I. publ. 9.
536 b - 2
Moser

<66618180020016

5 <66618180020016

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Pict. germ 5306

Moser

Serenissima ac Potentissima
PRINCEPS
MARIA THERESIA
D. G. REGINA
HUNGARIÆ ET BOHEMIÆ
ARCHI DUX AUSTRIÆ
ET RELIQUA

Staats-Historie Teutschlandes

Unter der Regierung

Ihro Käyserlichen Majestät

Carls des Siebenden

In so ferne ermelte Historie in das allgemeine oder besondere Staats-Recht des gantzen Teutschen Reiches, oder dessen eintzeln Reichs-Stände einschläget

Nebst

Verschiedenen Deductionen

Welche

In keiner andern Sammlung befindlich an das Licht gestellet

Von

Johann Jacob Moser.

Zweyter Theil.

JENA,
Bey Christian Heinrich Cuno.
1744.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt dieses zweyten Theiles.

Des zweyten Buchs

6tes Capitel. Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von **Fugger** und dem Kayserl. **Land-Gericht in Schwaben.** pag. 1.

7des Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von **Rsenburg** und ihren Unterthanen. p. 3.

8tes Cap. Von denen Streitigkeiten der Reichs-Statt **Gelnhausen** mit **Chur-Pfaltz** und **Hessen-Hanau.** p. 41.

9tes Cap. Von der Landschaft in **Würtemberg** Gesuch einer Kayserlichen Confirmation ihrer Privilegien, besonders der Herzoglichen Religions-Versicherung. p. 44.

10des Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen der Reichs-Abtey **Gengenbach** und der Reichs-Statt gleiches Nahmens. p. 49.

11tes Cap. Von denen Streitigkeiten des Herzoglichen Hauses **Würtemberg** mit verschiedenen ohnmittelbaren **Benachbarten** und andern p. 51.

12tes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in der Reichs-Statt **Giengen.** p. 68.

13des Cap. Von denen Bischöfflich **Wormischen** Gerechtsamen in der Reichs-Statt gleiches Nahmens. p. 89.

14des Cap. Von denen innerlichen Angelegenheiten des Landgräflichen Hauses **Hessen-Rheinfels.** p. 91.

15des Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von **Wied** und ihren **Unterthanen.** p. 94.

16des Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten derer Grafen von **Wied.** p. 111.
17des Cap. Von der Gräflich **Lippe-Brackischen** Successions-Sache. p. 113.
18des Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem **Pfalzgrafen zu Zweybrücken** und dem Grafen von **Hillesheim.** p. 293.
19des Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen **Chur-Trier** und dem Grafen von **Neu-Wied.** p. 296.
20stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Kayserlichen **Land-Gericht zu Onolzbach** und denen **Benachbarten.** p. 298.
21stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen den Landgrafen zu **Hessen-Darmstatt** und der Reichs-Statt **Wezlar.** p. 301.
22stes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Gräflichen Hause **Hohen-Ems.** p. 305.
23stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürst- und Gräflichen Hause **Löwenstein** und dessen **Unterthanen.** p. 316.
24stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Gräflichen Hause **Solms** und der Wetterauischen **Reichs-Ritterschafft.** p. 318.
25stes Cap. Von der **Holstein-Plönischen** Successions-Sache. p. 383.
26stes Cap. Von denen innerlichen Angelegenheiten der Reichs-Statt **Weissenburg** p. 387.
27stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen **Chur-Pfaltz,** dem Marckgrafen zu **Brandenburg-Onolzbach** und dem Burggrafen zu **Kirchberg,** wegen der Grafschafft Sayn. p. 481.
28stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Land-

Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und ohnmittelbaren Benachbarten. p. 512.
29stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem teutschen Orden und der Reichs-Statt Nürnberg. p. 513.
30stes Cap. Von denen innerlichen Angelegenheiten des Pfalz-Gräflichen Hauses Zweybrücken. p. 514.
31stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem teutschen Orden und dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt. p. 632.
32stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten von Löwenstein und denen Grafen von Stollberg. p. 634.
33stes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Gräflichen Hause Limburg-Styrum. p. 636.
34stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Grafen zu Hohen-Solms und seinen Unterthanen. p. 646.
35stes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Fürst- und Gräflichen Hause Löwenstein. p. 650.
36stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Dom-Capitel zu Cölln und dem Grafen von Sinßheim. p. 653.
37stes Cap. Von denen innerlichen Angelegenheiten der Reichs-Statt Mühlhausen. p. 655.
38stes Cap. Von denen innerlichen Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses Schwarzburg. p. 659.
39stes Cap. Von denen innerlichen Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses Nassau. p. 662.
40stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem

Marckgrafen von **Brandenburg-Onolzbach** und der Reichs-Statt **Nürnberg.** p. 663.
41stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von **Schönborn** und einigen **Benachbarten.** p. 665.
42stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Marckgrafen zu **Brandenburg-Onolzbach** und dem Fürsten zu **Oettingen.** p. 666.
43stes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Fürst- u. Gräflichen Hause **Oettingen.** p. 668.
44stes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Gräflichen Hause **Witgenstein.** p. 669.
45stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen zu **Hessen-Darmstatt** und denen Grafen **Witgenstein.** p. 673.
46stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen zu **Oettingen** und der Abtey **Wiblingen.** ibid.
47stes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in der Abtey **St. Corneli-Münster.** p. 674.
48stes Cap. Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Fürstenthum **Ost-Frießland.** p. 717.
49stes Cap. Von denen Streitigkeiten zwischen denen **Reichs-Erb-Truchsessen** und der Reichs-Abtey **St. Georgii zu Jßny.** p. 771.
50stes Cap. Von denen **Mecklenburgischen** innerlichen Angelegenheiten. p. 773.

Zwey-

Zweyten Buchs

Sechstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen Fugger und dem Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben.

§. un.

Factum und Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 28. Sept.

MEnse Augusto 1742. kame Herr Graf Joseph Maria Fugger zu Wöllenburg bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gegen das Land-Gericht in Schwaben, genannt Weingarten & Conf. ein und übergabe eine nothdringliche Anzeig und Bitte, um Erkennung eines Mandati pœnalis, cassatorii & inhibitorii S. C. annexa Citatione solita gegen die Beklagte.

Kurtz darauf liesse ermeldter Herr Graf eine Additional-Anzeig übergeben, worinnen derselbe wegen obhandener äusserster Gefahr die Kayserliche

Resolution zu beschleunigen und seine Bitte zu willfahren innständigst anhielte.

Das den 28. Sept. darauf erfolgte Reichs-Hof-Raths-Conclusum fiele dahin aus:

1. Fiat gegen das Kayserliche Land-Gericht der Mahlstatt Wangen Mandatum cassatorium des von demselben unförmlich und incompetenter ergangenen Mandati & inhibitorium S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

2. Fiat etiam Decretum an den Burgemeister zu Lindau Gottlieb Heider: Es hätten Ihro Kayserl. Majest. höchst-mißfällig vernommen, daß derselbe in seiner Schuld-Sache den Recurs an das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben der Mahlstatt Wangen genommen und zu offenbahren Præjudiz des Grafen von Fugger Gerechtsamen gegen dessen Ober-Amtmann zu Wasserburg bey ersagtem Kayserlichem Land-Gericht ein Mandatum extrahirt hätte. Es befehleten also Ihro Kayserl. Maj. ihm ernstlich, und bey Straf 5. Marck löthigen Goldes, daß er von seiner bey dem Land-Gericht unförmlich und incompetenter angestellten Klage abstehe und da er an jemand Anforderung zu haben vermeinen sollte, solche bey dem foro prævento des Grafen von Fugger geziemend anbringen möge, und hierüber Kayserl. Maj. seinen allerunterthänigsten Paritions-Anzeig in 2. Monathen zu thun.

Siebendes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von Ysenburg und ihren Unterthanen.

§. 1.

Beschwerden der Gründauischen Unterthanen gegen Meerholz.

Hiebey kommt forderist für der langwührige Proceß der Gräflich Ysenburg-Meerholzischen Unterthanen des Gerichts Gründau gegen ihren Landes-Herrn.

Die Klägere übergaben nemlich m. April. 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath eine Supplic, darinn sie baten, die vormals in Sachen erkannte Commißion zu confirmiren und ein Rescriptum excitatorium an dieselbe zu erlassen, damit solche die Kayserliche Judicata, in Conformität des Kayserlichen Rescripti vom 12. Sept. exequiren möge.

Reichs-Hof-Raths-Concluſa d. d. 1742. 5. Apr.

Es wurde darauf den 5. ejusd. resolvirt: Fiat petita renovatio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Abt und Fürsten zu Fulda, auch Burgermeister und Rath zu Franckfurt, & cum inclusione Exhibiti de præs. 2. April 1742. rescribatur Commissioni Cæsareæ, Innhalts Concluſi de dato 12. Sept. 1740. ohne weitere Rückfrage denen Judicatis gemäß sumtibus partis impetratæ die Kayserliche Verordnungen insgesamt ohne Anstand zur Execution zu

bringen, und wie es geschehen, innerhalb 2. Monathe an Ihro Kayserl. Maj. zu berichten.

§. 2.

22. Jun. Allein m. Junio zeigten die Unterthanen an, daß sie zwar vorstehendes Rescript insinuiret hätten, die Execution aber doch nicht erfolget seye, mit Bitte, auf des Gegentheils Gesuche nicht zu reflectiren, sondern ein fernerweites Excitatorium cum clausula: samt und sonders an die Commißion zu erlassen.

Der Herr Graf hingegen liesse eine vorläuffige Anzeige der bey der Sache obwaltenden besonderen Umstände übergeben, mit Bitte, darauf zu reflectiren und der Kayserlichen Commißion zu rescribiren, daß sie innehalte.

Es wurde auch den 22. Jun. vom Reichs-Hof-Rath concludirt:

1. Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Es wäre zwar Ihro Kayserl. Maj. noch allergnädigst erinnerlich, daß allerhöchst-dieselbe die von weyl. Ihro Kayf. Maj. unterm 12. Sept. 1740. auf den Herrn Fürsten und Abt zu Fulda und Burgermeister und Rath der Statt Franckfurt erkannte Executions-Commission, um die in Sachen der Ysenburgischen Unterthanen des Gerichts Gründau contra den Grafen zu Ysenburg-

Meer-

Meerholtz ergangene Kayserliche Judicata ohne weitere Rückfrage sumtibus partis Impetratæ auctoritate Cæsarea zur Execution zu bringen, am 5. Apr. nup. renoviret und bestättiget haben: Nachdeme aber erhebliche Umstände in dieser Sache vorgebracht worden, so gienge Ihro Kayserl. Maj. Befehl an gedachte dero Executions Commission dahin, biß auf weitere Kayserliche Verordnung noch zur Zeit mit Vollziehung des Commißions-Geschäffts gegen den Grafen von Ysenburg-Meerholtz einzuhalten und die Kayserliche fernere gerechteste Verfügung in dieser Sache abzuwarten ꝛc.

§. 3.

Die Unterthanen baten hierauf m. Julio der Kayserlichen Commißion anzubefehlen, nicht die Klägere zum Vorschuß derer Commißions-Kosten anzuhalten, sondern vielmehr, zu folge der Concluforum vom 12. Sept. 1740. und 5. Apr. nup. selbige vom beklagten Theil executive beyzutreiben. 8. Aug.

Und bald hernach übergaben sie eine Anzeige (von dem beklagten Grafen denen Klägern) würcklich eingelegter militarischer Execution zu Eintreibung derer an die Klägere prætendirten Commißions-Kosten, mit Bitte um ein Mandatum S. C. gegen den Grafen de ab-

ducendo milite und ein Rescript an die Kayserliche Commißion, mit Exequirung der Commißions-Kosten inne zu halten.

M. Aug. endlich zeigten sie ferner an, daß die militarische Execution zu Eintreibung der doch dem beklagten Theil zur Last fallenden Commißions-Kosten verdoppelt worden seye. ꝛc.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse darauf den 8. Aug. unter anderen: 2. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 30. Jul. nup. & 2. curr. rescribantur Commissioni Cæsareæ:

Ihro Kayserl. Maj. seye erinnerlich, wie allerhöchst dieselbe unterm letztabgewichenen 12ten Jul. nup. derer neuerlich besondern vorgekommenen erheblichen Umstände halber, mit dem Vollzug des aufgetragenen, (nach Maaßgab des Kayserlichen Rescripts, de 5. Apr. a. c. sumtibus partis impetratæ zu vollziehenden) Kayserlichen Executions-Commissions-Geschäffts einzuhalten und deroselben ferner Kayserliche gerechteste Verfügung in dieser Sache abzuwarten anbefohlen: Es hätten dahero Ihro Kayserl. Maj. nicht sonder Befremden aus denen Anschlüssen vernehmen müssen, daß die Kayserliche Subdelegations-Commission, dem ohnerachtet, so gar dem beklagten Grafen von Ysenburg-Büdingen-Meerholtz selbsten die Eintrei-

treibung der Commißions-Kosten mittelst Execution aufgetragen habe. Allermassen nun allerhöchst-deroselben gerechteste Intention dahin gehe, daß so wider einen, als den andern Theil, biß zu Einlangung der nächstens ertheilenden Kayserlichen Verordnung, mit allem Verfahren in Ruhe gestanden werden solle; so befehleten dieselbe gedachter Commissioni Cæsareæ hiedurch, daß gegen die Impetrantische Unterthanen solcher Commissions-Unkosten wegen mit allem executivischen oder andern Verfahren so wohl für sich, als den Impetratischen Grafen, welchem vielmehr die Entrichtung der Commißions-Unkosten zuerkannt worden, in Ruhe gestanden und die widerrechtlich verhängte Execution wider abgeführet werde, zu verfügen und, wie solches geschehen, an Ihro Kayserl. Maj. binnen 2. Monathen zu berichten.

2. Rescribatur dem Grafen zu Ysenburg-Büdingen-Meerholtz:

Ihro Kayserl. Maj. hätten mißfällig vernommen, wie er sich gegen seine Unterthanen des Gerichts Gründau einer so gar militarischen Execution zu Eintreibung der auf seine bewegliche Instantz suspendirten und, nach Ausweisung des Kayserlichen Rescripts de 5. Apr. a. c. auf seine Unkosten zu vollziehenden, nachmahls aber, der vorgekommenen besondern Umstände halber, unerforderlichen Executions-Commissions-Unkosten un-

ternommen und diese mit vielen Excessen fortstelle; befehleten ihm daher hiedurch, er solle die angemaßte Execution ohnentgeltig so fort zurückruffen, das ohnrechtmäßig erpreste denen Impetranten ohnverzüglich restituiren, sich dergleichen, so zu seiner besondern Verantwortung ausgesetzet bleibet, ferner, bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ahndung, enthalten und, wie dieser Kayserlicher Verordnung die schuldigst-gehorsamste Folge geleistet, in termino unius mensis an Ihro Kayserl. Maj. zu berichten.

§. 4.

11. Octob. M. Septembri übergaben die klagende Unterthanen wieder eine Vorstellung, mit Bitte um ein Rescript an die Kayserliche Commißion, die durch das Rescript von 22. Jun. nup. suspendirte Execution nunmehro zu vollstrecken, dem beklagten Grafen aber schärffer anzubefehlen, die unbillig extorquirte Gelder und Pfänder, zu Folge des ersten Rescripti, zu restituiren. ꝛc.

Der Herr Abt zu Fulda und die Statt Franckfurt aber, als Commissarii in causa, übergaben einen Paritions Bericht ad Rescripta Cæsarea de 22. Jun. & 8. Aug. nup. mit Beyschliessung einer Relation ihrer Subdelegirten über die eigentliche Bewandtsame der wegen auf-

aufgelauffener Commißions-Kosten wider besagte Unterthanen, zu Erfüllung ihres dißfalls geschehenen freywilligen Erbietens zu Beytragung der Halbscheid, vorgewesener Execution.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 11. Oct.

1. Ponatur der allerunterthänigste Commißions-Bericht sub præs. 5. huj. ad Acta.

2. Lassen es Ihro Kayserl. Maj. zur Zeit bey dem Rescripto de 22. Jun. nup. bewenden.

3. Rescribatur dem Grafen zu Ysenburg-Meerholtz: Ihro Kayserl. Maj. hätte mißfälligst vernommen, wie daß der Graf, des unterm 8. Aug. nup. ergangenen Kayserlichen Rescripti ohngeachtet, die bey der widerrechtlichen Beytreibung der Executions-Kosten seinen Unterthanen zu Gründau abgenommene und auf 80. Gulden geschätzte Pfande noch zur Zeit denen Impetranten nicht restituiret habe; Es befehleten demnach Ihro Kayserl. Maj. gedachtem Grafen hiedurch ernstlich, obgedachte Pfänder nicht allein alsofort denen Unterthanen zu Gründau ohnentgeltlich entweder in natura, oder in prerio, zurückzugeben, sondern auch, wie solches beschehen, bey Kayserl. Maj. in termino unius mensis so gewiß anzuzeigen, damit nicht nöthig seyn möge, dieserhalb geschärffte Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen.

§. 5.

Und 20. Decembr. M. Octobri übergaben die Unterthanen schon wieder eine Attentaten-Klage, mit Bitte um ein Mandatum attentatorum revocatorium, restitutorium, ac de non amplius turbando S. C.

Und m. Nov. suchten sie von neuem an, die Executions-Commißion für sich gehen zu lassen, den beklagten Grafen aber mit seinen an den Agenten Gay, als vormaligen dißeitigen Mandatarium, machenden Forderungen ad separatum zu erweisen ꝛc.

Der Herr Graf hingegen suchte um prorogationem termini an.

Das Reichs-Hof-Raths-Conclusum fiele darauf den 20. Dec. 1742. dahin aus:

1. Detur Impetrantischem Grafen von Ysenburg-Meerholtz petitus terminus 6. Septimanarum, dem unterm 11. Oct. nup. ergangenen Kayserlichen Rescripto so gewiß die allerunterthänigste Folge zu leisten, damit nicht nöthig seyn möge, geschärfftere Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen.

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 23. Oct. nup. rescribatur eidem, das in demselben eingeklagte attentatum, durch restitution

des

des abgenommenen Pfandes entweder in natura, oder in pretio, so gewiß abzustellen, damit nicht nöthig seyn möge, andere geschärfftere Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen.

§. 6.

Beschwerden der Reichenbachischen Unterthanen gegen Birstein.

2. Kamen die Unterthanen des Gerichts Reichenbach gegen den Herrn Grafen zu Usenburg-Birstein ein und übergaben eine Vorstellung und inständigste Bitte pro clem. confirmanda Commissione de manutenendo ad normam rerum in Judicio Aulico jam dudum judicatarum, nec non renovatione Commissionis ad objecta litis adhuc controversa usque ad finem ordine Juris instituendum &, facta discussione sufficienti, desuper cum Voto referendum.

Reichs-Hof-Raths-Concluſa d. d. 1742. 20. Apr.

Der Reichs-Hof-Rath concludirte auch den 20. Apr. 1742.

Fiat petita Renovatio Commissionis auf den Herrn Fürsten und Abten zu Fulda & cum inclusione Exhibiti sub præs. 16. curr. rescribatur Eidem:

Nachdem Ihro Kayserliche Maj. auf allerunterthänigstes Bitten der Ysenburgischen Unterthanen des Gerichts Reichenbach, die von weyland Ihro Röm. Kayserl. Maj. dem Herrn Fürsten und Abten zu Fulda auf-

aufgetragene Vergleichs- und Untersuchungs-Commißion in Sachen der Ysenburgischen Unterthanen contra den Grafen zu Ysenburg-Birstein in puncto diversorum Gravaminum sub hodierno dato allermildest renoviret und bestättiget hätten; so befehleten allerhöchst-dieselbe gedachten Herrn Fürsten hierdurch allergnädigst, vigore Commissionis Cæsareæ dahin zu sehen, daß alle Theils abgeurtheilte, theils durch Vergleich berichtigte Puncta derer von beyden Theilen angegebenen Gravaminum, so, wie sie decidirt und verglichen worden, zur Execution gebracht und die Partheyen dabey autoritate Cæsarea so, wie Rechtens, manuteniret werden mögen. Und nachdem auch per mortem Augustissimi Committentis die fernere Fortsetzung dieses Commißions-Geschäffts biß hieher ins Stecken gerathen, so hätte nunmehro gedachter Herr Fürst und Abt von Fulda durch die hierzu ernennende subdelegatos dasselbe wieder anzufangen und, mit möglichster Erspahrung der Zeit und Kosten, nach der in Commissorio vorgeschriebenen Weise, biß daß in Causa völlig concludiret worden, fortzusetzen, hernachmahls aber an Ihro Kayserliche Maj. mit räthlichen Gutachten zu berichten: wie ein jeglicher Punct am füglichsten decidiret werden könne? welches gehorsamsten Berichts Ihro Kayserl. Maj. in dieser bereits so lange Jahre her gedauerten Rechts-Sache bald möglichst gewärtig wären.

§. 7.

§. 7.

Hingegen bate der Herr Graf m. Sept. um Communication des gegentheiligen Exhibiti. Und 4. Decembr.

M. Oct. übergabe er eine Vorstellung auf lezteres gegenseitiges fugloses Anbringen, mit Bitte, der Commißion anzubefehlen, daß sie die Endigung derselben beschleunige, inner einer gewissen kurzen Frist die Relation einsende und der frivole querulirenden Unterthanen Verwegenheit einschräncke.

M. Nov. endlich præsentirte es das in seinem vorigen Exhibito offt-citirte Conclusum vom 6. Jun. 1738. ꝛc.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte hierauf den 4. Dec. 1742. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 9. Oct. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten und Abbten zu Fulda, als in diser Sache verordneten Kayserl. Commissario:

Es werde derselbe aus der Anlage des mehreren ersehen, was der Graf zu Ysenburg-Bierstein wegen der mit seinen Unterthanen des Gerichts Reichenbach habenden verschidenen Strittigkeiten bey Kayserl. Maj. aller unterthänigst vorgestellt. Da nun Ihro Kayserl. Maj. nicht zugeben könnten, daß, auf Anstifften gewinnsüchtiger Advocaten, theils abgeurtheilte, theils aber verglichene

Puncte

Puncte durch einige unruhige und Proceß-begierige Unterthanen beständig wider rege gemacht, neue zu diesem Kayserl. Commissions-Geschäfft nicht gehörige Gravamina erdacht, mithin bey dieser Gelegenheit von denen Unterthanen getrachtet werde, sich der ihrer Landes-Herrschafft schuldigen Unterthänigkeit unter prætendirter widerrechtlicher Beschwerung zu entziehen und diesen fast in die 90. Jahr gedauerten Rechts-Streit zu der Impetranten selbst-eigenen ruin und Schaden zu verewigen;

So befehleten Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Fürsten und Abten zu Fulda hiemit allergnädigst, nicht allein, wie weit von beyden Theilen dem Judicato de 6. Jun. 1738. die gebührende Folge geleistet worden, sondern auch: was die gravaminirende Unterthanen vor neue Klagen angebracht, und ob dieselbe von einer Rechts-beständigen Erheblichkeit seyen? mittelst eines unterthänigsten und umständlichen Berichts in termino duorum mensium bey Kayserl. Maj. anzuzeigen, auch demselben zugleich das räthliche Gutachten dahin beyzufügen, wie dieser so viele Jahre her gedauerte und vor die Herrschafft so wohl als vor die Unterthanen höchst-beschwerliche und kostbare Rechts-Streit einmahl zu völliger Endschafft gebracht werden könne?

§. 8.

§. 8.

Erläuterung.

Des vorhergehenden, und zwar so viel die Differentien zwischen dem Herrn Grafen von Meerholtz und denen Unterthanen des Gerichts Gründau anbelangt, kan meine Reichs-*Fama Tom. 7. p. 468. seqq.* und *Tom. 13. p. 724. seqq.* nachgeschlagen werden; deme ich folgendes Supplementi loco beyfüge. Erläuterung der Gründauischen Sache.

Der Herr Graf vom Meerholtz ergriffe gegen die wider ihne ausgefallene Urtheile das Remedium Revisionis, so ihme auch, præstitis præstandis, gestattet wurde und ergienge dißfalls den 3. Dec. 1733. ein Conclusum, so ich aber nicht bey Handen habe.

Indessen baten die Unterthanen A. 1736. um ein Rescriptum inhibitorium an den Herrn Grafen de non amplius turbando, nec non restituendo pecuniam vi extortam & omnia pecora.

M. Oct. baten sie wieder um ein Rescriptum de restituendo noviter ablata &c. um eine Rescriptum de manutenendo an die Kayserliche Commission und, erga cautionem idoneam,

am, ihren übrigen Gesuch zu deferiren.

A. 1737. m. Junio reichten sie eine fernerweite Vorstellung ein, mit Bitte, eine Mandatum inhibitorium, de pendente Processu non gravando, nec quidquam pendente Revisione innovando, sed via facti ablata restituendo, zu erlassen.

m. Julio übergaben sie eine fernere Vorstellung, mit annectirter general-Caution und Bitte, selbige anzunehmen und die Execution darauf ergehen zu lassen.

M. Nov. baten sie um ein Rescriptum inhibitorium, de non amplius exequendo, welches Gesuch sie ob continua Attentata mehrmalen wiederhohlten, auch, die Revision allenfalls für desert zu erklären, ansuchten.

A. 1738. m. Dec. baten sie, das Urthel zu beschleunigen, oder ein Rescriptum de manutenendo an die Kayserliche Commission ergehen zu lassen. 2c.

Der Herr Graf aber liesse sich diese viele Jahre über iudicialiter gar nicht ein.

Endlich erfolgte den 23. Jul. 1739. das Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

1. De-

1. Detur adhuc ex officio Parti Revidenti terminus unius mensis, ad deponendum sportulas, sed ultimatus, mit der Verwarnung, daß nach dessen Ablauf die Revision ietzt alsdann und dann als ietzt pro deserta erkläret seyn solle.

2. Communicetur das a parte revisa puncto cautionis übergebene Exhibitum Parti Revidenti, um sich sub termino duorum mensium vernehmen zu lassen.

3. Rescribatur dem Grafen zu Ysenburg-Meerholtz: die arme Unterthanen mit widerrechtlichen Pfandungen, harten Gefängnussen, oder anderen Neuerungen, wie die auch immer Nahmen haben mögen, bey Vermeidung ohnausbleiblichen schärffern Einsehens ferner nicht zu beschweren oder zu unterdrucken, sondern den Spruch Rechtens in Ruhe abzuwarten, und, wie es befolget werden solle, in Termino duorum mensium unterthänigst anzuzeigen.

4. Et interim ponantur cætera Exhibita ad Acta, um zu seiner Zeit die gebührende rechtliche Reflexion darauf zu machen.

Der Herr Graf suchte darauf von neuem prorogationem Termini pro deponendis Sportulis &c. Als er aber auch diese gebetene Zeit vorbey streichen liesse,

Ergienge den 23. Oct. 1739. das Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

1. Hat das abermahlige nur aufzügliche Prorogations-Gesuch des Partis revidentis nicht statt, sondern es wird

2. Nunmehro die gebettene Revision in conformitate Concluſi de 23. Iulii nup. (vermöge dessen der ultimatus Terminus unius mensis sub iterato præjudicio schon angesetzet gewesen) hiermit pro deserta erkläret.

3. Idque notificetur Commissioni Cæs. per Rescriptum, um die bishero in Sachen ergangene Kayserl. Verordnungen und judicata ohne weitern Anstand zur Execution zu bringen, und, wie es geschehen, an Ihro Kayserl. Maj. in termino duorum mensium gehorsamst zu berichten.

Die Unterthanen exhibirten hierauf in Junio 1740. eine Repræsentation, mit Bitte, keine Restitutionem in integrum gegen vorstehendes Concluſum Revisionis denegatorium zu bewilligen und die Commission zu excitiren, die Execution auf des beklagten Theils Unkosten zu vollstrecken.

Der Herr Abt zu Fulda und die Statt Franckfurt aber erstatteten loco paritionis einen vorläuffigen Bericht ad Rescriptum vom 23. Oct. a. p. mit Bitte um Ertheilung weiteren Verhaltungs-Befehls, sonderheitlich: auf welches Theils Kosten die Execution vorgenommen werden solle?

Der

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 12. Sept. 1740.

Rescribatur Commissioni Cæsareæ dem Impetratischen Grafen noch zu allem Uberfluß einen terminum duorum mensium ad parendum anzusetzen, in dessen Entstehung aber, des von ihme angegebenen Einwendens ohngehindert, die bishero in Sachen ergangene Kayserl. Verordnungen, und zwar sumtibus Partis Impetratæ, ohne weitere Rückfrage zur Execution bringen zu lassen, und, wie es geschehen, in termino zweyer Monate an Ihro Kayserl. Maj. gehorsamst zu berichten.

§. 9.

Von denen Differentien zwischen dem Herrn Grafen zu Birstein und dem Gerichte Reichenbach aber kan ich so viel melden, daß diese Sache bereits A. 1718. eine ziemliche Zeit gewähret zu haben scheinet und daß darinnen dem Herrn Abten zu Fulda eine Untersuchungs-Commißion aufgetragen worden, welcher dann in Sept. 1721. seinen Bericht erstattete. Und der Reichenbachischen.

Dieser wurde per Conclusum vom 4. Sept. 1727. beeden Theilen e Cancellaria zur Communication bewilliget, dem Herrn Abten aber zugleich fernerweit rescribiret:

Ihro Kayserliche Majestät hätten aus dem

eingeschickten Bericht de præs. 10. Sept. 1721. unter andern, was maßen in dieser Landes-Herrn und Unterthanen betreffenden Sache eine gütliche Composition wohl zu verhoffen sey, gnädigst erkannt; Wannenhero von Ihro Kayserl. Maj. aus besonderm allergnädigsten Vertrauen, dem Herrn Fürsten anderweit aufgetragen werde, Cæsarea Authoritate zuförderst die in angezogenem Concluso membro 2. & 3. erkannte Communicationem procuratorii & replicarum zu verfügen, hiernechst, nach sattsamer Præparation selbiger Sache, die Güte möglichsten Fleißes zu tentiren, in deren Entstehung aber die hinterstellige Gravamina vollständig zu untersuchen, und hierüber gründ und ausführlichen Bericht mit räthlichem Gutachten förderlichst zu erstatten.

Weil nun die Güte nicht verfangen wollte, erstattete der Herr Abt im April 1730. seinen weiteren Bericht in causa.

Darauf resolvirte der Reichs-Hof-Rath A. 1731. 8. Mart. unter anderem.

2. Erkennen Ihro Kayserl. Maj. auf die von denen Isenburgischen Unterthanen Gerichts Reichenbach überreichte Beschwerden und daraufhin von der Kayserl. Commission gepflogene Untersuchung hiemit zu Recht.

1. Sollen auf dem Fuldischen Receß de A. 1654. und darauf gefolgte Kayserl. Declaration-Urthel de Annis 1691. & 1701. (welche Ihro Kayserl. Maj. ihres allerhöchsten Orts nochmahlen allergerechtest bestättigen)

künf-

künftighin, als einer ewigen Richtschnur, fest und ohnabbrüchlich gehalten werden.

2. Wird der sub Auspiciis Commissionis Cæsareæ beschehenen und zur Kayserl. allerhöchsten Entscheidung ausgestellte Punctus Legitimationis deren klagenden Unterthanen pro sufficienti hiermit angenommen.

3. Lassen es Ihro Kayserl. Maj. wegen des Rathhauses bey der in dem Fuldischen Receß §. 8. ausdrücklich enthaltener Verordnung und, in dessen Conformität, von dem Impetrato daraufhin ad Protocoll. Commiss. beschehenen Erklärung lediglich bewenden, nach welchen dann derselbe denen Unterthanen besagtes Rathhauß, salvo jure territoriali, zu ihrem freyen Gebrauch und Benutzung (um sich dessen in ihren gewöhnlichen Gerichts-Angelegenheiten zu gebrauchen, und darauf ihre Zusammenkünften zu halten) vollkommentlich zu überlassen schuldig seyn solle.

4. Werden die Impetranten mit ihren noch zur Zeit ohngegründeten und mit nichts beschienen Participations-Gesuch an denen Geld-Strafen, ingleichen an Ellen, Maaß und Gewicht (da sie daran einiges Recht zu haben vermeynnen sollten) ad separatum verwiesen.

5. Bleibet es in puncto der strittigen Scheffen-Wahl bey der von Seiten der Unterthanen selbsten eingestandenen Observanz, vermög welcher denen Unterthanen besagten Gerichts etliche Mitnachbarn zu einem Scheffen fürzuschlagen, Impetrato hingegen, dar-

aus einen zu erwehlen und zu confirmiren, vorbehalten bleibet.

6. Wegen der in gravamine 2do eingeklagten 100. Fl. Strafgeldern wird Impetratus dahin angewiesen, seinem Erbiethen nach, solche denen Unterthanen in andere Wege genießen, nichtweniger wegen denen Ao. 1703. aufgelegten Commissions-Kosten (so bald die Unterthanen eine ordentliche Repartition desfalls übergeben haben werden) denenselben gegen die übrige saumige Gerichts-Nachbahren eine schleunige Justitz administriren zu lassen, dahingegen die Beschwerde wegen des Frohnbrods und der ihnen deshalben angesetzten Bestraffung ad separatum verwiesen wird.

7. So viel die Frohn-Beschwerden betrift, bleibet es allenthalben bey dem Fuldischen Receß und darauf erlassenen Kayserl. Urtheilen, auch der darinnen festgestellten moderation, in Gefolg deren denen Unterthanen, ausser denen indeterminirten Heu-Frucht und Ernd-Zeiten, auch angewiesenen sichern Feld-Bau, innerhalb 14. Tagen sowohl mit dem Spann, als mit der Hand über Einmal zu frohnen keineswegs zugemuthet, sondern, wann selbige ihre Frohn gebührend verrichtet, sodann innerhalb obgedachter Zeit mit neuen nicht beschwehret werden sollen.

Gleichwie dann auch intuitu der Wein-Fuhren Ihro Kayserl. Maj. des Impetrantens Reductions-Gesuch ohnerachtet, es lediglich bey dem in öfters angezogenen Kayserl. Urtheilen

fest-

festgestellten quanto ad 26. Fuder bewenden lassen, wobey jedoch Impetratus angewiesen wird, keinen Unterschleiff hierunter zu veranlassen, weniger zu gestatten, daß, obberührten Verordnungen zuwider, von erwehnten 26. Fuder die Weinschencke beleget, und daselbst verkauffet werde, gestalten dann Ihro Kayserl. Maj. sowohl hierunter, als überhaupt in allen andern Puncten, dem Fuldischen Receß und Kayserl. allerhöchsten Entscheidungen auf das genaueste nachgelebet wissen wollten.

Die Frohn-Fuhren mit Haber und andern Früchten belangend, soll es zwar künftighin nach dem deutlichen Buchstaben der Kayserl. Urtheil de Ao. 1691. §. 7. wie auch beyder Theile ad protocollum Commissionis de 25. Iunii 1729. beschehener Erklärung (Krafft deren diese letztere jedesmahlen an den 14tägigen Frohnen abgerechnet werden sollen) gehalten werden; nachdem aber hiebey ratione deren übrigen auſſer Landes gehenden weiten sogenannten schwehren Fuhren, und deren disfalls hauptsächlich strittigen distanz (die Weinfahrten ausgenommen) weder aus dem Fuldischen Receß, und darauf gefolgten Kayserl. Declaratoriis, noch aus denen Actis Commissionis die zulång- und unentbehrliche Nachrichten zu schöpffen, gleichwohlen Ihro Kayserl. Maj. auch diesen Beschwerden zu gäntzlicher Beruhigung des Impetrati und seiner Unterthanen, wie nicht weniger zu Abschnei-

schneidung aller künftigen Klagen, aus dem Grund gehoben sehen möchten.

Als wird dieser Punct ad Commissionem Cæsaream zu dem Ende verwisen, damit von selbiger zuforderist hierüber alles Fleißes die Güte tentiret, in deren Entstehung aber beyde Theile ad Protocollum mit ihrer Nothdurfft vernommen, und überhaupt dahin das Absehen gerichtet werde, wie etwan ein solches Regulativum ausfündig zu machen, womit denen weiters besorglichen Behelligungen zulänglich vorgebogen werden möge; da übrigens Ihro Kayserl. Maj. ernstlicher Wille und Befehl weiters dahin gehet, daß der in Anno 1691. sub auspiciis Commissionis Cæsareæ errichtet und von Ihro beyden Theilen publicirten Frohn-Ordnung auf das genaueste nachgelebt werden solle.

8. Wird das eingeklagte Gravamen wegen Concurrenz des Wolfferborner Gerichts ad Commissionem zu gütlicher Abstellung, oder allenfalls rechtlicher Untersuchung hiemit verwisen; da hingegen

9. Wegen der Holtz-Beschwerden verordnet, daß denen Unterthanen die Fällung des Holtzes zu rechter und gewöhnlicher Zeit anzuweisen, sodann von Ihnen, ihrer Obliegenheit nach, zu verfertigen, ausser deme aber im Winter bey grossem Schnee, Kälte oder anderm sonsten sehr hart- und beschwerlichen Wetter, dieselbe darzu nicht anzuhalten, sondern damit bis auf andere bequemlichere Zeit zu verschonen seyen.

10. Die

10. Die begangen seyn sollende Excessus in Bestraffung derer Unterthanen betreffend, wollten zwar Ihro Kayserl. Maj. noch zur Zeit nicht glauben, daß hierunter Impetratus gegen die Kayserl. Urtheil de A. 1701. §. 9. etwas zu Schulden kommen lassen; solte aber, wider Verhoffen, einiger Misbrauch der Ihme disfalls zustehender Obrigkeitlichen Gewalt unterloffen seyn (dergleichen Ihro Kayserl. Majest. ihme, Impetrato, vor das zukünftige nochmahlen alles ernstes untersagt und benebenst, sich hierunter der Billigkeit in deren Ansetzung zu gebrauchen, allergnädigst erinnert haben wollen.) So versehetен sich allerhöchst-dieselbe zu dem Impetrato ohnfehlbar, er werde seines Orts von selbsten beflissen seyn, diese Beschwerden ratione præteriti, wo möglich, in der Güte zu heben, da sonsten in deren Entstehung derselbe hiemit angewiesen wird, denen Impetranten, zu Behuf ihres coram Commissione Cæsarea darüber zu führen habenden rechtlichen Beweiß, die verlangte Rechnungen in passibus concernentibus sub Rubrica: **Einnahm-Straff-Gelder** förderſamst zu ediren.

11. Lassen es Ihro Kayserl. Majest. bey demjenigen auch ihres allerhöchsten Orts bewenden, worzu sich Impetratus ad Protocollum Commissionis in Güte verstanden, in Gefolg dessen denn auch derselbe denen Unterthanen, auf ihr geziemendes Anmelden

und Bitten, eine glaubhaffte Abschrifft deren Repartitionen, Landes-Matricul, Cammer-Gerichts-Gelder und Fräulein Steuer, nicht weniger einen glaubhaften Extract der seinen Exceptionibus sub No. 7. angebogenen Rechnung de A. 1610. schleunigst zu ediren hat. Wobey jedoch die Unterthanen mit ihrem Editions-Gesuch des zwischen Chur-Maynz und dem Grafen zu Isenburg errichteten Vergleichs und sogenannten Wilnauischen Kauf-Briefs in so lange abgewiesen werden, bis sie mit besserm Grund und Schein beybringen werden, was sie eigentlich zu ihren Vortheil dadurch zu beweisen gedencken. In deme auch

12. Impetratus sich erkläret, daß mit den Jagd-Diensten die Impetranten künftighin wider die Billigkeit nicht beschweret, benebenst auch dieselbe denen Unterthanen an denen 14. Tägen jedesmahlen abgerechnet werden sollen; als hat es bey dieser Impetratischer Seits beschehenen und von denen klagenden Unterthanen angenommener billigmäßigen Declaration (wodurch das angebrachte Gravamen von selbsten hinweg fället) allenthalben sein ohnabänderliches Verbleiben.

13. Sollen nunmehro denen Impetranten, anerbottener massen, die zwischen dem Gericht zu Reichenbach und der Gemeinde Burgbracht verhandelte Acta, gegen Erlegung der gewöhnlichen Copial-Gebühren, auf ihr Anmelden, verabfolget werden.

14. Und

14. Und was hiernechst die wegen beschehener Separation des Dorff Bierstein von dem Reichenbacher Gericht eingelangte Beschwerde belanget, werden sie, Impetranten, mit ihrem Gesuch wegen Ausschliessung des Biersteiner Scheffens (zumahlen nach der Impetratischen disfalls geschehenen Erklärung, daß durch diese Absonderung denenselben keine mehrere Last zuwachsen, noch auch an ihren Gemein-Gerechtsamen das geringste nicht entgehen solle) an ihre Lands-Obrigkeit hiemit schlechterdings verwiesen, jedoch solle in Gefolg des von Ihme, Impetrato, ad Acta beschehenen freywilligen Anerbietens, derselbe verbunden und gehalten seyn, dem Reichenbacher Gericht in puncto der Berh- und Frohnen, gegen die Biersteiner Unterthanen, auf ihr Begehren, die Justitz schleunig zu administriren, und die Acta ad Impartiales zum Spruch Rechtens zu versenden.

15. Wird wegen des Flachsrupfens verordnet, daß künftighin das Flachsrupfen und rapfen unter die Ernd-Dienste, das Flachswässeren, Schwingen, Brechen und Spinnen aber unter die andern 14tägige Dienste gerechnet werden solle; nachdeme auch

16. Aus den Kayserl. Urtheil de Ao. 1701. so viel erhellet, daß Gräflich-Impetratischer Seiten bereits damahls die Unterthanen mit der Communication der quæstionirten Marck-Ordnung vertröstet worden, solche aber bis dato gleichwohlen nicht erfolget; Als hätte

der-

derselbe, des beschehenen unerheblichen Einwendens ohngehindert, die ihme per Sententiam Cæsaream auferlegte Editionem hujus Documenti nunmehro ohne weitern Verzug zu verfügen, oder in dessen Entstehung, daß er die berührte Marck-Ordnung angegebener maßen nicht in Händen habe, weder durch sich oder die seinige gefährlicher Weise abhanden kommen lassen, coram Commissione Cæsarea eydlich zu erhärten.

17. Bleibet das Gravamen wegen eingezogener Kirchen-Gefälle, ingleichen wegen derer von Impetrato an sich gezogenen Beschwerden, nachgehends aber von denen gemeinsamen Lasten befreyten Bauren-Güter bis zur weitern rechtlichen Untersuchung und daraufhin von denen Impetranten coram Commissione Cæsarea zu vollführen.

18. Hat das Begehren in puncto refusionis sumptuum Commissionis, bewandten Umständen nach, noch zur Zeit nicht statt, sondern es werden die Impetranten zu derselben weitern Vorschuß (mit Vorbehalt jedoch der darüber, nach vollendeten gäntzlichem Commissions-Geschäfften, zu erwarten stehenden Kayserl. allerhöchst Richterlichen Entscheidung) hiermit angewiesen.

19. Wird Impetratus erinnert, denen klagenden Unterthanen ihren an Ihro Kayserl. Maj. als den obristen Richter im Römischen Reich allerunterthänigst genommenen Recurs in keine Weg entgelten zu lassen.

III. Cum notificatione horum rescribatur Commissario Cæsareo: Ihro Kayserl. Maj. gereiche desselben in diesen ihme aufgetragenen Geschäfften angewandter Fleiß, und in das besondere die zu Erreichung der Güte denen Partheyen gethane sorgfältige Vorschläge, zu ihrem allergnädigsten Wohlgefallen, setzeten auch zu ihme das weitere zuversichtliche Vertrauen, es werde derselbe also gleich nach Insinuirung gegenwärtigen Kayserl. Rescripts die ihme in Sachen gnädigst aufgetragene weitere Commission, mittelst Abschickung eines Subdelegati in loco förderſamst reassumiren und hiernechst die annoch in illiquido, auch meistens auf einem rechtlichen Beweiß beruhende Gravamina derer Unterthanen, mittelst anderwärtig nachdrucksamer Vorstellungen, wo möglich, durch gütliche Weg aus dem Grund zu heben, sich bestens angelegen seyn lassen, in Entstehung dessen aber wollten Ihro Kayserl. Maj. ihme, Herrn Commissario, hiermit ferners allergnädigst aufgetragen haben, obberührte Beschwerden, nach Maaßgab der unter heutigem dato ergehenden Kayserl. Obrist-Richterlichen Verordnung, mit möglichster Ersparung der Zeit und Kosten, kürtzlich, jedoch gründlich, zu untersuchen, beyde Theile mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum punctatim zu vernehmen, denselben keine ohnnöthige Aufzüge zu verstatten, sondern dieses gantze Commissions-Geschäffte, so viel möglich, zu beschleunigen, und zu dem

Ende

Ende auch ohne alle Ruckfrage alles dasjenige, was zu vollständiger Untersuchung dieser sämtlichen Beschwerden erforderlich seyn mag, autoritate Cæsarea zu verfügen, sodann aber, wann die Sach zum Kayserlichen allerhöchsten Ausspruch genugsam instruiret seyn wird, seinen fernerweiten Bericht annexis actis Commissionalibus & voto super singula puncta förderſamst zu erstatten.

IV. Fiat Decretum an die Unterthanen des Gerichts Reichenbach, des Inhalts: Ihro Kayserl. Maj. hätten ungnädigst vermercken müssen, welchergestalten dieselbe die zu ihrem selbst-eigenen Besten auf den Herrn Abten zu Fulda erkannte Kayserl. Commission nicht abgewartet, sondern eigenmächtig abgebrochen, anbey wegen der ihnen von dem Impetrato ad Protocollum Commissionis verwilligten Edition verschiedener Documentorum und in specie der Cammer-Gerichts-Monath-Gelder und Fräulein-Steuer, sich daselbst, wie es sich gebühret, geziemend nicht gemeldet, und um deren Extradition gehorsamst gebeten, einfolglichen zu ihren selbst eigenen Schaden das gantze Commissions-Geschäfft noch weiters hinaus gesetzet; Ihro Kayserl. Majest. wollten Ihnen dahero den hierunter zu Schulden gekommenen Verzug hiermit in Kayserl. Ungnaden verweisen, benebenst aber dieselbe ernstlich erinnert haben, bey künftiger Reassumirung der Kayserl. Commission ihr selbsteigenes Bestes wohl zu bedencken und reiflich zu überlegen, mithin denen von Commissions-

we-

wegen an sie künftighin beschehenen Vorschlägen zur Güte das schuldig-allerunterthänigste Gehör, auch, so viel möglich, Platz zu geben, keine ohnnöthige und zumahlen ohngegründete, Beschwerden weiters zu erwecken, sondern sich allenthalben sowohl gegen die Kayserl. Commission, als auch den Impetratum fürohin dergestalten zu bezeugen, wie es gehorsamen Reichs- und Lands-Unterthanen zustehet; damit Ihro Kayserl. Maj. mit weitern ohngegründeten Klagen nicht behelliget, oder auch, mit der Schärffe sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, veranlasset werden möchte.

V. Rescribatur dem Grafen zu Ysenburg-Büdingen: Ihro Kayserl. Maj. wollten zu ihme das allergnädigste Vertrauen gesetzet haben, er werde nicht nur seines Orts dem Fuldischen Receß und denen Kayserl. allergerechtesten Erkänntnüssen genau nachleben, auch dargegen die Unterthanen künftighin nicht beschwehren, fort allenthalben seinem selbsteigenen Erbiethen in Ansetz- und Abforderung der Frohnen, die Billigkeit, wie es einer christlichen Obrigkeit zustehet, jederzeit fürdringen lassen, sondern auch in denen zur weiteren und gründlichen Untersuchung ausgesetzten Beschwerden die ihme von Commissions wegen beschehende wohlmeynende Vorschläge zur Güte, noch ferner willig anhören, mithin sich äussersten Fleißes dahin bestreben, damit diese zwischen ihm und seinen Unterthanen

nen annoch fürdaurende Klagen ohne weitläuffigen kostbahren und allerseits höchstschädlichen Proceß aus dem Grund gehoben, und solchergestalten zwischen ihme und seinen Unterthanen Ruhe und Einigkeit auf beständig wieder hergestellet werden möge.

VI. Fiat Decretum an die allhiesige Deputirte des Reichenbacher Gerichts, um sich nunmehro schleunig wieder nacher Hauß zu begeben, mithin ihrer Gemeinde durch längern hiesigen Aufenthalt keine weitere Unkosten zu verursachen, sondern zu Hauß die weitere Kayserliche allergerechteste Verordnungen ruhig abzuwarten.

Als nun auf dieses von beyden Theilen vor der Kayserlichen Commißion ferner verfahren und von derselben m. Dec. 1736. ein neuer Bericht erstattet worden ware, schlosse der Reichs-Hof-Rath den 6. Jun. 1738.

II. Wird auf dasjenige, was vor der in Sachen erkannten Kayserlichen Commission in Verfolg der unter dem 8. Mart. 1731. allergerechtest erlassenen Kayserlichen Verordnung von beyden Theilen ferners abgehandelt worden, hiemit zu Recht erkannt; und zwar ad

§. 1mum & 2dum: lassen es Ihro Kayserl. Maj. bey der beschehenen Erklärung deren Deputatorum allergnädigst bewenden, wie auch ad

§. 3. Krafft dessen, der an Seiten Partis

Im-

Impetratæ beschehenen Versicherung nach, denen Unterthanen an dem freyen Gebrauch und Benutzung des Rathhauses, salvo iure territoriali, nichts weiters in Weg geleget werden solle. Ad

§. 4. Inhæretur priori Concluso. Ad

§. 5. Similiter. Ad

§. 6. Wird Impetratischer Theil, mit Verwerffung des coram Commissione Cæsarea beschehenen unzulänglichen Anerbietens, dahin angewiesen, denen Unterthanen die 100. fl. Straf-Gelder auf eine andere annehmlichere Weise (als solches ad Protocollum Commissionis Cæsareæ jüngsthin beschehen,) zu ersetzen; dahingegen denen Impetrantischen Unterthanen oblieget, die Debenten derer Commißions-Kosten specifice und nahmentlich anzugeben, damit die Execution gegen dieselbe oder ihre Erben schleunig vorgenommen werden möge. Ad

§. 7. Erkennen Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, daß die Unterthanen (die Heu- Frucht- und Erndt-Frohnen, wie auch Francken-Wein-Farthen ad 26. Fuder ausgenommen,) innerhalb 14. Tagen sowohl mit dem Spann, als mit der Hand, über einmahl zu frohnen nicht schuldig, anbey von diesen letztern 14tägigen operis die Jagd-Dienste und Borger-Wein-Fahrten abzuziehen seyen, und solle hiernach von der Kayserlichen Commißion das regulativum gemacht, sodann demselben dasjenige, was deren Impetranten Anwald in seiner Deductions-Schrifft sub num. 8. Acto-

rum Commisionis fol. 26. & 27 mit gutem Grund angeführet hat, beygerucket werden, mit dem fernern Zusatz, daß in jenen Fällen, wo die Unterthanen ausser denen Francken-Wein-Fuhren, über Nacht ausbleiben müssen, ihnen, nebst Reichung des gewöhnlichen Frohn-Brodts, wenigstens die Kosten für das Nacht-Lager und Stall-Geld, zum Exempel, vor ein Stück Vieh 8. Cr. von der Herrschafft vergüthet werde. Im übrigen seynd die Unterthanen mit der an dieselbe beschehenen Zumuthung (daß sie statt der bisherigen Francken-Fahrden jährlich etwas gewisses an Geld bezahlen möchten,) daferne sie sich hiezu gütlich nicht verstehen würden, billig zu verschonen. Ad

§. 8. Finden Ihro Kayserl. Maj. unbillig zu seyn, daß denen Unterthanen des Gerichts Reichenbach die operæ aulicæ allein und ohne Concurrenz deren übrigen Gerichten, besonders des Gerichts Wolffborns, zur Last geleget werden; befehlen dahero Ihme, Impetrato, allergnädigst, an statt deren Geld-Præstationen von besagtem Gericht Wolffsborn die Dienste in natura zu fodern, oder doch wenigstens die Verordnung zu machen, daß die Unterthanen zu Reichenbach zu mehreren als denen 14tägigen Diensten nicht angehalten werden.

§. 9. Beruhet auf sich. Ad

§. 10. Lassen es Ihro Kayserl. Maj. bey der ad Protocollum Commissionis Cæsareæ von denen Impetranten beschehenen Renunciation

zwar

zwar lediglich bewenden, jedoch versehen sich Ihro Kayserl. Maj. zu dem Grafen allergnädigst, daß, gleichwie die klagende Unterthanen, zu Bezeugung ihrer besondern Treu und Liebe gegen ihre Herrschafft, auf die Edition derer Rechnungen renuntiiret, also auch derselbe ihre zu ihm zuversichtlich getragene Hoffnung nicht fehlschlagen lassen, sondern dieselbe bey andern Gelegenheiten desto gnädiger ansehen und mit ihnen als getreuen Unterthanen verfahren werde. Ad

§. 11. Sollen nunmehro denen Unterthanen nicht nur die ältere und jüngere Steuer-Stock, wornach die Cammer-Gerichts-Gelder, Fräulein-Steuer und andere Reichs- auch Crayß-Anlagen zu erheben seynd, nebst denen a tempore motæ litis darüber geführten Rechnungen communicirt, sondern auch denenselben der so genannte Willnautische Kauf-Brief ohne fernern Vorzug ediret werden. Ad

§. 12. Hat es bey der Kayserlichen Entscheidung sein Verbleiben. Ad

§. 13. & 14. Werden die Impetranten auf die von ihrer Herrschafft ad Protocollum Commissionis Cæsareae beschehene Paritions-Erklärung verwiesen.

Ad §. 15. bleibet es bey der erlassenen Kayserlichen Verordnung, wie auch ad

§. 16. Daß Impetrat den Ihme in priori Concluso auferlegten Eyd vorgeschriebener massen per Mandatarium abzuschwören schuldig

seye, wobey Ihro Kayserl. Maj. allerdings billig finden, daß man denen Unterthanen, welche sich neuerlich über die Erhöhung derer Zinsen und Gefällen beschweren, einige vor dem Fuldischen Recels über die Zinsen des Gerichts Reichenbach geführte Rechnungen ad inspiciendum zu ihrer Nothdurfft vorlege.

§. 17. Cessirt wegen der Kirchen-Gefälle; so viel aber die Beschwehrung deren Unterthanen in puncto der Befreyung des Johann Seeligs Guth zu Setzbach betrifft, solle vor allem der Werth desselben regulirt, und dahin, wie viel Heller auf das Hundert in Einfacher Lage gesetzet seyen, gesehen werden, damit man hiernächst, wann der alte und neue Steuer-Stock zum Vorschein gekommen seyn wird, darüber (ob von der Herrschafft wegen erwehnten Guths ein proportionirtes Steuer-Quantum übernommen worden?) den sichern Grund schöpfen möge. Belangend die neu-angelegte, auch sonstige Ubersetzung der Schäfferey, hat Commissio sich alles Fleisses zu bestreben und, wo möglich, dieses in der Billigkeit gegründete Gravamen in Güte zu heben; da selbige aber wider Vermuthen nicht Platz finden sollte, die Unterthanen mit ihrem Beweiß zuzulassen, folglich die vorgeschlagene Zeugen legaliter abzuhören, im übrigen aber die Sache in den Stand zu setzen, womit, nach dem deutlichen Buchstaben der Kayserlichen

Urthel

Urthel de A. 1691. §. 3. keine Ubermaß gebraucht und durch die allzugrosse Schäfereyen der Unterthanen Hut-Weyde nicht übertrieben und geschmählert werde. Ad

§. 18. Wollen Ihro Kayserl. Maj. nach denen sich neuerlich ergebenden Umständen, Impetratum zu Vorschiessung derer weitern Commissions-Kosten zur Helffte (mit Vorbehalt iedoch künftigen Kayserlichen Allerhöchsten Ausspruchs,) hiemit angewisen und endlich ad

§. 19. Dero Kayserliche Verordnung anhero widerhohlet haben.

III. Nachdeme wegen der ferners eingeklagten Beschwerde über die Erhöhung derer Zinsen und Pächte Impetratischer Theil denen klagenden Unterthanen ad Protocollum Commissionis die Versicherung gegeben, daß, wann sie sich dißfalls melden würden, eine Gemeine nach der andern ordentlicher Weiß fürgenommen, sothane Beschwerden gründlich untersuchet, und, wo dieselbe in ein- und anderm sich gründlich befinden, in continenti abgestellet, auch, wo dieselbe ohne Grund wären, ihnen dißfalls umständliche Erläuterung gegeben, alles ordentlich protocolliret und ihnen so fort Copia davon mitgetheilet werden solle, als haben die Unterthanen noch zur Zeit sich dabey zu beruhigen.

IV. Hat Commissio Cæsarea auf die ex parte derer Unterthanen, in ihrem Supplicato sub quadrangulo 12. angebrachte Be-

schwerden darauf zu sehen, womit die Unthanen gegen die Kayserliche Urtheile de A. 1691. nicht graviret werden, auch allenfalls die etwa dawider eingeschlichene Excels also gleich brevi manu abzuthun; nebst deme gehet Ihro Kayserl. Maj. Befehl an den beklagten Theil dahin, die Debenten des Gerichts zu denen eingeklagten Commissions-Kosten mit allem Ernst anhalten zu lassen.

V. Wird dem Gräflichen Deputirten Kopp seine so anzüglich- als höchst-straffbare Schreibart in Kayserlichen Ungnaden hiemit verwisen, mit der an ihn ergehenden ernstlichen Verwarnung, sich künfftighin einer bescheidenen Feder so gewiß zu befleißigen, als im widrigen gegen denselben die wohlverdiente Anhdung ohnausbleiblich vorgekehret werden solle.

VI. Cum notificatione horum omnium rescribatur ulterius Commissioni Cæsareæ: Ihro Kayserl. Maj. gereiche zu sonderbahrem Allerhöchsten Wohlgefallen, dasjenige, was dieselbe, in Verfolg der am 8ten Mart. 1731. ergangenen Kayserlichen Verordnung ferners vorgenommen, es hätten auch Allerhöchst-dieselbe, auf dessen darüberhin gründlich erstatteten Bericht, über die zwischen beyden Theilen annoch strittige Objecta unter dem heutigen dato ad singula Puncta dero allergerechtest obristrichterliche Entscheidung erlassen; wie nun aber hieben verschiedenes zu einer weitern Untersuchung aus-

ausgestellet werden müssen, wodurch dieser zwischen dem Landes-Herrn und seinen Unterthanen von so langen Jahren her fortdaurende Procels gar leicht in neue höchstverderbliche Weitläuffigkeiten versencket werden dürffte: Als befehlten Ihro Kayserl. Maj. Ihro, der Commission, hiemit allergnädigst, vor allen Dingen nochmahlen zwischen beeden Theilen mit allem Nachdruck die Güte über die annoch ohnerörterte Puncta zu versuchen, und, mittelst nachdrücklichen Zuspruch, wo möglich, zum Stand zu bringen, in der zu Ihr, der Commißion, tragenden allergnädigsten Zuversicht, daß selbige hierunter an ihrem Fleiß und diensamen Vorstellungen ihres Orts nichts erwinden lassen werde. Sollte jedoch, wider alles Verhoffen, selbige nicht zu erreichen seyn, so hätte Commissio die annoch rückständige obiecta litis kürtz-jedoch gründlich, mit Vernehmung beeder Theilen, auch mit möglichster Erspahrung der Zeit und Kosten, zu untersuchen und so dann Ihro Kayserl. Maj. den weitern gründlichen Bericht, samt angehängtem räthlichen Gutachten, auf jedweden Punct besonders, einzuschicken, nicht weniger dabey anzumercken, an weme es gehafftet habe, daß sich der anhoffende gütliche Vergleich zerschlagen habe, damit Ihro Kayserl. Maj. auch dieserwegen bey künftig fassender Kayserlicher Entschliessung das behörige vorzukehren sich im Stande befinden möchten.

VII. Rescribatur quoque dem Grafen zu Ysenburg Ihro Kayſ. Maj. hätten ob dem weitern der Sachen Erfolg ohngern zu vernehmen gehabt, wie daß, der Ihme letzthin beschehenen Reichs-Väterlichen Ermahnungen und in ihn, den Grafen, gesetzten allergnädigsten Vertrauen ohngeachtet, denen bißherigen zwischen ihm und seinen Unterthanen fürwaltenden Beschwerden das endliche Ziel, wie es doch gar leicht hätte geschehen können, noch nicht gesezet worden seye; Ihro Kayserl. Maj. wollten ihn dahero nochmalen allergnädigst und ernstlich erinnert haben, sich hierunter besser zu begreiffen, und die durch länger anhaltende Uneinigkeit zwischen der Obrigkeit und ihren Unterthanen nothwendig erwachsende böse Folgen reiflich zu beherzigen, mithin denen weitern Vorstellungen dero angeordneten Kayserlichen Commißion zur Güte das schuldige Gehör zu geben, allermassen dieses das sicherste Mittel wäre, Ruh und Einigkeit auf einen dauerhafften Fuß wieder herzustellen und Ihro Kayserl. Maj. mit aller weitern Behelligung (welche allerhöchst-deroselben in dieser so langwührigen Sache nicht anders als beschwerlich fallen könnte,) zu verschonen.

VIII. Fiat quoque Decretum an die Impetrantische Unterthanen des Innhalts: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. auf den allerhöchst-dero-

deroselben von der Kayserlichen Commißion letzthin erstatteten Bericht, dero fernerweite allergerechteste Verordnung erlassen, dabey aber wegen derer annoch ohnerörterten Puncten der in Sachen angeordneten Kayserlichen Commißion den Auftrag dahin gethan haben, vor allen Dingen zwischen beeden Theilen die Güte mit allem Fleiß nachdrücklich zu versuchen; als wollten Ihro Kayserl. Maj. dieselbe hiemit ernstlich angewiesen haben, die ihnen von der Kayserlichen Commißion zu dem Ende beschehende Vorstellungen mit aller schuldigen Ehrerbietigkeit anzunehmen, ihr darunter hauptsächlich fürwaltendes Beste genau zu überlegen, folglich an ihnen nichts erwinden zu lassen, womit dem bißherigen Unwesen auf einmahl aus dem Grunde geholfen werden möge.

IX. Vorgehendes Rescriptum & Decretum includatur in originali & copia der Kayserlichen Commißion resp. ad insinuandum & ad notitiam.

Achtes Capitel.

Von denen Streitigkeiten der Reichs-Statt Gelnhausen mit Chur-Pfaltz und Hessen-Hanau.

§. I.

Im Monath April 1742. liesse die Reichs-Statt Gelnhausen bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath um Con-

Acta vor dem R. Hof-Rath occasione der Kayſ.

Bestätti-gung der Gelnhausi-schen Pri-vilegien.

firmation ihrer Privilegien und Frey-heiten anhalten, wobey sie auch zugleich die jüngste von Chur-Pfalz und Ha-nau A. 1737. ihro ausgestellte Reversa-lien übergeben liesse.

Hingegen liesse der Herr Statthalter zu Hessen-Cassel, als Graf zu Hanau, eine dagegen gerichtete Anzeige einrei-chen, mit Bitte, darauf zu reflectiren und indessen nichts zu seiner Præjudiz zu verhängen.

Ein gleiches geschahe auch von Chur-Pfaltz, welches in einer ebenmäßigen Anzeige vorstellen liesse, man möchte die von Seiten des Gelnhausischen Statt-Raths zu erschleichen suchenden Kayser-liche Confirmation zum Nachtheil und Abbruch der wohlhergebrachten Chur-Pfältzischen Gerechtsamen ohngehörter Dingen nicht vor sich gehen lassen.

Worauf der Kayserliche Reichs-Hof-Rath den 17. Apr. resolvirte:

1. Fiat petita Confirmatio Privilegiorum in petita forma & sub clausulis consuetis.

2. De reliquo ponantur die Chur-Pfält-zisch- und Hanauische Anzeigen ad Acta und bleibt denenselben hiebey ohnbenommen, dasjenige, so dieselbe wegen ihrer bey der Statt Gelnhausen etwa habenden besondern

Gerecht-

Gerechtsamen vorzubringen haben möchten, in separato und rechtlicher Ordnung nach an- und auszuführen.

§. 2.

Zur Erläuterung.

Erläuterung.

Dessen kan in meiner Reichs-*Fama* *Tom. 19. p. 764. seqq.* und *Tom. 21. p. 699. seqq.* nachgeschlagen werden.

Kürtzlich kommt die Sache darauf an: Chur-Pfaltz und Hanau haben eine Reichs-Pfandschafft auf der Statt Gelnhausen stehen und sprechen sie dahero, nach dem Exempel anderer Reichs-Pfandschafften, als eine municipal-Statt an. Die Statt hingegen hat noch vor wenigen Jahren ein Urthel bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht erhalten, sich auch darauf-hin bey dem Reichs-Convent von neuem in den Besitz der Reichs-Standschafft gesetzet. Dessen ohngeachtet ergreiffen jene Häuser alle Gelegenheiten, zu zeigen, daß sie sich ihrer Ansprache nicht zu begeben gedencken.

Neun-

Neuntes Capitel.

Von der Landschafft im Würtemberg Gesuch einer Kayserlichen Confirmation ihrer Privilegien, besonders der Hertzoglichen Religions-Versicherung.

§. 1.

Reichs-Hof-Raths-Concluſa d. d. 1742 20. Sept.

M. Julio 1742. trugen gemeiner Prälaten und Landschafft des Hertzogthums Würtemberg zum Engeren Ausschus Verordnete dem Kayser für, daß sie von weyl. Herrn Hertzog Carl Alexandern, nebst Bestättigung derer dem Land zuständiger Privilegien, zugleich auch, zu Conservation des Status Religionis ad normam Anni regulativi Pacis Westphalicæ, in vim Pacti perpetui, sub dato Stuttgart den 17. Dec. 1733. Reverſales und Assecurationen erhalten hätten, mit Bitte, ihnen, aus denen dabey angeführten Ursachen und Befugnüssen, nicht allein in Conformitate anterioris Diplomatis Cæsarei, sondern auch, cum speciali Insertione dictarum Reverſalium & Assecurationum, die Confirmation angedeyhen zu lassen, so fort auch zu deren künfftig-unverrückter Beybehal-

behaltung in eventum contra quæcunque attentata autoritate Cæsarea allergerechteste Manutenenz zu statuiren.

Welches Gesuch m. Augusto wiederhohlet wurde. Die Universität zu Tübingen bate ebenfalls um Confirmation ihrer Privilegien, cum ejusdem Extensione auf die von weyl. Herrn Hertzog Carl Alexander unterm 26. Jan. 1734. ertheilte resp. Confirmation und Assecuration, so fort darüber ein besonderes Diploma unter Kayserlicher Unterschrifft und Insiegel ertheilen zu lassen.

Der Herr Hertzog Administrator zu Würtemberg aber übergabe eine Intercessional-Vorstellung und Bitte, um die Kayserliche Bestätigung der Landschafftlichen Privilegien und Freyheiten, benanntlich auch der von weyl. Herrn Herzog Carl Alexandern besagter Landschafft ertheilten Religions-Assecuration, angedeyhen zu lassen.

Endlich exhibirte der Landschafftliche Syndicus auch einen Nachtrag derer in dem ersten Exhibito angezogenen Confirmationen, Reversalium & reliquorum, mit Beziehung auf die puncto

der

der erloschenen Oesterreichischen Anwartschafft herausgegebene Würtembergische Deduction, samt Erbieten, all weiteren etwanigen Abgang zu suppliren, nebst Bitte pro Retraditione derer überreichten Abschrifften, um solche, prævia Collatione, in beglaubter Form reexhibiren zu können, wie auch derer eingekommenen ersteren Landschafftlichen Exhibitorum.

Der Reichs-Hof-Rath concludirte darauf den 20. Sept. unter anderem:

Fiat petita Retraditio so wohl derer zwey Würtembergischen Landschafftlichen Exhibitorum sub præs. 31. Jul. & 11. Aug. nup. als derer eingereichten Abschrifften derer Privilegiorum, um selbige, nebst denen dazu gehörigen Beylagen, durch die Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley-Registratur ordentlich collationiren und vidimiren, so dann auch selbige forderſamst allhier wieder reexhibiren zu lassen.

§. 2.

Und 11. Octobr. Der Landschafftliche Syndicus reexhibirte auch die retradirte Exhibita bald wiederum, nebst denen nunmehro vidimirten Beylagen und wiederhohlter Bitte, die Kayserliche Confirmation mit namentlicher und wortlicher Inse-

Inserirung des letzten Hertzoglichen Pacti, Religions-Reversalien und Assecuration angedeyhen zu lassen.

Und m. Oct. übergabe er eine Anzeig und Erläuterung einiger in denen Fürstlichen Religions-Reversalien de 17. Dec. 1733. etwa zweiffelhafftig anscheinender Stellen ꝛc.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete darauf den 11. Oct. ein Votum ad Imperatorem, in welchen, versicherten Nachrichten zu Folge, per unanimia Catholicorum & Evangelicorum, darauf angetragen wurde, der Landschafft in Würtemberg in ihrem Gesuch zu willfahren.

§. 3.

Alleine den 22. Nov. 1742. wurde in dem Reichs-Hof-Rath folgende Kayserliche Resolution publicirt: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths aller unterthänigstes Gutachten nachfolgender gestalt allergnädigst approbirt: Kayserl. Resolution vom 22. Novembr.

Fiat Confirmatio Privilegiorum petita, cum nova Insertione, in so weit selbige derer vorigen Herrn Herzogen und des Herzogthums Würtemberg von Kayserrn zu Kayserrn bestättigten, Compactatis quoad Substantiam

gemäß

gemäß und dem Instrumento Pacis Westphalicæ conform ist.

Den ferneren Verlauff der Sache werden wir in der Historie des Jahres 1743. vernehmen.

§. 4.

Zur Erläuterung.

Erläuterung. Der Sache aber dienet das, was in der Reichs-*Fama Tom. 17. p. 387. seqq.* und *Tom. 18. p. 643. seqq.* zu finden ist.

Der Haupt-Innhalt dieser Reversalien ist, daß die Evangelische Religion und Kirchen-Güter ꝛc. beständig in statu quo erhalten, hingegen niemalen weder einiges Catholisches Religions-Exercitium in Würtemberg eingeführet, noch Catholische Räthe, Bediente oder Unterthanen angenommen werden sollten, welches quoad Substantiam bereits auch schon A. 1565. durch einen Land-Tags-Abschied und A. 1599 durch den Pragerischen Vertrag zwischen Oesterreich und Würtemberg festgestellet worden ware. Bey welcher Gelegenheit ich nicht umhin kan, diejenige öffentlich Lügen zu straffen, welche vorgeben, als hätte ich jemalen münd- oder schrifftlich behauptet: Ein Hertzog zu Würtemberg

seye

ſeye befugt, das Simultaneum in ſeinem Lande einzuführen, als welches mir niemalen in den Sinn, viel weniger in den Mund noch Feder gekommen iſt, auch nicht ſtatt haben könnte, wann gleich ſonſten das Simultaneum in regula erlaubt wäre, wie es doch nicht iſt.

Zehendes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen der Reichs Abtey Gengenbach und der Reichs-Statt gleiches Nahmens.

§. 1.

IM Monath May 1742. kame das Reichs-Gotteshaus Gengenbach gegen die Reichs-Statt gleiches Nahmens bey dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath puncto Statuti ſub & obreptitie impetrati ein, mit Bitte pro decernenda Citatione, ad videndum caſſari Statutum in præjudicium Privilegiorum Cæſareorum & Pactorum anteriorum nulliter conditum, cum Confirmatione Cæſarea ſub-& obreptitie obtenta. R. Hof-Raths-Concluſa d. d. 1742. 8. Maj.

Der Reichs-Hof-Rath communicirte den 8. Maji dieſes Exhibitum

dem Magistrat zu Gengenbach, um sich binnen 2. Monathen darüber vernehmen zu lassen.

§. 2.

Und 16. Novembr. Diesem zu Folge übergaben auch Schultheiß, Meister und Rath bemeldter Reichs-Statt im Monath November ihre Gegen-Anzeige und Vorstellung mit angehängter Bitte, sie bey dem angefochtenen Statuto zu schützen, zumahlen dasselbe bereits Anno 1715. von Ihro Kayf. Maj. Carl VI. Glorw. And. confirmirt worden seye, folglich den Gegentheil von diesem Gericht gäntzlich abzuweisen.

Der Reichs-Hof-Rath communicirte den 16. Nov. diese Exceptiones dem Gotteshaus zu Gengenbach, um sich innerhalb 2. Monathen darüber zu erklären.

§. 3.

Mehrere Specialia aber von dem eigentlichen Objecto dieses Streits weiß ich dermalen nicht anzugeben.

Eilffees Capitel.

Von denen Streitigkeiten des Hertzoglichen Hauses Würtemberg mit verschiedenen ohnmittelbaren Benachbarten und anderen.

§. 1.

Streit zwischen Würtemberg und Schönthal R. Hof-Raths-Conclusa d. d. 1742. 23. Apr.

M. Aprili klagte das Cistercienser-Closter Schönthal an der Jagst bey dem Reichs-Hof-Rath wider Würtemberg wegen des prætendirten Kirchleins zu Wimmenthal und übergabe eine Anzeige einer von Seiten der Würtembergis. Regierung beschehenen schrifftlichen Betrohung, mit innständigster Bitte, ob præsentissimum periculum, sine mora decernendo Rescripto Cæsareo S. C. inhibitorio, de non immutando statum possessionis in Transactione de An. 1685. stipulatum, neque respectu prætensi Sacelli Wimmenthalensis via facti, sed Juris, procedendo

Worauf noch eine Anzeige und gleichmäßige Bitte nachfolgete.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 23sten ejusdem: Cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti de præs. 13. Apr. nup. rescribatur dem dermahligen Herrn Administratori

tori des Hertzogthums Württemberg: Es würde derselbe mit mehrerem daraus zu ersehen haben, was bey Ihro Kayserlichen Maj. das ohnmittelbare Gotteshaus Schönthal wegen der ihme von Seiten der Fürstlich-Würtembergischen Regierung sehr betrohentlich ex prætenso quodam Jure reluitionis anverlangten Wieder-Abtrettung des seit mehr als einem Seculo zum Exercitio Religionis Catholicæ ruhig besessenen Kirchleins zu Wimmenthal wehmüthigst klagbar vorgebracht und deßfalls zu verfügen gebeten;

Allermassen nun die in forma probante producirte und hierbey anliegende zwischen dem Fürstlichen Hause Würtemberg und dem Implorantischen Closter A. 1685. errichtete Transaction und andere mehr angeführte nicht ungegründete Rationes dem Implorantен bey seinem beschehenen allerunterthänigsten Suchen allerdings wohl zu statten kommen:

Als wollten Ihro Kayserl. Maj. zu des Herrn Administratoris rühmlicher Gemüths-Billigkeit sich gäntzlich versehen, an denselben auch hiemit gnädigst gesinnen, daß er entweder alles in statu quo der obangeführten von Seiten Würtemberg selbst in Zweifel nicht gezogenen Transaction fernerhin ruhig lasse, oder, Falls ja gegen sothanen Vergleich von Seiten des Fürstlich Würtembergischen Hauses etwas mit Rechts-

Bestand

Bestand einzuwenden seyn möchte und mithin es an offterwehntes Kirchlein einige gegründete Ansprüche zu haben vermeinet, solches rechtlicher Ordnung gehörig an- und auszuführen und hingegen von allen ohnehin Reichs-Constitutions-widrigen eigenmächtigen Thathandlungen hierinn abstehen lassen würde, als worüber Ihro Kayserl. Maj. sein, des Herrn Administratoris, bereitwillige Befolgungs-Anzeige sub termino duorum mensium gnädigst gewärtig wären.

§. 2.

M. Majo aber klagte nun das Closter puncto violati Territorii in Wimmenthal und übergabe eine nothdringend- und ausführlich gegründete Vorstellung und Bitte pro decernendo Mandato pœnali S. C. de relaxandis captivis nullo Jure detentis, restituendo res amotas, nec non summam pecuniæ iniuste retentam, desistendo ab omni ulteriori via facti, sed, si quid sibi in Territorio Wimmenthalensi competere videatur, via Juris procedendo, restitutis antea omnibus & singulis causatis expensis & damnis, &c. Und 31. May.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse auch den 31. May 1742. Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Ad-

ministratori des Hertzogthums Würtemberg:

Es werde derselbe aus dem Anschluß des mehrern ersehen, was das GOttes-Hauß Schönthal wegen des unterm 12. Mart. a. c. mit einigen 100. theils Würtembergischen Soldaten, theils bewaffneten Bauern, unter Anführung der Fürstlichen Beamten und commandirenden Officierern in dem Flecken Wimmenthal geschehenen gewaltsamen Einfalls und aus diesem Flecken vorgenommener gefänglicher Hinwegführung 5. dasiger Burgers-Söhne, worunter einige die eintzige Kinder ihrer Eltern gewesen, welche nunmehro in ihrem Alter sich aller Hülfe von ihnen beraubt sehen müssen, allerunterthänigst klagend vorgestellt, auch was, unter dem Vorwand eines Land-Auswahl-Rechts, welches die Fürstliche Regierung zu Würtemberg in seinem eigenen abgelassenen Schreiben selbsten als strittig erkannt, manu forti zu exerciren und in solche Weg zu continuiren, bis dieses strittige und zweifelhafte Jus von Klägern anerkannt, vor Thätlichkeiten und Frevelungen, durch Erbrechung der Thüren und Schlösser, Entwendung verschiedener Sachen, harte Schlägerey wider Wimmenthaler Unterthanen und Ausstossung unverantwortlicher Schmäh- und Spott-Worte von der Würtembergischen Mannschafft ausgeübet, nicht weniger wie hernachmahls gedachtem GOttes-Hause von dem Vogten zu Weinsperg

sperg 91. fl. 33. Cr. Fourage-Gelder eigenmächtig innbehalten worden.

Da nun dieses Reichs-Constitutions-widrige Verfahren, eigenmächtige Rechts-Hülfe und die dabey vorgefallene unjustificirliche Thathandlungen so beschaffen, daß sie sich zu dem gebetenen Mandato S. C. gantz wohl qualificirten, auch von Kayserl. Maj. dahero nimmermehr gut geheissen und dem klagenden GOttes-Hauß zu Schönthal die allerhöchste richterliche Hülfe versaget werden könne:

So befehleten Allerhöchst Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Administratori des Hertzogthums Würtemberg hiedurch alles Ernstes, bey Straff 20. Marck löthigen Goldes, die gefänglich gewaltthätig hinweg geführte und noch im Arrest sitzende 5. Wimmenthaler Burgers-Söhne alsofort ohnentgeltlich des Arrests zu entlassen, die von dem Vogten zu Weinsperg eigenmächtig, unter einem so nichtigen und in via Juris nicht Stich haltenden Vorwand, innebehaltene und dem GOttes-Hauß Schönthal vor gelieferte Fourage an die Frantzösische Armee zuständige 91. fl. 33. Cr. demselben ohne Zeit-Verlust alsogleich zu restituiren, alles in den Stand wieder zu setzen, wie es vor Zeit dieses violenten Einfalls gewesen, die ablata zu restituiren, absonderlich aber von dergleichen Gewaltthätigkeiten, ohnerlaubten Einfall und der in denen Reichs-Gesetzen so hoch verpönten Pfandung und via

facti, auch was dem anhängig, in Zukunfft abzustehen, auch, falls das Fürstliche Hauß Würtemberg einige An- und Zusprüche wegen dieses streitigen Juris lustrandi an das GOttes-Hauß Schönthal zu haben vermeinen sollte, post plenariam paritionem in via Juris bey Kayserl. Maj. um dero allerhöchste rechtliche Justitz-Hülfe gebührend anzuruffen und in Ruhe abzuwarten: wie diese Sache durch den ordentlichen Weg entschieden werde? inzwischen aber nicht allein die hier recensirte facta iniustificabilia, nach der hier vorgeschriebenen Weise, unter der angesetzten Straffe der 20. Marck löthigen Goldes, abzustellen, sondern auch an die Fürstliche Räthe und Beamte den gemessenen Befehl zu ertheilen, sich dergleichen fürohin, wie allbereits von ihnen gedrohet worden, ferner nicht zu Schulden kommen zu lassen; wie dann Ihro Kayserl. Maj. wegen der würcklich geleisteten schuldigen Parition des oftgedachten Herrn Administratoris allerunterthänigsten Berichts in termino duorum mensium gewärtig wären.

§. 3.

Stritt zwischen Würtemberg und denen von Gültlingen. R. Hof-Raths-Conclusum d. d.

2. Im Monath Junio übergaben bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath die sämtliche Gebrüdere und Vettere, Freyherrn von Gültlingen, wider den Herrn Administratorem zu Würtemberg, dero nachgesetzte Vormundschafftliche Regierung und Vögte zu Altenstaig und zu Wild-

Wildberg puncto diversorum gravaminum eine allerunterthänigste Anzeig, Vorstellung und Bitte, um Erkennung eines Mandati cassatorii, restitutorii, & de relaxando in continenti captivos innocentissimos, nec non inhibitorii de non amplius turbando, nec via facti, sed Juris, procedendo desuperque idoneam cautionem præstando, S. C. cum Citatione solita, ut & concedendo Protectorio, nec non deferendo reliquis petitis. 1742. 31. Iul.

Zu gleicher Zeit übergaben dieselbe einen zu vorhergehendem Exhibito gehörigen Nachtrag, nebst Ubergebung des bey dem Reichs-Vicariat-Gericht erkannten Rescripti und dessen Beyschlüssen, mit Bitte, das bereits gebetene Mandatum auch auf diese Beschwerden zu erstrecken, oder wenigstens besagtes von dem Vicariat Gericht ergangenes Rescript zu erneuren.

In eben dieser Sache und zu gleicher Zeit übergabe auch Eberhard Friederich von Gültlingen, in seinem und seiner Agnaten Nahmen, eine fernerweite Anzeige und Klag fortdaurender unleidentlicher, dem Kayserlichen Interesse selbst

höchst-nachtheiliger Bedruckungen und Gewaltthaten, mit Bitte, um schleunigste Obrist-Richterliche Protection, Hülff und Rettung.

Hiezu kame bald darauf eine fernere Additional-Anzeige, worinnen wegen höchst-dringender Gefahr um Beschleunigung der Kayserlichen Hülfe und endlichen Erkennung des schon nachgesuchten Mandati pœnalis S. C. auch daß solches nunmehr insbesondere darauf zu extendiren seyn möchte, daß wegen Abtragung des Heu-Zehenden gegenseitig nichts neuerliches vorgenommen und denen unschuldig Verarrestirten alles weggenommene wieder ersetzet werde, gebeten wurde.

Die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Neccar und Schwartzwald nahme sich dieses ihres Mitglieds ebenfalls an und übergaben deren Director, Ritter-Räthe und Ausschuß im Monath Julio deshalb bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath eine Intervention, Vorstellung und Bitte oftgemeldter von Gültlingen Gesuch zu gewähren.

Bald hernach überreichten auch die

sämt-

sämtliche Directores, Ritter-Räthe und Ausschuß aller 5. Cantonen der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben eine Interventional- und resp. Intercessional-Vorstellung pro clementissime concedendo & protegendo;

Worauf das Reichs-Hof-Raths-Conclusum den 31. Jul. hauptsächlich dahin erfolgte:

Cum inclusione omnium Exhibitorum rescribatur an den Herrn Administratorem von dem Hertzogthum Würtemberg:

Dem Herrn Hertzog und Administratori wäre zweifelsohne noch guter massen erinnerlich, was weyl. Ihro Kayserl. Maj. wegen Klagloßstellung der von Gültlingen sowohl in puncto der erhöheten Gefällen, als anderer beschwerlichen Neuerungen halber Anno 1739. den 26. Nov. an ihn rescribiret haben. Ob nun wohl Ihro Kayserl. Maj. sich zu dem Herrn Hertzogen allerdings versehen, er würde solcher gerechtesten Kayserlichen Verordnung die schuldige gehorsamste Folge geleistet und pendente lite mit allem fernerem Verfahren gegen die Impetranten an- und in Ruhe gestanden haben; so hätten doch allerhöchstdieselbe nicht sonder Befremden aus denen angeschlossenen Exhibitis vernommen, daß, an

statt

statt solcher zu thun gehabter gehorsamsten Parition, von Seiten der Fürstlichen Vögte und Beamten mit denen grösten Gewaltthätigkeiten fortgefahren, insonderheit denen Gültlingischen Unterthanen, weil sie weder die erhöhete Gefälle abtragen, noch der Kirchen-Visitation beywohnen, oder ihre Kinder in die Schule schicken wollen, nicht nur den sogenannten Kirchspiel-Bezirck gesperret und ihre daselbsten entlegene Wiesen und Höltzer via facti weggenommen und zwey davon verkauft, sondern auch die Pfarr-Aufzugs-Kosten von ihnen erpresset und über die vorherige starcke Wasser-Zölle noch ein gantz neuerliches sogenanntes Concessions-Geld auf die durchgehende Flösse gesetzet, ja so gar nächtlicher Zeit in das Gültlingische immediate Gebiet zu verschiedenen malen mit bewehrter Mannschafft eingefallen, die beyde Schultheissen aus dem Bett aufgehoben und in das Würtembergische mit fortgeschleppet, desgleichen, an statt eines zur Auswahl requirirt und flüchtig gewordenen Purschens, ein anderer Gültlingischer Unterthan mit Gewalt weggehohlet und auf die nehmliche Art auch bey einem anderweitigen nächtlichen Einfall gegen zwey andere Gültlingische Unterthanen verfahren und beyde, ohne geringstes Verschulden, gleich denen ärgsten Missethätern, in das härteste Gefängniß hingesetzt, auch eher nicht, als bis nach Bezahlung der Arrest-Kosten, entlassen worden, dawider zwar die von Gültlingen so wohl, als die Intervenientische Ritter-

terschafft, bey der Hertzoglichen Regierung zu Stuttgardt viele nachdrückliche Remonstrationen gemacht, an statt der gehofften Remedur und Abstellung aber nichts als abschlägliche Resolutiones und bedrohliche vermeintliche Signaturen erhalten hätte.

Wann dann nun Kayſ. Maj. bey dergleichen lite pendente und obiger Kayserlichen Verordnung schnurstracks zuwider, unternommenen Gewaltthätigkeiten und ausgeübten Spolien mit der Obrist-Richterlichen Hülfe um so weniger zu entstehen vermöchten, als es hiebey nicht so wohl auf derer von Gültlingen alleinige Conservation, als verschiedene die gesamte Reichs-Ritterschafft äusserst bedrängende Umstände anzukommen das Ansehen gewinne: So verseheten sich Kayserliche Majestät zu des Herrn Hertzogen bekannter Gemüths-Billigkeit, er würde solches selbst nicht gut heissen, folglich so wohl bey seiner nachgesetzten Regierung, als auch bey dem Vogt-Amt Altenstaig, die ungesaumte Verfügung thun, daß alle obige Gravamina förderſamſt abgestellet, das Kirchspiel wiederum eröfnet, die abgenommene Wiesen und Höltzer, samt denen abgepreßten Pfarr-Aufzugs- und Arrest-Kosten, restituiret, nicht weniger das neuerliche Concesions-Geld aufgehoben und mit allen dergleichen Neuerungen und gewaltsamen Proceduren, welche, es mag die Haupt-Sache beschaffen seyn wie sie wolle, allezeit iniustificirlich bleiben, an sich gehalten wer-

werde. Gestalten dann Kayserl. Maj. wie ein so anderes gehorsamst vollzogen worden, der Anzeig binnen 2. Monathen so gewiß sich gewärtigen, als im widrigen ohnverhofften Fall allerhöchst-dieselbe sich nicht entbrechen könnten, in dieser nicht so viel die von Gültlingen, als zum Theil das gantze Schwäbische Ritter-Wesen und dessen gäntzliche zu Grundrichtung betreffenden Sache weitere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren. Kayserl. Maj. aber verhofften, dessen enthoben zu seyn, und werden übrigens nicht ermangeln, beeden Theilen in causa principali unpartheyische schleunige Justitz widerfahren zu lassen.

§. 4.

Streit zwischen Würtemberg und Zwifalten. R. Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 16. Aug.

3. Endlich so kame auch der gewisser massen mit unter denen Würtembergischen Land-Ständen begriffene Catholische Abt zu Zwifalten m. Julio gegen den Herrn Hertzog Administratorem zu Würtemberg wegen der Auswahl und anderem ein und übergabe zu solchem Ende eine Beschwerde und Bitte ad Rescriptum Vicariale de 27. Nov. a. pr. pro nunc decernendo Rescripto inhibitorio, revocatorio & restitutorio, de non amplius turbando contra priores Recessus, revocando actus sub prætextu Superioritatis territorialis hacte-

hactenus exercitos, nec non causatas Expensas Commissionis & Executionis atque damna per distractionem Redituum illata resarciendo.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 16. Aug. Cum inclusione Exhibiti rescribatur an den Herrn Administratorem des Hertzogthums Würtemberg: Derselbe habe aus dem Anschluß zu ersehen, was der Prälat von Zweyfalten puncto der Auswahl und sonsten wider ihn angebracht; Kayserl. Maj. befehleten demnach dem Herrn Administratori, denen vorhandenen Pactis von A. 1538. und 1570. weder selbst zu contraveniren, noch von denen Fürstlichen Beamten und Bedienten darwider handeln zu lassen, wie nicht weniger dem Impetrantischen GOttes-Hauß ihre arrestirte und entzogene Geld-Gefälle, ohne die geringste Abforderung einiger Unkosten, unaufhaltlich zu restituiren, auch sonst künftighin mit allem eigenmächtigen Verfahren nicht mehr zu beschweren und, wie ein- so anderes befolget worden, in termino duorum mensium bey Kayserl. Maj. die gehorsamste Anzeige zu thun.

§. 5.

Die Erläuterung

Dieser Streitigkeiten betreffend, so weiß ich von der Schönthalischen Sache nichts weiters zu sagen. Erläuterung des Streits.

So

Mit Gültlingen.

So viel aber die Gültlingische betrift, so übergaben die Gebrüdere und Vettere von Gültlingen m. Apr. 1738. bey dem Reichs-Hof-Rath eine äusserst-bemüßigte Beschwerungs-Anzeige, mit Bitte, pro, ob moræ periculum, decernendo petito Mandato pœnali S. C. inhibitorio de nihil ratione onerum solitorum eorumque ab antiquo determinatæ quantitatis innovando, neque alias turbando, sed via Juris procedendo & inprimis fugitivum Vasalli subditum non recipiendo, neque cognitionem causæ eius sibi arrogando, sed eundem repellendo & ad forum ordinarium remittendo, nec non ablata cum omni causa in continenti restituendo.

Die Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Neccar und Schwartzwald intercedirte auch für die Klägere.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 17. Jul.

Wann Supplicanten zuforderst die geklagte und von einander gantz unterschiedene Gravamina separiren und über ein jedes besonder, mit genugsamer Bescheinigung der Posseß und Turbation, auch darüber behörigen Orts vergeblich geführte Klage anruffen, insonder-

derheit aber, so viel die Erhöhung des Blut-Zehenden betrift, daß solche nach dem 20. Jan. a. c. wiederum geschehen, auch sie bey dem Herrn Hertzog von Würtemberg, oder dessen nachgesetzter Regierung darüber geklaget und gleichwohl die rechtliche Hülffe nicht erlanget, gebührend bescheinigen wird, soll Bescheid erfolgen. ꝛc.

Die von Gültlingen übergaben darauf m. Mart. 1739. eine Vorstellung ad præcedens Concluſum, mit Bitte, pro decernendo, ob moræ periculum, Mandato pœnali de relaxando Arreſtatos, nec eos, vel reliquos Subditos, in poſſeſſione ac reali perceptione fructuum ex communitate eccleſiaſtica provenientium turbando, aut alias prægravando, ſed quoad hancce cauſam in priori ſtatu usque ad deciſionem relinquendo.

M. Junio folgte eine Additional-Anzeige, mit wiederhohlter Bitte, pro, ob moræ periculum, decernendo Mandato de reſtituendo omnia Arreſtatis plane innocentibus vi & metu extorta, cum omni cauſa, nec eos, vel reliquos Subditos Gültlingianos in poſſeſſione, vel reali perceptione fructuum ex communitate

ecclesiastica provenientium, nec etiam in quasi possessione Immunitatis a servitiis prætensis novioribus, ullo modo amplius turbando, aut alias prægravando, pœnali S. C. m. Aug. reichten sie eine wiederhohlte Vorstellung ein.

M. Oct. docirten sie die dem Concluso vom 17. Jul. a. pr. geleistete Paritation.

Vorgedachte Reichs-Ritterschafft aber kame m. Julio nunmehro interveniendo ein, mit Bitte, pro, ob summum in mora periculum, celerrime ferendo auxilio, mediante Mandato pœnali inhibitorio retro petito.

Ja alle 5. Schwäbische Ritter-Cantons kamen zugleich interveniendo ein, mit innständigster Bitte, gegen die Hertzoglich-Würtembergische unleidentliche Zutringlichkeiten und Gewaltthaten die vorhin gebetene Verordnungen, zu Rettung derer Beträngten von Gültlingen, ob summum in mora periculum schleunig, vorkehren zu lassen.

Den 26. Nov. fiele darauf dieses Reichs-Hof-Raths-Conclusum aus:

1. Nachdem es bey dem Concluso de 17. Jul.

Jul. a. pr. die Meynung nicht gehabt, daß alle facta, darüber Beschwerde geführet wird, separatim eingeklaget werden sollen, sondern deren Verschiedene, so ad idem obiectum gehören und ad idem Processus genus qualificiret seyn, coniunctim eingeklaget werden mögen; als läßt man es dabey nochmahls lediglich bewenden.

2. Hat das vor jetzt gebetene Mandatum S. C. nicht statt, sed

3. Cum inclusione Exhibitorum - - rescribatur dem Herrn Administratori des Hertzogthums Würtemberg, Supplicanten wegen der eingeklagten Gravaminum klaglos zu stellen und insonderheit die eigenmächtige Erhöhung der Gefälle und übrige Neuerungen abstellen zu lassen, auch, wie es geschehen, an Ihro Kayserl. Maj. in termino duorum mensium gehorsamst zu berichten. ꝛc.

Das Hauß Würtemberg hat zwar mit denen von Gültlingen auch noch mehrere andere Proceße; weil aber von selbigen hier keine Frage ist, so will ich auch nichts davon gedencken.

§. 6.

Und mit Zwifalten.

Von dem Abten zu Zwifalten endlich heißt es in dem Sturmischen Extract derer Würtembergischen Landes-Compactaten:

Zwifalten.

Des Prälaten zu Zwifalten (so der

Zeit widerspenstig, nachgehends aber vertragen worden, Kayserl. Rudolph. *Confirm. 1565. f. 374.*) Angebühr soll auch zur Ablosungs-Hülff angeordnet (Land-T. Absch. *1565. fol. 172. 1599. f. 328.*) und derselbe zu dem Reichs-Defensions-Werck der Gebühr erinnert und, als herkomlich, gezogen werden. (Land-T. Absch. *1673. Tom. 2. f. 377.* Gr. A. Absch. *1681. Tom. 2. f. 692.*).

Zwölfftes Capitel.
Von denen innerlichen Streitigkeiten in der Reichs-Satt Giengen.

§. 1.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 21. Jun.

MEnse Junio 1742. liessen die beede Statt-Giengische Syndici Honold und Keck bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath von dem zwischen ihnen Beeden, auf Befehl und Vermittelung des Magistrats, getroffenen gütlichen Vergleich Anzeige thun, mit Bitte, denselben zu denen in dieser Sache bereits verhandelten Actis legen zu lassen.

Es resolvirte aber der Reichs-Hof-Rath darauf den 21sten eben dieses Monaths:

1. Hat das Begehren in puncto prætensæ

sæ Transactionis noch zur Zeit nicht, statt, sondern

2. Wird der Magistrat zu Giengen ferner angewiesen, bey der Subdelegations-Commission es zu veranlassen, daß so wohl in der Haupt-Sache, als in specie des angeblichen Vergleichs der Syndicorum, punctatim gründlich- und umständlicher Bericht, samt beygefügten Gutachten, allerunterthänigst erstattet werde und, wie ein und anderes geschehen, hätte der Magistrat innerhalb 2. Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 2.

Zur Erläuterung

Erläuterung.

Dieser A. 1740. mehrmalen bey dem Reichs-Hof-Rath vorgekomenen Streitigkeiten kan ich vor jetzo nur folgendes melden:

M. Martio d. a. überreichte der Burgerliche Anwald eine Anzeige und Bitte, den nächst-einfallenden Wahl- und Schwör-Tag entweder vor jetzo völlig zu suspendiren, oder doch wenigstens zu verordnen, daß vor dißmal, mit Prætexition des Burgermeister Tellers, der in ordine nächstfolgende Burgermeister zum Amt erwählet werden solle.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 13. Apr. Rescribatur den Statt-

Magistrat zu Giengen des Innhalts: Ihro Kayserliche Maj. hätten mißfällig vernommen, daß die hergebrachte gute Ordnung, und das rechte Vertrauen sowohl unter denen Raths-Gliedern selbst, als auch bey gemeinen Bürgerschafft gegen den Magistrat, eine zeithero, der Gebühr nach, nicht beobachtet, sondern deßhalben von einem und andern Theil verschiedene Beschwerde bereits schon angebracht worden, und annoch beständig vorkommen. Zumahlen nun diese also beschaffen seynd, daß sie eine mehrere Einsicht und Untersuchung erfordern, immittelst aber bey dem gewöhnlichen und nächsteintreffenden Raths-Wahl- und Schwör-Tag zu einiger Unordnung oder Weiterung Anlaß geben könnten, wordurch die allgemeine Wohlfart des gesamten Stadt-Wesens gestöhret und endlich gar in Verfall kommen würde; alß findeten Ihro Kayserl. Maj. allerdings nöthig zu seyn, gleichwie auch dero allergnädigster Will- und Meinung ist, daß der bevorstehende Wahl- und Schwör-Tag biß auf weitere Kayserl. Verordnung ausgestellet bleibe, und biß dahin also ein- und anderer Theil die mit nächsten erfolgende Kayserl. Befehle in geziemender Ruhe und Betragniß abwarte; wie dann dessen schuldigster Befolgung Allerhöchst-dieselbe ehistens gewärtig seyn werden.

Und den 1. Sept. 1740. wurde von dem Kayser dem Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben rescribirt: Ihro

Ihro Kayserliche Majestät hätten aus desselben eingeschickten unterthänigsten Berichten mit mehreren vernommen, was gestalt dasselbe wegen deren zwischen den Stadt-Magistrat und der Bürgerschafft zu Giengen verlirenden Beschwehrden, und hieraus besorgenden Unruhen und Empörung, nicht nur nachdrückliche Dehortatoria dahin erlassen, sondern auch zur Untersuchung der Sachen in gedachte Stadt einige subdelegirt und, auf weiters ungleiches Angeben, ein und anderes wiederholet habe: zumalen aber die zu Giengen obschwebende Differentien und Beschwehrde ohne erfolgte gefährliche Bewegungen von sämtlichen Partheyen bey Ihro Kayserl. Maj. vorlängst in aller Unterthänigkeit angebracht worden, auch hierüber bereits eine provisional-Verordnung schon ergangen und nunmehro die Haupt-Sache selbst ad Relationem kommen ist; als verseheten sich Ihro Kayserl. Maj. dahin, daß von demselben hierinnfalls allweiterem einseitigen Recurs immittelst kein Gehör gegeben, noch weniger mit anderen ohnnöthigen Verfügungen fürgefahren, sondern hierüber der Erfolg der Kayserl. Resolution vorhero erwartet werde, worauf allerhöchstgedacht dieselbe untereinstens das benöthigte demselben erinnern werden.

Währenden Interregni A. 1741. kame m. Febr. der Syndicus und Statt-schreiber Honold & Conf. gegen den

Amts-Burgermeister Schnapper und den demselben beystimmenden Raths-Antheil bey dem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg puncto Attentatorum, jam restitutionis ein und bate um ein Mandatum poenale revocatorium, cassatorium & restitutorium cum omni causa in pristinum officium, nec non inhibitorium, juncta comminatione seria, de pendente lite nihil innovando, nec in officio turbando.

Hingegen kame an eben diesem Tage auch unter dem Nahmen Burgermeister und Raths wider ersagten Lic. Honold und die demselben beystimmende Raths-Glieder eine Diffamations-Klage ein, mit Bitte, pro decernendo Mandato S. C. pœnali inhibitorio illiciti Recursus ad Directores Circuli Suevici, unacum Citatione ex L. *Diffamari* contra Diffamantes & Provocatos, nec non Mandato S. C. inhibitorio & de abducendo milite jam jam inducto ad Directores Circuli, vel quavis alia Ordinatione congrua.

Endlich so wurde auch Nahmens der Abgevrdneten des mehreren Theils der

Bur-

Burgerschafft gegen den Lic. Honold und die demselben anhangende Raths-Glieder eine Interventions-Klage übergeben, wobey des Magistrats Gesuch inhærirt und um einen salvum conductum specialem contra præsentem & in dies fortius imminentem executionem Directorii Circuli militarem gebeten wurde.

Das Vicariats-Hof-Gericht resolvirte darauf den 3. Mart.

1. Fiat petitum Mandatum poenale revocatorium, cassatorium, restitutorium, & inhibitorium S. C. sub termino duorum mensium ad docendam paritionem contra den Magistrat zu Giengen, deß Innhalts: daß, gleichwie die den 2. Julii & 1. Novembr. anni elapsi widerrechtlich von ihnen vorgenommene Suspension und Remotion des Syndici Honolds hiermit, jedoch der Haupt-Sache, und ihren wider ihne allenfalls habenden Beschwerden, Forderungen, und Befugnussen andurch nichts benommen, von Reichs-Vicariats-Amts und Gerichts wegen ex officio aufgehoben werde, als solle Magistratus selbigen unverzüglich in sein Ambt, und Activität cum omni causa restituiren und einsetzen, auch ihne und die Seinige darinnen biß zu Austrag der Haupt-Sache ruhiglich handhaben, alles bey Straf 20. Marck löthigen Goldes.

2. Fiat petita citatio ex L. diffamari wider ersagten Lic. Honold & Consort. um innerhalb zweyer Monathen die bey dem Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Amt in Schwaben und sonsten wider den mehreren Raths-Theil ausgestreute Diffamation zu verificiren, oder alsdann zu sehen und zuhören, daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sonsten, vermög der Rechten, wider sie procediret werde.

3. Fiat Decretum an den Major von Baldinger des Innhalts: weilen beede Partheyen sich an das hiesige Vicariats-Hof-Gericht gewendet, und selbiges jeden Theil von selbsten bey seiner Schuldigkeit zu erhalten wissen werde, auch dermalen alles in ruhigen Stand sich befinde; als solle er seine unterhabende Creyß-Mannschafft ohne weitere Belästigung der Burgerschafft unverzüglich abführen, idque notificetur.

4. Dem Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amts in Schwaben per Rescriptum notificatorium.

5. Cum inclusione & notificatione horum rescribatur dem Magistrat zu Giengen: Ersagten Major von Baldinger, und seiner bey sich habenden Mannschafft a die Insinuationis keine weitere Mund-noch Pferd-Rationes weder in Geld noch in natura verabfolgen zu lassen, indessen aber selbsten gute Obsicht zu tragen, daß Ruhe und Friede beybehalten: und zumalen ihr anvertrautes Stadt-Wesen durch ihre privat-Passionen

nicht

nicht weiter zerrüttet werden möge, wiedrigenfalls es dem, oder denenjenigen, so zu weiterer Zerrüttung Anlaß geben, zu schwerer Verantwortung gereichen werde.

6. Fiant Patentes an die Burgerschafft, sich in die zwischen dem Magistrat und Syndico obschwebende Strittigkeiten keinesweges einzulassen, sondern wo einer oder der andere wider den Syndicum etwas zu klagen, solches in separato auszuführen, und darüber Bescheid zu erwarten, auch biß zu Austrag der Sachen, bey unausbleiblicher schwerer Pœn, sich ruhig und friedlich zu halten.

7. Fiat Decretum an den Syndicum Honold: sich alles Recursus an das Fürstliche Crayß-Ausschreib-Amt fürohin gäntzlich zu enthalten, sondern seine allenfallsige Beschwerden coram Competente anzubringen und auszuführen, inzwischen aber sich sowohl gegen seine vorgesetzte Obere, als die gesammte Burgerschafft alles schuldigen Respects und Bescheidenheit zu befleißigen und sich in allen so zu bezeigen, daß weder in Ansehung seines Amts, noch sonsten die mindiste Klage wider ihne nicht vorkommen möge, sub pœna 10. Marcarum auri puri.

Gleich darauf kame des Burgermeisters Tellers Anwald mit einer Bitte ein pro decernendo Rescripto an den Magistrat zu Giengen, de plenarie restituendo in activitatem & emolumen-

lumenta Consulatus, secundum ordinem & alternationem antiquitus stabilitam.

Der Burgerlichen Abgeordneten Anwald hingegen übergabe eine fernere Intervenientische Anzeige, mit Bitte pro renovatione & extensione Rescripti inhibitorii Cæsarei d. d. 13. Apr. 1740. auf den jetzt wieder bevorstehenden jährlichen Raths-Wahl- und Schwör-Tag & exclusione temporali des Burgermeister Tellers von dem Regierenden Burgermeister-Amt.

Das Vicariats-Hof-Gericht hingegen concludirte den 6ten Mart. 1741.

1. Hat ein so anders Begehren zur Zeit nicht statt.

2. Cum inclusione Exhibitorum fiat Commissio auf die beede Reichs-Städte Ulm und Nördlingen, und zwar noch zur Zeit sumptibus partium communibus, biß, bey künfftiger gäntzlicher Erörterung deren streittigen Puncten; auch diesertwegen eine Final-Decision ertheilt werden kan, & rescribatur eidem:

Nachdeme Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. diesen innerlichen Dissidiis ohne langen Streitt und zugleich schleunig abgeholffen und zu forderist die Einigkeit zwischen dem Magistrat unter sich, dann zwischen Magistrat und Bürgerschafft, zu Beförderung

der

der gemeinen Ruhe, wieder hergestellet, und der Sachen recht auf den Grund gesehen wissen wollen; als hätte dieselbe beede Partheyen forderist zu vernehmen: ob, und was dieselbige gegen den sub dato 17. April. 1739. unter ihnen errichteten Vergleich einzuwenden, und warum solchem bißhero nicht nachgelebet worden? hiernächst aber auch sowohl hierüber, als wegen des Burgermeister Tellers die Güte zu versuchen, und wie selbiger, jedoch dem Publico ohnbeschadet, seine Befriedigung erhalten möge, sich angelegen seyn zu lassen, auch, wie solches geschehen, in termino duorum mens. zu berichten, in Entstehung der Güte aber beede Theil über alle und jede Puncten mit ihren rechtlichen Gründen gnüglichen, jedoch ohne Gestattung zancksüchtiger Contradictionen und zur Sach nicht dienender Weitläufftigkeiten, zu hören und, mit Einschluß des hierüber geführten Protocolli und angehengten räthlichen Gutachten sub eodem termino ihren Bericht anhero einzuschicken.

Des Magistrats Anwald kame zwar mit einer Vorstellung gegen dieses Conclusum ein und bate, eine Hof-Commißion auf den Vicariats-Rath von Hertenstein und noch ein anderes Membrum dieses Dicasterii zu erkennen, oder doch die local-Commission auf das Haus Oettingen und die Reichs-Statt Augspurg zu erkennen.

Und

Und der Burgerlichen Abgeordneten Anwald bate ein gleiches

Das Vicariats-Conclusum darauf aber fiele den 22. Mart. dahin aus:

1. Ponantur die beederseitige Exhibita ad Acta.

2. Hat ein so anders Begehren, bewandten Umständten nach, nicht statt, und läst man es bey der auf die beede Reichs-Städte Ulm und Nördlingen erkannten Commission, alles dargegen erfolgten Einwendens ohngehindert, bewenden:

3. Rescribatur dem Magistrat ersagter Reichs-Städte zu der jüngst-erkannten Commißion solche subdelegirte zu adhibiren, die keinem Theil vor dem andern gewogen und in diesen vorfallenden Streit-Sachen völlig unpartheyisch, mithin keiner Exception unterworffen seyen, mit dem fernern Anhang, die Commißion sogleich finitis feriis zu eröfnen und das ohnehin arme Publicum mit überflüßigen Kosten keineswegs zu belästigen.

Als hiernächst die Aeltere Burgermeister und Räthe zu Ulm und Nördlingen einen Commißions-Vor-Bericht erstattet hatten, resolvirte das Vicariats-Hof-Gericht den 14. Jun. unter anderem:

2. Rescribatur Commissioni: Beede Durchläuchtigste Herrn Reichs-Fürsehere haben

aus

aus ihrem unterthänigsten Vorbericht gern vernommen, daß beede Theile bey dem in Anno 1739. getroffenen Vergleich künfftighin vest zu verbleiben und selbigen unverbrüchlich zu halten declariret; gleichwie nun auf solche Weise ein grosser Stein deß Anstosses aus dem Weeg geraumet worden, als hätten die subdelegirten sich fernershin dahin zu bestreben, vor allen Dingen den Punctum Contraventionis ebenmäßig gründlich zu erläutern und so wohl selbigen, als hiernächst auch die wegen des Wahl- und Schwör-Tags vorwaltende Differentien entweder gütlich zu heben, oder aber darüber mit Gutachten zu berichten, in allem aber sorgfältig dahin zu sehen, daß die Sache durch unnöthigen Schrifft-Wechsel nicht verzögeret, noch die Parthey mit unnöthigen Kosten beschwöret werde, zu welchem Ende sie seiner Zeit ihre Zährungs-Conti und übrige Rechnungen specifice einzusenden und ihren fernern Bericht innerhalb 2. Monath hieher zu erstatten haben.

3. Rescribatur dem Magistrat zu Giengen: Ihro Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. haben aus der subdelegirten unterthänigsten Vorbericht mit Befremdung ersehen, daß sie die Unkosten zu der sumptibus communibus angeordneten Commißion eigenmächtig dem gemeinen Ærario überbürdeten: Gleichwie ihnen nun solche Eigenmächtigkeit hiemit alles Ernstes verwisen werde; als hätten

ten sie dahin zu trachten, daß solcher Abgang dem Publico von jedem Theil pro rata wieder ersetzt werde und, wie solches geschehen, innerhalb 4. Wochen glaubwürdig zu berichten.

Der Syndicus Honold kame hierauf mit einer Anzeige und fernerweiten höchstnothgetrungenen Imploration u. Bitte ein pro decernenda extensione Mandati S. C. &c. vel alia quavis Ordinatione condigna &c.

Darauf folgte eine additional-Anzeige von ihme, mit Bitte, die Extensionem Mandati nunmehro zu erkennen.

In einer ferneren Anzeige suchte er an, pro, ob partis adversæ contumaciam & renitentiam in plenaria restitutione ad emolumenta & officium, decernendo jam Mandato arctiore & extensione prioris secundum petita, nec non inhibitione contra Candidatum Keck, de non amplius turbando in officio, annexa Citatione, ad videndum, se incidisse in poenam Mandati prioris vel simplicis &c.

Die beede Burgermeister Oechslin

und

und Teller, wie auch die Senatores Nüsseler, Rieger, Finck und Mayer aber exhibirten eine Paritions-Anzeige auf das erlassene Mandat.

Der Gegentheil kame ebenfalls mit einer Paritions-Anzeige ein, welcher er aber Exceptiones sub- & obreptionis beyfügte und das Mandat zu cassiren bate.

In einer Additional-Anzeige wurde berichtet, was vor der Commißion bisher verhandelt worden seye, mit Bitte, die Commißion zu cassiren, oder zu revociren, oder sie doch ferner zu instruiren und wegen des Diffamations-Puncts zu erkennen, was Rechtens.

Das Reichs-Vicariats-Gericht faßte darauf den 8. Jul. diesen Schluß ab:

1. Non attenta insufficienti paritione & rejectis Exceptionibus, fiat nunc quoad punctum restitutionis plenariæ in pristinum officium ejusque activitatem, salva tamen causa principali, paritoria, cum extensione Mandati cassatorii ad Electionem des Candidaten Kecken, sub termino unius mensis, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß im übrigen dem impetratischen Magistrats-Theil unbenommen verbleibe, sich in seinen separaten Angelegenheiten des gedachten Candidati Kecken rechtlicher Assistenz zu bedienen, und

selbigen in Sachen, wo der Syndicus Honold bey Rath abzutreten, und wobey er Keck nicht selbst interessiret ist, ohne jemandens Einrede und Hindernuß, das Protocoll führen zu lassen.

2. Cum inclusione der sämtlichen in hac causa verhandleten Exhibitorum rescribatur Commissioni, authoritate supremi Imperii Vicariatus zwischen beeden Parthien sumptibus communibus, jedoch salvo cursu des Mandat-Processs & prævia plenaria restitutione des Lic. Honolds, die Güte zu tentiren, in deren Entstehung aber die wider den Syndicum Honold angebrachte Gravamina gründlich und legaliter, jedoch summarie und mit möglichster Erspahrung der Kosten, zu untersuchen, beede Partheyen mit ihren Nothdurfften genüglich, wiewohl in kurtzen Terminen, zu vernehmen, die darzu erforderliche Zeugen abzuhören, und alles andere darbey zu verrichten, was zu Erörterung der Haupt-Sache dienlich und gehörig seyn mag, hiernechst aber die geführte Protocolla und übrige Commißions-Acta, nebst ihrem Bericht und beygefügten räthlichen Gutachten, ohne Verzug einzusenden.

3. Fiat Decretum an den Lic. Honold, seine Restitution in Ruhe und Gelassenheit abzuwarten, und durch allzu fürey lige Zudringlichkeit dem Magistrat keine Gelegenheit zu weiterer Beschwerde zu geben, insonderheit aber sogleich nach erfolgter Eröffnung der Cantzley alle etwa noch in Händen habende Acta publica an ihren gehörigen Ort zu liefern,

fern, und sich überhaupt der den 3. Mart. erhaltenen Weisung in allen Stücken gemäß zu bezeugen.

4. Fiat Decretum an den Candidat Kecken, des Innhalts: daß nachdeme den 3. Martii nup. die den 2. Julii & 1. Novembr. anni elapsi von dem mehreren Raths-Theil vorgenommene Suspension und Remotion des Lic. Honolds von gemeinsamen Reichs-Vicariats-Amts wegen aufgehoben, mithin sein, Keckens, darauf erfolgte Vocation und Introduction zugleich ipso jure cassiret worden; als hätte er sich von nun an so wohl aller der Syndicatur und Stadt-Schreiberey Verrichtungen in- und ausserhalb Raths, als auch des Syndicats-Stuhls in der Kirchen, zu enthalten, mit der Erklärung jedoch, daß diese Verfügung ihme weder an seinen Ehren und guten Nahmen, noch an anderwärter Beförderung nachtheilig und hinderlich seyn, und, falls er den Ausgang der Haupt-Sache erwarten wolle, ihme anbey unbenommen bleiben solle, dem Impetratischen Magistrats-Theil in seinen separirten Angelegenheiten ferner zu assistiren und in Sachen, wo der Lic. Honold bey Rath einen Abtritt zu nehmen und er, Keck, nicht selbsten interessiret seye, auf Erfordern des Magistrats, dessen Vices in Führung des Protocolls und sonsten zu vertretten.

Der Burgermeister Teller hatte auch eine wiederhohlte Anzeige und Bitte pro

nunc tandem decernendo Reſcripto, de reſtituendo in activitatem & emolumenta Conſulatus, wie auch um ein gewiſſes Reſcript an die Commißion übergeben;

Es wurde aber eodem von dem Vicariats-Hof-Gericht geſchloſſen:

1. Hat das Begehren zur Zeit nicht ſtatt. Sed

2. Includatur Exhibitum Commiſſioni, um Reaſſumirung des Commißions-Geſchäffts und in dem darüber künfftig erſtattenden Bericht auf die darinnen enthaltene Momenta mit zu reflectiren.

3tens hatte der Syndicus Honold eine Ableinung und Eliſion der von dem Burgermeiſter Schnapper & Conſ. nichtig angeſtellten Diffamations-Klage eingereicht, juncta Exceptione ſub- & obreptionis & petito de caſſanda Citatione ex L. diffamari, rejiciendo Actores a limine Judicii & plenarie abſolvendo Provocatos, mit angefügter Reconvention puncto atrociſſimarum illatarum Iniuriarum, Diffamationum & Convitiorum, juncto petito, pro pœnaliter citandis Reconventis ad reſpondendum in Jure & decernendo recantationem in ſcriptis,

ptis, emendam, non ex ærario publico, ſed propriis facultatibus, ſolvendam, ut & cautionem, de non amplius iniuriando, diffamando & convitiando, cum refuſione expenſarum & damnorum.

Ingleichem wurde Nahmens der mitprovocirten zweyen Burgermeiſter und Senatorum ein in ſubſtantia eben dieſes enthaltendes Exhibitum præſentiret.

Das Concluſum darauf auch vom 8. Jul. ware:

Cum incluſione Exhibitorum reſcribatur Commiſſioni; beede Theile mit ihrem rechtlichen Beweiß und Gegen-Beweiß kürtzlich, jedoch genüglich zu vernehmen und ſo wohl ſuper puncto diffamationis als Reconventionis förderſamſt ihren Pflicht-mäßigen Bericht mit Gutachten hieher zu erſtatten.

M. Aug. kame Nahmens der Bürgerſchafft eine Supplic zum Vorſchein, pro decernendo Mandato revocatorio Mandati reſtitutorii ſub- & obreptitie obtenti, donec 300. Gravamina exhibeantur.

Die Reſolution vom 3. Aug. aber lautete:

1. Hat das Begehren nicht ſtatt, e contra

2. Wird denen beeden Reichs-Städten Ulm und Nördlingen der Graf zu Oettingen-Wallerstein als dritter Commissarius adjungiret, um, dem letzten Concluso gemäß, die so wohl ex parte Magistratus, als ex parte Civium wider den Syndicum Honold obwaltende Gravamina zu untersuchen, idque

3. Notificetur denen beeden ermeldten Reichs-Städten Ulm und Nördlingen, wie nicht minder dem Magistrat zu Giengen, ad notitiam.

Derer Burgermeister Oexlin und Teller, wie auch derer Senatorum Nüßler und Rieger, Anwald exhibirte eine Paritions-Anzeige ad Conclusum vom 14. Jun. mit Bitte pro rescribendo ad Commissionem, de repartiendo expensas & sumtus Commissionis pro præterito & futuro inter Partes litigantes ex propriis marsupiis, usque ad decisionem causæ principalis præstandas.

Und die Beklagte kamen auch mit einer Anzeige ad dictum Conclusum ein, cum petito pro instruenda Commission super repartitione sumtuum Commissionis inter partes litigantes, excepto Corpore Senatorio.

Der Bescheid darauf vom 11. Aug. lautet:

1. Wird

1. Wird dem Gräflich-Oettingischen Subdelegato täglich 8. fl. dessen Secretario 3. fl. und dessen Bedienten 1. fl. denen Reichs-Stadt-Ulm- und Nördlingischen Subdelegatis aber jedem täglich 6. fl. jedem Cantzelisten 2. fl. und jedem Bedienten 1. fl. hiermit pro Diæta derentwillen ausgeworffen, daß sie sich sämtlich darum selbsten verköstten, die Reiß-Spesen, Schreib-Materialien, Logis und dergleichen hingegen besonders verrechnen sollen und mögen.

2. Cum notificatione hujus regulativi & inclusione Exhibitorum rescribatur Commissioni, über ein so andere petita der beederseitigen Parthien sub termino 14. dierum ihren gutachtlichen Bericht hieher zu erstatten und selbigem zugleich ein unmaßgebliches Schema Repartitionis beyzufügen, inzwischen aber die Commißion ungesäumt zu reassumiren und darinnen, vorgeschriebener maßen, mit allem Ernst fortzufahren.

Weil auch die Klägere mit einer Imploration und Bitte eingekommen waren, pro rescribendo in terminis seriis an den Burgermeister Schnapper und den ihme anhangenden Raths-Antheil, nicht mehr einseitig und eigenmächtig zu verfahren, sondern in Dingen, die nicht zwischen Rath und Rath dermalen in litis pendentia verfangen, sondern vor den gemeinsamen Rath gehören, auch

gemeinsamlich zu handlen, in pleno zu proponiren, darüber zu deliberiren, einen Raths-Schluß abzufassen und sich des unpartheyischen Rechts zu befleißen:

So wurde von dem Vicariats-Hof-Gericht an vorgemeltem Tag weiter resolviret:

1. Includatur Exhibitum Commissioni, um bey Reassumirung des Commißions-Geschäftes auch auf diese Beschwerde mit zu reflectiren.

2. Rescribatur dem gesamten Magistrat zu Giengen: daß in Vorfallenheiten, so das gemeine Wesen und dessen Administration so wohl in Justitz- als Policey- und Oeconomie-Sachen betreffen, sich kein Theil von dem andern trennen, vielweniger einseitig etwas statuiren, sondern darüber, der Raths-Ordnung gemäß, gemeinsamlich handlen und so wohl alle insgesamt, als ein jeder in das besondere, ihrer Pflichten hierunter sorgfältig wahrnehmen, und ihre Privat-Angelegenheiten mit denen Publicis nicht vermengen, vielweniger diese über jenen gar versäumen sollen; damit Ihro Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. nicht Ursach haben mögen, widrigenfalls zu Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens schärffere Verordnungen ergehen zu lassen.

Als darauf die Reichs-Statt-Ulm- und Nördlingische Subdelegirte eine

Vorstellung gegen den Schluß vom 11. Aug. in Ansehung ihrer Diæten thaten;

Wurde derselbe den 23sten Aug. dahin abgeändert:

1. Werden denen beeden Reichs-Stättischen Subdelegatis, aus denen angeführten Ursachen, gleich dem Gräfl. Subdelegato, täglich 8. fl. pro diæta angewiesen, wegen deren Canzelisten aber verordnet, daß, weilen der Gräflich-Wallersteinische Subdelegatus auch einen Canzelisten mit sich nehmen wird, sie beede, zu Menagirung deren Kosten, ebenfalls nicht mehr als einen mit sich bringen und solchem gleichergestalten 3. fl. pro diæta passiret werden sollen.

2. Solle von dieser Verordnung so wohl der Commißion als der Reichs-Stadt Giengen Nachricht ertheilet werden.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Bischofflich Wormsischen Gerechtsamen in der Reichs-Statt gleiches Nahmens.

§. 1.

Als die Reichs-Statt Worms bey dem Reichs-Hof-Rath einkame, die dem Kayser schuldige Huldigung allda durch einen Mandatarium ablegen lassen zu dörffen, meldete sich m. Dec. 1742. der Bischoflich Wormsische Anwald mit R. Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 13. Dec.

einer vorläufigen Vorstellung, Reservation und Bitte pro per præstandum Homagium Magistratus Wormatiensis Juribus Episcopalibus & Transactionibus, vulgo Rachtung dictis, nec non Juramento fidelitatis Episcopo Wormatiensi præstando nullatenus præjudicando desuperque Salvatorium Cæsareum concedendo.

Und bald hernach folgte eine andere vorläufige Anzeige auf ein in der Sachen ergangenes Conclusum, mit Bitte, ungehört des Herrn Bischoffens nichts præjudicirliches in der Sache ergehen zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath aber concludirte den 13. Dec. ferner:

1. Ponatur Mandatum speciale ad præstationem Homagii ad Acta.

2. Admittatur nunc der Statt-Wormsische Anwald zu Abschwörung desselben und hat er sich dieserhalb bey seiner Behörde gebührend anzumelden.

3. Ponantur die von dem Mandatario des Herrn Churfürstens zu Trier, als Bischoffen zu Worms, unterm 6. und 11. curr. übergebene Verwahrungen ad Acta, mit dem Anhang, da Ihro Kayserl. Maj. nicht gewillet seyn, durch diesen Actum dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms,

in

in seinen in der Statt Worms hergebrachten Juribus præjudiciren zu lassen; so habe es dabey sein Bewenden.

§. 2.

Diese Sache bedarff keiner eigentlichen Erläuterung. Erläuterung.

Die Vergliche oder so genannte Rachtungen zwischen dem Stifft und der Statt stehen in LÜNIGS Reichs-Archiv und in meinem Reichs-Stättischen Hand-Buch und von denen Streitigkeiten zwischen beeden kan SCHWEDERS von Herrn GLAFEY vermehrtes *Theatrum Prætens. & Controv. illustr. Tom. 1. p. 893. seqq.* von denen neuesten insbesondere aber die in 3. kleinen Voll. herausgekommene Acta Wormatiensia nachgeschlagen werden, und es wird sich künftig schon noch Gelegenheit ereignen, ein mehrers davon zu melden.

Vierzehendes Capitel.

Von innerlichen Angelegenheiten des Landgräflichen Hauses Hessen-Rheinfels.

§. 1.

IM Monath August 1742. übergabe die Frau Landgräfin Anna Johanna Beschwerden wider Landgraf

Ernst Leopolden von seiner Schwester.

na zu Heßen-Rheinfels gegen ihren Herrn Bruder Ernst Leopold in puncto der Deputat- und Alimenten-Gelder bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine allerunterthänigste Anzeige, wobey dieselbe zugleich gebeten, in Befolgung des vorigen Rescripti Commissorialis die ehmalige Commißion hierinn wieder zu erneuren.

Worauf der Reichs-Hof-Rath in einem Concluso vom 16. Aug. verordnet:

Fiat petita renovatio Commissorii Cæsarei auf den Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, in Conformitate prioris, cum termino duorum mensium.

§. 2.

Und seines Erb-Printzens Gemahlin.

Eodem Mense Augusto 1742. liesse auch die Frau Erb-Printzeßin Christina Anna Louisa zu Heßen-Rheinfels-Rothenburg, gebohrne Fürstin von Salm, in puncto Alimentorum & aliarum prætensionum, gegen den Herrn Landgrafen Ernst zu Heßen-Rheinfels-Rothenburg am Kayserlichem Reichs-Hof-Rath eine Vorstellung und Bitte übergeben, um Erkennung eines Rescripti de solvendo, & resp. assecurando tam præteritas & adhuc restantes, quam futuras Alimentationes, cum

in-

inhibitione, de nil in præiudicium dictarum Prætenſionum alienando.

Einen Monath darauf übergabe ſie eine nochmalige Bitte, pro extendendo nunc iam petitum Reſcriptum aſſecuratorium etiam ad Dotem, Vidualitium, aliasque Prætenſiones dotales.

Hierauf reſolvirte der Reichs-Hof-Rath am 29. Nov.

Cum incluſione Exhibitorum reſcribatur dem Herrn Landgrafen Ernſt zu Heſſen-Rheinfels-Rothenburg, nicht nur die ſeit ſo vielen nahmhaften Jahren unbezahlt gebliebene, mithin der Fürſtlichen Frau Impetrantin liquido noch rückſtändige 8597. fl. qu. pro præterito baar zu entrichten, ſondern auch pro futuro die alljährlich ſtipulirte und ſo oft ſchriftlich verſprochene 900. fl. alle Jahr richtig abzutragen und nicht weniger die vermög derer Ehe-Pacten den 17. Nov. 1725. auf alle Heſſen-Rheinfels-Rothenburgiſche Haab und Güter generaliter hypothecirte Dotal- und andere Forderungen der Fürſtlichen Frau Impetrantin auf ein gewiſſes Amt oder ſonſten realiter verſichern, auch ſolches nicht etwa mit anderwerter Schuld beſchwehren, noch weniger etwas davon veräuſſern zu laſſen, geſtalten Ihro Kayſerl. Maj. wegen deſſen forderſamſten Vollzugs den unterthänigſten Bericht längſtens in 2. Monathen gnädigſt gewärtig ſeyn wollten.

Funf-

Funfzehendes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von Wied und ihren Unterthanen.

§. 1.

Stritt zwischen Wied-Runckel und denen 4. Kirchspielen Fuderbach ꝛc.

M. Majo 1742. kamen die Gräflich Wied-Runckelische Unterthanen der vier Kirchspiele Fuderbach, Niderwambach, Oberdres und Gaubach bey dem Reichs-Hof-Rath gegen Herrn Johann Ludwig Adolfen Grafen zu Wied-Runckel in puncto diversorum Gravaminum, nunc Commissionis, ein und übergaben eine Supplication und Bitte pro Confirmatione Commissionis auf den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auch den 8. Jun. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 31. Maj. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg:

Wie Ihro Kayserliche Maj. auf der Wied-Runckelischen Unterthanen der 4. Kirchspiel Fuderbach, Niderwambach, Oberdres und Raubach angeschlossenes Anruffen, die von dem Rheinischen Vicariat ihm aufgetragene Commission ohnverweilt und ernstlich fortsetzen zu lassen gemeint wären, befehleten

dahero

dahero gedachtem Herrn Fürsten hiedurch gnädigst, er wolle nicht nur in dieser vergossenes Menschen-Blut angehenden Sache die am 21. Jun. a. præt. vorgefallene schwere Thätlichkeiten forderſamſt untersuchen, sondern auch die sämtliche zwischen Herrschafft und Unterthanen obschwebende Irrungen hinlänglich erörteren und beyzulegen suchen, in Entstehung der Güte aber dißfalls, wie überhaupt, seinen umständlichen Bericht mit angehängtem unmaßgeblichen Gutachten, so bald möglich, an Ihro Kayserliche Maj. zu erstatten, immittelst auch, daß zwischen beyden Theilen alle Thätlichkeiten vermieden und alles biß zu Austrag der Sache in Fried und Ruhe erhalten werde, ernstliche Obsicht und Sorge tragen.

2. Rescribatur dem Grafen von Wied-Runckel: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. die dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg zu Untersuchung der von ihm gegen seine Unterthanen verhängten Thätlichkeiten und Erörterung sämtlicher zwischen ihnen obschwebender Irrungen aufgetragene Commißion zu confirmiren, der Nothdurfft erachtet und lieſſen solches gedachtem Grafen zu seiner gehorsamsten Nachachtung unverhalten seyn, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß er, bey Vermeidung Ihro Kayserlichen Maj. schwerer Ungnade und gerechtesten Ahndung, sich gegen seine Unterthanen aller Thätlichkeiten zu enthalten und Allerhöchst-deroselben Obrist-

rist-richterlichen Ausspruch in Gedult und Gehorsam abzuwarten habe, immassen Ihro Kayserliche Maj. sich auch besonders die zu Schulden gelegte Vergiessung Menschen-Bluts gerechtest zu ahnden vorbehielten.

§. 2.

Zwischen Wied-Runckel und dem Kirchspiel Urbach.

M. Julio dagegen kame vorgedachter Herr Graf Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runckel gegen seine Unterthanen des Kirchspiels Urbach puncto devastationis sylvarum ein und übergabe eine Supplic pro per Patentes maxime serias manutenendis Juribus territorialibus, forestalibus & reliquis contra Subditorum immorigerorum attentata & intolerabiles Sylvarum devastationes.

Welches Gesuch zu Ende dieses Monaths nochmals wiederhohlt wurde.

Und der Reichs-Hof-Rath beschlosse den 8. Oct.

Fiant Patentes in Conformitate priorum de 23. Jul. 1734. in terminis magis seriis an die Gräflich Wied-Runckelische Unterthanen zu Urbach, mit dem weitern Anhang, den jungen Anflug auf keine Weise durch das Geissen-Vieh oder sonst abzutreiben, die angelegte Gehaue zu schonen, sich aller Thätlichkeiten in denen Wäldern zu enthalten, die schuldi-

ge

ge und in so weit hergebrachte Forst-Dienste geziemend zu leisten, bey Vermeidung empfindlicher Geld, Leibes- oder anderer Strafe, welche sumtibus deren Unterthanen, mittelst weiterer Kayserl. Verordnung, executive eingebracht werden sollen.

§. 3.

Zwischen Neu-Wied und seinen Unterthanen zu Grentzhausen und Hilgert. R. Hof-Raths Conclusum d. d. 1742. 24. Jul.

M. Junio kame auch der Herr Graf zu Neu-Wied mit einer Klag-Schrifft gegen seine Unterthanen zu Grentzhausen und Hilgert, wie auch das Ertz-Stifft Trier, resp. puncto Renitentiæ & Violentiarum ein und übergabe eine Imploration und Bitte pro decernendo Mandato auxiliatorio & de manutenendo S. C. an das Westphälische Crayß-ausschreib-Amt, wie auch den Fiscal zu excitiren.

M. Julio bate er um Extension sothaner nachgesuchten Verordnung auf die fernerweit eingeklagte Facta und Beschleunigung der Resolution, welches beederley Gesuch bald hernach noch zweymal wiederhohlet wurde.

Das Reichs-Hof-Raths-Conclusum fiele darauf den 24sten e. m. dahin aus:

1. Fiant Patentes Cæsareæ adhuc ulteriores an die sämtliche Gräfliche Neu-Wiedische Unterthanen zu Grentzhausen und Hilgert, des Innhalts: Es wäre bey Ihro Kayser-

lichen Maj. allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen zwar der Graf zu Wied-Neu-Wied, als ihre angebohrene Landes-Herrschafft, denenselben, nachdeme sie vorhero Mann vor Mann darzu beruffen, die allbereits den 9. Dec. 1739. erkannte schärfeste Kayserliche Patentes vorlesen, vorhalten und öffentlich anschlagen lassen, da hingegen aber sie, beyde Gemeinden, und keiner von denen Gemeinds-Leuten dem Kayserlichen allerhöchsten ernstlichen Befehl, (eben als wann sie solche gar nicht mehr zu achten hätten,) nicht im geringsten nachgelebet, sondern selbige gleichsam nur verspotten, auch ihre unverantwortliche Bosheit und Arglistigkeit unter anderem so weit zu treiben sich erfrechet hätten, daß, da der Graf zu Wied, als ihre rechtmäßige Herrschafft, sie, als seine erbgehuldigte Unterthanen, wegen der zwar schuldigen jedoch noch immerfort verweigerenden Herrschafftlichen und Landes-Casla-Gelder, auch anderer Præstationen allen Rechten nach, pfänden lassen, sie es dem Schein nach gantz gutwillig (um solchergestalt die Rädelsführer zu verbergen,) geschehen, indessen aber unterwegs denen Gräflich-Wiedischen Lands-Reutern durch die darzu gebrauchte Chur-Trierische gewaffnete Frey-Parthie und sonsten aufpassen und das gepfändete Vieh und andere Pfänder auf öffentlicher Strassen, und noch darzu in undisputirlichem Gräflich Wiedischen Territorio,

mit

mit grosser Ungestümm und Gewalt, auch resp. mit Aufpflantzung der Bajonetten, auf eine recht spöttische Art, in Gegenwart etlicher 40. Bauren, wieder wegnehmen und nach Haus bringen, auch noch mehrere Insolentien und Gewaltthaten durch jene ausüben lassen, wie sie sich dann vermessener Weise noch ferner dahin declarirt, daß sie ferner nichts zahlen würden noch wollten.

Ob nun zwar obgemelte Gemeinden und Unterthanen, wegen ihrer recht verstockten Bosheit und Widersetzlichkeit, allerdings verdienten, daß selbige in die denen vorigen Kayserlichen Patenten angetrohete Straf gleich von nun an fällig erkläret und selbige alsofort executive eingetrieben würde; So wollten doch Ihro Kayserliche Maj. aus purer allerhöchster Kayserlicher Langmuth, noch ein wenig damit zuruckhalten, und, nebst nochmaliger ungnädigster Verweisung ihres fast unerhörten Ungehorsams, vor jetzo denen Gemeinden und sämtlichen Unterthanen zu Grentzhausen und Hilgert hiemit nochmals, und zwar zum letztenmal, allergnädigst und ernstlich befehlen, daß sie dem Grafen zu Wied, als ihrer angebohrenen Herrschafft und Landes-Herrn, auch dessen Ge- und Verbotten, allen Respect und Gehorsam leisten, die Reichs und Creyß-auch übrige Præstanda und Schuldigkeiten willig abtragen, ihre obgedachte Herrschafft in der uralten Possession ihrer hohen und anderen

Gerechtsamen nicht ferner beeinträchtigen, auch sich besonders nicht mehr an die Chur-Trierische bewaffnete Frey-Parthie, oder an die benachbarte Beamte und Unterthanen hängen, noch sie zu Ausübung allerhand Insolentien annehmen oder anfrischen, noch weniger diese und andere vorhergegangene Kayserliche Befehle so verwegen hindansetzen, sondern sich gegen ihren Landes-Herrn so gehorsam und willig, als wie es GOtt-Treu- und Ehr-liebenden erbgehuldigten Unterthanen gebühret, bey allen Vorfallenheiten unausgesetzt bezeugen sollen.

Im Fall aber obgedachte Gemeinde, oder wenigstens einige von denen Gemeindsleuten, gleichwolen in ihrer unverantwortlichen Halsstarrigkeit wider Verhoffen fortfahren würden: So sollte nicht nur die schon angetrohete, sondern auch die doppelte Straffe (in welcher sie eventualiter hiemit condemniret werden,) von ihnen, und zwar von Mann zu Mann, auf ihre Unkosten, executive eingetrieben und, die es nicht im Vermögen haben, mit einer recht empfindlichen Leibes-oder anderen Straffe beleget, auch zu dem Ende ohne einzigen weiteren Anstand die gebetene Executions-Commißion an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses, und zwar auf der obbemelten Unterthanen alleinige Unkosten, erkannt und die Straff an einem jedweden von ihnen ohne Verzug vollstrecket werden,

wornach

wornach sie sich dann allergehorsamst zu richten und sich vor Schaden und Unglück zu hüten hätten.

2. Fiat cum inclusione harum Patentium in originali Rescriptum an den Grafen zu Wied-Neu-Wied, solche Patentes denen beyden Gemeinden zu Grentzhausen und Hilgert, (wie vorhero gantz wohl geschehen,) alsofort publiciren und öffentlich anschlagen, auch ernstlich darauf halten zu lassen. Gestalten auch Ihro Kayserliche Maj. auf weiter anzuzeigenden Ungehorsams-Fall und auf fernerweites förmliches Anruffen, die gebetene Executions-Commission auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Krayses, sumtibus derer Unterthanen, zu erkennen und expediren zu lassen nicht ermanglen würden.

3. Eaque, cum inclusione Patentium in Copia, notificentur dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier: Nachdeme sich aus denen eingereichten Exhibitis so viel ergeben, daß der fast unerhörte Ungehorsam und Halsstarrigkeit der dem Grafen zu Wied erbgehuldigten Gemeinden und Unterthanen zu Grentzhausen und Hilgert hauptsächlich ihren Ursprung daher zu nehmen schiene, daß diese Leute von denen Chur-Trierischen Beamten und Unterthanen, auch jetzo gar von der gewaffneten Chur-Trierischen Frey-Parthie unterstützet, auch sie darinn um so mehrers gestärcket worden, als diese letztere die von

Gräflich Wiedischer Herrschafft wegen billig weggenommene Viehe und Pfänder denen Gräflich Wiedischen Land-Reutern mit groser und unerlaubter Gewalt auf dem Gräflich-Wiedischen Territorio wieder abgezwungen und selbige denen wiederspenstigen Unterthanen zurück gegeben haben, welches dann die Unterthanen immer halsstarriger und die Kayserliche Erkenntniße, so allbereits den 9. Dec. 1739. ergangen, vereiteln macht, auch noch üble Folgen nach sich ziehen könnte: So verseheten sich Ihro Kayserliche Majestät gnädigst, der Herr Chur-Fürst würde, nach seiner bekannten Gemüths-Billigkeit, solche Facta keinesweges gutheissen, sondern vielmehr seinen Chur-Trierischen Beamten u. Unterthanen, auch besonders der Chur-Trierischen Frey-Parthie, gemessen befehlen, daß sie sich in die zwischen dem Grafen zu Wied und seinen Unterthanen obschwebende Strittigkeiten niemalen einmischen, noch weniger ihnen, zumalen gegen die geschärffte Kayserliche Patentes und Gräflich Wiedische Gebote und Verbote, aufmuntern, oder aufhetzen, oder unterstützen, noch weniger aber diesen Gemeinden und Unterthanen qu. gegen ihre angebohrene Herrschafft mit offenbarer gewaffneter Gewalt beystehen, sondern den Grafen zu Wied in seiner wohlhergebrachten alten Possession vel quasi seiner Gerechtsamen jederzeit ruhig und ungekränckt belassen sollen. Welches, wie es denen heilsamen

samen Rechten und Billigkeit gemäß; also wollten Ihro Kayserl. Maj. auch gar nicht zweifeln, es werde der Herr Chur-Fürst deßfalls obgedachte nachdrückliche Verfügung ergehen lassen, auch, wie es geschehen, an Ihro Kayserliche Maj. in termino duorum mensium gehorsamst berichten.

7. Würde der Graf von Wied puncto des sogenannten Hof-Rechts oder Hofer-Rechts contra das Ertz-Stiff-Trier etwa habende und in seinen Exhibitis unter diese Unterthanen-Sache mit vermischte Gravamina in separato einbringen und förmlich, auch mit Benennung derer eigentlichen Objectorum litis in ipsa Rubrica, darauf anruffen, so ergehet sodann auch hierüber weiterer rechtlicher Bescheid.

§. 4.

M. Septembri 1742. bescheinigte der Herr Graf die beschehene Publication und Affixion vorbesagter Patenten, mit abermaliger Bitte, nunmehro das Mandatum de manutenendo an die Crayß-ausschreibende Herrn Fürsten in Westphalen cum clausula: samt und sonders zu erkennen. Und 15. Novembr.

M. Octobri thate er weitere Instantz deswegen und bey Reproduction des an Chur-Trier erlassenen Rescripti nochmalen.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte aber den 15. Nov. unter anderem:

2. Würde der Impetrant, daß er von denen unruhigen Gemeinden zu Grentzhausen und Hilgert, oder deren Gemeinds-Leuten, die schuldige noch etwa rückständige Reichs- und Creyß-Præstanda, oder auch die hergebrachte Herrschafftliche Gelder, oder deren liquides Quantum specifice begehret, oder die übliche Dienste von ihnen erfordert, dahingegen gedachte Unterthanen so wohl in der ein- als andern Gemeinde deren Abtragung oder respective Leistung halsstarrig verweigert hätten, gebührend beybringen, auch die neuerlich eingeklagte facta und Eingriffe oder kühne Widerspenstigkeiten besser, als geschehen, bescheinigen; So ergehet so dann puncto petitæ declarationis in pœnam comminatam, etiam puncto decernendæ Commissionis ad exequendum & manutenendum, nach Befinden forderſamst weiterer Bescheid. Ubrigens ist

3. Das Impetrantische Exhibitum sub præs. 12. Oct. nup. sub rubrica: die weitere Instanz dem Gräflich-Wiedischen Mandatorio mit ernstlichem Verweis wieder hinaus zu geben, um es von denen darinn gegen dieses höchste Reichs-Gericht enthaltenen respect-losen und anzüglichen Expressionen zu reinigen und alsdann allenfalls zu reexhibiren.

§. 5.

§. 5.

Was nun die

Erläuterung

Dieser Streitigkeiten betrifft, so weiß ich von der ersten nichts weiteres zu sagen. Erläuterung.

§. 6.

In der 2ten obberührten das Kirchspiel Urbach betreffenden Sache muß der Proceß bereits A. 1716. angegangen seyn, massen m. August. solchen Jahres die Gräflich Wied-Runckelische Vormundschafft eine Anzeige verschiedener von denen Unterthanen verübten Contraventionum und Beharrung in ihrer Widerspenstigkeit übergabe, mit Bitte pro manutenentia derer an dieselbe ergangenen Patentium. Der zweyten

Worauf auch den 23. Octobr. von Reichs-Hof-Rath beschlossen wurde: Communicetur Exhibitum denen Unterthanen des Kirchspiels Urbach cum termino duorum mensium, auch mit angehängter Injunction, denen Kayserlichen Patentibus allenthalben gehorsamst nachzukomen und hierwider nichts zu unternehmen, inmassen widrigen Falles wider dieselbe wegen solch groben Ver-

brechens mit unausbleibender scharffer Bestraffung verfahren werden solle.

Wie aber Anfangs der Herr Graf gegen die Unterthanen geklagt hatte, also klagten nachhero diese gegen ihn.

A. 1730. ware die Sache in puncto turbationis, die Waldungen betreffend, biß zur Triplic gekommen und wurde den 30. Jun. e. a. in causa Attentatorum, auf das vorhin erlassene Mandat, eine Paritoria cum extensione ad nova facta erkannt.

Was auch A. 1734. 23. Jun. für Patentes an die Unterthanen resolvirt worden? ist in der Reichs-*Fama Tom. 17. p. 399.* nachzusehen.

§. 7.

Und 3ten Streittigkeit.

Von der 3ten oder Neu-Wiedischen Sache endlich kan ich ein mehrers nicht sagen, als daß A. 1724. 23. Jun. eine Kayserliche Verordnung wider die Unterthanen ergangen ist, die sich darauf zwar gegen dem Herrn Grafen zur Parition erkläret haben, aber auch bey dem Reichs-Hof-Rath mit einer Vorstellung gegen ermelte Verordnung eingekommen seynd und um Communication des Herrn Grafens eingereichten Libells angesuchet haben.

Der

Der Reichs-Hof-Rath aber decretirte den 9. Dec. des Herrn Grafen gethane Anzeige der an Seiten der Unterthanen erfolgten Paritıon, gebetenermassen, ad Acta, mit dem Anhang: Und hat es dabey sein Bewenden.

Worauf auch die Sache geraume Jahre erligen gebliben zu seyn scheinet.

A. 1739 m. Sept. aber übergabe der Herr Graf von neuem eine Imploration und Bitte pro Mandato, de præstando debitam obedientiam, servitia & onera consueta, & resp. de desistendo & se submittendo S. C.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse auch den 3. Dec. 1739.

1. Fiant ulteriores Patentes Cæsareæ speciales an die Gräflich Neu-Wiedische Unterthanen der Dörffer Grentzhaußen und Hilgert und sonderbar gegen deren Rädelsführer und Anstiftere samt und sonders des Innhalts: Ihro Kayserl. Maj. hätten mit höchstem und ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten obg[illegible]achten Gemeinden und Unterthanen (da sie doch erst in vorigen Jahr die Unterthanen- und Erbhuldigungs-Pflichten dem Impetrantischen Grafen abgeleget, auch seit Anno 1724. nach denen damahls erlassenen allerhöchsten Kayserl. Patenten bis hieher ihre Præstanda richtig abgetra-

tragen) sich gleichwohl erst neuerlich erfrechet hätten, ihme, dem Grafen, als ihrer angebohrnen rechtmäßigen Herrschafft und Landes-Herrn, allen Respect und Gehorsam gleichsam zu versagen, mithin ihre Gebührnüß zu der Landes-Casla, oder zu denen Reichs- und Creyß-Steuern, oder andere dergleichen kundbarlich hergebrachte Præstanda mehr, auch die genossene Frohn-Dienste, oder andere Schuldigkeiten hartnäckiger Weise zu verweigern, und sich, als man die unumgänglich nöthige, auch gewöhnliche Executions-Mittel, wie billig, gegen sie vernehmen wollen, freventlich zu widersetzen, ja so gar höchststrafbarer Weise sich unterfangen, fremder und auswärtiger Unterthanen gewaltthätige und gleichsam bewafnete Hülffe, so in allen Rechten und Rechts-Satzungen höchstens verboten, zu boshafter Verhinderung der billigmäßigen Execution herbey zuziehen, und sie über ihres eigenes Landes-Herrns Territorium, mit dessen Violation, hereinkommen zu lassen, auch, so viel an ihnen ist, in der That selbsten andere getreue Unterthanen zu verhetzen, und was dergleichen ausgeübte Insolentien mehr seyn mögen. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. solche von denen Unterthanen gegen ihre Territorial- oder Landesherrliche Obrigkeit in keinem Recht in der Welt erlaubten, noch jemahlen zu rechtfertigenden Frevel-Thaten, Trutz und boßhaften Hartnäckigkeiten um so weniger nachsehen

könn-

könnten und würden, als dieses eine Sache von der übelsten und gefährlichsten Folge in der gantzen Grafschafft seyn könnte; Also findeten allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Maj. sich unumgänglich gemüßiget, obgedachten widerspenstigen Gemeinden und Unterthanen solche weit aussehende und ungestümme recht boßhafte Unternehmungen nicht allein in Kayserl. Ungnaden (wie hiermit beschiehet;) höchstens zu verweisen, sondern auch ihnen allerseits, und einem jedweden insbesondere, allergerechtest und alles ernstes gemessen anzubefehlen, daß sie dem Grafen zu Neu-Wied, als ihrem Landes-Herrn, hinkünftig allen gebührenden Respect und Gehorsam in allen Vorfallenheiten jederzeit und ohnausgesetzt erweisen, einfolglich die bis anhero hergebrachte sowohl noch rückständige als hinkünftig schuldige Reichs- und Creyß-Anlagen, wie auch die übrige Geld-Præstationes nach wie vor vollständig entrichten, die vorhin übliche Herrschaftliche Dienste ohnweigerlich leisten, besonders aber von ansuchendem frembdem Gewalt und Schutz, auch von allen Wiedersetzlichkeiten, Aufruhr und Tumult, sich gäntzlich enthalten, und überhaupt hinführo sich dem Grafen, als ihren Landes-Herrn, und dessen Jurisdiction, auch billigen Bestraffungen, (wie sie ohnedem vermöge der Unterthanen Pflicht schuldig,) nebst Abtrag aller bishero verursachten Schäden und Unkosten, so gewiß unterwerffen sollen, als sonsten diejenige,

nige, so diesem Kayserl. allerhöchsten Befehl auf einige Weise zuwider leben würden, und zwar ein jeder besonders, mit 10. Marck Silbers aus seinem eigenen Beutel oder Vermögen zu bezahlen, ohnausbleiblich nachdrücklich gestrafet, auch solche verwürckte Straffe auf ihre selbst-eigene Kosten alsofort, und ohne eintzigen Nachlaß, executive eingetrieben, oder auch sie, bey fernern Auflauff oder Aufruhr, nach Befinden, mit Leib- und Lebens-Strafen nach Schärffe der Rechten beleget werden sollen.

2. Cum inclusione horum Patentium in originali rescribatur dem Grafen zu Wied: Gleich nach Empfang dieses selbige denen beeden Gemeinden zu Grentzhaußen und Hilgert ordentlich zu publiciren, auch zum öffentlichen Anschlag behörigen Orten bringen zu lassen, übrigens aber alle möglichste Absicht dahin, daß diesen Kayserl. Patenten auf das genaueste gehorsamst nachgelebet werde, zu tragen, widrigen Falls aber die etwa hinkünftig unternehmende Contraventionen, absonderlich aber die Rädelsführer und Anstiftere, namentlich und ohnverzüglich allerunterthänigst anzuzeigen, damit sodann Kayserl. Maj. die fernere geschärfte Kayserl. Verordnungen gegen solche boßhafte Ubertrettere ergehen lassen könnten.

Sech-

Sechzehendes Capitel.

Von denen innerlichen Strittigkeiten derer Grafen von Wied.

§. 1.

HErr Graf Christian zu Wied-Runckel beklagte sich m. Aprili 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath über seinen Herrn Vetter Ludwig Adolph, daß er die Auszahlung der vergangenen und die Sicherstellung der künftigen Deputat-Gelder noch nicht bewürcket hätte, mit Bitte, die bereits A. 1736. 14. Nov. auf Chur-Pfaltz erkannte Executions-Commißion zu renoviren. R. Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 2. May.

Der Reichs-Hof-Rath erkannte auch den 2ten May e. a.

1. Fiat petita Renovatio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Churfürsten zu Pfaltz &

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 28. Apr. 1742. rescribatur eidem: Dem beklagten Grafen zu Wied-Runckel zu Abtrag aller bis anhero hinterständiger Aliment- und Deputat-Gelder, in so weit deren Zahlung nicht durch unverwerfliche Quittungen des Impetranten zu erweisen stehet, noch einen zweymonathlichen Termin anzusetzen, in dessen Entstehung aber in Conformitate des Kayserlichen Commissorii vom 14. Nov. 1736. die

würckliche Execution wegen dieser so hoch privilegirten und liquiden Schuld-Forderung sumtibus Partis Impetratæ & autoritate Cæsarea so gleich zu vollstrecken, auch ratione futuri wegen jedesmaliger richtiger Bezahlung der Aliment- und Deputat-Gelder den Impetrantem sicher stellen zu lassen, folglichen, wie ein- und anderes beschehen, zu seiner Zeit an Kayserliche Majestät gehorsamst zu berichten.

§. 2.

Erläuterung. Zur Erläuterung kan ich folgendes melden, daß, nachdeme der Herr Kläger m. Aug. 1736. die Insinuation der vorhergegangenen Kayserlichen Resolution (darinnen vermuthlich mit einer Executions-Commißion getrohet worden,) bescheiniget und um eine würckliche Executions-Commißion gebeten;

Der Reichs-Hof-Rath den 14. Nov. d. a. resolviret:

Fiat nunc, nach dem schon zweyfachen præfigirten termino ultimato, Commissio ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Pfaltz, & cum inclusione Rescripti Cæsarei de 4. Dec. 1733. in copia & Exhibiti sub præs. 3. Aug. nup. rescribatur eidem: dem beklagten Grafen noch einen zweymonathlichen terminum zu Befridigung des Impetrantis authoritate Cæsarea anzusetzen, in dessen Entstehung aber die würckliche Execution wegen dieser so

hoch

hoch privilegirter und liquidirter Schuld-Forderung sumtibus partis Impetratæ vornehmen, auch pro futuro auf die jedesmahlige richtige Bezahlung des jährlichen Deputats halten zu lassen, auch, wie es geschehen, in termino zweyer Monate anhero zu berichten.

Siebenzehendes Capitel.

Von der Gräflich Lippe-Brackischen Successions-Sache.

§. 1.

In dieser Angelegenheit übergabe der Gräflich Lippe-Detmoldische Anwald bey dem Reichs-Hof-Rath m Nov. 1742. eine Anzeige des ex ipsis Conclusis Cæsareis sich offenbarenden jetzigen der Sachen wahren Zustands, wie auch zum würcklichen Erfolg der so oft und vielmahl obrist-richterlich anbefohlenen, durch die Bückeburgische geflißentliche Aufzüglichkeiten aber noch bis diese Stunde böslich hintertriebenen, Restitution und Liquidation höchst-benöthigten Kayserlichen kräftigsten Hülffe, mit Bitte, pro ad promovendum prædictum effectum, decernendo intus petito auxilio conducibili. R. Hof-Raths-Conclusa d. d. 1742. 3. Dec.

Als hierauf den 29. Nov. die Relation in der Sache bey dem Reichs-Hof-Rath

angefangen wurde, kame der Bückeburgische Anwald mit einer Vorstellung und Bitte ein, pro, inaudita hac parte, in præiudicium nil statuendo, sed sistenda Relatione, communicandis partis Impetratæ Exhibitis & concedendo termino &c. ad producendum producenda.

Er bekame aber den 3. Dec. zum Bescheid: Hat das Begehren ratione suspendendæ Relationis nicht statt, sed continuatur Relatio.

§. 2.

Und 4. Dec. Und so erfolgte dann Tages darauf das Concluſum:

1. Fiat cum inclusione Exhibiti sub præs. 13. Nov. nup. Rescriptum an den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg des Innhalts: Es würde sich derselbe ohne Zweifel ex ante actis noch wohl erinnern, was vor verschiedene auch ernstliche Kayserliche Befehle sub dato 18. Iun. & 18. Nov. 1737. dann den 12. Nov. 1739. auch noch erst den 8. Jul. 1740. so wohl wegen Restitution des ihm, als denen Rechten entgegen, eingeraumten und der Gräflich Lippe-Detmoldischen regierenden Linie zugehörigen Amts Bracke, als wegen der allerdings erforderlichen Liquidation derer fructuum perceptorum, und zwar in specie dahin ergangen und resp. zu Recht erkannt worden;

den: daß von ihm, dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg, an eben dem Tage, an welchem die liquidatio fructuum perceptorum anfangen müsse, auch die Restitution des obgedachten Amts Bracke mit aller Zubehör, Regalien und Einkünften, an die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschaft oder deren Bevollmächtigten geschehen, mithin die Beamte und Unterthanen derer dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg geleisteten Pflichten wieder entlassen, und wieder in Lippe-Detmoldische Pflichten alleine genommen, dahingegen nach Verfliessung 2. Monathe mit der Liquidation und zwar in dem Amt Bracke ohnfehlbar der Anfang gemacht, in Schieder und Blornberg damit fortgefahren, und solche endlich im Amt Barentrüp geendiget, indessen aber dieses letztere Amt, zu mehrerer Sicherheit derer fructuum perceptorum, pro hypotheca speciali constituiret und er, Graf zu Lippe-Bückeburg, in den völligen Genuß aller dessen Einkünften immittiret werden solle, wobey es auch Ihro Kayserl. Maj. alles ex una vel altera parte dagegen gethanen Einwendens ohngeachtet, lediglich bewenden lassen, aber besonders das Lippe-Bückeburgische Begehren wegen Beybehaltung des Amts Bracke bis zu vollendeter Liquidation, vermöge des Membri 2. Concluſi de 8. Iul. 1740. ausdrücklich abgeschlagen und die in continenti zu thuende Restitution desselben, wann die Liquidation ihren würcklichen Anfang erreichet, noch-

mahls gemessen anbefohlen haben. Es hätte aber nunmehro die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft erst neuerlich in obgedachten hiebey geschlossenen Exhibito die allerunterthänigste Anzeige gethan, daß, nach so vielen Jahren und zu warten, auch aller so ernsthaften Kayserlichen Verordnungen ohngeachtet, bis auf diese Stunde weder in dem ein- noch andern nicht die geringste Folge geleistet worden, da doch die gantze Sache puncto restitutionis auf der re iudicata und Execution lediglich beruhe, und in puncto Liquidationis die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft alle Heb-Register, Amts-Bücher, Inventaria, Pacht-Contracte und alle andere dazu dienliche Documenta und was die Lippe-Bückeburgische Deputirte vor Urkunden Amts Bracke, ja so gar auch derer übrigen zum Brackischen Antheil gehörigen Aemter begehret, ad inspiciendum & excerpendum vorgeleget, dahingegen die Lippe-Bückeburgische Deputirte gleichwohlen den Anfang mit der würcklichen Liquidation nicht gemacht, sondern nur mit verschiedenen zu diesem Haupt-Werck gar nicht gehörigen Neben-Puncten, als e. g. wegen einer gewissen Inquisitions-Sache, item wegen Restitution eines Pastoris und dergleichen sich aufgehalten, und solchergestalt, nachdem die beyderseitige Gräfliche Deputirte etliche Wochen mit grossen Kosten beysammen gewesen, ohnverrichteter Sachen wieder weggereiset, einfolglich so wohl die Restitution als

Li-

Liquidation wieder ins Stecken gerathen seye, wie aus dem beygelegten Conferentz-Protocoll des mehrern zu ersehen seyn möchte. Nachdeme nun die Gräfliche Vormundschafft bey solchen angegebenen Umständen um Kayserliche gerechteste Hülfe wehmüthigst anruffet, auch Recht und Billigkeit erfordert, daß die Rechts-kräftige Kayserliche Verordnungen zur Execution gebracht werden; so haben Ihro Kayserl. Maj. noch vorhero dem Grafen zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg ernstlich aufzutragen und anzubefehlen, gut und nöthig gefunden, daß derselbe längstens in 2. Monathen, binnen welcher Zeit auch die Liquidation ihren Anfang nehmen solle, das Amt Bracke qu. mit aller Zugehör- und Einkünften der Gräflich Lippe-Detmoldischen Vormundschafft oder ihren Bevollmächtigten, nach Maasgab der vorigen hier oben angeführten Kayserlichen Verordnungen, von selbsten, zu Erspahrung der Executions-Unkosten, freywillig wieder abtreten und einräumen, auch die Beamte und Unterthanen des Amts Bracke gäntzlich und, so viel die Barentrupische anbetrift, nur quoad Regalia & Jurisdictionalia ihrer geleisteten Pflichten wieder entlassen und an die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschafft alleine anweisen und das ein und andere in prædicto termino duorum mensium so gewiß befolgen solle, als in dessen weiterer Unterbleibung diese Restitution qu. auf seine, des Grafen von Lippe-Bückeburg,

Unkosten ohne fernern Anstand executive bewerckstelliget, auch nicht weniger die gebetene Kayserliche Patentes an die Beamte und Unterthanen erkannt, expedirt und publice affigiret werden sollen.

Was aber die Liquidationem fructuum perceptorum betrift, so hätte der Graf von Lippe-Schaumburg-Bückeburg selbige zu gleicher Zeit, ohne die Neben-Puncte im geringsten mehr einzumischen, würcklich im Amt Bracke anzufangen, und nach dem vorgeschriebenen modo liquidandi ohnaufhaltlich, indem die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschafft durch das Conferentz-Protocoll zu bescheinigen sucht, daß selbige gantz nicht in mora seye, von einem Amt zum andern fortzufahren, und bald möglichst zum Ende zu bringen. Damit es aber wegen des Anfangs der Liquidation nicht etwa einen weitern Anstand geben möge; So wollten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst erklären, daß es eo ipso vor den Anfang der Liquidation gehalten werden solle, wann beederseitige Gräfliche Deputirte wieder zusammen treten und so dann die Gräflich Bückeburgische mit Examinirung derer Rechnungen und Urkunden, inspiciendo, excerpendo & extrahendo, anfangen. Ihro Kayserl. Maj. wollten sich also gnädigst versehen, es werde der Graf zu Lippe-Bückeburg seine abschickende Deputirte in solcher Conformität, und, in obgedachter Zeit den Anfang mit der Liquidation ohne Einmischung der Neben-

Din-

Dinge zu machen, alles Ernstes anweisen, und das Liquidations-Geschäfft so gewiß zu befördern suchen, als sonsten widrigenfalls, in Conformitate Rescripti Cæsarei de 12. Nov. 1739. §pho 3. die Gräflich Lippe-Detmoldische Rechnungen und Gegen-Forderungen in Contumaciam, prævia moderatione iudiciali, wie unter heutigem dato eine gleichmäßige ernstliche Weisung, in so weit es die Gräflich-Lippe-Bückeburgische Forderung und deren Liquidation betrift, an die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschafft ergangen, vor liquid angenommen werden solle. Wobey Ihro Kayserl. Maj. noch weiters expresse declarirten, wie Allerhöchst dieselben nicht mehr gestatten würden, daß die so oft anbefohlene Restitution des Amts Bracke unter dem Vorwand der schon in das 6te Jahr nicht angefangenen Liquidation länger verzögert, sondern eines von dem andern separiret, im übrigen aber es bey denen sämtlichen in dieser Sache seithero ergangenen Kayserlichen Verordnungen in allen Stücken gelassen werden solle. Ihro Kayserl. Maj. wollten also puncto restitutionis und resp. der anzufangend- und fortzusetzenden Liquidation qu. den gehorsamsten Vollzug und Anzeige in obgedachter 2monathlicher Frist gnädigst gewärtig seyn.

2. Cum hujus Notificatione rescribatur den Gräflich-Lippe-Detmoldischen Vormundschaft: Gleichwie Ihro Kayserl. Maj. so wohl puncto Restitutionis des Amts Bracke, als

puncto liquidationis fructuum perceptorum, inhærendo prioribus Ordinationibus Cæsareis, einer Seits die nachdrückliche Verordnungen an den Grafen zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg ergehen lassen; Also können Allerhöchstdieselben anderer Seits zu Beförderung der gleich-durchgehenden Gerechtigkeit sich nicht entbrechen, der Gräflich-Lippe-Detmoldischen Vormundschaft hiemit alles Ernstes anzubefehlen, daß sie auch ihres Orts zu gleicher Zeit, da die Restitution des Amts Bracke geschiehet, die Liquidation derer fructuum perceptorum ohnaufhaltlich und längstens in termino duorum mensium im Amt Bracke anfangen, und ohngehindert fortsetzen helffen, auch nicht die allermindeste Verzögerung, unter was vor Prætext oder Vorwand es auch immer seyn möge, sich zu Schulden kommen lasse, sondern die Liquidation qu. zumahlen da solche quoad rem & modum eben wohl in re iudicata beruhet, beständig alles möglichen Fleißes befördern, auch zu dem Ende alle erforderliche Heb-Register, Rechnungen, Documenta und übrige nöthige Urkunden ad inspiciendum & extrahendum jedesmahl, so oft es nöthig, unweigerlich vorlegen, und das gantze Liquidations-Geschäfft, welches gleich bey Inspicir- und Extrahirung derer Rechnungen den Anfang zu nehmen hätte, so gewiß mit beschleunigen solle, als widrigenfalls des Gräflich-Lippe-Schaumburg-Bückeburgischen Theils Rechnung oder Forderung, prævia moderationē

tione iudiciali, ohne weitern Aufschub in Contumaciam für liquid erkannt und angenommen, auch die Gräfliche Vormundschafft mit ihren Gegen-Forderungen oder Vorstellungen nicht mehr gehört, sondern vielmehr dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg ein gewisses ansehnliches jährliches Quantum zu Entrichtung derer fructuum perceptorum angewiesen, auch dieserhalb derselbe zu seiner Sicherheit in ein weiteres Lippe-Detmoldisches Amt oder Aemter, im Fall die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschafft puncto Liquidationis einige geflissentliche Verzögerung selbsten verursachen möchte, auctoritate Cæsarea eingesetzet werden sollte. Daher hätte die Gräfliche Vormundschafft sich zu ihrem und ihres Curandi Besten darnach zu richten und, wie es befolget, intra eundem terminum Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen:

3. Hocque Membrum secundum Concluſi notificetur etiam dem Grafen zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg, in eodem Rescripto Membro primo clem. decreto.

§. 3.

Zur Erläuterung dessen dienet folgendes. Erläuterung.

Nachdeme wegen der Lippe-Brackischen Succession zwischen denen beeden Lippischen Linien Bückeburg und Detmold seit A. 1709. Proceß geführet wor-

worden ware, fiele bey dem Reichs-Hof-Rath den 26. Aug. 1734. das Urthel dahin aus, wie es in der Reichs-*Fama Tom. 17. p. 444.* zu lesen ist und hauptsächlich dahin gehet: Detmold solle Bückeburg die Helffte solcher Güter abtretten.

Den 17. Apr. 1737. aber erfolgte in Revisorio dieses Urtheil:

1. Rejectis novis Adjunctis, in libello revisorio sub Lit. D. & respective in Exceptionibus revisoriis sub no. 4. productis; Fiat Sententia prioris de 26. Aug. 1734. latæ Confirmatoria, compensatis Expensis.

2. Idque notificetur Commissioni Cæsareæ ad notitiam.

Es ware nemlich, durante Revisorio A. 1736. 17. Maj. von dem Reichs-Hof-Rath unter andern resolvirt worden:

2. Fiat nunc Commissio auf die Creyß-Ausschreibende Herrn Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses, samt und sonders, dahin, daß dieselbe parti Impetratæ nochmahlen & pro ultimato einen Terminum duorum mensium ad parendum Executorialibus Sententiæ annexis anzuberaumen, in dessen Entstehung aber die würckliche Executions-Commission, wie es die Sentenz vermag, zu vollstrecken hätten, idque

3. Notificetur Commissioni Cæsareæ cum inclusione Sententiæ per Rescriptum, mit dem Anhang, daß Kayserliche Maj. derselben

Bericht

Bericht wegen des Erfolgs, nach Ablauff des erſten Termini, binnen 2. Monathen gewärtigen wollten.

L. Detmold kame zwar mit einer Anzeige ad obtinendum Remedium Reſtitutionis in integrum obhabender ſehr erheblicher Gründe ein, juncta oblatione ad quævis producenda & præſtanda, mit Bitte um einen Terminum bimeſtrem ad producendum libellum & quævis producenda, interimque, pro qualitate interpoſiti Remedii, ſuſpendenda Executionis Commiſſione.

Der Dettmoldiſche Anwald exhibirte auch ad proſequendum remedium Reſtitutionis in integrum ein Mandatum ſpeciale.

Ferner bate er um Communication der vom Gegentheil in Reviſorio eingereichten Replic.

Zugleich thate er eine Vorſtellung und Anzeige des diſſeits bereits genugſam inſtruirten Reviſorii, mit Bitte, pro, ex allegatis rationibus, ſuſpendenda Executione, vel quoad Communicationem Replicarum & Reſtitutionis in integrum impertienda Reſolutione ſalutari concedendoque

ulte-

ulteriori termino bimestri ad producendum Libellum Gravaminum.

S. Bückeburg hingegen übergabe eine Anzeige der an revidirender Seiten, durch Vorschützung eingewendeter Restitutionis in integrum, intendirender Hemmung der Execution, mit Bitte, pro rejecto in meram elusionem decretæ Executionis intentato remedio, decernendo Excitatorio ad Commissionem Cæsaream.

Endlich so erstatteten auf der Kayserlichen in causa ernannten Commissarien Subdelegirten einen Bericht.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 27. Nov. 1736.

1. Haben die Begehren in puncto restitutionis in integrum, communicationis replicarum & sistendæ Commissionis ad exequendum nicht statt.

2. Cum notificatione hujus rescribatur denen Crayß-ausschreibenden Herrn Fürsten, die Obliegenheit hierunter weiters zu beobachten.

3. Ponatur derer erstbesagten Creyß-ausschreibenden Herrn Fürsten vorläuffiger Bericht ad Acta.

Dettmold übergabe zwar von neuem eine Anzeige der an Seiten des revidi-

renden

renden Theils durante Relatione in Revisorio noch besorgenden Execution, mit Bitte, pro decernendo Rescripto notificatorio Relationis ad Commissionem Cæsaream, um bey solcher Bewandtniß stille zu stehen.

Und gleich darauf exhibirte es wieder eine weitere glaubwürdige Anzeige nahe seyender und ohne Kayserliche geschwinde Hülffe unhintertreiblicher Execution, mit Bitte, pro maturando petito Rescripto notificatorio de suspendenda Executione.

Es erfolgte aber den 4. Apr. 1737. der Beschied:

Ob zwar die Sache in judicio revisorio auf nächst-erfolgendem Spruch steht, so hat doch die gebetene Suspensio Executionis noch zur Zeit nicht statt.

Als darauf in Revisorio das Urthel erfolget, Detmold aber von neuem mit vielerley Vorstellungen eingekommen und selbige in Relation gebracht worden, bate zwar der Bückeburgische Anwald, in der Sache so lange inne zu halten, donec Relatio Cæsareæ Commissionis in dies expectanda advenerit, interimque, ad nuda narrata

partis

partis unius, in præjudicium alterius inauditæ, nichts zu statuiren.

Es erfolgte aber den 18. Jun. 1737. das Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

1. Hat des Schaumburg-Lippischen Anwalds Begehren, de præs. 14. Julii a. c. bewandten Umständen nach, nicht statt, sed

2. Cum inclusione aller Gräflich Dettmoldischen Exhibitorum, fiat Rescriptum an des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses ausschreibende Herrn Fürsten, als Kayserliche Commissarios Executionis, des Innhalts: Es würden die Herrn Commissarii aus denen beygeschlossenen Exhibitis der Gräflich-Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft mit mehrerm ersehen, in wie vielen Stücken und Puncten die Vormundschafft ihren Pupillen graviret zu seyn erachte. Ihro Kayserliche Majestät hätten also ihnen, Herrn Commissariis, diese sämtliche Exhibita zu dem Ende beyschliessen lassen, damit sie darüber ihren ausführlichen Bericht erstatten könnten.

Nachdeme aber der punctus liquidationis fructuum perceptorum, im Fall er sich so, wie von der Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft es angegeben worden, verhalte, noch nicht so richtig gestellet gewesen sey, daß mit einer Execution hätte hervorgegangen werden können; wie dann auch die Detmoldische Gegen-Forderung an neo-acquisitis und Meliorationibus, wie nicht weniger die

Dedu-

Deducenda, insonderheit was an Besoldungen für nöthige Beamte und andere Bediente von dem Ertrag nothwendig abgezogen werden muß, auch die Gleichheit der Gefälle und Ertrags der Gräflich-Bückeburgischen Halbscheid an dem Brackischen Antheil, nach der Verhältniß eines Jahrs gegen das andere seit 1709. angegebener massen noch nicht untersuchet worden; so wäre Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Wille und Meinung, daß, ehe alles obige geschehen, nicht weiter mit der Execution solte gegangen, noch die an dem Brackischen Antheil der Detmoldischen Linie zustehende Halbscheid dem Grafen von Bückeburg eingeräumet werden; dahero besagtem Grafen unter heutigem dato rescribiret worden; diese Halbscheid dem Gräflich-Detmoldischen Pupillen wiederum einzuräumen. Damit aber ein gutes Verständniß unter diesen beyden Gräflich-Lippischen Linien künfftighin desto gewisser hergestellet und desto geschwinder diese Forderungen und Gegen-Forderungen, wie auch der Peræquations-Punct, abgethan werden könnten; so hätten Ihro Kayserl. Maj. beyden Theilen aufgegeben, ihre an den Kayserlichen Hof abgeschickte Räthe zu bevollmächtigen, daß über alle diese Puncta vor einer Kayserlichen Hof-Commißion zuförderist die Güte versucht, und beyde Theile dergestalt aus ein ander gesetzet werden, damit, ohne alle Weitläufftigkeit, jeder, was ihm gebühret, erhalten,

und

und zu dem seinigen gelangen könne: die Herrn Commissarii würden also ihre Subdelegatos und sämtliche Secretarios wieder abruffen und so lange nichts weiters vornehmen lassen, biß Ihro Kayserl. Maj. wann unverhofften Falls sich die Güte zerschlagen und die Sache wieder in solche Umstände, durch muthwillige Verzögerung und moroses Betragen, kommen solte, daß eine weitere Execution nöthig wäre, ihnen was weiters auftragen würden. Im übrigen fänden Ihro Kayserliche Maj. auch die Commißions-Kosten und Diæten-Gelder derer Subdelegatorum allzu hoch angesetzet und vor den Gräflichen Pupillen allerdings zu empfindlich; wolten also dieselbe hiermit die Diæten vor jeden derer Subdelegatorum täglich auf sieben Thaler, derer Secretariorum aber auf die Helffte, moderiret haben, ausser denenselben aber keine weitere Consumtions-Kosten zulassen. Ihro Kayserliche Maj. erwarteten, wie dieses alles derer Herrn Commissariorum Anzeige, und auf die Beschaffenheit derer Detmoldischen übrigen Gravaminum deren Bericht, binnen zwey Monaten.

3. Rescribatur etiam der Gräflich Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft, des Innhalts: Nachdem von Ihro Kayserlichen Majestät die von ihr, der Vormundschafft, eingekommene sämtliche Exhibita denen Herrn Commissariis zu communiciren, und deren Bericht darüber abzufordern, für nöthig gefunden

funden worden; so hätten sie, zu Abthuung der grösten und keinen Verzug leidenden Beschwerden, da der Graf von Bückeburg, ohne ein Liquidum seiner fructuum perceptorum zu haben, auch in die Halbscheid des Brackischen Antheils, welcher ohnstreitig dem Pupillen gebühret, immittirt worden, besagtem Grafen anbefohlen, zu Ersparung weiterer Commißions-Kosten, die Halbscheid dem Gräflich-Lippe-Detmoldischen Pupillen wieder einzuraumen und seinen Rath zu bevollmächtigen, daß vor einer Kayserlichen Hof-Commißion allhier der punctus fructuum perceptorum, und die Lippe-Detmoldische Gegen-Forderung wegen der Meliorationen, neo-acquisitorum und deducendorum an Besoldungen, Reparations-Kosten und des differenten Ertrags der dem Grafen zu Bückeburg nunmehro eingeraumten Halbscheid an dem Brackischen Antheil, von 1709. an, bis auf die Zeit, da der Graf von Bückeburg in den Besitz dieser seiner Halbscheid gekommen, könne richtig gestellet, und, wo möglich, in der Güte beyde Theile dergestalt befriediget werden, daß es zu einer künfftigen guten Einverständniß unter ihnen dienen möge. Was im übrigen die Huldigung der Unterthanen betreffe; so sey dem Testamento Simonis des VI. zwar gemäß, daß der Graf von Bückeburg in seiner Halbscheid sich habe huldigen lassen können, es werde aber hierdurch die dem Primogenito

zukommende Landes-Huldigung nicht aufgehoben, sondern, gleichwie alle ex Testamento Simonis VI. der Primogenitur-Linie zukommende Vorrechte und Landes-herrliche Prærogativen dem Gräflichen Pupillen billig blieben, also seye ihme auch der Landes-Huldigung wegen, was vor deme Observantiæ und Herkommens gewesen, unbenommen. Ihro Kayserl. Maj. wollten demnach auch der Vormundschafft hierdurch aufgegeben haben, zu Beschleunigung der gütlichen Auseinandersetzung zuförderist einen von ihren Räthen zugleich mit einem Bückeburgischen Rath alle Rechnungen von dem gantzen Brackischen Antheil, von Jahren zu Jahren, durchgehen zu lassen, damit ein beyderseits eingestandenes Liquidum, so wohl über dem punctum fructuum perceptorum, als auch Meliorationum und neo-acquisitorum, wie nicht weniger Deducendorum, in loco könne formiret werden, wodurch zugleich sich der punctus Peræquationis erledigen und an den Tag legen werde. Hierauf habe sie, Vormundschafft, jemand zu bevollmächtigen, vor einer Kayserlichen Hof-Commißion die Güte dahin anzugehen, daß, mit beyder Theile Vergnügung und Befriedigung, alle Forderung und Gegen-Forderung abgethan werden könnten. Wie dann die beständige unter einander habende Strittigkeiten zu nichts anders gereichten, als daß die einander so nahe Anverwandte nur in grossen Schaden, zu ihrem

eige-

eigenen Ruin, nach und nach gesetzet würden; dahero Ihro Kayserl. Majestät nicht anderst, als mißfällig, habe seyn können, daß so wohl in cursu Processus, als auch in ipsa Executione, so viel unnöthige Anzüglichkeiten gemachet und dadurch nur Erbitterungen und grosse Kosten verursachet worden. So viel nun die Commißions-Kosten betreffe, so hätten Ihro Kayserliche Majestät die Diæten-Gelder dergestalt moderiret, daß jeder Subdelegatus täglich nicht mehr als 7. Rthl. ein Secretarius aber die Helffte haben sollte, darneben aber auch denen Herrn Commissariis aufgegeben, ihre Subdelegatos und sämtliche Secretarios wieder abzuruffen, und so lange weiter nichts vorzunehmen, bis Ihro Kayserliche Majestät, wann unverhofften Falls sich die Güte zerschlagen, und es, bey morosen Betragen und unerlaubten Aufenthalt, von denen bereits adjudicirten fructibus perceptis ein Liquidum zu erhalten, wieder zur Execution kommen müste, weitere Verordnung an die Commißion ergehen liessen. Welches ihr, der Vormundschafft, zu dem Ende bekannt gemacht werde, damit sie keine geflissentliche Aufzüglichkeiten ihren Räthen, die mit der Sache zu thun haben, zulassen, sondern in Zeit zwey Monat alles dergestallt instruiret werde, daß die Kayserliche Hof-Commißion eröffnet, und alle diese Differentien zwischen beyden Theilen gütlich können gehoben werden, zu welchem Ende

sie dann in besagter Frist von zwey Monaten auch die Vollmacht vor ihren an dem Kayserlichen Hof allhier subsistirenden Rath einzuschicken und sich keinen Aufzug zu Schulden kommen zu lassen habe.

4. Rescribatur dem Grafen zu Lippe-Bückeburg, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät approbirten allergnädigst, daß von denen Herrn Commissariis, in Verfolg derer den 26. Aug. 1734. und 17. April. a. c. ergangenen Urtheln, er, Graf von Bückeburg, in die ihme zuerkannte Halbscheid des Brackischen Antheils würcklich gesetzet worden sey, wie nicht weniger, daß, nach dem deutlichen Innhalt des Testaments Graf Simonis des VI. die Huldigung von sämtlichen Bedienten, Unterthanen und Einwohnern dieser Halbscheid ihme geleistet worden, jedoch, daß hierdurch denen landesherrlichen Vorrechten, so der Gräfl. Detmoldischen Primogenitur-Linie, Krafft eben dieses Testaments, darinnen zukommt, nichts benommen werde, mithin auch, was die Landes-Huldignng betrifft, es bey deme bleibe, was nach besagtem Testament und nach dem Herkommen und Observanz des Gräflich-Lippischen Hauses dem Primogenito desfalls gebühret. Nachdem aber die zu fordern habende Fructus percepti Anlaß gegeben, daß auch in die andere Helffte des Brackischen Antheils, welcher der Lippe-Detmoldischen Linie unstreitig zustehet, eine Immission verfüget

füget worden; hingegen aus dem, was, der Gräfl. Lippe-Detmoldischen Vormundschafft Angeben nach, bey der Commißion verhandelt worden, sich nicht zeige, daß eine Rechtsbeständige Liquidation besagter Fructuum perceptorum vorhergegangen, als worzu die Detmoldischer Seits an die Commißion übergebene Tabell des Ertrags der Aemter noch lange nicht hinlänglich sey, insonderheit da weder, was auf Besoldungen der nöthigen Bedienten, Reparations-und andere unumgängliche nöthige Kosten gegangen, wie auch, was vor eine Differenz des Ertrags dieser Aemter und Güter von Jahren zu Jahren sich in denen Rechnungen finde, untersuchet worden, auch die Detmoldische Gegen-Forderung an Melioratione, neo-acquisitis uud andern solchen billigen Prætensionen, nicht in Betracht gezogen, sondern bloß ad separatum verwisen worden, wie denn auch der Punctus Peræquationis noch gantz unerörtert liege; So fänden Ihro Kayserl. Maj. nöthig, um einmahl denen Streitigkeiten unter so nahen Anverwandten ein Ende zu machen, und um die schwere Kosten, welche durch eine langwierige Commißion nothwendig verursachet werden würden, abzuschneiden, die Sache in gütliche, jedoch zugleich zur Befriedigung beyder Theile sicher gereichende Wege einzuleiten. Nachdeme nun die letztere Immission in die Detmoldische Helffte an dem Brackischen An-

theil denen Rechten nach nicht bestehen könne; so wollten doch Ihro Kayserliche Maj. keine weitere Commißions-Kosten verursachen lassen, sondern legten ihme, dem Grafen von Bückeburg, hierdurch auf, besagte Detmoldische Helffte der Vormundschafft von selbsten wieder übergeben und sie dem Pupillen wieder einräumen zu lassen. Damit aber er, der Graf, an seiner gerechten Forderung derer Fructuum perceptorum hierdurch nicht verkürtzet, und die Sache ins weitere gespielet werde; so seye an die Detmoldische Vormundschafft rescribiret worden, und werde ihme gleichfalls hierdurch aufgegeben, seines Orts darzu zu thun und die Anstalt zu machen, daß ein Detmoldischer und Bückeburgischer Rath aus denen sämtlichen Rechnungen, von 1709. an, bis auf die Zeit, da er, der Graf von Bückeburg, in seine Halbscheid immittirt worden sey, einen statum liquidum des gantzen Ertrags von allen Aemtern und Gütern des Brackischen Antheils, mit einander formiren könnten, damit sie beyderseits sicher gestellet, und ohne Widerspruch ausfindig gemacht werde, so wohl, was er, Graf von Bückeburg, an fructibus perceptis, liquido zu fordern habe, als auch, was vor Meliorationes, neo-acquisita und andere dergleichen billige Forderungen und Gegen-Forderungen, Detmoldischer Seits prætendiret werden könnten; wie denn hierdurch auch der peræquations-Punct zu gleicher Zeit

præ-

præpariret werde. Wann nun binnen zwey Monaten dieses in loco bewerckstelliget worden; so habe er seinen an dem Kayserlichen Hoflager subsistirenden Rath in eben dieser Frist zu bevollmächtigen, daß er vor einer Kayserlichen Hof-Commißion dergestalt die Güte antreten könne, damit alle diese Puncta auf friedliche Weise so reguliret werden, daß er, Impetrant, auch ratione fructunm perceptorum und in allem übrigen vollenkommen befriediget, und die Lippe-Detmoldische Gegen-Forderung gleichfalls abgethan, wie nicht weniger die Peræquation, mit gemeinsamer Zufriedenheit, in obbenannter Zeit richtig gestellet werden könne. Ihro Kayserl. Maj. erwarteten, wie obiges von ihme befolget worden sey, in eben dieser Zeit in zwey Monaten seine gehorsamste Anzeige.

Bückeburg übergabe darauf eine unumgänglich vermüßigte Vorstellung auf dieses Conclusnm, mit eventualer Paritions-Anzeige, Erklärung und Bitte, pro desuper reflectendo, expectando, ulteriores Informatoriales Commissionis subdelegatæ, susspendenda, erga cautionem vel depositionem fructuum, retraditione alterius dimidiæ Braccensis, donec Liquidatio præcesserit, aut decernenda minimum Compossessione, in omnem insperatum eventum autem præfi-

gendo brevi termino ad resp. evacuandum & liquidandnm.

Hernach reichte es einen Nachtrag ein zweyer authentischen Revenüen-Specificationen aus denen Aemtern Brack und Barentrup, mit Bitte, pro, habita ad easdem ratione, prospiciendo parti Impetranti circa quantum fructuum perceptorum insigniter liquidum & grande.

Deme folgte eine fernerweite Documentirung so wohl bißhero zu Schulden gebrachter, als künfftighin intendirender gegentheiliger vorsetzlicher Weitläufftigkeit und Renitenz in puncto Liquidationis, mit Bitte, pro desuper reflectendo & vel suspendenda evacuatione alterius dimidiæ Bracensis, usque dum liquidatum fuerit, vel minimum ad coercendam partis contumacis etiam pro futuro manifeste translucentem frivolam morositatem, statuendo alio remedio extimescendo prospiciendoque ratione adjudicatorum fructuum debitæ partis Impetrantis securitati & satisfactioni.

Hierauf kame eine fernere Additional-

nal-Anzeige ohnbegründet gegentheiliger Meliorationum & neo-acquisitorum, mit Bitte, denen gegentheiligen unbefugten Querelen kein ferneres Gehör zu geben.

Zugleich exhibirte es auch ein Rechtsbefugtes Memorial, mit Bitte, pro uni vel alteri Commissionis Cæsareæ adhuc existentis subdelegato hujus Circuli Actuario demandanda speciali Commissione Cæsarea ad examinandum nominatos testes ad perpetuam rei memoriam.

Alsdann kame eine Anzeige und Bitte pro decernendo Mandato pœnali S. C. de relaxando captivo, resarciendo damna per injustum arrestum illata & abstinendo a viis facti &c.

Dettmoldischer Seits hingegen bescheinigte man forderist die Insinuation des Kayserlichen Rescripti de 18. Jun. und klagte, daß im mindesten keine Parition anscheine, mit Bitte, pro decernendo Remedio arctiori, etiam executivo.

Ferner übergabe es eine weitere Anzeige fortwährenden und ohne Kayserliche Zwangs-Mittel umhintertreibli-

chen Ungehorsams, mit Wiederhohlung des vorigen Gesuchs.

Bald hernach geschahe eben dieses noch zweymal.

Weiter bate Dettmold um Communication des Commißions-Berichts, quoad punctum restitutionis vero & in specie etiam quoad reliqua Gravamina & punctum peræquationis deferendo prioribus petitis.

Endlich exhibirte es nochmals eine Anzeige noch nicht erfolgter Parition, sondern weiters gehender gegenseitiger Beeinträchtigungen, auch beschehenen thätlichen Eingreiffens in die Jura territorialia, mit Bitte, pro non solum ferendo petito auxilio, sed etiam pœnaliter injungenda Arrestati relaxatione, una cum ulteriori pœnali præcepto de abstinendo a Repressaliis & aliis factis illicitis.

Die Kayserliche Commißion aber erstattete zwey Berichte in causa.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auf alles dieses den 14. Nov. 1737.

1. Ponantur die Commißions-Berichte ad Acta, und können selbige Parti petenti, auf Anmelden, e Cancellaria, jedoch ad solam notitiam, verabfolget werden.

2. Re-

2. Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus denen von derselben erstatteten zweyen Berichten allergnädigst ersehen, wie die ihnen, denen Herren Crayß-ausschreibenden Fürsten, aufgetragene Commißion in der bekannten Lippe-Brackischen Erbschaffts-Sache, aller von dem unterliegenden Theil gemachten Aufzüglichkeiten ohngeachtet, doch endlich zum Vollzug gebracht worden, wie nicht weniger, daß Gräflich-Lippe-Detmoldischer Seits gar viele ungegründete Beschwerden gegen die Subdelegatos Commissionis angebracht worden seyen, welche, wegen der beständigen und hartnäckigen Moræ der Detmoldischen Räthe, nicht denen Subdelegatis Commissionis, sondern vielmehr denen zur Verantwortung gereichen, welche durch fortwährenden Aufzug die Sache geflissentlich dahin gespielet, daß noch jetzo der Punctus Liquidationis, Peræquationis, Meliorationum & Deteriorationum, noch nicht richtig gestellet ist. Ihro Kayserl. Maj. könnten also hierinnfalls denen Subdelegatis Commissionis keine Schuld beymessen; so viel aber die geschehene Immission in die andere Helffte des Brackischen Antheils ob fructus perceptos betreffe, so sey vorsichtig und wohl geschehen, daß, ob dieselbe bestehen könne, oder nicht? zu Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Erkänntniß und Gutbefinden gestellet worden. Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät nun beyden Theilen vor ersprießlich- und nützlicher,

licher, auch denen Rechten gemäß, erachteten, daß ein Liquidum zuforderciſt formiret und ſodann, wann Gräflich Detmoldiſcher Seits die Fructus percepti nicht ſolten mit baarem Geld erſtattet werden können, man den Grafen von Lippe-Schaumburg nicht ohne Hülffe laſſe, ſondern nach dem Befund und Beſchaffenheit des Quanti ihn durch Immittirung in eine Real-Hypothec hinlänglich ſicher ſtelle, zuförderiſt aber zu Aufrechterhaltung dieſes Alt-Gräflichen Hauſes, und da die Differentz unter nahen Anverwandten iſt, die Güte durch eine Kayſerliche Hof-Commißion allhier verſuchen laſſe; ſo lieſſen es Ihro Kayſerl. Majeſt. noch dabey bewenden, daß von dem Grafen zu Lippe-Schaumburg die denen Gräflich Lippiſchen Pupillen zuerkannte Brackiſche Halbſcheid an die Gräfliche Lippe-Detmoldiſche Vormundſchafft wieder eingeräumet werde. Gleichwie nun von Commißions-wegen dasjenige, was ihr aufgetragen geweſen, in allem übrigen fleißig befolget und zu Ende gebracht worden, zu dieſem heilſamen Endzweck aber deſto ſicherer und ohne ſonderliche Koſten zu gelangen, alles vor eine Kayſerliche Hof-Commißion zu ziehen nöthig iſt; alſo verdiene die Commißion, daß ſelbige, was ihr aufgetragen worden, ſo bald zu Stande bringen laſſen, beſonderes Lob. Darneben verſeheten ſich aber Ihro Kayſerl. Maj. zu derer Herrn Crayß-ausſchreibenden Fürſten Welt-bekannten Gemüths-Billigkeit, daß,

was

was wegen Moderation der Diæten und derer noch über dieselbe anverlangten Consumtions-Kosten den 18. Junii anni currentis bereits rescribiret worden, von selbsten für gantz billig werde befunden werden. Es seyen die Umstände des Gräflich-Detmoldischen Pupillens ja Crayß-kündig und ihme einmahl nicht mehr zuzumuthen, als vor einen Subdelegatum täglich 7. Rthlr. vor einen Secretarium aber die Helffte, an Diæten Geldern zu bezahlen, an Consumtions-Kosten aber könne denen Subdelegatis nichts paßiret werden. Ihro Kayserl. Majest. zweifelten nicht, es würden sie, die Herren Commissarii, insonderheit in Beherzigung, daß es einen Alt-Gräflichen und mit vielen Schulden notorie beschwerten Pupillen angehe, von selbsten geneigt seyn, hierüber zu halten, und die nöthige Verordnung an dero Subdelegatos deswegen ergehen zu lassen, und, wie alles befolget worden seye, Ihro Kayserl. Majest. in Zeit zweyer Monath anzuzeigen.

3. Rescribatur dem Grafen zu Lippe-Schaumburg: Ihro Kayserl. Majest. hätten aus seinen allerunterthänigsten Vorstellungen allergnädigst ersehen, daß er nichts mehr wünsche, als, nach der nahen Anverwandschafft und dem Gräflich-Detmoldischen Pupillen zutragenden Liebe, demselben, ohngeachtet des so lang fortgewährten Processes wegen der Lippe-Brackischen Verlassenschafft viel ersprießliches und gefälliges erweisen zu kön-

können, hingegen aber sich beförchte, daß verschiedene der Lippe-Detmoldischen Räthe das gute Vernehmen hindern, und es darneben in die Wege richten wolten, daß er, Graf von Bückeburg, zu denen aus seiner Halbscheid so viel Jahr Detmoldischer Seits gezogenen Fructibus perceptis vielleicht Zeit Lebens nicht gelangen könne, dahero er Ihro Kayserl. Majest. so angelegentlichst ersuchet, bis die Liquidation zu Ende sey, es bey der von der vormahligen Commißion geschehenen Immission in die Lippe-Detmoldische Halbscheid des Brackischen Antheils noch zu lassen. Nun habe sich aus demjenigen, was so wohl von Seiten der Commißion, als beyden streitenden Theile, vorgestellet worden, deutlich ersehen lassen, daß sich die Gräflich-Detmoldische Räthe bisher grosser Aufzüglichkeiten schuldig gemacht; Hingegen aber lasse sich die in den dem Gräflich Detmoldischen Pupillen zuerkannten halben Brackischen Antheil geschehene Immission, denen Rechten nach, auch nicht billigen; Wie dann die Commissio hierinfalls auf Ihro Kayserl. Majest. Ermäßigung und Approbation selbst alles gestellet habe, welchemnach Ihro Kayserl. Majestät, um keinem von beyden Theilen zu nahe geschehen zu lassen, allergnädigst hierdurch verordnet, daß binnen zwey Monath beyde Theile mit genugsamer Vollmacht versehene Personen hieher schicken, inzwischen alle nöthige Rechnungen und andere Documenta, wie

bereits den 18. Junii a. c. ihnen aufgegeben worden, gemeinschaftlich durchsehen, und was der Sache nach nöthig ist, von Documentis mit hieher bringen lassen sollten, damit vor einer Kayserlichen Hof-Commißion zuforderst versuchet werden könne: ob nicht in Güte aus der Sache zu kommen und, nach beyderseits anerkannten Liquido, so wohl der Punctus Fructuum perceptorum, als auch der Punctus Peræquationis, Meliorationum und der dem entgegen stehende Punctus Deteriorationum, zu beyderseits Nutzen und Befriedigung, gehoben werden könne. Solten aber, wider alles Verhoffen, die gütliche Vorschläge nicht zu Stande zu bringen seyn, so würden Ihro Kayserl. Majest. durchaus keine Moram zulassen; wie dann der obangeführte zweymonathliche Terminus zu dem Ende dergestalt peremtorie gesetzet werde, daß, wenn ein Theil denselben versäumen solte, er mit keinen Ausflüchten gehöret, sondern so dann in contumaciam ein Liquidum, deme ohngeachtet, formiret, obige Puncta nach denselben reguliret, und, wann würckliche Parition und Bezahlung nicht in dem hierzu ferner anzuberaumenden Termino erfolge, sodann die ohnausbleibliche Execution ohnaufhältlich verfüget werden würde. Nachdeme nun er, Graf von Bückeburg, hierdurch wegen seiner Forderungen sicher genug gestellet sey, so habe auch er binnen eben diesen zwey Monathen, so viel die Reimmission des Gräflich Lippe-Detmoldi-

moldischen Pupillens in die ihm zugefallene Halbscheid des Lippe-Brackischen Antheils betrift, dem Kayserl. Rescript vom 18. Junii a. c. Folge zu leisten, und dieselbe, zu Ersparung aller Kosten und zu Bezeugung seiner wahren Freundschafft und Liebe gegen den Pupillen, von selbsten zu thun, dahingegen zu gleicher Zeit die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschafft sich zu erklären habe: wie viel und auf was Weise, sie jährlich an ihn, Grafen von Bückeburg, wegen seiner ratione fructuum perceptorum schon dermahlen in substantia & quali liquid habenden Forderung bezahlen wolle? Wie dann Ihro Kayserl. Maj. wenn Lippe-Detmoldischer Seits diese Erklärung nicht erfolgete, noch die fructus perceptos mit baarem Gelde ersetzen könnte, das allererste würde seyn lassen, ihme eine denen fructibus perceptis proportionirte Hypothecam realem zu constituiren, und ihn in dieselbe ohnverzüglich immittiren zu lassen. Im übrigen könnten Ihro Kayserl. Maj. die von beyden Theilen gegen einander geschehene Attentata nicht billigen; dahero ihme, Grafen von Bückeburg, hiemit aufgegeben werde, seines Orts, wenn es noch nicht geschehen, dieselbe abzustellen, mithin den arrestirten Detmoldischen Bedienten wieder los zu lassen, auch, wann von seinen Förstern in denen Holtzungen, dem Detmoldischen Vorgeben nach, Schaden geschehen, um solchen ersetzen zu können, die Sache untersuchen, und vor der Kayserl.

serl. Hof-Commißion auch darüber handlen zu lassen, vors künftige aber sich aller Attentaten und Thätlichkeiten zu enthalten, und, wenn ihme in seine Gerechtsame Eingriff geschehen, und, was ihme ex Testamento Simonis zukommt, in specie bey dem Hof-Gericht und Consistorio, zu exerciren, Detmoldischer Seits verwehret werden sollte, habe er solches durch rechtliche Wege zu suchen, und schleunige Justitz zu gewarten. Er habe also seines Orts alles, was ihme hiermit aufgegeben worden, in gesetzter peremtorischer Frist zu befolgen, und jemand zu Antretung der Güte und Liquidation, auch was davon abhänget, mit genugsamer Vollmacht zu versehen, und, wie alles geschehen, in Zeit zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

4. Rescribatur der Gräfl. Lippe-Detmoldischen Vormundschafft: Ihro Kayserl. Maj. hätten so wohl aus denen Commißions-Berichten, als auch von beyden Theilen übergebenen Exhibitis, zwar so viel ersehen können, daß mit der Immission des Grafen von Lippe-Schaumburg in die dem Gräflich-Lippe-Detmoldischen Pupillen zukommende Halbscheid des Brackischen Antheils etwas voreilig verfahren worden, dahero sie auch die Reimmission besagten Gräflichen Pupillens dem Grafen von Schaumburg-Lippe nochmahls, binnen 2. Monaten von selbsten zu thun, anbefohlen hätten; jedoch, daß zu gleicher Zeit sie, die Gräfl. Detmoldische Vormundschafft, sich

erkläre: wie viel, und auf was Weise, sie jährlich an den Grafen von Bückeburg, wegen seiner ratione fructuum perceptorum habenden schon dermahlen in substantia & quali liquiden Forderung, bezahlen welle? da sich aber zugleich nicht nur aus denen Commißions-Berichten, sondern auch den eigenen Lippe-Detmoldischen Exhibitis zeige, daß die dasige Räthe geflissentliche Aufzüglichkeiten, unter lauter in Rechten nicht beständigem Vorwand, gemacht, und dadurch eben Anlaß gegeben hätten, endlich in contumaciam zu der verhängten Immission in die Detmoldische Halbscheid zu schreiten, und Ihro Kayserliche Majestät bereits den 9. May 1709. dem Grafen von Lippe-Detmold anbefohlen hätten, die Brackische Räthe und Bediente dahin eydlich zu verpflichten, daß insonderheit die berechnete Diener dasjenige, was denen Interessirten an Reditibus und Einkünften gebühret, auf ihre Pflicht, bis die Sache in Güte verglichen, oder rechtlich entschieden seyn werde, in Verwahrung behalten solten, so müste ja, wenn sie, dieser Kayserl. Verordnung nach, hierauf beeidiget worden, und derselben nachgelebet haben, das baare Geld von denen fructibus perceptis vorhanden seyn; solten sie aber diese Kayserl. Verordnung ausser Acht gesetzet haben, so gereiche es diesen Räthen und Rechnungs-Bedienten nicht nur zu ihrer schweren Verantwortung, sondern zeige auch nur gar zu offenbar, wie wenig auf des verstorbenen

Gra-

Grafen und des jetzigen Pupillen wahren Nutzen und Bestes von ihnen gesehen worden sey: Wie dann der Schaden, den der Gräfliche Pupill etwa aus dieser Stritt-Sache erleidet, meistentheils denen unerlaubten und verbotenen Aufzüglichkeiten und Eigensinn solcher Bedienten zuzuschreiben sey. Ihro Kayserl. Majest. versehen sich also zu der Gräflichen Vormundschafft, daß sie künftighin solchen Räthen die Hände nicht lassen, noch durch neue Aufzüglichkeiten und Herumtreibung Ihro Kayserl. Majest. dahin bringen liessen, daß sie, denen Rechten nach, nicht anders könnten, als am Ende doch wieder zu einer dem Pupillen vielleicht gäntzlich ruinos fallender Execution zu kommen. Alles dieses lasse sich leichtlich verhüten, wann, dem ergangenen Kayserl. Rescript vom 18. Junii anni currentis zu Folge, sie sich zur Liquidation im Ernst anschicken, mithin binnen zwey Monaten, welcher Terminus ihnen pro omni & peremtorio zum Uberfluß hiermit gesetzet werde, nicht nur alle nöthige Documenta und Rechnungen dergestalt, mit Zuziehung eines Bückeburgischen Raths, durchgiengen, damit sie am Schluß dieses Termini gefaßt, und mit allen nöthigen Documentis versehen, vor der Kayserl. Hof-Commißion allhier erscheinen können. Die Vormundschafft habe also in dieser gesetzten Frist jemand allhier genugsam zu bevollmächtigen und hinlänglich zu instruiren, damit er zuförderist den gütlichen

Weg antreten könne; wie nicht weniger, damit, nach beyderseits anerkannten Liquido, der punctus fructuum perceptorum, peræquationis, meliorationum, und der dem entgegen stehende punctus deteriorationum, zu beyderseits Nutzen und Befriedigung, gehoben werden könne. Solten nun, wider alles Verhoffen, die gütliche Vorschläge nicht zu Stande zu bringen seyn, so habe die Gräfliche Vormundschafft ja darauf zu sehen, und ihren Räthen gemessen anzubefehlen, durch unerlaubte Aufzüglichkeiten die Sache nicht hinaus ziehen zu wollen, indeme Ihro Kayserl. Majest. durchaus keine Moram zulassen könnten, sondern, bey fernerer Contumacia und Verzögerung, sogleich ein Liquidum würden constituiren, terminum ad restituendos fructus perceptos ansetzen, und, wann abermahls keine Parition erfolgen solte, wieder zur Execution schreiten lassen, wann auch ein Theil, den oben peremtorie gesetzten zwey monatlichen Termin zu versäumen, sich unterstehen sollte, so werde keiner derselbigen mit Ausflüchten gehöret, sondern, wie schon oben erwehnet worden, in contumaciam ohnausbleiblich procediret werden, wie dann ein gleiches in allem und jedem, wie auch in puncto reimmissionis, unter heutigem dato auch dem Grafen von Schaumburg-Lippe ebenfalls aufgegeben worden. Im übrigen habe die Gräfl. Lippe-Detmoldische Vormundschafft zuförderist dahin zu sehen, daß ein beyderseits an-

anerkanntes Liquidum vor Eröffnung der Hof-Commißion schon richtig gestelt sey, damit die Kayserl. Hof-Commißion versuchen könne, dem Pupillen zum besten, in der Güte die Wiedererseßung der Fructuum perceptorum dergestalt zu reguliren, daß der Pupill nicht überstossen werde; wie dann im widrigen Fall Ihro Kayserl. Majest. denen Rechten nach sich gemüßiget sehen würden, dem Grafen von Schaumburg-Lippe eine denen Fructibus perceptis proportionirte Hypothecam realem zu constituiren, und ihn in dieselbe ohnverzüglich immittiren zu lassen. Ubrigens hätten Ihro Kayserl. Majest. dem Grafen von Lippe-Schaumburg anbefohlen, alle von Gräfl. Lippe-Detmoldischer Seite eingeklagte Attentata, wann es noch nicht geschehen, wieder abzustellen, und sich künftig aller Thätlichkeiten zu enthalten. Nachdeme man sich nun von Gräfl. Detmoldischer Seite ein gleiches zu Schulden kommen lassen, und mit Arretirung eines Predigers und eines Bückeburgischen Amts-Dieners attentiret, auch sonsten die aus dem Testamento Simonis VI. dem Grafen zu Schaumburg-Lippe zukommende Rechte zu geniessen verhindert, als werde der Gräfl. Vormundschafft hiermit gleichfalls gemessen anbefohlen, wo es noch nicht geschehen, diese Attentata abzustellen, und künftig nicht durch Thätlichkeiten, sondern durch den Weg Rechtens zu verfahren, und sich dergestalt zu bezeugen, damit Ihro Kayserl. Majest. durch

gütliche Wege die Irrungen unter den Anverwandten abzuthun, und ein gutes Einverständniß wieder herstellen zu können, Mittel finden. Insonderheit habe die Gräfliche Vormundschafft alles, was ihr hierdurch aufgegeben worden, genau zu befolgen, und jemand zu Antretung der gütlichen Handlung und Liquidation vor der Kayserl. Hof-Commißion genugsam zu bevollmächtigen, und sattsam zu instruiren, auch, wie alles, was hierdurch sonsten anbefohlen worden, befolget sey, binnen der gesetzten zweymonatlichen Frist gehorsamst anzuzeigen.

5. Fiat petita examinatio testium in perpetuam rei memoriam, so zwey Kayserl. Notarii legaliter vorzunehmen, und darüber ihre Instrumenta zu verfassen haben.

6. Communicetur Exhibitum de præs. den 14. Oct. a. c. dem Grafen zu Lippe-Bückeburg, jedoch bloß zu dem Ende, damit er coram Commissione Aulica auch über diesen Punct desto gefaßter erscheinen könne.

A. 1738. 12. Apr. wurden zwar die in dieser Sache ferners eingekommene Exhibita referirt, die Relation aber auch wieder suspendirt und concludirt:

1. Wird die in letzteren Kayserlichen Resolutionen verordnete Commissio Aulica die Abführung oder Ersetzung der dem Hauß Lippe-Schaumburg adiudicirter fructuum perceptorum, wie auch den punctum peræquationis, ingleichem

gleichem erweislicher Meliorationum und Deteriorationum und was deme sonst anhängig, betreffend, zu beeder Theilen gütlicher Vereinbahrung, nunmehr würcklich eröfnet werden; zu welchem Ende beederseits Abgeordnete ihre hiezu erforderliche und zulängliche Bevollmächtigungen ehestens so wohl beyzubringen, als auch darinn, wovon die letztere Kayserl. Verordnungen klare Maaß geben, gefaßt zu erscheinen haben, damit widrigens und da in termino duorum mensium diesem nicht nachgelebt, sondern einige Verzögerung von ein- oder anderem Theil zu Schulden gebracht würde, nicht nöthig seye, in contumaciam, alle obige Obiecta betreffend, das behörige ergehen zu lassen.

2. Interim ponantur Exhibita ad Acta.

M. Oct. übergabe darauf der Schaumburg-Lippische Anwald eine Paritions-Anzeige ad Conclusum vom 12. Aug. und eine Special-Vollmacht, mit Bitte, die Kayserl. Commißion nunmehro zu eröfnen.

Der Detmoldische Anwald aber exhibirte zwar auch eine dergleichen Vollmacht, hingegen thate er dabey in puncto Restitutionis & Liquidationis zugleich eine weitere Vorstellung, mit Bitte, darauf zu reflectiren.

Weiter reichte er eine Anzeige ein der

nicht nur in puncto Restitutionis fortwährenden, sondern auch in puncto Liquidationis neuerlich vorgekommenen gegentheiligen Renitenz, iuncta decenti Protestatione, dem Gräflichen Pupillen durch den disseits gethanen passum in puncto Restitutionis nicht præiudiciren zu wollen, mit Bitte, pro, ad obtinendam restitutionem vel in via amicabili vel executiva maturanda Ordinatione.

Endlich kame er noch mit einer Vorstellung, Protestation und Bitte ein.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 12. Dec. 1738. auf alles dieses:

1. Ponantur beederseits Vollmachten ad Acta, und soll dieserwegen bey der Kayserl. Hof-Commißion, wie Rechtens, verordnet werden.

2. Werden pro Commissariis zu dieser Kayserl. Hof-Commißion benennt der würckliche Kayserliche Geheime Rath und Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident Graf von Hartig, und die Kayserliche Reichs-Hof-Räthe Freyherr von Stockhammer und von Knorr, welche, nachdeme Ihro Kayserl. Maj. beede Gräfliche Linien gern in der Güte zu ihrem eigenen Besten auseinander gesetzt sehen wollten, Partibus die zu diesem Ende hinlängliche Vorschläge

schläge in Vorschlag zu bringen, und also die Commißion ehestens zu eröfnen haben.

Daß aber der Zweck bey dieser Hof-Commißion nicht erreichet worden seye, ergibet sich aus folgendem.

Denn A. 1739. 12. Nov. wurde von dem Reichs-Hof-Rath weiter resolviret:

1. Habe sich aus denen vielen Exhibitis so wohl der Gräflich Lippe-Detmoldischen Vormundschafft, als auch aus des Grafen von Lippe-Schaumburg und Bückeburg nach genugsamer dererselben rechtlichen Uberlegung, ergeben und werde hiedurch vor Recht erkannt: daß von dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg an eben dem Tage, an welchem nach unten gesetzter Verordnung die Liquidatio Fructuum perceptorum von allen denen Jahren, da der Graf von Lippe-Detmold in dem Besitz des gantzen Brackischen Antheils gewesen, anfangen müsse, auch die Restitution des Amts Bracke mit allem Zubehör, Regalien und Einkünften, an die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschafft, oder wen diese dazu bevollmächtigen wird, geschehen, mithin so wohl Beamte als Unterthanen der dem Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg geleisteten Pflicht wieder entlassen, und wieder in Lippe-Detmoldische Pflichten alleinig genommen werden sollten, wobey jedoch bey der zweyten Immission an den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg gethaner eydlichen Angelöbniß so wenig als sonst denen

Unterthanen nichts in Unguten entgelten zu lassen ist: Was aber die von erstbesagtem Grafen von Zeit der von der Kayserlichen Commißion beschehenen Immission in die dem Grafen zu Lippe-Dettmold gebührende Halbscheid von der Brackis. Succession gezogene Fructus betrifft, sollen solche besagtem Grafen, auf Abschlag seiner zu fordern habender Fructuum perceptorum, eigenthümlich verbleiben, folglich zum Besten des Gräflichen Pupillen davon künfftighin und zu seiner Zeit defalcirt werden.

2. Nachdeme aber auch des Grafen von Lippe-Bückeburg Forderung auf die fructus perceptos in re judicata verlirt, und in quali bereits für liquid zu achten ist, mithin unbillig seyn würde, besagtem Grafen biß zu Endigung der liquidation gar nichts auf Abschlag ziehen und ihn ausser aller Sicherheit gesetzt seyn zu lassen, so würden demselben biß dahin die Einkünffte des Amts Bahrentrupp dergestalt zu nutzen und zu geniessen angewiesen, daß die Beamte, Pachter und andere, so Einkünffte oder Gelder in diesem Amt einzunehmen oder zu erlegen haben, eydlich angeloben sollen, dieselbe zu rechter und gewöhnlicher Zeit dem Grafen zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg in seine Cammer einzuschicken, wie ihme dann dieses Amt Bahrentrupp hiemit pro hyppotheca speciali dergestalt constituiret werde, daß er in dasselbe immittiret und daraus alle Ein-

künfte

künfte und Gefälle, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ziehen, jedoch aber, bey geendigter Liquidation, dem Befund nach und Quanto der percipirten Fructuum auch weiter schleunige Kayserliche Hülfe biß zu seiner völligen Bezahlung sich zu versichern habe, allermassen auch ihme das Jus cogendi über diese ihme mit Eydes-Pflichten angewiesenen Beamten und Pachter hiemit ertheilet wird, dergestalt, daß, wann wider Verhoffen, die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschafft ihme an Ziehung dieser Gefälle hinderlich seyn wollte, er der zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg, um Beystand und Manutenenz bey dieses Crayses Ausschreibenden Herrn Fürsten, welchen deßfalls unter heutigem dato das nöthige rescribiret worden, ansuchen, und von ihnen allenfalls auch durch Execution die benöthigte Hülffe geleistet werden solle; jedoch hat diese Einraumung des Amts Bahrentrupp sich nicht auf das Exercitium derer der Landes-Bothmäßigkeit anklebenden Regalien und Jurisdictionis, als welche dem Grafen zu Lippe-Detmold billig verbleibet, zu extendiren.

3. Wird beeden Theilen zu Antrettung der Liquidation aller aus dem Brackischen Antheils gezogenen Fructuum, so lange der Graf von Lippe-Detmold in alleiniger Possession desselben gewesen, eine Zeit von 2. Monat hiermit gegeben, damit längstens nach Verfliessung derselben mit der Liquidation ohnfehlbar

fehlbar der Anfang gemacht werde, da aber das Amt Bracke der Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft an eben diesem Tag zu restituiren ist, so soll auch mit der Liquidation in diesem Amt der Anfang gemacht werden, so dann in Schieden und Blomberg damit fortgefahren und endlich in dem Amt Bahrentrupp solche geendigt werden. Den modum liquidandi betreffend, habe man in jedes Amt die dasselbe angehende Hebe-Register, Amts-Bücher, Inventaria, Pacht-Contract, und alle andere darzu dienliche Documenta, so beede Theile in Händen haben, zu bringen, solche, so offt es nöthig, mit denen Quittungs-Büchern der Unterthanen zu conferiren, und daraus eine sichere Tabelle des ganzen Ertrags von allen, was eingegangen, und gezogen worden, es habe Nahmen wie es wolle, also auch mit Einschluß aller und jeden percipirten Contributionen und Saldaten-Schatzes zu machen, damit ein Liquidum von allem hieraus sich vor Augen lege, und zum Fundament so wohl der dem Grafen zu Lippe-Schaumburg zuersetzenden Fructuum perceptorum, als auch der künfftighin so gleich auszumachenden Peræquation des Lippe-Dettmold-und des Lippe-Schaumburg-Bückeburgischen Theils in dem Brackischen geleget werden könne. Sollten sich nun hierbey Weiterungen und Irrungen ergeben: ob dieses oder jenes Gefäll dem Primogenito alleine zukommen, oder mit ad Fructus restituen-

tuendos gehöre? so wird beeden Theilen frey gestellet, ihre vermeyntlich habende Fundamenta kürtzlich in einer zweyten Tabell vorzustellen, jedoch das Gräflich-Dettmoldischer Seits zwar gebühre, in Verfolg der bereits den 18. Junii und 14. November 1737. desfalls ergangenen Kayserlicher Resolutionen die währender alleiniger Dettmoldischen Possession der Brackischen Aemter nöthig aufgewandte Meliorationes mit darein zu bringen, wogegen die Deteriorationes Gräflich-Bückeburgischer Seits angemercket werden können, hingegen aber was Dettmoldischer Seits ex jure cesso hæredum Allodialium von Meliorationen in ältern Zeiten prætendiret wird, könne als eine causa plane separata nicht mit eingemischt werden, sondern es sey diese Forderung, ihrer Natur nach, wann man solche fortzusetzen vermeynet ist, separatim an- und auszuführen, wie sie dann hiemit ad separatum verwiesen werden. Damit auch dieses Liquidations-Werck längstens in Jahr und Tag seine Endschafft erreiche, so würden die zu diesem Liquidations-Wercke von beeden Seiten, nebst einem Kayserlichen Notario, nach Belieben zu nehmende Räthe hiemit angewiesen, ausser Sonn-Feuer- und Festtägen, alle Tag 3. Stund vor- und 2. Stund Nachmittags an der Liquidation zu arbeiten, damit aufs allerlängste in Einer Jahres-Frist die gantze Liquidation vollständig zu Ende komme, als wiedrigen Falls nach

Ablauff

Ablauff derselben Ihro Kayserl. Maj. keinen weitern Aufschub oder terminum verstatten könnten, sondern in dem Verzögerungs-Falls, in contumaciam Partis moram nectentis, des anders Theils Rechnung, prævia moderatione judiciali, ohne weitern Aufenthalt vor liquid annehmen und, bey entstehender Bezahlung Fructuum perceptorum, falls die Schuld Gräfl. Dettmoldischer Seits seyn sollte, durch die Herrn Crayß-Ausschreibende Fürsten eintreiben lassen würden, oder, wo die Schuld auf Seiten des Grafen von Schaumburg-Lippe-Bückeburg hafften solte, würde, was Gräfl. Lippe-Dettmoldischer Seits angegeben werde, vor liquid erkannt und angenommen und der Graf von Lippe-Bückeburg mit weiterer Forderung nie gehöret werden. Damit auch dieses liquidations-Werck desto nachdrücklicher getrieben werde, so habe von beyden Theilen, wann die geringste Mora anfangen sollte, derjenige, so deßfalls ausser Schuld ist, es Ihro Kayserliche Maj. sogleich anzuzeigen, damit dieselbe, wo es nöthig, auch durch die Crayß-Ausschreibende Herrn Fürsten noch in Zeiten deßfalls andere Vorsorg vorkehren lassen könnten.

4. Gleichwie aus dem constituirten Liquido der Punctus Peræquationis, so viel das Quantum betrifft, sich ohnedem ergeben muß; also bleibe zu Beschleunigung der sich etwa nöthig findenden Ausgleichung, beeden Partheyen

theyen frey, die Vorschläg, wie solche am besten und füglichsten geschehen könnte, zugleich mit denen obangeführten Tabellen einzuschicken.

5. Hat das von Seiten Lippe-Dettmold in puncto contributionis und des Soldaten-Schatzes den 31. Aug. a. c. gebettene Mandatum S. C. nicht statt, sondern es werde der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg bey dem genugsam bescheinigten Genuß der Ordinari-Contribution und des Soldaten Schatzes, wie die vormahlige Grafen zu Bracke in Besitz desselben gewesen, in Possessorio summariissimo hierdurch geschützet, und ihme derselbe zuerkannt, jedoch daß er sich circa modum nach denen Landes-Verträgen und Herkommen und demjenigen, was Graf Casimir in seinen Reversalen selbst anerkannt, richte, worgegen das Possessorium ordinarium und Petitorium dem Grafen von Lippe-Dettmold frey bleibe, zu welchem Ende und in ordine ad Possessorium ordinarium das Lippe-Dettmoldische Exhibitum von 15. Aug. a. c. dem Grafen von Schaumburg-Lippe-Bückeburg ad excipiendum cum termino 2er Monat hiemit communiciret werde.

6. Hat das von den Land-Ständen der gesammten Grafschafft Lippe sub præs. 17. April. 1739. gethane Begehren in puncto eben dieser Contribution, gleichfalls bewandten Umständen nach, nicht statt, sondern es werden dieselbe quoad Possessorium summariissimum

mum auf das vorhergehende Membrum 5. hiemit verwiesen; es bleibet ihnen aber das Possessorium ordinarium und Petitorium anzustellen gleichfalls ohnbenommen.

7. Das Examen ad perpetuam rei memoriam betreffend, so verbleibet es zwar bey der decretirten Positione ad Acta, jedennoch stehet Lippe-Dettmold frey, seine etwa habende Exceptiones contra Personas & dicta Testium zu rechter Zeit vor- und anzubringen.

8. Angehend die Ausschreibung und Besetzung des Landtags, hätte die Gräfl. Lippe-Dettmoldische Vormundschafft sich deme, was hierinnfalls in dem Alt-vätterlichen Testament enthalten, und sonsten vor diesem üblich gewesen, dergestalt zu verhalten, daß die Landtäge mit Vorwissen und Vorbereedung des Grafen von Lippe-Schaumburg-Bückeburg, nach Innhalt der Brüderlichen Vergleiche, ausgeschrieben werden, womit dieser im Stand seye, seine Deputation mit zulänglicher Instruction zu versehen, und die Landtäge also ordentlich zu beschicken.

9. Werden die Exhibita de præs. 2. & 25. Mart. wie auch den 27. Julii und 4. Sept. und 13. Octobr. a. c. zu dem Ende hiemit communicirt, damit sich beede Theile über die darinnen enthaltene Puncten, so zur Entscheidung noch nicht genugsam ausgeführet sind, binnen 2. Monat weiter hinc inde vernehmen zu lassen, anbey aber dieselbe erinnert, sich aller Thätlichkeiten, Neuerungen

und

und Contravention gegen das Altvätterliche Testament und nachgefolgte verschiedentliche Verträge zu enthalten.

10. Ponatur die unterm 31. Aug. von der Gräfl. Dettmoldischen Vormundschafft gethane Declaration ad Acta.

11. Cum inclusione dieser Kayserl. Resolutionen rescribatur der Gräfl. Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft. Es werde dieselbe aus der beygeschlossenen Kayserlichen Resolution ersehen, was Ihro Kayserl. Maj. so wohl denen Rechten gemäß, als auch zu beyder Theilen wahren Nutzen und Wiederherstellung eines besseren Vernehmens in ihrem Gräfl. Hause zu verordnen nöthig erachtet, es erheische ihres Gräfl. Pupillens eigenes Beste, daß sie sich ihres Orts in allen Stücken und Puncten darnach richteten, insonderheit in dem Liquidations-Wercke keine Aufzüglichkeit, neue Streit-Fragen, oder andere Hindernussen machten, damit nicht zu dem grösten Schaden des Pupillens in contumaciam verfahren und zur ohnausbleiblichen Execution geschritten werden müsse. Sie hätten auch ihren Bedienten und Unterthanen, sich darnach zu achten, scharff anzubefehlen, und insonderheit bey allen Unterthanen ihrer Orts die Thätlichkeiten zu verhüten, wie dann nicht nur mit dem adjungirten Prediger zu Wöbel in modo procedendi gegen den klaren Innhalt der Gräfl. Lippischen Pactorum Domus sehr gefehlet,

sondern auch mit seiner Arrestirung gegen die Lands-Verträge offenbar unzuläßig verfahren worden; Sie haben also besagten Prediger-Adjuncten alsofort, und bey Empfang dieses, wieder auf freyen Fuß zu stellen, diese seine causam aber ordentlich, und denen Pactis Domus gemäß, dergestalt aufs neue zu instruiren, daß dem Lippe-Schaumburg-Bückeburgischen Assessori die Acta gehörig communicirt und, instructa causa, in seinem Beyseyn introtulirt, sodann aber auf eine unpartheyische Universität verschicket, und dabey angefragt werde: Ob dieser Prediger-Adjunctus durch seinen langwierigen Arrest sein etwa begangenes Verbrechen nicht bereits genugsam gebüsset? zu welchem Ende der Passus concernens dieses Rescripts auch denen Actis, wann sie verschicket werden, beyzulegen seye, worauf bey dem Consistorio das eingelauffene Urthel, dem Gebrauch nach, publicirt, und zur Execution gebracht werden solle. Was aber den zu Blumberg wegen des Flachs-Rotens entstandenen Tumult belanget, so hätten Ihro Kayserl. Maj. an den Grafen zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg wegen der eingelegten Soldaten in das Schloß bey Blumberg und Sperrung der Mühlen die nöthige Verordnung ergehen lassen, könnten aber nicht anderst finden, als daß Dettmoldischer Seits darzu Anlaß gegeben worden, da man, gegen die vorherige Edicta, von dem von Donop und denen Bur-

gern

gern zu Blumberg in den Forellenbach Flachs legen, auch nach der Hand den bereits errichteten Vergleich nicht beobachten, sondern demselben entgegen handlen lassen. Es habe also die Gräfl. Lippe-Dettmoldische Vormundschafft den von Donop und denen Burgern zu Blomberg, die dasselbst Flachs roten, bey namhaffter Straff anzubefehlen, den Flachs, gegen die vorherige Edicta nicht in solche Wasser zu legen, in welche es verbothen worden, sondern sich dererjenigen zu bedienen, welche zwischen Lippe-Dettmold und Lippe-Bückeburg verabredet und verglichen worden. Ferneres wären die in diesem Tumult zwey in der Stadt Blomburg zu hafften gebrachte alsofort, wann es nicht allbereit gegeschehen, ihres Arrests zu entlassen, weniger nicht sey so wohl wegen der bey dieser Thathandlung vorgegangenen Entleibung, als auch wegen des an des Bückeburgischen Försters Hauß in Blomberg verübten Muthwillens die Inquisition legaliter zu führen, und wegen der Bückeburgischen Concurrenz dabey es nach denen so offt angeführten Pactis des Hauses und der observanz zu halten, die vollkommen instruirte Acta aber gleichfalls ad Impartiales zu schicken, die eingekommene Urthel gehörig zu publiciren, und zur Execution bringen zu lassen. Ihro Kayserl. Maj. erwarteten im übrigen von ihr, der Gräfl. Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft, wie, was ihr so wohl in der beygeschlossenen Erkänntnuß,

nuß, als in diesem Rescript aufgegeben worden, gehorsamst theils befolget worden sey, theils zu seiner Zeit werde befolget werden, allerunterthänigste Anzeige.

12. Hat das von dem Grafen zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg sub præs. 21. Octobr. a. c. gebettene Mandatum in puncto turbatæ Pacis publicæ gestalten Sachen nach nicht statt, sondern

13. Mit Einschliessung obiger Kayserl. Erkänntnuß rescribatur Eidem: es werde derselbe aus dem Beyschluß ersehen, wie allergerechtest Ihro Kayserl. Maj. gemeynt seyen, nicht nur ihme, Grafen zu Bückeburg, zu seinen von Seiten Lippe-Dettmold durch so viele Jahre gezogene fructibus perceptis aus dem Brackischen Antheil mit Nachdruck zu verhelffen, mithin zu forderist ein Liquidum constituiren zu lassen, sondern es auch in die Wege zu richten, daß wann, wider alles bessere Verhoffen, besagte Liquidation Gräfl. Lippe-Dettmoldischer Seits abermahls solte hinausgezogen werden, nach Verfliessung eines Jahrs er durch Constituirung eines Liquidi, allenfalls in contumaciam, und bey entstehender Bezahlung durch schleunige Execution zu dem Seinigen endlich gelangen möge, wie dann ihro Kayserl. Maj. deßfalls schon vorläuffig an die Herrn Crayß-Ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses das nöthige unter heutigem dato, insonderheit aber auch dahin, rescribiret hätten,

daß,

daß, im Fall er, der Graf zu Bückeburg, in dem Genuß der auf Abschlag seiner zu fordern habender fructuum perceptorum in dem Amt Bahrentrupp ihme eingeraumter Gefällen von der Gräfl. Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft sollte gehindert werden, besagte Crayß-Ausschreibende Herrn Fürsten Ihme, Grafen zu Bückeburg, ohne Rückfrage executive, wo es nöthig, beyzustehen, authorisiret seyn sollte. Ihro Kayserl. Maj. zweifleten diesemnach nicht, er seines Orts werde dasjenige, was von Ihme dieser Kayserl. Erkänntnuß nach zu erfüllen ist, genau beobachten, mithin an eben dem Tag, da nach dem vorgeschriebenen modo mit der Liquidation der Anfang gemacht werden soll, das Amt Bracke an besagte Vormundschafft restituiren, seines Orts zu Beschleunigung der Liquidation alles beytragen, und, wann Aufenthalt, Disputen, oder Unordnungen bey dem Liquidations-Wercke anfangen solten, es ohnverzüglich an Ihro Kayserl. Maj. gehorsamst berichten, damit allerhöchst-dieselbe dem Befund nach, auch wohl durch die Crayß-Ausschreibende Herrn Fürsten, in puncto liquidationis die fernere Verordnung ohngesaumt vollstrecken lassen könnten. Im übrigen hätten sich Ihro Kayserl. Maj. nicht versehen, daß, bey Gelegenheit des von der Stadt Blomberg in dem Forellenbach, obschon unbefugter Weise, vorgenommenen Flachs-rotens entstandenen Tumults Gräfl. Bücke-

burgischer Seits gleichfalls mit Thätlichkeiten hätte vorgebrochen werden sollen, so wenig Ihro Kayserl. Maj. der Lippe-Detmoldischen Vormundschafft Connivenz und bey dieser des von Donops und der Burger zu Blomberg, gegen die vorherige Edicta, begangenen Unternehmens billigten, und dahero besagter Vormundschafft anbefohlen hätten, nicht nur das Flachs-roten an besagten Ort nicht, sondern allein an dem convenirten, seinen Unterthanen zu verstatten, und so wohl die vorgegangene Entleibung, als auch den bey des Bückeburgischen Försters Hauß zu Blomberg verübten Muthwillen und Tumult legaliter, und, wann nach denen Landes-Verträgen der Graf zu Bückeburg bey dieser Inquisition zu concurriren habe, mit seiner Concurrenz die Inquisitions-Proceß zu instruiren und die Acta ad Impartiales zu verschicken; so wenig sey hingegen auch zu billigen, daß die Bückeburgische Guarde in das Schloß zu Blomberg geleget, ja über das denen armen Burgern zu Blomberg die Mühlen gesperret und dadurch die Stadt in Mangel und Noth gesetzet worden seye. Es habe also er, der Graf zu Bückeburg, alles beydes, sogleich abzustellen, und sich diesen Kayserl. Erkanntnussen in allem gemäß zu bezeugen, auch, wie solche theils befolget worden, theils würde befolget werden, Ihro Kayserl. Maj. binnen 2. Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

14. Cum

14. Cum inclusione obiger Kayserl. Erkänntnuß in copia, rescribatur etiam denen Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses: die Crayß-Ausschreibende Herrn Fürsten würden aus der beygeschlossenen Kayserl. Erkantnuß mit mehrern ersehen, was Allerhöchst-dieselbe in der bekannten Lippe-Brackischen Successions-Sache allergerechtest fernerweit zu verfügen gemüßiget gefunden; ob nun schon Ihro Kayserl. Maj. dieser ohnedem sehr mitgenommenen Grafschafft nicht gerne mehrere Commissions- und Executions-Kosten aufladen wollten, so habe sich doch bißhero gezeiget, daß die Aufzüglichkeit bey der Liquidation immerfort gewähret, dahero zu befürchten stehe, es dörffe von Seiten der Gräfl. Lippe-Dettmoldischen Vormundschafft in dem pro Hypotheca speciali dem Grafen von Bückeburg constituirten Amt Bahrentrupp, und dem Genuß der in demselben ihme angewiesenen sämtlichen Gefällen und Einkünfften allerhand Hindernüssen gemacht werden, zu welchem Ende ihme, dem Grafen von Bückeburg, zwar die Coërcition der Beamten, Pachtere und andere Bedienten, so Gelder einzunehmen, oder zu geben hätten, von Ihro Kayserl. Majestät überlassen worden; da sich aber ergeben könnte, daß die Hindernussen des Genusses dieser Einkünffte von der Vormundschafft selbst herkomme, so werde ihnen, denen Herrn Crayß-Ausschreibenden

Fürsten, hierdurch aufgegeben, im Fall sich der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg genöthiget sehen sollte, um der Herrn Craiß-Ausschreibenden Fürsten Hülffe anzusuchen, und solcherley Hindernüssen hinlänglich bescheinigte, ihn bey der eingeraumten Hypotheque und dem Genuß aller und jeder Gefällen dieses Amts Bahrentrupp auf das nachdrücklichste, und, wo nöthig, auch allenfalls executive, zu schützen, wie dann auch Ihro Kayserl. Maj. wo Aufzüglichkeit und Unordnung bey dem Liquidations-Werck, wider alles Verhoffen, gegen die Kayserl. Erkänntnussen gemacht werden sollten, auf des unschuldigen Theils Anzeig und Anruffen, an sie, die Herrn Crayß-Ausschreibende Fürsten, ungesaumt gleichfalls rescribiren würden. An Ihro Kayserl. Maj. hätten sie, die Herrn Crayß-Ausschreibende Fürsten, indessen, wie von ihnen das hierdurch aufgegebene befolget werden würde, binnen 2. Monaten geziemend anzuzeigen.

15. Cum inclusione Exhibiti vom 9. Nov. 1739. rescribatur dem Grafen von Lippe-Schaumburg: Im Fall sich die Sache angegebener massen verhalte, den Arrestanten wieder auf freyen Fuß zu stellen, und, wie es geschehen, oder, wann sich die Sache anders verhalte, die wahre Beschaffenheit derselben binnen 2. Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

Endlich

Endlich so erfolgte auch den 8. Jul. 1740. diese Reichs-Hof-Räthliche Resolution:

1. Rescribatur der Gräflich-Lippe-Detmoldischen Vormundschafft: Ihro Kayserlichen Maj. hätten sehr mißfällig vernommen, daß derselben Betragen, wie vorhin, also auch jetzt, gar nicht dahin gerichtet gewesen, damit die Kayserliche umständliche, in allen Puncten deutliche, Resolution de 12. Nov. letztabgewichenen Jahres gehorsamst befolget werde, sondern selbe sich vielmehr angelegen seyn lassen, mittelst ungeziemender Reservation, wie auch verweigerte Einsicht der zur Liquidation nöthigen Urkunden, und sonsten, die Sache also zu disponiren, daß die schuldigst behörige Parition in keinem Punct seine Erfüllung erreichet. Gleichwie aber Kays. Maj. ihres allerhöchst tragenden Obristrichterlichen Amts wegen länger nicht zusehen noch gestatten könnten, daß durch fernere Verzögerung der auf abgeurtheilten Dingen beruhenden Liquidation und durch die immer ansinnende Zerrüttung der innerlichen Verfassung, das Beste des Gräflichen Pupillen nur mehr und mehr zuruck gesetzet werde: Als wäre allerhöchst-deroselben ernstlicher Wille und Meinung, auch gemessener Befehl dahin, daß

1. Die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschafft alle jedes Amts, wo die Liqui-

dation angefangen und so dann fortgesetzet wird, in ordine ad liquidandum angehende Hebe-Register, Amts-Bücher, Inventaria, Pacht-Contract, und alle andere dazu dienliche Documenta von allen Jahren, als der Graf von Lippe-Detmold in alleiniger Possession dieser Aemter gewesen, denen Gräflich-Schaumburg-Lippischen Deputirten zur sattsamen Einsicht alsofort vorlegen zu lassen, und alsdann in modo liquidandi dergestalt in allem ohne Ausnahm sich zu verhalten, wie es die besagte Kayserliche Verordnung umständlich vermag, auch der Würcklichkeit dessen durch Aufzug oder unnütze Streit-Fragen in keine Wege Hinderniße zu legen, sondern lediglich, ohne Neben-Ausschweiffung, das Werck selbst zu vollstrecken habe. Wogegen bey solcher sich zeigender würcklicher Paritions-Leistung dem Grafen zu Schaumburg-Lippe unter heutigem Dato aufgegeben wird, das Amt Bracke ohnaufhaltlich zu restituiren, das andere aber noch zur Zeit und vor vollendeter Liquidation gantz Rechts- und Billigkeits widrig zugemuthete Begehren, wegen gleichförmiger Abtrettung des Amts Barentrup hat nicht statt, sondern lassen es Kayserl. Majestät dißfalls lediglich bey dero Verordnung de 12. Nov. nup. bewenden und nachdem sich

2. Aus denen von Zeit der Kayserlichen Verordnung de 12. Nov. nup. eingekommenen schriftlichen Handlungen des mehreren geäus-

sert,

sert, daß der Prediger-Adjunct zu Wöbel Dorrie, nur gegen Ausstellung eines gantz neuerlichen, in vielen Puncten bedencklichen, Reverses und mit der Bedungniß, daß er sich seines Prediger- und übrigen Pastoral-Amts enthalten solle, des Arrests entlassen werden wollen, zu neuer Untersuchung der Sache aber nicht einmahl ein Anfang gemacht worden; die erst-erwehnte Kayserl. Resolution aber unmöglich eine solche Interpretation zuläßt, daß erstlich ein seiner Würckung nach die Suspension vom Amt mit sich bringender Revers abzufordern, und, mit gäntzlicher Vorbeygehung des Kayserl. Auftrags, eine neu-wiederhohlte Condemnation vorzunehmen seye, sondern dieses nicht anderst, als vor offenbahre Contraventiones angesehen werden können, solchemnach befehleten Ihro Kayserl. Majest. mit Caßirung dieses neuerlichen Reverses, der Gräflichen Vormundschafft, besagten Dorrie in seinem Prediger- und Pastoral-Munere, bis auf erfolgenden unpartheyischen Spruch, ohngestöhrt zu lassen und alsdann, was dieserwegen allbereit verordnet ist, genau zu vollstrecken, folgsam, der Observantz und Verträgen gemäß, coram Consistorio generali dessen causam legaliter instruirter und, nach beschehener Inrotulation in præsentia derer, quorum interest, auch von selben verfaßten Urthels-Fragen, die Acta ad Impartiales zu versenden und die eingelangte Urthel, nach Maaßgab derer Pactorum Domus,

mus, zu vollziehen und so wohl hierinnfalls durch ungewöhnliche Prorogationes des General-Consistorii, als auch in andern das Exercitium Juris dictionis Ecclesiasticæ einschlagenden Fällen, weniger nicht mit Ausschreibung der Extraordinari-Buß-Täge, gegen die Verträge beym Hauß und Observantz, nichts weiters zu Schulden kommen zu lassen; Und da pro

3. Die Klag und Anforderung des Grafen zu Schaumburg Lippe wegen des prorogirten General-Hof-Gerichts und derselben Ersetzung, wie auch wegen vorenthaltener Land-Tags-Acten und verweigerter Communication des Brackischen Archivs allzuwohl gegründet ist; dahero befehleten Ihro Kayserl. Majest. der Gräflichen Vormundschafft ebenfalls, die bis anhero gehemmte Justitz hinwiederum in aufrechten Stand zu bringen, mithin den Abgang bey selben an Vice-Präsidenten und Assessoren, hinwiederum, denen Pactis Domus und der Observantz gemäß, forderlamst zu ersetzen, nicht weniger die samentliche Land-Tags-Acta des gantzen Brackischen Antheils von Zeit der Gräflich-Detmoldischen alleinigen Besitzung getreulich ad decopiandum vel excerpendum und von dem Brackischen Archiv eine Specification, so, wie sie allenfalls eydlich erhärtet werden könnte, auf erstmahliges Gräflich-Schaumburg-Lippisches Begehren, zu communiciren. Gestalten auch

4. Bey der Blombergischen Tumults-In-

qui-

quisition so wohl in re quam modo gefehlet, und dieses, was die Kayserl. Verordnung de 12. Nov. nup. disfalls enthaltet, gar nicht beobachtet worden; also würde die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschafft nochmahlen dahin lediglich und alles Ernstes angewiesen, diese Inquisition zu vollführen; indessen aber und damit einem neubesorglichen Tumult wegen des Flachs-Rötten in Zeiten vorgebogen werde, wollten Ihro Kays. Maj. das vom Grafen zu Schaumburg-Lippe vorgeschlagene Ort zum Flachs-Rötten provisorie begenehmet und determiniret haben, auch so lang es dabey lassen, bis nicht die Statt Blomberg eine anderweit hergebrachte Possession vor der Zeit der Gräflich Detmoldischen Besitznehmung des Brackischen Antheils in separato an- und ausgeführet haben wird, welches die Gräfliche Vormundschafft der Statt Blomberg per Edictum bekannt zu machen hätte.

5. Hätte sich die Gräfliche Vormundschaft wegen des fälschlich angegebenen Facti eines Gräflich-Schaumburgischer Seits arrestirten Donopischen Müllers, bey Kays. Majest. zu verantworten.

Dieses alles obige nun allerunterthänigst zu vollziehen, und die reale Parition in der That zu bezeugen, auch darüber die Anzeig bey Kayserl. Majest. zu thun, wollten Ihro Kayserl. Majest. der Gräflich Lippe-Detmoldischen Vormundschafft einen terminum duo-

rum

rum mensium pro ultimato hiemit anberaumet, anbey aber auch, wie unter heutigem dato beschiehet, die Executions-Commißion auf die Crayß-ausschreibende Herren Fürsten eventualiter erkannt haben, damit dieselbe bey, wider bessere Zuversicht, etwa abermahls entstehender Parition auf weitere Kayserl. Verordnung alsofort ausrucke und sumtibus non parentis alles das, wie oberwehnt, executive zum Vollzug bringe.

2. Cum acclusione hujus Rescripti in Copia rescribatur dem Grafen zu Schaumburg-Lippe: Derselbe würde aus der Anlag des mehreren ersehen, welchergestalten Ihro Kayserl. Majest. die zur Parition ausgestellte Puncta, vornehmlich die noch rückständige Liquidationem fructuum perceptorum betreffend, die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft angewiesen habe: gleichwie nun, wann diese Liquidation ihren würcklichen und vorgeschriebenen Anfang erreichet, sich ebenfalls gezimet, daß der Graf das Amt Bracke in continenti restituire, inmassen das Begehren wegen dessen Innenbehaltung bis zu vollendeter Liquidation nicht statt hat; also verseheten sich Kayserl. Majest. zu ihm, daß er es hieran in besagtem Fall und würcklicher Parition an Seiten Detmold nicht werde erwinden, noch einige Aufzüglichkeit zu Schulden kommen lassen, gestalten im widrigen die unter heutigem dato eventualiter erkannte Executions-Commißion auf die Crayß-Ausschreibende

Her-

Herren Fürsten solche Restitution executive, & quidem sumtibus non parentis, eben wie sie gegen Lippe-Detmold, wann die Vormundschafft noch ferner nicht zur Sache thun sollte, unausbleiblich verhänget werden würde, durch ungesäumt erfolgende Kayserl. Verordnung zu vollstrecken, würde angewiesen werden. Die Designation des von dem Förster zu Blomberg erlittenen Schadens hätte derselbe zur Inquisition und Untersuchung, nach Maasgab der Kayserl. Verordnung, de 12. Nov. nup. übergeben zu lassen.

3. Cum Notificatione horum omnium rescribatur denen Crayß-Ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Rheinischen, Westphälischen Crayses: Was gestalten Ihro Kayserl. Majest. ihnen in dem Fall, wann ein- oder der andere Theil denen Kayserl. Verordnungen nicht sollte in der That pariren, die Executions-Commißion hiemit eventualiter haben auftragen wollen; nur hätten dieselbe, bis auf anderweite an sie erlassende Kayserl. Verordnung, mit würcklicher Ausruckung an sich zu halten.

4. Wird beyden Theilen hiemit auferlegt, all dasjenige, so ad punctum Liquidationis und Restitutionis nicht gehörig, hinkünftig unter der zu jeder Sache eigentlich allein gehörigen Rubric zu übergeben, als widrigen Falls die Exhibita nicht angenommen, sondern wieder hinausgegeben werden sollten.

5. Interim ponantur Exhibita ad Acta.

Bey

Bey Gelegenheit dieser Streitigkeiten kame unter anderen auch folgende Deduction zum Vorschein, welche das Staats-Recht des Reichs-Gräflichen Hauses Lippe ungemein schön erläutert und dahero wohl verdienet, daß ich sie, da sie meines Wissens sehr rar zu haben ist, allhier bekannter mache.

Gründliche Nachricht, von der innerlichen Verfassung der Grafschaft Lippe, und des Hochgräfl. Hauses, in Ansehung des regierenden Herrn und derer abgetheilten Erb-Herrn, mit denen L. L. fundamentalibus Domus beleget, und gegen die Bückeburgische Eingriffe in die Jura territorialia des regierenden Herrn verglichen. Mit Anlagen a Num. I. bis LX. inclus.

§. 1.

Die Individuität der Grafschaft Lippe.

DJe Grafschafft Lippe ist, von uhralten Zeiten her, ein unzertrenter Staat des teutschen Reichs gewesen; allermassen

Wird bewiesen aus dem pacto unionis.

§. 2. Graf Simon III. schon Ao. 1368. seinem Land dis- und jenseit des Waldes ein Privilegium, *vulgo Pactum unionis* genannt, ertheilet.

Dat sy nimmer nit, dan in eine Hand huldigen, en dörffen, und nit dan einen Herren heb-

hebben, de der Herschop von der Lippe en Erbe sy, ꝛc. ꝛc. Conf. Adj. *sub Num. I.* & Schaten. *in annal. Paderb. lib. 14. ad ann.* 1368. sub Adj. *Num. II.*

Welchem auch die Land-Stände der Grafschafft Lippe, nach dem Bericht des Lippischen Chronologi *sub Num. III.* inhæriret, und sich auf diese alte Verfassung des Hauses gesteiffet, als Anno 1559. die bis dahin unter der Vormundschafft gestandene Grafen Bernhard und Hermann Simon zu ihrer Maiorennität gelanget, und die Herren Pflege-Väter sich mit denen nächsten Anverwandten und Land-Ständen beredeten, wie und auf was Weise die Herren Gebrüdere, des Regiments und der Landschafft halben, könten verglichen werden, da die Land-Stände

Aus der Lippischen Chronic.

Nach genugsamer Consultation, Communication, und der Sachen Erwegung, sich bereits, auf Kayserl. und Reichs gegebene Privilegia und alten Gebrauch beruffen, darin caviret, daß die Landschafft nur einen regierenden Herrn haben solte.

§. 3. Noch in eben diesem Seculo aber, Ao. 1593. stellete Graf Simon VI. diese alte Gewohnheit und Privilegien dem Kayser Rudolph folgender Gestalt umständlich vor:

Aus der Kayserl. Primogenitur-Confirmation.

Was massen mit etlichen glaubwürdigen uhralten vor 200. und mehr Jahren seinen Unterthanen zu Land und Städten gegebenen Privilegien zu bescheinigen, auch sonsten des Orts männiglich bewust sey,

daß die gantze Grafschafft Lippe, zu desto stattlicher Erhaltung und Fortpflantzung desselben Gräfl. Stammes, und gemeines Landes Besten willen, unzerstückt und unzertheilt von dem Aeltesten männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach der *prærogativ* der *Primogenitur*, alleinig regieret, die Unterthanen in eine Hand gehuldiget hätten, ꝛc. ꝛc.

und erhielte darauf eine förmliche und solenne Kayserl. Primogenitur-Constitution, vermöge deren

Die gantze Grafschafft Lippe, und was dazu gehöret, zum unaufhörlichen Recht, ohne eintzige Theilung und Zertrennung, vollenkommentlich folgen solle dem Erstgebohrnen, welcher der Regierung von Land und Leuten vorseyn möge, ꝛc. Die Succession der Grafschafft Lippe, nach Ordnung der Erst-Geburths-Gerechtigkeit vererbet, die Unterthanen zu Land und Städten auch demselben Primogenito und erstgebohrnen Manns-Erben in eine Hand allein gehuldiget seyn, ꝛc.

Von diesem aber denen Nachgebohrnen ihr gebührlich *Deputat* und Unterhalt, wie von Alters herkommen, ordentlich und richtig gereichet und geliefert werden solle.

Immassen auch diese Primogenitur-Consti-

tu-

tution, von Kayser zu Kayſern insbeſondere von jetzt Allerglorwürdigſt regierender Kayſerl. Majeſt. Inhalts der Anlage *ſub Num. IV.* alſo beſtändigſt erneuret und beſtättiget worden.

§. 4. Man will anjetzo nicht unterſuchen, ob ſolche in einer uhralten Verfaſſung des Hauſes ſich gründende Unzertrennlichkeit der Grafſchaft, und darauf erhaltene Kayſerl. Primogenitur-Confirmation, bloß und allein in denen Regierungs-Vor-Rechten und juribus territorialibus, über die gantze Grafſchafft beſtehe, dergleichen Einſchrenckung gleichwol in Hochbelobter Kayſerl. Confirmation ſich nicht findet, oder ob dieſer ohnbeſchadet, wegen der Güter des Hauſes, bey einem zeitigen Primogenito eine ſolche willkührliche Diſpoſition ſtatt finden könne, vermöge deren die Güter denen Nachfolgern in der Primogenitur und Regierung meiſtens entzogen, und denen Nachgebohrnen über ihr bereits erhaltenes Deputat, unaufhörlich anwachſen können, wiewol ein jeder von ſelbſten leicht erkennet, geſtalt eine Primogenitur und Regierung ohne Güter, ein Schatten ohne Cörper ſey, und die Abſicht der Lippiſchen Primogenitur, zu deſto **ſtattlicher Erhalt- und Fortpflantzung deſſelben Grafen-Stamms und um gemeines Landes Beſten willen**, nicht erreichet werden könne, wann denen Primogenitis nur die onera regiminis überlaſſen, der Rückfall aber der von denen Poſtgenitis

Darin iſt zwar von keiner Einſchränckung der Lippiſchen Primogenitur gedacht.

zum Unterhalt genossenen Güter, zu fernerer Erhaltung und Fortpflantzung des Gräflichen Stammes, mithin auch zu Unterstützung der Regierungs-Lasten benommen wird.

Der Herr Graf von Bückeburg aber restringirt das Lippis. Primogenitur-Recht nur auf jura territorialia der gantzen Grafschafft.

§. 5. Dann nachdem der Hr. Graf von Bückeburg, als ein nachgebohrner Herr des Gräfl. Lippischen Hauses, das Glück gehabt, in der Lippisch Bräckischen Successions-Sache, durch einen bey Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath ergangenen Ausspruch, über sein bereits von dem Gräfl. Hause habendes ansehnliches, in vielen Fürst- und Gräfl. Häusern nicht leicht besser hergebrachtes Deputat, einen Theil des erledigten Bräckischen Antheils von dem Primogenito und regierenden Herren aus dem Grunde zu erstreiten, daß nach dem in dem Gräfl. Hause vorhandenen Primogenitur-Gesetze, dem Primogenito, nur die jura territorialia in der gantzen Grafschaft gebührten, durch dessen Regimen universale, der complexus der gantzen Grafschaft noch bestünde, und wann solches dem Primogenito vorbehalten wäre, die Theilung der Güter unter denen Nachgebohrnen, ohne Abbruch des Primogenitur-Rechts wohl geschehen könne, in welcher Masse Kayserl. Majestät, und der Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath, solchen specieusen Vorstellungen, bey diesem Fall Gehör geben wollen: so hat sich die hohe Vormundschafft des noch unmündigen künftigen regierenden Herrns, in tiefester Gelassenheit dem Kayserl. Allerhöchsten Deciso submittiret, und su-

chet

chet nunmehro weiter nichts, als die Allerhöchste Manutenentz in denen über die gantze Grafschaft, folglich auch über den quæstionirten Bräckischen Antheil ohnstreitig competirenden, vom Gegentheil, im obigen Supposito selbst stets eingestandenen jurium territorialium und damit verknüpffeten Effecten zu erhalten, in der allerdevotesten Zuversicht, es werde demselben, wenigstens hierin der Effect des von Kayserl. Majest. confirmirten Primogenitur-Rechts, conserviret werden.

§. 6. Zwaren ist zu verwundern, wie der Hr. Graf von Bückeburg, über sothane jura territorialia, mit dem regierenden Gräfl. Hause, in eine neue Contestation verfallen könne, da derselbe wohl erkennende, wie die Kayserl. Primogenitur-Confirmation directe nicht umgestossen werden könne, in denen wegen der Bräckischen Succession gericht- und ausserrichtlich zum Vorschein gebrachten schriftlichen Handlungen das Primogenitur-Recht durch die dem regierenden Hause beygelegte jura superioritatis territorialis & universalis Regiminis, zum Schein selbst zu defendiren gesucht, niemand gewesen, der den hierin gesetzten complexum und die Unzertrenlichkeit der Grafschaft mehr im Munde geführet, niemand mehr von denen der Primogenitur-Linie reservirten juribus territorialibus gesprochen, als die Bückeburgischen Schriftsteller, wovon unter andern unzähligen Stellen, die *sub Num. V.* extrahirte Passagen zur Probe dienen können.

Und defendirt pro aris & focis, daß die jura territorialia, über die gantze Grafschaft das Lippische Primogenitur-Recht ausmachten.

Will aber nach entschiedener Bräckis. Successions-Sache, und davon überkommenden Antheil davon abgehen.

§. 7. Allein wie bey denen menschl. Unvollkommenheiten, gemeiniglich diejenigen, welche das Interesse zur Beweg-Ursache ihrer Handlung setzen, sich nicht an einerley Principia binden, sondern bey glücklichem Erfolg öfters die Sachen, über alles Ziel und Schrancken hinaus zu treiben pflegen, also ist auch auf obige vor die Conservirung des Lippischen Primogenitur-Rechts von Bückeburg selbst vorgebildete Principia, und Erklärungen die Urthel, wegen Theilung der Bräckischen Güter bey Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath, nicht so bald ergangen, und ist der Herr Graf von Bückeburg nicht sobald davon in dem Besitz gewesen, als die Bückeburgischen Räthe dafür gehalten, sie hätten nunmehro durch ihre scheinbahre Vorstellungen von dem complexu und Verfassung der gantzen Grafschaft und dem Regimine universali der Primogenitur-Linie, ihre Absicht schon erreichet, und könten daher immer weiter gehen, ihren Herrn eigenmächtig in das exercitium der Landes-herrlichen Jurium bringen, keinen complexum der Grafschaft, kein Regimen universale, keine jura territorialia des regierenden Hauses mehr erkennen, mithin das Lippische Primogenitur-Recht des regierenden Hauses völlig durchlöchern, und in ein wahres non ens verwandeln.

Dessen Eingriffe in die jura territ. in

§. 8. Man hat sich nemlich folglich angemasset

I.) Contributiones aus denen Bückeburgischen Aemtern vorhaupts zu seinem Privat-Nu-

Nutzen zu erheben, und die von der Landschaft behuef gewisser Landes-Angelegenheiten auf öffentlichen Land-Tagen gewilligte zurück zu halten und an die Land-Cassa nicht abfolgen zu lassen. denen Bräckis. Aemtern.

II.) Bey gemeinem Land-Tage allerhand Neuerungen zu prætendiren, den auf der Stände Gutachten von regierender Landes-Herrschafft, dem Herkommen gemäß, verfasseten Land-Tags-Schluß durch ungegründete Protestationes, anmaßlich zu entkräften, und vor unverbindlich zu erklären.

III.) Der Landfolge und Aufgeboths der Unterthanen gegen regierende Landes-Herrschafft und ihre Verordnungen selbst sich zu bedienen.

IV.) Ja so gar denen Predigers Gebot und Verbot zuzuschicken, und sie unter ihre Jurisdiction zuziehen.

V.) Denen Unterthanen der Bräckischen Aemter zu verbieten, so wenig das in der Grafschafft Lippe etablirte Hof-Gericht, als Consistorium, in Ehe- und andern ad forum ecclesiasticum gehörigen Sachen zu erkennen, und die daher erlassende Citationes und Mandata zu befolgen; wie auch in criminalibus, mit Hindansetzung der dem regierenden Herrn dabey zustehenden directorial-concurrenz, einseitig und eigenmächtig zu verfahren; wie alles unten bey jedem Eingriff in specie zur genüge bescheiniget werden soll.

§. 9. Fragt man nun, was solcher Gestalt Solche

Eingriffe reduciren die jura territorialia und die Lippis. Primogenit. contra propria asserta ad nihilum.

dem regierenden Hause, von seinen stets eingestandenen juribus territorialibus, in denen Bräckischen Aemtern, Bückeburgischen Antheils, in politicis & ecclesiasticis übrig bleibe? Worinn dann das uhralte Lippische Primogenitur-Recht, und unter demselben die vorgegebene Cohærentz, das vinculum und der complexus mit der gantzen Grafschaft noch bestehen solle? So wird es eine blosse Chimære, und so viel als nichts seyn. Es ist aber gewiß, daß wann dem Herrn Grafen von Bückeburg alle obige jura in denen Bräckischen Aemtern gebührten, solche dem regierenden Hause nicht zukommen können, sondern jener die jura territorialia, mithin ein von der Grafschaft Lippe und dessen Primogenitur-Recht separirtes territorium habe, wann hingegen, wie eingestanden, dem regierenden Hause die jura territorialia darin zustehen, und dadurch ein vinculum und complexus über die gantze Grafschaft conserviret werden soll, so müsse der Herr Graf von Bückeburg sich deren enthalten, weilen ohnmöglich beydes zugleich seyn und nicht seyn kan.

Können mit denen fundament. Gesetzen des Gräfl. Hauses und der Observantz nicht bestehen.

§. 10. Es mag aber seyn, daß man Bückeburgischer Seits, obige in actis geschehene Anführungen, der dem regierenden Hause competirenden territorial-Superiorität, über die gantze Grafschaft nur zu seinem damahligen Zweck gethan, um der prætendirten Theilung der Bräckischen Aemter quoad reditus den Schein zu geben, daß man dadurch das uhralte

alte Lippische Primogenitur-Recht gar nicht anzufechten, und über den Hauffen zu werffen gedencke, woran man sich, nach erlangtem Zweck nun etwa weiter nicht zu kehren hätte, oder daß man sich mit solchen neuerlichen Limitationen der jurium territorialium zu helffen vermeynet, welche der Primogenitur-Linie allen Effect davon, folglich auch seines incontestablen Primogenitur-Rechts, gäntzlich benehmen sollen, so wird sich doch ex subsequentibus zeigen, wie wenig beydes mit denen allerseits agnoscirten Fundamental-Gesetzen, und der Verfassung des Gräfl. Hauses so wohl, als mit der bisherigen Observantz übereinkomme.

§. 11. Dann obwohlen Graf Simon VI. in seinem Anno 1597. errichteten letzten Willen *sub Num. VI.* eine gewisse Eintheilung seiner hinterlassenen Güter unter seinen Herren Söhnen gemachet, und solch Testament in der Lippe-Brackis. Successions-Sache, pro fundamento decisionis gesetzet worden, so ist doch darinn dem Primogenito, **die Landes-Regierung**, womit die jura territorialia unzertrennlich verknüpffet sind, ausdrücklich und privative versichert, verbis:

Das Testament Simonis VI. reserviret den Primogen. die jura territ. in denen Aemtern der abgetheilten Herren, in genere.

Fürs erste setzen und ordnen Wir, daß **Bernhard, als der älteste und Erstgebohrne Sohn, an Unser Statt zu Unserm Land und Grafschafft forthin regierender Herr seyn solle, 2c. 2c.**

Welches gleich darauf weiter erläutert wird:

Der zur Zeit **regierende Herr** soll Macht haben Land-Tage auszuschreiben und zu halten, ꝛc.

So bleiben auch die Collationes der Lehnschaften und Lehns-Verfälle, Land-Folge und **anderes, was dem regierenden Herrn zukommt**, ꝛc.

Welches durch das Conclus. des Hochpreißl. R. H. Raths vom 18. Jun. 1737. confirmiret wird.

Und ist also aus diesem Testament gleich Anfangs pro regula zu setzen, daß dem regierenden Hause alle jura territorialia, in der gantzen Grafschaft gebühren; und, daß Bückeburg durch die in der Bräckischen Successions-Sache ergangene Sententz, indem ihme da von zuerkannten Antheil kein mehrers Recht erworben, ist aus dem wieder dessen Eingriffe am 18. Jun. a. p. bey Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath bereits ergangenen gerechtesten concluso, *sub Num. VII.* deutlich zu ersehen.

Alle Vergleiche bestärcken dem regierenden Hause die jura territorialia, in specie der Vergleich de Anno 1614.

§. 12. Nun sind zwaren in denen nachgefolgten Verträgen de Anno 1614. 1616. 1621. 1661. *sub Num. VIII. IX. X. & XI.* unter dem regierenden und denen nachgebohrnen Herren, diesen aus der, in dem Vergleich de 1614., von dem Herrn Mediatore, Grafen Ernst von Holstein-Schaumburg, angeführten Ursach:

Weil Ihro Gnaden befunden, daß die nachgebohrnen Grafen Otto und Graf Hermann, wie auch Graf Philipp, die Ihro Gnaden, **vermachte Häuser nicht genieſſen und Ihre Unterthanen nicht zum Gehorsam bringen könten,**

die hohe und niedere Gerichte auf gewisse

Maasse

Maasse und Weise, wie in subsequentibus mit mehrern berichtet werden soll, in ihren Aemtern zugestanden worden; Gleichwie aber bekandt ist, auf welche Weise, merum & mixtum imperium, von der Landes-Regierung und Superiorität, gantz unterschieden, und dieser allerdings subordiniret bleiben, und welchergestalt solche jura öfters in Teutschland so gar denen Land-Sassen und wahren Unterthanen, z. E. in Böhmen, Mähren, Oesterreich zukommen, ja in der Grafschafft Lippe selbsten die Stadt Lemgo mit dem mero & mixto imperio privilegirt sey, ohne daß dadurch die hohe Landes-Obrigkeit eliminiret werde, so hat sich auch der regierende Herr, samt der hiebey interessirten gemeinen Landschafft, jederzeit auf das sorgfältigste verwahret, daß die, denen nachgebohrnen Herren, zum besseren Genuß ihrer Güter und Erhebung der ordinairen redituum und Gefälle von denen Unterthanen, ratione jurisdictionalium, erwiesene Condescendentz, denen Landesherrlichen Rechten, nicht præjudiciren möchte, wie dann im angezogenen erstern Vergleiche de Anno 1614. *sub Num. VIII.* expresse bedungen.

Daß zu denen Gogerichten nicht mehr dann eigentlich dahin gehöret ꝛc.

und sonsten, wie es in des regierenden Landes-Herrn Gogerichten wird gehalten werden, gezogen werden soll.

Die peinlichen Gerichte auch durch Graf Si-

Simons Gnaden und deroselben Successoren Verordnete mit besetzet, die executio ihrer Gnaden, Graf Simon, **als Landes-Herrn**, und Graf Otten ꝛc. als Erb-Herrn zustehen ꝛc.

und da überdem bey diesem Vergleich von denen Erb-Herren eine participation in Ecclesiasticis dahin gesucht wurde, daß sie einen Superintendenten haben, die Pfarren visitiren, und neben dem regierenden Herrn confirmiren möchten, so wurde doch in eben diesem Vergleich wohlbedächtlich nachfolgender passus inseriret:

Weil dieser Punct eigentlich an das Consistorium und jus Episcopale, so **der Superiorität anhängig**, gehöre, so habe Graf Ernsts Gnaden und die Verordnete aus der Ritterschafft und von denen Städten dafür gehalten, daß **dieses alles bey dem regierenden Herrn, laut des Testaments, verbleibe**;

und am Ende wurde vor den regierenden Herrn und die Landschafft überhaupt diese nachdrückliche clausula salvatoria angefüget:

es solle durch alle denen Erb-Herren zugestandene Puncta, Graf Simons Gnaden **an der Superiorität, Hoheit und Regierung** und Ihro Gnaden, als **dem Landes-Herrn habenden Privilegien, wie auch Ritterschafft und Städten, an ihren erlangten** *Privilegiis* **durchaus nichts abgehen** oder entzogen werden.

§. 13.

§. 13. Es entstunden aber bald neue Mißhelligkeiten, welche zu dem Vergleich de Anno 1616. *sub Num. IX.* Anlaß gaben, und in diesem wurde nochmahlen, als ein principium regulativum, vorausgesetzet: Der Vergleich de Anno 1616.

Zum ersten, den Punct **die hohe Landes-Obrigkeit betreffende**, ist verabscheidet, daß dieselbe vermöge der Elterlichen disposition, bey Graf Simons Gnaden, **als dem Hochgebohrnen und regierenden Herrn, davon die auch durchaus nicht kan abgesondert werden, verbleiben** 2c.

Welches bey allen im Verfolg determinirten juribus dergestalt beachtet, daß dem regierenden Herrn, was effectus seiner unstreitigen territorial-Superiorität, denen Erb-Herren aber das, was als fructus jurisdictionales angesehen werden können, und wie es die Absicht war, zum bessern Genuß ihrer Aemter dienlich gewesen, angewiesen worden, dann so heist es ferner:

Zum andern, wegen Ausschreibung der Land-Tage ist solches, als ohne Zweifel, **der hohen Landes-Obrigkeit anhängig, ohnzweifentlich, dem regierenden Landes-Herrn, dem die Stände auch gehuldiget, allein gebühre,** 2c.

Fürs dritte, das geistliche Consistorium und Hof-Gericht anlangend, bleibet der **regierende Herr** perpetuus judex, &c.

Zum fünften, weil unwiedertreiblich wahr,

wahr, daß die geistliche *jurisdiction* jederzeit ein vornehmes Stück der Hohen Landes-Obrigkeit ist, so kan dieselbe auch keines Weges dem regierenden Herrn entzogen werden.

Fürs achte, die Huldigung der Städte und Appellationes, von denen Stadt-Gerichten, als ein unstreitiges Glied der *Superiorität*, gehören immediate an den regierenden Landes-Herrn.

Die Landfolge zum vierzehenten, als die auch zu der *Superiorität* gehörig, stehet dem regierenden Herrn zu.

Der Vergleich de an. 1621.

§. 14. Als hernach Graf Hermann, ohne männliche Leibes-Erben, mit Tode abgieng, und anno 1621. wegen Vertheilung dessen hinterlassener Güter, unter denen übrigen Herrn Brüdern, ein neuer Vergleich *sub Num. X.* errichtet worden, so sind dem Aeltesten und Regierenden Herrn die jura territorialia, wieder mit eben so viel Worten bestätiget:

Die *Superiorität* und Landes-Hoheit, auch was denen allenthalben, in geist- und weltlichen Sachen anhängig, anreichend, verbleibt dieselbe bey Graf Simon, und ihrer Liebden Erben, laut und Inhalts vorerwehnten Väterlichen Testaments und darauf erfolgten Verträgen.

Der Vergleich de an. 1661.

§. 15. So ist auch in dem so genandten Herberhaußischen Vergleich de anno 1661.

sub

sub Num. XI. kein Buchstaben zu finden, daß der Regierende Herr seinen so vielfältig bewährten Landes-herrlichen Rechten in denen Aemtern der abgetheilten Herrn abgesagt, und diesen ein besonderes territorium zugestanden hätte, sondern wie darin nur die participation der Erb-Herrn, an dem Justiz-Wesen, in Relatione auf ihre Aemter näher reguliret, als sind die jura territorialia des Regierenden Herrn allenthalben sarta & tecta gelassen, und die jura ecclesiastica §. II. folgender Gestalt ausdrücklich verwahret worden: welcher gestalt es zum Eilfften mit dem jure episcopali beschaffen, und **daß dasselbe dem Regierenden Landes-Herrn** *privative reserviret* **und beybehalten**, daßselbige führen das Alt-Väterliche Testament und Brüderliche Verträge, mit mehrem nach, **dabey und allen denen davon** *dependirenden Effecten*, **in so weit dieselbige darin nicht** *restringiret* **und** *limitiret*, **es dann allerdings verbleibet.** Inmassen auch der Regierende Herr darauf bestanden, so sehr, daß er vigore §. 9. memoratæ transactionis vor bedencklich gehalten:

Dem Begehren Graf Casimirs zu Bracke, daß die Pastores auch, **nebst dem Regierenden Herrn**, ihm, Graf Casimir, **Gehorsam anloben sollen**, einzuwilligen, sondern, es bey dem alten am Consistorio, dem regierenden Hern allein leistenden Eydes-Formular gelassen.

Und

Und wird im übrigen §pho ztio dieses Vergleichs dem Regierenden Herrn, seine unstreitige Territorial-Superiorität in denen Brä-ckischen Aemtern in genere deutlich asseriret, verbis:

> In Verbleibung dessen (sc. der von denen Bräckischen Beamten, auf schriftliches Begehren, wieder die colonos der Adelichen Land-Sassen zu verfügenden Execution) bleibt dem regierenden Herrn, **Kraft der demselben zustehenden** *superioritatis territorialis*, vorbehalten, die Execution durch den Land-Grafen zu vollenziehen, ꝛc.

Item der Vergleich de anno 1667. worin ein parallel casus mit der Brackischen Abfindung.

§. 16. Ein ander Exempel, daß dem regierenden Hause, in denen Aemtern der abgetheileten Herrn, die jura territorialia durchgehends zustehen, und diese daran, nach der uhralten Verfassung des Hauses und Landes zu participiren, nicht befugt sind, giebt der unter der Vermittelung Graf Philips zu Bückeburg und Graf Casimirs zu Bracke selbst getroffene so genannte Schwalenbergische Vergleich de anno 1667. *sub Num. XII.* als welcher §. I. das in dem Gräfl. Lippischen Hause vorhandene pactum unionis, und jus primogenituræ nicht nur pure corroboriret, sondern auch mit denen vorigen, in allen harmoniret, ausgenommen, was in diesem ratione fructuum jurisdictionalium & meri imperii, der regierende Herr sich noch vorbehalten. Dan obzwar an Grafen Jobst Hermann,

mann, die Aemter Schwalenberg und Oldenburg, nebst allen Pertinentien, Flecken, Dörffern, Höfen, Hohen- und Niedern-Jagten, ꝛc. ꝛc. wie auch nebst allen Intraden und Gefällen, wie vorhin nach dem Testament Simonis VI. an die nachgebohrnen Brüder geschehen, übergeben; so ist doch

Alles, **was sonsten von denen** *juribus territorialibus* **im Geist- und Weltlichen** *dependiren* **möchte**, ꝛc. ꝛc. ausbeschieden;

welches §. 12. & 13. ad omnes speciales applicirt wird:

§. 12. gleichfalls wird **dem regierenden Herrn** reserviret das *jus episcopale* und also Pastores, Schul- und Kirchen-Bediente, ein und abzusetzen ꝛc.

Es haben aber nichts destoweniger Hr. Graf Simon Henrich dero Hn. Vettern erlaubt, einen Hof-Prediger zu halten, jedoch daß kein exercitium publicum dadurch eingeführet werden solte.

§. 13. Das jus aggratiandi, *collectandi*, (doch daß die Schwalenbergische Unterthanen über ihr Contingent, nicht beschweret, **auch die** *Collecten*, **allemahl auf dem Land-Tage**, dazu Hr. Graf Jobst Hermann mit zuzuziehen, solten beliebet werden) item salvi Conductus, Protectionis &c. und in summa **alle** *actus superioritatis territorialis*, **im geist- und welt-**

lichen nichts ausbeschieden, sie haben Namen, wie sie wollen.

Daraus folgt die Regel vor die jura territorialia, des regierenden Hauses, in der gantzen Grafschaft.

§. 17. Und dises alles, wird wohl gnug seyn, um zu erkennen, worin die Verfassung des Gräfl. Lippischen Hauses, und die bisherige Observanz, zwischen dem Regierenden und denen Abgetheilten oder Erb-Herrn, respectu der jurium territorialium, in der Grafschafft Lippe überhaupt bestehe, woraus unwiedersprechlich, nachfolgende zwey axiomata fliessen.

(I.) Daß dem regierenden Hause in der gantzen Grafschafft, die jura territorialia mit allen davon dependirenden effecten privative gebühren, und die abgetheilte Herren, in denen zu ihrer Abfindung, unterhabenden Aemtern, daran keinen Theil haben.

(II.) Daß auch das exercitium sothaner jurium territorialium nicht vor limitirt oder restringirt zu halten, als in so weit die Restrictio und Limitatio in dem Testament und darüber errichteten Vergleichen ausdrücklich gegründet und daraus erwiesen sey.

Deren Application auf Bückeburgischer Eingriffe, in specie das angemassete jus

§. 18. Um aber ad speciem und auf oberwehnte, von Seiten Bückeburg täglich weiter gehende Eingriffe, wieder zu kommen, so ist unstreitig, daß das jus collectandi eines der grössesten und vornehmlichsten Stücken der hohen Landes-Obrigkeit sey, dergestalt, daß solches von niemanden exerciret werden

könne, der nicht mit der territorial Superiorität versehen; Nun ist oben erwiesen, daß dem regierenden Herrn, in allen Fundamental-Gesetzen des Gräfl. Hauses die Landes-Superiorität, durch die gantze Grafschafft, auf solche Weise versichert, **daß sie von demselben nicht könne abgesondert werden,** derohalben kan ihm auch deren effectus, das jus collectandi, in den Bräckischen Aemtern, als partibus integrantibus Comitatus nicht geleugnet werden, nichts hindernde, daß in dem alt-väterlichen Testament dessen Namentlich nicht gedacht worden, dann wie voraus gesetzet wird, daß vermöge dessen der älteste in genere

collectandi in denen Bräckischen Aemtern.

regierender Herr zum **gantzen Lande und Grafschafft** seyn,

derselbe die **Landes-Huldigung**, durch die gantze Grafschafft einnehmen, die **Land-Folge** und alles andere haben solle, **was dem regierenden Herrn zukommt.** So ist in dem erfolgten Vergleich, besonders in dem von anno 1621. deutlich erkläret, daß die Superiorität von allem, was derselben in geist- und weltlichen Sachen anhängig, zu verstehen, auch hierbey anzumercken, daß nach dem alten Herkommen und darauf errichteten Land-Tags Schluß de anno 1665. *sub Num. XIII.* das jus collectandi, in der Grafschafft Lippe, nicht anders, als nach vorgängiger communication mit denen Land-Ständen exercirt werde, dergestalt daß daselbe,

Wie das Testament das jus collectandi, dem regierenden Herrn bescheide.

Der regierende Herr soll die Landes-Huldigung haben; imgleichen die Landfolge, und was dazu gehöret.

Das jus collectandi wird exercirt, durch Haltung der Land-Tage.

selbe, als welches der regierende Herr, vermöge seiner Landes-Superiorität, bereits allein in potentia hat, durch die Bewilligung der Land-Städe ad actum deducirt werde;

Da nun zufolge mehr angezogenen Alt-Väterlichen Testaments:

Der regierende Herr hat allein Macht Land-Tage auszuschreiben und zu halten.

Der zur Zeit regierende Herr, allein Macht haben solle, Land-Tage auszuschreiben und zu halten ꝛc.

welches in dem Vergleich de anno 1616. wiederhohlet ist:

Zum andern, wegen Ausschreibung der Land-Täge ist abgeredet, daß solches als der Hohen Landes-Obrigkeit anhängig, dem regierenden Herrn, dem die Land-Stände auch gehuldiget, allein gebühre ꝛc.

und dann der punctus contributionis, und, wie der regierende Herr, in vorfallenden gemeinen Landes-Nothwendigkeiten, zu unterstützen, allezeit das vornehmste objectum, ja eben dieses der, in der Grafschafft Lippe hergebrachte Modus ist, das quantum der Contributionen zu reguliren; So hat eo ipso Graf Simon VI. dem regierenden Herrn, das jus collectandi implicite, doch deutlich genug beygelegt, wann er ihm allein Macht gegeben Land Tage auszuschreiben und zu halten, als welches daraus noch mehr erhellet, daß er demselben, auf gleiche Weise die Beschreibung der Ritterschafft, und die Ritter-Dienste, imgleichen die Landes-Huldigung und

Folglich auch allein das jus collectandi.

In simili die Beschreibung der Ritter-

Land-

Land-Folge, als annexa solcher Landes-Præsta- schaft und
tionen, ausdrücklich bestimmet, und wann er die Ritter-
ihm schon bey Ausschreibung der Land-Tage Dienste.
mit seinen Gebrüdern sich zuvor zu bereden,
erinnert, so ist doch unter solcher Beredung
nichts anders zu verstehen, als deren Bey-
rath und Gutachten, wegen der auf dem Land-
Tage zur Landes Wohlfart, etwa in delibe-
ration zu bringenden Materien, zu verneh-
men, wie dann auch bishero in observanz ge-
wesen, daß denen Erb-Herrn nicht nur die
Haltung der Land-Tage notificiret, sondern
auch die puncta proponenda, mit zugesand
werden, es involvirt aber dieses so wenig ei-
nige participation oder Schmälerung der dem
regierenden Herrn, in genere zustehenden
Landes-herrlichen Vorrechte, oder des juris Hierbey ge-
collectandi, daß die Nachgebohrnen vielmehr hörige no-
immediate darauf in dem Testament ange- table Ver-
wiesen, solche communication wegen der Land- mahnung
Tage, nicht zu jenes und der Landschafft Præ- der Nach-
judiz, zu gebrauchen, sondern: gebohrnen
im Testa-
ment.

Dem **regierenden Herrn, brüderlich und getreu beyzustehen**, auch der Land-
schafft zu Nutz, in guter Eintracht, das
Beste rahten und befördern zu helffen.

Wogegen auch weiter nicht irren kan, daß das Testament zugleich verordnet:

Doch mag auch ein jeder von unsern Söh-
nen, seine Unterthanen, wie auch bey jedem
Hause angehörige Flecken und Dörffer
Eingesessene ihm huldigen lassen ꝛc

Anerwogen solches, secundum præmissa, ohn Præjudiz des regierenden Herrns und seiner Landes-Huldigung, wie auch aller Landesherrlichen Vorrechten anzunehmen, und nichts, als eine Amts- oder Gerichts-Huldigung ist, um die Aemter oder Häuser, wie der Vergleich de anno 1614. redet, desto besser geniessen, und die Unterthanen zum Gehorsam, in Abführung derer ordentlichen ständigen Gefälle und Redituum, *vid. Pact. de 1616 §. 12.* anhalten zu können, oder nach dem Vergleich de 1667. §. 13. **zu ihrem Recht:**

> es soll nichts destoweniger, Graf Jobst Herrmann, als Erb-Herr, das homagium **zu ihrem Recht**, von denen Unterthanen præstiret werden ꝛc.

folglich die erlaubte particulier Huldigung, als der Landes-Huldigung subordiniret, keinen so exorbitanten Effect wider die jura territorialia des regierenden Herrn produciren kan.

Die Vergleiche in specie der de anno 1667.

§. 19. Alle Vergleiche setzen dieses Altväterliche Testament, pro basi & fundamento der Verfassung im Gräflichen Hause, bekräftigen dem regierenden Herrn durchgehends, **die Hohe Landes-Obrigkeit im geist- und weltlichen**, insbesondere aber der Vergleich de anno 1667. mit Graf Jobst Hermann, den die übrigen abgetheilten Herrn, Graf Casimir, zu Bracke, und Graf Philip, zu Bückeburg, vermittelt, und durch den Landtags-

Sind vor das jus collectandi des regierenden Herrn.

tags-Schluß de anno 1668. *sub Num. XIV.* pro sanctione pragmatica & lege domus Lippiacæ in perpetuum valitura angenommen, specificirt nicht nur

§. 13. das jus aggratiandi & collectandi &c.

als effectus der Landes-Superiorität, welche dem regierenden Herrn, in denen Aemtern der Abgetheilten Herrn, in regula reservirt seyn, sondern bestärcket auch zugleich, daß die „Collecten allemahl, aufm Land-Tage, welchen nach klarer Verordnung nur gedachten Altväterl. Testaments, der regierende „Herr allein auszuschreiben und zu halten „Macht hat, resolviret worden, und obgleich „auch Graf Jobst Hermann (wie die übrigen abgetheilten Herrn)

„mit zu solchem Land-Tage gezogen werden solle ꝛc.

„doch gar keine Folge sey, die abgetheilten „Herrn, werden von dem regierenden Herrn, „mit zu dem Land-Tage beruffen, ergo haben „diese an der territorial-Superiorität, und dem „jure collectandi einigen Antheil, weilen sonst „Graf Jobst Hermann, eben sowohl zu dessen participation hätte gelassen werden müssen.

§. 20. Gleichwie nun davon keine Frage mehr ist: Ob die Aemter der Bräckischen abgetheilten Herrn, nicht eben so wohl partes integrantes der Grafschafft seyn, da an Seiten des Hn. Grafen von Bückeburg deren com- Die Landes-Matricul.

plexus und cohærenz, sub regimine universali des Primogeniti stets selbst behauptet, folglich die Intention des regierenden Hauses, quoad jus collectandi, allenthalben in der gantzen Grafschafft und auch in denen Brä-ckischen Aemtern radiciret ist, so beruhet auch in notorietate, daß die Bräckischen Aemter, unter der gantzen Grafschafft im Anschlag stehen, und zu denen, auf dem Land-Tage zu regulirenden Landes-Anlagen sextam partem contribuiren.

Der regierende Herr hat sich des juris collectandi, nirgends begeben.

§. 21. Wie solte dann wol möglich seyn, daß ein solch jus eximium, wie das jus collectandi ist, von der Hohen Landes-Obrigkeit des Regierenden Herrn separiret, und von denen Nachgebohrnen abgetheileten Herrn an sich gezogen werden könne? Gewiß hiezu werden mehr, als attentata, turbationes & facta erfordert, und müste der Herr Graf von Bückeburg, bey einem prætendirten jure collectandi, und dessen manutenenz in denen Bräckischen Aemtern, um desto mehr titulum & bonam fidem der vormahligen Brä-ckischen abgetheilten Herrn dociren, als ausgemachten Rechtens: Quod ad obtinendam manutenentiam, in juribus incorporalibus, multo magis in territorialibus, a non domino territoriali usurpatis possessor, non solum bonam fidem, sed & justum titulum probare debeat,

Der Herr Graff von Bückeburg muß des Endes titulum & bonam fidem erweisen.

Klock. *de Contrib. c. 20. n. 263. & seqq.*

Es ist aber §. 22. So lange aber der Herr Graf von Bücke-

Bückeburg keinen Vergleich oder andere gültige Uhrkunden, beybringen kan, worin **eines theils**, die regierende Herrn denen Bräckis. Erb-Herrn, ein so wesentliches Stück, ihrer weltlichen Hohen Landes-Obrigkeit, nemlich das jus collectandi, in ihren Aemtern abgetreten; und **andern theils** die Landschafft, denenselben in perpetuum, gewisse Landes-Steuren in denen Bräckischen Aemtern, als eine beständige Revenüe, überhaupt oder pro parte gewilliget haben, so lange wird es auch, aller gegentheiligen Anmassung, an einem Rechts-gültigen Titul fehlen, und der Herr Graf von Bückeburg dabey, in mala fide bleiben.

kein Vergleich oder ander Uhrkund darüber vorhanden.

§. 23. Zwaren wird man zu solchem Ende den Vergleich de anno 1614. *sub Num. VII.* vorwenden, worin folgender passus enthalten:

Dubium, aus dem Vergleich de anno 1614.

> Die Contribution und Collecten betreffend, ist verabredet und allerseits verwilliget worden, wann mit **Vorwissen Ritter- und Landschafft, auch von denen Städten eine Land-Steuer verwilliget**, soll Graf Otto, Graf Hermann, und Graf Philip, ihren Antheil pro rata davon haben, und zu **Austilgung der alten Schulden anwenden und geniessen**; Sonsten aber haben ihro Gnaden sich der Reichs- und Craiß-Steuren nicht anzumassen, sondern bleibt solches **dem regierenden Herrn allein.**

Jedoch, wo stehet hier ein Wort, daß Graf Otto Hermann und Philip, in ihren Aemtern, ein jus collectandi haben sollen? Wer siehet nicht, daß dieser Vergleich einen casum particularem vor sich habe, so wohl auf die Einwilligung der Landschafft, als auf gewisse Umstände conditionirt, mithin in gantz andern Umständen nicht in consequenz gezogen werden könne; Es hatte nemlich Graf Simon VI. ansehnliche Schulden hinterlassen, und in seinem Testament verordnet, daß die Nachgebohrne zu Bezahlung dieser Schulden concurriren solten, die Land-Stände traten patriotisch bey, und verwilligten zu Abführung der Väterlichen Schulden, einen gewissen Beytrag vom Lande, und von diesem solten die Abgetheilten Herrn participiren, solchen aber zu keinem andern Ende:

Anwenden und geniessen, als zu Abtilgung der alten Schulden.

Der regierende Herr war desto geneigter, in diese Veranstaltung zu condescendiren, als es ohnedem was ausserordentliches war, daß die Nachgebohrne, die Väterliche Schulden, von denen zu ihrem Unterhalt gewidmeten Geldern, mit bezahlen solten, und gönte also, die vom Lande hiezu bewilligte Sublevation, jenen pro rata gleichfalls gerne, oder hielte vielmehr dafür, daß in effectu, alles zu sein, des Primogeniti, Nutzen, auf den regulariter die Väterlichen Schulden haften, allein gerichtet wäre; Ubrigens aber zur Probe, daß

er

er sein jus collectandi, in denen Aemtern der Nachgebohrnen Herrn sich reserviret haben wolle, bedunge er dabey ausdrücklich:

Sonst haben Ihro Gnaden sich der Reichs- und Craiß-Steuren nicht anzumassen, sondern bleibt solches dem regierenden Herrn allein.

§. 24. Daß auch so wenig der regierende Herr, als die Land-Stände gemeynet gewesen, durch diesen Vergleich einen Einbruch in die Landes-herrliche jura und alte Verfassung des Hauses und Landes zu machen, erhellet aus zweyen andern Stellen dieses Vergleichs, daß vors erste, wie §. 12. & 18. bereits angeführet, denen Nachgebohrnen bloß die jurisdictionalia in denen ihnen vermachten Häusern, aus der Absicht gewilliget, damit sie die Häuser desto besser geniessen, und die Unterthanen, zum gebührlichen Gehorsam bringen können; Hiernächst **vors andere** in fine, diese wohl bedächtliche Clausula und Verwahrung angehangen:

Anmerckungen aus diesem Vergleich.

Wie weit und zu was Ende die jura der Nachgebohrnen sich erstrecken solten.

Und soll hierdurch Graf Simons Gnaden, an der *Superioritä*t, Hoheit und Regierung, und Ihro Gnaden, als Landes-Herrn habenden *Privilegien*, wie auch Ritterschaft, Landschaft und Ständten, an ihren erlangten *privilegiis* und Freyheiten, durchaus nicht abgehen, und entzogen werden.

Ausdrückl. Protestation de non præjudicando & trahendo in consequentiam.

Wer kann sich nun in den Sinn kommen lassen, diesen Vergleich, und was pro illo tem-

tempore, wegen Abtragung der Väterlichen Schulden aus denen Landes-Steuren, disponiret, vor die nachgebohrne Herrn, zum ewigen Nachtheil und Verlust des juris collectandi gegen den regierenden Herrn und der Landschaft anzuziehen, vielmehr confirmiret derselbe, als eine Exception, die zuvor §. 17. vestgesetzte Regel, in casibus non exceptis.

Ist exceptio de regula.

§. 25. Dann nachdem die Väterliche Schulden dergestalt abgethan, daß keiner von denen Erbherrn desfals mehr besprochen wird, noch einige Contribution dazu zu verlangen oder anzuwenden nöthig hat, folglich dieser Vergleich, seinen Ausgang und Erfüllung erreichet, und der Endzweck der von denen Land-Ständen geschehenen Bewilligung cessiret, so lässet sich auf diesen Vergleich von keinem Erb-Herrn, zu Behauptung eines rechtmäßigen Tituls, zu dem jure collectandi, in denen unterhabenden Aemtern, weiter nicht beruffen, sondern es muste desfalls eine neue Einwilligung des regierenden Herrn und der Land-Stände, zu einem andern dem Lande gemein nützlichen Endzweck gezeiget werden, oder der regierende Herr und die Landschafft können durch obige clausulam salvatoriam, gegen den Vergleich de anno 1614. genugsam gesichert seyn.

Ratio & finis dieses Vergleichs cessirt vorjetzo.

§. 26. Die nachfolgende Vergleiche aber de anno 1616. 1621. 1661. 1667. schweigen durchgehends von einiger Einschrenckung

Und ist derohalben in allen angedes

des juris collectandi, gegen den regierenden Herrn, in favorem der Erb-Herrn, sondern bleiben bey der Regul, daß Ihme die Hohe Landes-Obrigkeit, und alles, was davon im Geist- und Weltlichen abhangig, allein zustehe, und von ihme nicht abgesondert werden könne.

dern Vergleichen von denen Collecten vor die Erb-Herrn nicht gedacht, sondern es bleibt darin bey der Regul.

§. 27. Es reclamiren auch alle andere Geschichts- und Land-Tags Acta, daß denen Herren Grafen zu Bracke, von dem regierenden Herrn und der Landschafft jemahlen etwas perpetuirliches, in puncto Contributionis, in denen unterhabenden Aemtern verwilliget worden, und obwoll Bückeburg vermeynet, daß die anno 1615. von einigen Rechts-Gelehrten gestellete Erläuterung des Brüderlichen Vergleichs de anno 1614. hierunter zustatten komme, und, Vermöge derselben, die dem regierenden Herrn zu ein oder anderm particulieren Behuef gewilligte Steuren aus seinen Aemtern pro rata abzufolgen wären; so ist dennoch sothane Erläuterung, weder durch den erfolgeten ferneren Vergleich de anno 1616. als worin deren nicht einmahl gedacht, noch sonsten von dem regierenden oder denen Erb-Herrn jemahlen zur verbindlichen Folge angenommen, und hat vielmehr bey dem anno 1679. vorgewesenen Austregal-Gerichte, der dazu bevollmächtigter Brackische Hoff-Raht Licent. Theopold, wie die transmissio actorum ad extraneos Doctos resolviret, und, nebst denen ordinationibus judicii

Ferneres dubium aus der Erläuterung besagten Vergleichs de anno 1615.

dicii aulici & Consistorii, die pacta und Leges fundamentales der Grafschafft, um in decidendo sich darnach zu richten, beygelegt werden sollen, teste adj. *sub Num. XV.* ad protocollum sich erkläret, gestalt unter andern besagte Erläuterung nicht anders, dann ein unverbindliches Bedencken und Consilium zu consideriren, inmassen auch solche bey den Herberhaus. Tractaten de anno 1661. teste adjuncto *sub Num. XVI.* vorgekommen, und Herr Graf Casimir zu Bracke zwar vermöge derselben den so genanten Soldaten-Schatz, welchen die Land-Stände dem regierenden Herrn, zu des Landes defension, vom Lande gewilliget, vor sich in seinen Aemtern behaupten wollen, darunter aber fehl geschlagen, und darauf nicht nur seinen Unfug erkant, und sich durch einen schriftlichen Revers vom 17. Aug. 1661. *sub Num. XVII.* erkläret:

Resolutio sothanen dubii.

Die Grafen zu Bracke erkennen ihren Unfug.

> **Daß Er gar nicht gemeynet, dergleichen Last, ohne der Ständen Einwilligung, denen Amts-Unterthanen aufzubürden.**

Sondern hat auch, wie auf Interposition Graf Philips zu Bückeburg, von dem regierenden Herrn, und der Landschaft damahlen noch darinn condescendiret, daß die Hebung des Soldaten Schatzes, biß zu nechst-künftigem Land-Tag continuiret werden mögen, sich dabey verbunden, und zugleich obigem Revers inseriret,

durch einen ausgestellten Revers de anno

> **Das unsers Herrn Vettern, des regieren-**

gierenden Herrn Liebden und der Landschafft, dadurch keines Weges solle *præjudiciret*, noch dieses *in consequentiam* gezogen werden solle. 1661. wobey die *jura* des regierenden Herrn und der Landschaft nochmahlen erkant.

Womit dann auch der aus gedachter Erläuterung wieder hervorgesuchte Behelff gäntzlich zerfällt, inmassen durch den ausgestellten Revers vielmehr eins vor alle ausgemachet, daß die Erb-Herren von den Steuern, welche dem regierenden Herrn gewilliget, aus ihren Aemtern nicht zu participiren haben, es sey denn, daß solche auch ihnen besonders zugestanden.

§. 28. Dessen ohngeachtet haben zwar nachgehends die Herren Grafen zu Brack von neuen attentiret, diesen Soldaten-Schatz, nicht nur zu erheben, sondern auch eins und anderes gegen die Grund-Gesetze des Hauses, in puncto Juris collectandi, zu unternehmen, es findet sich aber nicht, daß ihnen von dem regierenden Herrn oder der Landschafft solches gewilliget, sondern, wie dieses nur der regierende Herr mit Zuziehung der Land-Stände, auf öffentlichen Land-Tage exerciret; so hat es auch zu allen Zeiten bey diesem gestanden, ob und wann sie denen Herren Grafen zu Bracke, aus besondern Beweg-Ursachen von denen Landes-Steuren etwas bewilligen wollen, wie ihnen dann solchergestalt Anno 1681. *NB. sub expressa conditione*, die Beschwerden abzustellen 4000. Rthlr. und einmahl, bloß zu Bezeugung Freund-Vetterlicher affection *Attentata*, der Grafen zu Bracke.

des

des regierenden Herrn, und unterthäniger devotion der Land-Stände 2000. Rthlr. bewilliget worden, und dieses alles vielmehr zum untrieglichen Argument, daß von dem regierenden Herrn, mit Zuthun der Land-Stände, das jus collectandi, allein dependire, gestalten auch die gravamina, so die Land-Stände bey dem Land-Tage Anno 1683. *sub Num. XVIII.* übergeben, und wie damalen sie nicht erlediget, Ao. 1691. wiederholet, beweisen, daß sie sich nicht nur über die continuirende Erhebung des Soldaten-Schatzes beschweret:

Beschwerden der Land-Stände hierüber.

Weilen solche Collecten dem regierenden Landes-Herrn, als zur *Protection* des Landes gehörig, nicht aber ein pertinens jurisdictionis, oder eines davon dependirenden Rechts seyn könne, vielweniger **sothane Erhebung** *contra Statuum consensum*, **oder deren Einwilligung, in berührten Aemtern**, dem angezogenen Vergleich und Revers zuwider zu continuiren gewesen,

sondern auch, daß Herr Graf Casimir die bewilligte 4000. Rthlr. und 2000. Rthlr. selbsten zur Anlage, Einnahme und Ausgabe bringen lassen, und daher den regierenden Herrn imploriret:

Sowohl die jura superioritatis, sarta tecta beyzubehalten, und die Vorsehung zu thun, daß Herr Graf Casimir, die Erhebung des Soldaten-Schatzes einstellen, dem Lande

von

von dem erhobenen Rechnung thun, und wegen des vergangenen einen Revers ausstellen möge.

§. 29. Die Bräckische Deputirte zum Land-Tage, als die überzeuget, daß denen abgefundenen Nachgebohrnen, mithin ihrem gnädigsten Herrn so wenig das jus armorum & præsidii, als das jus collectandi, sondern beydes dem regierenden Herrn zustehe, konten diese gravamina, nicht mit dem geringsten Schein elidiren. Sie gestunden in ihrer Antwort, vom 19. Jul. 1691. *sub Num. XIX.*, daß von den Land-Ständen, zwar dem regierenden Herrn, nicht aber ihrem Herrn zu Bracke ein Soldaten-Schatz gewilliget, daß selbiger von diesem nur ad imitationem jenes, de facto angeleget, und ersuchten den Landes-Herrn sich vor dero Herrn Vettern, Graf Casimir, zu interponiren, wann sie sagten:

Antwort der Bräckischen Deputirten zum Land-Tage auf die Gravamina. Gestehen, daß sie de facto verfahren.

die Stände würden ihrem Herrn doch nicht zumuthen, daß er seine Residentz, bey dahmaligen gefährlichen Zeiten, gleich einem Bauren-Hofe, offen stehen lasse, und also verhoften, die Stände würden sothanen Soldaten-Schatz noch einwilligen, wozu sie der regierende Herr disponiren möchte: Imgleichen, wann de præterito, wegen repartition der verwilligten 4. und 2000. Rthlr. etwas verfehlet, so vermeynten sie, daß solches de præterito aufgehoben worden, unterm Erbieten, fals inskünftige einige Einnahme *de novo*

Suchen sich aber de præterito zu entschuldigen.

Begehren von denen Ständen die Einwilligung zum Soldaten-Schatz.

Versprechen vor das künftige Aenderung und Besserung.

gewilliget werden solte, *Illustriss.* ihr gnädiger Herr denen Ständen so begegnen würde, daß sie sich gar nicht zu beschweren haben solten.

Gleichwie aber die Lippischen Stände, in ihren gravaminibus, mit besserm Grund darauf angedrungen, daß die jura superioritatis, sarta tecta erhalten werden müsten, und der Soldaten-Schatz vor den regierenden Herrn, zur protection des Landes allein gehörig und kein pertinens jurisdictionis sey, die Land-Stände auch destoweniger verpflichtet wären, denen Nachgebohrnen oder Erb-Herrn, auf ihren Häusern ein Guarde vom Lande zu erhalten, als sie bloß und allein dem regierenden Herrn gehuldiget; Vergleich de 1616. §. 9.

Nichtigkeit der Brackis. Entschuldigungen.

Aber die Land-Sassen und Städte, so dem regierenden Herrn huldigen, sind vor dessen Unterthanen allein zu achten, item Vergleich de 1661. Erstlich, die Edelleute und Städte, bleibt es nochmahlen dabey, daß dieselben des regierenden Herrn Unterthanen allein seyn ꝛc.

und also diesem billig vor jenen solche distinction verschaffet, im übrigen der Sicherheit des Landes, nach befundenen Umständen, wie auch dem Vorwand, daß die vermeintl. Residentz, als ein Bauren-Hof nicht offen stehen könne, auf andere Weise zu prospiciren und zu begegnen, so ist es auch zur Einwilligung, weder des Soldaten-Schatzes, noch einiger andern ordinairen oder extraordinairen

Die verlangte Einwilligung zu Soldaten-Schatz,

Col-

Collecten, an die vormahligen Grafen von Bracke, nicht gekommen, und ergibt sich also aus allem dem, qua fide es geschehen, wann diese hernach nichts destoweniger der contribution, de facto sich angemasset hätten, „welche „sie selbst, nach der Landes Verfassung, auf „die Einwilligung des regierenden Herrn und „der Land-Stände ausgesetzet.

oder einer andern Gattung von Contribution ist nie erfolget.

§. 30. Hieraus erhellet nun mehr als zu viel, wie der Herr Graf von Bückeburg, von denen Bräckischen Herren Grafen nicht den geringsten Titul, und bonam fidem zu eigenmächtiger Exercirung eines juris collectandi, in denen Bräckischen Aemtern, auf sich herleiten könne, und daß also die Anno 1734. bey Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergangene Urthel, worinn Hochgedachtem Herrn Grafen die Halbscheid des Bräckischen Antheils mit denen Gerechtsamen, wie der letzte Possessor der Bräckischen Linie, Graf Ludewig Ferdinand solchen genutzet und besessen, zuerkannt worden, zwar keinen Vorschub thun könne, dann so wenig die Bräckischen Herren jemahlen eine begründete Gerechtsame, zu dem jure collectandi gehabt, und die von ihnen selbst anerkannte Attentata, vor einen rechtmäßigen und manuteniblen Besitz gehalten werden mögen; so wenig kan auch der Herr Graf von Bückeburg sich, als deren Successor, pro parte der Fidei-Commis-Güter unter deren Nahmen und Titul, solcher Gerechtsamen und Besitzes, Krafft der Urthel

Die Grafen von Bracke haben also keinen titulum und bonam fidem in exercitio collectandi gehabt, welcher auf Bückeb. zu deriviren.

Enorme attentata der Bückeburgischen Räthe.

anmassen; Allein nachdem derselbe, gerade wieder die ergangene Urthel, mit grossen bis dato, ohngeachtet der ergangenen Kayserl. Befehle, nicht abgestellten Beschwerden des regierenden Hauses sich durch Hülffe einer subdelegirten Commißion in alle Bräckische Aemter immittiren lassen, so verleiteten die Bückeburgischen Räthe ihren Herrn, aus einem gantz andern Thon zu sprechen, wie jemahlen die Bräckischen Herren gethan, oder von einem Nachgebohrnen Erb-Herrn im Gräfl. Hause erhöret worden: Sie schickten das Rescript *sub Num. XX.* ins Land zur öffentlichen Affigirung an denen Amts-Stuben, beschuldigten den regierenden Herrn darinn und die Land-Stände,

daß die Unterthanen, bisher über Vermögen angegriffen, mit Verdoppelung der Contribution übersetzet;

Der Herr Graf aber wäre nicht gemeynet denen Unterthanen zu nahe zu thun, und sie über Vermögen anzusetzen, sondern hielte solches, als eine höchst-unverantwortliche Gewissens-Sache.

Er wolte ihnen die Last so viel möglich erleichtern und daher die Contribution, auf den Fuß, wie solche zu den Zeiten der Grafen von Bracke, und besonders Graf Ludewig Ferdinands gewesen, zurück setzen, und künftig mit einer simplen Contribution, vorlieb nehmen, jedoch vorbehältlich derjenigen Erhöhung, welche mit seiner Con-

cur-

currentz auf dem Land-Tage werde beliebet werden.

Gewiß eine frembde Sprache, von einem abgetheilten Herrn, Contributiones des Landes, mit Anzüglichkeiten gegen den regierenden Herrn und die Land-Stände zurück zu setzen, und vorhaupts sich einen Fuß der Contribution von Zeiten derer Bräckischen Herren anzumassen, welchen diese nie vor legal anzugeben sich getrauet, zum Beweiß, daß entweder die Bückeburgische Räthe noch hospites in patria, oder mit Fleiß wieder Recht und Ordnung alles im Lande zu verwirren suchen.

§. 31. Es fruchtete auch nicht, wie die Land-Stände, *sub Num. XXI.* über sothane Ausschreibung der Contribution, sich schriftlich gegen den Herrn Grafen von Bückeburg beschwehret und angeführet: Die Land-Stände beschweren sich deswegen schriftlich.

Daß keine Anlagen gemacht werden mögen, es seyn dann selbige, auf öffentlichem Land-Tage zu gewissem Behuff resolviret, sondern der Herr Graf von Bückeburg ertheilte *sub Num. XXII.* zur Antwort: man wolte seinen Räthen, durch die geschehene Auflagen etwas beymessen, so sich in der That nicht also verhielte, der Herr Graf versicherte, daß sie künftig mit Erhebung der Contribution, nicht anders würden verfahren lassen, als solches denen Verträgen und Verfassungen des Gräfl. Hauses conform, und die vorigen Grafen von Brack, solche erhoben und genutzet, und wolte also die attentata der Grafen Antwort des Herrn Grafen von Bückeburg.

Welche contradictorisch ist,

zu Bracke, mit denen selbige vernichtigenden Verträgen und der Verfassung des Hauses combiniren, dannenhero keine Remedur erfolget.

und ohne Remedur.

§. 32. Und als die Stände in einem andern Schreiben *sub Num. XXIII.* vorgestellet, wie sie verhoft, es würde der Herr Graf von Bückeburg nähere Nachricht von der Verfassung des Landes eingezogen haben, die Vorhaupts angelegte Contributiones einstellen, und das erhobene zur gemeinen Land-Cassa einsenden, und dabey remonstriret,

Die 2te Beschwerung der Stände.

Daß vermöge der Notorietät und der beygelegten Reversalen der Grafen zu Bracke sowohl, als derer mit Zustimmung des Bückeburgischen Stamm-Vaters, Graf Philipp, selbst errichteten Land-Tags-Schlüssen, keine Contributiones ausgeschrieben und eingefordert werden können, es seyn dann solche auf öffentlichem Land-Tage bewilliget, und von der Regierung ausgeschrieben; Mithin ihrem vorigen Begehren inhæriret, solch gerade wieder die Landes-Verfassung und übliche Observanz so wohl, als wieder die allgemeine Reichs-Satzungen angehendes Verfahren abzustellen, und die aus denen Bräckischen Aemtern beygetriebene Contribution an die gemeine Land-Cassa forderſamst einzuliefern;

So erhielten sie doch von Bückeburg abermahlen, folgende, sich allenthalben widersprechende Antwort, *sub Num. XXIV.* 1.)

1.) Daß zwaren bekandt, wie dergleichen *extraordinaire* Anlagen, Collecten und Zusteuer so wenig von dem regierenden Hause, als von dem Herrn Grafen zu Bückeburg, ohne gemeine und sein, des Herrn Grafen, Concurrentz, auf Land-Tagen mögen ausgeschrieben und gehoben werden. Die Antwort des Hrn. Grafen zu Bückeburg.

2.) Gleichwohl könne er, der Herr Graf, in denen Bräckischen Aemtern dasjenige erheben lassen, wozu die vormahligen Grafen von Bracke, von mehr als 150. Jahren berechtiget gewesen.

3.) Daß die in vorbenanten Aemtern vom regierenden Hause angelegt gewesene extraordinaria an die Aemter remittiret, und

4.) Daß der Herr Graf zu Bückeburg in seinem Antheil Landes eben dieselbe jura percipiendi collectas, sowohl ordinarias als extraordinarias, gleich dem regierenden Hause, in dem ihrigen zu geniessen hätten.

5.) Die Stände müsten sich an die Gräfliche Vormundschafft halten, wann etwa zufolge der Land-Tags-Schlüsse, die vor- oder bisherige extraordinaria nicht behörigen Orts abgeliefert, noch davon die erforderliche Rechnungen geführet und abgeleget worden.

§. 33. So viele contradictiones, als puncta, dann da Wird aus sich selbsten widerleget.

Sub Num. 1. propria confessio von der unläugbahren Verfassung des Landes, quoad

punctum contributionis, enthalten, daß keine Anlagen und Collecten ohne gemeine Bewilligung auf dem Land-Tage, wovon sich unten weiter äussern wird, wie weit die Concurrenz der Erb-Herren sich erstrecke, mögen ausgeschrieben und erhoben werden; so kan damit nicht bestehen,

Sub Num. 2. Ein Recht der vormahligen Bräckischen Grafen zu behaupten, ohne gemeine Bewilligung auf dem Land-Tage, *contributiones* erheben zu können, welches man dem regierenden Herrn nicht einmahl einräumet, bevorab §. 27. 28. & 29. zur Genüge gezeiget, was es mit dem angeblichen Bräckischen Recht vor eine Bewandniß habe, zu geschweigen, daß es nur 125. Jahr sind, da die Bräckische Linie, nach Absterben Graf Simonis des Aelteren gestiftet, und also gar milde eine 150jährige Befugniß der Bräckischen Grafen allhier debitiret wird: Vielweniger hat man

Sub Num. 3. begreiffen können, was es seyn solle, die vom regierenden Hause auferlegte extraordinaria, an die Aemter remittiret zu haben, weilen eines Theils von diesem, zur gemeinen Land-Cassa nichts eingesand, und andern Theils, die Aemter über die von dem regierenden Herrn, nach gehaltenem Land-Tage ausgeschriebene contributiones, keine cognition haben können.

Ungrund eines Bü-

Sub Num. 4. ist ein principium, welches allen Fundamental-Gesetzen, und der *sub Num. I.* ein-

I. eingestandenen Verfassung des Landes zu- wider, wo bliebe der in selbigen stets bedun- gene Unterscheid, unter den regierenden Herrn, und denen Erb-Herrn, und der Effect des erstern seiner jurium territorialium, wo- mit hat Bracke oder Bückeburg titulum zu ei- ner Gattung von Collecten bewiesen? sie mö- gen ordinariæ vel extraordinariæ heissen? ckeburgis. principii.

Die Collecten in der Grafschafft Lippe, be- stehen nemlich αα) in dem Soldaten-Schatz, welcher allein dem regierenden Herrn von de- nen Land-Ständen, ein vor allemahl, gewil- liget und pro ordinario könte geachtet werden, worüber zwaren die Grafen von Bracke eine gleiche Bewilligung nachgesuchet, aber aus gutem Grund nicht erhalten, *Conf.* §. 28. & 29. ββ) In denen Reichs- und Crayß- Steuren, welche nach denen vorfallenden Reichs- und Crayß-Nothwendigkeiten, gleich- fals auf dem Land-Tage reguliret werden, und deswegen zu denen extraordinariis gehören, mithin die Herren Grafen zu Bracke und Bü- ckeburg, sich nie arrogiren können, Vergleich de Anno 1614. *sub Num. VIII.* γγ) In den Steuren zu allgemeinen Landes-Nothwendig- keiten, welche die Landschafft, pro re nata & exigentia circumstantiarum, **zu einen ge- wissen Behuef**, bewilligen, Land-Tags- Schluß de 1665. *sub Num. XIII.* item Brä- ckische Reversales de 1661. *Num. XVII.* Wird noch mehr be- wiesen, aus der Art und Be- schaffenheit der Col- lecten in der Grafschaft Lippe.

Wann nun solche dem regierenden Herrn, der die hohe Landes-Obrigkeit hat, zu einem

gewissen Endzweck, und nicht dem Herrn Grafen zu Bückeburg bewilliget sind, wie kan dieser solche einziehen? und zu seinem Privat-Nutzen, folglich zu einem gantz andern Endzweck anwenden? daraus ist klar, daß das Principium, *sub Num. IV.* irrig und paradox sey.

Sub Num. 5. quadriret die Antwort nicht auf der Stände Begehren; die Stände verlangen Einlieferung und Berechnung der Contribution von denen Bräckischen Aemtern, seit daß Bückeburg solche besitzet, und die Antwort divertiret selbige auf andere Aemter oder Zeiten des Vormundschaftlichen Besitzes, wovon doch die Frage nicht gewesen, noch von denen Ständen darüber Beschwerden gemacht worden; Indessen ist es, ohngeachtet alsolchen offenbahren Ungrundes dabey geblieben, daß aus denen Bräckischen Aemtern, nicht das geringste zur gemeinen Land-Cassa eingesandt worden.

Continuation in den Eingriffen.

Erfolgter Land-Tag.

§. 34. Endlich kam es zum Land-Tage, wobey von dermahlig hoher Vormundschaft des regierenden Hauses, die zeitige Erb-Herren zu Alverdissen und Bückeburg, nicht weniger eingeladen, als ihnen die puncta deliberanda, dem Herkommen gemäß, mit zugesandt worden; facta publicatione propositionis, wurde darüber nicht weniger mit denen Erbherrl. Abgeordneten, conferiret, als von denen Land-Ständen ihr Gutachten erstattet, und nachdem die Regierung ihre postulata, ratione

der

der diesjährigen Anlagen, Behueff der Reichs-Crayß- und gemeinen Landes-Angelegenheiten übergeben, von denen Ständen, nach hinc inde erfolgeter Remonstration (a) Behuef der auf den Reichs-Tag resolvirten 150. Römer-Monaten (b) zur Erziehung und Standesmäßigen Subsistentz, des unter der Vormundschafft stehenden künftigen regierenden Herrn (c) Behuef der Crayß- und gemeinen Landes- auch Hochgräfl. Hauses Angelegenheiten insgesamt, eine gewisse Summa resolviret.

Der Ständ. de Bewilligung

Welchemnechst der Land-Tags-Schluß, wie hergebracht, von der Regierung verfasset, vor dessen Publication aber sowohl der Bückeburgische als Alverdißische Abgeordnete, an die Regierung zur Conferentz invitiret, da dann zwar der Alverdißische sich eingefunden, der Bückeburgische aber sich entschuldiget, und ipso facto dargethan, daß man daselbst nichts, was dem regierenden Hause, im Lande gebühret, unangefochten zu lassen gemeynet, dann derselbe massete sich an, über der Stände Gutachten zu cognosciren, wegen derer Landes-Anlagen, die Concurrentz aus denen Bräckischen Aemtern, nur auf die beyden ersten Posten zu limitiren und gegen alles übrige zu protestiren, unter den weitgesuchten Vorwand, daß

und Land-Tags-Schluß.

Bückeburg allein protestiret dagegen, und will die Anlage remassete stringiren.

1.) Zuforderst die Land-Tags-Acten communiciret werden müsten.

Die dazu genommene Prætexte.

2.) Der Herr Graf von Bückeburg, von denen, auf der Land-Cassa haftenden Schulden nichts bekommen.

3.) Das

3.) Das Land nicht so viel ertragen könne.

Deren Irrelevantz.

§. 35. Ursachen, welche eines Theils, dem gemachten Schluß nicht hindern können, andern Theils bloß vom Zaun gebrochen sind, indem zuforderst, nach der Verfassung des Landes, bey dem Punct der Landes Anlagen, der Land-Stände Bewilligung gnug ist, hiernechst auch nicht beweißlich, daß ein einiger Erb-Herr, die von dem regierenden Herren mit Zuziehung der Landschafft gemachte Land-Tags-Schlüsse, unverbindlich erklären möge, wie in subsequentibus mit mehrern wird dargethan werden. Man hat aber überdem

Die Einwilligung der Stände ist genug zu denen Landes Anlagen.

Die Land-Tags-Acta werden intempestive begehret.

Quoad Imum, nie geweigert die Land-Tages-Acta zu communiciren, da indessen vernünftig zu begreiffen, daß währendem Land-Tage die Regierung deren zu ihrer eigenen Ersehung ohnentbehrlich nöthig gehabt, und sobald nicht abgeschrieben werden können.

Beschaffenheit der Land-Tages-Nothwendigkeiten.

Quoad Ildum sind die quæstionirten Schulden einmahl von denen Ständen, als Land-Schulden angenommen, und ist von keiner præcisen Nothwendigkeit, daß die Erb-Herren einen Theil mit daran haben, wiewohlen darunter viele Capitalia, so noch von dem Testatore Graf Simon den Aeltern herrühren, begriffen, welche ihrer Natur nach, Land-Schulden sind, und wovon der regierende Herr vor seine Person keinen Nutzen hat.

In Ansehung der Land-Cassa

Der mit oben angemerckter Clausula salvatoria versehene Vergleich de A. 1614. erfordert dißfals lediglich die Einwilligung der Land-Stände.

Wann

Wann mit Vorwissen Ritter- und Landschafft, wie auch von denen Städten eine Land-Steuer bewilliget wird.

Und haben die Land-Stände damahlen, zu Bezahlung der väterlichen Schulden einen Beytrag bewilligen können, quæso! warum haben sie auch der Zeit dem regierenden Herrn nicht beyspringen, und einen andern gewissen Endzweck des doch von selbigen, in Gefolg seiner territorial Hoheit mit ihren Zuthun, allein dependirenden juris collectandi, bestimmen können, nicht zu gedencken, daß in der Land-Cassa viele andere Ausgaben, dann die Verzinsung der Land-Schulden lauffen; z. E. Fräulein-Steuer, March-Land-Tags-Deputations-Kosten, Salaria gewisser Landes-Bedienten, wogegen obiger an sich unerhebliche Vorwand ohne dem nicht Platz greiffen könte. So werden auch die bewilligte Posten, durch solchen Vorwand gar nicht berühret, ist es

nicht der Land-Ständen Pflicht?

Dem regierenden Herrn in seinen Regierungs-Lasten unter die Arme zu greiffen? Erfordern nicht die Bestellung der Gräfl. Regierung, die Beschickung der Reichs- und Crayß-Tage, wie auch in gewissen Vorfallenheiten anderer Höfe, die Empfahung der Lehne vor das gantze Hauß, die öfters wegen der Gräntzen und sonsten unumgängliche nachbahrliche Conferentzien, die Unterhaltung der nöthigen Bedienten, an denen Reichs-Gerichten, und was dem anhängig besondere

In Ansehung der Affairen-Cassa.

Ko-

Kosten? Es wird keine Provintz im Reiche seyn, wo das Land nicht hiezu dem regierenden Herrn etwas verwilliget, und bey sonstigen Vorfallenheiten möglichst unterstützet, zumahlen, wo derselbe an denen Gütern des Hauses einen so grossen Abgang leidet, wie Bückeburg dermahlen von dem Brackischen Anfall erstritten, und wann also die Stände hierunter ihre Devotion und Pflicht gegen dem regierenden Herrn erkennen, so geziemet sich destoweniger, einen so reichlich abgefundenen nachgebohrnen Herrn, wie der Herr Graf von Bückeburg im Lippischen Hause ist, jenen dawieder beschwerlich zu seyn, als nicht nur die Land-Stände dem regierenden Herrn zu obigen Nothwendigkeiten zu assistiren, verpflichtet, sondern auch das Alt-Väterliche Testament die Erb-Herren ausdrücklich vermahnet, dem regierenden Herrn, bey Haltung der Land-Tage gleichfals:

In Ansehung anderer onerum des regierenden Hauses.

Die Land-Stände sind hiezu allein dem regierenden Herren zu assistiren verpflichtet.

Worzu auch die Erb-Herren angewiesen.

Brüderlich und getreu beyzustehen, ꝛc.

und bey dem Herrn Grafen von Bückeburg alle obige rationes, nebst Mittel und Wege zu dem jure collectandi in der Grafschafft Lippe cessiret, und wann er etwa einiger Sublevation vonnöthen, solche von denen Unterthanen der Grafschafft Schaumburg, vermöge der ihm daselbst zustehenden jurium territorialium zugesinnet hat.

Bey selbigen cessiren alle obige rationes, zu dem jure collectandi in der Grafschaft Lippe.

Quoad tertium, fält zwar die Contributions-Last insgemein denen Unterthanen beschwerlich, es ist aber dagegen die publique

Widerlegung des Vorwands

Noth-

Nothwendigkeit zu considériren, und nicht zu præsumiren, daß das Land dasjenige nicht ertragen könne, was die Land-Stände, so das Land besser, als die Bückeburgische Räthe, kennen, einmüthig beliebet, und dieser Vorwand widerleget sich damit offenbar, daß von Seiten Bückeburg selbst in dem Rescript *sub Num. XX.* de facto ein simplum contributionis ausgeschrieben, und dieses Jahr noch darüber 3. simpla, und also 15. simpla de facto erheben lassen, womit nach Anweise der Anlage *sub Num. XXV.* alle obige auf dem Land-Tage bewilligte Nothwendigkeiten, pro rata der Brackischen Aemter, nicht nur bestritten werden können, sondern auch noch etliche 1000. Rthlr. der Landschafft zu berechnen übrig bleiben.

vom Unvermögen der Unterthanen.

Bückeburg lässet selbst mehr, wie die Landes-Anlagen importiren einfordern.

§. 36. Die hohe Vormundschafft lässet einem jeden Unpartheyischen urtheilen, was aus solchen eigenmächtigen Anmassungen und Eingriffen dem künftigen regierenden Herrn und gantzem Lande vor ein unendliches Præjuditz und Schade zuwachse, und ob nicht dergestalt, das gantze Systema der Grafschaft zerfallen müsse, immittelst haben die Land-Stände, wegen der im Lande daraus entstehenden confusion keinen Umgang nehmen können, dagegen bey Kayserl. Majest. um ein Mandatum de non impediendo in exactione collectarum, sed restituendo, nec contraveniendo recessibus provincialibus, allerunterthänigst nachzusuchen.

Die Land-Stände klagen deshalb beym hochpreißl. Reichs-Hof-Rath.

§. 37.

Kurtze recapitulation.

§. 37. Und es ist aus obigen klar, daß der Herr Graf zu Bückeburg, in dem prætendirten jure collectandi, gegen den regierenden Herrn und die Landschafft weder in possessorio, noch in petitorio fundiret sey, nicht in possessorio, weilen

Fundamenta possessorii vor den regierenden Herrn, und die Land-Stände.

1.) einmahl dem regierenden Herren die territorial Hoheit über die gantze Grafschafft, und also auch über die Aemter der Erb-Herren privative eingestanden, und durch alle fundamental-Gesetze, des Hauses versichert, §. 6. 11. 17.

2.) der regierende Herr sich sowohl davon, und in specie von dem jure collectandi, §. 18. 27-30. als

3.) Bey dem jure collectandi die Land-Stände sich gleichfals in possessione vel quasi ihrer Concurrentz befinden, §. 27-32.

4.) Zur Manutenentz in juribus incorporalibus, imo eximiis contra Dominum territorialem, justus titulus & bona fides zu erweisen nöthig §. 21. & 22., dergleichen aber

5.) Von Bückeburg, respectu eines simpli contributionis, weder von wegen der Brä-ckischen Herren, noch vor sich selbst, weder gegen den regierenden Herrn, noch gegen die Land-Stände erwiesen, §. 30. vielmehr

6.) diesseits dargethan, daß die Bräckische Anmassungen attentata und turbationes seyn, welche revociret und abzustellen, von denen Hn. Grafen zu Bracke versprochen worden, §. 27. 30., folglich vorjetzo

7.) um

7.) um destoweniger eine manutenible possession vor den Herrn Grafen zu Bückeburg würcken können, als nicht nur die vorige Grafen zu Bracke selbsten über dergleichen attentata keine rechtliche Manutenenz erhalten mögen, sondern auch

8.) die vormahlige Bräckische Räthe wegen Hebung der Contribution sich selbst embarassiret befunden, und unter andern der noch lebende Drost Hoffmann, nach Anlage *sub Num. XXVI.* gegen der Durchlauchtigsten Frau Regentin, Hoch-Fürstl. Durchl. ohngescheuet ausgesaget, gestalt sie jederzeit besorget gewesen, daß es damit keinen Haufen halten würde, und deshalb solche ihren gnädigsten Herrn abgerathen, weilen sie damit nicht auskommen würden, noch ihrer Seits zu thun haben wolten.

9.) Aus folgendem §. erhellen wird, daß auch propter apodicticam evidentiam petitorii kein possessorium Platz habe.

§. 38. Nicht in petitorio, dann wann per supra deducta nochmahlen unwiedersprechlich wahr ist, Fundamenta petitorii.

1.) Daß dem regierenden Herrn alle jura territorialia, im Geist- und Weltlichen, mit allen davon dependirenden Effecten über **die ganze Grafschafft** privative zukommen, und von ihm nicht abgesondert werden §. 11. 17. Testam. Simon. Vergleich de 1614. 1616. 1621. 1661. 1667.

2.) Daß die Bräckische Aemter partes in-

tegrantes der Grafschafft seyn, und kein besonder Territorium constituiren. §. 5. 6. 20.

3.) Daß diese bey allen Landes-Anlagen im Anschlag stehen. §. 20.

4.) Daß causa efficiens des juris collectandi lediglich in der Hohen Landes Obrigkeit bestehe, mithin auch in potentia allein bey dem regierenden Hause sey. §. 18.

5.) Daß das jus collectandi in der Grafschafft Lippe durch den Land-Tag ad Actum gebracht werde, also auch eigentlich nur zwischen den regierenden Herrn und denen Land-Ständen versire, und mit dieser ihrem consens auf offnem Land-Tage verknüpffet, §. 18. 19. 27. & 28. Vergleich de 1614. & 1667. Landtags-Schluß de 1665. Brückische reversales und declaration de 1661. und 1691., gestalten

6.) der regierende Herr allein Macht habe, Land-Tage auszuschreiben und zu halten, §. 13. 18. & 19. Testam. Simon. VI. pact. de 1616.

7.) Die Beruffung oder Invitation der Erb-Herrn aber zum Land-Tage keine communication der Landes-herrlichen Rechte oder des juris collectandi, inferire. Vergleich de 1667. §. 13. item supra §. 18. & 19. Vielmehr

8.) Die Erb-Herrn dem regierenden Herrn in diesem legalen Mittel und Wege, das jus collectandi zu exerciren, nicht hinderlich seyn, sondern brüderlich und getreulich beystehen sollen. §. 18. Testam. alleg.

9.) Daß

9.) Daß auch der regierende Herr allein die Landes-Huldigung habe, folglich die Unterthanen in puncto collectarum, ihm allein verpflichtet, §. 13. & 18. Test. Sim. & pact. de 1616.

10.) Wie imgleichen die Landfolge, oder das jus armorum, wovon die Landes-Steuren ein inseparabile connexum sind (loc. alleg.)

11.) Daß die Nachgebohrne Herrn sich zwaren in ihren Aemtern mögen huldigen lassen, gleichwohl solches nichts mehr, als eine Huldigung von Amts- oder jurisdictions-Unterthanen und der Landes-Huldigung subordiniret sey, §. 12. & 18. Test. alleg. allermassen

12.) denen nachgebohrnen Herrn nur gewisse jurisdictionalia zu besserm Genuß ihrer Aemter verwilliget, §. 12. Vergleich de 1614.

13.) Daß sie durch keinen Vergleich oder Rechts-beständigen Titul ein mehrers Recht acquiriret, noch ohne zu alterirende Verfassung der Grafschafft acquiriren können, woraus ein jus concollectandi zu behaupten, §. 26. 30. Uberdem

14.) die Collecten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auf offenem Land-Tage zu einem gewissen Gebrauch resolviret, und von dem regierenden Herrn selbst nicht anderwerts verwand werden, §. 13. 33. & 34.

15.) Daß solchemnach causa efficiens impulsiva & finalis, zu dem jure collectandi der Erb-Herrn cessire, §. 34. & 35. und

16.) Viele absurda involvire, wann ein Nachgebohrner Herr, deme alle obige requisita, der wesentliche Grund, nebst Mittel und Uhrsachen, zu dem jure collectandi, in potentia & actu, fehlen, dagegen eigenmächtig, den Landes-Gebrauch ändern, und zu seinem privat-Gebrauch Collecten einfordern, folglich mehr, als der regierende Herr selbst, haben wolle, §. 32. & 33.

17.) Daß bey allem dem die Brackischen weder Titulum, noch bonam fidem, zum Grunde habende facta turbativa nicht zur consequenz zu ziehen, noch die geringste Würckung gegen den regierenden Herrn oder die Landschafft haben mögen, §. 21. 27. & 28.

Schluß aus obigen.

So ist hiedurch zur Genüge bewiesen, daß die jetzige Anmassungen des Hn. Grafen von Bückeburg, in puncto juris collectandi, in denen Brackischen Aemtern injustificirliche, so wenig in possessorio, als in petitorio zu behauptende Eingriffe sind.

Corollarium wegen Bückeburg unbefugter Rechnung der Contribution, inter fructus perceptos.

§. 39. Zugleich ergiebt sich auch daraus unwiedertreiblich, daß die, auf offenem Lande Tage regulirte, zu einen gewissen usum und Endzweck destinirte, und verwandte Collecten, keines weges inter fructus der Nachgebohrnen Erb-Herrn zu zählen, und wie weit man demnach an Seiten Bückeburg die Sachen gegen den dermahligen Gräflichen

chen Pupillen suche, wann man die von denen Bräckischen Unterthanen bishero pro rata zu denen gemeinen Landes-Anlagen abgegebene Contributionen aus der Unterthanen Quittungs-Büchern extrahiren lassen, und solche nicht weniger inter fructus restituendos zu referiren, als davon einseitige Rechnung, bey Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath einzubringen, fort diese vor liquid und das regierende Haus desfals pro debitore anzutragen, mithin ohne Ursache, über Sicherheit, Bezahlung und Execution zu schreyen, kein Bedencken trägt, bey dem allen auch zwar zur Restitution der dem Hochgräflichen Pupillen de facto entrissenen, und wieder die gerechteste Kayserliche Verordnung vom 18. Junii nup. bishero vorenthaltener Halbscheid des Bräckischen Antheils, und zur Liquidation der fructuum perceptorum in Conformität Allerhöchst-gedachter Kayserl. Verordnunge sich erkläret, in der That aber nichts weniger, denn solche zu bewürcken, sondern vielmehr unter solcher scheinbaren Erklärung die Sache je länger je mehr zu brouilliren, und dergestalt die Restitution aufzuhalten intendiret; welches sich dann bey der jüngsthin im Monath Septembris in punct. liquidationis vorgewesener Conferenz handgreifflich geäussert, indem man dabey Bückeburgischer Seiten vor allen die Liquidation der gehobenen Contributions-Gelder und davon den Anfang zu machen prætendiret, und obwohl man diesseits dage-

gen remonstriret, gestalt solche juxta prædeducta nicht ad fructus restituendos gehörten, noch dem Herrn Grafen zu Bückeburg competirten, immittelst aber die übrige percepta zu liquidiren, und den Punct der Contribution zur Kayserlichen Decision auszustellen sich erboten, dennoch die liquidation nicht angetreten, sondern besage der Anlage *sub Num. XXVII.* die Conferenz, wie erfolgt, abrumpiret werden wollen.

Bückeburg. Neuerungen auf dem Landtage.

§. 40. Was nun die Bückeburgische Neuerungen auf dem Land-Tage betrifft: So ist aus den hieroben angezogenen fundamental-Gesetzen zu erholen, daß der Regierende Herr allein Macht habe Land-Tage auszuschreiben und zu halten. §. 18. ibi alleg. Testam. Simon. & pactum de 1616. doch mit Vorwissen und Beredung der Abgetheilten Herrn, und daß diese dem regierenden Herrn getreulich beystehen, und der Landschafft in guter Eintracht das Beste rathen und befordern sollen; die Landschafft dependiret lediglich von dem regierenden Herrn, als welchem dieselbe allein gehuldiget, und bestehet aus zweyen Collegiis, wovon die von der Ritterschafft das eine, und die Städte das andere ausmachen. Die Land-Tags-Huldigungen verfiren also eigentlich zwischen dem regierenden Herrn und der Landschafft. Der regierende Herr proponiret, die Land-Stände consultiren und vergleichen sich über ein Gutachten, und jener nach vorgängiger Berath-

Verfassung der Grafschaft, in Ansehung der Landtage.

Die jura des regierenden Herrn.

schla-

schlagung mit denen Erb-Herrn, resolviret und concludiret, woraus ein verbindlicher Landtags-Schluß erwächset.

§. 41. Die jura der Erb-Herrn hiebey sind, daß der regierende Herr, ihnen die Haltung des Land-Tags nicht weniger notificiret, als über die etwa vorkommende Materien sich mit ihnen berathschlaget, und diese das Beste dazu rathen und befordern, welchem nach der Regierende Herr seiner Schuldigkeit hierunter ein Genügen thut, wann er 1.) denen Erb-Herrn die Ausschreib- und Haltung eines Land-Tages bekandt machet, anbey die puncta proponenda communiciret, 2.) Uber der Stände Gutachten sich mit ihnen berathschlaget, und 3.) auf ihre zum Besten des Landes etwa einbringende monita, nach Befinden, reflectiret, immassen auch die Observanz bishero also gewesen. Jura der Erb-Herrn

§. 42. Gleichwie nun dieses alles von der Hohen Vormundschafft, bey letzt vorgewesenem Land-Tage befolget, so äussert sich, auf was vor Grund, die an Seiten Bückeburg sich angemassete protestationes beruhen, daß man Deren ungegründete Beschwerden.

1.) die Landes-Anlagen zur proposition gebracht, und denen Unterthanen eine vermeyntliche enorme Last aufgebürdet.

2.) Die Bückeburgischen propositiones und Anforderungen aber negligiret, und kaltsinnig übergangen.

3.) Mit denen Deputirten der Stände zuweilen einseitig conferiret.

4.) Wenig gemeinschafftliche Deliberationes und Consilia mit denen Bückeburgischen Abgeordneten gepflogen.

5.) Der Stände Gravamina in dem Land-Tages-Schlusse nicht erörtert, auch

6.) der Land-Tags-Schluß vor dessen publication von den Erb-Herrn und Ständen nicht unterschrieben.

Welches alles wieder die fundamental-Gesetze des Hauses, übliche Observanz und zu augenscheinlicher Untergrabung und Umsturtz der Landes-herrlichen Vorrechte bey denen Land-Tagen abzielet.

Die Erb-Herrn haben kein votum decisivum, sondern consultativum.

§. 43. Dann wie eines Theils bekandt ist, was ingemein die Consultationes und erstattende Gutachten der Land-Stände in Teutschland auf denen Land-Tagen, gegen regierende Herrn, und dessen territorial-Hoheit, vor eine Verhältniß haben, so soll auch, nach den Altväterlichen Testament die gantze Concurrenz der Lipp. Erb-Herrn bey Land-Tagen nur zum Raht und Beystande, und nicht zum Præjudiz und Vorschrift des regierenden Herrn gereichen, die Erb-Herrn sind nur in partem sollicitudinis und nicht in plenitudinem potestatis territorialis, wie der vormahliger Schaumb. Rath Melch. Goldastus in seinem rechtl. Bedencken §. 5. redet, angenommen, die Land-Stände stehen mit ihnen in keinen nexu, und das negotium

gotium waltet eigentlich nur zwischen diesen und den regierenden Landes-Herren, folglich ist um destoweniger zu begreiffen, wie sich die Bückeburgis. Räthe können einfallen lassen, daß ein einiger Erb-Herr, seines privat-interesse halber, die jura territorialia des regierenden Herrn auch in hoc puncto in contestation ziehen, und den zwischen dem regierenden Herrn und denen Land-Ständen errichteten Landtags-Schluß vor unverbindlich declariren mögen, als 1.) derselbe auf keinerley Weise zu einem voto decisivo qualificiret ist, und zwar nicht in consortio der Stände, in denen Landständischen collegiis, alß worin einem Erb-Herrn zu votiren weder gebühret noch anständig ist, vielweniger in consortio des regierenden Herrn, als welcher allein die territorial-Hoheit hat, und denen Erb-Herrn juxta prædeducta, mehr nicht, als ein votum consultativum einwilliget; den ungestandenen Fall aber, 2.) wann auch die Erb-Herrn ein votum decisivum hätten, dabey gleichwohl allenthalben majora gelten, mithin auch der Herr Graf von Bückeburg, bey dem dismahligen Landtags-Schlusse, als der eintzigste Contradicente, denen übrigen weichen müssen. Und daraus offenbahret sich, wie unerheblich die angemassete Bückeburgische Protestation, wieder den Landtags-Schluß überhaupt sey, und wie sehr man zu Bückeburg von allen Regeln einer wohleingerichteten Verfassung des Landes abweiche.

Die Contradiction eines Erb-Herrn hindert nicht der Verbindlichkeit des Land-Tags-Schlusses.

Weilen allenfals müsten Majora gelten.

Die Beschwerden werden examiniret.

§. 44. Es ist aber überdem auch auf obige Bückeburgische Beschwerden in specie leicht zu antworten, dann

Ad primum, ist etwas paradoxes, daß die Regulirung der Anlagen nicht auf den Landtag zu bringen, da nicht nur die Erfahrung in allen Provincien von Teutschland, wo es Land-Stände gibt, sondern auch die Observanz in der Grafschafft Lippe, wo die Regulirung der Anlagen auf den Land-Tag gehöret, und stets auf den Landtag geschehen, vid. der Vergleich de 1614. de 1667. *sub Num. VIII.* & *XII.* Landtags-Schluß de 1665. *sub Num. XIII.* Bräckische Reversales und Declaration de 1661. und 1691. *sub Num. XVII.* & *XIX.* das Wiederspiel lehren. Das aber die von denen Land-Ständen und dem regierenden Herrn, zu Bestreitung der damahligen Landes-Nothwendigkeiten erfordert, und resolvirte Summa dem Lande unerträglich sey, ist um destoweniger zu glauben, weilen solchenfals die Land-Stände, deren colonos es besonders mitbetrifft, darin nicht würden gewilliget haben, und, wie die Unterthanen im gantzen Lande, folglich auch diejenige, so in den Bräckischen Aemtern gesessen, ratione territorialium alleinige und immediate Unterthanen des regierenden Herren seyn, und der eine sowohl, als der andere gleichen Landes-herrlichen Schutz genieſſet, als ist wol zu bewundern, wie die Eingesessene in denen Bräckischen Aemtern

eximi-

eximiret werden wollen, daß sie nicht gleich denen übrigen, die gemeine Landes-Beschwerde nach den Matricular-Anschlag mit gleichen Schultern tragen sollen; Zugeschweigen, daß wie schon vorhin §. 35. dargethan, die Bückeburgische Beamte ein weit mehrers, als die diesjährige Anlage austrägt, würcklich von den Unterthanen der quæstionirten Aemter erhoben, und dadurch selbst ins ofne stellen, gestalt, wie alles, was bishero Bückeburgischer Seite von denen, der Verfassung des Gräflichen Lippischen Hauses unkündigen Rahtgebern, eingewandt worden, also auch dieses nur auf blosse Beeinträchtigung des regierenden Hauses auslauffe, und zu ihrer selbst eigener Erröhtung gedeyen müsse.

Ad IIdum ist kein Erb-Herr befugt, auf dem Landtage besondere propositiones zu machen, sondern solche müssen von demselben, vor dem Landtage an den regierenden Herrn gebracht, und von diesem nach Befinden proponiret werden, und obwohl der **Durchlauchtigsten Frau Regentin und Vormünderin Hochfürstl. Durchlaucht.** von den Bückeburgischen Abgeordneten, bey der ihme nach seiner Ankunft ertheilten Audience, einige Puncta, den Linnen-Handel im Lande, und die Einrichtung eines Zucht-Hauses betreffend, eingelieffert, welche Nahmens seines Gnädigsten **Herrn Hoch-Gräflichen Gnaden,** mit zur Delibera-

tion zu bringen, verlanget worden; weilen aber die proposition damahlen schon ausgefertiget gewesen, und also die quæstionirte puncta derselben, nicht mehr inseriret werden können; So sind solche denen sämtlichen Ständen, zu Erstattung deren patriotischen Gutachtens, vorgetragen und communiciret worden, die aber dafür gehalten, daß das erstere, eine Correspondence mit auswertigen Kaufleuten, und das letztere einen fond zu Bestreitung der Kosten erfordere, und beyde Puncta zu reiffer Uberlegung auszustellen, unterthänig angerathen, welches dann nun um so viel mehr resolviret worden, als der Bückeburgische Abgeordneter selbst vor der Hand desfals keine hinlängliche Mittel vorzuschlagen gewust, und ist bey solchen Umständen nicht abzusehen, wie mit Fug gesagt werden möge, daß man an Seiten der Regierung die Bückeburgische monita kaltsinnig tractiret habe, immassen auch daraus die angeschuldigte Kaltsinnigkeit, nicht zu erzwingen, daß man die an Seiten Bückeburg bey den ersten Punct der Proposition geregete Anforderung wegen gewisser von 50. 60. ja 80. Jahren, angeblich rückständigen, so genannten Fräulein-Steuer, und deren prætendirten Ablegung, von der Hand nicht resolviren, noch genehm halten können, daß die aus den Brackischen Aemtern, Behuef der ohnlängst an Herr, Graf Friedrich Alexander zur Lippe, vermählten Gräfin Friderica Adol-

phina

phina zur Lippe, eine Tochter aus dem regierenden Hause, gebührenden dotal Gelder, erforderte quota matricularis, bis die quæstionirte alte bezahlet einbehalten, oder daran decourtiret werden wollen, dan ausserdem, daß niemand weder von den jetzigen Rähten, noch den Land-Ständen davon behörig informiret, und solche Prætension schon längsten verjähret scheinet; So hat billig dieselbe zu behöriger Untersuchung ausgestellet werden müssen, und ist immittelst so wenig abgesagt, als wenig so beschaffen, daß derenthalben dem Hn. Grafen zu Bückeburg ein jus retentionis oder compensationis, gegen Herrn Graf Alexanders Frau Gemahlin, in puncto deren Dotal-Gelder, zu recht statt finden könne.

Ad IIItium, ist dem regierenden Herrn nirgend verwehret, mit denen Deputatis der Land-Ständen, pro re nata allein conferiren zu lassen, sondern vielmehr durch die Austregal-Urthel *sub Num. XXVIII.* gebilliget.

Ad IVtum, sind mit dem Bückeburgis. Abgeordneten, dem Herkommen gemäß, die Deliberationes gepflogen und veranlasset, wann aber derselbe solcher sich selbsten entziehen, und anstatt in guter Eintracht zu rathen und des Landes Nutzen zu befördern, gantz frembde, von der Landschaft und dem regierenden Herren separirte Absichten führet; So gehen die Deliberationes mit selbigen freylich schlecht von Statten, indessen können deswegen die Landtags-Handlungen nicht gehemmet werden.

Ad

Ad Vtum, würden grosse Kosten erfordert, wann die Gravamina der Land-Stände, währendem Landtage untersuchet und erörtert werden solten, sondern es sind selbige theils resolviret, und theils zur Untersuchung, und, nach Befinden, zu fernerer Resolution ausgestellet, wie dem Bückeburgischen Abgeordneten nicht verborgen geblieben.

Ad VItum, streitet wieder das Herkommen und die Verfassung der Grafschafft Lippe, daß die Landtags-Schlüsse von denen Erb-Herrn und Land-Ständen unterschrieben werden sollen, sondern gleichwie der regierende Herr die Ausschreiben allein ergehen lässet, und die Landtags-Proposition allein unterschreibet, so unterschreibet er pari jure und ex natura correlatorum, auch den gemachten Schluß allein, und lässet selbigen more consueto publiciren, wie alle Landtags-Schlüsse seit 100. Jahren bezeugen, und ist dergleichen prætension, wie Bückeburg am Tag bringet, nie denen Land-Ständen oder Erb-Herrn beygefallen, mithin kan auch der Herr Graf von Bückeburg, um des willen den jetzigen Landtags-Schluß nicht vor unverbindlich angeben, und sich destoweniger entziehen, denselben in puncto der bewilligten Land-Steuren zu befolgen, als in dem Vergleich de anno 1667. §. 17. versehen.

Daß alle Grafen zur Lippe die Landtags-Schlüsse zubefolgen verbunden.

§. 45.

§. 45. Ein gantz ausnehmender Eingriff aber in die jura territorialia ist, daß man kein Bedencken trägt, sich der Land-Folge gegen den regierenden Herrn zu bedienen. Es ist aber dieserwegen ausdrücklich, in dem Testament Simonis VI. versehen, IIIter Eingriff, die Land-Folge betreffend.

so bleibet auch die Land-Folge und anders, was dem regierenden Herrn zukommt, ꝛc.

Item, in dem Vergleich de anno 1614.

So haben Graf Ernsts Gnaden und die Verordnete aus der Ritterschafft und von den Ständen dafür gehalten, daß dieses alles, (sc. was zur Landes-Superiorität gehöret) dem regierenden Herrn, laut des Testaments, wie auch, die Land-Folge verbleibe, doch, daß die wieder Graf Otten und Graf Hermann nicht angestellet werde.

In dem Vergleich de 1616.

Die Land-Folge zum 14ten betreffend, als die auch zu der Superiorität gehörig, stehet dem regierenden Herrn zu.

In dem Vergleich de 1667.

Die Land-Folge, (die aber nicht wieder Graf Jobst Hermann, wann sie sich keiner Thätlichkeiten anmassen, zu gebrauchen) in summa alle actus superioritatis in Geist- und Weltlichen nichts ausbeschieden.

§. 46. Dem gerade entgegen hat sich begeben, daß, als die Vormundschafft, das *sub Num. XX.* angeführte von einem Erb-Herrn Injustificirliche facta unerdagegen.

unerhörte, an denen Brackischen Amt-Stuben publice affigirte Rescript, in puncto eigenmächtiger Ab- und Ansetzung der Landes-Steuren, als denen Landes-herrlichen juribus höchst præjudicirlich, coram Notario & testibus öffentlich abnehmen lassen, die Bückeburgische Beamte, sich unterfangen, nicht nur solch Rescript sogleich zu reaffigiren, sondern auch einige Amts-Unterthanen aufzubieten, und selbige zu Behauptung ihres unverantwortlichen Verfahrens vor die Amts-Stube bey mehrgedachtes Patent zu stellen, um allenfals denen abgenöthigten anderweiten Landes-herrlichen Verfügungen, mit gewaffneter Hand zu begegnen, folglich Eingriffe mit Eingriffen zu häuffen, wie dann auch kurtz hernach ein Aufgeboht der Unterthanen, bey dem vom Consistorio angeordneten Trauer-Geläute, wie auch occasione eines angeschlagenen Kayserlichen Patents geschehen, wovon im folgenden wird gedacht werden.

Bückeburg masset sich gegen den regierenden Herrn an, was es diesem gegen sich selbst nicht eingestehen wollen.

§. 47. Wie nun der regierende Herr sich nach Anweisung des Vergleichs de 1614. und 1667. gegen die Erb-Herrn der Landes-Folge aus deren Aemtern nicht bedienet; So ist hingegen von diesen was unerhörtes, daß man Bückeburgischer Seits sich der gantz und gar ihnen nicht zustehenden Landes-Folge, gegen den regierenden Herrn zu gebrauchen, und alles de facto durchzutreiben anmasset, und leicht voraus zu sehen, daß,

wann

wann dieser, oder Nahmens desselben die Hohe Vormundschafft, wie sie bey fernerer Zunöthigung, sich zu Aufrechthaltung der Landes-herrlichen Rechten nicht entbrechen können, gegen solche Thätlichkeiten sich der unstreitigen Landes-herrlichen Rechte bedienen, was vor unglückliche Suiten daraus erwachsen können.

§. 48. Ein hiebey einschlagender Effectus der Landes-herrlichen Vorrechte ist auch, daß dem regierenden Herrn bevorbleibet, die von selbigen, Kraft der Landes-Hoheit, ergehende Edicta und Verordnungen nicht nur, sondern auch Kayserl. Mandata, und fremder Herrn Patenta, in seinem alleinigen Nahmen, **durchs gantze Land**, mithin in denen Erb-herrlichen Aemtern publiciren, affigiren, und ins Werck richten zu lassen, immassen solches, in dem Herberhausischen Vergleich de anno 1661. §. 9. folgender Gestalt ausdrücklich versehen:

IVter Eingriff in das dem regierenden Herrn zustehendes Recht, die Landes-Herrl. auch Kayserl. und fremder Herrn Edicta und Verordnungen in seinem alleinigen Nahmen durchs gantze Land publiciren und affigiren zu lassen.

> Wann Kayserliche *Mandata* oder auch fremder Herrn *Patenta* zu *affigiren*, und von den Cantzeln zu verlesen, **soll solches alleine in des regierenden Herrn Nahmen, und von denselben zu Wercke gerichtet werden**, wie es dann auch also zu halten, wann der regierende Herr *Edictales Citationes* oder *Mandata*, wegen etwa vorgehender verbotener Werbung, *Avocatoria* und sonsten in dergleichen Fällen zu *publiciren*, auch Lehns-ci-

rationes anzuschlagen, nützlich und nöthig erachtet, **dawieder sich die Erb-Herrn gar nicht sperren, noch solches verhindern wollen.**

Gewaltsahme und fast erstaunende an Seiten der Bückeburgischen Beampten dagegen unternommene attentata.

§. 49. Es hat sich aber zugetragen, daß, wie Seine Kayserliche Majestät ein Edict, wegen der Wehrtheimischen Bibel, ins Reich ergehen lassen, mit dem allergnädigsten Befehl an die Stände des Reichs, solches in ihren Landen nicht weniger zu publiciren, als darüber zu halten, und dann **der Durchl. Frau Regentinn und Vormünderinn des noch minderjährigen künftigen regierenden Grafen zur Lippe Hochfürstl. Durchl.** zu allergehorsamster Befolgung der Kayserl. Befehle, sothanes *Edict* **unter Dero Hohen Nahmen im ganzen Lande** *publiciren*, und in denen Städten, an den Rath-Häusern und Stadt-Pforten, auf denen Dörffern aber an denen Kirch-Thüren und Krügen, gewöhnlicher massen affigiren lassen, die Blombergische Beamten aber, die an denen, der Amts jurisdiction auf keine Weise unterworffenen, Kirch-Thüren angeschlagene Landes-herrliche Patente, laut Anlage *sub Num. XXIX.* bey nachtschlaffender Zeit, heimlich, ohne daß es weder der Prediger noch Küster des Orts, wer es gethan, erfahren, abnehmen, und nachgesetztes Mit-Verordnungs-Zettul daran kleben, und sodann wieder affigiren lassen:

Und auf gnädigsten Befehl Seiner Hoch-

Hoch-Reichs-Gräfl. *Excell.* des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Albrecht Wolffgangs, des Heil. Röm. Reichs, auch regierenden Grafen zu Schauenburg, Grafen und Edl. Herrn zur Lippe und Sternberg *affigiret*, den 28ten Sept. 1737.

Ad Mandatum speciale

Gerstein, Behmer, Kampen.

Die Lippische Hohe Vormundschafft lässet einen jeden vernünftigen Menschen urtheilen, ob bey des Hn. Grafen zu Bückeburg bekandter Hoher Erleuchtung und vielfältiger bey dem Kayß. Reichs-Hofrath und sonsten gethanen genereusen contestation von Beachtung der Recess mäßigen Observanz, zu glauben, daß Sr. Hochgräfl. Excell. ein affixum befohlen, woferne man nicht zugleich glauben solle, daß dieselbe und dero Räthe von denen Recessen und Umständen nicht behörig informiret, anerwogen eines Theils die quæst. Patente allein auf Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. würcklich affigiret, und also dessen Inhalt wieder die warhafte Geschichte, und andern Theils die quæst. Anmassung gerade wieder vorangezogenen Herberhausischen Vergleich angehet, welcher gleichwohl, juxta verba ejus finalia,

zu ewigen Zeiten und instar legis pragmaticæ gelten und denen vorigen Verträgen und andern legibus fundamentalibus gleich, fest

Der Herberhaus. Vergleich de anno 1661. ver-

bindet alle Grafen zur Lippe, wie andere Leges fundamentales domus Lipp.

fest und unverändert, so wohl von den jetzigen, als künftigen Hrn. Grafen zur Lippe gehalten werden sol;

Folglich auch den jetzigen Herrn Grafen zu Bückeburg, als einen Lippischen Erb-Herrn, verbindet.

Man hat es aber an Seiten der Bückeburgischen Beamten dabey noch nicht gelassen, sondern wohl vermuhtende, daß die Hohe Vormundschafft, Vermöge ihrer Vormundschaftlichen Pflichten, und zu Aufrechthaltung der Landes-herrlichen Rechten das quæstionirte suffixum, wieder abnehmen lassen würden, einige des Endes aufgebotene Amts-Unterthanen mit Gewehr, teste adj. *sub Num. XXX.* dabey gestellet, mithin an die Baur-Richtere in denen Dörffern die ordre ergehen lassen, daß, wann dasselbe wieder abgenommen werden wolte, die Unterthanen aufgeboten, und denjenigen, so es verrichten würde, in Arrest ziehen und ans Amt bringen solten; Welchem zufolge dann der Baurrichter zu Cappel, kein Bedencken getragen, wie das Suffixum von der Kirch-Thür zu Cappel, durch den Consistorial-Pedellen abgenommen, und dieser mit Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Reit-Knecht ein Glas Brantewein in dasigem Kruge getruncken, durch aufgebotene Schützen beyder Arrestirung zu unternehmen, und, da der Pedelle sich loß gemacht, bemeldten Reit-Knecht, besage Anlage *sub Num. XXXI.* mit seinem

Herr-

Herrschaftlichen Pferde anzuhalten, und gleich denen grössesten Ubelthätern durch Schützen nach Blomberg führen, und daselbst in Gesellschafft eines Diebes und Ehebrecherin etliche Wochen gefänglich detiniret, endlich aber wieder dimittiret. Eine erstaunliche Verwegenheit dasiger Beamten, dergleichen wol niemahlen die Erb-Herrliche Bediente sich unterfangen, derenthalb, wie auch wegen andern auffsehentlichen Zunöhtigungen, die Hohe Vormundschafft sich billig zulängliche Satisfaction vorbehalten.

§. 50. Ferner hat das regierende Hauß auch in Ecclesiasticis nicht ohnberuhiget und ohne tapffere Zunöthigung bleiben mögen, dann obwohlen die pacta Domus uno ore sagen, die Hohe Landes-Obrigkeit, **im geist- und weltlichen** stehet dem regierenden Herrn zu, in specie der Vergleich de anno 1614. vermeldet:

Vter Eingriff, das jus episcopale betreffend.

Ob dann auch wohl Graf Otto und Graf Hermann darauf gestanden, daß ihnen frey gelassen würde, aus den drey Superintendenten einen zu haben ꝛc. Und daß Ihro Gräfl. Gnaden die erledigte Pfarren selbst wolten besetzen, auch dieselbe Personen, neben dem regierenden Hrn. confirmiren: Jedoch weil dieser Punct, eigentlich **an das** *Consistorium* **und** *jus episcopale*, **so der** *Superiorität* **anhängig, gehöret**; So haben Graf Ernst Gnaden und die Verordnete von der Rit-

Das jus episcopale stehet allein dem regierenden Herrn zu.

terschafft und von denen Städten dafür gehalten, daß dieses alles bey dem regierenden Herrn, laut des Testaments verbleibe.

Welchem die andere Vergleiche nachgehen.

Der Vergleich de Anno 1616.

Zum 5ten, weil unwiedertreiblich wahr, daß **die geistliche** *jurisdictio* jetziger Zeit, **ein vornehmes Stück der hohen Landes-Obrigkeit ist**, so kan dieselbe auch dem regierenden Herrn **keinesweges entzogen werden.**

Vergleich de Anno 1661.

Welcher Gestalt es zum eilften **mit dem** *jure episcopali* beschaffen, und daß **dasselbe dem regierenden Landes-Herrn** *privative reserviret*, dasselbe führen das Altväterliche Testament und Brüderliche Vergleiche, mit mehrern an, ꝛc.

Graf Casimir zu Bracke prætendiret, daß die Prediger in dasigen Aemtern auch ihnen Gehorsam angeloben und deren Reversales dahin extendiret werden mögen, so

Dergestalt, daß die Prediger in der gantzen Grafschafft, **allein dem regierenden Herrn huldigen und Gehorsam angeloben,** und da bey dem Herberhausischen Vergleich de Anno 1661. §. 19. *sub Num. XI.* Herr Graf Casimir zu Bracke dahin angetragen, daß die hergebrachte Eydes-Formul der Prediger extendiret, und diese angewiesen werden möchten, auch ihm nebst dem regierenden Herrn Gehorsam zu geloben, der regierende Herr solches einzuwilligen, Bedencken getragen, und es bey dem alten formular der eydlichen Reversalen, nicht weniger gelassen worden, als allige Prediger, bey Antretung des Prediger-

Amts-

Amts, solchen Eyd gleichen Inhalts abstatten, und vermöge derselben nach Anweisung der Anlage *sub Num. XXXII.* den regierenden Grafen, vor ihren alleinigen Herrn und *Episcopum* erkennen, und die von dem regierenden Landes-Herrn, und dessen nachgesetzten Consistorio, ihnen zukommende Befehle, ohne einige Reflexion auf andere, die seyn, wer sie wollen, gehorsamst zu befolgen und auszurichten, verpflichtet sind. So haben dennoch dessen ungeachtet Buckeburgische Beamte sich angemasset, denen Predigern allerley præjudicirliche Verordnungen zuzuschicken, und sie gleichsam unter die Amts-Jurisdiction zu ziehen, wie sie dann, andere Attentata und Eingriffe, in die jura episcopalia & consistorialia, vor dasmahl nicht zu berühren, kein Bedencken getragen, denen Predigern, (a) besage der Anlage *sub Num. XXXIII.* anmaßlich zu befehlen, die ihnen zukommende Consistorial Verordnungen nicht zu bewerckstelligen, ohne solche zuforderst an die Amt-Stube communiciret, und darauf deren Approbation und Genehmhaltung erhalten zu haben, unter dem bedrohlichen Anhang, daß widrigen alls unangenehme Mittel, wider sie vorgenommen werden sollen, (b) formulam der öffentlichen Vorbitte, vor die Herrschaft, in den öffentlichen Kirchen-Gebethern, nach Anweisung der Anlage *sub Num. XXXIV.* neuerlich vorzuschreiben, (c) das von der regierenden Herrschafft im verwichenen Frühling, wegen Ab-

aber nicht gewilliget worden.

Eydliche Reversales der Prediger.

Enumeratio verschiedener Eingriffe in das jus Episcopale.

sterben der Frau Gräfin von Bentheim-Steinfurth, als einer gebohrnen Gräfin zur Lippe des regierenden Hauses zu inhibiren, und reste Adjunct. *sub Num. XXXV.* zu dessen Verhinderung, nicht nur den Ausschuß oder Land-Militz zu gebrauchen, uud damit die Kirchen-Thüren besetzen zu lassen, sondern auch die Eingepfarrete, so das Läuten verrichten würden, mit gefänglicher Haft bedräuen, (d) in puncto der Bestellung des Küster-Dienstes zu Wöbbel, an den adjungirten Prediger daselbst, gerade wider die Recessus und Kirchen-Ordnung gereichende Verordnung, ergehen zu lassen, und den præsentirten Küster nicht weniger de facto einzuschieben, als denselben und bemeldten Prediger in ihrer dabey geäusserten Pflicht-Vergessenheit, wieder die Landes-herrliche Verordnung und ergangene citationes, unter ihres gnädigsten Herrn versicherten protection zu steifen, und von ihrer schuldigen comparition abzuhalten, alles mehrern Inhalts der angebogenen Anlage *sub Num. XXXVI.* & *XXXVII.*

Die Prediger in dem Brückischen sind gleich andern Predigern immediate und alleinige Unterthanen des regierenden Hauses.

Gleichwie aber, *quoad* (a) die Prediger prædeducirter massen, alleinige und immediate Unterthanen des regierenden Herrn sind, und vermöge ihrer *sub Num. XXXII.* angezogenen, und, in eben gedachtem Herberhausischen Vergleich §. 9., ausser Streit gesetzten, eydlichen Reversalen, keine andere Verordnung, als welche ihnen von der regierenden Landes-Herrschaft, und dero nachgesetzten

Con-

Consistorio zukommen, zu befolgen, und solchen ohne jenige Reflexion auf andere zu geleben verbunden, als kan nicht anders, denn eine besondere Extravagance der Bückeburgischen Beamten angesehen werden, daß sie sich nicht entblöden, dergleichen Befehle an die Prediger, denen sie nicht zu befehlen haben, und in Sachen, worüber ihnen keine dijudicatur zustehet, auszulassen, und ist wohl was eiteles, desfals eine bisherige Observantz zu prætexiren, als welche so wenig erweißlich als allenfals wieder vorangezogene pacta fundamentalia Domus, und darin dem regierenden Hause privative vorbehaltenes jus episcopale & consistoriale, das geringste operiren, oder es vor eine hinlängliche Observantz zur Folge geachtet werden kan, wann etwa ein oder ander, von den Predigern, die ihm zugekommene Consistorial-Verordnung, vor sein particulier, aus gewissen Absichten, und complaisanter nachbahrlicher Correspondentz, denen Beamten communiciret haben möchte, so lange nicht dargethan, daß es sämtliche Prediger allemahl, und zwar vi officii, vor deren Bewerckstelligung gethan, liquidem observantia, ultra terminos terminantes nihil operatur: Und was intendiret man mit dem angedroheten, wider die Prediger, auf den Fall der Nicht-Befolgung, der von denen Beamten geschehenden Anmuthung, vorzunehmenden unangenehmen Mittel? Ist es etwa wieder dero Person oder Güter und Einkünfte, welche sie

in dem Amte haben möchten, gemeynet, so werden sie, die Beamte, sich ja zu bescheiden wissen, daß die Prediger privative Unterthanen der Landes-Herrschafft sind, und wann sie thun, was ihr Eyd und Pflichte mitbringen, nichtweniger Landes-herrlichen Schutz, als fals sie dawider handeln, nach Befinden exemplarische Ahndung zu gewärtigen haben, folglich dergestalt, wie angedräuet werden will, eigenmächtig, thätig und despotisch zu verfahren, sich nicht, sondern vielmehr gebühret, die vermeynte Vergessenheit der Prediger, nach Anweissung der Verfassung des Gräfl. Lippischen Hauses, zu behöriger Remedirung am Consistorio um so vielmehr vorzustellen, als dergleichen Vorfallenheiten, nach Anweisung der Consistorial-Ordnung dahin gehören, und man Bückeburgischer Seite aus dem, bey dasigem bisherigem thätigem Verfahren, an Seiten des regierenden Hauses geäusserten Betrag, überzeugend bemercket haben wird, daß man dissеits nicht gemeynet, die Erb-herrliche jura zu stöhren, sondern nur die Landes-herrliche jura aufrecht zu halten, und allenfals sich darunter zu verstehen, und nicht so gleich de facto zu verfahren.

Die vorigen Grafen zu Bracke, worauf man sich an Seiten Bückeburg gemeiniglich beziehet, und deren Fußstapffen zu folgen prætendiret, haben sich dergleichen, und daß die Prediger in ihren Aemtern der Beamten Befehle befolgen sollen, nimmermehr arrogiret,

ret, und hat vielmehr weyland Graf Casimir zu Bracke, teste Adj. *sub Num. XXXVIII.* wie Anno 1683. die damahlige Blombergische Beamte sich unterstanden, ein sonsten an und vor sich selbst heilsames Edict, denen dasigen Predigern zur Publication zuzuschicken, und diese solches angenommen und publiciret, darauf aber nicht nur sothaner ihrer Pflicht-Vergessenheit halber ab officio suspendiret, sondern auch daneben ein jeder, in eine Geld-Busse von 50. Rthlr. condemniret, seiner Beamten Unfug anerkannt und contestiret, daß solches von selbigen, ohne sein Vorwissen und Befehl geschehen, und es an ihnen nicht weniger zu ahnden versprochen, als vor die Prediger intercediret, und diese vor dasmal zu restituiren angesucht, welches nicht geschehen seyn würde, wann denen Beamten erlaubet, denen Predigern etwas zu befehlen, oder diese schuldig, der ihnen zukommenden Consistorial-Verordnung Approbation, oder Mit-Verordnung, in ihren Amts-Geschäften, von dem Amte zu gewärtigen.

Quoad (b) ist bekandt, quod jus exigendi, præscribendi & adornandi preces publicas ad jus Episcopale pertineat, dergestalt, daß ob zwar auch wohl andere das Recht haben, daß sie in öffentlichen Kirchen-Gebätern mit genannt, und für sie nominatim gebäten werde, dennoch niemanden das jus preces publicas præscribendi & determinandi, als demjenigen, der das jus Episcopale hat, zustehet:

Dem regierenden Herrn stehet allein zu, die Anordnung der Kirchen-Gebäter.

Bœh-

Bœhmer *Part. I. Consult. XIX. num. 3. & 19.* Dannenhero man an Seiten der hohen Vormundschafft in die Bückeburgischer Seits angemassete Vorschreibung der Vorbitte, um so vielweniger gehehlen können, weilen eines Theils dem regierenden Herrn das jus Episcopale und das jus adornandi preces publicas, juxta prædeducta, privative gebühret; und andern Theils in dem desfals denen Predigern vorzuschreiben gemeynten formular der Herr Graf zu Bückeburg, als regierender Herr, *verbis*: **unsern regierenden Herrn**, *qualificiret* werden wollen, da doch derselbe in denen Bräckischen Aemtern, und von dasigen Unterthanen, qua talis, nicht zu consideriren stehet, und offenkündig, daß die Grafschafft Lippe **nur einen regierenden Landes-Herrn** habe, dessen auch zwar alleine in solcher Qualität durchs gantze Land, der Erb-Herren aber in ihren Aemtern, nicht anders denn dasiger Erb-Herren, in dem öffentlichen Kirchen-Gebäte gedacht wird, immassen das alte von 50. ja 100. und mehr Jahren hergebrachte formular ausweiset, wobey man es an Seiten der Regierung bewenden lässet, und desfals so wenig Neuerung zu machen gemeynet, als man diejenige, so man an Seiten Bückeburgs zum Præjuditz des regierenden Hauses intendiret, gestatten kan.

Attentatum, wegen des

§. 51. Auf gleiche Weise hat man das von regierender Landes-Herrschafft, und dero Consistorio, wegen Absterben der Frau Grä-

fin

sin von Bentheim-Steinfurt, als einer gebohrnen Gräfin zur Lippe des regierenden Hauses angeordnete Trauer-Geläute, an Seiten der Bückeburgischen Beamten, inhibiret, uneingedenck, was in diesem casu der Vergleich de Anno 1661. ausdrücklich disponiret: Trauer-Geläuts.

> Wann im regierenden Hause die Trauer sich begeben würde, ist beliebet, daß wann die Trauer notificiret wird, dabey gefüget werden solle, daß das Geläute im gantzen Lande verordnet wäre.

Ob wohl nun bey diesem Fall die eigentliche Notification von Steinfurt, aus dem Sterbhauß an den Herrn Grafen zu Bückeburg ergangen, so hat man dennoch an Seiten der Regierung das, wegen besagten Todesfalls, angeordnete Trauer-Geläute an die Räthe zu Bückeburg notificiret, und wohl nichts weniger vermuthet, als daß solches gesperret werden wolte, wie dann auch der Droste zu Bracke dasselbe hergebrachter Massen geschehen lassen, die Beamte zum Blomberg und Barntrup aber haben sich dawider gesetzet, und nicht nur die Verrichtung des Trauer-Geläuts denen Unterthanen bey schwerer Leibes-Straffe verboten, bis sie desfals Special-Ordre von Bückeburg erhalten, sondern auch sich dabey so sehr vergessen, daß sie kein Bedencken getragen, die Ordre *sub Num. XXXV.* an die Bauer-Richter ergehen zu lassen, zu dessen Verhinderung die Unterthanen aufzubieten,

und

und damit die Kirchen-Thüren zu besetzen, wie dann solches laut Anlage *sub Num. XXXIX.* und *XL.* würcklich geschehen, und denen Unterthanen, so es zu verrichten angefangen, das Glocken-Seil aus den Händen gerissen, so dann dieselbe aus der Kirche verjaget, und vor jede Kirch-Thür einige Mannschafft mit Gewehr gestellet, welche den Küster von dem Eingang in die Kirchen, und Verrichtung des Geläutes mit Gewalt abgehalten, nicht anders, als wann die Anordnung des Trauer-Geläutes von den Erb-Herrn dependirte, und die Kirchen der Jurisdiction des Amts unterworffen wären, da doch jene dem Landes-Herrn und geistlichem Consistorio nicht weniger zustehet, als die Kirche dessen Jurisdiction unterworffen, die Unterthanen aber nach Ordnung der Bauerschafften wechselsweise das Geläute zu verrichten, schuldig, und in Ansehen dessen exercitii juxta pacta domus ein mehrers nicht erfordert wird, als daß, wie geschehen, notificiret werde, gestalt das Trauer-Geläute *NB.* **angeordnet** sey, und nicht, **daß es angeordnet werden** solle; Bey welchen Umständen es auf eine besondere Vermessenheit auslauffet, daß man nicht nur denen Unterthanen, so gleichwol dem regierenden Herrn, ratione der Landes-Herrschaftlichen Rechten, mit huldigen, und demselben Gehorsam zu leisten verpflichtet, von schuldiger und willig übernommener Verrichtung des gewöhnlichen Läutens unter angedräueter

vio-

violentz de facto abzuhalten, sondern auch in die Kirche mit gewafneter Mannschaft zu dringen, und durch Besetzung der Thüren das Trauer-Geläute gewaltsamer Weise zu sperren sich ermächtigen wollen.

Differentz wegen Bestellung der Küster.

Quoad (d) wegen An- und Absetzung der Küster, in denen Aemtern der abgetheilten Herren, gibt der Vergleich de 1661. folgende klare Maasse:

> Daß zwaren die Erb-Herren, nachdem es also hergebracht, dieselbe anzunehmen freye Hand behalten, es soll aber ein Küster vorher **von dem Prediger jeden Orts in Gegenwart des Amtmanns** *examiniret* **werden, und wann der** *Pastor* **von den befundenen** nöthigen Qualitäten, ans **Consistorium** berichtet, soll darauf **das Consistorium die** *Installation* **belieben,** und dieselbe **im Nahmen desselben von dem** *Pastore* **und Amtmann** verrichtet werden.

Nun hat man zwar an Seiten des regiereuden Herrn und dessen nachgesetzten Consistorii sothanen Vergleich nichtweniger jederzeit befolget, als wenig man in diesem Fall davon abzugehen, oder einige Neuerung zu machen gemeynet.

Was aber darin denen Erb-Herren nicht ausdrücklich zugestanden, gleichwohl ad constitutionem des Küsters, juxta ordin. eccles. Lipp. Cap. 21. & communem observantiam Protestantium, teste Carpzovio *in jurisprud. eccles.*

clef. Lib. 1. tit. 6. def 83 erfordert wird, daß nemlich der præsentatus sich am Consistorio persöhnlich sistire, daselbst seinem Episcopo stipulire, und der confirmation gewärtige, dessen können die Erb-Herren, vermöge eben gedachten Herberhausischen Vergleichs §. 11. in principio, ibi:

> Welcher Gestalt es zum Eilften mit dem *jure episcopali* beschaffen, und daß dasselbe **dem regierenden Landes-Herrn** *privative reserviret* und vorbehalten, dasselbe führen das Alt-Väterliche Testament und Brüderliche Verträge mit mehren nach, **dabey und allen denen davon** *dependirenden Effecten*, **in so weit selbige darin nicht** *restringiret* **und** *limitiret*, **es dann allerdings sein Verbleiben hat.**

nicht anmassen, anerwogen desfals keine andere restrictio in dem Testament und Vergleichen erfindlich, und ohnedem dergleichen transactiones nichtweniger stricte zu interpretiren, als die unstreitige Observantz bestärcket, daß die von denen Erb-Herren præsentirte Küsstere vor Antretung ihres Dienstes, sich am Consistorio, nach Anweisung der Kirchen-Ordnung, mit dem wegen ihrer qualification erhaltenen Berichte sistiret, stipuliret, und demnechst die confirmation erhalten, wiewohl die Erb-herrliche jura allhier bey Bestellung des Wöbbelschen Küsters nicht liquido einschlagen, indem es mit dessen Bestellung diese besondere Beschaffenheit hat, daß das Adeliche

liche Hauß Wöbbel, deren von Donop, das Recht einen Küster zu præsentiren, von Alters her prætendiret, welches Graf Casimir zu Bracke anfänglich contestiren wollen, gleichwohl hiernechst durch einen Anno 1663. mit dem von Donop getroffenen Vergleich *sub Num. XLI.* nachgegeben, in dessen conformité dann der zeitige Reichs-Hof-Rath von Donop, nach ohnlängst erfolgtem Absterben dasigen Küsters, dessen ältestem Sohn den dadurch erledigten Dienst hinwiederum accordiret, und darüber einen Schein ertheilet, um solchen nicht zu Bückeburg, sondern bey hiesigem Consistorio, teste adj. *sub Num. XLII.* zu behöriger ferneren Verordnung zu præsentiren, immassen solches nichtweniger hergebracht, als zu Rechte ausgemachet; Quod præsentatio a patrono fieri debeat Episcopo ad approbandum & confirmandum:

Der von Donop zu Wöbbel prætendiret das Recht daselbst einen Küster zu præsentiren.

Bœhmer. *Inst. jur. Can. l. 3. C. 38 §. 10.*

Gleichwie aber anjetzo Bückeburg desfals das jus præsentandi dem von Donop von neuen zu disputiren, auch darunter die Jurisdiction des Consistorii nicht zu erkennen, sondern seine intention de facto zu behaupten vermeynet, als hat der seinem Vater adjungirte junger Prediger zu Wöbbel, mit Hindansetzung des Consistorii, nicht nur den Neo præsentarum vor Haupts und ohne Vorbewust seines Vaters, als Pastoris ordinarii, nach Bückeburg geschicket, und, nachdem er allda beliebet worden, wider seines Vaters Gutfinden und Abmah-

Pflicht-Vergessenheit des adjungirten Predigers zu Wöbbel.

nung, auf anmaßliche Verabladung der Beamten zum Blomberg, besage der Anlage *sub Num. XLIII.* sich dahin begeben, auf der Amt-Stube daselbst, und nicht, wie sonsten in dergleichen Fällen sich gebühret und hergebracht, in der Kirchen oder dem Pfarr-Hause des Orts, das examen des præsentati vorgenommen, und diesen, ohne daß derselbe mit dem Bericht wegen seiner qualification sich zuforderst beym Consistorio sistiret, und prævia stipulatione consueta confirmiret worden, mit Anlegung der Mantel installiret, und dasigem Amtmann zugleich stipuliren lassen, so dann so wohl bey der Kirchen als Schulen zu gebrauchen sich unterstanden, ohngeachtet ihm es vom Consistorio *sub Num. XLIV.* verboten, und befohlen worden, die ministerialia des Küsters provisorie, durch des verstorbenen jüngern Sohn, so lange verrichten zu lassen, bis in puncto des quæstionirten Donopschen juris patronatus resolviret, und der præsentatus sich am Consistorio sistiret, und die Confirmation erhalten, sich dawider auf die von Bückeburg und denen Blombergischen Beamten ihme zugekommene anderwärtige Verordnung oder inhibition, *sub Num. XLV.* zur excüse beruffend, ohn eingedenck seines abgeschwornen theuren Eydes, Kraft welchen er, wie aus der Anlage *sub Num. XXXII.* erhellet, **einzig und allein die Landes-Herrschaftliche** und **Consistorial-Befehle**, ohne jenige *reflexion* auf andere, die mögen

seyn

seyn wer sie wollen, nicht weniger stricte zu befolgen, angelobet und verbunden, als die übrige Prediger in denen Erb-herrlichen Aemtern, so GOtt fürchten, und ihr Eyd betrachten, sich darnach richten, und unterthänigst versichert halten, daß des Herrn Grafen zu Bückeburg Hochgräfl. Excellentz, vermöge dero Christ-Gräfl. Großmüthigkeit in keinen Ungnaden vermercken, noch vor ein manquement gegen dero hohen Person tragenden Respects deuten können, daß sie ihrem Eyde nachsetzen.

Bückeburgische Neuerung und Attentata.

Obwohl nun bey dem allen eines Theils die Receß-widrige Neuerung, und dem regierenden Hause præjudicirliche Anmassung der Bückeburgischen Beamten daraus offenbahr, daß nicht nur die der Erb-herrlichen Jurisdiction auf keine Weise unterworffene Predigere an die Amt-Stube, wie geschehen, evociret, und daselbst wider die Eigenschafft der Sache selbst, und bisherige Observantz, das examen des Küsters vorgenommen, und der præsentatus, bey dem consistorio ad stipulandum & obtinendam confirmationem unter dem nichtigen in subsequentibus gründlich anzuweisenden prætext, ob wäre das Consistorium nicht Receß-mäßig bestellet, nicht sistiret werden wollen; sodann, andern Theils die competentia jurisdictionis consistorialis in puncto des quæstionirten juris patronatus incontestabel;

juxta Finckelth. *de jure patronatus cap. 8. num. 5. & 6.*

Auch dritten Theils nicht nur die an Seiten des adjungirten Predigers bey dem gantzen Verlauff der Sache geäusserte Pflicht-Vergessenheit, sondern auch sein sonstiger ungebührlicher und endlich, so weit poussirter ärgerlicher Betrag, daß er auch kein Bedencken getragen am Tage des HErrn, wie ein Paar Verlobte copuliret werden sollen, die Hand an den Bräutigam zu legen, und demselben in der Kirche vor dem Altar, im Angesicht der Gemeine, eine Maulschelle zu geben, so beschaffen, daß man an Seiten des Consistorii wohl nicht weniger thun können, als denselben **vors erste** ab officio zu suspendiren und zur Judicatur des General-Consistorii zu stellen, was weiter wider einen solchen turbulenten und Eyd-brüchigen Menschen zu erkennen seyn möchte, folglich man billig vermuthen sollen, es würde die Bückeburgische Regierung um so vielweniger sich dagegen geleget haben, als dieselbe von der gantzen Sache per literas sub dato Detmold, den 9. Sept. nuper. umständlich informiret, und ihrer Seits wider die ergangene suspension, wie sie auch vermöge Herberhausischen Vergleichs de Anno 1661. §. 11. nicht thun können, nichts eingewand, sondern sich laut **Anlage** *sub Num. XLVI.* die fernere Verordnung des General-Consistorii gefallen lassen;

So hat man dennoch erfahren müssen, daß nicht nur der adjungirte Prediger nichts destoweniger die Abhaltung der Predigen

und

und sonstige ministerialia zu continuiren sich erfrechet, und an Seiten Bückeburg demselben sowol als vorhin dem præsentirten Küster die comparition am Consistorio anmaßlich pœnaliter verboten, ja gar, da vom Consistorio verordnet worden, daß der alte Prediger den Gottesdienst währender suspension allein versehen, und, wann er etwa nicht im Stande wäre, solches zu thun, jemand von den benachbarten Predigern, oder ein Candidatus zur sublevation ihm zugeschicket werden solte, so wol vor die Kirch-Thüre als bey der Cantzel zwey Bauren gestellet, um den etwa ankommenden Prediger ab- und zurück zu halten, hingegen den suspendirten Prediger in Verrichtung der Predigten zu manuteniren. Indessen ist die Abhaltung des General Consistorii eingefallen, und unter andern diese, des Predigers, Pflicht-Vergessenheit und straffbahre Aufführung vorgekommen, welche dann zwar der Hochgräfl. Bückeburgische Deputatus auf alle Wege und Weise zu divertiren, und deren Ausstellung zu bewürcken gesuchet, vorgebende, daß er dieser Sachen halber nicht instruiret, noch davon behörig informiret, weilen es aber eines Theils desfals keiner besondern instruction gebrauchet, sondern ein jeder Deputirter, nach denen Rechten und vorkommenden Umständen votiren, und demnechst majora sich gefallen lassen muß; andern Theils die consistoriales sich erboten, die vorgelesene

excessus aus denen protocollis, und des Predigers eigener Geständniß ins offene zu stellen, mithin bey vorangezogenen Umständen, und zu Verhütung grössern Scandals und Inconvenientien, in die intendirte Ausstellung nicht gewilliget werden können, noch desfals eine valable Ursache erfindlich gewesen, so hat derselbe cum protestatione, teste adj. *sub Num. XLVII.* sich ex consessu retiriret, und bey dem General-Consistorio nicht wieder eingefunden, dahingegen die übrige membra desuper reprotestando, in votando continuiret, und angebogene Urthel *sub Num. XLVIII.* per unanimia resolviret. An statt nun der suspendirte Prediger in termino ad audiendum sententiam gehorsam erscheinen sollen, hat er seine Wiederspenstigkeit abermahls vorwalten lassen, und vermittelst der **Anlage** *sub Num. XLIX.* gemeldet, gestalt er zwar Willens gewesen in termino zu erscheinen, nachdem er aber von dem Hof-Rath und Drost Gerstein vernommen, daß die Sache ihre Richtigkeit noch nicht erlanget, so wolle **die ihme obliegende Wohlfahrts-Sorge** erfordern, daß er nicht erscheine. Eine excüse, welche nicht weniger impertinent, als fast unbegreifflich, was mit der **ihm, dem Prediger, obliegenden Wohlfahrts-Sorge** gesagt werden wolle, immittelst aber nicht nur dessen beharliche Pflicht-Vergessenheit, und den Buckeb. Recess wiedrigen Betrag, desto heller an den Tag leget, als eines Theils

die

die quæstionirte Urthel an dem vorgewesenen General-Consistorio per majora, ja per unanimia resolviret, und juxta claram dispositionem des Herberhausischen Vergleichs *de anno 1661. §. 8.* **Es bey dem, was daran** *per majora* **geschlossen, allerdings sein Verbleiben haben sol,** und andern Theils, das General-Consistorium ohnstreitig forum competens in dieser Sache ist; diese auch dritten Theils propter scandalum publicum so wenig länger ausgestellet werden mögen, als wenig desfals einige begründete Ursachen vorgekommen; und nicht üblich, daß in dergleichen Fällen, die excessus der Prediger und Kirchen-Bedienten betreffend, insonderheit bey deren notorietät, weitläuftige Handlung gepflogen, conscribiret, und denen membris Consistorii Generalis vorher zu geschicket, sondern nur aus denen darüber abgehaltenen protocollis die Umstände mündlich referiret werden, immassen auch vor das mahl die Consistoriales gethan, die abgehaltene Protocolla würcklich vorgelegt, und das nöthige daraus ferner zu remonstriren sich erboten, daß also wol zu bewundern, wie man bey so evidenten Umständen, und da die Bückeburgische Räthe schon etliche Wochen vor abgehaltenem General Consistorio per literas von der Sache informiret gewesen, kein Bedencken getragen, wegen eines solchen offenbahr wieder seinen Eyd und Pflichte, auch seinen eigenen alten Christlichen Vater, wie unter

andern der Anschluß *sub Num. L.* bezeuget, geflissentlich angehenden Menschen unter der gleichen prætexte den starcken Lauff der Justiz zu hemmen.

§. 52. Allein bey allen vorangezogenen Eingriffen fehlete nichts mehr, um den nexum der Bräckischen Aemter mit der Grafschafft Lippe gantz aufzuheben, und diese gegen den regierenden Herrn, in eine völlige independenz zu setzen, als daß auch die Unterthanen, und selbst die dem regierenden Herrn privative unterworffene Prediger aller jurisdiction, in civilibus, ecclesiasticis & criminalibus entzogen, und die des Endes in der Grafschafft Lippe wohlbestellete Gerichte, nemlich das Consistorium, Hof-Gerichte und das peinliche Gericht, ausser Activität gebracht würde, und eben dahin scheinet das Bückeburgische Verfahren zu ziehlen, als welches ein jeder leicht begreiffen wird, der nur weiß, was es für eine Beschaffenheit mit der Verfassung dieser Gerichte, in Relatione auf den regierenden Herrn und die Erb-Herrn habe.

Verfassung der Grafschaft Lippe, in Ansehung der Landes-Gerichte.

Sothane Verfassung bestehet darin, daß selbige von jenen, Vermöge der im Geist- und Weltlichen demselben zustehenden Hohen Landes Obrigkeit über **die gantze Grafschafft**, vornemlich dependiren, daher in dem Vergleich de anno 1614. ausdrücklich versehen:

Die Landes Gerichte dependiren von dem regierenden Herrn.

Jedoch, weil dieser Punct (die *visitation*

und

und Besetzung der Pfarren) eigentlich an das *Consistorium* und *jus episcopale*, so der *Superioritä*t anhängig, gehöret, so sol dieses alles bey dem regierenden Herrn, laut Testaments, verbleiben.

Item:

Das Hof-Gericht anlangend, solle die gantze *Direction* in Graf Simons und Jhro Gnaden Namen künftigen *Successoren*, als regierenden Landes-Herrn Nahmen angestellet werden.

Womit der Vergleich de anno 1616. übereinkomt:

Fürs dritte das geistliche *Consistorium* und Hof-Gericht anlangend, bleibt der regierende Herr *perpetuus judex*, Richter und *Director*.

In specie ratione der geistlichen jurisdictio

Zum fünften, weil unwiedertreiblich wahr, daß die geistliche *Jurisdiction*, jetziger Zeit ein vornehmes Stück der Hohen Landes-Obrigkeit ist, so kan dieselbe auch dem regierenden Herrn keines weges entzogen werden.

Und ratione des Hof-Gerichts

Die Amt-Sassen und Unterthanen der abgetheilten Herrn anreichend, ist für ein billiges Mittel geachtet, daß sie ans Hof-Gericht, und nicht an die Cantzeley *provociren*, und sol der regierende Herr dieselbe keines Weges, mit Vorbeygehung der Erb-Herrn *Au-*

dienz-Gerichte, auf der klagenden Partheyen Ansuchen, gestracks an das Hof-Gericht zu *citiren* Macht haben.

Das peinliche Gericht betreffend, ist zwar in dem Vergleiche de anno 1614., denen Erb-Herrn das merum imperium, in ihren Aemtern zugestanden, dabey aber disponiret; daß nicht nur solches in gedachten Aemtern auch von dem regierenden Herrn mit besetzet werden solle:

Die peinliche Gerichte, auch durch Graf Simons Gnaden, und deren *Successoren* Verordnete mit besetzet, ꝛc.

Sondern auch dieses vorbehalten, daß, wann an des Landes-Herrn Cantzley oder peinl. Gerichte Zeugen aus der Erb-Herrn Aemtern abzuhören, und die Beamten selbige auf Begehren nicht abladen, der Cantzeley oder peinl. Gerichte deren pœnale Zerabladung bevorbleibe.

Fürs eilffte, wann Zeugen aus der abgetheilten Herrn Aemtern, an des Landes Herrn Cantzley, Peinliche oder ander Gericht oder von denen daselbst gesetzten *Commissarien* abzuhören, soll der Amtmann jedes Orts auf schrifftlich Begehren, dieselben abzuladen gehalten, und dafern die Gezeugen darauf ungehorsahmlich nicht erscheinen, obgemeldrem Gerichte oder *Commissario*, von welchem die Ansuchung geschehen, die Gezeugen für sich bey *pœn*, wie recht, zu *citiren*, und

abzu-

abzuladen frey gestellet, und die Straffe diesfals dem Gerichte, davon die *processe* ausgangen, gefallen und angehörig seyn.

§. 53. Gleichwie aber hiernächst auch denen Erb-Herrn, bey diesen Landes-Gerichten, etwas eingeräumet, daß nemlich: Die Concurrenz der Erb-Herrn.

Dieselbe *per vices* so wohl im Hof-Gericht und *consistoria*, *jure proprio præsidiren*, und Justitz *administriren*, die *Processe* in des regierenden Herrn Nahmen, wann aber Sachen fürfallen, welche der abgesteurten Herrn Unterthanen *concerniren*, zugleich in des regierenden und des abgesteurten Herrn Nahmen, dessen Unterthanen die Sache angehen, ausgelassen und gesprochen werden sollen, Vergleich de 1614. item 1616. §. 3.

Welchem beyzufügen §. 8. letzt angezogenen Vergleichs:

Fürs achte, die Huldigung der Städte und *Appellationes* von denen Stadt-Gerichten, als ein unstreitiges Glied der *Superiorität*, gehören *immediate* an den regierenden Landes-Herrn, in übrigen Fällen aber mit den Flecken und Dörffern der abgetheilten Herrn, verbleibt es billig bey der Väterlichen *Disposition* und Brüderlichen Vergleichungen, und behalten sie den Angriff *in criminalibus* und peinlichen Fällen, so auch *cognitionem in civilibus*, *in prima instantia*, *privative*,

die

die *Cognitio* aber *in criminalibus*, wie auch *Executio*, stehet denen Herrn insgesamt zu, ꝛc.

So sind doch allsolche jura dadurch unter der nöthigen Landes-herrlichen Subordination behalten, daß bey dem denen Erb-Herrn zugestandenen Præsidio der regierende Herr, perpetuus judex, und Director, wie die Vergleiche reden, bleiben sol, und hat man auf diese Weise den Herrn Grafen von Bückeburg seine Concurrenz bey dem Justiz-Wesen an denen Landes-Gerichten, nie geweigert.

Bleibt dem regierenden Herrn subordiniret.

Modus der Concurrenz.

§. 54. Der Vergleich de anno 1661. beschreibet über dieses deutlich, wann und wie sothane concurrenz, nebst zuvor angeführtem præsidio der Erb-Herrn bey dem Hof-Gerichte und Consistorio exerciret werden solle.

§. 7. Anreichend das Hof-Gericht, bleibt es bey den Brüderlichen Verträgen, und sol das *General*-Hof-Gericht, alle *Quartal* gehalten, ꝛc. am ordentlichen Hof-Gericht aber von denen Hof-Gerichts-Bedienten, weiter nicht, als der Ordnung nach sich gebühret, verfahren werden, ꝛc. Imgleichen das General-Consistorium, alle halbe Jahr gehalten, ꝛc. item:

§. 8. Wobey dann auch zum achten ferner verabscheidet, daß die abgetheilte Herrn allemahl so wohl am *General*-Hof-Gerichte, als *Consistorio*, um denselben durch die ihrige beyzuwohnen,

nen, gefordert, nach dem von dem regierenden Landes-Herren, abgelegten *voto*, von denenselben gleichfals votiret, (es wäre dann, daß ordo zu præsidiren, die Erb-Herrn treffen würde, welchen fals es bey bekandtem Herkommen bleibet,) bey dem, was per majora geschlossen, allerdings verbleibet, und also dem Hof-Gericht sein voller Lauff gelassen, keines Weges aber cursus justitiæ gehemmet werden sol.

Unterscheid zwischen den ordentlichen General-Gerichten.

Und solchemnach ist wegen Besetzung dieser Gerichte ein Unterscheid, unter dem **ordentlichen** und *General* **Hof-Gericht** und *Consistorio* zu machen: Das **ordentliche Hof-Gericht besitzen** die ordentliche Bediente, nemlich ein Hof-Richter, oder Vice-Hof-Richter mit zweyen Assessoren und Secretarien, gleich auch bey dem ordentlichen Consistorio, durch zwey Commissarios des regierenden Herrn beschiehet. Das General-Hof-Gericht aber besetzt der regierende Herr durch zwey deren Räthe, und beschicken die Erb-Herrn dasselbe, jeder mit einem dero Räthen, wie auch die Land-Stände von der Ritterschaft und den Städten, und zwar jedes Collegium mit einem aus ihren Mitteln, wie es dann gleichfals mit Besetzungen des General Consistorii gehalten wird, ausser daß denen Städten bevor bleibet, daben zwey Deputirten zu haben. Die Hof-Gerichts-Consistorial- und Kirchen-Ordnungen, benest denen

Die Concurrenz ist nur bey denen General-Gerichten.

Ver-

Verträgen weisen an, was vor ein **ordentliches** oder **vor ein** *General* **Hof-Gericht** und *Consistorium* gehören, und ist hier nur beyläuffig anzumercken, eines Theils, daß nicht alle geistliche Sachen, sondern nur nach Anweisung der Consistorial Ordnung, die Visitation und Ehe-Sachen, auch der Kirchen-Diener Fehl-Mängel und Straff-würdige Excessus, vor das General-Consistorium gehören, die übrigen ad jura episcopalia einschlagende Vorfallenheiten aber, Kraft des dem regierenden Herrn privative zustehenden juris episcopalis, durch das ordinaire und wöchentliche Consistorium resolviret werden, Immassen durch die Austregal-Urthel und dabey gefügte rationes decidendi *sub Num. LI.* in contradictorio ausgemachet, und andern Theils, daß so wenig die Land-Stände prætendiren können, an denen Landes-herrlichen juribus Theil zu nehmen, weil sie einiger massen zu Administration der Justiz, am Hof-Gericht und Consistorio gezogen werden, so wenig auch solches von denen Erb-Herrn, daraus gefolgert werden könne.

Erklärungen, daß man Bückeburg zur Concurrenz bey denen General-Gerichten admittiren wolle.

§. 55. Nun hat man zwar sich an Seiten der Hohen Vormundschafft gleich anfänglich und öfters gegen den Herrn Grafen zu Bückeburg erkläret, denselben bey nächstem General-Hof-Gerichte und Consistorio, wie bey dem Land-Tage geschehen, gleichfals einladen, und seine jura exerciren zu lassen, allein wie sorgfältig auch in allen

Ver-

Verträgen der stracke Lauff, dieser Land-Gerichte fest gesetzet worden, dergestalt, daß der Fundator, in der von Kayserl. Majestät confirmirten Hof-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 53.* desfals folgender Gestalt zu disponiren, kein Bedencken getragen:

Damit sich unsere Unterthanen, und sonst die, so für Unserm Hof-Gericht rechtshängig, aller Aufenthaltung gesichert wissen, und diesem Unserm Hof Gericht billiger, stracker, unverhinderter Lauff gelassen, so wollen wir und unsere Erben, durch uns selbst oder andere, kein Befehlich, Mandata oder ichtwas anders, ausgehen, verhängen, oder geschehen lassen, dadurch die Sachen avociret, aufgehalten, oder in ihrem freyen stracken Lauff gehindert, sondern da und ob demselben zuwieder ichtwas von uns oder unsern Erben fürgenommen, oder geschehen würde, dasselbige sol hiemit unwürdig, Kraftloß und nichtig seyn, auch keines Weges durch unsern Hof-Richter und Beysitzere angenommen, geachtet, oder gefolget werden, sondern sollen bey dieser Ordnung ihrer Verpflichtung nach beständiglich verharren und bleiben.

Und in dem Herberhausischen Vergleich, de anno 1661. §. 7. vor gut angesehen:

Damit des Hof-Gerichts Lauff ungehindert bleibe, in der Grafschafft zu publiciren, daß von denen Unterthanen an das

Hof-

Hof-Gericht zu appelliren, jedermann, der sich beschweret finden würde, frey stehen solle.

So fielen doch die Bückeburgische Räthe so gleich auf Thätlichkeiten, und scheueten sich nicht der Gräfl. Lippis. Regierung in faciem zu schreiben, sie hätten denen Bräckischen Unterthanen bey harter Straffe verbotten, weder das Hof-Gericht, noch das Consistorium in denen ad forum ecclesiasticum gehörigen Ehe- und anderen Sachen zu respectiren, ja haben auch denenselben nicht einmahl die Freyheit lassen wollen, in denen Angelegenheiten, welche auf keine Weise ad cognitionem consistorii generalis gehören, sondern dem Landes-Herrn, als Episcopo privative, nach Befinden, zu verordnen vorbehalten, sich ans Consistorium zu wenden, v. g. Wann etwa ein Wittiber oder Wittibe, vor Ablauff der gewöhnlichen Trauer-Zeit, sich ihres und ihrer Kinder oder Güter Zustandes halber, wieder zu verheyrathen sich gemüßiget findet, desfals die nöthige Dispensation beym Consistorio nachzusuchen, oder, wann unter Ehe-Leuten Uneinigkeit und Streit vorfällt, daß sie einander verlassen, oder sich ärgerlich betragen, ihre Sache in foro competenti, beym Consistorio, auszumachen, wie denn auch eine gewisse Frau, welche ihr Ehemann verlassen und der Prediger des Orts, ehe und bevor untersuchet, ob sie daran Schuld habe, und desfalls sich

am

am Consistorio gemeldet, laut Anlage *sub Num. LII.* mit dem Gefängniß bestraffet worden, dahingegen gedachte Beamten sich anmassen, denen Predigern, wie aus eben angezogener und ferneren Anlage *sub Num. LIII.* erscheinet, zu befehlen, gewisse in öffentlichen Aergerniß lebende Pfar-Kinder, wider die Kirchen-Ordnung, zum Tisch des HErrn zu admittiren, nicht anders als wann sie in dergleichen ad jura episcopalia gehörigen Sachen zu disponiren hätten, und so wenig die Grund-Gesetze des Gräfl. Lippischen Hauses, conf. præallegatum adjunctum *sub Num. XXVIII.* Kraft welcher die Sachen, so an das Consistorium gehören, an keine andere Gerichte gezogen werden sollen, als wenig die allgemeine Reichs-Satzungen, die da nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1695. wollen,

Daß ein jeder seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen sol, nach eines jeden Fürstenthums-Graf- und Herrschaft üblichen Herkommen und Gebräuchen

ihnen verbindlich fielen.

§. 56. Es hat zwar Bückeburgischer Seiten desfalls prætexiret werden wollen, daß mehrgedachte Land-Gerichte nicht Recessmäßig besetzet wären, und daß der Herr Graf zu Bückeburg zuforderst dabey zum Præsidio gelassen werden müste; allein es ist zu wissen

Ungegründeter Ausflucht wegen Recessmäßiger Besetzung der Gerich-

daß (1.) das quæstionirte præsidium nach Anweisung der Recessen nicht bey dem ordinairen, sondern nur bey dem General-Hoff-Gericht und Consistorio, in causis eo pertinentibus, und zwar Wechsels-weise, stattbafft, dabey aber (2.) der regierende Herr, nicht weniger perpetuus judex und Director verbleibe, als (3.) dem Herrn Grafen zu Bückeburg, cæteris paribus, bey erfolgter Tour, nimmer gestritten, und es an dem ist, daß, nach der bey letzterm General-Hof-Gericht und Consistorio genommenen Abrede, ordo præsidii proxime denselben treffen wird, folglich (4.) daher keine Ursache genommen werden kan, dem ordinairen Hof-Gerichte und Consistorio, den Lauff der Justiz zu hemmen. Bey dem allen hat man nicht ersinnen können, was unter der prætendirten Reces-mässigen Besetzung verstanden werden wolle? Dann sol **das ordentliche Hoff-Gericht** damit gemeynet seyn; So stehet die Besetzung dessen und der dazu verordneten Bedienten, dem regierenden Herrn zu, ausser daß die Erb-Herrn bey der Hoff-Richters-Stelle ein votum mit haben, und sich die Denunciation derer vom regierenden Herrn zu vocirenden Assessoren des Endes stipuliret, um zu wissen, ob etwan an selbigen ein notabler Mangel befindlich. Vergleich de 1661. §. 7.

Wie das ordentliche Hoff-Gericht besetzet werde.

In specie ist wegen Bestellung des Hoff-Richters beliebet, daß derselbe per majora von

von dem regierenden und abgetheilten Herrn sol bestellet werden. **Der *Assessoren* Bestellung stehet zwar bey dem regierenden Hause**, es wollen aber Hn. **Hermann Adolphs** Hoch-Gräfl. Gnaden und dero Nachkommen, **regierende Herrn** zur Lippe, ehe und bevor die *vocation* geschiehet, den Abgetheilten Hern den vocandum denunciiren, und dafern an demselben ein notabler Mangel sonderlich wider die Ordnung zu finden, denselben in consideration ziehen.

Es ist aber seither Gegentheiligen immission daran keine Veränderung vorgefallen, und findet sich das ordinaire Hoff-Gerichte, nach Anweisung der Ordnung mit zweyen Assessoren und wegen vorgewalteter Ursache, an Statt eines Hoff-Richters mit einem Vice-Hoff-Richter, besetzet, welche Personen schon 10. 20. und mehr Jahren daran gestanden, und bey welcher man an Seiten Bückeburg nichts auszusetzen findet.

Nicht weniger ist wegen Besetzung des ordinairen Consistorii in dem Vergleich de 1661. versehen. Wie das ordentliche Consistorium besetzet seyn solle.

Daß es auch bey vocation des Commissarii am Consistorio, in Ansehung der denunciation, also zu halten, mit dem Anhang, daß dem regierenden Herrn nichts destoweniger, bey dem Assessore am Hoff-Gericht und Commissario am *Consistorio*, **den einen Weg wie den andern freye Hand bleibet**

Ist Recess-mäßig besetzet.

Und auf solche Weise ist besagtes Consistorium von dem regierenden Herrn, wie seit 100. und mehr Jahren, durch zwey Commissarios, einen Weltlichen und einen Geistlichen besetzet wovon der Letzte, nach Anweisung der Consistorial-Ordnung, allemahl der zeitige Superintendens bey Hofe ist, und der erste schon zu Zeiten der beyden letzt verstorbenen Bräckischen Grafen, mithin bald 40. Jahre in solcher Qualität, ohne jenige contradiction, am Consistorio gestanden, gegen beyde aber eben wenig etwas einzuwenden, mithin an Recess mäßiger Besetzung **des ordentlichen Hoff-Gerichts und** *Consistorii* nichts zu *desideriren* ist.

Wird aber unter der quæstionirten Recessmäßigen Besetzung das General-Hoff-Gericht und Consistorium verstanden; so ist zu bemercken; daß die vormahlige Bräckische Grafen nur ein votum bey sothanen Gerichten gehabt, und Bückeburg von dem erledigten Bräckischen Antheil die Halbscheid erstritten, folglich das votum desfalls nicht vor sich allein prætendiren könne, sondern zuforderst zu reguliren sey, wie es dermahlen damit zu halten, ob nemlich dasselbe von beyden hohen Theilen conjunctim oder alternative zu führen oder desfalls die vota zu multipliciren, als worüber man an Seiten der Landes-herrlichen Regierung sich vermittelst einer Conferenz denen pactis Domus gemäß, gütlich zuverstehen, nimmer abgeneigt gewesen

sen und zwar bey solchen Umständen und andern vorwaltenden Verhinderungen vors erste bey Abhaltung des General-Hoff-Gerichts und Consistorii angestanden, gleichwohl hiernechst, damit die Justiz hierunter nicht leyden möchte, solche resolviret und dem Bückeburgischen abgeordneten, cum reservatione reservandorum, das Bräckische votum führen lassen, aber erfahren müssen, daß von selbigem dabey solche neuerliche Prætensiones formiret werden wollen, woraus zur Gnüge abzunehmen, daß Bückeburg ungelegen, diese Landes-Gerichte der Grafschafft Lippe, in ihrer activität zu lassen, sondern mit offenbahrer vilipendenz der per Conclusum vom 14. Nov. 1737. vom Hoch-preißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergangenen Dehortation, in ihren thätlichen Wegen und ungegründetem Vorwand zu beharren.

Neuer prætext cursum justitiæ zu hemmen, wegen der Citation.

Als welches sich dadurch so viel mehr äussert, indem man nach abgehaltenen General-Hoff-Gericht und Consistorio, deren dabey anerkanten Recess-mäßigen Besetzung, und ratione præsidii genommener Abrede, mithin erledigten bißherigen Vorwand, sich nicht entblödet, zu fernerer Hemmung besagter Activität einen neuen wieder die übliche Rechte, pacta Domus und bißherige observanz, gerade angehenden Prætext, zu gebrauchen, und nicht weniger zu prætendiren, daß die, von bemeldten Land-Gerichten, an die in denen Erb-herrlichen Aemtern, gesessene Unterthanen,

nen, ergehende Citationes, denen dasigen Beamten zugesand werden sollen, als da es nicht geschehen, denen Citatis die Folge pœnaliter zu inhibiren, immassen der Bückeburgische Hof-Rath und Droste zum Blomberg, Herr Gerstein, solches nicht nur dem Consistorial-Pedellen, hautement declariret, sondern auch dem Müller Weseman zu Kleinemarpe und dessen Frauen, wie sie zu Anhörung, der am Consistorio generali abgefasseten Urthel citiret worden, item dem an das Consistorium verabladeten Lackemeyer und Kaup zu Belle, die Erscheinung dergestalt würcklich inhibiret, alles mehrern Inhalts der a pedello Consistorii desfalls erstatteten Relation *sub Num. LIV.*

Von denen Land-Gerichten werden die Citationes immediate an die Partheyen ausgelassen, welches erwiesen wird aus deren Eigenschaft und üblichen Rechten.

Gleichwie aber das Consistorium in causis ad forum ecclesiasticum spectantibus, ein immediates Land-Gericht, der gantzen Grafschafft, in prima instantia, hingegen das Hof-Gericht das judicium immediate superius ist, an welches in civilibus die Appellationes von der, denen Erb-Herren zugestandenen, ersten Instantz gehen, als ist auch ausgemachten Rechtens, daß in denen dahin gehörigen und respective devolvirten Sachen, sowohl das eine, als das andere, an die Partheyen die Citationes und sonstige processus immediate ergehen lassen könne, und zwar das Consistorium deshalb, quia ejus jurisdictio, quoad causas ad illud pertinentes, per totum Comitatum in prima instantia fundata est, eamque proinde immediate & suo jure exercet, non minus

nus

nus ac judicium Aulicum, quoad causas civiles juxta ordinationem, eo devolutas, cum mediati judicii jurisdictio, per Appellationem suspensa, adeoque partes appellantes, quoad hanc causam, curiæ immediate subjectæ sint, & hactenus omnes jurisdictionis effectus interim sileant.

Beat. Coccejus *in Diss. de Concursu plur. jurisdict. in eod. loco §. 17. & 19.*

und kan die quæst. immediata citatio, um sovielweniger bedencklich fallen, als solche durch die *sub Num. XXVIII.* angebogene Austregal-Urthel, ausser allen Zweiffel gesetzet: Dann wie bey gedachtem Austregal-Gericht, der damahliger regierender Herr unter andern pro gravamine angeführet, daß Herr Graf Casimir seine Unterthanen, am Consistorio nicht erscheinen lassen wolte, hat dieser sich darauf erkläret, daß dieselbe, wann sie in beyder Herren Nahmen, wie nicht geschehen und sich gleichwohl gebührete, citiret würden, erscheinen solten, ohne dabey zu melden oder zu prætendiren, daß die Citationes seinen Beamten zur Insinuation zugeschicket werden müsten, und dann dero Zeit wohl geschehen seyn möchte, daß von dem Secretario judicii, occasione des ersteren Brüderlichen Vergleichs de Anno 1614. worin bey, denen Erb-Herren auf gewisse Maaß und Weise zugestandenen jurisdictionalibus und Concurrentz am Hof-Gericht und Consistorio, ausdrücklich conditioniret:

Item, aus der Austregal Urthel.

Daß die gantze Directio des Hof-Gerichts

und Consistorii in des regierenden Herrn Nahmen, allein angestellet, citationes und Verladungen und alle Processus ausgelassen, die Urthel verfasset, und was dem anhängig, verrichtet werden solle,

In des regierenden Herrn Nahmen alleine ausgelassen, ohn eingedenck, daß hiernechst in dem Vergleiche de Anno 1616. ferner nachgegeben:

Daß die Processus und Urthele, wann Sachen vorfallen, welche der abgetheilten Herren Unterthanen concerniren, zugleich in des regierenden und abgetheilten Herrn Nahmen, dessen Unterthanen die Sachen angehen, ausgelassen und abgesprochen werden sollen;

Wie auch aus der beständigen Observantz

So ist darauf die Austregal-Urthel juxta rationes decidendi *sub Num. LV.* erfolget, und nach der Zeit es also beständig gehalten, daß die Citationes, sowohl vom Consistorio, als vom Hof-Gerichte, sowohl an die Partheyen als Zeugen der Bräckischen Aemter, in beyder Herren Nahmen ausgelassen und von dem Pedello oder nuncio judicii, immediate an die Partheyen, wie auch in Appellations-Sachen vom Hof-Gericht zugleich die Compulsoriales und Inhibitoriales an die Bräckische Räthe, als judices primæ instantiæ, insinuiret worden, wie solches mit so vielen Præjudiciis, als Sachen aus den Bräckischen Aemtern, an das Consistorium und respective Hof-Gerichte erwachsen, zu erhärten stehet, deren man etliche, so

eben

eben sich zur Hand befunden, theils integraliter, um daraus die formalia zu ersehen, und theils nur, quoad rubrum, insgesamt cum inscriptis attestatis immediatæ insinuationis, als worauf es hauptsächlich ankomt, hiebey *sub Num. LVI. & LVII.* annectiret, daß also die dermahlige neuerliche Prætension, wegen Zuschickung der Citationen an die Bückeburgische Beamten so wenig in denen Pactis Domus oder sonsten zu Rechte, als in der üblichen Observantz, gegründet, und zu nichtes anders, als zu Unterbrechung der jurium territorialium, in den Bräckischen Aemtern, und schädlichen Weiterungen, unter beyderseits Herrschaften, angesehen zu seyn geurtheilet werden kan.

§. 57. In Criminalibus stehet keinem Erb. Herrn zu, privative zu verfahren, sondern der regierende Herr hat sich vorbehalten, das peinliche Gericht mit zu besetzen. Verfassung in criminalibus.

Vergleich de 1614.

Jedoch bleibt jenen der Angriff, in peinlichen Fällen bevor, die cognitio aber, wie auch die executio, stehet denen Herren insgesamt zu.

Vergleich de 1616. §. 8.

Allermassen auch bisher die ohnverrückte Observantz gewesen, daß der Erb-Herren Beamten, bey ereigneten Fällen, in ihrem Aemtern zwar den Angriff haben, davon aber vermittelst Einschickung des protocolli capturæ, nach Detmold an das peinliche Gerichte berichten, da dann nach Befinden zur special-Inquisition geschritten, oder zu Abhaltung des

peinlichen Gerichts terminus anberahmet, und mit dem Secretario judicii, Defensore und Fiscali, in das Amt, wo der Inquisitus gesessen, gegangen, und daselbst mit Zuziehung derer Erb-herrlichen dazu deputirten Räthen oder Beamten die cognitio gesamter Hand vorgenommen, dabey aber Nahmens des regierenden Herrn, als welcher zufolge der Verträge, allenthalben in jurisdictionalibus, perpetuus Judex & Director ist, von dessen zum peinlichen Gerichte constituirten Rath, das Directorium geführet, die Handlung des Fiscalis und Defensoris ad protocollum genommen, und concluſa causa, cum communicatione actorum, über die abzufassende Urthel conferiret, oder nach Befinden transmissio actorum ad extraneos Doctos resolviret wird.

Eingriffe der Bückeburgis. Räthe in die bey dem peinlichen Gerichte dem regierenden Herrn zustehende jura.

Die Bückeburgische Beamte aber haben dagegen in peinlichen Fällen, cognoscendo & exequendo, einseitig nicht anderst verfahren, als wann der regierende Herr dabey nicht ein Wort zu sagen hätte, allermassen dieselbe zwey Eingesessene zu Isstrup, Nahmens Jungebluth und Anna Ilsabein Hilmers daselbst, wegen gepflogener Dieberey und Ehebruchs, im Herbst vorigen Jahrs, in Haft gezogen, und etliche Wochen sitzen lassen, ohne davon zu berichten, und die Abhaltung des peinlichen Gerichts zu veranlassen, wie sich gleichwohl vermöge der Gräfl. Lipp. peinlichen Gerichts-Ordnung, in Zeit von 8. Tagen gebühret, allermassen dieselbe solches ausdrücklich er-

erfordert, und desfals folgendergestalt disponiret;

Wann jemand auf vorgehende glaubwürdige und erwiesene Anzeigung beständigen Argwohn und Verdacht, oder sonsten wegen seiner bösen peinlich straffbahren Thathandlung in die Gefängniß kommen, soll Unser peinlicher Richter, und Unsere gelahrte Räthe, mit treuem Fleiße, bey ihren geleisteten Eyden daran seyn, daß der Gefangene, **von Zeit der Gefängniß auf den 8ten Tag**, auf vorgehende Denunciation und Ankündigung des peinlichen Gerichts-Tages, vors peinliche Gericht gestellet, und durch unsern Fiscal und Amts Anklägern, der beschuldigten oder begangenen peinlichen bösen Thathandlungen halber, gerichtlich angeklaget werde.

Man hat aber erst nach Ablauff 3. Wochen das delictum denunciiret, da dann zwar die Abhaltung des peinlichen Gerichts resolviret, wie aber die Sache hiernechst zum Schluß gedten, und die Acta den Bückeburgischen Drosten und Beamten, um sich daraus ihres voti halber vorläuffig zu informiren zugesand, und dißeits auf die transmission angetragen; So haben dieselbe sich anfänglich darunter dißeitigem Antrag conformiret, jedoch bald darauf anderst bedacht, vorgebende, ob hätte man einige Zeugen einseitig abgehöret, und ob wohl man ihnen darauf remonstriret; Gestalt die quæst. Zeugen, in hiesiger Nachbarschafft

Amts

Amts Detmold gesessen, und deren Abhörung hieselbst zu Beschleunigung des Processus und Verhütung grösserer Kosten, nicht weniger übernommen, als die Abhörung der übrigen in dem Amt Blomberg domiciliirten Zeugen, denen dasigen Bückeburgischen Beamten, in eben demselben Absehen, überlassen, dennoch das quæstionirte examen ab actis removiret wissen wollen, ja gar bis dahin, die ihnen communicirte Acta zurück behalten, und deren Remittirung bis diese Stunde verweigert, da immittelst der Jungebluth, bey der langwierigen Haft Gelegenheit gefunden, zu echappiren, gleichwohl hiernechst pro obtinendo salvo conductu, laut Anlage *sub Num. LVIII.* bittend, eingekommen, und wie die Sache, wegen Ertheilung eines salvi conductus, bey peinlichen Fällen, in den Bräckischen Aemtern durch den Vergleich de Anno 1616. §. 7.

Wie es mit dem salvo conductu in den Bräckischen Aemtern zu halten.

Dahin vermittelt, daß derselbe *conjunctim*, und so wohl von dem Erb- als regierenden Herrn insgesamt soll ertheilet, und da Zweifel deswegen vorfiele, demselben durch rechtliche Belehrung seine richtige Masse gegeben werden,

Als hat man solchem zufolge diesseitiges votum nacher Bückeburg überschrieben, dahin gehende, daß quæst. salvus conductus, von Rechtswegen nicht abgeschlagen werden möge, und darüber dasige Meynung und Antwort, zu behöriger Expedition, oder, fals man

da-

darunter abstimmig, zu Receß- mäßiger Belehrung erwartet, so aber noch zur Zeit, so wenig erfolget, als wenig die Sache, wegen der coinquisitin, Anna Ilsabein Hilmers abgemacht, sondern vielmehr bishero unerörtert liegen geblieben, nicht nur gerade wider die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, *Art.* 77. als welche eine schleunige Erörterung der criminellen Sachen erfordert, sondern auch, zur offenbahren elusion der Justitz, mithin zum Beschwer und Ruin der Inquisitin.

Jngleichen ist des verstorbenen Bräckischen Raths und Amtmann Wasserbachs Sohn, so bishero unter dem Lippisch. Crayß-Contingent, als Fourier und letzthin als Sergeante, gestanden, der Wild-Dieberey halber beschuldiget, welchen dann die Bräckische Droste und Beamte, deshalb in Arrest ziehen wollen, und wie er zu echappiren Gelegenheit gefunden, vorhaupts, und ohne jenige Communication mit der Regierung, dessen Mutter auf ihrem Adelich freyen, der Amts-Jurisdiction nicht unterworffenen Hofe daselbst, laut Anlage *sub Num.* LIX. anfänglich und zwar gantzer 8. Tage zwölff Mann, nachgehends aber 6. Mann zugelegt, und dieselbe sechs Wochen liegen lassen, deren jedem täglich 7. Mgr. vom Amte zugebilliget, und darauf sogleich deren Mobilia zur execution gezogen, und nachdem keine andere Mobilia mehr vorhanden, die Brau-Kessele losgebrochen, und an andere versetzet oder verkauffet. Nach

aus-

ausgeübten solchen Thätigkeiten hat man endlich von Bracke aus den Vorfall, wegen quæstionirter Wild-Dieberey, anhero berichtet, und die Bearrestir- oder Auslieferung des entwichenen Wasserbachs, welcher sich damahlen zu Lemgo aufgehalten haben soll, nachgesuchet, unterm Erbieten, eo prævio, die Sache zur Samt-Cognition gelangen zu lassen, nicht anders, als wann es in ihrem Willkühr bestünde, wann, und was sie in criminalibus, worinn ihnen gleichwohl juxta prædeducta nur der blosse Angriff alleine bevor bleibet, an das peinliche Gericht zu bringen, und vorhaupts oder mit diesseitiger Concurrentz vorzunehmen, gemeynet. Bey dem allen hat man diesseits cum reservatione reservandorum, die Bearrestirung des Wasserbachs, zu Beförderung der Justitz, resolviret, weilen aber derselbe bey Einlangung sothaner Verordnung sich schon von Lemgo retiriret gehabt, und bald darauf die Wasserbachische Curatores vor selbigen, um einen salvum conductum, zu Ausführung seiner Unschuld, angehalten, mithin der Inquisitus Wasserbach, obtento salvo conductu, sich selbst zu sistiren, und seine Sache nichtweniger zu Rechte auszuführen, als den ihm aus den Bräckischen Gütern gebührenden Kindlichen Antheil, nicht nur zur erforderten caution zu verstricken, sondern auch seine Mutter solche allenfalls vor ihren Sohn zu præstiren, sich erbotten; So hat man an Seiten der Regierung keine Ursache

ge-

gefunden, den Inquisitum, bevorab da selbiger von honetter vornehmer extraction, und die Wild-Dieberey noch nicht ausgemachet, in Haft zu ziehen, sondern vielmehr auf den salvum conductum angetragen, und solches denen Bückeburgischen Räthen zugeschrieben, die aber auf ihr widerrechtliches Gesinnen, wegen der Auslieferung des Inquisiti, nachdem derselbe, dem Verlaut nach, sich wieder zu Lemgo eingefunden, ohne sich zu vorangezogener Vergleichmäßiger Belehrung zu offeriren, bestanden, so daß es fast das Ansehen gewinnet, ob wolle man die hohe Vormundschaft dadurch gleichsam forciren, einseitig den nachgesuchten salvum conductum zu resolviren, und demnechst ferner, rechtlicher Verordnung nach, in dieser Sache zu verfahren, als wozu dieselbe, gestalten Sachen nach, Kraft der dem regierenden Herrn vorbehaltenen Superiorität und Landes-Hoheit allenfals wohl befugt, und sich dessen zu Handhabung der Landesherrlichen Rechten und Beforderung der Justitz in die Länge nicht wird entbrechen können.

Andere Fälle zu geschweigen, woben dergleichen Receß-widriges einseitiges Verfahren, sich geäussert, und derenthalb man sich quævis competentia vorbehält, da immittelst aus vorangezogenen, die Bückeburgische Eingriffe, in die Landes-herrliche jura, quoad causas criminales, sich gnugsam offenbahren.

§. 57. Wann nun dieses alles Bestand ha- Ungereimte

ben

Folgen aus diesen Anmassungen.

ben solte, daß nemlich der Herr Graf von Bückeburg 1) dem regierenden Herrn das jus collectandi, in denen Bräckischen Aemtern entziehen, oder doch wider der Landschafft Bewilligungen, nach seinem Arbitrio einschräncken und dabey eigenmächtig, zu seinem Privat-Nutzen, exerciren, 2) dem regierenden Herrn und denen Land-Ständen, durch eine eintzige contradiction, die Landes-Handlungen sistiren und den Land-Tags-Schluß zernichten, 3) der Land-Folge sich gebrauchen und dem regierenden Herrn selbst mit dessen gehuldigten Landes-Unterthanen, gewafneter Hand entgegen gehen, 4) die Prediger der Aemter unter seinen Gehorsam bringen und das jus Episcopale des regierenden Herrn eliminiren, das ordentliche Hof-Gerichte und Consistorium, ausser dem exercitio jurisdictionis nicht weniger setzen, als in peinlichen Sachen die Landes-herrlichen reservata ausschliessen könte, von welchem allen doch der regierende Herr und dessen Gerichte sich bis daher in steter Ubung und possession vel quasi befunden, so müste nicht mehr wahr seyn, was Bückeburg oben §. 6. selbst behauptet, daß nemlich noch der nexus zwischen denen Bräckischen Aemtern und der Grafschaft subsistire, welchen die Kayserliche Primogenitur-Verordnung, in conformité des pacti unionis, gehandhabet wissen will; daß der regierende Herr, noch regierender Herr sey, und demselben nach denen Grund-Gesetzen des Hauses, alle hohe Landes-

Obrig-

Obrigkeit im geist- und weltlichen, über die gantze Grafschaft unabsonderlich zustehe; noch daß er perpetuus judex, Richter und Director bey denen Landes-Gerichten sey, sondern es müste erst eine gantz neue Verfassung des Hauses gemacht, und der Herr Graf von Bückeburg selbst, als ein regierender Herr, in der Grafschaft Lippe, und zwar mit mehrern Vorrechten, als zufolge der Kayserlichen Primogenitur-Constitution, der Primogenitus und regierender Herr würcklich ist, mit Verlust aller Freyheiten und Privilegien der Landschafft, erkannt werden.

§. 58. Und obwohlen nicht zu leugnen, daß dieses letztere, die wahre Intention der Bückeburgischen Räthe bey ihren angehäuften Eingriffen, in die jura territorialia sey, so ist es doch vergeblich, solch Verfahren mit einem erdachten fremden Worte, eines ihrem Herrn, von dem regierenden Hause zustehenden paragii zu justificiren, als welches sie zwaren neuerlich vorn und hinten im Munde führen, gleichwohl so wenig in einem eintzigen Vergleich oder Fundamental-Gesetze des Hauses, so die nachgebohrne Herrn, nicht anders dann **abgetheilte, abgesteuerte und Erb-Herren** benahmsen, anzutreffen, als wenig dieselbe ihren gnädigsten Herrn, qua Comitem postgenitum Lippiæ, nach der Lehre der sich mit der distinction, inter paragium & appanagium aufhaltenden, und die differentiam specificam des Paragii in denen damit verknüpfeten juri-

Die Distinction inter paragium & appanagium wird von Bückeburg urgiret.

Findet sich aber in keinem Lippis. Document und ist ein Wort-Streit.

bus territorialibus setzenden und hæreditatem dividuam supponirenden Doctorum ad jura paragialia qualificiren können. Dann ausser dem, daß dessen hochseliger Herr Vater und Groß-Herr Vater allenfalls die qualitatem appanagialem, so wohl gerichtlich, als ausser Gerichts, und in Documentis publicis, laut Anlagen *sub Num. LX.* anerkandt und nicht zu begreiffen, worinn deren nunmehro porgegebene transformatio sich gründen solle, so ist eines Theils der Herr Graf von Bückeburg, nach denen Lippischen Grund-Gesetzen, in seinem Antheil Lippischer Güter, mit denen juribus territorialibus nicht versehen, und andern Theils die Theilbarkeit der Grafschafft Lippe unerfindlich, anerwogen das jus primogenituræ, unter allerhöchster Kayserlicher Authorität, nichtweniger von so vielen Seculis in dem Hoch-Gräflichen Lippischen Hause beständigst hergebracht, als alle Theilung der Grafschafft verbietet, und davon denen postgenitis ein mehres nicht, dann einen Standes-mäßigen Unterhalt und Deputat verordnet, so nicht anders als ein appanagium zu consideriren, wie dann auch ein Appanagium genennet wird, welches in Abnutzung gewisser Güter, und zu deren bessern Genuß, eingeräumten jurisdictionalibus bestehet, und der bewährtesten Publicisten Meynung dahin gehet, quod posito jure primogenituræ, etiam ponatur appanagium

Joach. Meyer *in tract. de appanag. & paragii utilitate §. 4.* Con-

Confer. Hert. *in Dissert. de comment. distinct. par. & apan. quæ inter ejusdem opuscula Volum. II. extat, §. 17. & seqq.* ubi solide demonstrat, quod postgeniti Lippiaci, e censu appanagiatorum non sint eximendi.

daß man also, wann man fremde Wörter gebrauchen will, das Wort Appanagium, optimo maximo jure dem unapplicirlichen neuen Worte paragio entgegen setzen kan; bey dem allen cum Illustr. Dn. de Ludolph *in tract. de introduct. jur. primog. part. spec. §. 12.* dafür haltende, das sicherste zu seyn, diese fremde Schul-Distinction, welche niemanden etwas geben noch nehmen kan, andern zu überlassen, und ohne unnützen Wort-Streit, nur aus obigen pactis & LL. fundamentalibus Domus zu dijudiciren, **was zwischen den regierenden Herrn, und denen abgetheilten oder abgesteuerten Erb Herrn, wie auch, zwischen beyden und der Landschafft gleich und recht sey; So wenig der Herr Graf von Bückeburg, deswegen von seinen, zur Abfindung erhaltenen Gütern und** *juribus* **etwas wird missen wollen;** Ob schon solche **von dem regierenden Herrn, auf ein** *Appanagium qualificiret*, so wenig wird **der regierende Herr, deswegen, seine in allen Vergleichen darauf vorbehaltene** *territorial jura* **nachgeben,** wann schon **die Bückeburgische Räthe, ohne Aufhören,**

Folglich nur auf den Inhalt der pactorum Domus zu reflectiren.

ren, vom *paragio* und *paragial-juribus* ihres Herrn zu schreyen fortfahren.

§. 59. So ist auch in genere zu wiederholen, was oben bereits bey dem puncto contributionis erinnert worden, daß nemlich dem Herrn Grafen zu Bückeburg nichts helffen könne, wann demselben die Bräckische Halbscheid mit denen Gerechtsamen des ultimi possessoris zuerkandt worden; dann wie man hochgedachtem Herrn Grafen vor seinen Antheil dasjenige nicht bestreitet, was von gegründeten Gerechtsamen der vormahligen Bräckischen Herren aus denen Fundamental-Gesetzen des Hauses erwiesen werden kan; So ist vielmehr nach obigen gewiß, daß die jetzige Bückeburgische Anmassungen nicht nur über alle Bräckische Gerechtsame, sondern auch über alle Bräckische Attentata hinaus gehen, und den regierenden Herrn schlechterdings von seinen Landes-herrlichen Vorrechten, solchergestalt verdringen wollen, wie doch die Bräckische Herren zu thun jederzeit Bedencken getragen, und also mit der Anno 1734. ergangenen Urthel so wenig, als mit dem Concluso declaratorio de 18ten Junii 1737. bestehen kan.

Imgleichen ist die Urtheil de 1734. dissfalls vor Bückeburg nicht anzuziehen, sondern nach denen pactis Domus.

§. 60. Und da nach solchen Fundamental-Gesetzen des Gräfl. Lippis Hauses, die deducirte Eingriffe des Herrn Grafen von Bückeburg keinesweges zu justificiren stehen, folglich die hohe Vormundschafft des künftig regierenden Herrn um desto weniger dazu still schwei-

Nöthige Obrist-Richterl. Hülffe gegen die Bückeburgische Eingriffe.

schweigen kan, als der völlige Umsturtz des Gräfl. Hauses und Landes dadurch angedrohet wird; So lebet dieselbe zu Kayserlicher Majest. und dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath des unterthänigst geziemenden Vertrauens, Allerhöchst-dieselbe werden auch ihre allerdemühtigste *Imploration*, ihren bedrückten **Pupillen**, Reichs-väterlich und Ober-Vormundschafftl. *Protection* angedeyen lassen, und dem thätlichen Verfahren des Herrn Grafen zu Bückeburg und seiner Räthe, durch ein *Mandatum S. C.* und andere derselben *Renitentz* gemessene Verordnungen nachdrücklichst Einhalt zu thun, allermildest geruhen.

Achtzehendes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken und dem Grafen von Hillesheim.

§. 1.

Mense Aprili 1742. übergabe bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Herr Graf Frantz Caspar Wilhelm zu Hillesheim eine gegen Pfaltz-Zweybrücken in puncto violati Territorii gerichtete Vorstellung eines von diesem Hochfürstlichen Hause durante Interregno auf schwerlich erhörte Art ausgeübten, mithin nullo Jure justificablen

R Hof-Raths-Conclusa d. d. 1742 17. Apr.

cablen Facti, mit Bitte, das von dem höchsten Reichs-Vicariat deßwegen erkannte Mandatum S. C. de non violando Territorium, sed relaxando ante omnia captivos & de non amplius offendendo, auf dero Kayserlichen Nahmen umschreiben zu lassen und, mit dessen Einschliessung, an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz zu rescribiren, darauf zu sehen und zu halten, damit diesem Kayserlichen Mandato in allen Stücken ohne ferneren Anstand schuldigst nachgelebet werde.

Welche Bitte, nebst beygefügten fernerweiten Antrag und Erläuterung, kurtz darauf nochmals wiederhohlt, hernach aber um Retradition derer beeden vorigen Exhibitorum gebeten wurde, welche so dann auch der Kayserliche Reichs-Hof-Rath den 17. Aprilis bewilliget.

§. 2.

4. Maj. Im Monath Majo aber kame der Herr Graf auf das neue mit einer Supplica bey dem Reichs-Hof-Rath ein, worinnen er um Erkennung eines Mandati S. C de non amplius violando territorium, aut alias quovis modo offendendo, nec via facti, sed Juris, proce-

procedendo, captivos illico relaxando & ad locum unde cum omni damno & causa restituendo, simulque ut Mandato Cæsareo de relaxandis captivis ante omnia prompta paritio fiat, ad Dn. Electorem Palatinum eventualiter rescribendo, annexa Citatione solita, angehalten und hat der Reichs-Hof-Rath den 4. Maji darauf beschlossen:

Fiat contra Pfaltz-Zweybrücken Mandatum de non violando Territorium, nec in eo amplius quovis modo offendendo, ac non via facti, sed Juris procedendo, præprimis autem de relaxando captivos statim & illico post insinuatum Mandatum, S. C. sub pœna 20. Marcarum auri & quoad reliquam paritionem cum termino duorum mensium, annexa Citatione solita.

§. 3.

Der Herr Graf fande sich aber genöthiget, wegen nicht beschehener noch anscheinender Folgleistung auf das ergangene Mandatum pœnale S. C. eine fernerweite Anzeige bey dem Reichs-Hof-Rath zu übergeben, mit Bitte, pro, prævia condemnatione in pœnam Mandato insertam, decernendo ulteriori S. C. in conformitate prioris, sub Und 1. Jun.

pœna dupli, nec non Reſcripto ad ElectoremPalatinum, quatenusMandato Cæſareo in omnibus & ſingulis ſatisfieri exacte ſerio curet.

Das darauf gefolgte Concluſum vom 1. Jun. fiele alſo aus:

1. Ponatur Documentatio inſinuati Mandati Cæſarei S. C. ſub dato 4. Maji nup. ad Acta.

2. Fiat Mandatum ulterius de relaxando illico & ſtatim captivos in conformitate prioris, ſub comminatione Declarationis in pœnam priori Mandato inſertam & Executionis realis, welche

3. Hiemit eventualiter auf die Crayß-Ausſchreibende Herrn Fürſten des Ober-Rheins ſumtibus partis Impetratæ erkannt ſeyn und, omiſſa indilata paritione, ſo fort e Cancellaria auf Impetrantiſches ferneres Anſuchen expediret werden ſolle.

Neunzehendes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Chur-Trier und dem Grafen von Neu-Wied.

§. 1.

R Hof-Raths Concluſum d. d. 1741. 3. Novembr.

Nebſt deme, was ſchon in denen vorhergehenden Capiteln von verſchiedenen zwiſchen dem Herrn Chur-Fürſten zu Trier und dem Herrn Grafen von

von Neu-Wied obschwebenden Differentien vorgekommen ist, ist auch noch zu gedencken, daß der Herr Graf m. Augusto 1742. eine eigene Turbations-Klage gegen den Herrn Chur-Fürsten angestellet und um ein Mandatum pœnale de non impediendo uti libero transitu per vias & flumina, desistendo ab omni vi & Repressalibus jure & Constitutionibus Imperii prohibitis, relaxando captivos & res arrestatas, tollendo milites in finibus positos, cum omni impedimento, & non ulterius offendendo, sed ordinaria Juris via procedendo resarciendoque damna & injurias, cum omni causa S. C. gebeten hat.

Der Chur-Trierische Anwald aber überreichte auch eine eventual-Anzeige und Erläuterung der in Betreff dissеitig vorgekehrter Nothwehr etwa sich äussernden Klage, mit Bitte, pro Declarationem hanc pro sufficienti agnoscendo repellendoque eventualiter Querulantem a limine hujus Judicii atque ad parendum Ordinationibus Cæsareis retro (in causa der fliegenden Brücke) petito modo serio adigendo.

Der Reichs-Hof-Rath communicirte darauf per Conclusum vom 3. Nov. die Chur-Fürstliche Erklärung dem Herrn Graf zu seiner Gegen-Erklärung, das Gräfliche Exhibitum aber wurde immittelst ad Acta gelegt, um hiernächst auch hierüber die Recht- und Reichs-Satzungs-mäßige Kayserliche Verordnung nach Befinden ergehen zu lassen.

§. 2.

Erläuterung. Zur Erläuterung.

Kan ich nichts weiteres sagen, als daß der Herr Graf durch seinen unternommenen neuerlichen Brücken-Bau alles dieses, worüber er geklagt, selbst verursachet habe.

Zwanzigstes Capitel.

Von denen Strittigkeiten zwischen dem Kayserlichen Land-Gericht zu Onolzbach und denen Benachbarten.

§. un.

R. Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 20. Septembr. MEnse Julio 1742. kamen Carl Benedict und Adam Rudolph Geuder von und zu Herolzberg auf Stein, Gebrüdere, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gegen das Kayserliche Land-Gericht

Gericht zu Onolzbach und die Fürstlich Brandenburgische Aemter Schwobach, Großstall und Beyersdorff puncto incompetentis Jurisdictionis & attentatorum ein, und übergaben eine Supplic mit Bitte um Erkennung eines Mandati attentatorum, citationis & immissionum, reliquorumque actuum incompetenter & nulliter exercitorum cassatorii, sumtuum injuste caussatorum restitutorii & inhibitorii, de non amplius attentando, nec via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo, pœnalis S. C. annexa citatione solita.

Und m. Sept. übergaben sie eine Anzeige novorum Attentatorum, mit dem Ersuchen, das gebetene Mandat auch auf diese nova facta zu extendiren.

Hingegen liesse das Fürstliche Hauß Brandenburg eine Remonstration des umständlichen Verlauffs und Bewandnuß der Sache übergeben, mit angehängter Bitte, den klagenden und resp. appellirenden Theil von diesem Gericht ab- und auf das den 14. Jul. 1704. bereits ergangene Urtheil zu verweisen, wie

auch

auch die Herrn Marggrafen bey dem Besitz der Gerichtbarkeit des Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg zu schützen und die Ubertrettere in die in den Kayserl. Privilegien angedrohete Straffe zu verurtheilen.

Auf dieses resolvirte nun der Reichs-Hof-Rath den 20. Sept unter andern:

Cum inclusione Exhibiti de 9 Jul. a. c. rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Onolzbach: Es seye Kayf. Maj. zwar vorgetragen worden, was das Kayserliche Land-Gericht wegen der Bewandtniß dieser Sache vorgestellt, und zu verfügen gebeten: Nachdem aber, vermög eines den 23. Aug. 1724. ergangenen Concluſi, ihm, Herrn Marggrafen, aufgegeben worden, biß auf anderweite Kayserliche Resolution, mit allen Thätlichkeiten an sich zu halten; als befehleten Kayserl. Maj. gnädigst, es hätte der Herr Marggraf über das, so von Seiten derer von Geuder dermahlen wegen der vorgenommenen immissionen und anderer Actuum anderweit vorgestellet worden, sich innerhalb 2. Monathen standhafft vernehmen, immittelst aber, und biß auf weitere Kayserliche Verordnung, mit allem fernern Verfahren in dieser Sache zuruck halten zu lassen ꝛc.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und der Reichs-Statt Wetzlar.

§. 1.

Im October 1742. übergabe die Reichs-Statt Wetzlar eine höchstnothtringliche Vorstellung puncto Turbationis in possessione Juris conducendi & fractæ Pacis publicæ, mit Bitte, pro decernenda Citatione super fracta Pace publica, nec non ad videndum, se incidisse & declarari in pœnam priori Mandato insertam, cum Mandato arctiori de non turbando in possessione vel quasi Juris conducendi S. C. nec non Mandato de abducendo Milite, non amplius turbando, nec offendendo desuperque idonee cavendo ac resarciendo damna data, cum expensis S. C. Kayserliche Resolution d. d. 1742. 31. Octob.

Und bald darauf folgte eine Anzeige einer auf das neue den 21sten ejusd. mit mehr als 500. Mann erfolgter feindlicher Invasion und damit verknüpften unerhörten Gewaltthätigkeiten, mit Bitte wie zuvor.

Der

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 31. Oct.

1. Hat das Begehren puncto Citationis super fracta Pace publica, gestalten Umständen nach, nicht statt, sed

2. Fiat Mandatum resp. ulterius de non turbando in possessione vel quasi Juris conducendi, ut & de abducendo milite, non amplius gravando, nec offendendo, desuperque idonee cavendo S. C. sub pœna 20. Marcarum auri, annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

§. 2.

Erläuterung.

Erläuterung.

Herr Regierungs-Rath ESTOR *in Jur. publ. Hass. §. 83. p. m. 67.* berichtet, daß in einem „allerunterthänigsten Memorial an Ihro Röm. Kayserl. Maj. in Sachen Hessen-Darmstatt contra Statt Wetzlar„ das 5te Capitel von der Geleits-Gerechtigkeit, welche das Hochfürstl. Haus Hessen in und durch die Statt Wetzlar ausübe, handle; ich habe aber solches Memorial eben so wenig bey Handen, als die von Herrn Regierungs-Rath SENCKENBERG *in Prælogu. Tom. 3. Select. Jur. & Hist. p. 84.* angeführte Deduction der dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstatt bey

und

und in der Kayserlichen Reichs-Statt Wetzlar zustehenden Regalien de An. 1727. fol. So kan ich auch von dem ersten in dieser Sache erlassenen Kayserlichen Mandat keine Nachricht ertheilen; hingegen aber ex Actis MSptis dieses berichten.

Schon A. 1606. 2. Jul. rescribirte Kayser Rupolph an die Statt Wetzlar: Landgraf Ludwig zu Hessen habe geklagt: Sein Groß-Vater und Vater haben unter anderen Reichs-Lehenbaren Herrlichkeiten auch das Geleit in der Statt Wetzlar hergebracht, dahero er noch letzthin den auf die Kindtauff nach Dillenburg reisenden Chur-Fürsten zu Pfaltz durch die Statt begleitet habe; in der Rückreise aber habe ihn der Magistrat durch die Statt begleitet und sich gegen den Heßischen Vogt vernehmen lassen: daß man in der Statt keinen Fürsten oder Herrn einigen Geleits nicht geständig seye.

Die Statt excipirte aber hierwider: Was das Geleit, auch Schutz und Schirm, belange, so seye die Statt, als eine Reichs-Statt, jederzeit beedes in der Kayserе und des Reichs und dann auch in der Kayserlichen Vögte zu Wetzlar, insonderheit aber der Grafen von Nassau-Weilburg und fürter in Heßischen, Schutz, Schirm und Geleit gewesen und noch, haben auch Hessen daran so gar keinen Eintrag gethan, daß die Statt

viel

viel mehr leyden möge, daß der Landgraf ihr dasselbe, vermöge seines bey jüngster Huldigungs-Erneuerung gethanen Versprechens, gleich seinen Vorfahren, (welche die Raths-Personen, Burger und Angehörige zu Wetzlar, auf ihr Ansuchen, zu denen Meß-Zeiten nach Franckfurt und, nach vollendeten Geschäfften, wieder zurückbegleitet haben,) ihnen angedeyhen liesse; es werde ihnen aber nicht nur dieses etliche Jahre her verweigert, sondern der jetzige Landgraf unterstehe sich auch eines andern Geleits, welches von erst-besagten Geleit unterschieden seye und Krafft der güldenen Bull und Rechten, der Statt gebühre, die auch solches in kundbaren Herbringen habe, indeme er nicht allein fremde Herrschafften durch die Statt und derselben Bezirck und Reichs-Pfleg gelaitlich führen lassen wolle, sondern auch einem von dem Magistrat abgestrafften widerspenstigen Bürger, unter dem Prætext des Kayserlichen Geleits, Geleit und Schutz von und zum Rechten geben lassen.

Neben deme gienge die Statt noch an das Cammer-Gericht und klagte, daß der Herr Landgraf durch seinen Hauptmann zu Giessen und eine ziemliche grosse Anzahl Geleits-Reuter den durchreisenden Chur Fürsten zu Pfaltz erstmals mit Gewalt durch die Statt Wetzlar und deren Gebiet geleitet und, als man an Seiten

ten der Statt dagegen protestiret, der Hauptmann sich habe vernehmen lassen: Wann sie die Statt künfftig des Geleits halber sperren oder etwas vornehmen wollte, sollte ihnen auf die Finger geschmissen werden.

Die Statt erhielte auch Anfangs eine Citationem ex L. diffamari und Mandatum de non offendendo, so dann ein Mandatum & Citationem auf die Constitution von Pfandungen.

A. 1608. brachte auch die Statt diesen Handel bey dem gesammten Reichs-Stättischen Collegio an; wie es aber weiter ergangen seye? weiß ich nicht.

Zwey und Zwanzigstes Capitel.

Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Gräflichen Hause Hohen-Ems.

§. 1.

Im Majo 1742. exhibirte Herr Graf Frantz Wilhelm Maximilian von Hohen-Ems bey dem Reichs-Hof-Rath gegen seinen Herrn Vettern Frantz Rudolfen, auch Grafen von Hohen-Ems, in puncto adimplendæ Transactionis & solutionis Appana- Kayserliche Resolution d. d. 1742. 23. Maj.

gii, nunc Commissionis ad exequendum, eine so genannte wahrhaffte und denen verhandelten Actis gemässe Facti Speciem, mit Bitte, pro nunc, & quidem ob summum in mora periculum, decernendo Rescripto excitatorio cum Clausula: samt und sonders, de exequendo & immittendo Impetrantem in Comitatum Hohen-Emsensem, ad Principes Directoriales Circuli Suevici.

Und der Reichs-Hof-Rath concludirte den 23sten ejusdem:

Cum inclusione Exhibiti sub præs. 12. hujus rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Creyses: Es würde denenselben erinnerlich seyn, wie Ihro Kayserlichen Maj. in GOtt ruhender Herr Vorfahrer am Reich am 8. Febr. 1740. Frantz Rudolfen Grafen zu Hohen Ems zu Folgleistung des bereits A. 1727. mit seinem Vettern, Frantz Wilhelm Maximilian Grafen von Hohen-Ems, getroffenen und nicht erfüllten Vergleichs prævio termino unius mensis anzuhalten, in dessen Entstehung aber, sumtibus partis Impetratæ, den Impetranten autoritate Cæsarea in die Grafschafft Hohen-Ems zu immittiren und selbigen darinn so lange zu manuteniren, biß nur gedachtem Vergleich ein völliges Genüge geschehen,

aller-

allergnädigst aufgegeben, solches auch, auf Impetrantens ferneres Ansuchen, unterm 13. Maj. und 11. Jul. c. a. cum clausula: samt und sonders wiederhohlt. Allermassen nun klagender Frantz Wilhelm Maximilian Graf von Hohen-Ems anderweit wehmüthigst und unterthänigst angezeigt, wie solchen gemessenen Kayserlichen Verordnungen biß anhero noch nicht die schuldige Folge geleistet, mithin er noch ferneres seines so lang verzögerten Rechts entbehren und, bey Abgang nöthiger Lebens- und Unterhaltungs-Mittel, Gebrech zu leyden und in eine Schulden-Last zu verfallen gnöthiget werde; Ihro Kayserl. Maj. aber zu ihnen, denen Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten, des gnädigsten und zuversichtlichen Vertrauens lebten, es werden dieselbe den erhaltenen Executions-Auftrag samt oder sonders ohnverweilt und nachtrücklichst zum Vollzug zu bringen und den Impetraten zu genauer Erfüllung des errichteten Recessus, in Conformität obgedachten Kayserlichen Rescripts vom 8. Febr. ernstlich anzuhalten, ihrer bekannten Justitz-Liebe nach, von selbsten geneigt seyn: Als befehleten Ihro Kayserliche Maj. gnädigst, gedachtes Crayß-Ausschreib-Amt wolle samt und sonders dem beklagten Frantz Rudolpf Grafen von Hohen-Ems zu allem Uberfluß und Ultimato noch einen terminum unius mensis zu Folgleistung der ergangenen Kayserlichen Verordnungen ansetzen und bey

fernerer Unterbleibung den Impetranten, sumtibus des Beklagten, in die Grafschaft Hohen-Ems immittiren und in derselben, biß der offt-angezogene Vergleich überall erfüllt, manuteniren, von dem Erfolg auch bey Ihro Kayserl. Maj. in termino duorum mensium gehorsamste Anzeige thun.

Und 28sten Augusti. Der Herr Beklagte thate zwar eine höchst-bemüßigte Vorstellung gegen dieses Conclusum, mit Bitte, pro, ex adductis summe relevantibus Circumstantiis, concedendo termino duorum mensium, ad producendum novas, antea ignotas, in Judicio Vicariali exhibitas probationes aliaque agendo contra vitiosam transactionem qu. interea vero relaxando Rescripto ad Dominos Directores Circuli Suevici de supersedendo demandata Immissione usque ad ulteriorem Ordinationem Cæsaream.

Das Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt hingegen übergabe eine Paritions-Anzeige auf das an sie erlassene Rescript und der Reichs-Hof-Rath schlosse den 28. Aug. 1742. unter anderem:

2. Mit Verwerffung des ohnstatthafften Restitutions-Gesuchs des Impetratischen Grafens Frantz Rudolf zu Hohen-Ems, hat es bey der unterm 23sten Maj. a. c. in dieser

Sache

Sache ergangenen Verordnung lediglich sein Bewenden. Idque

3. Notificetur denen Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses per Rescriptum, um sich darnach zu achten und das zu vollziehen, was ihnen unterm 23sten Maj. a. c. aufgetragen worden.

§. 3.

Erläuterung.

Von diesen Streitigkeiten ist nur so viel bekannt. Erläuterung.

Um das Jahr 1727. ware eine Kayserliche Hof-Commißion in der Sache erkannt; es übergabe aber m. Febr. besagten Jahres der klagende Anwald eine Anzeige, daß der veranlaste extrajudicial-Vergleich vergeblich gewesen, auch schwerlich noch ein Vergleich zu hoffen seye, mit Bitte, pro decernenda Paritoria pœnali, annexis Executorialibus in causa Alimentorum, eaque, ob periculum in mora, maturanda, aut saltem concedenda ad interim facultate hypothecandi Comitatum Hohen-Embs pro 4000. fl.

Nachdeme nun auch die Kayserliche Commissarien von ihrer Verrichtung in

dem Reichs-Hof-Rath referirt, wurde den 27. Febr. geschlossen:

Ihro Kayserliche Majestät verwilligten hiermit allergnädigst, daß der supplicirende Graf Frantz Wilhelm Maximilian auf die Grafschafft Hohen-Ems, in Abschlag seiner Alimentations Gebührnüß, 4000. fl. Rheinisch aufnehmen, mithin dem Darleyher gemeldte Grafschafft für solchen Vorschuß der 4000. fl. Capital, samt dem Reichs-Constitutionsmäßigen Jährlichen Interesse, zum sicheren Unterpfand kräfftig, auch cum pacto executivo, verschreiben möge, jedoch soll er den Darleyher beym Reichs-Hof-Rath anzeigen und von dem darüber, dieser Kayserlichen Verwilligung gemäß, aufgerichteten Schuld-Brief oder Instrumento obligativo glaubwürdige Abschrifft produciren.

Jedoch zeigte hernach m. Aprili 1727. der Kläger selbst an, daß ein Vergleich getroffen worden seye tam in puncto Alimentorum de præterito ac futuro, quam in causa principali petitæ restitutionis Comitatus Hohen-Embs, mit Bitte, pro repositione dictæ Transactionis ad Acta eademque in casum refractionis autoritate Cæsarea manutenenda, ac concedenda interim facultate hypothecandi dictum Comitatum pro 14000. fl.

Dabey

Dabey übergabe er aber einen Anhang, juncta Declaratione, Reservatione und einer Bitte, pro, usque ad finitam Transactionem, suspendendo consensu ad hypothecandum &c.

Und den 29sten Aprilis wurde vom Reichs-Hof-Rath geschlossen:

Wann Graf Frantz Rudolf von Hohen Ems zuforderist den von Gegenseits eingebrachten Vergleich mit selbst-eigener Ratification vollziehen und solchen bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath einbringen wird, so soll der darüber gebettenen Kayserlichen Manutenenz halber, wie auch in puncto consensus Cæsarei ad hypothecandum, Kayserliche Resolution erfolgen; interim ponantur Exhibita ad Acta.

Allen Umständen nach erfolgte darauf die Kayserliche Confirmation und es war einige Jahre still.

Aber A. 1738. m. Junio kame Herr Graf Frantz Wilhelm Maximilian bey dem Reichs-Hof-Rath von neuem ein und bate, den Herrn Grafen Frantz Rudolf ad servandam & adimplendam transactionem anzuhalten, ihme die Bezahlung anzubefehlen, in die Aufnahm etlicher 1000. fl. zu consentiren, indes-

sen aber ihme zu Uebersendung der gebetenen Summ anzuhalten.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 5. August:

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem beklagten Grafen von Hohen-Ems, den in A. 1727. unter dem 12ten April getroffenen Vergleich alles seines Innhalts zu erfüllen und deme zu Folge Impetranten binnen 2. Monathen so gewiß klagloß zu stellen, als im widrigen Kayſ. Maj. nicht entstehen würden, in dieser höchst-privilegirtten auf klaren Briefen und Siegel beruhenden, auch sonsten ad Processum executivum sich allerdings qualificirenden Sache, dem Impetranten durch die ordentliche Wege Rechtens die schleunige Obrist-Richterliche Hülfe, mittelst Erkennung der von ihme erbetenen oder andern zulänglichen Verordnungen, angedeyhen zu lassen.

Der Herr Beklagte übergabe Exceptiones, mit Bitte, den Herrn Kläger ab- und zu Annehmung seines freywilligen offerti anzuhalten.

Als aber der Herr Kläger mit seiner Replic darauf vernommen worden ware, resolvirte der Reichs-Hof-Rath den 3. Jun. 1739.

Nachdeme die Special-Vollmacht, Krafft welcher der zwischen denen Impetranten und des

Impe-

Impetrati Gewaltrageren unterm 12. April. 1727. getroffene Vergleich errichtet worden, sich bey denen Actis Commissionis Cæsareæ sub præs. 22. Febr. anni ejusdem befindet; als wird, mit Verwerffung des gegen sothanen Vergleich ex capite deficientis Mandati specialis, auch sonsten, beschehenen ohnerheblichen Einwendens, hiermit ein Rescriptum paritorium sub termino 2er Monate erkannt.

Der Herr Beklagte suchte zwar, vermittelst einer Vorstellung, Restitution hierwider und sein Anwald übergabe zu dem Ende ein Mandatum, ad jurandum in animam Principalis;

Der Reichs-Hof-Rath aber erkannte den 23. Oct. 1739.

Mit Verwerffung des allerdings unstatthafften Impetratischen Einwendens und Gesuchs detur eidem adhuc terminus duorum mensium, ad parendum prioribus Ordinationibus Cæsareis, sub Comminatione Executionis.

A. 1740. m Jan. klagte Herr Graf Frantz Wilhelm Maximilian wieder, daß dem Kayserlichen Befehl vom 23sten Oct. a. pr. keine Folge geschehen, noch auch dergleichen zu hoffen seye, mit Bitte, pro decernenda Commissione ad exequendum & resp. immittendum in Comitatum Hohenemsensem ad Dn.

Episcopum & Principem Constantiensem, sumtibus Impetrati, nec non, mediante Decreto Cæsareo, injungendo Officialibus solutionem 4000. fl. eumque in finem veniam, ad hanc summam mutuo recipiendam, concedendo.

Der Herr Beklagte hingegen bate noch um einen 2monathlichen Termin, ad satisfaciendum prioribus Ordinationibus Cæsareis.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 8. Febr. darauf:

1. Hat das aufzügliche Impetratische Dilations-Gesuch nicht statt; sed

2. Cum acclusione des in gegenwärtiger Sache am 5. Aug. 1738. erkannten Kayserl. Rescripti, wie auch darauf hin unter dem 3. Jun. a. p. gefolgten Paritorii in Copia, fiat nunc Commissio auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses, rescribaturque iisdem, beklagtem Theil einen nochmahligen Terminum eines Monats ad parendum anzusetzen, in dessen Entstehung aber sumtibus ejusdem Impetranten in der Grafschafft Hohen-Ems authoritate Cæsarea zu immittiren, und selbigen darinnen so lange zu manuteniren, biß ihme wegen des in Anno 1727. getroffenen, bißhero aber nicht erfüllten Vergleichs allenthalben ein vollständiges

diges Genügen beschehen seyn wird. Da übrigens Ihro Kayserl. Maj. über dessen Vollzug besagter Crayß-Ausschreibenden Herrn Fürsten Bericht forderſamſt gewärtig wären.

M. Martio liesse der Beklagte eine Vorstellung gegen dieses Concluſum vom 8. Febr. übergeben, mit Bitte, um Erkennung einer Kayserlichen Hof-Commission.

Er erhielte auch den 17den ejusd. das Concluſum:

Salvo curſu Proceſſus fiat Commiſſio auf die beyde Reichs-Hof-Räthe von Albrechtsburg und Freyherrn von Burckhard, um, wo möglich, beyde Theile circa modum ſolutionis & Executionis in Güte aus einander zu ſetzen.

Den 13. Maj. hingegen folgte, auf Anruffen des Herrn Klägers, ein Reſcriptum excitatorium an die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbiſchen Crayſes, in conformitate prioris.

Und den 11. Jul. e. a. ergienge ein Reſcriptum ulterius excitatorium, und zwar ſub clauſula:

Samt und ſonders & termino unius menſis.

Drey

Drey und zwantzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürst- und Gräflichen Hause Löwenstein und dessen Unterthanen.

§. un.

R. Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 9. Oct.

DJe Fürst- und Gräflich Löwenstein-Wertheimische Statt Wertheim ist schon lange mit ihrer Landes-Herrschaft in einen Proceß wegen der freyen Disposition der Beeth- und Schatzungs-Einnahm und Ausgab verfangen.

M. Aug. 1742. nun übergabe die Statt eine Imploration pro cassando Rescripto provisorio vom 28. Sept. 1735. atque ventilata Acta in causa principali avocando; quo facto Partem Impetratam ad reddendas rationes adstringendo ac manutenendo mentionando contractu & possessione immemoriali, nec non Magistratum in priorem statum restituendo. Welcher Supplic auch ein Impressum beygefüget ware.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 9. Oct. e. a.

1. Hat die Aufhebung des Kayserl. Provisorii de 18. Sept. 1735. noch zur Zeit nicht statt; sed

2. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 20. Aug.

Aug. nup. reſcribatur dem Herren Fürſten und ſämtlichen Grafen zu Löwenſtein-Wertheim: Sich in dieſer gemeinſchaftlichen Sache über alle gegen das obgedachte Proviſorium vorgebrachte Vorſtellungen, auch übrige Beſchwerden, punctatim in termino duorum menſium vernehmen zu laſſen, und wie hiernechſt auch beſonders eingeklagt wird, ob ſollte der Herr Fürſt und Graf verſchiedene bürgerliche Güter und Häuſer käuflichen an ſich gebracht, gleichwohlen aber die onera realia der Statt auf dem Halß haben liegen laſſen, dergeſtalt, daß ſich die Summa des von der Bürgerſchafft indebite bezahlten Schatzungs-Quanti würcklich auf 21759. Fl. 39. Cr. belauffen ſollte, auch zu dem die gelieferte Reichs- und Crayß-Præſtanda nicht ad uſum deſtinatum, ſondern anderwärtshin, verwendet würden, mithin jene zu der Stadt gröſtem Schaden aufſchwelleten; So wollten ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. gnädigſt verſehen, es würden die Impetrati, wann ſich das ein- und andere angebrachter maſſen verhalten ſolte, ſolche Gelder nicht allein der Stadt wieder vollſtändig vergüten und reſpective die noch vorenthaltene Reichs- und Crayß-Præſtanda behörigen Orts forderſamſt abtragen, ſondern auch pro futuro von ihren ſteuerbaren Gütern das behörige abführen und reſpective die Reichs- und Crayß-Præſtanda ad uſum publicum liefern laſſen. Worüber und wie das ein- und andere geſchehen, oder noch geſchehen ſolle, Ihro Kayſerl.

Ma-

Majest. die gehorsamste Anzeige in obbestimter 2. monathlicher Frist gnädigst gewärtigen wollten.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Gräflichen Hause Solms und der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft.

§. un.

Deduction in dieser bey dem Cammer-Gericht anhängigen Sache.

VOn diesen Strittigkeiten kame Ao. 1742. eine Deduction unter folgendem Titul heraus:

Ritterschaftlicher Ungrund und behauptete Gräflich-Solmische Landsäßig- und Steuerbarkeit derer sämtlichen Güter in- und bey Södel, in Sachen der Gebrüdere Herren von Pappenheim und der anmaßlich intervenirenden mittelrheinischen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft contra des regierenden Herrn Grafen zu Solms-Hohensolms und Lich Hochgräfliche Gnaden, dero Cantzley zu Lich und Gemeinde Södel, prætensi mandati inhibitorii, de non via facti, sed juris ordinaria procedendo S.C. ut & citationis ad videndum se manuteneri in possessione prædii emti. Wobey zugleich die in dieser Sache

che von klagender und intervenientischer Seite, in den Druck gegebene so genannte Cameral-Acten-mäßige Species facti, gründlich widerleget wird, nebst verschiedenen zur Erläuterung des Zustandes derer Herren von Adel in der Wetterau, besonders aber im Solmischen, dienenden Urkunden. *Sub Lit. A. - Ff.*

Weil nun darinn manches enthalten ist, so denen Lesern dieses Wercks angenehm seyn wird, manches aber auch auf specialissima hinaus läuft, bey denen das Publicum nicht so interessiret ist, so will ich jenes gantz einrucken, dieses aber kurtz zusammen ziehen.

Die Gräfliche Species Facti concentriret sich dahin:

Johann Thorybander, so etwa Ao. 1648. verstorben, hat zu Södel in der Grafschafft Solms-Lich ein Land-Gut besessen, zu welchem dessen Erben noch mehrers, und zwar das meiste von Bauren, das übrige aber von Baürischen Successoren erkauft haben. Thorybander erhielte Ao. 1648. von dem Herrn Grafen zu Solms-Lich einen Freyheits-Brief darüber, welcher Ao. 1668. erneuert und bestättiget wurde. A. 1684. verkaufte die Thorybanderische Erbin das Gut an des Grafens zu Solms-Lich Gemahlin mit allen Oneribus

und

und Freyheiten, welchen Kauff der Hr. Graf, als Landes-Herr, bestättigte, auch die Freyheit auf 20. Jahr erstreckte, doch mit dem Vorbehalt, solche hernach wieder aufheben zu können.

Indessen wurde, wegen der Gemeine zu Södel Widerspruch, das Gut doch zu gemeiner Anlagen bis Ao. 1732. gezogen und als die Frau Gräfin noch mehr Bauren-Güter darzu erkaufte und davon zwar die Beet, nicht aber auch die Contribution, geben wollte, gienge die Dorff-Gemeinde Ao. 1695. an das Cammer-Gericht und erhielte eine Citation ad videndum cassari Immunitatem contra Jura concessam & se condemnari ad solutionem Collectarum realium pro rata bonorum, uti & residui. Ehe aber noch ein Urthel erfolgte, wurde das Dorff der Frau Gräfin verpfändet, darauf ließe die Gemeine den Proceß liegen.

Nach Absterben der Solms-Lichischen Linie lösete deren Successor, der Herr Graf von Hohen-Solms, das Dorff wieder ein. Als der Frau Gräfin von Solms-Lich Erbinnen aber merckten, daß dieses geschehen würde, verkauften sie das Gut Ao. 1718. einigen Herren von Pappenheim, jedoch, ihrem eigenen Attestat nach, so, daß sie wegen der angerühmten real und personal-Freyheit nicht die geringste Eviction leisten wollten, ja die Käufere reverstirten sich, daß sie die Frau Verkäufe-

ferinnen von aller Gewähr der Ritterschaftlichen Qualität dieses Guts lossprechen.

Wie aber die Käuffere sich gerne zur Reception unter die Reichs-Ritterschaft qualificirt gemacht hätten, also gaben sie für, daß das Gut ursprünglich frey und meistentheils zur Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft collectabel seye. Die Gemeinde wollte das Gut retrahiren; die Käuffere wollten aber nicht: darauf resolvirte sich der Herr Graf zu Hohen-Solms, den Retractum ex Jure territoriali und als Con-Vicaneus zu Södel zu exerciren; die von Pappenheim aber wandten sich an das Cammer-Gericht und gaben vor, es hätte der Retractus nicht statt, weil das Gut der Ritterschaft einverleibet wäre, erhielten auch Anno 1733. eine Citationem, ad videndum, se manuteneri in possessione prædii emti und ein Mandatum inhibitorium, de non via facti, sed Juris ordinaria, procedendo S. C. Die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft kame Ao. 1734. ebenfalls interveniendo ein und die Sache stehet nun auf dem Spruch.

Quæstio I.

Ob das Gut quæst. von der Landes-herrlichen Hoheit eximiret, der Reichs-Ritterschaft incorporiret und derselben steuerbahr seye?

§. 1.

Hierbey hätte man nicht nöthig sich aufzuhalten, da per justissimam sententiam, in causa citat. ad vid.

cass. immun. die 16. Julii 1734. latam, welche zu dieser Sachen und in specie auf die angemaßte Ritterschaftl. intervention gerichtet ist, das Gut quæst. vor **ein ursprünglich Solmisches mittelbahres Gut** erkähret, und der intervenirenden Ritterschaft aufgegeben worden, **ihr** *Interesse*, **und auf was weise diese mittelbahre Güter zu der Ritterschaftlichen Matricul gelanget, darzuthun, mit dem Anhang, daß widrigenfals darauf nicht** *reflectiret* **werden solte.** Auf dieses so gerechte Urtheil, könte man sich nun lediglich beziehen, allermassen dadurch die medietas Solmensis originaria fest gesetzet, und zum Fundament alles nachherigen unterstellet worden. Quælibet res præsumitur mansisse in statu, quo fuit: nec mutatio præsumenda: Folglich konte wohl nichts gerechter seyn, als daß der Ritterschafft auferleget wurde, die angebliche exemtion zu beweisen: difficile probandi onus in se recipit, qui exemtionem allegat Klock. *de contrib. cap. 19. num. 31.* Gail. *lib. 1. obs. 21. num. 4.* Da nun bey der hinten vorkommenden Widerlegung des Ritterschaftlichen impressi (§. X.) gezeiget werden wird, daß man Gegnerischer Seits das auferlegte probandum, in specie nach Anweisung des fernern Urtheils vom 11ten May 1735. keinesweges erbracht habe, und deren ganzes Wesen, so weitläuftig und eckelhaft es auch immer ist, in nichts als lauter contradictionen, fictionen, Verdrehungen und dergleichen sehr übel gerathenen Künsteleyen bestehe: So hat man dissеits das vulgatum: Actore non probante reus absolvitur, wie auch zugleich vor sich, quod mutatione allegata non probata, is dominus præsumatur hodie, qui olim fuit Klock. *c. l. num. 64.* Menoch. *lib. 1. præsumt. 48. num. 5.* Um aber zu

zeigen, daß die per sententiam bereits fest gestelte Solmische Landsäßig- und Mittelbahrkeit, biß auf diese Stunde fortdaure, und keine mutatio geschehen seye; wird man diesseitige Gründe in nachfolgenden §§. kürtzlich doch auf das standhafteste ausführen.

§. 2.

Quicquid est in territorio, præsumitur esse de territorio: ist ein altes axioma, womit wo nicht allezeit, dennoch meistentheils diejenige sich helffen wollen, so pro subjectione, contra exemtionem, ehedem die Feder geführet haben. Gewiß ists, daß selbiges nur allzuweit erstrecket und von mehreren Würden gehalten worden, dann es in der That ist. Die Eintheilung Teutschlandes in terras mediatas & immediatas, samt der aus derselben entsprossenen divisione territoriorum, in clausa & non-clausa, ist eine so abscheuliche Mißgebuhrt, daß das jus publicum, durch nichts mehr dann dieses, hätte verstellet werden können: die Rheinisch- und Fränckische Lande, waren keinesweges des Kaysers Tafel-Provintz; in Sachsen, Thüringen und Bayern, hatten sie eben so viel als in jenem zu sagen: in beyden besassen sie ihre Cammer-Güter: in beyden hatten die Duces, Comites & Dynastæ ihre eigene grosse allodia und Lande: in beyden bekamen die Hertzoge, Marggrafen und Grafen, welches blosse nomina officii waren, vor ihren Dienst kein baares Geld aus der Kayserlichen Cammer; sondern sie wurden nach damahligem Gebrauch, mit Reichs-Gütern belehnet, welche sie cum eminentissimis juribus & regalibus beherscheten und benutzten: Keinesweges muß man die Duces allein in denen Sächsisch- und Bayerischen Landen suchen; sondern in denen Rheinischen Provintzien waren selbige ebenfalls angeordnet; mithin re-

gierten die Kayſere dieſe nicht unmittelbahr, ſondern eben auf die Art und Weiſe, als wie die Sächſiſch- und Bayeriſche Lande: Habuit rex in omnibus provinciis, quæ privata poterat vocare, & ſua: pertinebant in Saxonia nonnulla ad fiſcum, quædam in Bavaria; in Suevia itidem; in Lotharingia haud pauca. Nemo ſine privilegio vectigal tollebat, portorium nullus: flumina, metallifodinæ, viæ regiæ, etiam ſylvæ interdum, etiam civitatum nonnullæ principalibus bonis adnumerabantur, ut inde exhibere ſe digne ſimulac publicis ſuccurrere neceſſitatibus poſſet: Dieſes ſeynd die Worte Gundling. *in Henric. Aucup. §. 36.* welcher daſelbſt dieſe ſeine Sätze, mit denen klareſten Beweißthümern ex medii ævi ſcriptoribus, darthut. Als der Fränckiſche Kayſer-Stamm ausgeſtorben war, änderten ſich die Umſtände keinesweges; die Duces waren und blieben bloſſe officiales, nach der Kayſer Willkühr: Die Grafen und noch vielweniger die Dynaſtæ, das iſt diejenige nobiles, welche von dieſen, denen Hertzogen und übrigen officialibus anders nicht unterſchieden waren, als daß ſie keine dergleichen Aemter hatten, waren denen Ducibus nicht unterworffen: Quoad officium, ſtunden die Grafen ebenfals unmittelbahr unter denen Kayſern; und ihre Dynaſtias beſaſſen ſie auf gleiche Art, als wie die Duces und andere nobiles: Zwiſchen Rheiniſchen, Sächſiſchen, Bayriſchen, Schwäbiſchen ꝛc. Landen, ware desfalls nicht der geringſte Unterſcheid: habuerunt & comites & dynaſtæ in provinciis immediatis ſua allodia, terrasque hæreditarias, quæ absque omni dubio haud minimam harum provinciarum partem explebant: Quam in rem unum hic de terra rhenenſi adduxiſſe ſufficiat exemplum, quod refert Regino *lib. 2. chron. p. m. 436. Anno dom. incarn. 905. Chuonradus comes, filium ſuum Chuo-*

onradum miſit cum armatorum non modica manu, ut irruerent ſuper Gerhardum & fratrem ejus Matfridum, eo quod honores ſuos & Gebelhardi fratris ejus, videlicet poſſeſſionem Sancti Maximini & Sanctæ Mariæ ad Horrea violenter invaſiſſent, quibus exercitus ex regno Lotharii ſociatus eſt. Pervenerunt autem usque in pago Bleſiaco rapinis & incendiis hereditatem & poſſeſſionem ſupradictorum fratrum ac ſatellitum eorum *depopulantes* Kopp. *de different. inter S. R. I. Comites & nobil. immed. ſect. I. §. 12.* welcher daſelbſt nicht nur alles oben erwehnte, mit denen bewährteſten teſtimoniis mediiævi beſtärcket; ſondern auch den, von dem ſonſt alles Ruhmes würdigen Coccejo, am erſten erſonnenen Unterſchied, derer terrarum mediatarum & immediatarum, vermöge weſſen in dieſen das brocardicum: quæ ſunt in territorio &c. nicht gelten, in jenen aber Platz haben, mithin dieſe territoria non-clauſa, jene aber clauſa genannt werden ſollen, aus dem Grunde hebet: conferatur porro Helfrich. *in diſſ. de fictitia diſtinct. terrar. in mediatas & immediat. per tot.* Bericht vom Adel in Teutſchland *ad P. I. ſect. XI. & XII. pag. 75. ſeqq.* woſelbſt, daß die Grafen, beſonders in denen Rheiniſchen Landen, ihre eigene anſehnliche geſchloſſene territoria haben, weitläuftig und gründlich beygebracht wird: Als welches auch von der Wetterau, mit einer Menge teſtimoniorum darthut Bernhard. *in antiquitat. Wetterav. lib. 2. cap. 3.*

§. 3.

Gleichwie nun aus allem dieſem erhellet, daß gedachtes brocardicum, nicht auf die Sächſiſch-Bayriſche und andere mit denenſelben in eine Reihe geſetzte Lande, allein zu ziehen ſeye; ſondern in denen Fränckiſch-Rheiniſch- und übrigen Provintzien, welche imaginarie unter

die terras immediatas gezehlet werden wollen, ebenfalls seinen Platz habe: Also ist nun mit wenigem zu bemercken, wie weit dessen Kraft zu erstrecken seye? Freylich gehen die alte Publicisten, als Reinking. *de reg. sec. & eccl. lib. I. cl. 5 cap. I. num. 24. seq. & ibi cit.* zu weit, wann sie ex situ terræ, den Haupt-Beweiß der Superiorität und Subjection, hernehmen und darauf ihr gantzes Heyl bauen wollen. Es thun aber andere auch nicht wohl, wann sie diesen Grund gantz und gar verwerfen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß dem argumento ex situ, stärckere Gründe entgegen gesetzet werden können, z. E. wann einer sich in situ, der andere in possessione exemtionis fundirete. So ist auch richtig, daß bey verschiedenen Fällen, sothanes Argument sehr schwach ist; wann man nemlich, wie von einigen geschehen, die blosse contiguitatem, dahin ziehen und sagen wolte: dieses Gut oder Dorff liegt an denen Gräntzen meines Landes, ergo præsumitur, es müsse unter meine Hoheit gehören. Wann aber ein Dorff oder District mitten in eines Herrn Lande liegt und von selbigem um und um umgeben ist: Wann, sage ich, die separatio a territorio circumjacente nicht klar und unstrittig: Wann kein Theil possessionem vel exemtionis vel subjectionis darzuthun vermag, oder desfalls auf beyden Seiten die Beweißthümer collidiren; so fraget es sich, ob der Dominus territorii circumjacentis nicht eine starcke Vermuthuug vor sich habe, daß dieses mit seinem Land umgebene Stück auch zu dem seinigen gehöre? Und dieses wird wohl niemand in Abrede stellen, der nur die in der gesunden Vernunft gegründete Regul: quod, qui se fundat in toto, in qualibet ejus parte se fundet necesse sit arg. *L. I. §. 4. ff. de offic. præfecti urbi L. 76. de R. V.* in einige Erwegung ziehen, und bedencken

will,

will, ob nicht ein jeder Bauer die præsumtion vor sich habe, wann ein anderer aus der Mitte seines Ackers, ein Stück heraus nehmen und sich zueignen will. Einmahl, es mögen die Fürsten und Grafen die Landes-Hoheit ex beneficio cæsarum überkommen haben; so werden sie keinen geringen, mitten in ihrem Bezirck liegenden Ort davon ausgenommen haben: Oder es mag der Ursprung jenes eminentissimi juris, in einer anfänglichen gewaltsamen Anmassung bestehen, und nach und nach von Fürsten und Grafen zu sich gezogen worden seyn; so wird ein nehmliches obtiniren und eine exemtio, dergleichen in meditullio gelegenen Platzes, gar nicht vermuthet werden können: Quærerem: utrum ille princeps vel comes in territorio suo, cui præfectus fuerat, non omnimodam successu temporis sibi acquirere studuerit jurisdictionem, & si in uno sui territorii loco id potuit, quur non in omnibus ejus partibus hoc egisse censendus est, & si cæsaris indulgentia usus in uno, quur non & in altero loco fieri potuit? Sic semper pro domino territorii militabit præsumtio generalis. Qui huic se subjectum diffitetur, id ut probet, necessario obligatur, ostendatque ipsum a cæsare exemtum principis territorio, atque cæsarem hic principis jurisdictioni metam posuisse. Estor *de ministerial. cap. 9. §. 406.* Henninges *in meditat. ad I. P. ad art. V. §. 25. lit. u.*

§. 4.

Das Exempel der Stadt Regenspurg, welche mitten in Bayern liegt und 5. besondere Reichs-Stände in ihren Ringmauren begreifet, und von einigen angeführet wird, um das axioma: quæ sunt in territorio &c. zu entkräften, zeiget weiter nichts, als daß es möglich seye, daß immediate und gäntzlich exemte Stände, mitten in

eines andern Land liegen können: Allein diese Möglichkeit hat man niemahls bestritten, sondern giebt dieselbe gerne nach, weilen gedachtes axioma nur præsumtionem würcken soll, welche bekantlich der veritati weichet, und nicht Statt haben kan, wann die exemtio klar und unstreitig ist. Es ist dahero gantz recht, wann vernünftige Publicisten ein jedes territorium pro clauso halten, es mag situiret seyn wie es will Neuman. de Pucholz *annot. ad Schwed. jus publ. P. spec. cap. 9. §. 5. pag. 244.* ubi ita: illud quod domino territorii subjectum non est, sive a territorio ejus circumsepiatur, sive ex uno tantum latere attingatur, fines suos habere, a territorio adjacente illud separantes, adeoque aliud constituere territorium distinctum. Implicare ergo, dari territorium non clausum, seu tale, quod intra fines suos aliud quidem contineat territorium, illi tamen non subjectum sit; cum eo ipso, quod territorium aliquod alteri subjectum non sit, fines suos habeat, quousque immunitas ab alieno territorio & propria superioritas vel jurisdictio se extendit. Und dahero schliessen auch die meiste Publicisten, daß das brocardicum: quæ sunt in territorio &c. ebenfalls bey territoriis (nach ihrer Meynung) non clausis, platzgreiflich seye: Dn. de Wernher *P. 4. observ. 3. num 115. seqq.* Myler ab Ehrenbach de *princ. & Stat. P. 2. cap. 89. §. 2. & seqq.* ibique cit.

Niemahls aber kan alles dieses mit mehrerem Nachdruck einschlagen, als wann die Rede nur von eintzelen Ackern und Wiesen, so hin und wieder in einer Feldgemarckung zerstreuet liegen, die überhaupt einem Fürsten oder Grafen zustehet. Hierbey mögte wohl gar zu wunderlich heraus kommen, wann einer sofort ein besonderes territorium, wessen subjectum doch dergleichen agelli

nimmermehr seyn können, sich in den Kopf setzen, und vem Herrn des Dorfes und dessen gantzer Gemarckung, nicht die allerbündigste und gar unwiedertreibliche præsumtion zueignen wolte, daß dergleichen unter denen andern Gütern liegende, oftmahls nur wenige Ruthen ausmachende Aeckergen, gleich denen übrigen unter der völligen Subjection stehen: hier mag es wohl heissen: qui se fundat in toto, in qualibet ejus parte sese fundet necesse est: videatur **Bericht vom Adel in Teutschland** *ad P. I. Sect. I. pag. 19. seq.* Nun aber liegt das Gut quæst. wie ex Actis allenthalben constiret, mitten in der Södeler Feldgemarck, hin und wieder: Mithin wird die præsumtio wohl ewig feste stehen, daß es gleich sothaner Feldgemarck, unter Hochgräfl. Solmischer Landes-Hoheit befangen seye. Hieraus aber folget der Schluß auf das jus collectandi von selbsten, als welches ex jure majestatico, eique æmula territoriali superioritate unstreitig herfliesset und davon nicht getrennet werden kan Ziegler. de *jur. majest. lib. 2. cap. 1. §. 16. seq.* Bœhmer. in *jur. publ. univers. P. spec. lib. 2. c. 9. §. 5.* mithin eo ipso bewiesen ist, wann man die subjectionem territorialem dargethan hat; so daß, gleichwie diese ex situ beygebracht werden kan, also auch ex eodem fonte & argumento das jus collectandi probiret wird: probatur collectandi jus per præsumtionem juris, qua, quicquid est intra limites & fines principatus alicui competentis situm ratione superioritatis, regalium & jurisdictionis ac consequenter ratione juris collectandi, eidem cum principatu cedat Klock. de *contribut. cap. 20. num. 296. seqq.* & ibi alleg. Modest. Pistor. *lib. 2. Cons. 14. num. 41. & 42.*

§. 5.

Alles dieses nun wird gantz ungemein bestärcket, wann

nachfolgende, an sich genugsam starcke Gründe, damit so schön einschlagen: Dn. de Wernher *c. l. num. 171. & seq.* inmassen oben (§. I. & V.) dargethan, daß alle diejenige Güter, so pars adversa als frey in Anspruch nehmen will (dann daß 66. Morgen Bauren-Gut seyen, gestehet der Gegentheil selbsten, vid. cit. §. I.) vor der Thorybanderischen acquisition von lauter Bauren, eigenthümlich besessen worden; welche nicht werden affectiret haben, dieselbe der Landes-Hoheit zu entziehen, ein besonderes territorium auf ihren Aeckern und Wiesen zu formiren und selbige von dem Steuerstock zu eximiren; als welche Gedancken einem Bauren so wenig in den Sinn kommen, als weniger sie demselben gelingen dörften. Das Gegentheil aber, und daß dergleichen niemahlen geschehen, ist bereits an hellem Tage: indeme (§. III. & V.) erwiesen ist, daß alle diese Güter in dem Beed-Register insgesamt eingeschrieben stehen, diese Auflage auch von allen Zeiten her, in specie vom Jahr 1646. davon entrichtet worden, und noch bis auf diese Stunde entrichtet werde. **Beed, Beth, Bete**, wird an ein und dem andern Ortt vor ein Signum gehalten, woraus die Leibeigenschaft, statusque servilis erkant wird: denotat qualitatem hominum propriorum, & est quantum exiguum annuum, ad recognitionem dominii, a contributionibus aliis plane distinctum B. Dn. de Ludolf *Symphor. Vol. I. Conf. 10. col. 305. A.* conferatur Potgiesser. de *statu hom. proprior. lib. 5. cap. 2. §. 44.* daß aber dieser Significatus nur ad particularia und ad exceptionem gehöre, erhellet aus der Deutung des Wortes, Beed, an sich selbsten, als welches von bitten, precari, herkommt. Nun aber fliesset aus dem Begriff der Leibeigenschafft selbsten, daß der Herr nicht nöthig habe von seinem Ser-

vo, besonders bey deren vorigem Zustand, welcher adstrictissimus war, etwas zu erhalten; sondern daß er nach seinem Belieben determiniren könne, was er haben wolle, wann nur der Bauer den nothdürftigen Unterhalt, als welchen ihme zu lassen, der Herr allein verbunden ist, behält. Es sagt schon Tacitus *de M. G. cap. 25.* frumenti modum, aut pecoris aut vestis colono *injungit*, & servus hactenus paret &c. injungere aber heisset nicht bitten, gure Worte geben u. d. g. sondern befehlen; mithin schickt sich das Wort Beed nicht wohl anhero; und wann es in dergleichen Fällen gebrauchet wird, so geschichet es abusive, und muß es dahero allhier in einem andern Sinn genommen werden. Doch, gesetzt, es designirte allhier ebenfals eine præstationem in recognitionem servitutis, und keine Contribution, so würde dennoch disseitiger intention ein unvergleichlicher Grund dadurch zuwachsen, indeme alsdann gewiß und ohnläugbahr seyn würde, daß die Güter quæst. uhrsprüngliche und wahrhaffte Bauren-Güter, mithin allen und jeden Beschwerungen unterworffen seynd: Wie sie dann auch secundum præmissa & sequentia anders nichts als onerose Bauren-Güter seynd: Als welches die præstation der Nonnen-Güld noch mehr erhärtet: vid. *supra* §. 3.

§. 6.

Doch es ist noch ein näherer significatus dieses Wortes. Das jus collectandi muß man in denen alten Zeiten nicht suchen: bey denen uhralten Teutschen ware es was gantz unbekantes, als von welchen Tacitus *c. l. cap. 15.* schreibet: mos erat civitatibus, *ultro* ac viritim conferre principibus, vel armentorum vel frugum partem, quod *pro honore acceptum*, etiam ne-

cessita-

cessitatibus subveniebat. Und ohnerachtet der damahlige Zustand sich balde änderte; so bliebe dennoch dieses, und wuste man von keiner indictione collectarum. Endlich aber, als die Ausgaben so groß wurden, daß die Herren selbige aus dergleichen collationibus und eigenem Vermögen fernerhin nicht bestreiten konten; so legten sie sich auf das **bitten**, und sprachen die Unterthanen um einen freywilligen Beytrag an, welcher die **Beed**, **Orbeed** oder **Urbeed**, i. e. ultimæ preces, genennet wurde, Hertius *de super. territ. §. 40. in not.** woher denn die Landständische Verwilligungen ihren wahrhaften Uhrsprung haben; so daß die Beed anders nichts als Contribution ist. Lehman *in chron. Spirens. lib. 2. cap. 44. pag. m. 161* Wehner. *v*, Beed *&. v.* Schatzung. Besold. *v.* Beth. Knipschild. *de jur. civit. imp. lib. 2. cap. 17. num. 3.* anerwogen aus diesem bitten endlich eine Schuldigkeit entstanden juxta vulgatum: *estque rogare ducum species violenta jubendi.* Das vocabulum latino-barbarum, *precaria* welches mit dem Wort Beed einerley sensum grammaticum hat, gehet ebensalß dahin, estque precaria, questa seu roga tributum, quod exigitur quasi deprecando, ut habet *Lex Longobard. lib. 3. tit. 12. §. 1.* du Fresne *in Glossar. tom. 3. v. precaria col. m. 448.* qui ibi adducit chartam Conradi I. imper. an. 1026. in *hist. Pergamens. tom. 3. pag. 418.* vbi: *quatenus ad partem publicam nulla conditione responderent, nec ad partem comitatus placitum custodirent, neque teloneum darent neque precariam, neque ullam facerent angariam ad partem publicam &c.* item e charta Conradi II. Imp. an. 1145. ubi: *exactiones, tallias, quas quidam precarias vel petitiones nominant &c.* qualia plurima ibi adferuntur porro testimonia.

Und

Und alles dieses schläget in casu substrato um so mehr ein, da im Solmischen auch die Städte ihre Beed geben, indicio, daß es keine von der Leibeigenschafft herrührende præstation, sondern contribution seye, in mehrerem Betracht wie in actis toties quoties angeführet und nachgegeben, die contribution nach der Beed und in deren proportion derjenige fundus so Beed gibt, auch contribution geben müsse. Doch, es ist in casu nostro alles an klahrem Tag, da (§. III. & V.) mit verschiedenen, von dem geschwornen Gericht-Schreiber gefertigten Heebzetteln, und abgehörten Rechnungen, so gar die Entrichtung der contribution selbst, ausser aller Abrede gestellet worden: Quemadmodum enim libris officialium, quorum fides est de publico probata, creditur; ita libris & registris eorum qui suscipiunt gabellam, & libris indictionum, denen Steuer- Schatz- und Anschlags-Registern, uti indubitatis solutionum & exactionum indicibus Probatio collectandi juris recte desumitur Klock *de contribut. cap. 20. num. 365. usque 372.* Mascard *de probat. concl. 975. num. 35. & 39.* Menoch. *de A. I. Q. lib. 2. cas. 91. num. 12. & 15.*

§. 7.

Als der weyl. Salms-Lichische Amtmann Thorybander, an dem Gut quæst. ein nahmhafftes zusammen gekaufft hatte, (§. I.) wuste er wohl, daß er sich seiner Schuldigkeit hierunter nicht entschütten konnte; mithin verabreichte er die Beed, contribution und alle übrige Beschwerden gern und willig. Da er davon loß seyn wolte, bate er den Landesherrn um die Befreyung, und erhielte dieselbe im Jahr 1648. (§. II.) Dieses nun konte nicht anders geschehen, als es muste erwehnter Thorybander das zu befreyende Gut als beschwert,

schwert, und mit allen so ordinair als extraordinairen Lasten behafftet, angeben und bekennen, gestalten keine Befreyung desjenigen gesucht werden kan, so allschon frey ist, & privatio necessario præsupponat habitum. Hierinnen geschiehet dahero von dem Besitzer des Gutes eine solennis confessio der Steuerbarkeit und der Landesherrlichen subjection; der Dominus territorialis aber exerciret einen actum seiner Befugniß, durch die Befreyung: atqui confessio & recognitio firmissime probat superioritatem, regalia & consequenter jus collectandi inde dependens, ejus esse, qui pro superiore recognoscitur. Et non solum ipsi confitenti, sed & suis heredibus, adeoque *etiam singulari successori* nocet, qui contra eam venire non potest Klock *c. l. c 20 num. 56. seq. & ibi alleg. permulti.* Es ist aber bey dieser confession nicht geblieben, sondern zum öftern, von denen jedesmahligen Besitzern des Gutes, wiederholet, mithin auch jedesmahl ein eclatanter actus des hohen Landesherrlichen juris exerciret worden. Dann als der erste concessor immunitatis, weyl. Herr Graf Ludwig Christoph in der Mitte des XVII Seculi Todes verbliche; so bate die Thorybanderische Erbin, dessen Nachfolger in der Regierung weyl. Herrn Graf Herman Adolph Moritz um Bestätigung dieser Freyheit; erhielte auch dieselbe im Jahr 1668. (§. II.) Der Kaufbrief zwischen dieser Thorybanderischen Erbin und weyl. der Frau Grä-fin Anna Maria zu Solms-Lich, gedencket ausdrücklich derer onerum und **Beschwerden, Beed, Renthen und Zinssen** ꝛc. und gedencket keiner weiteren Freyheit, als derjenigen, so von denen Grafen von Solms darauf ertheilet worden ꝛc. (*ibid.*). Diesen Contract hat ermeldter Herr Graf Herman Adolph als Landesherr

desherr confirmirt und besiegelt: (*ibid.*). Wobey dann wohl zu mercken, daß die Bestätigung und Siegelung der Contracten in Teutschland, kein actus voluntariæ jurisdictionis ist, gleich es bey denen Römern gewesen, sondern coram judice competente ratione rei sitæ geschehen muß, Lex Ripuar. *cap. 59. art. 1.* apud Eccard. *ad L. Sal. pag. 224.* ibi: *Si quis alteri aliquid venderit, & emtor testamentum venditionis accipere voluerit, in MALLO hoc facere debet, & pretium in præsente tradat & rem accipiat, & testamentum publice conscribatur &c.* conferatur Jus Prov. Saxon. *lib. 1. art. 9.* Schilter. *exerc. XXX. §. 41.* womit dann das Solmische Land-Recht ins besondere überein kommt, Jus Provinc. Solmens. *P. 2. tit. 2. §. 1 seq.* Welchemnach aus dieser Landesherrlichen Bestätig- und Siegelung abermal ein nicht geringes Argument, pro subjectione erwächset.

§. 8.

Gleichwie nun solchergestalt die Thorybanderische Erbin, bey diesem geschehenen Verkauff des Gutes, auf die Frau Käuferin kein weiteres Recht transferiren konte, dann sie selbst gehabt; mithin diese sich mit der Befugnis ihrer Verkäuferin begnügen muste. Also affectirte sie auch nichts anders, und gienge zu der vorigen Quelle, um eine neue Befreyung von dem Landesherrn zu erhalten, welches dann auch an. 1684. von offtgedachtem Herrn Grafen Herman Adolph bewilliget wurde. (§. V.). Sehr merckwürdig ist hierbey, daß die concessio immunitatis, so wohl de an. 1668. als auch de an. 1684. ingleichem allem Vermuthen nach die de an. 1648. jede nur auf 20. Jahr gestellt und limitiret ist, und illustrissimus concedens sich ausdrücklich

drücklich vorbehalten hat, diese Freyheit nach Ablauff der 20. Jahren zu mehren, **zu mindern oder gar abzuthun:** Womit die Besitzere, der Landesherrschafft die gantze Sache wegen der Freyheit in die Hände gestellt, jene aber ihre Hoheit und Gewalt über das Gut sonnenklar zu erkennen gegeben hat. Alle diese so offt wiederhohlte agnitiones und confessiones nun, werden nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, das das Gut quæst. niemahls anders als ein beschwertes Bauer-Gut considerirt und solchergestalt behandelt worden: cujusmodi geminatio, præcipue sæpius repetita & ex intervallo facta, maximam deliberationem & enixam voluntatem manifeste inducit, & omnis tollit erroris præsumtionem, quippe plenam præsupponens deliberationem & perseverantiam, ita ut nihil opponi possit contra ejusmodi actum sæpius repetitum Barbosa *locuplet. v. geminatio axiom. 1.* ibique allegati. Gleich wie aber diese Befreyung nur auf 20. Jahr ertheilet war, mithin anhero einschläget, quod limitata causa limitatum producat effectum, & quod cessante causa, cesset effectus: Und dann des regierenden Herrn Grafen zu Hohensolms höchgräfl. Gnaden, zumahlen als Successor singularis ex pacto & providentia majorum. gar nicht geneigt seynd, diese Befreyung, fürohin zu continuiren, immassen, wann auch solches de jure geschehen könte, alsdann die Gemeinde dadurch zu unvermeidlichem Verderb gebracht werden würde, als welche durch bißherigen Vorschuß, sich allbereits in fast unerschwingliche Schulden setzen müssen: So wird pro futuro keine quæstion wegen dieser Befreyung mehr obwalten: In Ansehung des præteriti aber wartet die bißhero so hart gedruckte Gemeinde, mit äusserstem Verlangen

darauf,

darauf, daß pars adversa zu Abführung der in actis, salvis ulterioribus specificirten Auslagen, per justissimam sententiam, baldigst condemniret werde.

§. 9.

Und zwar alles dieses um so mehr, da obige fundamenta dissеitige Befugnisse nicht nur in petitorio an das vollkommenste Licht setzen, sondern zugleich das possessorium, pro parte hujate darthun. Das sogenante summariissimum ist niemahls ein objectum dieser Sache gewesen, und zu keiner Erörterung gekommen, weilen in causa citationis es einig und allein darauf ankame, ob die von der Landesherrschafft ertheilte Befreyung, der Gemeinde zum præjudiz gereichen könne? Immittelst ist die Gemeinde beständig in possession der Beed-Erhebung geblieben (§. V.) die contribution aber hat selbige vom Jahr 1684. an vor das Gut entrichten, und die demselben hierunter obliegende Last, bißanhero tragen müssen: Und da von denen von Pappenheim vorgegeben wurde, als wolte die Gemeinde Södel sie darauf exequiren; so konte das Urtheil vom 11. May 1735. nicht anders, als derselben anzubefehlen, biß **zur endlichen Erörterung dieser Sache**, uti verba sententiæ sonant, gedachte von Pappenheim beym besitzlichen Genuß der Freyheit zu lassen; Welches aber der Haupt-Sache so wohl in possessorio ordinario, als petitorio nicht den geringsten Eintrag thut, sondern nur den statum possessionis, pendente lite, interimistice definiret. Immittelst ist nicht nöthig, de possessorio ordinario vieles zu erwehnen; indeme die possessio juris collectandi vor der Befreyung, ja selbst währender Befreyung, auf Seiten der Landesherrschaft und der Gemeinde Södel, eingestanden und darneben erwiesen

ist (§. III. & V.) Es wird nur darauf ankommen, daß das impedimentum der Befreyung, gleichwie es bereits von selbsten cesiret; (§. XVIII.) also nunmehr per sententiam removiret werde; und wann solches geschehen, so wird wol niemand diesem Theil verwehren, die possessionem wieder aufzunehmen, welche pendente lite hat quiesciren müssen. Doch wann die Haupt-Sache entschieden ist, so wird nicht nöthig seyn, um einiges possessorium sich zu bekümmern; gestalten das notorium actorum zeiget, daß man in petitorio versire, mithin sententia auch dieses erörtern, und folglich das petitorium alles possessorium absorbiren wird. Die Ritterschafft hat zwar beym Beschluß der Sache, von einigem possessorio sich die irrige Gedancken aufsteigen lassen, und die vorige, das petitorium concernirende Acta auf einmahl wiederrufen und vernichtigen wollen: Alleine es wird dieselbe sich wohlgefallen lassen müssen, den Weg welcher schon an. 1695. eingeschlagen worden, worauf causa citationis zur submission gediehen, welchen die Herrn von Pappenheim bey der Mandat-Sache wieder eingetreten seynd, und wornach diese gantze Sache angehandelt ist, beyzubehalten. Die angebliche Ritterschafftliche actus possessorii aber, werden in folgenden gäntzlich destruiret werden.

§. 10.

Da nun aus allem diesem die Gräflich Solmische Landsäßig- und Steuerbarkeit des Guts quæst. auf das unumstößlichste begründet wird: So entscheidet sich die

Quæstio

Quæstio. II.

Ob der von der Gemeinde Södel und der Hohenſolmiſchen Landesherrſchafft prætendirte Abtrieb gegründet ſeye?

Pro parte hujate von ſelbſten; indeme pars adverſa verſchiedentlich ultro eingeſtehen; daß wann die Solmiſche Mittelbarkeit richtig, alsdenn das von der Landesherrſchafft und der Gemeinde Södel vorgewandte Abtriebs-Recht nicht beſtritten werden könte. Daſſelbe iſt ſonſten an ſich in denen Gräfl. Solmiſchen Statutis Domus, in daſiger Lands-Ordnung, in der Obſervanz, und noch ſonſten verſchiedentlich fundiret; ja es flieſſet ex ſuperioritate territoriali von ſelbſten: welches alles, da es in actis der Länge und Breite nach wohl ausgeführet worden, man allhier zu wiederhohlen billigen Umgang nimmt, ſondern ſich nur auf die Acta beziehet, da zumahlen ſecundum præmiſſa, dieſe Befugniß nicht beſtritten wird, wann die Solmiſche Landſäßigkeit behauptet worden; woran dann nun kein Zweifel mehr iſt.

Hierauf folget in der Gräflich Solmiſchen Deduction die vom Pappenheimiſchen Cameral-Acten-mäßige Species facti und gründliche Anweiſung der Ritterſchafftlichen Qualität des olim von Riedeſſeliſch, modo von Pappenheimiſchen Guts zu Sodel in der Wetterau, in Sachen

derer Herren Gebrüderen von Pappenheim und der intervenirenden Löblichen Reichs-Ritterschafft disseits Rhein in der Wetterau ꝛc. contra Herrn Grafen zu Hohen-Solms und dero nachgesetzte Cantzley zu Lich, wie auch die Gemeinde Södel. Mandati inhibitorii de non via facti, sed Juris ordinaria procedendo S. C. ut & citationis ad videndum se manuteneri in Possessione Prædii emti. Anno 1739. mense Decembri mit Anmerckungen.

Aus beeden communicire ich folgendes:

§. 1. An. 1627. starb Joh Friderich Riedesel von und zu Bellersheim ohne Kinder.

Anm. Ist noch nicht sattsam bewiesen.

§. 2. Nach seinem Tod wurde ein Inventarium über seine Güter zu Bellersheim und in denen benachbarten Orten errichtet.

§. 3. Wer bey Errichtung solches Inventarii gewesen und wie die Adeliche Wohnungen und Feld-Güter taxiret worden?

Anm. 1. Kan dieses Inventarium einem Tertio nicht schaden; 2. Seynd die Requisita eines gültigen Inventarii gar nicht beobachtet; 3. Ist es nicht in Originali producirt.

§. 4. In dem Inventario geschiehet des Guts qu. ausdrückliche Meldung.

Anm. Aber auf eine solche Art, welche dieser Scarteque allen fidem benimmt.

§. 5.

§. 5. Gleichwie nun auſſer Conteſtation iſt, daß die Herren Riedeſſel von Bellersheim angeſehene Mit-Glieder von dem Mittel-Rheiniſch-Wetterauiſchen Ritter-Corpore geweſen; So iſt ab Seiten der Mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft in dero unterthänigſten Interventions-Anzeige bewähret worden, daß beſagter Herr Johann Friederich Riedeſel von Bellersheim vor alle ſeine Güther zu Bellersheim und ſonſten der Wetterau 400. fl. zum Matricular Fuß zur Ritter-Truhe verſteuren müſſen; Und als nebſt vielen andern dieſer von verſchiedenen Jahren ſowohl vor ſeine als die Schlichteriſche Güter in groſem Ruckſtand geweſen, und damal dem Kayſerlichen Fiſcal angegeben worden, die Ritterſchafftlicher Seits producirte gnädigſte Verordnung de dato Speyer den 28. Junii 1624. ergangen, daß er alle noch rückſtändige Ziele ab Annis 1595. ſeqq. nachtragen ſolle.

Anm. Beſſer wäre geſagt: Sie waren anſehnliche Reichsgräfliche Vaſallen, Lehn-Leute und Landſaſſen. Dann im Jahr 1314. war Johannes Rydeſil, miles Johannis comitis de Cygenhain, Kuchenbecker *anal. haſſiac. tom. 2. coll. 7. pag. 78.* anno 1435. ward Herman Riedeſel von Johan Grafen von Ziegenhayn zu rechtem Mann-Lehen, mit denen wichtigen Gütern, welche die vornehme Riedeſeliſche Famille noch heut zu Tage, jedoch ſub nexu Landſaſſiatus innen hat, beliehen, vid. der Lehn-Brief bey Senckenberg. *ſelect. jur. & hiſtor.*

stor. tom. 5. pag. 591. so gar waren sie **ihrer gnädigen Herrn zu Hanau** Burg-lehen Leute oder Burgmänner, siehe die Urkunden in der Deduction *sub cit.* ob mit denen Grafen und Herrn von Hanau, die von Carben in Vergleichung zu stellen? pag. 405. seq. Kopp. de *differ. inter. comit. & nobiles immed. pag. 388.* insbesondere waren die Riedesel von Bellersheim, Hanauische Vasallen. cit. Deductio *pag. 380. seq.* Und da die feuda nobilium insgesamt data, sehr wenig oblata waren; Kopp. *c. l. pag. 320. 429. 434. seqq.* mithin nicht zu glauben ist, daß die infeudantes auf denen verliehenen Gütern, sich ihrer Oberbotmäßigkeit und Hoheit begeben, in mehrerer Erwegung die Belehnungen originarie nichts anders als Besoldungen vor Soldaten Dienst im Feld (inde die Mann-Lehen oder in garnison (hinc feuda castrensia, die Burg-Lehen) waren; So kan man in dieser Absicht auch wohl sagen, daß die von Riedesel ansehnliche Gräfliche Landsassen waren. Gleichwie dieses die bona & prædia infeudata angienge; also ist quoad allodia ein nehmliches zu mercken, und wohl nichts in jure publico richtiger, als die subjectio nobilium tam quoad prædia, quam personas, in Ansehung derer Grafen und Freyherrn, oder dynastarum als welche nebst denen Hertzogen, Marggrafen und Landgrafen in medio ævo alleine nobiles, wie auch principes, primores, primates, seniores, proceres regni, die heutige von Adel aber, nur ingenui, liberi homines, milites, ministeriales &c. genennet wurden, de quo videatur **Adeliches Ritter-Feld**, im Vorbericht §. 9. Pistorii Anmerckung vom Grafen-Stand, *P. 3. per tot.* Die subjection derer liberorum hominum, oder nobilium hodiernorum, sub comitibus, hat

per

per omnes historiæ germanicæ epochas, gezeiget und mit unwiederſprechlichen Uhrkunden und teſtimoniis bewähret Kopp. *c. l. Sect I. §. 6. ſeqq.* Piſtorius *c. l. P. 2. cap. 3. per tot.* Welches dann auch von jenem, von der Wetterau beſonders erwieſen wird, in verbis: ad rhenenſes porro refertur nobilitas Wetteravica, quæ duobus imprimis caſtris, Fridbergenſi & Gelnhuſano claret; ſed majorem forte libertatem & exemtionem hujus terræ nobiles de ſe prædicari poterunt, utpote qui potius jurisdictionem comitum & dynaſtarum, in quorum territoriis prædia ac habitacula habebant ſita, & intuitu perſonæ & ratione bonorum, agnoſcere omnino tenebantur. Perſonalem ſubjectionem dilucide evincunt privilegia illa exemtionis, quæ Wetteraviæ comites atque dynaſtæ ſubinde ab imperatoribus contra judicium Rothwilenſe impetrarunt, ubi ipſi quidem ſoli imperatoris judicio reſervantur, vaſallis vero & caſtrenſibus, ut & reliquis ſubditis, judicia dominorum ſuorum etiam inferiora ſimpliciter aſſignantur &c. Kopp. *c. l.* §. *25. pag. 153.* Dergleichen Privilegia führet dieſer Autor von denen Häuſern **Hanau** und **Yſenburg** c. l. an; und das Hauß **Naſſau-Catzenelnbogen** hat eben ein ſolches von Maximiliano I. Neque etiam, fähret derſelbe fort, ante impetrata hæc privilegia exemtionis deſunt exempla, quod comites & dynaſtæ cauſas nobilium, in territoriis ſuis habitantium, dijudicaverunt, refractarios carcere aliisque modis ſub jugum miſerint, eosque ut ſubjectionem debitam jurato denuo firmarent, coëgerint &c. welches mit würklichen Exempeln, ſogar derer Burggrafen zu Gelnhauſen, beſtärcket wird; ſodann ſchreibt er weiter: Quam ſubjecti vero bonorum etiam intuitu ſeculis adhuc XIV. & XV. fuerint, nobiles Wetteravici,

teravici, vel inde patet, quod non ſolum bona in territoriis comitum vel dynaſtarum ſita, ſine conſenſu ac voluntate domini territorialis, alienare non poterant: (hier werden verſchiedene ſchöne Urkunden angezogen:) Sed & in contractibus ineundis juribus ac conſuetudinibus provincialibus illius territorii, in quo prædia erant ſita, ſeſe ſubmittere, & ſi qua forte prædia - - transferre voluerint, hoc coram præfecto vel ſculteto & ſcabinis facere tenebantur; wesfalls wieder viele unvergleichliche Urkunden allegirter zu finden; pergit *Autor:* Quamobrem ſi prædia ſua in territoriis comitum atque dynaſtarum, a jurisdictione cujusque loci, & oneribus, quæ Dienſt und Bede vocantur, libera poſſidere volebant, peculiari domini territorialis conſenſu ac privilegio erat opus, als welches ebenmäßig mit ſtattlichen Documentis bewahrheitet, endlich aber der Schluß gemacht wird: inde licet poſtea, & maxime duobus abhinc Seculis, corpus equeſtre immediatum, multa ab imperatoribus privilegia fuerit adeptum, hæc tamen neutiquam in præjudicium ſtatuum ipſorumque jurium territorialium ſunt torquenda, ſed præſumtio ſemper formanda, nobilium prædia in territorio ſtatuum ſita, tandiu etiam eſſe de territorio & ſuperioritati, non ſolum principum, ſed & comitum manſiſſe ſubjecta, donec contrarium fuerit probatum. Conferatur idem Kopp. *c. l. in ſupplem. pag. 476. ſeq.* Eſtor de *miniſterial. cap. 9. §. 406. 407. & ſeq.* & ibi alleg. So gewiß und vernünftig nun dieſer Schluß iſt: So klar trift derſelbe und alles angeführte, bey denen Solmiſchen Edelleuten, und denen Riedeſeln von Bellersheim, in ſpecie ein. Hier könte man gantze convolute von Uhrkunden zuſammen bringen, wodurch die Landſäßigkeit derer im Solmiſchen angeſeſſenen

ſeſſenen Herrn von Adel, beſonders der gedachten Famille, ſonnenklar erwieſen werden könte. Da aber dieſe Sache ſchon an ſich feſte ſtehet, ſo ſollen allhier nur einige vor andern merckwürdige Piecen angebracht werden. Vorerſt wird das zu diesſeitigem **Schriftſtat mündlichem** Recels, *ſub num. 2.* gefügte, hier aber heygedruckte, von Kayſer Maximiliano I. denen ſämtlichen Grafen von Solms, im Jahr 1494. ertheilte, von Maximiliano II. aber confirmirte Privilegium, und daraus bemercket, auch kraft deſſelben bewieſen, daß zu der Zeit, da die evocationes an das Rothweiliſche Hof-Gericht, vornemlich aber an die auf ein unerlaubte Art graſſirende Weſtphäliſche Gerichter, im Gang waren; die Landesherren ſich mit dergleichen Freyheits-Briefen dargegen zu verwahren und ihre Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen unverruckt beyzubehalten trachteten: Das dann auch denen Grafen von Solms allhier wiederfahren, und nicht nur ihre Jurisdiction über Bürger und Bauren, ſondern auch über die unter ihnen angeſeſſene Edelleute ſolchergeſtalt behauptet worden, in verbis: **Alſo daß nun fürbaßhin, Sy, ihre Diener, Lehnman, Eygenleuth, Hinterſaſſen und Unterthanen, Mann und Frauen, wo und an welchen Enden die geſeſſen ſeyn, durch Yemand, wer der, oder um was Sachen das wäre, weder an Unſerm und des Reichs Hofgericht zu Rothweil, noch ainig Landgericht, Weſtfeliſch noch andre Gericht, nicht fürgenommen, gehaiſchen, geladen, noch daſelbſt beklagt** ꝛc. & quibusdam interjectis: **Und gegen deſſelben von Solms Diener und Lehenman allein vor dem genanten von Solms und ſeinen Erben** ꝛc.

Recht suchen und nehmen, und sonst nindert anderswo ꝛc. Daß unter dem Wort Diener, die heutige nobiles zu verstehen seyn, erhellet aus demjenigen, womit bewiesen wird, daß unter dem lateinischen Wort ministerialis, dieser ordo nobilium begriffen ist, videatur Estor de *minister. cap. 2. §. 61.* & passim. de Plœnies de *ministerialib. per tot.* Und gleichwie die Deutung des Worts Lehenman einem jeden bekant: Also ist nur allhier zu mercken, daß die Riedesel von Bellersheim, allzeit Solmische Vasallen gewesen: Welches dann die zu erwehnter Schrift gelegte Beylagen *sub num. 3.* & 4. samt denen annoch weiter folgenden adjunctis in Ansehung des Johan Fridrich Riedesels von Bellersheim in specie aber, die l. c. num. 5. allegirte Lehn-reversales klärlich bewähren: Als welche so gar zeigen, daß sie und andere Junckern, Burgleute zu Lich, Hungen, Münzenberg und an andern Orten gewesen. Diese Leute hiessen auf lateinisch castrenses, milites castrenses, inmassen die übrige Adeliche, so nur zu Feld dieneten, schlechterdings milites genennet wurden. Diese castrenses waren dann adstrictissimæ conditionis, und konten dahero nach ihres Herren Belieben veräussert, verkauft, vertauscht, verschencket, durch letzten Willen oder sonsten transferiret werden: quemadmodum vero ministerialium statum duriorem, ex alienatione cum prædiis discimus, ita ex alienatione castrensium simile ducendum servitutis argumentum Estor *l. c. §. 130. & seqq.* ubi evidentissimæ probationes. Hertius de *homin. propr. Sect. 4. §. 6. seqq.* Welcherley alienatio durch Kauf und Verkauf dann auch in specie bey denen Münzenbergischen Burgmännern (worzu die Riedesel von Bellersheim secundum prædeducta gehöret) nach dem bey erwehnter

Schrift

Schrift *sub num 6.* befindlichen Kaufbrief de an. 1270. geschehen; als woselbst es heisset: *Engelhardus de Winsberg, castra, civitates Mintzenberg, Assenheim & Hoyen cum villis, jurisdictionibus*, castrensibus, hominibus, *redditibus ac pertinentiis quibuscunque nec non* ministrales sive vasallos & homines infeudatos *& quicquid juris habent vel habebunt, sive habere poterant in dominio de Mintzenberg simpliciter pure & præcise vendiderunt & donaverunt Philippo de Falckenstein &c.* Und ist hierbey die Ayds-Formul, welche die Münzenbergische Burgleute noch biß auf den heutigen Tag abschwören müssen, und welche zu lesen im vorläufigen **Bericht vom Adel in Teutschland**, *inter adjuncta num. 20.* wohl zu notiren, als welche ein würckliches homagium enthält, und wovon Waldschmid in *diss. de feudis castrens.* §. *9.* folgendes schreibet: illius formam, exhibet nobis formula illa, sub qua castrenses arcis Munzenberg in Wetteravia, illustrissimis condominis, in hodiernum usque diem, sese obstringunt. Utcunque enim non ignotum, & a *Schiltero* pluribus deductum sit, vasallagium & homagium (natura sua oppido diversa) jam olim sæpius conjuncta fuisse, si quidem vasallus simul esset subditus; illa tamen quam allegavimus, formula, (*Münzenbergica*) & conceptu verborum, & intuitu personarum, a quibus hodienum præstanda, denuo evincit, nexum castrensium omni tempore addictiorem fuisse &c. Unter vielen hundert andern Fällen, so bescheiniget werden könten, thut der *sub num.* 7. bey dem Schrift-statt mündlichen Reces, befindliche Extract der Bellersheimer Gerichts-Bücher de an. 1451. usque ad an. 1587. incl. dar, daß alle Herrn von Adel, und darunter auch die Riedesel von Bellersheim, sowohl in civilibus als auch

in

in criminalibus, vor denen Solmischen Schultheiß und Schöffen, und andern Gerichten, gerne Recht genommen: Als wesfalls noch insonderheit die l. c. *sub num. 8. 9. 10.* befindliche Beylagen zu mercken seynd: Aus dem adjuncto *num. 11.* zu notiren ist, daß sogar die mittelrheinische Ritterschaft, die Solmische Landesherrschaft in Sachen zweyer von Adel, um immision in deren zu Bellersheim und Muschenheim gelegene Güter, angesprochen hat. Mehrere Exempel, daß die Grafen von Solms, gegen ihre von Adel, die jurisdiction in criminalibus, wie auch consistorialibus exercirt, und daß diese, jene vor ihre Landesherrschaft und Obrigkeit, sich aber vor deren Land- und Untersassen ausdrücklich er- und bekannt haben, zeigen die vortrefliche adjuncta l. c. *num. 12.* und *num. 13.* Daß mithin auch die Solmische Edelleute von ihren Gütern die Beed, i. e. contribution und andere onera durch die Banck geben müssen, und daß solches die Riedesel von Bellersheim ebenfalls gethan: wie auch, daß die Landesherrschaft dieselbe befreyen müssen, wann sie von dieser Last loß seyn wollen, und daß erwehnte Riedesel nebst vielen andern Herrn von Adel, um diese Befreyung gebeten und dieselbe von denen Grafen von Solms erhalten, zeigen die oben allegirte, beygedruckte sehr merckwürdige Anlagen. Ferner, daß die oftgemeldte Herrn von Riedesel alle ihre contracte gleich denen übrigen Solmischen eingesessenen, vor Schultheiß und Schöffen auftragen und errichten müssen, zeigen die viele in denen Adjunctis 14. 15. 16. enthaltene Exempel; und daß daraus ein trefliches argument pro fundanda superioritate entstehe, ist schon oben (§. XVII.) ausgeführet. Endlich, daß die Herrn Riedesel von Bellersheim, von uhr-

alten

alten Zeiten her, bis zu Ausgang ihres Geschlechts das Märckermeister-Amt, allezeit mit und nebst einem Bauren aus Bellersheim geführet, wie solches vom Jahr 1449. an, bis zu erwehntem Abgang der Famille durch die Beylagen 17. und 18. allhier bewahrheitet wird: Wobey zu notiren, was von diesem Fall Reinhard. de *jur. foreſt. german. Sect. 3. §. 4. p. 131. seq.* schreibet, ibi: viliora munera aliis sunt demandata, nimirum denen Märckermeistern, Holtzmeistern, Förstern, Holtzmerckern, Holtzweißern, Schützen ꝛc. quibus incumbit assignatio lignorum cædendorum, custodia sylvæ &c. - - - Id vero adhuc observandum, ministeriales hosce marcales, quandoque ex ipso nobilium hodiernorum esse genere, id quod haud obscure commonstrat, magnam inter eos & nobiles majores etiam olim fuisse differentiam &c. Uberdeme so bezeugen die Anlagen zur Schrift *sub Num. 19.* und *20.* hier, daß diese Herrn Riedesel von Bellersheim sich gar nicht geweigert haben, das Kirchen-Baumeister-Amt, in Bellersheim zu übernehmen, und die gemeine Dorf-Wege machen zu helfen: Welches alles dann zu erkennen gibt, daß sie sich je und in alle Wege als membra universitatis Bellersheimensis aufgeführet, keinesweges aber eine Immunität, Immedietät und exemtion, oder gar ein besonderes territorium sich in den Kopf steigen lassen. Wannenhero dann auch, als Georg Ebert Riedesel von Bellersheim, um das Jahr 1624. sich zur Reichs-Ritterschafft begeben wolte, weyland Herr Graf Reinhard zu Solms, in dem *sub Num. 21.* bey der Schrift, allhier aber zu lesenden Schreiben, mit Anführung aller dieser und noch mehrerer Umstände, solennissime protestiret, sich und dem gesamten Hochgräfl. Hause Solms aber die Superiorität über dieser Herren ihre Personen

sonen und Güter, aufs nachdrücklichste reserviret hat, wobey es dann auch immerdar geblieben, und bis ans Ende der Welt bleiben wird, wann nur Recht und Gerechtigkeit nicht vorher gantz und gar vergehen. Wo ist aber nun die angerühmte Qualität, daß die Riedesel von Bellersheim angesehene Mitglieder der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft gewesen? Ein ens rationis, welches die Herren Gegentheile selbst nicht glauben, und doch anderen Leuten weis machen wollen. Da nun oben (§. XII. XIII. & XIV.) überhaupt fest gestellet und bewähret worden, daß alles so in meinem Lande gelegen, besonders eintzelne Güter und verstreute Aecker, die in keinem complexu zusammen liegen, und keine eigene Grentze haben, auch unter meiner Hoheit begriffen ist: da gegenwärtiges darthut, daß die Güter derer von Adel hiervon keinesweges auszunehmen, und daß die Solmische nobiles, besonders die Riedesel von Bellersheim, darunter auf die merckwürdigste Art begriffen seynd: So ist anhero gleichfalls zu wiederhohlen, was supra (§. XIV.) de fundata in territorii jure collectandi facultate, angeführet und bewiesen worden. Der Status personæ ändert diese præsumtion gantz und gar nicht, wann auch gleich alles, so von dem Zustand des Adels vorhin angeführet worden, nicht wäre, indem bekannt, daß auch die nobiles immediati Güter haben, die sie selbst vor mittelbahr und dem Steuerstock unterworffen, bekennen, vid. Instr. Pac. Westphal. *art. 5. §. 28.* ibi: *nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti* Die jura in territorio radicata & fundata, werden durch die conditionem proprietarii nicht abgeändert, als welches zu verhindern, die glorwürdigste Kayserе Joseph, Carolus VI. und

unser

unser augustissimus Carolus VII. in denen Wahl-Capitulationen auf das bündigste zugesaget haben, Capit. Joseph. *art.* 43. Capit. Caroli VI. *art.* 22. Capit. Augustiss. Caroli VII. *art.* 15. §. 2. *& art.* 22. §. 5. Dieses hat seine Richtigkeit so vollkommen, daß wann ein Reichs-Stand in dem Gebieth, welches unstrittig zu denen unmittelbahren Ritterschaffts-Gütern gehöret, dergleichen prædia liegen hat, alsdann der Ritter sich eben der præsumtion gegen den Reichs-Stand bedienen kan, die denen statibus contra equites, in jener territoriis zu competiren, anjetzo dargethan worden: episcopus intra fines diœceseos alienæ possidens decimas, ad editionem tituli omnino tenetur, ita habet *cap. I. de præscript. in 6.* conferatur Reinhard. *jus forest. german. Sect. 2.* §. 11. *pag. 100. seq.* Quamobrem præsumtio allegata, pro domino militat territoriali, etsi possessor prædii sit comes vel baro Tübingenses *Vol. 2. cons. I. n. 6.* Myler ab Ehrenbach de *P. & stat. imp. P. 2. c. 36. num. 7.* Welchemnach die quæstio de medietate vel immedietate nicht einmahl anhero gehöret, sondern der immediatus mit dem mediato gleiche jura, und gleiche præsumtion gegen sich hat.

§. 6. Hierauf will in der Pappenheimischen Deduction dargethan werden, daß dieses Gut zu Södel bereits A. 1633. zur Ritter-Cassa steuerbar gewesen seyn; welchen Beweiß man aber in denen Anmerckungen zu enerviren trachtet.

§. 7. Wer das Gut qu. eigentlich an die Herrschafft qu. verkauft habe, ist ungewiß.

Anm. Die Herrschafft hat niemahlen nichts daran gehabt. Unter anderem heißt es: „Man kan nicht umhin,

hin, allhier zu erinnern, daß - die so genannte Ritterschaftliche Matriculn zu jemandes Præjuditz ohnmöglich angezogen werden und nichts beweisen können, da sie, der von Kayserl. Majest. ausgegangenen verschiedenen Befehlen ohngeachtet, noch niemahls zum Vorschein gekommen, sondern als sacra Sybillina vor jedermann geheim gehalten werden; wannenhero man auch dieselbe in hac causa nirgends als einen nur die geringste Vermuthung gebenden Beweiß annehmen kan.„

§. 8. Circa A. 1648. ist das Gut qu. an den Amtmann Thorybander und D. Lotigium gekommen.

Anm. Ist alles ungewiß und unerwiesen.

§. 9. In wie viel Morgen das Riedeselische Gut zu Södel bestanden? Thorybander hatte ausser der Helfte des Riedeselischen Guts auch Bauren-Güter zu Södel.

Anm. Ist unerwiesen.

§. 10. Das Gut qu. wird denen Boosischen Gebrüdern A 1651. in der Ritter-Matricul zugeschrieben und A. 1663. denen Thorybanderischen Erben.

Anm. Die einseitige Ritter-Matricul beweiset nichts. Da die vorige Nota zeiget, daß man Ritterschaftlicher Seits A. 1663. des Thorybanderischen Guts zum ersten gedacht, und daß keine catastratio jemahlen legitime nemlich cum consensu, vel adcitatis iis quorum interest, geschehen; so ist nicht nöthig die Frage aufzuwerfen, ob dieses Beginnen der Landes-Herrschafft præjudiciren können? Doch, da von der Materie des Ritter-

terschaftlichen juris collectandi vieles allhier zur Erörterung gekommen; so will man noch eines und das andere dahin gehörige, jedoch bloß theoriæ gratia, indeme die Frage desfalls nicht existiren kan, allhier bemercken. Vorerst ist wohl ausgemacht, daß wann sich ein Fall ereignen solte, da der Eigenthümer sein Gut, mit beständigem Willen und reifer Uberlegung, der Ritterschafft zum Steuerstock hingiebt, diese auch mithin das jus collectandi darauf dergestalt an sich bringt, daß selbiges in keinen Streit gezogen, sondern von der Landes-Herrschaft anerkant wird; alsdann das jus collectandi noch lange keine exemtionem a supremo territorii jure beweiset. Man muß hier zwey Fälle wohl unterscheiden: Dann von einem einzelnen Gut, wie das in quæstione befangene zu Södel, kan man mit der Vernunft nicht sagen, daß der Adel darauf das jus collectandi habe. Er mag es selber, oder durch einen Hofmann bauen, oder verpachten; so ist niemand vorhanden, der die von dem Ritter ausgeschriebene Contribution bezahlt, sondern er muß dieselbe in seinem eigenen Beutel suchen. Und wann der Eigenthümer sich zu einem gewissen Beytrag verbindlich macht, und zu dessen Sicherheit liegende Güter einsetzt; so ist es anders nichts dann eine Befugniß, so das Ritter-Corpus gegen dessen Mitglied exerciret, welches der Person anklebet, und nur secundario & accessorie auf die verschriebene Güter redundiret, mithin diese weiter nicht afficiret, als daß daraus die collectæ personales bezahlet werden müssen. Diese Steuer-Erhebung aber kan kein jus collectandi formale seyn, indeme es in seinem Wesen bleibet, es mag der von Adel wohnen wo er will; so daß es dahero gar kein territorium præsupponiret. Solte aber auch einer ein quantum dergestalt auf sein

Gut legen, daß es als ein onus reale immer darauf haften und ad quemcunque poſſeſſorem übergehen ſoll; ſo iſt alsdann das Ritter-Corpus wohl befugt, die übernommene Anlagen, von dem Guts-Einhaber, es ſeye wer es wolle, zu fordern, auch, dafern es nöthig, das Gut ſelbſt anzugreifen: Eine weitere Befugniß aber, oder gar eine Exemtion, kan daraus keinesweges gefolgert werden: Dann die Ritterſchafft, welche in dieſem Fall das jus collectandi abuſive ſumtum hat, begehret auf dem afficirten Gut keine jura regalia & territorii, der Eigenthümer aber, der etwan dergleichen hohe Gerechtſame ſich gerne anheimſchen wolte, hat kein jus collectandi, ſondern nur die Ehre die Steuern zu entrichten, i. e. collectas dandi; ſiehe **vorläufigen Bericht vom Adel in Teutſchland**, *ad P. I. Sect. I. pag. 17.* Es iſt in dergleichen Fällen das jus collectandi mere conventionale, und flieſſet nicht ex imperio quodam: hujusmodi enim collectæ libere a magiſtratu & ſubditis, vel a ſubditis inter ſe, quandoque etiam a vicinis tantum, aut collegis per modum conventionis decernuntur, ſive ex cauſa neceſſaria, ſive voluntaria Ziegler. de *jurib. majeſt. lib. 2. c. 1. §. 20.* Roſenthal de *feudis cap. 5. concl. 75.* Gleichwie dahero gewiß iſt, daß wann ein einzelnes Gut, denen Ritter-Steuren quovis modo unterworffen; alsdann daraus auf eine Unmittelbarkeit und exemtion, gar nicht geſchloſſen werden kan, vielweniger NB. ſolches jus collectandi conventionale dem Landes-Herrn in Wege ſtehet, ſein ex ſuperioritate territoriali unverneinlich flieſſendes Recht circa contributiones auszuüben: Mithin auch das Gut quæſt. wann es gleich (poſito per inconceſſum caſu) mit Ritter-Steuern behaftet ſeyn ſolte, dennoch um deswillen dem Landesherrlichen Steuer-Stock keinesweges

würde

würde entzogen werden können, sondern desfalls auſſer aller Gefahr iſt: Alſo bleibt nur die Frage übrig, ob auf gantzen Dörfern und Diſtricten, das der Reichs-Ritterſchafft competirende jus collectandi, auch exemtionem a territorio inferire? Daß das Recht indicendi collectas eine Vermuthung pro ſuperioritate mache, **wann andere Gründe zuſtimmen**, iſt wohl unläugbahr; quia effectus cognoſcitur ex cauſa, & cauſa ex effectu. Bey der löblichen Ritterſchafft aber hat es hierbey die ſonderbahre Bewandniß, daß ſelbiger der zur ſuperioritate territoriali erforderliche complexus jurium majeſtaticorum mangelt: Und wann ſie gleich verſchiedene hohe Gerechtſame haben; ſo ſeynd es doch nur lauter ſpecialia, wie die über eine jede Befugniß insbeſondere, ſo mühſam extrahirte Kayſerl. Privilegia, ſelbſt zeigen: conferatur latiſſime Kopp. de *differ. inter comit. & nobil. immed. ſect. 2. §. 8. usque 33.* ſive *pag. 224. ſeqq.* ubi dubia ſolide refutata. Wannenhero von einem einigen dergleichen jure ſingulari, auf die übrige insgeſamt, ohnmöglich die Folge gezogen werden kan; woferne man nicht conſequentiam a particulari, ad univerſale ziehen will: de Ludolf. *ſymphor. Vol. I. conſ. 10. col. 322. B.* Roſenthal. *l. c cap. 5. concl. 74.* & ibi cit. Es müſſen dahero die Mitglieder der löblichen Ritterſchaft ſich gefallen laſſen, ein jedes prætendirendes jus ſpeciatim zu beweiſen, ohne daß einige Vermuthung, von einem auf das andere gilt; und in ſo lange ſolches nicht geſchehen, heiſſet es: jus collectandi, ſicubi inferiori competit, pro regali non eſt habendum, ſed in alium plane cenſum venit, aliamque naturam induit. Ziegler. de *jurib. majeſt. lib. 2. cap. 1. §. 17.* Klock. de *contrib. cap. 3. num. 171.* Engelbrecht. de *ſervitut. jur. publ. ſect. 2. m. 2. §. 14.* Die Städte Braunſchweig

und Hervord, haben ihre Anlagen dem Reich unmittelbahr entrichtet; dennoch seynd sie unter der Landesherrlichen Bottmäßigkeit verblieben. Das jus collectandi wird öfters in loco domicilii, über die in anderem territorio gelegene Güter exerciret, ohne daß dem principi domicilii nebst dem jure collectandi, ein jus territorii oder auch nur ein anderes aus diesem fliessendes speciales Recht, auf diese auswärts gelegene Güter zukommen solte: **Bericht vom Adel** *c. l. pag. 18.* Gail. *2. obs. 52. num. 13.*

§. 11. D. Lotigius verkauft in A. 1666. seine Helfte Riedeselischen Guts. Die Thorybanderische Stief-Tochter verkauft das von ihrem Stief-Vater ererbte Gut 1684. an die Frau Gräfin zu Solms-Lich. In wie viel Morgen Land das Thorybanderische Gut damahlen bestanden?

Anm. Nicht alles angegebene ist erwiesen.

§. 12. Derer Herren Grafen von Solms-Lich anmaß- und vermeintliche Befreyungen des Guts qu.

§. 13. Das Riedeselische Gut zu Södel wird der Frau Gräfin von Lich in der Ritter-Matricul zugeschrieben und sie bezahlt 32. Fl. Ritter-Steuren.

Anm. Der hier angezogene ist wohl ein elender Beweißthum. Nimmermehr hat die Frau Gräfin einen Kreutzer bezahlt. Daß man das Wort dedit, in den beygebrachten Extract gesetzet hat, beweiset vor die löbliche Ritterschafft nichts, wie in terminis zeiget de Lyncker. *Vol. I. Resp. 97. num. 28. 29. & 30.* & ibi alleg. ibi: quicquid etiam sit de quietationibus, **und daß das** dedit **bey**

vielen Posten, in denen producirten Extracten zu befinden: etenim quietatio seu confessio de receptis, quæ absente debitore facta est, (wie diesfalls, da die possessores des Eichenbergs nicht hindern können, daß man das Dedit in die Register gebracht) sine adminiculo non probat: cum tendat ad alium obligandum, & nemo non videat, hoc pacto facile cuilibet esse, ut exactionem, & ejus quasi possessionem probet. Videlicet, ad effectum liberationis; ratione debitoris, si quis fuerat, quietatio vel *dedit* probare potest; sed non etiam quoad eum, qui de vera & reali numeratione, & quidem ratione tertii, ad acquirendam quasi possessionem exigendi, docere debet &c. Ist diese Summa der 32. Fl. durch Execution beygetrieben worden, wie der untüchtige Extract selbst besagt, warum hat man sich dann Ritterschaftlicher Seits mit so einer kleinen Summa begnüget, und 206. Fl. im Rest gelassen? Einmahl, es ist gewiß, daß die Ritterschafft mit dergleichen propria annotatione sich keinen debitorem constituiren, noch sonsten einiges Recht acquiriren kan.

§. 14. Die Gemeinde Södel klagt in A. 1695. bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, daß die Frau Gräfin von Lich seither A. 1684. von A. 1684. von 68. Morgen Bauer-Gütern die Collecten nicht entrichtet habe und erhält endlich eine Citation &c.

§. 15. Beweiß, daß die Gemeind Södel nur allein den bäuerlichen Theil des Thorybanderischen Guts in Anspruch genommen, das darunter begriffene Riedeselische Theil aber vor frey erkannt habe.

Anm. Der Södeler Advocatus causæ, oder auch wohl der Protonotarius, haben ex errore die Zahl nicht recht gesetzt, welcher Error hernach corrigiret worden und weder der Gemeine, noch vielweniger aber dem Landes-Herrn, præjudiciren kan; es kommt aber gar nichts auf die Anzahl der Morgen an.

§. 16. **Der Herr Graf und die Frau Gräfin von Lich agnosciren in ihrer Exceptions-Schrifft die Ritterschaftliche Qualität des Guts qu.**

Anm. Es wurde der Ritterschaftlichen Forderung nur als einer Prætension gedacht.

Beweiß, daß von dem Gut qu. nie einige Collectæ Imperiales vel Provinciales zur Landes-Cassa gegeben worden.

Anm. Ist unerwiesen; die Gemeine hat ihr Recht gewahrt, da sie das Gut qu. in die Hebe-Zettel gesetzt, darauf auch zweymal Zahlung erhalten.

§. 17. **Die Frau Gräfin von Lich stirbt A. 1716. und hinterläßt das Gut qu. dero Schwester Sophien Elisabeth Gräfin von Solms-Rödelheim, welche eine Extension der Gräflichen Befreyung für sich erhält, darinn die Ritterschaftliche Qualität sattsam erkannt wird.**

Anm. Negatur. In allen Kayserlichen Confirmationen über die Ritterschaftliche Privilegia stehet die Clausul: **so viel wir daran von Rechtswegen zu confirmiren vermögen** ꝛc. inferiret dann dieses, daß bey dem jure confirmato ein Punct befindlich seye, welcher nicht unter der Bestätigung begriffen seyn soll? So auch hier: mögen die angeregte Clausulen nicht vor fest setzen,

daß

daß das Gut quæst. der Befreyung nicht nöthig gehabt. Hätte Dominus confirmans, die frey Adelich-Ritterschäftliche Qualität anerkant; so wäre die Landesherrliche Extension der vorhin ertheilten Immunität nicht nöthig gewesen, und die Besitzerin würde solche nicht verlangt haben. In der Befreyungs-Extension, welche der nehmliche Herr Graf Ao. 1684. ertheilte, ist dergleichen Clausul nicht zu finden: Vielweniger in denen älteren de Ao. 1648. und 1668. welche doch billig zum Fundament geleget werden müssen. Doch, was ist an dem gantzen Wesen gelegen? Ware nicht lis pendens, und würde dergleichen Agnition auch wohl der Gemeinde und der jure proprio succedirenden Hohensolmischen Landes-Herrschaft præjudiciren? Graf Hermann Adolph gienge auf der Grube, und mit ihm 2. Jahre post confirmationem, nehmlich Ao. 1718. der gantze Lichische Stamm aus. Daß nicht einmahl die Gräfin Sophia Elisabeth die ihr beygemessene Gedancken gehabt, zeiget folgende Nota.

§. 18. Das Ritter-Directorium läßt diese Gräfin auf die Ritter-Steuren exequiren.

Anm. Aus der Ritterschaft eigenen Beylagen erhellet, daß die Gräfin der Ritterschaft das Jus Collectarum nicht eingestanden. Dergleichen Anmassungen und violationes derer Reichs-Ständen territoriorum, hat die Ritterschaft mehr unternommen; seynd ihr aber nicht allezeit gelungen, und kan pendente lite dergleichen actus violentus & contradictus keine Possession machen. Nach der durch so viele Reichs-Grund-Gesetze, besonders die Cammer-Gerichts-Ordnung, Land-Frieden, jüngeren Reichs-Abschied, und die sich darauf gründende Wahl-Capitulationes, ist alle und jede Execution lediglich auf-

gehoben, welche nicht contra mediatos durch die Landes-Herrschaft; contra immediatos aber durch die Creyße geschiehet; Mithin ist die allhier vorgenommene sogenante Execution, vor anders nichts, dann eine, gegen erwehnte leges imperii pragmaticas anlaufende invasion zu halten: Conferatur Dn. Cramer. de *execut. immediata, quam nobilitas immediata in territoriis statuum sibi vindicat per tot.* Als welches bey dem nehmlichen Vorfall, und da dergleichen auch bey andern Ständen geschehen, weyl. Kayſers Caroli VI. Majest. von denen Ober-Rheinisch-Fränckisch- und Schwäbischen Creyßen nachdrücklichst repræsentiret, und hiermit die Landesherrliche Befugnisse, gegen diese Eingriffe und Vergewaltigungen gerettet worden: Electa *jur. publici tom. 10. pag. 232. seq.* wovon zugleich die Kayserliche Resolution allhier, so auch in Fabri **Staats-Cantzley** *tom. 62. pag. 390.* zu finden, ein herrliches Zeugniß geben. Ob nun pars adversa durch dergleichen vom Kayser und Reich mißbilligte, und durch gantze Creyße widersprochene Thathandlungen, sich eine possession machen könne, läst man einen jeden, der mit Vorurtheilen nicht befangen, selbst entscheiden. Hätte die Ritterschaft bey der Sachen Grund gehabt; so würde sie nicht in übereilter Geschwindigkeit 3. Kühe haben plündern lassen, sondern die Execution denen Guts-Einhabern ordentlich eingeleget, und sodann auf das gantze debet, so sich bereits Ao. 1715. vermöge der unnützen Beylage auf 165. Fl. 30. Cr. belaufen haben soll, ausgepfändet haben.

§. 19. Die Frau Gräfinnen von Leiningen-Heidesheim und Wartenberg, als Erben der Gräfin Sophien Elisabeth, werden von dem Ritter-Direc-

cto-

ctorio ad liquidandum citiret, welche sich der Sache bey dem Gericht zu Södel informiren lassen, so ihnen einen Extract Lägerbuchs gegeben, den sie nachdem das Gut an die von Pappenheim verkauft worden, revociren wollen.

Anm. Negatur; der Verkauff verhält sich anderst und allenfalls hätte das, was der Hofmann gethan, weder dem Besitzer, noch der Gemeine, noch der Landes-Herrschafft, præjudiciren können.

§. 20. Die Frau Gräfinnen zahlen, nach erhaltenem Nachlaß, A. 1733. 200. Fl. Ritter-Steuren vor allen Rückstand bis dahin.

Anm. Es ist, laut Documenti, pro redimenda vexa geschehen, darum auch die Ritterschaft ein so weniges genommen und kan der Gemeine und dem Landes-Herrn nicht schaden.

§. 21. Das Gut wird an die Gebrüdere von Pappenheim verkauft. Die Gemeine Södel sucht solchen Kauff rückgängig zu machen, zu welchem Ende sie sich zu den Ritterschaftlichen Collecten verstanden.

Anm. Wann es wahr ist, haben sie sich gegen die Ritterschaftliche Anmassungen sicher gewußt.

§. 22. Weil ihnen aber solches nicht gelingen will, so melden sie sich als Retrahenten, wie auch der Herr Graf von Hohen-Solms.

§. 23. Die von Pappenheim wenden sich an das Cammer-Gericht.

§. 24. Währenden Processes exequiret die

Gemeine Södel die Waldenheim- und Pappenheimische Höfe, ohnerachtet der von der Pfades-Herrschafft geschehenen Verbote und widersetzt sich deren abgeschickten Mannschafft, wird auch von Hohen-Solms defendiret, dahero um ein Mandatum attentatorum revocatorium S. C. gebeten wird.

§. 25. Der Gemeind Södel werden per sententiam de 16. Jul. 1734. die unternommene Thathandlungen ernstlich verwiesen.

§. 26. Die Ritterschafft komt interveniendo ein.

§. 27. A. 1735. den 11. May ergehet ein Urtheil, worinnen allerseits Anwälden ein- und anders, dem Ritterschafftlichen aber insbesondere anbefohlen worden, glaubhaft zu bescheinigen, „ob das Guth quæstionis vor A. 1651. zur Ritterschaftlichen Matricul nahmentlich gezogen worden, oder daß solches unter den übrigen Riedeßelischen Ritterschaftlichen Güthern in der Wetterau begriffen gewesen. Wobey zugleich an die Gemeind Södel die ernstliche Verordnung ergangen, daß dieselbe von allen thätlichen Executionen wider die Gebrüdere von Pappenheim dieses Guths halber abstehen, und dieselbe bey dem NB. besitzlichen Genuß der Freyheit lassen solle; Anbey des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht, die Gebrüdere von Pappen-

penheim dabey bedörffenden Falls mit allem Nachdruck gegen weitere Gewaltthätigkeiten zu manuteniren, aufgetragen, und zu dem Ende ein Mandatum de manutenendo erkannt worden.„

§. 28. Die Gemeinde zu Södel continuirt dessen ungeachtet mit ferneren Attentaten, welche ihr per sententiam von 7. Mart. 1736. nochmalen ernstlich verboten worden.

§. 29. Endlich hat man ad sententiam submittirt.

§. 30. Aus denen in dieser Sach verhandelten weitläufftigen Actis nun ergibt sich primo intuitu von selbsten, welchergestalten das von Pappenheimische Gut zu Södel das Objectum Litis materiale, die Qualitas Equestris aber das Objectum Litis formale seye, und daß, wann diese Qualitas saltem in Possessorio momentaneo fest gesetzt ist, der ex adverso intendirte Retract wegen der Kayserlichen Privilegien, sonderlich aber das de Anno 1702. unmöglich Platz greiffen könne.

Anm. In causa citationis beruhete es allein auf der quæstion, ob die Landesherrliche Befreyung zu Recht beständig seye, oder nicht? In gegenwärtiger Sache tritt die Frage hinzu: ob es zugleich in die Ritter-Truhe steuerbar seye? Es kan ein Gut von Landes-Anlagen frey, und zur Ritter-Cassa nicht collectabel; dahingegen aber in dieses Ærarium steuerbahr, und dem Lande gleichfalls in puncto contributionum unterworfen seyn;

seyn; An eine Unmittelbarkeit wird pars adversa doch wohl nicht gedencken? als welche aus dem Ritterschaftlichen jure collectandi gar nicht fliesset, und in casu nostro schlechterdings nicht platzgreiflich ist.

Es ist nemlich, wie der Ritterschafftliche Anwald in seiner unterthänigsten Interventions-Anzeige sehr wohl erinnert, und von dem Gräfflich-Hohen-Solmischen Anwald in seinem weitläufftigen Scripto in Responsione putativa ad Argum. I. nolenter volenter nachgegeben werden müssen, nicht nur in materia Collectarum Imperialium, vermöge der vielfältigen Reichs-Abschiede, summariissime zu verfahren; sondern auch wie von Römischen Kayserⁿ in vorigen Seculis, so absonderlich von Weyland Kayser Leopoldo I. Glorwürdigsten Andenckens, in dem Löblicher Ritterschafft unterm 12. Jul. 1702. ertheilten und renovirten, Extracts-Weiß beygelegten, und diesem höchsten Gericht in Anno 1711. insinuirten Privilegio allergnädigst verordnet, daß der Reichs-Ritterschafft und Adel-Rheinisch-und Wetterauischen Bezircks in causis turbatæ Possessionis vel quasi Juris Collectandi & ejus Executionis &c. schleunigste Rechts-Hülffe dergestalt förderlich wiederfahren und angedeyhen solle;

Daß darinnen a Præcepto angefangen, und die Ritterschafft mediante Summariissimo Pro-

Processu, sola Facti Veritate inspecta, ohne weitläufftige Schrifft-Wechselung intuitu necessitatis & utilitatis publicæ, paratissima Executione plenarie cum omni causa in den gehabten Besitz restituiret, und dabey so lange geschützt werden solle, biß von denen Statibus gravantibus in Petitorio ein anderes mit Recht erhalten seyn würde ꝛc.

Und in Conformität dessen das Possessorium Summariissimum Ritterschafftlicher Seits durch die in §. XX. mentionirte, von den letzten beyden Gräfflichen Frauen Besitzerinnen des Guths quæstionis geschehene Zahlung der 200. fl. Ritter-Steuern bestens begründet, und durch die am 11. Maji 1735. und 7. Martii 1736. gnädigst eröffnete Urthel, theils implicite und virtualiter, theils verbis expressis Sententiæ prioris: bey dem besitzlichen Genuß der Freyheit ꝛc. zu disseitigem Favor würcklich entschieden, mithin das der intervenirenden Ritterschafft in der Sentenz vom 16. Julii 1734. aufgegebene Thema probandum:

Anm. Keinesweges ist das possessorium summariissimum collectarum equestrium entschieden. Erwehnte Urtheile gehen nur die Land-Steuren, & quidem quoad merum possessionis factum, mithin nicht einmahl die Beed und Nonnen-Renthe an, als in deren Besitz man diesseits, biß auf die Stunde, da die Herrn von Pappenheim das Gut bekommen, gewesen und sich auch füro-

hin

hin davon nicht verdringen zu lassen gedencket. Man stellet denen Herrn von Papperheim frey, wann der Abtrieb diesseits nicht geschehen solte, als weshalb man sich die fernere Erklärung, sobald er nur per sententiam vor platzgreiflich erkant, vorbehält, der löblichen Ritterschaft, die sämtliche des Guts Einkünfte, zuzuwenden wenn nur vorhero die Landes-Auflagen und übrige Beschwerden, so wie sie bäuerlichen Gütern zukommen, davon abgetragen werden. Ubrigens weis man nicht, was weiter von einem Summariissimo getraumt werden will. Solches kan ja nicht anders Platz haben, als wann quæstio zwischen der Ritterschaft an einem und dem Guts-Einhaber am andern Theil, als der die Steuren zahlen soll, obwaltet. Diese aber werden so wenig von Hohensolmischer Herrschaft, als von der Gemeinde Södel gefordert. Inzwischen ist so viel richtig, daß die löbliche Ritterschaft die von denen Reichs-Steuern redende leges imperii auf ihre Collecten gar nicht ziehen kan; indeme ordo equestris prætendiret, von Reichs-Anlagen frey zu seyn, und dem Kayser nur gutwillige Verehrungen zu geben. Die Privilegia aber werden ihnen wohl nicht zu statten kommen, wann sie in die jura quæsita statuum eingreiffen; oder das gemeine im Reich recipirte Recht ändern wollen: dann dieses muß auf dem Reichs-Tag, vom Kayser und dem Reich zugleich, communi consensu & voluntate geschehen, mithin ist desfalls kein Privilegium hinlänglich. Wann aber die privilegia in præjudicium tertii seynd, so giebt klahre Ziel und Masse *Capitul.* Joseph. *art. 3. Capitul.* Caroli VI. *art. 18.* conferatur Nitschius ad *capit. Joseph. art. 3. cap. 1. num. 39.* Knipschild de *jur. civit. imper. lib. 2. cap. 29. num. 134.* Solches alles wird gar

wohl

wohl auf diejenige Privilegia appliciret, welche die Ritterschaft allezeit im Munde führet um der Reichs-Stände uhralt erlangtes Recht zu unterbrechen, da doch dieses, und die Superioritas territorialis, wenigstens aus denen Zeiten der Sächsischen Kayser herrühret, wohingegen die Ritterschaftliche Privilegia insgesamt neu, und die allerälteste, welche aber sehr wenig auf sich haben, nicht über 200. Jahre alt seynd. **Bericht vom Adel** in Teutschland *ad P. 3. sect. 16. pag. 207. seq.* Anerwogen dann auch der Grafen-Stand, als die erschlichene Ritterschaftliche Privilegia dem hochlöblichen Cammer-Gericht insinuirt werden wollen, dargegen nachdrücklich protestiret hat, und die Protestation der Mittelrheinischen Ritterschaft, durch Notarien und Zeugen intimiren lassen; wobey es dann auch geblieben. Das Instrumentum notariale ist zu lesen in erwehntem **Bericht vom Adel** *c. l.* inter *adjuncta num. 30. pag. 334. seq.*

„Wann und auff was Weisse die ursprünglich-Gräflich-Solmische (vornemlich Waldenheimische Mittelbahre Güter zur Ritterschafftlichen Matricul gelanget.„

Nachdeme Ritterschafftlicher Seits der von dem Pappenheimischen Anwald committirte error corrigirt, und die Diversitas des Guths quæstionis von dem Waldenheimischen in dem Ritterschafftlichen Exhibito gezeigt worden, durch vorerwehnte Urthel unterm 11. Maji 1735. hinwiederum aufgehoben, und der Ritterschafft pro qualificando Possessorio Ordinario ein anderes

The-

Thema probandum, nemlich glaubhafft zu bescheinigen:

„Ob das Guth quæstionis vor 1651. zur Ritterschafftlichen Matricul nahmentlich gezogen worden, oder daß solches unter den übrigen Riedesselischen Gütern in der Wetterau begriffen gewesen, aufgegeben worden.„

Anm. Es ware nicht nur um das Waldenheimische, sondern auch um das Thorybanderische Gut zu thun. Das Urthel vom 11. Maj. 1735. hebt das vom 16. Jul. 1734. nicht auf, sondern verordnet nur, was weiter beygebracht werden solle.

§. 31. Die pro qualificando Possessorio ordinario in Actis angeführte Gründe werden recapitulirt.

§. 32. Ob nun wohl a parte des beklagten Herrn von Hohen-Solms und Lich und der mitbeklagten Gemeinde Södel hiergegen excipirt werden wollen,

„Daß 1.) die Ritterschafftliche Possessio nicht titulata; dahingegen 2.) das Guth quæstionis mit Beed und Nonnen-Renthen behafftet seye; die seither 1648. nicht geschehene Zahlung der Collectarum Imperialium & Provincialium zur Land-Cassa daher rühre, weil die Landes-Herrschafft dem Amtman Thorybander in Anno 1648. eine Befreyung auf sein Guth ertheilet, so hernachmahls verschiedentlich renovirt, confirmirt

und

und extendirt worden: welche Befreyungen gantz inutil gewesen wären, wann das Guth an und vor sich frey wäre; 3.) Aus einem Södeler Acker-Buch zu ersehen seye, daß Anno 1561. einige Gemeinds-Leuthe zu Södel, das Guth quæstionis in Besitz gehabt hätten; 4.) Der Amtmann Thorybander und seine Erben so wenig, als weniger Dr. Lotigius jemahlen einige Ritter-Steuern von dem Guth quæstionis gegeben hätten, auch an dem letzten solche nie gefordert worden; 5.) In dem Kauff-Brieff der Ritterschafftlichen Qualität des Guths quæstionis mit keinem Wort gedacht seye, sondern die Thorybanderische Stieff-Tochter solches der Frau Gräfin Anna Maria zu Solms-Lich bloßhin mit der darauf von dem Herrn Graffen zu Lich ertheilten Immunität und Freyheiten verkaufft habe; Sodann 6.) man ex hac parte selber gestehen müste, daß unter dem von Pappenheimischen Guth 63. Morgen, so ehemahlen zur Land-Cassa versteuert worden, begriffen seyen.„

So sind aber solche Objectiones mehrentheils dergestalten bewandt, daß dadurch dißeitige Gerechtsame noch mehr befestiget, und illustriret worden. Allermassen

§. 33. Und zwar so viel die erste Objection belangt; So hat der Gräfflich-Hohen-Solmische Anwald in seinen unterthänigsten Duplicis Sub-

missivis solche zuerst auf das Tapet gebracht, und dabey zum Grunde gesetzt, „daß ein jeder Landes-Herr der einige Fons & Origo aller in seinem Territorio obtinirenden Regalium, mithin derjenige, welcher Jurisdictionem oder ein anderes Regale in Territorio alieno prætendire, eine Concession von dem Landes-Herrn beyzubringen schuldig, und ohne diese nicht in Possessione zu manuteniren seye.„

Gleichwie aber dieses Principium in Ansehung der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Suevia, Franconia, & Tractu Rhenano Grund-irrig ist, indem belobte Ritterschafft ihre Jura so wohl, als wie die Status Imperii die ihrige, von undencklichen Zeiten, und da die Reichs- und Creyß-Verfassungen entstanden, hergebracht, mithin nicht die Status Imperii, sondern die Römisch-Kayserliche Majestät primus ac genuinus Fons & Origo der Ritterschafftlichen Jurium so wohl, als der denen Statibus Imperii competirenden Gerechtsamen sind; So ist eine bey diesem höchsten Reichs-Gericht per tot Judicata ausgemachte Sache, quod Nobiles in Suevia, Franconia, & Terra Rhenensi habitantes, & nexus Nobilitatis immediatæ participes habeantur pro Immediatis & plenarie Exemtis, eo quod pro dictis Nobilibus sit præsumtio, „quod sint Immediati tam quoad Personas,

quam

quam Bona; „ prout hæc omnia optime jam agnovit Summum hocce Judicium apud Pſeudo Gylmannum *in Symphorem. tom. 1. part. 1. tit. 3. vot. 7. num. 4.* ubi per *Receſſ. Imper. de Anno 1500. tit. 46. & de Anno 1512.* § Nachdem ꝛc. concludit, Nobiles etiam ratione Bonorum immediatos & liberos eſſe, & *Tom. 1. part. 2. tit. 6. num. 56. & 57.* notanter tradit, „cum duplicis conditionis ſint homines Imperii mediati & immediati, eo ipſo probari aliquem immediatum, cum contrarium non evincitur, quales præſertim Nobiles Franconiæ, Sueviæ & Rheni cenſentur.„ add. Klock. *Relat. Camer. 73. num. 50.* Wann demnach citra præjudicium Veritatis ſo geſetzt, eine Poſſeſſio titulata erfordert würde; ſo wäre dazu ſchon genug, daß ein Reichs-Freyer von Adel, nemlich Weyland Herr Johann Friederich Riedeſſel von und zu Bellersheim, nebſt andern conſiderablen Güthern in der Wetterau das Guth quæſtionis vor 1627 beſeſſen, und ſolches unter dem General-Anſchlag ſeiner Güther begriffen, mithin der Ritterſchafft ab omni ævo afficirt geweſen: Und iſt demnach nicht einmahl nöthig, den aus der Kayſerlichen Verordnung de Anno 1624. tanquam e re judicata hervorſcheinenden Titulum zu allegiren.

Anm. 1. Die Reichs-Verfaſſung iſt nach diſſeitiger

Meinung so lang gewesen, als das Reich selbsten: Inmassen sich wohl niemad ein Reich ohne Verfassung, diese mag nun seyn wie sie will, vorstellen wird. Wann aber die Ritterschafftliche Immedietät mit der Crayß-Verfassung entstanden seyn soll; so seynd ihre jura wahrhafftig neu genug, inmassen dasjenige so Wenceslaus, Sigismundus und Albertus II. mit Eintheilung des Reichs vorgehabt, entweder in terminis merarum consultationum stehen geblieben, oder doch sonsten keinesweges zum Effect gekommen; so daß Maximilianus I. der einzige Stiffter der Crayß-Verfassung ist: Kopp. von *association* der Crayße *P. I. §. 4. & 5.* Treuer von dem Ursprung der Reichs-Crayße. Der Reichs-Grafen-Stand aber wird sich davor bedancken, daß man den Uhrsprung seiner Gerechtsamen und ihrer Landeshoheit erst aus diesen Zeiten herholen, und diese mit denen Ritterschafftlichen aus Privilegien, Anmassungen, und Eingriffen in die Landesherrliche Befugnisse, zusammen gesuchten particular juribus, al pari tractiren will. Nachdeme die Burgemeisterische Schrifften gründlich widerleget und dessen unverschämte Sätze in ihrer Blösse dargestellet worden; hat sich noch keiner unterfangen, die Grafen und unmittelbare Ritterschafft, die an sich aller Hochachtung werth, doch aber auch sich über ihren Stand nicht erheben darf, in eine Reihe zu setzen. Des Harpprechts Wetteraviam illustratam hat die löbliche Ritterschafft selbst so beschaffen gefunden, daß die bereits gedruckte sämtliche Exemplarien, von ihr supprimirt worden und in Maynz dem Vernehmen nach versteckt seyn sollen. Alles übrige so pars adversa in diesem §. ex Gylmanno und sonsten anführet, lautet eben so, als wann man sagte: immediatus habe-

habetur pro immediato. Der Zustand des Adels in der Wetterau, besonders im Solmischen, und darinnen der Riedesſel von Bellersheim, ist schon mit denen Farben der aus dem medio ævo und denen neueren Zeiten hergenommenen allerbesten historischen Zeugnissen und archivalischen Uhrkunden abgeschildert, und beziehet man sich nur darauf. Nicht heisset es, daß derjenige, qui non probatur mediatus, habeatur pro immediato; sondern das Recht will: ut is probet immedietatem & exemtionem, qui in ea fundat intentionem suam, cui ab altera parte contradicitur.

Anm. 2. Mann wolle nur dasjenige einsehen, so supra angeführet worden. Wo aber in dieser angeblich-Kayserlichen Verordnung eine res judicata stecken, und wie dieselbe auf Södel, da dieses Wort darinnen nicht anzutreffen, erstrecket werden solle? muß noch errathen werden.

§. 34. Quoad Objectionem 2dam erhellet aus dem selbst eigenen gegentheiligen Ansatz der Beede, daß eines theils das Guth quæstionis als ein freyes Guth betrachtet, und andern theils solche injuste angesetzt, und wieder alle Raison, erhöhet worden.

So dann ist vorhin allbereits deducirt worden, daß nach des Amtmann Thorybanders Tod sein Guth sich nicht vergrössert, sondern vielmehr vermindert. Da nun die Beede, welche in der Graffschafft Solms eine ordentliche Steuer, Schoß und Schatzung ist, sc die Unterthanen und

Landsassen, mithin nicht nur Bürger und Bauern, sondern auch Adeliche dem Lands-Herrn von ihren Gütern alljährlich zu entrichten haben, quoad quantitatem unveränderlich ist, und so lange sich eines Unterthanen oder Landsassen Guth nicht vermehret oder vermindert, weder ab- noch zunimmt. Gleichwohlen aber dem Amtmann Thorybander in Anno 1646. & 1647. nicht mehr als 4. fl. 9. Tornus (*) 15 ½ hlr. seiner Wittib aber in Anno 1649. nur 7. fl. 1. Tornus 7 ½ hlr. von 1650 biß 1653. inclusive aber 10 fl. 11. Tornus 17. hlr. so dann in Annis 1654. & 165[illegible]. eilff Gulden etliche Tornus, ferner in Annis 1664. 1665. 1666. 1667. & 1668. wiederum nur 10. fl. 2. Tornus, mithin Anno 167[illegible]. zuerst 14. fl. 6. Tornus 8 hlr Beed angesetzt werden wollen: So ist Sonnen-klar und unwiedersprechlich, daß die Gemeind Södel der Thorybanderischen Wittib ihr anfängliches Beed-Quantum von 4. oder höchstens 7. fl. wider alle Raison, mithin injustissime, nach und nach auf 14. fl. erhöhet, wie in dem von Pappenheimischen Producto des mehrerem deduciret worden.

Anm. 1. Hierauf werden 4. Antworten ertheilet.

Anm. 2. Hier setzet pars adversa selbst, daß Beed eine ordentliche Steuer, Schoß und Schatzung ist; und daß, gleichwie die Unterthanen und Landsassen die-

(*) Ein Tornus oder Turnes ist ein Zwölff-Theil von einem Gulen.

dieselbe von ihren Gütern der Landesherrschaft entrichteten; also auch die Adeliche das nehmliche thun müssen. Niemahls hätten die Herren Gegentheile eine offenherzigere Geständniß thun, und niemahls alle ihre Sätze, warum sie bisher mit so vieler Mühe gezancket, geschwinder umwerfen können: id quod acceptatur.

Anm. 3. Nicht zu vergessen, daß hier abermahl die Beed nur der Unterthanen und Landsassen Gut zugeschrieben wird. Daß selbige jetzt eine ständige Abgabe ist, hat seine Richtigkeit. Ehedem war es nicht also, wer den hiebevor (§. XVIII.) illustrirten Ursprung der Beed, in Consideration ziehet, wird solches finden: dann was ich einmahl erberen habe, kan nicht sofort und in der nehmlichen Quantität als eine beständige Renthe, die übrige Jahre fortgeführet werden; mithin kan in älteren Zeiten bey solchen Umständen sich leicht eine Ungleichheit ereignen.

Wann man nun gleich citra Præjudicium Veritatis supponiren wolte, daß die auf das Thorybanderische Guth gesetzte Beed gantz oder zum Theil wäre gegeben, oder vielmehr, wie ex adverso debitiret werden will, der Herrschafft an dem ständigen jährlichen Beed-Quanto decourtiret worden, (welches jedoch ex adverso noch lange nicht erwiesen und dargethan ist;) So könte und möchte aber doch solches dem beklagten Theil so wenig opituliren, als weniger Löbl. Ritterschafft præjudiciren, weil der Land-Brauch, worauf sich der genuine und Primordial-Ansatz der 2. Fl. 7. Tornus 6½. Hlr. Beed fundiret, in dem Löbl.

Rheinischen Ritterschaft von Kayfern Carolo V. laut Ritterschaftlichen Extractus, allergnädigst ertheilten Privilegio als irrationabel längstens cassiret, & hinc conformirter in Sachen Nieder-Rheinischen Ritterschafft contra Fürstlich-Sponheimische Regierung und die Gemeind Winningen in Anno 1724. laut Ritterschaftlichen Adjuncti gesprochen worden, mithin der angeblichen allenfalls manifesto clandestinitatis vitio laborirenden Beed-Erhebung das Jus Commune oder die Privilegia Cæsarea resistiren, und über das alles sich von der Beed auf die Contribution oder vielmehr Collectas Imperiales & Provinciales nicht concludiren läst, indem viele Exempel in der Grafschaft Solms, und selbsten in loco Södel eines vorhanden, daß ein Guth zwar Beed, aber keine Contribution, oder doch solche anderwärts hingiebet. Die Nonnen-Renthen betreffende, so ist in jetzt angeregtem Pappenheimischen Producto weitläuftig gezeiget worden, daß solche keine Espece von Contribution oder Collecten, sondern pure Grund-Zinßen seyen, mithin, wann auch gleich dergleichen Zinßen, auf dem Guth quæstionis jemahlen gehaftet hätten, solches jedoch der Frey-Adelichen Qualität des Guths gantz unnachtheilig seye.

Anm. 1. Die Beed ist hier gar nicht auf die Oberbesserung, von welchem Fall das angezogene Privilegium re-

redet, sondern auf das Gut selbst gesetzt, immassen nicht der Nahme des Hofmanns oder Pfachters, sondern des Eigenthümers, in denen Beed-Rechnungen befindlich; welche dann auch, wie daraus zu sehen, die Zahlung selbst gethan haben. Wäre die Beed nur auf die Oberbesserung gesetzt; so hätte denen Frauen Gräfinnen kein Abzug gemacht werden können, gestalten alsdann die Hofleute das Quantum vor sich hätten abführen müssen. Wegen des allhier nicht einmahl einschlagenden Privilegii aber, wiederholet man dasjenige, so vorhin angeführet worden.

Anm. 2. Es seynd præstationes rusticæ, und thut deren Entrichtung dar, daß die Güter quæst. von andern Bauren-Gütern nicht unterschieden, mithin auch der Contribution unterworfen seynd. vid. supra §. 3.

§. 35. Quoad Objectionem 3tiam ist vorhin schon deduciret worden, daß die Gräflich-Solms-Lichische Befreyungen alle mit einander sub Conditione *Si* & Restrictione *Quatenus*, mithin ex certa scientia, daß das Guth quæstionis Ritterschaftlich seye, ertheilet worden; und wird demnach gar gerne nachgegeben, daß solche, wie alle andere dergleichen, von mehr andern Statibus Imperii zu Intervertirung der Ritterschaftlichen Qualität öfters tentirte, ohne Wissenschafft des Corporis Equestris ertheilende Befreyungen in Ansehung des Riedeßelischen Guths gantz inutil und ohne einigen Rechtlichen Effect gewesen.

Anm. Ist oben beantwortet.

§. 36. 1. Das Original wird zeigen, daß es kein

Steuer-Register, sondern ein Ackerbuch sey, 2. woraus nicht zu erweisen, daß die Güter contribuabel gewesen, 3. vielmehr scheinen Pfacht- oder so genannte Lehen-Güter mit darinn begriffen zu seyn ꝛc.

Anm. Die Production des Originals kan alle Augenblick geschehen. Man hat mit dieser Uhrkunde weiter nichts beweisen wollen, als daß das Gut quæst. von keinem Riedesel, sondern von verschiedenen Bauren herkommen, und daß es mithin der Thorybander stückweiß zusammen gekauft. Niemanden wird in denen Acker-Büchern (wann auch das producirte document, casu posito, non concesso dergleichen und kein catastrum seyn solte) ein Gut dargeschrieben, so ihme nicht eigenthümlich gehöret: Und in causis proprietatis dubiæ, wird auf sothane Bücher allemahl recurriret, als zu welchem Ende eben dieselbe gemacht werden. Die Arnspurger, Wickstätter, Altenburger und andere sogenante Lehen in der Wetterau, seynd keinesweges blosse Pfacht-Güter, sondern gehören denen Besitzern eigenthümlich; wie solches in specie von denen Arnspurger Lehen, der Herr Reichs-Hofrath Cramer **im rechtlichen Bedencken von der im Oberfürstenthum Hessen und dem Solmischen üblichen Landsiedeley.** Idem **in denen Gedancken von der Landsiedeley** gründlich dargethan hat. Das Wort Lehen bedeutet zwar öfters feudum, aber anbey auch alle andere Arten von Concessionen, womit nicht nur ein dominium utile, sondern auch plenum, verschiedentlich transferiret wird. H. ab Eyben *elect. feud. cap. 6. §. 7.* a Ludewig in *jure clientel. cap. 3. §. 5.*

§. 37. Quoad Objectionem 5tam ist vorhin

angemercket worden, daß, weilen die Ritterschaft den Amtmann Thorybander vor den Besitzer des gantzen Riedeßelischen Guths zu Södel gehalten, mithin nicht gewust, daß D. Lotigius die Helffte davon besitze, jenem solches allein und gantz zugeschrieben worden. Daß aber solches Löbl. Ritterschafft im mindesten nicht præjudicire, ist in der Ritterschafftlichen unterthänigsten Folgleistung ad Sententiam die 16. Julii 1734. publicatam &c. so gründlich als weitläuftig deduciret worden. Und wann man gleich ferner supponiren wolte, daß der Amtmann Thorybander und seine Erben, so lang sie das Gut quæstionis gehabt, die Ritter-Steuern nicht davon abgetragen; So ist aber dadurch Löbl. Ritterschafft nicht extra Possessionem Juris Collectandi gesetzt, sondern vielmehr solche durch die immerfort geschehene Interpellationes conserviret worden, mithin genug, daß das Guth quæstionis vorhero und allbereits ante Annum 1634. zur Ritter-Cassa contribuable gewesen.

Anm. Ist oben beantwortet.

§. 38. Daraus aber, „daß in dem Kauf-Brief der Ritterschaftlichen Qualität des Guths mit keinem Wort gedacht wird, sondern die Thorybanderische Stief-Tochter solches der Frau Gräfin Annen Marien zu Solms-Lich bloßhin mit der darauf von denen Herren Grafen zu Solms-Lich er-

ertheilten Immunität und Freyheiten verkauft hat,„ folget weiter nichts, als daß der Amtmann Thorybander und seine Successores, so viel an ihnen gewesen, das Guth quæstionis so wohl von der Ritterschaftlichen Matricul zu eximiren gesucht haben, als es von der Contribution zur Land-Cassa je und allewege frey gewesen, mithin eine omnimodam Exemtionem & Libertatem etiam a Cassa Equestri sich arrogiret haben. Durch welche Machinationes aber Löbl. Ritterschafft nicht extra Possessionem Juris Collectandi gesetzt worden, sondern sich vielmehr je und allewege dabey manuteniret; Indem sie das Guth quæstionis nach wie vor in der Ritterschaftlichen Matricul beständig fortgeführet, und die Possessores desselben auf den Rückstand mehrmahlen exequiret.

Anm. Die Ritterschafft hat sich durch Machinationes ein Jus Collectandi acquiriren wollen.

§. 39. und 40. enthalten nichts sonderliches.

§. 41. Und so ist dann Löbl. Ritterschafft nicht nur in possessorio momentaneo, sondern auch ordinario bestens fundiret, nach dessen Rechtlicher Entscheidung dem Hochgräflichen Herrn Gegentheil und der Gemeind Södel frey stehet, ob sie das Petitorium antretten wollen, worinnen aber bessere Gründe, als bishero geschehen, beygebracht werden müssen; Dann das abgedroschene

Bro-

Brocardicum, quicquid eſt in Territorio, præſumitur eſſe de Territorio, wird alsdann dem Herrn Gegentheil um ſo viel weniger Nutzen verſchaffen, weil deſſen Inutilität von vielen Publiciſten, ſonderheitlich aber dem berühmten Thomaſio in einer beſondern Diſſertation de Inutilitate dicti Brocardici, längſtens demonſtriret, und demſelben quoad Nobiles Immediatos in Suevia, Franconia, & Tractu Rhenano, eine weit triftigere und gültigere Præſumtion, daß ſolche nemlich nicht nur ratione Perſonæ, ſondern auch ihre Güther immediat ſeyen, überhaupt und in Theſi entgegen ſtehet; quoad Hypotheſin aber unläugbar iſt, daß der ehemahlige Poſſeſſor des Guths quæſtionis weyland Herr Johann Friederich Riedeßel von und zu Bellersheim nicht nur ratione Perſonæ immediat, ſondern auch ſeine geſamte Güther in der Wetterau der Ritterſchaftlichen Matricul ab ævo einverleibt geweſen, und dem Herrn Grafen von Degenfeld-Schönburg, als gegenwärtigen Poſſeſſori der Riedeßeliſchen Güther zu Bellersheim, Obbornhoffen und Wohnbach, (welche beyde erſtere Orte zur Grafſchaft Solms-Braunfelß, das letztere aber ehemahlen zur Grafſchaft Lich gehöret, hernachmahls aber an Solms-Laubach alieniret worden, alleine von dem jetzigen Herrn Grafen zu Hohen-Solms und Lich reclamiret werden will) kein Menſch die

Rit-

Ritterschaftliche Qualität solcher Güther disputirlich machet: folglich der Hochgräfliche Herr Gegentheil, daß das Riedeßelische Guth zu Södel diversæ conditionis und in die Land-Cassa steuerbar seye, in Petitorio um so viel mehr luce meridiana clarius deduciren müste, als ex hac parte aus den selbsteigenen gegentheiligen Beylagen bewießen worden, daß solches in Ansehung der Gemeinde Södel und dero Herrschaft ein freyes Guth seye, und davor von der Gemeinde in Anno 1695. bey diesem höchsten Gericht nicht nur erkannt worden, sondern auch der vorige Landes-Herr und dessen Frau Gemahlin, die von der Gemeind gegen sie erhobene Klage nicht besser als damit zu elidiren vermocht; Daß das gantze Thorybanderische Guth zur Ritter-Steuer gefordert würde.

Anm. 1. Man versiret hier lediglich in petitorio. Und ist der Richter gehalten, auch hierinnen zu sprechen, si de eo liquet; frustra enim de possessione contenditur & jus dicitur, ubi de petitorio res est liquida: & potest non modo, sed etiam debet judex super evidenti petitorio jus dicere, etsi tantum super possessorio lis & concluſum fuerit, imo etsi libellus hoc minime comprehenderit, *& de se non intromittendo in petitorium multiplex protestatio accesserit.* Cui eo libentius assentiendum, quoniam experientia cognitum est, possessorium non raro velum esse injustitiæ. Hertius de *ordine causar. in judicio tractandar. §. 19. sive opusc. Vol. I. tom. 3. pag. 115.* Mevius *P. 6. decis. 100.* Die Herren von Pappenheim haben in

ihrem

ihrem libello pro citat. offenbahr das petitorium zum Augenmerck gehabt, indeme sie so gar citationem ex L. si contendat, alternative baten. Die gantze Sache ist solchergestalt tractiret. Die probationes utrinque vollkömmlich beygebracht. Endlich fällt dem Ritterschaftlichen Consulenten ein: das possessorium, idque summariissimum, müsse wohl was Gutes vor ihn seyn, weilen man darinn super qualitate possessionis, es möchte der actus violentus, clandestinus oder precarius seyn, nicht nöthig hätte Red und Antwort zu geben. Er hat aber nicht bedacht, daß man hier erst die Frage auszumachen hat, ob das Gut Ritterschaftlich oder Landsäßig seye: Sodann hätte er sich bescheiden sollen, daß dem Intervenienten nicht frey stehet, den zwischen denen beyden Haupt-Partheyen angefangenen Proces und dessen Art, durch sein schreyen, lermen und protestiren, umzukehren.

Anm. 2. Ist alles oben beantwortet.

§. 42. Die Gemeinde Södel ist denen Gebrüdern von Pappenheim nicht nur die Ablata cum omni causa, &c. sondern auch alle Proceß-Kosten zu erstatten, schuldig.

Anm. Solmischer Seits behauptet man gerad das Gegentheil.

Fünf und zwantzigstes Capitel.

Von der Hollstein-Plönischen Successions-Sache.

§. 1.

DEr Herr Hertzog Friedrich Carl zu Holstein-Plön kame m. Majo 1742. Kayserliche Resolution

d. d. 1742. 4. Jul. 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath mit einer Vorstellung und Bitte ein, ihme gegen das von dem vorigen Reichs-Hof-Rath zu Bezahlung derer Rethwischischen Schulden ergangene Rescriptum paritorium vom 20. Jun. 1738. in integrum zu restituiren, auch seinem übrigen Begehren zu deferiren.

Weiter suchte er an, ihn, als einen Reichs-Fürsten, und seinen Rath, qua Advocatum in præsenti causa, a præstatione Juramenti calumniæ, in Conformitate §. 43. Rec. Imp. nov. zu dispensiren, oder zu erklären, daß erwähnte Eydes-Præstation, non obstante dicto §. gleichwohl nöthig seye, um zu deren Ablegung noch ante lapsum Fatalium die eventualiter allbereits bey Handen habende Vollmachten beybringen zu können.

M. Junio aber reichte der Anwald eventualiter solche Mandata specialia ad præstandum Juramentum ein, falls etwa der Herr Hertzog und sein Rath wider Verhoffen mit Ablegung dieses Eydes nicht verschonet werden sollten.

Endlich liesse der Herr Hertzog auch noch eine Additional-Anzeige exhibiren.

Der

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 4. Jul. 1742. unter anderem:

2. Injungatur Mandatario, zuforderst das Juramentum Restitutionis in integrum abzulegen und sich desfalls behörigen Orts anzumelden. Quo præstito

3. Communicetur Libellus restitutorius sub præs. 28. Maj. nup. una cum Exhibito sub præs. hesterno denen sämtlichen in Actis benannten Creditoribus cum termino duorum mensium.

Deme zufolge wurde auch den 23. Jul. von dem Hertzoglichen Anwald das Juramentum restitutionis in integrum würcklich præstiret.

§. 2.

Zur Erläuterung dienet, daß der Herr Hertzog zu Holstein-Plön mit verschiedenen Creditoribus des verstorbenen Herrn Hertzogs zu Rethwisch vor dem Reichs-Hof-Rath bis auf die Replic gekommen, hierauf aber Ao. 1738. den 20. Jun. von dem Reichs-Hof-Rath resolviret worden ist: Cum inclusione Exhibiti - - und mit Verwerffung nunmehro des auch ex capite Concursus und übrig gethanen Einwendens, fiat Rescriptum paritorium ulterius cum termino duorum mensium, mit dem Anhang, womit sonst, Erläuterung.

auf Impetrantisches ferneres Anruffen (jedoch nach vorhergehender Vorlegung an Herrn Impetratum der in Händen habenden Original-Urkunden und Schuld-Verschreibungen,) nicht nöthig seye, in puncto Executionis zu verordnen, was sich gebühret.

Es ist übrigens in diesem Proceß nicht bloß um die Frage de obligatione Successoris zu thun, sondern es kommt auch noch die præjudicial Frage hinzu: Ob und wie ferne der jetzige Herr Hertzog zu Plön als des Herrn Hertzogs zu Rethwisch Successor angesehen werden könne? indeme beede mit einander um die Succession gestritten und der jetzige Herr Hertzog, der sonst dem von Rethwisch ohnstreitig vorgegangen wäre, anfangs als ex inæquali Matrimonio gebohren von dem Reichs-Hof-Rath angesehen, mithin die Succession dem Herrn Hertzog zu Rethwisch zugesprochen, demselben auch erlaubt worden, in solcher Qualität Geld aufzunehmen; nachhero aber hat sich das Blatt gewendet und der jetzige Herr Hertzog ist (da immittelst der zu Rethwisch verstorben ware,) als ein gebohrener Hertzog zu Holstein (deme mithin die

Suc-

Succession gleich Anfangs gebühret hätte,) erkläret worden.

Sechs und zwantzigstes Capitel.

Von denen innerlichen Angelegenheiten der Reichs-Statt Weissenburg.

§. I.

Erderist hätte die Statt Weissenburg zwar lieber, gleich denen meisten anderen Reichs-Stätten, die Kayserlicher Majestät gebührende Huldigung per Mandatarium abgestattet, wie sie dann m. Aug 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath darum, eventualiter aber gebeten, wenigstens an statt des Herrn Reichs-Erb-Marschallens und Grafens zu Pappenheim, wegen vieler mit demselben habender Streitigkeiten, einen anderen Commissarium zu ernennen

Acta wegen der Kayserlichen Huldigung.

Jedoch, nachdeme der Reichs-Hof-Rath den 10. Sept hierüber ein Votum ad Imperatorem erstattet, hieße es den 20. Sept. Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Solchemnach hat nunc

1. Decretum an den Stadt-Magistrat zu Weißenburg des Innhalts: Daß dieser vorhabende Actus des solennen Einzugs (es mag nun derselbe geschehen, an welchem Ort es wolle,) der Stadt Weißenburg weder jetzt noch hinkünftig an ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn, noch in Consequenz gezogen, noch dem Grafen von Pappenheim ein mehreres Recht, als er vorhero hergebracht, dadurch acquiriret werden solle, dahero dann dem Magistrat gemessen befohlen würde, der Huldigungs-Aufnahm nichts hinderliches in Weg zu legen; idque

2. Cum inclusione hujus Decreti in copia, notificetur dem Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim per Rescriptum, um sich darnach zu richten und den allergnädigst aufgetragenen Huldigungs-Actum zu Weißenburg forderſamst vorzunehmen.

§. 2.

Innerliche Differentien. R. Hof-Raths-Conclusa d.d. 1742. 11. Aug.

Es regten sich aber auch die innerliche Unruhen in der Statt wieder und der Bürgerliche Syndicus reexhibirte bey dem Reichs-Hof-Rath m. Jul. die vorige Kayserl. Reichs-Hof-Raths, wie auch die Reichs-Vicariats-Concluſa, mit Bitte, pro desuper reflectendo eisque inhærendo sicque, in Conformitate illorum, nunc contra Magistratum Weissenburgensem ex adductis causis executive procedendo & sumti-

sumtibus istius propriis decernenda Commissione locali.

Des Magistrats Syndicus hingegen übergabe eine Anzeige und Bitte, um Verwilligung, daß die weitere Rechnungs-Revision, zu Erspahrung der schweren Kosten, von dem bürgerlichen Revisore allein fortgeführet werden möge.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 11. Aug. 1742. Cum inclusione (des bürgerlichen) Exhibiti - - rescribatur dem Magistrat zu Weißenburg:

Ihro Kayserl. Majest. seye geziemend vorgetragen worden, was maßen dem Magistrat, vermög allerhöchster Kayserlicher Verordnung und Concluſi de 18. Jun. 1737. und 12. Dec. 1738. ernstlich anbefohlen worden, allen und jeden Puncten derselben, und zwar in der Ordnung, wie sie es mit sich bringen, ohne Auslassung eines einigen Puncts, und zwar ohne daß man bald da bald dort nach Willkühr einen herausnehme, mithin vollständig und genau, gehorsamst nachzuleben und, wie solches alles vollkommen bewerckstelliget, punctatim allerunterthänigst und so gewiß intra terminum duorum mensium anzuzeigen, als sonsten Allerhöchst-dieselbe sich endlich gemüßiget sehen würden, zu Vollbringung der Kayserlichen Judicatorum sumtibus derjenigen, so es

gehemmet oder gehindert, eine Kayserliche Commission in loco Weißenburg selbst allergnädigst anzuordnen, um der Sache noch tiefer auf den Grund sehen zu lassen. Nachdem nun Kayserl. Majest. mißfällig ersehen müssen, daß nach vierjährigem Verlauff sothane allerunterthänigste Paritions-Anzeige nicht gethan, weniger auch sonsten pariret worden, gestalten dann ab dem Anschluß des mehreren zu ersehen, welchergestalten die Bürgerschaft von neuem große Beschwerde darüber führe, daß denen Kayserlichen und Vicariats-Verordnungen, so doch zu Wiederherstell- und Verbesserung des gemeinen Wesens und Wohlfarth lediglich angesehen, fast in keinem Stück nachgelebet worden: Als befehleten Ihro Kayserl. Majest. nochmahls alles Ernstes, obgedachte allerunterthänigste Paritions-Anzeige sonder einigen Anstand auf vorgeschriebene Weise von Punct zu Punct längstens in Monaths-Frist so gewiß zu erstatten, als im unverhoften widrigen Fall, dessen unerwartet, Allerhöchst-dieselbe länger keinen Anstand nehmen würden, nicht nur die schon angetrohete Local-Commission, sumtibus derer-jenigen, die an der Imparition Theil nehmen, erkennen und expediren, sondern auch mit würcklicher Condemnation in die angetrohete Straff einer Marck löthigen Goldes, und folglich würcklicher Execution, wider jedweden Raths-Verwandten, der dißfalls nachläßig oder widerspenstig erfunden würde, ver-

fahren zu lassen. Wie nun übrigens Kayserliche Majestät des Magistratus beschehenen Gesuch, wegen der dem burgerlichen Revisori allein zu übertragender weiteren Revision, statt zu geben Bedencken trügen; So befehleten Allerhöchst-Dieselbe hiemit, den Magistrat zu Nürnberg dahin zu requiriren, daß derselbe den Consulenten Johann Heinrich Röslern, als zu diesem Rechnungs-Werck verpflichteten Revisorem, anhalte, die von ihme übernommene und fast zu Ende gebrachte Rechnungs-Revision zu vollenden, oder widrigen Falles die bereits gezogene Diæten dem Ærario zu restituiren, gestalten ihme auch, was er etwa noch an ruckständigem zu fordern hätte, vor Endschafft des Rechnungs-Wercks einzubehalten und auch, wie dieses alles von ihm, Magistrat, befolget worden, sub eodem termino allerunterthänigste Anzeige zu thun wäre.

§. 3.

An eben diesem Tag übergabe die Burgerschafft eine additional-Anzeige und weitere Vorstellung ad præcedens Exhibitum, mit Wiederhohlung ihrer vorigen Bitte, oder daß wenigstens dem zu Einnehmung der Huldigung in der Statt verordneten Kayserlichen Commissario indessen per Rescriptum aufgegeben werden möge, die burgerliche 16. Aug.

Beschwerden auf die vorgeschlagene Weise zu untersuchen.

Der Bescheid fiele aber den 16. Aug. dahin aus: Remittatur Pars impetrans ad Conclusum de 11. Aug. nup.

§. 4.

12. Octob. Das den 12ten Octobr. ausgefallene Reichs-Hof-Raths-Conclusum betrifft bloß des Jehrings an dem burgerlichen Ausschuß machende Diæten-Prætension.

§. 5.

Und 31. Octobr. Endlich so kame auch Joh. Alexander Lotzbeck gegen den Magistrat in puncto non administratæ justitiæ & falsorum, oder mit einer Anzeige, Vorstellung und Bitte ein, um, ob summum moræ periculum, ihne gegen die äusserste Verfolgungen in Kayserlichen Schutz und Protection an und aufzunehmen, auch zu Untersuch- und Erörterung aller Lotzbeckischen Strittigkeiten und ausgestandenen harten und unerlaubten Procedu-ren eine Kayserliche Hof-Commißion bäldest zu erkennen.

Und in einer additional-Anzeige übergabe er die allegirte Haupt-Beylagen in originali.

Der

Der Reichs-Hof-Rath schlosse hierauf den 31. Oct.

1. Hat das Begehren wegen der anzuordnenden Hof-Commißion, gestalten Umständen nach, und noch zur Zeit, nicht statt.

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 6. Sept. a. c. fiat Rescriptum ulterius, in Conformitate priorum vom 23. Maji und 25. Junii 1732. wie auch den 31. Maji 1738. an den Magistrat zu Weissenburg des Innhalts: Es werde derselbe ab dem Anschluß des mehrern ersehen, was für bedenckliche Beschwerden der Alexander Lotzbeck gegen Ihn, Magistrat, angebracht: Gleichwie nun Allerhöchst-Dieselben nicht zugeben könnten, daß dessen particular Sache so gefliessentlich verzögert würde; als befehleten Ihro Kayserl. Majestät sothane gantz unterschiedene Sachen nicht mit einander zu vermengen, noch weniger wegen der angesonnenen injurien erstere aufzuhalten, sondern die Acta, welche dem Angeben nach sehr manca und mutilata seyn sollen, integraliter in præsentia partium, jedoch jede Sache separatim, zu inrotuliren, und mit Beyschliessung dieses allerhöchsten Kayserl. Rescripts ad Impartiales zum Spruch-Rechtens so gewiß zu versenden, als widrigen Falls Kayserl. Maj. ohne weitern Umstand die schon vorher angeordnete Local-Commission sumtibus Magistratus auf einen nächstgelegenen Stand des Reichs wegen dieser und anderer strafbar unbefolgten Sachen

erkennen würden. Es hätte auch Magistratus den von Imploranten denuo hieher genommene Recurs auf keine Weise entgelten zu lassen und, wie ein- so anderes geschehen werde, binnen zweyer Monathen Frist bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu berichten.

3. Fiat petita retraditio, retentis tamen copiis ad Acta.

§. 6.

Zur Erläuterung.

Erläuterung.

Kan ich so viel melden, daß auch diese Statt an der Reichs-Stättischen Erb-Kranckheit laborirt, da nehmlich der Magistrat nicht hauset, wie er sollte und die Burgerschafft nicht parieret, wie sie sollte.

In verschiedenen Theilen meiner Reichs-*Famæ* kan nachgesehen werden, was der Kayserliche Reichs-Hof-Rath dißfalls A. 1725. 6. Mart. 1728. 22. Oct. 1730. 30. Oct. 1731. 15. Jun. 1732. 13. Sept. und 14. Oct. 1733. 7. Jan. und 5. Maj. 1734. 2. Apr. und 2. Dec. verordnet und wie er endlich eine Kayserliche Hof-Commißion erkannt habe, um aus der Sache zu kommen.

Den 1. Aug. 1736. ergienge abermals ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum in dieser Sache, so ich aber jetzo nicht bey

Han-

Handen habe; nur ist aus deme, was unten fürkommt, zu ersehen, daß beeder Theile Deputierte damals (vermuthlich, weil der Zweck der gütlichen Abthuung derer Beschwerden nicht erreichet worden,) wieder nach Hause erlassen worden seynd.

M. Oct 1736. thate der Bierbrauer Georg Christoph Wagemann eine Vorstellung, mit Bitte, ein Rescript an den Magistrat zu Weissenburg ergehen zu lassen.

Ferner exhibirte er eine Vorstellung einiger ex parte Magistratus post emanatum ultimum Conclusum veranlaster Gravaminum, mit Bitte, aus angeführten Ursachen mit der in eodem Concluso bereits vertrösteten endlichen Erörterung derer Differentien fürfahren, auf gegenwärtige Beschwerden dabey reflectiren und zu deren Abhelffung gemessene hinlängliche Verordnungen ergehen zu lassen.

Darauf folgte eine additional-Anzeige ꝛc.

Joh. Mich. Preu bate auch um Beschleunigung des Kayserl. Endspruchs

Weiter bate er, den verlustigten Theil

zu

zu Ersetzung der von ihme eingeklagten Schäden und Unkosten anzuhalten.

Die sämtliche zur Kayserlichen Hof-Commißion deputirt gewese Burger suchten ein gleiches.

Hingegen bate der Magistrat um eine ernstliche Kayserliche Verordnung wider die klagende Burger und die benahmste in Ungnaden bey dem Reichs-Hof-Rath abzuweisen; deme hernach noch ein annexum beygefüget wurde.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse darauf den 20. Nov. d. a.

1. Cum inclusione Exhibitorum . . rescribatur ulterius dem Stadt Magistrat zu Weissenburg, dem supplicanten Georg Christoph Wagemann, wegen des anhero genommenen Recursus, weder mit widerrechtlicher Inhaffirung, noch sonsten, nichts entgelten zu lassen, im übrigen aber die von ihme ausgestossen seyn sollende Injurien und Schmähungen legaliter und durch unpartheyische Personen untersuchen, einfolglich selbigen über die gegen Ihn angegebenen Beschuldigungen gnüglich anzuhören, seine Entschuldigung und Defension dargegen zuzulassen, und so dann (wann beede Theile genugsam vernommen worden) was rechtens, als ordentliche Obrigkeit, zu verfügen, indessen aber weder supplicanten nach anderer Burger ge-

gen Gebühr zu beschweren, auch sich keine dem gemeinen Wesen schädliche eigennützige Dinge, wie noch ferners vorgegeben werden will, zu Schulden kommen zu lassen, gestalten Magistratus auch so wohl über die, vermöge Rescripti de 1. Aug. nup. als über die neuerlich eingeklagte Gravamina, innerhalb 2. Monath den gehorsamsten Bericht zu erstatten, auch besonders sich darüber: warum es bey denen erstern nicht, anbefohlener massen, schon geschehen? zu verantworten.

2. Wird der Supplicant Wagemann und übrige klagende Burgerschafft nachmahlen auf das Conclusum de 1. Aug. a. c. ejusque Membrum 2dum ernstlich an- auch dahin besonders angewiesen, sich aller hitzigen, spöttischen und anzüglichen Worte gegen den Magistrat, als, ihre vorgesetzte Obrigkeit, einvor allemahl durchaus zu enthalten, und, wann sie etwas dem gemeinen Wesen schädliches anmercken sollten, und mit Grund darthun könnten, solches allhier bey Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen.

3. Et interim ponantur die Exhibita sub præsentato 25. Octobr. & 3. hujus, die Damna & expensas, auch Justitien Sachen betreffend ad Acta, um bey der nechstkünfftigen Haupt-Relation rechtlich darauf zu reflectiren.

Nachhero kamen Albrecht Friederich Lotzbeck und Adam Caspar Hewold mit Vorstellungen ein und baten, bey der

Rela-

Relation darauf zu reflectiren; sie wurden aber per Conclusum vom 11. Jan. 1737. dem Magistrat um Bericht communicirt.

M. Mart. 1737. übergabe des Wagemanns Anwald schon wieder eine Beschwerungs-Anzeige von dem Magistrat der Kayserlichen Verordnung vom 11. Febr. nup. zuwider unternommenen illegalen Verfahrens, mit Bitte, es dem Magistrat zuverweisen und ferner zu inhibiren.

Der Burgerliche Deputirte Lozbeck specificirte die ex propriis bestrittene Proceß-Deputations- und Subsistenz-Kosten, mit Bitte um deren Ersetzung.

Hingegen erstattete der Magistrat auf das Rescript vom 20. Nov. 1736. einen Bericht wegen des Wagemanns; ferner einen gutachtlichen Bericht, die Raths-Wahl und derer beeden Bürgere Lotzbeck und Heygold geklagte Præterition betreffend, auf das Rescript vom 11. Jan. nup.

Der Raths-Deputatus Trölsch übergabe eine Anzeige ferneren Ungehorsams und insolenten Betragens der klagenden Burgerschafft, mit Bitte, darauf zu

reflectiren und einen benahmsten wiederspenstigen, samt seinen Anhängern, mit Ungnaden vom Reichs-Hof-Rath ab- und dem Magistrat schuldiger Parition und Observanz anzuweisen, unter Betrohung ernstlicheren Einsehens.

Deme folgte von eben demselben eine fernerweite Anzeige ad Conclusum de 11. Febr. nup. gegen seine Renitenz, mit Bitte, pro decernendo severiorem ordinationem adversus refractarium Wagemann eundemque strictioribus remediis ad Satisfactionem Conclusorum de 20. Nov. & 11. Febr. nup. compellendo, ac ipsi denegando Communicationem Exhibitorum Partis impetratæ, nec non alius Adhærentium hactenus præstitum Patrocinium cum indignatione Cæsarea improbando & in posterum inhibendo.

Hierauf erfolgte den 26. Mart. 1737. dieses Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

1. In causa Principali continuatur Relatio.

2. Quoad puncta accessoria communicetur der vom Stadt-Magistrat zu Weissenburg allerunterthänigst erstattete Bericht sub præsentato 18. hujus denen Impetranten Albrecht Friederich Lotzbecken und Heygolden ad notitiam,

riam, und werden selbige hiermit darauf und auf die darin enthaltene Erklärung verwiesen, auch dabenebenst ernstlich erinnert, sich gegen dem obgedachten Magistrat, als ihre ordentliche Obrigkeit, aller Bescheidenheit und Respects zu befleißigen.

3. So viel den Johann Christoph Lotzbeck und dessen prætendirende Process-Deputations- und subsistenz Kösten betrifft, remittatur supplicans ad Concl. de 1. Aug. nup. ejusque Membr. 4tum

4. So viel den Wagemann, angehet, wird derselbe ad Concl d. 11 Febr. nup ein- vor allemahl und dahin alles Ernstes angewiesen, daß er, Einwendens ohngehindert, auf jedesmahlige Citation, oder die bestimmte Zeit (welche Magistrat hinlänglich anzusetzen wissen würde,) bey dem Burgermeister-Amt oder Deputation erscheinen, und sich mit unnöthigen Dingen nicht aufhalten, widrigen Falls aber dem Magistratui gegen ihn, auch alle widerspenstige Burger, in Contumaciam zu verfahren, oder andere Zwangs-Mittel zu gebrauchen, freygelassen werden solle.

5. Ponatur des obbemelten Stadt-Magistrats allerunterthänigster Bericht sub præsentato 14 hujus ad Acta, und solle zu seiner Zeit auf dessen Innhalt gebührend reflectiret werden.

Endlich fiele den 18. Jun. 1737. ein Haupt-Conclusum in der Sache, dieses Innhalts aus: 1. Po-

I. Ponantur die sämtliche bey der Kayserlichen Hof-Commißion von beeden Theilen übergebene Exhibita und resp. darüber geführte Protocolla, ad Acta:

II. Nachdem seit dem letztern Haupt-Concluso d. 22. Oct. 1728. die klagende Burgerschafft zu Weissenburg theils gantz neue Beschwerden, wegen einiger vorhin schon vorgekommener Gravaminum mehrern; und neuen Beweiß allhier allerunterthänigst angebracht, auch Magistratus mit seinem Bericht, Jene aber mit ihrem Gegen-Bericht, auch nachhero bey Kayserl. Commißion und sonsten nach ferner in denen meisten Puncten zur Gnüge vernommen worden; So hätten Ihro Kayserliche Majestät, nach reifer der Sachen Erwegung, nachfolgende Kayserliche Verordnungen in Sachen ergehen zu lassen, dem Recht und Billigkeit gemäß zu seyn befunden.

ad Imum Gravamen.

Die Beschwerde des Martin Kecks zu Weissenburg betreffend.

I. So viel nemlich das erste Haupt-Gravamen betrifft: So hätte Magistratui nicht gebühret, den Burger Martin Keck (so nichts anders gethan, als daß er das Kayserliche definitions-Decret de Anno 1699. auch die fundamental-Grund-Gesetze der Stadt Weissenburg, hin und wieder an seine Mit-Burger, auch theils gedruckter communiciret und distribuiret, mithin in re licita versiret hätte)

auf eine so öffentlich und beschimpffende Art in ein Gefängniß verwerffen zu lassen. Dahero dann Ihro Kayserl. Majest. vor das Zukünfftige den Magistrat überhaupt gnädigst dahin erinnert haben wollten, daß derselbe hinführo in solchen Civil-Fällen nicht gleich mit Gefängnissen (in so ferne die Uebertrettung oder das Verbrechen nicht darzu qualificiret seynd) sondern mit mehrerm Glimpff, gegen die Burger verfahren; dahingegen aber auch diese hiermit alles Ernstes angewiesen seyn sollen, sich alles widerspenstigen, trutzigen und unruhigen Bezeugens ein- vor allemahl gäntzlich zu enthalten; auch dem Magistrat, als Ihrer vorgesetzten Obrigkeit, allen Respect und Gehorsam zu allen Zeiten und Gelegenheiten ohnausbleiblich zu erweisen, Und gleich wie

ad IIdum Haupt-Gravamen,

Die Publication der fundamental-Gesetzen der Stadt Weissenburg betreffend.

Ex parte Magistratus daran gar nicht wohl geschehen, das Er die alljährliche Publication derer statutorum, gegen den klaren buchstäblichen Innhalt des Kayserl. definitiv-Decrets d. 5. Jun. 1699. §. 38. seit so vielen Jahren her unterlassen hätte; auch der Vorwandt (als ob die Burgerschafft selbige nicht angehöret, sondern davon gelauffen wäre) jenes nicht entschuldigen mag, in Erwegung, daß Magistratus die Obrigkeitliche Gewalt in Händen hätte, die Burger dazu (wie auch

hin-

hinkünfftig, unter willkührlicher Straffe, Ihnen aufgetragen werden soll) nachdrücklich anzuhalten; Also hätte derselbe die Stadt-Grund-Gesetze, als in specie den alten Einigungs-Brief de Ao. 1372. nebst denen additional-Articuln, auch obberührte Kayserliche Verordnung und definitiv Decret de An. 1699. ingleichen die Weissenburgische Tax-Ordnung, auch andere etwa habende Statuta, alle Jahr, nach jederweiliger neuer Raths-Wahl und Besetzung derer Aemter, und zwar nicht zerstümmelt oder mangelhafft, sondern jederzeit gantz und vollkommen, auch klar und laut (bey Vermeidung einer Straffe a 2. Marck Silbers vor jeden Burgermeister, auch jedwede Raths-Persohn, aus ihrem eigenem Säckel zu bezahlen) öffentlich ablesen, auch darauf, als der Stadt-Fundamental-Gesetze, stet und unverbrüchlich halten zu lassen.

Quoad Illtium Gravamen.

Die Publication der Kayserl. und Konigl. Privilegien betreffend.

Was die Publicir-und Ablesung der Kayserlichen und Königlichen Privilegien (als wovon bißhero keinem eintzigen Membro des äussern Raths einige communication geschehen seyn solle,) anbetrifft; So hätte es bey dem Kayserlichen definitiv-Decreto de Anno 1699. ejusque Paragrapho 39. dergestalt sein unveränderlichs Bewenden; daß nemlich selbige, alljährlich dem äussern Rath, und zwar

unter eben der Straff a 2. Marck Silbers) vorgelesen werden, auch denen äussern Raths-Gliedern nicht verwehret, sondern ausdrücklich zugelassen seyn solle, dasjenige, so sie davon gehöret, denen Bürgern auf Befragen eröfnen zu dürfen, wie dann dem Magistratui, da er sich durch die hiesige Deputatos allenfalls selbsten erkläret hätte, die Privilegia & Statuta etwa drucken zu lassen, solches allerdings unbenommen seyn solle.

Quoad Gravamen IVtum & resp. XII.
Die Justitz-Klag- und Policey-Händel betreffend.

Et Sub-Gravamen 1mum. den Martin Keck betreffend.

Gleichwie diesem hier wiederhohlten Sub-Gravamini Imo allbereits durch die Entscheidung des ersten Haupt-Gravaminis die abhelfliche Maaß geschehen; also würde ad 2dum Sub-Gravamen, den Scribenten Mohn betreffend.

So viel den Scribenten Mohn und dessen Arrestirung auch ihme angedeutete Ausbleibung aus der Stadt betrift, hiermit die Kayserl. Verordnung dahin ertheilet, daß, gestalten Umständen nach, ihme weder das ein noch das andere an seinem guten Leimuth jemahlen nachtheilig seye, sondern derselbe (wie Magistratus selbsten nichts dargegen zu haben scheinet) jederzeit in der Stadt Weissenburg nach Belieben frey gedultet, auch ihme sonsten

sten nichts unbilliges in Weg geleget werden solle.

Quoad Sub-Gravamen 3tium des Philipps Concurs-Sache betreffend.

Nachdem sich aus dem bey der Kayserlichen Commission sub præsentato 19. Aug. 1735. übergebenen standhaften Bericht so viel zeiget, daß der Philipp selbsten bonis cediret, mithin es zum Concurs kommen müssen, auch sein Hauß um ein gutes höher, als er es selbsten an sich gebracht, per subhastationem verkaufet worden; So wird der Kläger mit seiner angemaßten Klage hiermit ein- vor allemahl abgewiesen; dahingegen aber der Magistrat bey dieser Gelegenheit (da unter andern vorgekommen, daß diese Classifications-Urthel erst nach 11. Jahren gesprochen worden) ermahnet, hinkünftig dergleichen Concurs und andere Rechts-Sachen nicht mehr so viele Jahre unerörtert liegen zu lassen, sondern selbige hinführo, in Conformitate der Stadt-Gesetzen, bald möglichst auszumachen.

Quoad 4tum sub-Gravamen, die puncto Imprægnationis suspectirte Christiana R. betreffend.

So wäre von dem Burgermeister Roth der Christianæ Felicitas R. darinne zu viel und unrecht geschehen, daß derselbe, gegen sie, als eine ehrliche Bürgers-Tochter (da doch ihre Mutter zu Abwendung aller Beschimpfung Haab und Guth vor sie verpfänden wollen,) puncto suspectæ Imprægnationis gleichwohlen

auf eine in Actis benannte ungeziemende Art verfahren lassen; Und weil selbige, da sie doch gantz unschuldig, sehr beschimpfet worden; So wird hiermit allergnädigst verordnet, daß ihr, der R., solches an ihrem ehrlichen Nahmen, nicht nachtheilig seye, noch jemahlen zu einigen Vorwurff gereiche. Dahingegen der Burgermeister Roth (zumahlen er das factum selbsten nicht in Abrede stellen können, noch in specie einige Rechtsbeständige Anzeige des damahls gehabten hinlänglichen Verdachts, wie ihme doch obgelegen gewesen wäre, bey der Kayserlichen Commission beygebracht hätte) wegen dieses so voreyligen, als durchaus ungebührlichen facti, in eine Straffe a 100. Fl. Rheinisch dergestalt condemniret wird, daß derselbe solches Geld der R., als unschuldig beschimpfter Person, zu ihrer Privat-Satisfaction alsofort, bey Vermeydung schärffern Einsehens, erlegen, auch, wie es beschehen, innerhalb zwey Monathen allhier gehorsamst anzeigen solle.

Sub-Gravamen 5tum.

den puncto Adulterii suspectirten und dieserhalb öffentlich in Arrest geführten Johann Heinrich S. betreffend.

Nachdem der Burgermeister Trölsch diesen S., Burgern zu Weißenburg, ex capite imputati adulterii, gleich öffentlich mit gewafneter Hand in Arrest führen lassen, da doch keine zu Recht beständige Anzeigung vorhanden, wenigstens allhier disfalls nicht beyge-

bracht,

bracht, sondern der Inculpatus vielmehr gantz unschuldig befunden worden; So wäre von jenem hieran allerdings unrecht geschehen. Und wie dieser S. occasione solcher ungegründeter Beschuldigung aus dem Spital-Stüblein, wo er sonsten gewohnt, herausgeworfen worden; Also solle derselbe nunmehro, nach der sich geäusserten Unschuld, alsofort, als ein ohnedem armer Mann, (der jedoch zu einem nüchtern und stillen erbaren Lebens-Wandel ernstlich anzuweisen seye) wieder hineingesetzet, und darinne ohngekräncket gelassen werden; Wobey jedoch insonderheit dem Burgermeister Trölsch sowohl, als jedem Amts-Burgermeister, auch dem gantzen Magistrat nochmahlen (wie allbereit bey dem ersten Haupt-Gravamine anbefohlen worden) die ernstliche Weisung dahin geschiehet, daß sie hinkünftig die Burger und Burger-Kinder zu Weissenburg (wann sie etwa ein oder andern Verbrechens beschuldiget worden) nicht gleich, ohne die disfalls fürwaltende Rechtserhebliche Anzeigungen vorhero wohl und gründlich überleget zu haben, in schimpflich Gefängniß, oder auch anderwärte Verwahrung, zumahlen wann sie wegen der Flucht nicht verdächtig, hinschleppen lassen sollen. Gleichwie aber dahingegen auch aus denen Impetrantischen Exhibitis selbst zu ersehen gewesen, daß die klagende Burgerschafft bey dieser Gelegenheit allerhand höchst-Ehrenrührige Bezüchtigungen, ohne einigen beyge-

brachten rechtmäßigen Verdacht, gegen die Magistrats-Personen und deren Angehörige anzuführen sich unterstanden; Also würde ihnen solches hiermit nachdrücklich und in Kayserl. Ungnaden verwiesen, auch sie dahin alles Ernstes erinnert, hinkünftig gegen ihre Obrigkeit und deren Anverwandte mehrere Ehrerbietig- und Bedachtsamkeit zu gebrauchen, damit Ihro Kayserl. Majest. sonsten, schärffere Mittel dargegen fürzukehren, nicht gemüßiget werden mögen.

ad 6tum Sub-Gravamen.

Prætensa denegatio justitiæ, occasione des Melchior Bößwilbalds angefochtenen vätterlichen Testaments.

Wird supplicant mit dieser schon in rem judicatam, mithin anhero nicht erwachsener Testament-Strittigkeit-Sache, von hier ab- und ad Magistratum, als primam instantiam, verwiesen.

ad 7mum Sub-Gravamen.

Die von dem Burgermeister Rotheiner armen Wittib angeblich vorenthaltene 100. Fl. betreffend.

Nachdeme die klagende Burgerschafft in denen bey der Kayserl. Commißion eingereichten Replicis selbst eingestanden, daß diese Sache schon ihre abhelfliche Maaß bekommen; So hätte ihr nicht gebühret, selbige unter denen Beschwerden puncto denegatæ justitiæ mit anzuziehen; Dannenhero selbige gewarnet und bey empfindlicher Strafe befehliget würde,

den

den Kayserl. Reichs-Hof Rath hinkünftig mit dergleichen unnöthigen und unerfindlichem Dingen nicht mehr zu behelligen.

ad 8vum Sub Gravamen.

Die Plaumerische Erbschafft betreffend.

Demnach sich in facto so viel äussert, daß Magistratus zwar in hac causa Ao. 1734. de 28. April eine Sententz gesprochen, solche aber seithero nicht exequiret hätte; So würde demselben hiermit auferleget, diese Sententiam (zumahlen da es einen armen und elenden Mann betrift) ohne eintzigen Anstand zur Execution, oder Vollstreckung, wie derselbe sich auch selbsten billigmäßig darzu anerbietet, bringen zu lassen.

ad 9num Sub-Gravamen.

Die Denegirung der Justitz in der Lotzbeckischen Geschwister Sache betreffend.

Wird Supplicant auf das letztere bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath de 28. Febr. 1732. in Sachen ergangene Conclusum remittiret; dahingegen der Magistrat angewiesen, nach dessen Maaßgab die noch unerörterte Puncten förderlichst und Justitz-mäßig auszumachen.

ad 10mum Sub Gravamen,

den Metzger Eckardt betreffend.

Hätte Magistratus den klagenden Metzger und respective das Metzger-Handwerck, ordentlich mit ihren fundamentis gegeneinander zu vernehmen, auch einen rechtlichen Bescheid förderlichst darüber zu ertheilen.

Quoad 11mum Sub-Gravamen,

die Prenische Arrest-Sache betreffend.

Nachdeme diese Arrest- und respective Satisfactions-Sache so viele Jahre schon gedauert, und gleichwohlen bis auf diese Stunde ohnentschieden, und liegen geblieben. So hätte Magistratus selbige durch unpartheyische Raths-Deputirte (welche weder directe noch indirecte dabey interessiret wären) gründlich und zwar in specie, wann es nöthig seyn sollte, mit reflexion auf die 1722er Hospital-Rechnung, untersuchen zu lassen, und sodann, ware causa völlig instruiret, selbige nach denen Rechten zu entscheiden.

ad 12mum Sub-Gravamen,
die Diaconats- und Pfarr-Wahl betreffend.

Cum inclusione derer bey Kayserl. Commißion sub præs. 29. Aug. & respective 9. Sept. 1735. übergebener Anzeigen, und respective Verantwortung, auch sämtlichen Beylagen, wird dem Magistrat zu Weissenburg hiermit bedeutet: Nachdeme in dieser Sache verschiedene gar bedenckliche Umstände, absonderlich aber auch so viel glaubwürdig angezeiget worden, daß man hin und wieder die Vota zu des M. Rothens Pfarr-Wahl auf allerhand unzuläßige Art herausgebracht haben solle; Auch so gar des Burgermeister Rothens nahe Anverwandte bey solcher Wahl nicht einmahl (da doch die Anverwandte des 2ten Candidati, des M. Sonnemeyers solches thun müssen,) abtretten lassen: Zu dem auch der damahlige Candidatus Roth weder vor noch

nach der Wahl ad examen gezogen, noch das geistliche Ministerium wegen seiner Person, oder seiner Lehr und Leben, (wie doch sonsten in allen wohl-eingerichteten Orten vorhero zu geschehen pfleget, auch respective nöthig ist) befraget oder vernommen worden, da er doch einer irrigen Lehre beschuldiget werden will; So hätte Magistratus zuförderst den Vater und respective Sohn über alle obgedachte Umstände noch ferner zu vernehmen, und die eigentliche Beschaffenheit der Sache gründlich zu untersuchen, auch darüber das weitere mit Gutachten anhero gehorsamst zu berichten. Denn obwohlen Ihro Kayserl. Majest., den Magistrat in seinem Jure circa sacra und in specie in seinem Wahl-Recht eines Stadt Pfarrers oder Diaconi kräncken oder beeinträchtigen zu lassen, keinesweges gemeinet wären; So müsten doch dieselbe von Kayserl. allerhöchsten Amtswegen dahin sehen, daß solche Pfarr-Wahlen nicht durch factiones, oder andere verbothene Wege, sondern frey, rite und legitime, auch der gantzen Stadt Besten, und allgemeiner Auferbaulichkeit geschehen, auch alle Mißbräuche und respective Fahrlässigkeiten, so dem gemeinen Wesen einer Reichs-Stadt Schaden und Nachtheil zuziehen könnten, abgestellet und respective vermieden werden mögen. Und wie hiernechst unter andern mit vorgekommen, was der junge Jacob Roth vor ein verwegenes und höchstärgerliches, in öffentlicher Kirchen ausgeübtes

übtes Factum sich zu Schulden kommen lassen; solches aber, ohngeachtet auf denen Cantzeln publice und billig dargegen geeyfert worden, von dem Magistrat weder untersuchet, noch weniger bestrafet worden wäre: So hätte Magistratus sich hierüber intra terminum duorum mensium zu verantworten; Immittelst aber auch solches letztere factum durch eine unpartheyische Deputation zu untersuchen und, nach Befund der Sache, solches nachdrücklich zu bestrafen.

ad 13. Sub-Gravamen.

Gleichwie Ihro Kayserl. Majest. es bey denen Conclusis de Ao. 1727. und resp. den 9. Jun. 1732. lediglich bewenden liessen; Also hätte Magistratus die bishero, dem Angeben nach, unterbliebene rechtliche Untersuch- und Verfügung, wegen der schon so viele Jahre daurender Wechßlerischen Handwerckes Strittigkeit, und was deme anhängig, förderlichst vorzunehmen, die Sache hinlänglich zu instruiren, so fort selbige zum Spruch Rechtens zu verschicken, und sodann das Urthel zu exequiren. Dahingegen dem Wechßler hiermit nochmahls alles Ernstes allergnädigst anbefohlen würde, ein stilles und ruhiges Leben zu führen, auch dem Magistrat alle Ehrerbietung und Gehorsam, bey Vermeydung einer willkührlichen scharffen Straffe, jederzeit und ohnausgesetzt zu erweisen.

ad 14. Sub-Gravamen.

Das Jus Retractus wegen des Wechßlerischen

Gar-

Gartens auf dem Rohrberg betreffend.

So viel das von denen beeden Gebrüdern Johann Georg und Paul Wechßlern gesuchte Jus retractus betrift; so lassen Ihro Kayserl. Majest. es bey dem von ihnen selbst beygelegten, auch in die Rechts-Krafft erwachsenen Raths-Bescheid de 14. Sept. 1735. lediglich bewenden, und werden also besagte Supplicanten disfalls mit ihrem ungegründeten Gesuch hiermit ab- und zur Ruhe gewiesen.

ad 15tum Sub-Gravamen.

Den Schreiner Lorentz Mülling betreffend.

Nachdem sich aus des Magistrats eigenen Bescheid so viel ergeben, daß derselbe das hierinnen von denen Spital-Pflegern unternommene Verfahren vor ein Attentatum, so nicht zu billigen, sondern zu untersuchen wäre, selbsten erkennet, mithin der Mülling (da er, dem Angeben nach, nur die Wahrheit, durch Eröfnung einiger Hospital-Amts-Gebrechen, angezeiget,) sich nichts sträfliches zu Schulden kommen lassen: So wollten Ihro Kayserl. Majest. sich gnädigst versehen, es werde Magistratus obgedachten Lorentz Mülling, wann er gebührend darum ansuchet, nicht nur wieder in die Stadt aufnehmen, und ihn sein Handwerck ohngehindert forttreiben lassen, sondern auch seine Mutter, als eine arme gebrechliche Bürgers-Wittib, in ihre auf einem Stadt-Thor-Thurm gehabte Wohnung ohne Anstand wieder einsetzen und sie dabey auch hinkünftig ruhig belassen.

ad 16tum sub Gravamen.

Die beede Gold- und Silber-Dratzieher, Bürger zu Weissenburg, Nahmens Johann Gottfried Ziegler, und dann Georg Zacharias Rothen, contra die beede Gebrüder Johann Christoph und Johann Jacob Eniche allda, & vice versa betreffend.

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. die von beeden Theilen hinc inde, theils Commissionaliter, theils Judicialiter übergebene Exhibita, sub præs. 11. Oct. 1735. item d. 30. Jun. 1736. & 17. Jan. a. c. in reifliche Erwegung ziehen lassen, auch daraus so viel befunden, daß derer Borten-Macher Eniche Vater die gute Gold- und Silber-Tressen, oder deren Fabrique schon seit Anno 1683. mit grossen Kosten und Gefahr ihres eigenen Verderbens zu Weissenburg in Stand und Gang gebracht, auch zu dessen Beförderung allbereits Anno 1723. (mithin noch ehe der Ziegler und Roth als Dratzieher aufgenommen gewesen, von dem Stadt-Magistrat allda den besondern 21. Handwercks-Articul erhalten, auch solches (da diese im Bortenmacher-Handwerck gar nicht aufgenommene Dratzieher sich auf verschiedene Art dahin einmischen wollen und beede Theile darüber genugsam gehöret worden,) in contradictorio durch ordentliche Raths-Bescheide, nemlich den 28. Febr. item den 19. und 28. Dec. 1725. wie auch den 7. Jan. 1736. dergestalt confirmirt worden, daß dem Dratzieher

Zieg-

Ziegler sein unbefugtes Unternehmen wegen des Gold- und Silber-Drath-Spinnens verwiesen und derselbe zur Extradition seines Spinn-Rads, unter Gefängniß-Straff, angehalten und endlich gemessen dahin vorbescheidet worden, daß er, gleichwie andere Dratzieher, des Blättens und Spinnens so wohl, als der Fabricirung der Tressen um den Lohn sich enthalten, auch er sich mit dem Dratziehen allein (worauf er gleich andern Dratziehern aufgenommen,) begnügen solle; Allermassen auch dem Zacharias Roth erst Anno 1735. d. 14. Nov. durch einen Raths-Bescheid ebenmäßig bedeutet worden, daß er sich der ausgegebenen Arbeit entäussern und seinen Profit mit seinem erlernten Drathzug befördern solle; Welches Magistratus auch den 3. Febr. 1736. nochmahlen bestättiget: dahingegen beede klagende Theile die so offt ergangene Raths-Bescheide in rem judicatam erwachsen lassen: So wollten Ihro Kayserl. Maj. (zu Dero Allerhöchsten Entscheidung Magistratus, denen fürwaltenden Umständen nach, diesen Punct allerunterthänigst anheimgegeben hätte,) hiemit und Krafft dieses es auch bey sothanen auf Recht und Billigkeit begründeten und in die Rechts-Krafft erwachsenen Raths-Bescheiden solcher Gestalten bewenden lassen, daß obgedachter Dratzieher sich des Blättens und Spinnens, auch Fabricirung der Tressen um den Lohn, alles gethanen Einwendens ohngeachtet, ein-vor

alle-

allemahl gänzlich enthalten, und mit dem alleinigen Drathzug sich auch vor das Zukünfftige lediglich begnügen, einfolglich die Gebrüdere Eniche bey ihrer Gold- und Silber-Fabric, auch Obrigkeitlichen confirmirten 21. Articul, bey Vermeidung willkührliger Straffe, ohnbeeinträchtiget lassen; Diese Eniche hingegen ohne dringende Noth (worüber der Stadt-Rath jederzeit zu urtheilen hätte,) ihre Tressen und Borten-Arbeit nicht denen fremden Bortenmachern ausser der Stadt, sondern, nach Maaßgab des 22sten Handwercks-Articuls und des Raths-Bescheids de 14. Nov. 1735. (als worauf Magistratus ohne Ansehen ihrer Mitglieder fest und alles Ernstes, auch jederzeit mit behörigem Nachdruck, zu halten hätte, ihren Mit-Meistern und Bortenmachern in der Stadt, um den stipulirten und von dem Magistrat bestättigten Preiß oder Lohn, zu übergeben schuldig seyn; Jedoch solche Mit-Meister eine gute und tüchtige Arbeit zu machen uud selbige jedesmahl, bey willkührliger Strafe, schleunigst zu befördern, angehalten werden sollen. Welches alles, wie es zu Bestättigung deren Bortenmacher Handwercks-Articuln und zu Aufrechterhaltung der von denen Enichen aufgerichteten Fabric, auch zu Nahrung derer Mit-Meister und anderer vieler bedürftiger Leute in der Stadt, so sich davon ernähren, mithin zu des Publici Besten, gereichete; Also hätte Magistratus steif

und

und unverbrüchlich darauf zu halten, mithin die von ihm selbst-eingeführte Handwercks-Ordnung und Articuln, auch die sich darauf gründende eigene Obrigkeitliche Judicata, ohne Ansehen der Person, jederzeit nachdrücklich vollstrecken zu lassen.

Gravamen Vtum
Die nahe Bluts-Freund- und Schwägerschafft betreffend.

Ob zwar die klagende Burgerschafft sich auch darüber beklaget, daß, vermöge des in libello beygebrachten und von dem Magistrat nicht widersprochenen Schematis sub Lit. K. fast alles miteinander verschwägert und vorwandt wäre; so findet sich doch nicht, daß Vater und Sohn, Schwäher und Tochterman, oder zwey Brüder, ꝛc. zugleich miteinander im innern Rath, sondern nur im äussern Rath beysammen sizen, welches in denen Grund-Gesetzen nicht verboten, dahero

1. Lassen Ihro Kayserl. Maj. es, Einwendens ohngehindert, bey der alten Einigung de Anno 1372. auch dem Kayserlichen Commissions-Recess de Anno 1693. und Kayserlichem Definitiv-Decret de Anno 1699. §. 15. dergestalt bewenden, daß in dem innern und äussern Rath, wann ein und anders qualificirtes und mit einem Hauß oder andern Immobilien versehenes, mithin Observanz-mäßig angesessenes Subjectum, so keine Freunde, zumahlen im innern Rath, hat vorhanden, hinkünftig vor andern darauf bey

der Wahl reflectirt, übrigens aber auch zwey Schwäger (im Fall keine andere taugliche Subjecta sich finden sollten,) endlich wohl, jedoch nicht leicht, auch in den innern Rath gezogen, aber solcher Anverwandten einstimmige Vota nur vor Eines gerechnet werden mögen. Welches ebenmäßig bey denen Aemtern, Collegiis, piis Corporibus und dergleichen wohl zu beobachten ist.

2. Es seye auch hiernächst beschwehrend angebracht worden, daß man bey denen Raths- und Aemter-Wahlen, vornehmlich auf die Bluts-Freunde und Verwandte, (sie mögen hernach tauglich seyn oder nicht, oder resp. die Requisita eines Eligendi haben oder nicht,) den Bedacht nehme, und sich so wohl hiebey, als bey Justitz-Policey- und andern Sachen, einer allzugrossen Præpotenz anmasse, und allerhand Factionen, nach Gunst oder Passion, bey denen Wahlen, gemachet würden. Ob nun schon solches nicht hinlänglich erwiesen, jedoch aus vielen angeführten Umständen, gar wahrscheinlich wäre, solches aber in das gemeine Wesen und dessen Schmählerung und Verderb einen grossen Einfluß hat, einfolglich keinesweges mehr zu gestatten seyn will; So hätten Ihro Kayserlichen Maj. vor nöthig zu seyn erachtet, so wohl dem innern als dem äussern Rath, und jedem Commembro in particulari, alles Ernstes und gemessen anzubefehlen, daß sie hinkünftig bey der jährlichen Raths- und Aemter-

ter-Wahl nicht die Verwandtschafft noch Gunst, noch Geschenck, noch Passion, ansehen, noch andere unerlaubte Werbungen und Sammlung der Stimmen, noch einige dißfalls anstellende Privat-Zusammenkünften, unternehmen, sondern allein die fundamental-Stadt-Geseze, und Ihre dißfalls geleistete Pflichten und Gewissen, mithin die gemeine Wohlfarth der Stadt, einzig und allein so gewiß vor Augen haben, als sonsten diejenige, so sich dergleichen erweislich zu Schulden kommen lassen, zu scharffer Verantwortung und nachdrücklicher und resp. exemplarischer Straffe gezogen, ja, nach Befinden, gar aus dem Rath wieder herausgestossen, auch in das künfftige, nach Befinden, dessen unfähig, auf allezeit erkläret werden sollen.

Gravamen Vtum.

Die dem Burgemeister Trölschen angeschuldigte Faction betreffend.

Nachdem der Burgemeister Trölsch nicht in Abred stellen kan, daß er seinen Sohn zur ledig gewesenen Stadt-Schreiber-Stelle (da doch dieser, vermög des Kayserlichen Definitiv-Decreti de Anno 1699. §. 5. wenigstens ein Votum Consultativum in pleno Senatu zu führen hätte,) auf alle ersinnliche Weise recommendiret, da er doch aus eben diesem Decreto §. 15. wohl gewußt, daß Vater und Sohn nicht neben einander im Rath sitzen dürfen; So wollten sich Ihro Kayserl.

Maj. gnädigst versehen, es würde derselbe so wohl, als andere Raths-Glieder, hinführo sich in dergleichen Fällen nicht das geringste, was obgedachtem Kayserlichen Decret auf einige Weise zuwider lauffen möchte, mehr anmassen oder unternehmen.

Gravamen VIIum.

Die von dem Burgemeister Trölschen in innern Rath gebrachte 2. Schwäger betreffend.

Obwohlen in denen Grund-Gesetzen der Stadt nicht ausdrücklich verboten, daß 2. Schwägere nicht im innern Rath sitzen sollen, sondern vielmehr Anno 1678. solches durch einen äussern Raths-Schluß auf gewisse Masse vor zuläßig geachtet worden; So hätte doch Magistratus, und in specie Burgermeister Trölsch, auf den Kayserlichen Commissions-Recess de Anno 1693. (als welcher obgedachten Raths-Schluß gantz klar erläutert hätte,) die Absicht haben, mithin vorhero, nach dessen Maaßgab, zuförderst untersuchen sollen: ob nicht etwa ein oder ander tagliches Subjectum, so im Rath keine Freunde hätte, vorhanden seye? in dessen Ermanglung ihnen so dann erst frey gestanden hätte, auch solche verschwägerte Personen in Rath zu nehmen; Worauf Magistratus auch hinkünfftig eine besondere Attention zu machen hätte. Jedoch wollten übrigens Ihro Kayserl. Maj. es vor dißmahl bey denen schon im innern Rath sitzenden 2. Schwägern

gern und ohne einige Consequens pro futuro, endlich bewenden lassen.

Gravamen VIII.

Daß der Burgemeister Sonnemeyer seinen Sohn, wegen eines gewissen halben Hauses, ohne der Eigenthümerin Vorwissen, in das Steuer-Amt einschreiben lassen.

Nachdem das sub 8vo des Berichts beygebrachte Original-Attestat genugsam zeiget, daß die Wittib Johanna Elisabetha Stünckertin die Helffte ihres Hauses dem Johann Esaias Sonnenmeyer, als künfftigen Miterben, in aller Lieb und Freundlichkeit (wie die Formalia lauten) zuschreiben und adjudiciren lassen; So werden Supplicanten, mit diesem so unnöthig-als ungegründeten Gravamine hiemit abgewiesen.

Gravamen IX.

Die Syndicatur-Stelle betreffend.

Obschon Ihro Kayserl. Maj. gnädigst nicht gemeinet wären, den Stadt-Magistrat in seinen Gerechtsamen (die zum Stadt-Regiment nöthige Bediente nach Gutbefinden, wann solches nach denen Grund-Gesetzen der Stadt und dem alten Herkommen eingerichtet wird, frey zu bestellen und anzuordnen,) auf einige Weise behindern oder einschräncken zu lassen; So könnten allerhöchst-dieselbe doch nicht gestatten, daß ein Burgermeister gegen die Verfassung der Stadt Weissenburg, (als welche allenfalls nicht nach denen Municipal-Ständten beur-

theilet werden müsse,) auch gegen das alte Herkommen (da Magistratus kein einziges gleiches Exempel dißfalls anzuführen wüste,) zugleich auch die mit einem Burgemeister-Amt in Einer Person incompatible Stadt-Syndici-Stelle mit bekleiden solle, zumahlen da solcher Gestalt dem äussern Rath, so die gantze Burgerschafft repræsentiret, ein Consulent, der vor sie rede, oder sie vertrette, gäntzlich abgehe, mithin dieser in gewissen Vorfallenheiten gantz unvertheidiget gelassen werde. Dahero dann Ihro Kayserl. Maj. vor gut und nöthig befindeten, daß der Burgermeister Lotzbeck, welcher zugleich Stadt-Consulent und Syndicus dermahlen ist, Einwendens ohngehindert, die Syndicat-Stelle, jedoch ohne daß ihme solches zu einem Vorwurff gereichen solle, wieder abtretten und statt dessen ein anderes geschicktes Subjectum förderlichst bestellet, auch, weil sich doch zuweilen einige Strittigkeiten zwischen Magistrat und Burgerschafft ereignen, ein besonderer Burgerlicher Consulent, so dem äussern Rath und der Burgerschafft mit Rath und That an Handen gehe, hinkünftig mit einem nöthigen Salario bestellet werde: Worüber jedoch der Magistrat, absonderlich was einem burgerlichen Consulenten vor ein jährliches Salarium etwa auszuwerfen, auch woher selbiges zu nehmen seyn möchte? den gehorsamsten Bericht innerhalb 2. Monathen an Ihro Kayserl. Maj. einzuschicken hätte.

Gra-

Gravamen XLVIII.

Das Stadt-Rechner-Amt und Rechnungs-Abhör betreffend.

Ihro Kayserl. Maj. hätten aus denen hinc inde übergebenen Exhibitis, auch aus dem hieroben angezogenen Schemate sub Lit, K. das Stadt-Rechner-Amt und Rechnungs-Abhör betreffend, mit vielem Befremden, auch mißfällig, ersehen, daß es mit Abhör derer Rechnungen (wovon doch meistentheils die Wohlfarth des gemeinen Wesens abhanget,) gar unordentlich und unrichtig zugehe, da der leibliche Sohn seinem Vater, der Tochtermann seinem Schwiegervater, der Bruder seinem Bruder, auch ein Schwager seinem Schwager, und zwar in effectu gegen den alten Einigungs-Brief und Kayserlich Definitiv-Decret, auch sonsten gegen alle Recht und Billigkeit, ja gegen allen sonsten üblichen Gebrauch, die Rechnungen abhöre; Woraus denn natürlicher Weise die üble Folge entstehet, daß weder einige Rechnungs-Defecte (deren sich doch viele finden möchten,) gezogen, oder andere Ausstellungen gemacht, sondern solche Rechnungen gleichsam in der Eyl und in so kurtzer Zeit (binnen welcher, es bedächtlich zu thun, unmöglich fället,) abgehöret und so dann in dem Rath, weil man keine Rechnungs-Mängel anmercket, durchgehends, als wann sie noch so richtig wären, und noch öffters mit beylegendem Lob, justificiret werden; Und ob schon ex parte Ma-

gistratus ein und anderes, (als ob man in äusserm Rath, woraus die Stadt-Rechner zu nehmen, keine andere Personen finden könne, auch diese nicht, sondern der gantze Magistrat, über die Rechnungs-Abhör decidire, oder selbige justificire, und was dergleichen mehr ist,) dagegen eingewendet werden wolle; So hätten doch Ihro Kayserl. Maj. nach deren reiflicher Uberlegung, solche Einwendungen gantz unerheblich, auch die bißherige Art der Rechnungs-Abhör gantz unordentlich und unrichtig befunden, auch der Magistrat in seinem allerunterthänigsten Bericht selbsten erkennet, wie sich nicht gebühre, daß die in dem Einigungs-Briefe verbotene Bluts-Freunde einander die Rechnungen abhören, welches aber, wie es gleichwohlen bißhero durch dergleichen Personen geschehen; So wollten Ihro Kayserl. Maj. diese dem Publico höchst-schädliche Mißbräuche und Gebrechen ein-vor allemahl abgeschaffet wissen, mithin hiemit allergnädigst und gemessen befehlen, daß vor das künfftige die Stadt-Rechner oder Rechnungs-Revisores niemanden in denen verrechneten Aemtern verwandt seyn, mithin die hierobgedachte Bluts-Freunde und Schwäger bey Abhör derjenigen Rechnungen, so ihre Anverwandte abzulegen haben, nicht beysitzen, einfolglich die dermahlige Stadt-Rechner (als welche alle, ausser dem Jacob Sigmund Haasen, mit denen Rechnungs-Bedienten

ver-

verwandt oder verschwägert sind,) ihr Amt, ohne daß ihnen solches jemahlen nachtheilig seyn möge, nunmehro wieder abtreten, auch an deren Stadt gantz andere und solche Stadt-Rechner oder Rechnungs-Revisores, welche mit denen Amts-Pflegern oder Administratoribus, weder mit Bluts-Freund- noch Schwägerschafft verwandt, auch in Rechnungs-Sachen wohl erfahren, aus dem innern und äussern Rath in gleicher Anzahl bestellet, auch zur Rechnungs-Abhör zwey aus der Burgerschafft von Viertel-Meistern, so sich darauf verstehen, jederzeit mit zugezogen, zu dem die Rechnungs-Abhör, wie seithero geschehen seyn mag, nicht übereilet oder überschnellet, sondern, nach Proportion der Rechnungen, die hinlängliche Zeit, welche der Magistrat zu determiniren hätte, hiezu angewendet und solcher Gestalt, dem üblichen Rechnungs-Stylo gemäß, verfahren, auch so dann die Rechnungen, nach Befinden, in dem gantzen Rath (wobey jedoch jedwedem in dem inn- oder äussern Rath seine Erinnerungen zu machen frey stehe und niemand daran auf keine Weise zu hindern wäre,) alljährlich, bey Straffe 5. Marck löthigen Goldes, gewissenhafft adjoustirt und richtig gestellet werden sollen. Gleichwie aber auch pro præterito, dem glaubwürdigen Anbringen nach, bey denen theils schon abgehörten Rechnungen, oder Steuer- Pfleg- Hospital- Forst- und andern verrechneten Aemtern oder

Verwaltungen, verschiedene nahmhaffte Rechnungs-Mängel, zu des Publici nicht geringem Nachtheil, eingeschlichen seyn möchten, immassen dißfalls sehr grosse Klagen eingekommen; Also hätte Magistratus alle obbenannte Rechnungen (sie mögen schon einmahl abgehöret seyn oder nicht,) von Anno 1728. biß hiehero, durch fremde und unpartheyische Rechnungs-Verständige (so von einer benachbarten Reichs-Stadt, oder sonsten, geziemend zu begehren, gründlich abhören, und zu dem Ende ihnen alle dazu erforderliche Rechnungen, ohne Ausnahme, nebst dem Restanten-Register, auch allen hiezu behörigen Urkunden, Documenten, Beylagen, auch etwa dazu benöthigten vorhergehenden Rechnungen, ohnweigerlich extradiren, worauf dann solche Revisores ihre etwa findende Mängel und Bedencken treulich eröffnen und schrifftlich aufsetzen, auch selbige dem gesamten Rath zu weiterem Schluß eröffnen und übergeben lassen sollen; Da im übrigen die Restanten, ohne Ansehen der Personn, (damit die willige nicht des andern Last tragen dörfen,) bald-möglichst, auch allenfalls executive, eingetrieben werden sollen.

Gravamen XImum.

Wegen Abtrettung derer Anverwandten, und resp. Ablegung derer Protocollorum.

Es kan zwar auf obgedachte Weise die Freund- und Schwägerschafft in dem innern

Rath

Rath zugelassen werden, jedoch dergestalt, daß (wann die Sache, es möge nun selbige eine Strafe, oder Restanten, oder Execution, oder andere objecta, betreffen, sie selbsten oder ihre Verwandten angehet) jene, sie mögen nun im 1sten 2ten oder 3ten Grad seyn, nach Maaßgab der additional-Articul: „Es soll auch ein jeder, so bald er in einem Fall, zwo Stimmen, oder sonst ein Handel hat, der seine Freundschafft, oder Schwäger anbelanget, von Stund an austretten, und ein Burgermeister weiter nicht mehr umfragen, bis derselbe entwichen ist:„ Jedesmahl, bey Verlust Ihrer Raths-Stelle, oder Amts, oder sonsten bey Vermeidung einer anderer willkührlichen Straffe, alsofort und ohnweigerlich abtretten. Auch sollen hiernechst die Protocolla so wohl in Erbschaffts-Vergleichs-als Justitz-und allen andern bey Rath vorkommenden Sachen, ordentlich verfasset, und den immediate darauf folgenden Raths-Tag, in pleno (damit man allenfalls einige Erinnerungen darüber machen könne: jedesmahl abgelesen, denen dabey interessirten Theilen auf Begehren Copiæ authenticæ derer Raths-Protocollorum ohne einzige Weigerung verabfolget; Auch, wann bey Rath sich verschidene Meynungen ergeben, sollen sodann derer Dissentientium angeführte Ursachen (zu mahlen wann an Ihro Kayserl. Maj. ein allerunterthänigster Bericht zu erstatten ist) dem Protocollo mit einverleibet werden.

Gra-

Gravamen XII.

Die Justitz- Klag und Policey-Händel betreffend.

Ist schon hier oben bey dem Gravamine IV. erlediget.

Gravamina XIII. & XIV.

Die Oeconomie und in specie das Hospital betreffend.

So viel nun die Oeconomie und besonders das Hospital zu Weissenburg und dessen Verwaltung betrift; So wären dißfalls von der Burgerschafft viele und große Beschwerden gantz wahrscheinlich dergestalt angebracht worden, daß bey allen verrechneten Aemtern, absonderlich bey dem Spital-Amt, (woselbst fast alles in gröster Confusion seyn solle) viele Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, aber gleichwohlen ex parte Magistratus (wann man auch selbige offenbahr daselbst erkennet hätte) mit Ernst und Nachdruck, nicht abgestellet worden wären; Da dann besonders von der Bürgerschafft geklaget wird, daß bey dem Hospital viele und dermahlen über 7000. Fl. sich belauffende passiv-Schulden, gemachet; die Schuld-Briefe mit eigens verfertigten Sigillen ausgestellet; zu dem auch verschiedene kostbahre und unnöthige Gebäue, ohne vorräthiges baares Geld, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Magistratus geführet; von denen Spital-Pflegern die Besoldungen (wie in specie von Burgermeister Trölsch, mit 280. Fl. beschehen seyn solle) sich selbsten zugeleget;

von

von jenen Spital-Pflegern die erkaufte Gefälle, als wie besonders der kleine Neu-Weiher-Zehenden, sich zugeeignet; Allerhand auch, dem Angeben nach, ohnerfindlichen Lehen-Gebührnuß (wie exempli gratia disfalls 1476. Fl. angezogen werden) angesetzet; Auch bey denen Accorden mit den Handwercks-Leuten, sodann durch Mißbrauch der Spital-Pferde, derer Knechten und Taglöhnern, Wegführung des vor das Spital bestimmten Holtzes, auch so gar bey Verpflegung der Pfründtner, verschiedene Eigennützigkeiten und Fehler ausgeübet würden, und was dergleichen mehr ist: Und obschon nicht alles, bey denen Theils etwa mit Fleiß verwirrt gemachten Umständen, so gar klar erwiesen werden mögen; So seye doch vieles gar wahrscheinlich auch von denen Magistrats-Deputirten, guten Theils nicht in Abrede gestellet worden, mithin nöthig, disfalls näher auf den Grund sehen zu lassen; welches, wie es aber allhier zu bewürcken wegen der sehr vielen in facto und resp. auf Rechnungen beruhenden particularien, ohnmöglich fällt, sondern solches, oder deren genaue Untersuchung, hauptsächlich durch Abhör deren Rechnungen in loco Weissenburg selbsten am besten und füglichsten geschehen solle und müsse; So würde dem Magistrat hiermit gemessen befohlen, die Hospital-Rechnungen von Ao. 1728. bis hiehero, jedoch nicht durch die dermahlige denen Hospital-Pflegern, etwa Verwandte Stadt-

Rech-

Rechner, sondern durch obgedacht von andern Orten herzunehmende unpartheyliche Rechnungs-Verständige (welche zu dieser Revision besonders zu verpflichten, und ihnen alle benöthigte auch vorhergehende Rechnungen auf Erfordern zu communiciren seynd) ordentlich und gründlich abhören, die sich befindende Rechnungs-Mängel stellen, und sodann bey gesamtem Magistrat selbige entscheiden, auch die Rechnungs-Gebere zu gebührender Verantwortung und resp. Ersetzung ziehen zu lassen. Da übrigens Magistratus vor das künftige zuförderst alles dasjenige, was in dem Kayserl. Commißions-Recels de A. 1695. und Definitiv-Decret de A. 1699. §. 22. 23. & 24. ratione Inventarii über des Hospitals Mobilien, auch Einricht- und Führung der Rechnungen, dann Wieder-Einlösung derer weggekommenen Güter, auch wegen Verpflegung der Pfründner, disponiret ist, genau zu beobachten, absonderlich von Obrigkeits wegen, und bey Vermeidung willkühriger Straffe, alles Fleißes dahin zu sehen hätte, damit pro futuro die Hospital-Rechnungen alle Jahr durch die hinführo zu bestellende Stadt-Rechner, welche denen Spital-Pflegern nicht verwandt, ordentlich abgehöret, und vom gantzen Magistrat, jedoch ohne Gegenwart der Spital-Pflegern oder derjenigen, so dabey interessiret sind, oder deren Befreundten, alljährlich, jedoch solchergestalt, daß einem jeden Membro des Raths, seine

bescheidene Erinnerung zu machen, frey ste-
hen möge, justificiret, auch, wann sich Ge-
brechen oder Mängel finden, selbige alsofort
abgestellet, und die Rechnungs-Gebere, bey
Verlust ihres Dienstes, zu ihrer Schuldig-
keit und resp. Ersetzung angehalten, auch
übrigens die Hospital-Restanten (wie hier-
oben schon generaliter gemeldet) ohne Ansehen
der Person, so viel möglich, executive einge-
trieben; Hiernechst die aufgenommene Capi-
talien nach und nach wieder abgetilget; Nicht-
weniger zu besserer Erspahrung die Karren-
Knechte, wann es thunlich, bey dem Spital
reduciret, und an deren statt die Steuer-
Knechte (wann kein Bedencken dabey obwal-
ten sollte) gebrauchet; Die unnöthige Pfer-
de und viele Taglöhner abgeschaffet, die Spi-
tal-Güter mit Vieh zu betreiben, weder denen
Fleischern, noch andern Leuten (so kein Recht
dazu haben) zugelassen, sondern solches bey
Straff verbotten; dabenebenst auch die
Pfründner (welche vom gesamten Magistrat
aufzunehmen und deren Anzahl zu der Ar-
muth Besten, so viel möglich, zu vermehren)
mit nöthiger oder hinlänglicher Kost und Klei-
dung, als worauf ein besonders Augenmerck
jederzeit zu haben, versehen werden sollen;

Verpachtung des Spitals und übriger Wirthschafften.

Und wie hiernechst bey allen gemeinen Ver-
waltungen zum Nutzen des Publici, die Ord-
nung und gute Wirthschafft eingeführet wer-

den

den solle; Auch hierzu sonsten an vielen Orten und Ländern die Admodiation oder Verpachtungen das beste Mittel zu seyn pflegeten; Immassen auch die Bürgerschafft zu Weissenburg mit Leistung einer hinlänglichen Caution, sich anerbothen, das Hospital (als welches bishero, vermöge derer Spital-Rechnungen, nichts oder gar wenige Gulden eingetragen haben solle) auf gewisse in Ihrem sub præs. 17. Jul. 1732. & Lit. N. eingereichten Project angeführte Conditionen gegen 800. Fl. oder allenfalls, wie sie bey der Kayserlichen Hof-Commißion, ad Protocollum de 29. Aug. & respective 11. Oct. 1735. sich erkläret; auch wohl jährlich tausend, oder gar 1200. Fl. in Pacht zu nehmen, welcher Vorschlag dem gemeinen Wesen gar nützlich zu seyn, scheinete: Also hätte Magistratus solche Verpachtung, des allhier dargegen gemachten Einwendens ohngehindert, so gut und sicher als möglich, mit denen Meistbietenden, etwa auf 5. oder 6. Jahr zum Stand zu bringen; Auch nichtweniger die übrige Wirthschafften (als die zwey Stadt-Mühlen, die Ziegelhütten, die Schneidsäg, die Bierschenck-Statt, wie auch das Zoll- und Waag-Amt und deraleichen) zu des Ærarii publici Besten, auch zu Erspahrung vieler, obschon kleiner Besoldungen, in Pacht oder Bestand zu geben, jedoch die Obrigkeitliche Obsorg dahin zu tragen, damit hierbey nicht etwa einige schädliche Mißbräuche über kurtz oder lang einschleichen mögen.

Das

Das Steuer-Amt betreffend.

So viel das Steuer-Amt anbetrift; So thäten Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst anbefehlen, daß auch disfalls, die Rechnungen von Ao. 1728. her durch obbemeldte fremde Rechnungs-Revisores bis hieher ordentlich abgehöret und besonders der strittige Punct wegen der 30000. Fl. (so hier noch zur Zeit nicht entschieden werden mögen) aus dem Grund untersuchet; auch übrigens die noch vorhandene passiv-Schulden baldmöglichst abgetragen, zu dem Ende die Restanten, so sich auf 9000. Fl. belauffen sollen, nach und nach ohne eintzige Neben-Absicht eingetrieben; hinkünftig kein Capital ohne Vorwissen und Genehmhaltung, auch ohne expresses Decret, des gantzen Magistrats aufgenommen und ein richtiges oder ordentliches auch eingebundenes Capitalien-Buch (als welches dermahlen nicht vorhanden, sondern nur ein oder andere ungehefte Bögen, wo die Capitalien unordentlich verzeichnet, bey Kayserlicher Hof-Commißion vorgezeichnet worden) ohne einigen Zeit-Verlust verfasset, auch von Jahren zu Jahren besonders richtig gehalten werden solle;

Steuer-Revision betreffend.

Und wie hiernechst verschiedene Bürger über die Disproportion im Steuer-Anschlag Beschwerde führen; Also hätte Magistratus zu deren Abstellung auch die Steuer-Revision

ohnverzüglich vorzunehmen und alle 3. Jahr damit fortzufahren.

Gravamen XVtum.

Das Forst-Amt und in specie die Mißbräuche bey dem Bau- und Brennholtz betreffend.

Nachdem unter anderm von der Bürgerschafft darüber Klage geführet worden, daß man denen Raths-Gliedern und nechsten Befreundten das beste Bau- und Brennholtz, und zwar in wohlfeilen Preiß, nach Gunst und Belieben, zu verkauffen pflege, dergestalt, daß dadurch dem Publico alljährlich ein nahmhafter Schade zuwachse; So findeten Ihro Kayserl. Majest. der Nothdurft zu seyn, dero gerechteste Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß solches, wann es sich angebrachter massen verhielte, alsofort abgestellet, und hinkünftig, bey Vermeidung einer nahmhaften Straffe, das Bau- und Brennholtz, nach dem zu errichtenden leidentlichen Tax, denen Raths-Gliedern wie denen Bürgern, und denen Bürgern wie denen Raths-Gliedern, auch dem Armen wie dem Reichen, & reciproce verkauffet, auch keinem, wer der auch sey, ein Vortheil im Ausklauben des Holtzes gestattet; Die Förster sub pœna cassationis, dazu, und auch dahin angewiesen werden, damit aus einem Schlag nicht mehr Holtz, als die Statuta und Beschaffenheit des Waldes erlauben, gehauet; die Wind-Fälle, wofern es nicht anders Herkommens aufgemachet und

ver-

verrechnet; Nichtweniger von denen Rechnungs-Gebern die Holtz-Strafen in Rechnungen gebracht; auch übrigens die Restanten, die sich auf 1000. Fl. belauffen sollen, baldmöglichst eingetrieben, und nicht weniger eine ordentliche Forst- und Holtz- oder Wald-Ordnung (wovon der Magistrat das Project der Bürgerschafft zu examiniren geben und sein Gutachten anhero zu erstatten hätte) aufgerichtet, und hauptsächlich das Kayserliche Commißions-Decret de Ao. 1693. §. 40. und Definitiv-Decret de Ao. 1699. §. 35. auch dißfalls genau beobachtet werden sollen. Indessen wären auch die Forst-Amts- und Holtz-Rechnungen von Ao. 1728. bis hiehero per supradictos impartiales Revisores gründlich zu revidiren, die eingeschlichene Mängel anzuzeigen, und vor das zukünftige abzustellen, auch alles so einzurichten, daß jedermann in der Stadt, und besonders die arme bedürftige Leute, das benöthigte Bau- und Brennholtz um einen leidentlichen Preiß haben, und gleichwohlen das gemeine Wesen seinen billigen Nutzen daraus ziehen möge; Und wie Bürgerschafft hiehero auch das Laub- und Graß-Rechen, ingleichen

Wein- und Bier-Umgeld betreffend.

Das Wein- und Bier-Umgeld, wiewohlen das letztere hiehero nicht gehöret, mit eingemischet; Also verseheten sich Ihro Kayserl. Majest. es würde der Magistrat auch disfalls die hierüber führende Gravamina, wann sie

gegründet, von selbsten abzuthun suchen und zu weitern befugten Klagen keinen Anlaß geben. Immittelst aber die Wein- und Bier-Umgelds-Restanten, ohne Ansehen der Person, so viel möglich, einbringen lassen.

Gravamen XVI.

Die Fischerey betreffend.

Ihro Kayserl. Majest. liessen es bey dem Commißions-Decret de Ao. 1693. §. 30. gnädigst dergestalt bewenden, daß die Fischerey bestmöglichst verpachtet, und das Bestand-Geld bey gemeiner Stadt-Cammer in Einnahm gebracht werden möge, und dieses um so mehr, als man in letztern Jahren nur etliche wenige Gulden davon gelöset und mehr Unkosten, als die Fischerey ertragen, aufgewendet hätte. Nachdem nun die Bürgerschafft vor den Fischerey-Bestaud jährlich 125. Fl. selbsten anerboten, auch die offerirte Bedingnüssen, zumahlen da die Bürgerschafft das Pacht-Geld, wann man ihr das Fischen gleich erlauben und das Besatzungs-Register vorlegen will, alsofort zu bezahlen erbietig, gantz billig zu seyn scheine; dahingegen aber die ex Parte Magistratus gemachte Einwendung wegen des Wasser-Einlasses, ingleichen daß man zu zwey Weyher-Abzügen durch die Stadt-Mauer kommen müsse, mithin solche Eröfnung denen Bürgern nicht anzuvertrauen seye, gestalten Umständen nach, um so weniger hinlänglich befunden worden, als schon von Ao. 1694. bis 1697. dieses der von der

Kay-

Kayserlichen Commißion angeordneten Admodiation nicht im Weg gestanden, auch selbige jederzeit zum gemeinen Besten gantz ersprteßlich seyn müsse; dahero dann dem Magistrat gnädigst anbefohlen würde, diesen dem gemeinen Wesen offenbahr vortheilhaften Bestand bald möglichst zum Effect zu bringen und, wie es geschehen, an Ihro Kayserliche Majest. in zwey Monathen gehorsamst zu berichten. Es werde zwar ex parte Magistratus noch weiters ein und anders vorgegeben, als ob denselben hierdurch die sogenannte Gesellen-Fische, so doch in partem Salarii zu rechnen wären, entgiengen; Nachdem aber noch zur Zeit nicht bekandt, quo titulo aut quo jure solche Gesellen-Fische, wobey ein ungemeiner Unterschleiff mit zu unterlauffen pflegete, begehret würden, oder behauptet werden wolten; So hätte Magistratus hierüber, jedoch der Verpachtung ohnaufhaltlich, die weitere gründliche Erläuterung zu geben, und allenfalls, wann selbiger dessen begründet zu seyn vermeinete, einen billigmäßigen Vorschlag zu thun, wie und auf was Maße allenfalls die sogenannte Gesellen-Fische mit baarem Geld oder sonsten vergüttet werden könnten, um sodann, nach Befund, die weitere Kayserliche Resolution hierüber zu ertheilen.

Gravamen XVII.

Die Registratur betreffend.

Nachdem unter andern die glaubwürdige Anzeige vorgekommen, daß die Registratur zu

Weissenburg in gantz unrichtigem Staud sich befinde, und daß die Acta und andere Scripturen theils in der Syndicatur, theils bey der Stadtschreiberey, theils bey denen Burgermeistern, theils bey denen Aemtern, zerstreuet herum liegeten, welches die Magistratische Deputirte theils nicht in Abrede seyn können, da doch die Einrichtung eines guten Archivs und Registratur gleichsam die Seele eines Reichs-Standes und eines jedweden gemeinen Wesens allerdings seye; So würde hiermit und Krafft dieses gemessen, auch bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe, anbefohlen, die, dem Angeben nach, zwar schon erbauete, aber noch nicht völlig aptirte, Stuben zur Registratur (wie sich Magistratus ohnedem von selbsten anerbothen) förderamst vollenden, und in guten, auch gewölbten und Feuerfesten Stand stellen, mithin die in der Syndicatur und Stadtschreiberey, oder anderwärts liegende Acta und Schrifften in scrinia bringen, und ein ordentliches Repertorium darüber verfassen zu lassen; Auch zu dem Ende einen besondern geschickten Registratorem, der gute Obsicht darauf habe, förderamst zu bestellen, und diesem (immassen die Magistratische Deputirte vorgeschlagen) wöchentlich 1. Rthlr. nebst 4. Clafter Holtz, oder andere convenable Besoldung auszuwerffen:

Verschiedene Erinnerungen und Vorschläge, so bey der Kayserl. Hof-Commißion, und sonsten

sten vorgekommen; der Magistrat aber entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich darüber gehöret worden.

1. Nachdem bey dem sogenannten Weyd-Gebrauch oder der Jagd verschiedene dem Publico schädliche Fehler eingeschlichen seyn sollen: So thut die Bürgerschafft den Vorschlag, daß man, etwa zwey eigene Jäger (so mit der Förster Besoldung zu erhalten) aufstellen, und den von der Jagd fallenden Nutzen verrechnen und zum gemeinen Besten, verwenden könnte.

2. Daß man den innern Stadt-Rath verringern, und an statt der 4. ältern Burgermeister nur zwey derselben, dann einen Raths-Consulenten und Syndicum, einen Stadtschreiber, und sieben Raths-Herren setzen und ihnen die Salaria darnach auswerffen.

3. Daß man statt der 12. äussern Burgermeistere, und 14. anderer Raths-Bürger, nur 18. der besten angesessenen Bürger nehmen, und ihnen einen Consulenten (der die Rechnungen mit iustificiren und mit einem Ausschuß denen Raths-Consultationen in Gesetz-Policey- und andern gemeinen Stadt-Sachen mit beywohnen möchte) bestellen;

4. Daß man die Wahlen, wie die Vereinigung vorschriebe, wieder einführen, oder mit Kugeln heben, wie bey andern wohl-eingerichteten Reichs-Ständen gebräuchlich seye) wählen;

5. Daß man ein hinlänglich Besoldungs-

Reglement absque aggravio des Ærarii, vor die Raths-Personen, wann die Aemter von den Raths-Personen separiret würden, verfassen;

6. Daß man die Handwercks-Herren, so nur grosse Kosten verursacheten, und, da ohne diß alles bey Rath vorkommete, unnöthig wären, wieder aufheben;

7. Auch jeder Zunft überlassen möchte, ihre Zunft- oder Zechmeister, ohne daß ihnen der Magistrat einige aufdringe, zu wählen; Ferner

8. Einen Procuratorem item Advocatum ordinarium & juratum, so ein Litteratus seye, zu bestellen;

9. Bey der Local-Commißion de Ao. 1699. hätte man die Stadt-Richters-Stelle und Besoldung a 31. Fl. 15. Cr. cassiret; aber der älteste Raths-Burgermeister genieſſe selbige; dahero man es von ihnen, oder denen Erben, repetiren solte;

10. Man möchte die Stadt-Arbeits-Leute und Herren-Taglöhner auf 6. die Karren-Knechte auf einen, die 9. Pferde beym Spital auf 5. und die 4. Knechte auf 2. reduciren, und sie nicht vor die Raths-Herrn, sondern allein vor das gemeine Wesen gebrauchen;

11. Man möchte nicht mehrers Professionisten, als sich nähren könnten, und nicht gleich jeden, auch armen Menschen, zum Bürger und Meister aufnehmen;

12. Die Justitz würde mehr befördert, wann der äussere Rath hiezu nicht gezogen;

Im

Im andern aber nur der äussere Raths-Burgermeister zugelassen würde;

13. Stadt-Cämmerer solten bey Anwerbung der Soldaten und deren Abdanckung ohne Vorbewust des gantzen Raths vor sich allein nichts thun, und man solle ihnen nicht mehr Monath-Gelder, als bey andern Mit-Ständen im Fränckischen Crayß, geben, auch keine unnöthige Marsch-Kosten machen, da der Marsch-Commissarius früher abgehe als nöthig, oder gar überflüßig, und der nur, was er wolle verrechne; das Tag-Geld könne auf 2. Fl. oder dergleichen determiniret werden;

14. Man solle (wann die Stadt-Pferde nicht Zeit haben,) Bürgerliche Wagen und Pferde, gegen Bezahlung, aber nicht der Pfleg-Beamten ihren Anspann (weil sie gar wenig aufladen) brauchen;

15. Mit denen Wachten gehe es sehr unordentlich und eigennützig zu, man solle die Stadt in 4. Quartier eintheilen, 4. Haupt-Leute aus Bürgern bestellen, und sodann die Wachten reguliren;

16. Man solle die Capitalien, so auf 5. und 6. pro Cento stehen, auf 4. oder $4\frac{1}{2}$. pro Cento anlegen;

17. Auch die Policey-Forst- und Wald-dann Wein- und Bier-Umgelds- und dergleichen heylsame Ordnungen in Stand und Gang bringen;

18. Man solle den so genannten Seegel',

als einen weggekommenen Wald, wieder herbey zu bringen suchen;

19. Auch das Vormundschafft-Amt (als woran denen armen Wittwen und Waysen alles gelegen) in ordentlichen und richtigen Stand stellen;

Ubrigens alle diese Erinnerungen und Vorschläge, so meistens gar heylsam und zu des gemeinen Wesens Besten, gereichig zu seyn scheine, hätte Magistratus und zwar punctatim, über jeden Vorschlag, einen umständlichen und pflichtmäßigen Bericht und Gutachten, an Ihro Kayserl. Majest. zu erstatten.

Einige noch besondere puncta betreffend. Den Johann Christoph Lotzbeck, und in specie das gegen Ihn verhängte schimpfliche Verfahren betreffend.

III. Was nun hiernechst den Johann Christoph Lotzbecken, ehemahligen Fürstlichen Oettingischen Hof-Rath und das gegen Ihn verhängte schimpfliche Verfahren betrift; So wäre zwar diesem (da er in der Stadt Weissenburg auch als Bürger angesessen) einer Seits allerdings obgelegen gewesen, auf die ex parte Magistratus beschehene und wiederhohlte Ladung, willig zu erscheinen, und den weitern Obrigkeitlichen Vortrag anzuhören; wie er auch solches hinkünftig in dergleichen Vorfallenheiten zu thun hiermit ausdrücklich angewiesen würde: Dahingegen aber anderer Seits dem Magistrat und absonderlich dem Johann Wilhelm Trölsch, als damahligen

gen Amts-Bürgermeistern, nicht gebühret hätte, obgedachten Lotzbecken als einen Litteratum und der zumahlen das Fürstliche Oettingische Hof-Raths-Prædicat würcklich hatte, auch tanquam possessionatus gar nicht de fuga suspectus war) in Causa mere Civili, mit Stadt-Knechten und andern bewehrten Bürgern, auf eine so schimpfliche Art, bey Tag und bey Nacht (eben als wenn er wegen eines grossen Verbrechens mit Gewalt und gefänglich herbey gebracht werden müste) zu 2. oder 3mahlen öffentlich aufsuchen, auch ihme, als er, zu Vermeidung des Schimpfs, endlich flüchtig werden müssen, auf obige Weise zu verfahren, und ihn dadurch sowohl in der Stadt, als in der Nachbarschafft in üble Nachrede zu bringen, immassen das factum aus dem bescheinigten Exhibito sub præs. 15. April 1737. noch mehrers erhellete: Dahero dann solches übereilte Verfahren hiermit nachdrücklich geahndet, auch der Magistrat zugleich, Krafft dieses, ernstlich ermahnet, würde, hinkünftig gegen angesessene Bürger, und bevorab gegen die Litteratos, welche noch dazu andere Ehren-Stellen bekleiden, mit mehrern Glimpf und gebührender Bescheidenheit zu procediren, und nicht gleich (da ja andere hinlängliche media compellendi Contumaces in non comparendo contra possessionatos vorhanden) solche heftige und schimpfliche Mittel fürzukehren, damit sonsten anderwärte Kayserliche Verordnung nicht nöthig seye.

Die

Die Reiß- und Diæten-Gelder betreffend.

IV. Was die Reiß- und Diæten-Gelder anbetrifft; So seynd selbige (da man ex officio die Kayserliche Commission ad amicabilem Compositionem angeordnet, auch andere besonders erhebliche Ursachen fürwalten) nicht nur denen Weissenburgischen Raths-Deputirten, sondern auch dem bestellten bürgerlichen Syndico Johann Christoph Lotzbecken, sodann auch denen übrigen bürgerlichen Deputirten, nunmehr ex ærario Civitatis publico, (da die gantze Sache zu des gemeinen Weesens besten angesehen und gereichet,) nach und nach zu bezahlen; Und sollen die Diæten von Zeit Ihrer Hieherokunfft und da sie sich bey der Kayserlichen Hof-Commißion gemeldet haben, i. e. von dem Monath Junii 1735. an bis auf den 1. August 1736. (wo man per Conclusum beederseitigen Deputirten freygestellet, sich wieder nach Hauß zubegeben) oder respective bey denenjenigen, so ehender von hier abgereiset, bis auf die Zeit ihrer Abreise gerechnet; auch denen Raths-Deputirten, nehmlich denen Burgermeistern Rath und Trölschen täglich 3. fl. dem noch mit erschienenen Con-Deputato Langen 2. fl. wie auch dem bürgerlichen Syndico Johann Christoph Lotzbecken 2. fl. aber denen übrigen burgerlichen Deputirten (wann sie sich dazu legitimiren können) Ein Gülden, auch dabenebenst, die erweißliche Hin- und Herr-Reise-Kosten besonders entrichtet wer-

werden, täglich passiret; Solte aber ein oder anderer noch vor der erkannten Kayserlichen Hof-Commißion, einige aufgewendete Kosten mit Fug zu prætendiren vermeinen; So wird er damit ad separatum verwiesen. Da übrigens die von denen burgerlichen Deputirten eingerichte Exhibita, sub præsentato 15. Sept. 1735. item d. 5. Mart. 3. Jul. 3. Nov. 1736. & 11. Martii 1737. dem Magistrat zu dem Ende mit einzuschliessen, damit derselbe sich ratione derer darinne geforderter Reise- und Diæten Kosten specialius in termino duorum Mensium vernehmen lassen möge.

V. Und wie hiernechst obgedachter Lotzbeck unter andern auch allerunterthänigst gebeten, daß (da er gedencke, in seiner Vatter-Statt zu verbleiben) man ihne zur Raths oder burgerlichen Consulenten- oder andern Ehren-Stelle, nach so langem Zuwarten, dermahleinst befördern; Auch Ihro Kayserliche Majestät Ihme solches, in Ansehung, daß er seit einigen Jahren das gemeine Beste der Stadt aus Patriotischem Eyffer mit aller Mühe und Emsigkeit allhier und sonsten cum effectu vorstellen helffen, auch sonsten des Status Weissenburgensis vollkommen kundig, gnädigst gerne gönnen möchten: Also hatte Magistratus hierüber einen pflichtmäßigen Bericht und Gutachten, ex pleno senatu, in zwey Monathen anhero gehorsamst zu erstatten, damit so dann Ihro Kayserl. Maj. hierüber die weitere gnädigste Resolution, nach Befund der Sache, fassen könnten.

VI.

VI. Eaque omnia notificentur dem Magistratui zu Weissenburg, & (cum inclusione derer bey der Kayserlichen Hof-Commißion wegen der Pfarr-Wahl, wie auch wegen des Wechßlers, ingleichen des Spitals und Fischerey-Bestands, dann Forst- und Holtz-Ordnung, item wegen des Wein- und Bier-Umgelds und anderer übergebener burgerschafftlichen Erinnerungen und Anzeigen, sub præsentatis 9. Sept. und meistens sub præs. 11. Oct. 1735. (retenta horum ad acta Designatione) und dann ebenmäßig derer übriger von Johann Christoph Lotzbeck und anderer burgerlichen Deputirten, wegen der Expressen und Diæten, auch respective sonsten judicialiter übergebener Exhibitorum sub præs. 5. Mart. & 3. Nov. 1736. item 11. Mart. & 15. April. nuperi, wie auch das hinc immediate subsequentis Decreti, in originali & Copia, an die gesammte Burgerschafft rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Majestät hätten die von der Burgerschafft zu Weissenburg und respective deren Mit-Gliedern, theils commissionaliter, theils judicialiter übergebene Exhibita, und darinne angeführte vielfältige Gravamina und respective die Magistratische Berichte und Beantwortungen so mühsam, als reiflich untersuchen, auch dißfalls diejenige puncta, so schon dazu instruiret, obgedachter massen entscheiden, andere Beschwerden aber, so nicht von solcher Beschaffenheit waren, theils ad primam Instantiam, theils aber

zu

zu weiterer Untersuchung remittiren, auch respective die Burgerschafft mit denjenigen Gravaminibus, so nicht gegründet gewesen, gäntzlich abweisen lassen. Gleichwie nun die allerhöchste Kayserliche Intention, dahin lediglich gerichtet seye, daß die seithero eingeschlichene Mängel, Mißbräuche und Unordnungen wieder abgestellet, die Gravamina, so weit sie standhafft befunden, abgethan, auch Fried und Ruhe, und das gute Vertrauen zwischen Magistrat und Burgerschafft wieder eingeführet, einfolglich die allgemeine Wohlfart dieser Reichs-Stadt immer mehr und mehr befestiget werden möge; Also wolten Ihro Kayserl. Maj. sich gnädigst versehen, es werde der Magistrat allen hier obgedachten Kayserlichen Verordnungen sich gehorsamst fügen, mithin vor das zukünfftige sein Obrigkeitliches Amt, zumahlen in Ertheilung schleuniger und unpartheylicher Justitz, seinen theuer geleisteten Pflichten gemäß, ohne Ansehen der Person, und ohne einzige andere Neben-Absicht, treulich besorgen, die fundamental oder Grund-Gesetze der Stadt, wie hieroben gemeldet, höchsten Fleisses beobachten und erfüllen; die gemeine Stadt-Einkünffte bevorab bey piis causis, wohl und mit möglichster Sparsamkeit verwalten, und zu dem Ende alle Jahr die Rechnungen von allen Aemtern und Verwaltungen richtig und ordentlich abhören, auch selbige in pleno senatu allezeit examiniren und

respe-

respective justificiren lassen und allen obgedachten Kayserlichen Verordnungen, ohne Ausnahme genaust nachleben; auch übrigens sich gegen die untergebene Burger, so lange sie in den Schrancken ihrer Schuldigkeit verbleiben, ohne Animosität, passion, oder Hitzigkeit, sondern mit aller vätterlichen Liebe, Glimpff, und Gelassenheit, auch solchergestalt (wie es derselbe vor GOtt dem allmächtigen, und Ihro Kayserl. Maj. zu verantworten getraue, zu bezeugen beflissen seyn, mithin weder der klagenden Burgerschafft, oder einigen Mit-Gliedern davon in particulari, den hiehero genommenen Recurs auf einige Weiß entgelten lassen, noch auch hinführo einigen Anlaß mehr zu weitern befugten Klagen von selbsten geben, damit Ihro Kayserl. Maj. nicht endlich genöthiget würden, die von der Burgerschafft schon längst gebetene Local oder auch Manutenenz-Commission, sumtibus derjenigen Raths-Glieder, so selbige verursachen, zu erkennen, oder andere noch schärffere Kayserliche Verfügungen gegen die dißfalls schuldig befindende ohnausbleiblich ergehen zu lassen; Dahingegen auch die Burgerschafft in obgedachtem ad publicandum beygeschlossenen Kayserlichen Decreto, zu Beobachtung Ihrer Schuldigkeit und Erweisung alles gebührenden Respects und Gehorsams alles Ernstes angewiesen worden seye. Dahero dann auch Ihro Kayserliche Maj. gar nicht zweifleten,

leten, es werde dieses alles hinkünfftig einen guten Effect haben, auch die höchstnöthige gute Zufriedenheit und gutes Zutrauen von beeden Theilen, woferne sie beederseits denen Kayserlichen Verordnungen und Ermahnungen nachkommen, dermahleinst wieder hergestellet, und dadurch die gemeinsame Wohlfarth der Stadt vollkommen befördert werden. Da indessen Ihro Kayserliche Majestät die gehorsamste Anzeige der Folgleistung, auch über die noch nicht erörterte Puncta, die umständlich- und pflichtmäßige Berichte und Gutachten, baldmöglichst erwarten wollten.

VII. Fiat Decretum an die sämtliche klagende Burger und Einwohner zu Weissenburg, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten zwar diejenige Beschwerden, so begründet gewesen, hieroben gedachter massen, gerechtest entscheiden und die übrige Puncta und Vorschläge zu weiterem Bedencken und Gutachten noch zur Zeit ausstellen lassen; Aber dabey unter andern so viel wahrgenommen, daß sich verschiedene Burger, theils bey der Kayserlichen Commißion, theils sonsten in Reden und Schreiben, einer zimlich unanständiger auch unerlaubter trutziger Aufführung und ungeziemender frecher Redens-Arten angemasset; auch hiernechst ein und andere theils unnöthige, theils ungegründete und resp. ohnerwiesene Klagen allhier angebracht hätten; Welches wie es ihnen

hiermit nachdrücklich und alles Ernstes verwiesen wurde: Also wolten Ihro Kayserliche Majestät der gesammten Burgerschafft und iedem davon in particulari, bey Vermeidung scharffen Einsehens und nachdrücklicher Straffe, gemessen anbefehlen, daß sie sich ihres, theils zimlich angewohnten und unverantwortlichen Trutzens, Pochens, Drohens, Schändens und Schmähens, auch aller anzüglich und Ehrenrührigen Red- und Schreib-Art gegen den Magistrat in Corpore so wohl, als gegen jedes Raths-Mit-Glied in particulari, ein-vor allemahl gäntzlich enthalten; sich aller verbotener Zusammenkünfften, so nur zur Unruhe und Verbitterung Anlaß geben, durchaus entäussern, folglich, ihren geleisteten Burgerlichen Eyd- und Pflichten gemäß, allen Gehorsam Respect und Ehrerbietigkeit vor den Magistrat, als Ihre vorgesetzte Obrigkeit, zu allen Zeiten und bey allen Gelegenheiten ohnausbleiblich erweisen. Dahingegen Ihnen unverwehrt seyn solle, wann sie bey demselben was zu klagen, oder sonsten anzubringen haben, solches mit aller Bescheidenheit, mithin ohne Murren und Trutzen, und ohne Hitzigkeit, zu thun, und die Obrigkeitlichen Bescheide in aller Gelassenheit erwarten, wiedrigenfalls, und da ein-und anderer von denen Burgern sich obiger Ungebühr dannoch erweißlich unterstehen würde, selbige ohne Unterscheid, andern zum Exempel (zumahlen da durch

sol-

solches trutziges und hefftiges Bezeugen auch andere sonsten ruhige Bürger mit verführet und angereitzet werden) recht empfindlich gestraffet werden sollen; Wornach sich also zu achten, und vor Straffe und Unglück zu hüten. ꝛc.

Schon m. Aprili 1737. hatte Wagemanns Anwald eine abermalige Bescheinigung des ohnjustificirlichen Magistratischen Verfahrens, mit Bitte, deßwegen die nachgesuchte Verordnungen ergehen zu lassen, übergeben; deme er eine additional-Anzeige beyfügte und dieser wieder eine inhæsiv-Anzeige.

Der Raths-Deputatus Trölsch dagegen übergabe auch eine abermalige Anzeige von Seiten der Klägere fortsetzender Widerspenstigkeit und ungebührlichen Betragens, mit Bitte, denen Kayserlichen Verordnungen vom 20. Nov. 1736. 11. Febr. und 26 Mart. 1737. zu inhæriren, in specie den Wagemann zum Gehorsam gegen den Magistrat anzuhalten und die Relation in der Haupt-Sache wieder vorzunehmen und zu Ende zu bringen.

Endlich so bate er nochmahls besagtem widerspenstigen Mann kein Gehör zu verstatten

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 1. Jul. Cum inclusione derer Impetratischen Exhibitorum - - rescribatur

Dem Statt-Magistrat zu Weissenburg, über die darinnen angegebene gar bedenckliche Umstände, zumahlen über die Beschuldigung, ob wäre der Georg Christoph Wägemann mit dem ihm auferlegten Beweis nicht hinlänglich gehöret und er doch gleichwohlen condemniret worden, einen standhafften Bericht, mit Beyschliessung des ab Impartialibus etwa eingeholten Bedenckens, zu erstatten; immittelst aber ihme Waagemann, nachdem derselbe schon so viele Wochen in Arrest gesessen, mithin seine etwa bezeugte Widersetzlichkeit allenfalls dadurch schon genug gebüsset hätte, nunmehro, ohne weitern Anstand, und um so mehr wieder zu entlassen, als er ohnedem ein angesessener wohlhabender Burger, mithin nicht zugestatten seye, daß er, bevorab propter causam civilem, um seine Gesundheit, wie er vorgibet, daß selbige sehr dabey leide, gebracht und in Abgang seiner Nahrung und Wirthschafft gesetzet werden solle: Allermassen auch Ihro Kayserliche Majestät des gehorsamsten Berichts, wie solches, auch alles obige, befolget worden, intra terminum unius mensis gnädigst gewärtig seyn wollten.

Ferner hatten die Klägere m. Apr. 1737.

1737. einen durchaus bescheinten und standhafften Gegen-Bericht auf des Magistrats Bericht, nebst einer additional-Anzeige und 2. anderem Vorstellungen und Beschwerungs-Anzeigen, mit Bitte, um Inhibition an dem Magistrat, übergeben lassen.

Joh. Andreas Häußlin übergabe eine Ehren-Rettung gegen ein Exhibitum des Raths-Deputati Trölsch, nebst einer additional-Anzeige.

Der Magistrat hingegen thate unter anderen wegen des Wagemanns neue Vorstellungen, mit Bitte, ihne durch schärffere Mittel zum Gehorsam anzuhalten und ihme kein ferneres Gehör zu verstatten, u. s. w.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse darauf den 12. Sept. unter anderem:

3. Cum inclusione Exhibitorum - - rescribatur dem Magistrat zu Weissenburg: Es seye zwar daran gar wohl und dem Kayserlichen Befehl gemäß geschehen, daß derselbe den Wagemann endlich (wie wol er, als possessionatus, mit der Caution nicht hätte aufgehalten werden dörffen,) des langwührigen Arrests wieder entlediget; es hätte aber Magistratus, prævia defensione sufficienti, diese Sache vollends auszumachen, dem obge-

dachten Wagemann, auch sonsten einem jeden in ihren bey Rath habenden Stritt-Sachen, die Protocolla in forma authentica, auf geziemendes Erforderen, jedesmal, gegen die Gebühr, verabfolgen zu lassen, übrigens auch pflichtmäßig in zwey Monathen zu berichten: was es dann mit dem Angeben vor eine Beschaffenheit habe, daß der Burgermeister Trölsch jährlich 5200. fl. allhier verzehret und Magistratus erst neuerlich gar viel Capitalien aufgenommeu haben solle und wie dann selbige allenfalls verwendet worden?

4. Was die in dem Gegen-Bericht . . von der Burgerschafft wegen der Bortenmacher Einiche und Dratzieher weiters gethane Vorstellung betrifft, remittantur Supplicantes, alles weiteren Einwendens ungehindert, auf das Haupt-Conclusum de 18. Jun. nup. ejusque Membrum 4. quoad 16. Sub-Gravamen; aber ratione reliquorum Gravaminum particularium, als wegen der Bequartierung der Soldaten, item der Beschwerden der Wittwe Seyboldin, Lieutenantin, u. d. werden selbige ad separatum verwiesen.

5. Ist das von Joh. Andr. Häußlein . . übergebene Exhibitum mit Verweis wieder hinaus zu geben und es von allen ehren-rührigen Anzüglichkeiten und anderen hiehero nicht gehörigen, auch unschicklichen, Dingen zu reinigen.

6. Da hingegen das 2te Haußleinische

Exhi-

Exhibitum sub præs. 18. Jun. nup. ad Acta zu legen ꝛc.

A. 1738. 31. Maj. wurde wegen der Rechnungs-Abhör pro præterito und Erwählung derer Revisorum, auch übriger Puncten, von dem Reichs-Hof-Rath resolvirt:

1. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 16. huj. die Rechnungs-Abhör betreffend, rescribatur dem Magistrat zu Weissenburg: Gleichwie Ihro Kayserl. Maj. die von denen Burgerlichen sämtlichen Deputirten und Ausschusse neuerlich gestellte Petita gantz billig vor das gantze Stadt-Wesen heilsam befindeten; also hätte Magistratus

1. Die Quartier-Amts- und Stadt-Baumeisterey-Rechnungen (so seit A. 1728. geführet worden,) auch mit zur Rechnungs-Revision ziehen zu lassen; nicht minder

2. Ohnweigerlich zu gestatten, daß, gleichwie der Magistratus eines Theils, also auch die Burgerschafft andern Theils, und zwar jeder Theil, einen, des Rechnungs-Wercks und der Oeconomie wohl-erfahrnen fremden Revisorem vorschlagen und erwählen dörffte, worauf sodann

3. Die erwählte beederseitige Revisores in beyder Theilen, oder deren Deputirten, Gegenwart mit besondern Pflichten beeydiget, und immittelst ex ærario communi salariret, mithin

4. Die Rechnungen auf das genaueste eingesehen, folglich die sich darinne etwa findende Mängel, Gebrechen, und Unrichtigkeiten treulich angemercket und schrifftlich aufgesetzet; auch so dann

5. An Ihro Kayserliche Majestät von denen beyderseitigen Revisoribus (wann alles vorhero genugsam und gründlich instruiret seyn wird) ein ausführlicher Bericht, nebst einem pflichtmäßigen Gutachten, (wie pro præterito & futuro etwa zu helffen seyn möchte) allerunterthänigst erstattet und verschlossen anhero eingeschicket werden solle.

II. So viel den Alexander Lotzbeck und dessen Injurien- und Expensen Händel mit dem Jacob Enich, auch Trölsische, Ruckertische und Preuische Sache betrifft, includantur etiam prædicto Rescripto die sämtliche Exhibita sub præs. 20. Januarii nup. um diese und alle obgedachte particular-Sachen, in conformitate Concluſi d. 25. Junii 1732. legaliter) wann es nicht schon geschehen seyn solte) zu instruiren, die Acta ad Impartiales zu verschicken, und so dann den rechtlichen Ausspruch denen Partibus zu publiciren, auch obgedachten Lotzbecken wegen der von ihme occasione der Kayserlichen Commißion aufgewendeter Unkosten zu deme zu seiner Zeit zu ertheilen, mithin zu erwartenden Kayserlichen Ausspruch zu verweisen, gestalten auch

III. Hiernechst das von dem Burgermeister

Tröl-

Trötsch gegen die beyde Häußlein eingeklagte factum von Magistrat gründlich untersuchet und allenfalls die gebührliche satisfaction ertheilet werden solle.

IV. Was aber den Wagemann anlanget, communicetur eidem der Magistratische Bericht sub præl. 2. Oct. 1737. zu Erstattung des Gegen-Berichts cum termino 2er Monath: da übrigens

V. So wohl der Wagemann als Häußlein und alle übrige Bürger, bey Vermeydung hoher Straffe, zum Uberfluß noch und ein-vor allemahl alles Ernstes hiermit befehliget werden, sich alles Ungestüms, trutzigen Bezeugens und Redens, oder Ungehorsams, so gewiß zu enthalten, als sonsten dem Magistrat, als ordentlicher Obrigkeit, freygelassen wird, dergleichen Leute, welche gegen den Magistrat und vorgesetzte Obrigkeit die gebührende Ehrerbietung und Respect hindansetzen, oder sonsten sich ungehorsamlich aufführen, wann jene vorhero genugsam gehöret) mit gebührender Straffe, jedoch ohne eintzige Passion, oder Animosität und so, wie es denen Rechten und Billigkeit gemäß, belegen zu lassen.

Den 12. Dec. 1738. resolvirte der Reichs-Hof-Rath unter anderem:

2. Injungatur denuo der Bürgerschafft durch einen bürgerlichen Ausschuß, einen solchen Rechnungs-Revisorem, wie in bemeldtem Concluso anbefohlen worden, förderlichst

zu erwählen und zu bestellen, auch es allhier längstens in zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

3. Cum inclusione Exhibitorum sub præs. 4. Sept. 23. Oct. item 5. 10. & 13. Nov. auch de 1. & 4. hujus, rescribatur ulterius dem Stadt-Magistrat zu Weissenburg:

1. Hätten Ihro Kayserl. Majest. aus denen Magistratischen allerunterthänigsten Berichten so viel ersehen, daß der Magistrat zwar eine ausserordentliche Versammlung von beeden Räthen, um die Kayserliche Erkanntnussen de 18. Junii a. p. punctatim zur Execution zu bringen, angestellet, dahingegen aber dabey mißfällig wahrgenommen, daß der Magistrat nicht in der Ordnung des Concluſi verbliebe, sondern bald da bald dort, nach eigener Willkühr, einen Punct, mit Uebergehung anderer ihme etwa nicht angenehmer Puncten, herausnehme, und allerhand unnöthige Anfragen super interpretatione einer klaren Kayserl. Erkanntnuß, oder sonsten mache, wie dann

2. Magistratus, da die Reichs-Städte Rotenburg und Windsheim die anbegehrte Rechnungs-Revisoren unnachbarlich abgeschlagen, sich nicht erst hiehero, gleichsam um Verhaltungs-Befehl wenden dürffen, sondern denselben, wann es ihme ein rechter Ernst gewesen wäre, gebühret hätte, alsofort, zu Erreichung der allerhöchsten und heylsamen Kayserl. Intention, an eine andere benachbahrte

bahrte Reichs-Stadt in oder auſſer Francken, oder an einen andern Reichs-Stand, oder an die Reichs-Ritterſchafft, oder auch an particular-Rechts- und Oeconomie-Verſtändige (da ſich ſolche Perſonen, gegen eine proportionirte Remuneration, überall genug finden werden;) dißfalls die Requiſition zu thun und die Rechnungs-Reviſion auf alle Weiſe zu beſchleunigen, welches alſo auch ohnverzüglich zu befolgen, wie dann auch der Bürgerſchafft gemeſſen anbefohlen worden, daß ſie auch ihres Orts einen vernünftigen und wohlerfahrnen Rechnungs-Mit-Reviſorn erwählen ſolle; Da ſich dann Ihro Kayſerl. Majeſt. gnädigſt verſeheten, es werde der Magiſtrat ſich deme auf keine Weiſe widerſetzen, noch auch gegen einen ſolchen einige unnöthige und ungegründete Ausſtellungen zu machen ſuchen; mithin zu ſchärffern Kayſerlichen auch allenfalls pœnal-Verordnungen nicht ſelbſten Anlaß geben; Geſtalten Ihro Kayſerl. Majeſt. dieſe höchſtnöthige Rechnungs-Reviſion nicht länger ausgeſetzet, ſondern auf alle Weiſe befördert wiſſen wollten.

3. Was das Sub-Gravamen XVI. des IV. Haupt-Gravaminis wegen der Gold- und Silber-Fabrique anbetrift, ſo wäre aus des Zacharias Roths ſeinem allerunterthänigſten Exhibito ſub præſ. 4. hujus des mehrern zu erſehen, was maſſen derſelbe weitläuftig vorgeſtellet, daß er durch den Raths-Beſcheid de Ao. 1735. de 15 Nov. (worauf ſich das

Reichs-

Reichs-Hof-Raths-Conclusum gründete) von dem Blatten und Spinnen, so zu der Profeßion eines Drathziehers mit gehörig seye, eben nicht expresse ausgeschlossen, sondern ihme nur die ausgebende Arbeit verbotten worden seye; Solchemnach hätte Magistratus, prævia Communicatione prædicti Exhibiti, Partes über den Punct des Blatten und Spinnens nochmahls zu vernehmen und dahin zu trachten, daß beede Theile in Güte auseinander gesetzet werden möchten; Da übrigens die Kayserl. Verordnung gantz klar, auch darinnen bey denen Gold- und Silber-Tressen-Fabricanten, zwischen einer guten und schlechten Arbeit, kein Unterscheid gemachet, sondern generaliter & indefinite verordnet worden, daß die beede Enniche schuldig seyn sollen, die in der Stadt wohnende Mit-Meister (woferne sie alle solche Arbeit zu rechter Zeit fertigen können) hierzu, um ihre Nahrung zu haben, jederzeit, mithin ohne Unterscheid der Waaren, zu gebrauchen und was den Lohn anbetrift, so hätten Ihro Kayserl. Majest. Ihme, Magistratui, als ordentlicher Obrigkeit, solchen nach gestalt der Sache, oder nach geänderten Umständen, zu determiniren lediglich allergnädigst überlassen; Da immittelst Ihro Kayserl. Majest. sich gnädigst verseheten, es werde Allerhöchst-dieselbe hinführo der Magistrat mit dergleichen Handwercks- und Policey-Sachen (als welcher solche in loco zum geschwindesten entscheiden könnte und sollte) hin-

hinkünftig ohnnöthiger Dingen, und zumahlen ohne Gutachten, nicht mehr behelligen.

4. So viel das IX. Haupt-Gravamen wegen der Syndicat-Stelle anbelanget: So wären zwar Ihro Kayserl. Majest. keinesweges gemeynet, den Stadt-Magistrat in Vergebung derer Raths- und Aemter-Stellen auf einige Weise beeinträchtigen zu lassen, sondern vielmehr denselben bey seinen Reichsständmäßigen Vorrechten, Privilegien, Freyheiten und uhralter Regiments-Form (in so ferne die Wohlfarth des gemeinen Stadt-Wesens nicht ein anders erfordert) zu schützen und zu handhaben: Allein Ihro Kayserl. Majest. könnten doch nicht zugeben, daß die, gestalten Sachen nach, zumahlen zu Weissenburg, incompatible Burgermeister- und Syndicat-Stelle, gegen das alte Herkommen, wie solches der Magistrat selbst gestehet, zusammen gezogen und dadurch allerhand Mißtrauen und Unordnungen verursachet werden sollen: Dahero dann Ihro Kayserl. Majest. (nachdem die operosissime vorgestellte Einwendungen, nach deren nochmahliger genauen Einsicht, vor ohnerheblich befunden worden;) es bey dem vorigen Kayserl. Bescheid hiermit abermahls und dergestalt bewenden liessen, daß der Burgermeister Lotzbeck die mit dem Burgermeister-Amt allerdings incompatible Syndicats-Stelle (immassen auch ihme dadurch weder an seinen vorhero um das gemeine Stadt-Wesen erworbenen Verdiensten, noch

an

an seiner Ehre nichts abgehet,) ohne weitern Anstand wieder abtretten und der Magistrat an statt dessen ein anders taugliches und geschicktes Subjectum, gegen den vorigen Gehalt, forderſamst erwählen solle. Allermassen auch Ihro Kayserl Majest. dero heilsame Kayserl. Verordnung, (als welche nur dahin abzielete, um der Bürgerschafft zu ihren Behuff und rechtlicher Nothdurfft in ihren Anliegenheiten, oder auch in solchen Fällen, wo das gemeine Beste mit einschläget, mit Rath und That, jedoch mit aller Bescheidenheit und auf eine friedfertige Art, an Handen gehen zu lassen;) wegen Bestellung eines bürgerlichen Consulentens hiermit und auf solche Masse allergnädigst bestättigten, daß die Bürgerschafft, oder vielmehr (damit es ohne strepitu geschehe,) nomine derselben der bürgerliche Ausschuß, jedesmahl einen bürgerlichen Consulenten, der gelehrt und friedfertig, auch sonsten die gebührende Fähigkeit habe, ohngehindert erwählen; so dann derselbe ordentlich verpflichtet, mit einer Instruction versehen, auch ihm vor seine Mühe und Arbeit etwa Einhundert Gulden vor alles loco Salarii ausgeworffen, und solches entweder aus dem Ærario publico, oder, damit Magistratus nicht etwa einwenden möge, als ob es eine demselben beschwerliche Neuerung wäre, aus denen durch die angeordnete Verpachtungen, oder sonsten fallenden Verbesserungen, oder, wie es etwa sonsten, nach denen von der

Bürgerschafft in Exhibito sub præs. 1. hujus gethanen Vorschlägen am besten thunlich seyn möchte, entrichtet, auch ihme der Rang gleich nach denen Raths-Verwandten des innern Raths zugestanden werden solle.

Quoad Gravamen X. So liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey dem alten Einigungs-Brief auch in diesem Stück (daß nemlich das Stadt-Rechner-Amt aus fünf unverdächtigen verpflichteten Raths-Freunden erwählet werden solte,) mithin auch bey der darauf gegründeten Kayserl. Verordnung bewenden; Es hätten aber Allerhöchst-dieselbe mißfällig wahrnehmen müssen, daß auch hierunter dem Kayserl. Befehl eben wenig einige Folge geleistet: Dann es sey nicht genug, allerhand leere und generale Contestationen dahin zu machen, daß in diesem Stück (wie formalia des Magistratischen Berichts lauten) Rath geschaffet, die Gebrechen abgestellet und hinkünftig vermieden bleiben sollten; Sondern es komme darauf an, daß dem Kayserlichen Befehl gehorsamst nachgelebet, mithin, nach dessen klaren Buchstaben, die dermahlige denen Rechnungs-Bedienten insgesamt (ausser dem Siegmund Haaßen,) Verwandte oder verschwägerte Stadt-Rechner ihr Amt wieder abtretten und an deren statt gantz andere und solche Stadt-Rechner, oder Rechnungs-Revisores, welche weder mit Blut-Freund- noch Schwägerschafft verwandt, bestellet und ordentlich verpflichtet, auch zwey

Vier-

Viertel-Meister aus der Bürgerschafft dazu gezogen werden sollen; Gleichwie aber solches in keinem Stück vollzogen worden; also würde es hiermit Magistratui nochmahls ernstlich befohlen, obiges alles nach der litera Concluſi, und zwar bey Vermeidung eines arcklöthigen Goldes von jedwedem Raths-Verwandten, so dißfalls nachläßig erfunden würde, einzuziehen und auf das genaueste in die Erfüllung zu bringen, und, wie es geschehen, längstens in zwey Monathen Ihro Kayserl. Majest. gehorsamst anzuzeigen: wie es dann mit Abhör der sämtlichen Rechnungen, so bald die Reviſores beederseits erwählet und in loco sind, auch mit Eintreibung der Restantien, wovon Magistrat gar nichts meldet, befolget werden solle.

Quoad Gravamen XI. So sollen nicht nur die im ersten, zweyten oder dritten Grad Verwandte, sondern auch, wie Magistrat wohl erinnert, die Geschwister-Kinder, in Sachen, so ihre Verwandte betreffen und im Rath vorkommen, alsofort abtretten und sich des Votirens gäntzlich enthalten.

Quoad Gravamina XIII. & XIV. So hat es zwar nicht die Meynung, als ob bey Verpachtung des Hoſpitals die Bürgerschafft die Jurisdictionalia (als welche jene auch nicht verlangete,) dabey exerciren, oder die Macht und Recht haben solle, die Hoſpital-Pfleger abzuschaffen, sondern es bleibet dißfalls dem Magistrat, als ordentlicher Obrigkeit, die

Ob-

Obsorge, Ober-Inspection und Direction allezeit und ein-vor allemahl vorbehalten, dahingegen aber gehe auch die Kayserliche Intention nicht dahin, daß man erst durch einen Umschlag den Hospital oder andere Pächte feil bieten, noch die eintzele Aecker und Wiesen an den und jenen in particulari (als wodurch dem Publico wenig geholffen seyn würde) in Bestand geben, sondern daß man das gantze Spital (als welches bishero wenig oder nichts ertragen,) oder alle dessen beständig- und unbeständige Gefälle, Renthen, Zinsen, Gülten und was an Einkünften dazu gehörig, gegen die von Kayserl. Majest. Einwendens ohngehindert, allergnädigst approbirte Bedingnüssen und gegen hinlänglicher Caution denenjenigen Bürgern, so sich auf 1000. Fl. oder 1200. Fl. anerboten, auf 5. oder 6. Jahr ohngesäumet verpachten solle; welches aber so wenig bey dem Hospital-Amt, als bey denen übrigen erträglichen Wirthschaften, gegen die klorf und deutliche Kayserl. Verordnung und zu des Publici grossen Nachtheil bis auf diese Stunde nicht bewerckstelliget, sondern in der vorigen Confusion (zumahlen auch mit angegebenem Aufwand grosser Kosten, mit Tractamenten in dem Spital und dergleichen;) fortgefahren worden: Dahero findeten Ihro Kayserl. Majest. sich, zu des gemeinen Wesens Besten, veranlasset, hiermit nochmahlen und alles Ernstes zu befehlen, daß Magistratus alle vorhin angeordnete Verpachtung,

wie sie Nahmen haben mögen, ohne eintzige weitere Aufzüglichkeit zum Stand bringen, jedoch nicht den Hospital-Pfleger, oder diejenige, so bey denen zu verpachtenden Wirthschaften interessiret sind, (als welche die sich anmeldende Pachtere, dem Angeben nach, nur verspotten, foppen und auslachen) das Werck tractiren lassen, sondern alsofort ein aus dem innern und äussern Rath zu bestehende ohnpartheyische Raths-Deputation niedersetzen, die Pacht-Contracte, zumahlen wegen des Hospitals, auch aller anderer Wirthschaften, (wohin auch das Waagmeister- Zoll- und Weeg- Zoll-Amt, so der Häußlein vermöge des Exhibiti sub præs. 23. Oct. nup. um ein höhers Bestand-Geld pachten will;) mit denen Meistbietenden, ohnverzüglich verfassen und verfertigen, auch, wie es bey jeder Wirthschaft würcklich geschehen, oder woran es gehaftet, schriftlich, und zwar von jeder Wirthschaft besonders, in termino zweyer Monathe an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst pflichtmäßig berichten und solchergestalt die Vermehrung der gemeinschaftlichen Stadt-Einkünften befördern solte. Als worauf Magistratus seinen Pflichten nach, auch bey Vermeidung schärffern Einsehens, zu sehen und zu halten, auch nichts hinderliches im Weg legen zu lassen, sondern diejenige, so ein so gemeinnutzliches und heilsames Werck directe oder indirecte zu hemmen oder zu hindern suchen, nachdrücklich abwarnen, oder

end-

endlich gar bey Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen hätte. Wie dann auch Ihro Kayserl. Majest. die Einsendung der Holtz- und Wald-Ordnungen gnädigst erwarten wollten.

Nachdem nun aus allen obigen Umständen so viel wahrzunehmen, daß denen Kayserlichen Verordnungen, so doch zu Wiederherstell- und Verbesserung des gemeinen Wesens und Wohlfarth lediglich angesehen, fast in keinem Stück nachgelebet worden, sondern alles auf die lange Banck hinaus verschoben, oder endlich gar wieder vernichtiget werden wolle: So verlangeten Ihro Kayserl. Majest. gnädigst und ernstlich, daß Magistratus allen denen Puncten des Concluſi, und zwar in der Ordnung, wie selbiges es mit sich bringet, ohne Auslassung eines eintzigen Puncts, und zwar ohne, daß man bald da, bald dort, nach Willkühr einen herausnehme, mithin vollständig und genau, gehorsamst nachleben und, wie solches alles vollkommen bewerckstelliget, punctatim allerunterthänigst und so gewiß intra terminum zweyer Monathe anzeigen solle, als sonsten Allerhöchst-dieselbe sich endlich gemüßiget sehen würden, zu Vollbringung der Kayserlichen Judicatorum, sumtibus derjenigen, so es gehemmet oder gehindert, eine Kayserl. Commißion in loco Weissenburg selbst allergnädigst anzuordnen und der Sachen noch tieffer auf den Grund sehen zu lassen.

4. Hat das Bürgerschaftliche Begehren

puncto Consensus eines auf gemeiner Stadt Weissenburg publiquen Credit aufzunehmenden Capitals a 2000. Fl. noch zur Zeit nicht statt. Sed

5. Injungatur prædicto Magistratui, die dem Johann Christoph Lotzbeck und übrigen bürgerlichen Deputirten in dem Concluso de 18. Junii 1737. zugesprochene Diæten-Gelder (wie sich derselbe auch jüngsthin selbsten erklährete) ex Ærario publico intra terminum zweyer Monathe ohnweigerlich verabfolgen zu lassen.

6. Hat auch des Andreas Philipps Begehren puncto cassandi Concluſi, das Sub Gravamen tertium betreffend, nicht statt; Jedoch hätte Magistratus über die neuerlich vorgebrachte Umstände und Bescheinigungen in eodem termino einen gründlichen Bericht zu erstatten.

7. Communicentur die zwey Magistratische Berichte sub præs. 4. hujus dem Johann Christoph und respective Johann Alexander Lotzbecken, mit der Auflag, ihre Privat-Schuld-Forderungen bey dem Maqistrat auszuführen und den Obrigkeitlichen Bescheid zu erwarten.

8. Hat das von Philipp auch Häußlein begehrte Protectorium nicht statt, jedoch versehen sich Ihro Kayserl. Majestät, Magistratus werde ihnen, auch ihren Weib und Kindern, den hiehero genommenen allerunterthänigsten Recurs nicht entgelten lassen.

9. Com-

9. Communicetur des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten Heymerl Exhibitum sub præs. 27. Nov. nup. dem bürgerlichen Ausschuß, um ihn intra terminum duorum mensium zu befriedigen und, wie es geschehen, in solcher Frist allerunterthänigst anzuzeigen.

10. Detur dem Wagemann ex officio adhue terminus duorum mensium zu Erstattung des Gegen-Berichts, damit sonsten, dessen ohnerwartet, weitere Kayserl. Verordnung ergehen zu lassen, nicht nöthig seye.

Der bürgerliche Ausschuß übergabe darauf m. Martio eine Folgleistung dieses Concluſi, in specie die Wahl eines bürgerlichen Rechnungs-Reviſoris betreffend ꝛc.

Der Joh. Andreas Häußlein bate, auf ihme, gleich anderen Deputirten, in Ansehung der Diæten zu seiner Zeit zu reflectiren.

Die Gebrüdere Eniche aber suchten um ein Pœnal-Rescript an den Magistrat an, dem Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 18. Jun. 1737. und anderen so oft bestättigten Urtheln nicht zu contraveniren, sondern sie vielmehr zu manuteniren und dieselbe zu exequiren.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auch den 23. Mart. 1739.

1. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 12. Febr. nup. rescribatur dem Magistrat zu Weissenburg, hierüber und zumahlen da sich der Bezold gantz neuerlich auch in die Gold- und Silber-Fabric einmischen wolle, gehorsamst zu berichten, auch zuförderst die Gebrüder Enniche bey ihren vorigen Raths-Bescheiden, in Conformität derer dißfalls ergangenen Kayserl. Verordnungen, und bevorab gegen alle neuerliche Eingriffe, nachdrücklich zu handhaben, und, wie es beschehen, in zwey Monathen an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen.

2. Würden Impetranten beybringen, daß weder der grössere Rath zu Dünckelspül, noch die Bürgerschafft allda, bey Annahm des Hermanns, als vorschlagenden Interims-Rechnungs-Revisoris zu Weissenburg, kein Bedencken hätten, auch wie viel Zeit etwa ohngefehr zu solcher Rechnungs-Revision erfordert werden mögte; so ergehet sodann weiterer Bescheid.

3. Remittatur der Johann Andreas Häußlein (wann er sich als Bürgerschaftlicher Deputirter legitimiren kan) auf die puncto der Diæten-Gelder ergangene Concluſa &c.

Meines Wissens ist hierauf bey dem vorigen Reichs-Hof-Rath nichts weiter in der Sache resolviret worden.

Hingegen gienge der Handel nach eröfnetem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg wieder an. Joh.

Joh. Alexander Lotzbeck übergabe m. Martio eine Imploration und Bitte pro salvo conductu pœnali de non offendendo.

Das Vicariats-Hof-Gericht resolvirte den 28sten ejusdem:

Fiat petitus salvus conductus in communi forma dahin, Impetranten des hieher genommenen Recursus halber keineswegs zu beschweren, noch ihn am Verfolg Rechtens zu hindern, sich an seiner Person und Gütern durch einige Thätlichkeit nicht zu vergreiffen, sondern ihne und die Seinigen bey des heiligen Römischen Reichs und dessen gemeinsamen Vicariats- und Fürseher-Amts Freyheit, Geleith und Sicherheit, von und zum Recht, bey unausbleiblicher scharffer Ahndung und schwerer Ungnad, unverbrüchlich zu halten, auch ihne in seiner Nahrung und Handel ungekränckt und bis zu endlichem Austrag Rechtens bey dem Seinigen in Ruhe und Sicherheit zu lassen.

Der bürgerliche Deputirte Joh. Christoph Lotzbeck übergabe m. Majo eine Anzeige und bate um ein Rescriptum inhibitorium pœnale & eventualiter cassatorium an den Rath zu Weissenburg, die attentirende bereits auf den 16den ejusd. angesetzte Raths-Wahl zur Zeit

einzustellen, oder das nichtiglich beschehene Wahl-Geschäft zu cassiren.

Und das Vicariats-Hof-Gericht resolvirte den 13den ejusdem:

Rescribatur dem Magistrat zu Weissenburg: Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. hätten sich mißfällig referiren lassen, wie schlecht die von weyland Ihro Kayserl. Majest. glorios. mem. ehedem emanirte gerechteste Verordnungen zeithero von ihm Magistrat respectiret, und welchergestalten, ohngeachtet der darauf gesetzten Straf von 5. Marck löthigen Goldes, dannoch seit deme keine Rechnungs-Abhör vorgenommen, auch bey der letzteren Wahl die vorgeschriebene Legalität eben so wenig, als vorhero, beobachtet worden. Wann nun Ihro Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. solchem Unfug und Widerspenstigkeit unmöglich länger zusehen könnten; als werde ihnen hiemit, unter Vorbehaltung der verwürckten Straffe, welche allenfalls nicht aus dem gemeinen, sondern eines jeden eigenen Seckel zu bezahlen, von obhabenden gemeinsamen Reichs-Vicariats- und Fürseher-Amts Macht und Gewalt halber alles Ernstes anbefohlen, hierunter vor allen Dingen dem gerechtesten Concluso vom 18. Junii 1737. ad Gravamen X die unterthänigste Folge zu leisten, und, wie solches geschehen, innerhalb 2. Monathen anzuzeigen, indessen aber die auf den 16. dieses angesetzte Raths-Wahl

vor

vor dißmahl, bis auf weitere Verordnung, gäntzlichen ab- und einzustellen, und die weitere Obrigkeitliche Verfügungen in Ruhe zu gewärtigen.

Der innere Raths-Verwandte und Burgermeister Joh. Wilhelm Trölsch introducirte eodem m Majo gegen dem Magistrat eine Appellation und bate um ein Mandatum pœnale cassatoriuna & restitutorium cum omni causa in pristinam dignitatem, honores & officia Senatoria eorumque Emolumenta, nec non inhibitorio, juncta Comminatione seria de pendente lite nihil innovando, nec in officio & honoribus turbando S. C. &c. Deme eine additional- und inhæsiv-Anzeige nachfolgte.

Das Vicariats-Hof-Gericht resolvirte auch den 30sten ejusdem.

1. Prævia restitutione in integrum, decernuntur jam petiti pleni Appellationis Processus, cum termino 1. Mens. sub pœna desertionis.

2. Hat das begehrte Mandatum restitutorium S. C. in pristinam dignitatem, officium & emolumenta bewandten Umständen nach nicht statt, e contra

3. Fiat Mandatum attentatorum cassatorium,

zium, Decreti de dato 18. Febr. nuperi revocatorium & restitutorium in pristinos honores & inhibitorium de pendente lite nihil innovando S. C. sub pœna 5. Marcarum auri, cum termino 2. mensium.

Der Magistrat erstattete zwar m. Junio einen Bericht und bate, die frivole und iterum deserirte Appellation zu verwerffen; es fiele aber den 9. Jun. der Bescheid aus:

Läßt man es, Einwendens ohngehindert, bey dem letztern Concluso vom 30. May also und dergestalten bewenden, daß der appellantische Tröltsch, seinem eigenem Erbiethen de præsent. 19. May gemäß, die de observantia Weissenburgensi erforderliche und zeithero nicht præstirte Solennia, auf Verlangen, des appellatischen Magistrats, forderſamst suppliren, und, wie solches geschehen, bey Reproduction der Processuum documentiren solle.

Ferner hatte der bürgerliche Deputirte Joh. Christoph Lotzbeck m. Majo eine Anzeig und Vorstellung auf die Reichs-Hof-Raths-Concluſa vom 18. Jun. 1737. und 12. Febr. 1738. übergeben, mit Bitte, selbigen zu inhæriren und in deren Conformität inobedientem & pertinaciter renitentem *inclytum* Magi-

stra-

stratum Weissenburgensem in die verwürckte Straffen zu condemniren, ut & de eodem per Mandatum arctius & valde serium, addita comminatione executionis realis, eventualiter sumtibus istius propriis decernendæ, ad satisfaciendum Ordinationibus Cæsareis & Legibus Civitatis confirmatis compellendo & facta contra illas attentative peracta annullando & cassando, nec minus Administrationi Ærarii publici duos Assessores civicos, ob causas allegatas urgentissimas, ad interim adiudicando.

Deme folgten eine so rubricirte merckwürdige Anzeige der ausnehmenden Standhaftigkeit und Immutabilität des Magistrats zu Weissenburg, die ehedem emanirte Kayserl. Verordnungen nicht zu respectiren und zu befolgen, mit Bitte, wie zuvor.

Demselben wurde ein Additamentum angehängt, mit Bitte, die Raths-Deputirte mit ihrem erdichteten und ungerechten Gesuch abzuweisen.

Weiter kame Lotzbeck mit einer Anzeige einiger von etlichen Weissenburgischen Bürgern, besonders Joh. Alexander

der Lotzbeck, attentirenden gemein-schädlichen Unbefugnüssen und Irregularitäten in der bürgerlichen Proceß-Sache ein, mit Bitte, sie mit ihrem frivolen Gesuch und Mährlein nicht zu hören.

Endlich so klagte er auch noch, daß dem Rescript vom 13. May nicht pariret worden seye, mit Bitte, den Fiscal zu excitiren und die Parition noch schärffer anzubefehlen, oder eine Local- und Executions-Commission zu erkennen.

Der beklagte Magistrat hingegen thate eine præliminar-Anzeige und Vorstellung ad Conclusum vom 13. May mit Bitte, darauf zu reflectiren und auf der Klägere Schrifften, ohne sie zuvor zu communiciren, nichts præjudicirliches zu verfügen, sondern sie wegen der Sub- & Obreption zu reprehendiren.

Und bald hernach kame er mit einer Exceptions- und Verantwortungs-Schrifft ein, mit Bitte, die vermessene Kläger ihrer unbefugten Klag und selbstgeschmideter Rechnungs-Revision halber, mit wohl-verdienter Straff und Ahndung ab- und hingegen zu pflicht-schuldigem Respect und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anzuweisen, diese aber bey ihrem

rem gemein-nützlichen Statt-Regiment zu erhalten und zu schützen.

Das Conclusum darauf von 14. Aug. 1741. ware:

1. Ponantur die beederseitige sämtliche Exhibita & Acta.

2. Communicentur die impetrantische Exhibita de præsent. 6. & 29. Maj. ac 31. Julii parti impetratæ, um sich darüber sub termino duorum mensium gehorsamst zu verantworten, und zugleich unterthänigst zu berichten, warum denen Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen wegen Verpachtung des Hospitals kein Genügen geleistet worden?

3. Injungatur eidem: die Revision und Abhörung der sämtlichen so wohl alt als neuen Stadt-Rechnungen auf die von Weyland Kayserl. Maj. Glor. Mem. vorgeschriebene Art unverweilt vorzunehmen, und daß, auch wie solches geschehen, innerhalb 2. Monathen bey Straff 10. Marck löthigen Goldes, welche sie allenfalls aus ihrem Säckel zu bezahlen, zu dociren.

4. Injungatur der impetrantischen Burgerschafft, solches heylsame Geschäfft durch Herbeyschaffung deß ihrer Seits vorgeschlagenen Rechnungs-Verständigen ebenfalls zu befördern und sich sub eadem pœna keine Verzögerung zu Schulden kommen zu lassen.

5. Fiat Decretum an den impetrantischen Mandatarium Johann Christoph Lotzbecken,

sich

sich so wohl in rubro als nigro aller ungebührlichen Anzüglichkeiten gegen den Magistrat fürohin sub pœna 5. Marcarum argenti zu enthalten.

Eodem m. Aug. thate der Johann Christoph Lotzbeck wegen Bestellung, Rangs und Salarirung eines Burgerlichen Consulentens eine Vorstellung auf die Reichs-Hof-Raths-Concluſa vom 18. Jun. 1737 und 2. Dec. 1738. mit Bitte, dieſe Kayſerliche Verordnungen zu manuteniren, die in deren Conformität beſchehene Wahl zu ratificiren, des Conſulentens Beſoldung und Rang zu determiniren, ihme eine Inſtruction und Eydes-Formul vorzuſchreiben und ein Mandatum pœnale S. C. an den Magiſtrat zu Weiſſenburg deßwegen zu erlaſſen.

Das Vicariats-Hof-Gericht aber reſolvirte den 23. Aug.

1. Hat ein ſo anderes Begehren zur Zeit nicht ſtatt; ſed

2. Communicetur dem Magiſtrat zu Weiſſenburg um ſeine Verantwort- und Erklärung ſub termino unius menſis.

Joh. Alexander Lotzbeck hätte puncto protractæ & denegatæ Juſtitiæ geklagt, der Magiſtrat aber wegen des von ihme

ihme mißbrauchten salvi Conductus Vorstellung gethan; darauf wurde eodem 23sten Aug. unter anderm resolvirt:

2. Cum inclusione Exhibitorum - - rescribatur dem Magistrat zu Weissenburg, so wohl über die Wagemännische als Einichische Injurien-Sach innerhalb 2. Monat seinen pflichtmäßigen Bericht hieher zu erstatten, und zugleich seine standhaffte Exculpation einzusenden, warum dem Reichs-Hof-Raths-Concluso de dato Mercurii 25. Junii 1732. puncto transmissionis actorum ad impartiales zeithero kein Genügen geleistet worden.

3. Fiat Decretum an den Implorantischen Johann Alexander Lotzbeck, den sub dato 28. Martii nup. ihm gnädigst ertheilten salvum conductum von und zum Rechten wider die Gebühr nicht ferner zu mißbrauchen, auch sich unter solchem Vorwand seiner Obligenheit so wohl in Bezeigung des schuldigen Respects gegen seine vorgesetzte Obrigkeit, als in Præstirung derer burgerlichen Præstationen zu entziehen, oder widrigensfalls zugewärtigen, daß solcher ihm wieder abgenommen und derley Excels auch in andere Weg empfindlich gegen ihm geahndet werde.

Der Magistrat setzte darauf diesem Lotzbeck ins Gefängniß; er beschwerte sich darüber bey dem Vicariats-Hof-Gericht, jener aber suchte sein Verfahren

zu rechtfertigen und den 22sten Sept. wurde von dem Hof-Gericht geschlossen:

Etc. 2. Rescribatur dem Magistrat zu Weissenburg, daß, weilen der implorantische Lotzbeck laut Extractus Protocolli sub lit. G. nicht der Langischen Klag, sondern vielmehr seines bezeugten Respect-losen Ungehorsams halber in Arrest gesetzt worden und mithin durch die bißherige Gefangenschafft seine bezeugte Renitenz genugsam gebüsset, Magistrat selbigen, wann er sich deren Obrigkeitlichen Verordnungen, wie einem gehorsamen Burger gebühret, submittiren und seine verübte Ungebühr erkennen, auch pro futuro eine bessere Betragung versprechen wird, der Verhafft nunmehro wieder zu entlassen, und den Doct. Langen dahin anzuweisen, seine Klag wider den beklagten Lotzbeck daselbst schrifftlichen einzugeben, um sodann, prævia communicatione & sufficienti causæ cognitione, darüber zu erkennen was Rechtens.

3. Wird dem Alexander Lotzbeck sein wider das den 23. elapsi ihm zugefertigtes Warnungs-Decret verübter sträfflicher Ungehorsam hiemit von höchsten Gerichts wegen alles Ernstes verwiesen, und die weitere Ahndung pro re nata gegen ihn vorbehalten.

Sieben

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen Chur-Pfaltz, dem Marckgrafen zu Brandenburg Onoltzbach und dem Burggrafen zu Kirchberg wegen der Grafschafft Sayn.

§. 1.

Vor-Erinnerung.

Diese Streitigkeit hat grosse Connexion mit der oben Tom. I. Lib. 2. Cap. 4. p. 861. berührten zwischen Brandenburg-Onoltzbach u. Kirchberg einer- dann denen Grafen von Witgenstein anderer Seits, indeme Chur-Pfaltz, in angeblicher Qualität eines Lehenherrns der Grafschafft Sayn und die Herrn Grafen von Witgenstein, in angeblicher Qualität Chur-Pfälzischer Vasallen wegen der Grafschafft Sayn, wider die resp. Hoch-Fürst- und Gräfliche Häuser Brandenburg-Onoltzbach und Kirchberg communem causam machen.

§. 2.

Pfälzische Occupation der Grafschafft Sayn Hachenburg.

Den Anfang der neueren Streitigkeiten machte Chur-Pfaltz etliche Tage vor der neuen Kayser-Wahl, mittelst Occupation der Grafschafft Sayn,

Hachenburg-oder Kirchbergischen Antheils, davon der Hergang in der Beylage num. 1. erzählet ist, welche zu Franckfurt unter denen Herrn Chur-Fürstlichen Gesandten und sonsten distribuiret wurde.

§. 3.

Pfältzische Deduction.

Aber dieses liesse Chur-Pfalz die in der Beylage 2. ersichtliche alte Deduction, zu Behauptung seiner meintlichen Gerechtsamen, wieder auflegen.

§. 4.

Saynische Gegen-Deduction.

Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onoltzbach-und Gräflich-Kirchbergischer Seits aber liesse man den wohl-gerathenen Gegen-Bericht darauf ebenfalls wieder abdrucken, welchem ich, um bey dieser Materie mich allhier nicht allzulang aufzuhalten, ein andermal mittheilen werde.

§. 5.

Pfaltz raumet die Grafschafft wieder

Indessen machte dieses Chur-Pfälzische Attentatum überall, zumalen in dem Westphälischen Crayß, ein ungemein grosses Auffsehen und Chur-Pfaltz liesse endlich, besorglicheren Folgen fürzukommen, seine Mannschafft wieder abführen.

§. 6.

§. 6.

Kirchberg erhält ein Protectorium.

Der Herr Burggraf von Kirchberg aber wurde dadurch veranlasset, m. Martio 1742. bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath um ein Protectorium Cæsareum, inserta Commissione de manutenendo ad quoscunque, in specie autem Directores Circuli Rhenano-Westphalici & dehortatorio ad Subditos immorigeros Saynenses partis Hachenburgicæ sub pœna fiscali, zu bitten.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auch darauf den 20sten ejusd.

1. Concedatur Protectorium generale, so wohl für den Impetranten selbst, als für dessen zugehörige Graf- und Herrschafften, auch sämtliche seine Bedienten, Beamten und Unterthanen geist- und weltlichen Standes, in forma solita & sub pœna 50. marcarum auri.

2. Idque cum inclusione Copiæ notificetur per Rescriptum denen Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayß-ausschreibenden Fürsten.

3. Fiant Patentes an die Unterthanen der Grafschafft Sayn, Hachenburgischen Antheils, geist- und weltlichen Standes, worinn denenselben das unterm heutigem dato allergnädigst concedirte Kayserliche Protectorium generale nicht nur bekannt zu machen,

sondern auch alles Ernstes und bey unausbleiblicher schwerer Kayserlicher Ungnade, auch empfindlicher Straff an Leib und Gut, anzubefehlen, daß sie sich mit ihren dem Impetrantischen Grafen, als ihrer rechtmäßigen angebohrenen Herrschafft, vorhin geleisteten Pflichten an selbige fürohin beständig halten, darwider in keinem Stück thun, noch handlen, vielmehr, nebst Abrichtung ihrer schuldigen herkommlichen Præstandorum und Gefälle, sothaner ihrer Herrschafft vor wie nach allen gebührenden Gehorsam leisten, diesem zuwider keine unerlaubte straffmäßige Verbindungen, oder aufwieglerische Zusammenkünffte und Rottungen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, vorzunehmen und zu veranlassen, alles bey Vermeidung oberwähnter schwerer Kayserlicher Ungnade und Bestraffung an Leib und Gut gegen jedweden, so wider dieses Kayserliche allergerechteste Gebot zu frevlen sich unterfangen würde.

4. Cum inclusione dieser Kayserlichen Patenten rescribatur dem Impetrantischen Burggrafen zu Kirchberg, als Grafen zu Sayn, Hachenburgischen Antheils, selbige seinen Unterthanen gebührend publiciren zu lassen, sie so dann gehöriger Orten affigiren, auch, wie es geschehen, glaubhaffte und legale Nachricht ad Acta nehmen zu lassen &c.

§. 7.

Brandenb. Weil auch Chur-Pfaltz gantz deutlich gese-

gesetzet hatte: Er wolle einsweilen nur den Hachenburgischen Theil in Besitz nehmen, das Hoch-Fürstliche Haus Brandenburg-Onoltzbach also sich eines gleichen befahren muste, so kame es ebenfalls bey dem Reichs-Hof-Rath um ein Protectorium ein, erhielte auch solches und liesse es publiciren, wie aus der Beylage 3. mit mehrerem erhellet. Onoltzbach deßgleichen.

Beylage I.

Pro Memoria, Die von denen Chur-Fürstl. Pfälzischen Trouppes den 19. Januarii 1742. geschehene gewaltsame Occupation der Grafschafft, Sayn Hachenburgischen Antheils, betreffend.

§. 1.

Die Grafschafft Sayn wird von dem Schlosse Sayn, als der ehemahligen Wohnung deren Grafen dieses Namens benennet, welches nachher vergangen, und die ehedem dabey gewesene Comecia, oder Land-Gericht Sayn, zugleich verlohren worden. Der Name ist gleichwohl geblieben, und hat man die Gräfliche Inhabere derer Lande, welche denen ehemaligen Besitzern des Schlosses Sayn nachgefolget, immerfort Grafen von Sayn genennet. Die alte Linie dieser Grafen gienge mit Henrico Magno in dem XIII. Jahrhundert ab, und erbeten ihn seiner Schwester Kinder, die Herren Grafen von Sponheim, Johann Heinrich

Herr zu Heinsberg, Simon und Eberhard, deren Nachkommen auch die Grafschafft noch alleweil besitzen.

§. 2. Graf Johannsen Herren Söhne, Gottfried und Heinrich, theileten sich Anno 1264. dergestalt, daß **Gottfried** die Grafschafft Sayn, Henrich aber die hintere Grafschafft Sponheim erhalten, welche ihnen und ihren Erben beyderley Geschlechts bleiben sollten. Dieser Herr Graf Gottfried hatte zwey Söhne **Johann** und **Engelberten**. Ersterer bekam die Grafschafft Sayn; letzterer aber zweyhundert Marck zu Valendar und die Herrschafft Homburg samt einigen andern Stücken, als ein Lehen der besagten Saynischen Grafschafft, in dem Jahr 1294. Er **begabe** sich dagegen vor Graf Johann und alle seine Erben ohne Unterscheid, **eydlich alles rechts**, welches er an der Grafschafft Sayn sich anmassen können.

§. 3. Beyde, nemlich die Johannis und Engelberts Linie, blüheten zusammen biß in das Jahr 1606. in welchem Jahr Herr Graf Henrich letzterer Manns-Name der Johannis-Linie, den 17. Jan. Todes verblichen. Seine beyde Bruders-Töchter waren ihm die nächsten in dem Geblüt; Weilen aber die eine davon, nemlich die Frau Gräfin von Sulz, allschon bey dessen Lebzeiten sich abfinden lassen, erbete Gräfin **Anna Elisabeth**, Herrn Graf **Wilhelms** aus der Engelbertischen Linie Gemahlin, das ganze Land.

§. 4. Aus dieser Ehe entsprosse weyland Herr Graf **Ernst**, welcher Frau Gräfin Louise Juliane von Erbach zur Gemahlin hatte. Er starb aber bald, und verliese seine Fr. Wittib mit dreyen Kindern, nemlich einem Herrn Sohn **Ludwigen** und zweyen Töchtern, **Ernestine** und **Johannette**. Herr Graf Ludwig

wig starb den $\frac{6}{16}$ Julii 1636. und sahe sich mithin die Grafschafft Sayn von Manns-Stamm entblöset, da dann die Gräfliche Töchtere, dem alten Herkommen nach, wieder erbfolgen sollten.

§. 5. Weilen aber dieser Gräflichen Erb-Töchtere Herr Groß-Vatter Graf Wilhelm zu der zweyten Ehe geschritten, und daraus drey Herren Söhne, Wilhelm Philipp, Ludwig Albrecht und Christian verlassen, so vermeyneten diese auf das, sie gar nichts angehende und von der Gemahlin erster Ehe eingebrachte Saynische Land, einen Anspruch zu machen, und da, in denen trübseeligen Zeiten des dreyßig-jährigen Krieges, eine sich zu wehren unfähige Dame mit Thathandlungen zu verdringen ein leichtes ware, muste in dem Jahre 1642. die Frau Wittib Graf Ernstens samt ihren Kindern, sich allenthalben durch offenbare Gewalt, insonderheit aber besagten Herrn Grafen Wilhelms Söhne zweyter Ehe, verdrungen sehen.

§. 6. So unerlaubter Weise nun dieses geschehen, so sehr musten die Reichs-Gesetze diesem Unwesen zu steuren suchen, daher in dem Art. IV. §. vidua 36. des Westphälischen Friedens diese Wort zu lesen sind: Vidua Domini Ernesti, Comitis Saynensis, restituatur in eam possessionem arcis, oppidi & Præfecturæ Hachenburg, cum pertinentiis, ut & pagi Bendorff, in qua fuit ante destitutionem, salvo tamen jure cujusvis. Und obwohl einige Stücke nicht namentlich ausgedrucket, weil darüber ein würcklicher Procels per viam Citationis & respective Mandati restitutorii vor dem Reichs-Hof-Rath geführet worden, kame dannoch eine besondere Versicherung den 9. Decembr. 1648. heraus, daß sothaner Procels innerhalb Jahres-Frist geendiget seyn,

und alsdann die ohnweigerliche Execution gleichergestalt geschehen sollte, als ob alles in Instrumento Pacis namentlich begriffen wäre.

§. 7. Dieses ohngeachtet, giengen von Bekanntmachung des Friedens an, dreyzehen ganze Jahre darauf, biß die Sache ausgemachet werden können. Was mit Nahmen in dem Instrumento Pacis ausgedrucket, wurde zwar sehr bald herausgegeben. Mit den obbesagten Graf Wilhelms Herren Söhnen zweyter Ehe, und denen von ihnen occupirten Stücken aber hielte es sonderlich hart; allermassen Chur-Fürstliche Pfaltz, dabey wegen einer angemaßten Lehen-Herrlichkeit der gantzen Grafschafft Sayn, (welche Dero Lehen-Hof aus obbesagter gantz vergangener Comecia herausbringen, und daher Sayn als Mann-Lehen ansehen,) interveniret, und dadurch, wie auch andere viele Einwürffe, die Sache biß den 3. Martii 1661. hingehalten worden, da endlich die Paritoria plena herausgekommen, und darinnen die Restitutio, cum fructibus perceptis & percipiendis, denen detinirenden vorbesagten Herrn Grafen anbefohlen worden.

§. 8. Die ergriffene Revision fande den 17. August 1661. ebenwohl ihre Erledigung, und wurde an dem nehmlichen Tage, bey Aufgabe der Execution an des Herrn Bischoffen von Münster Hochfürstl. Gnaden, der Chur-Fürstlichen Pfalz anbefohlen, die zu thätlicher Beschützung des Hauses Wittgenstein nach Altenkirchen gelegte Völcker abzuführen. Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Pfaltz kamen darauf principaliter ein, und baten über Dero Lehen-Herrlichkeit anforderst zu erkennen, wurden aber auch damit den 29. Martii 1662. ad petitorium verwiesen, immittelst aber

die

die Execution von Fürstl. Gnaden zu Münster, in vim Executionis a pace ex capite amnestiæ dependentis, vollzogen

§. 9. Seine Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz sowol, als Wittgenstein brachten eine weitere Handelung ad acta, bekamen aber unter dem 6. May 1664. wieder abschlägige Antwort, welche in Substantia dieses enthält: Daß ratione Chur-Fürstl. Pfaltz es bey dem Concluso vom 17. Aug. 1661. zu belassen, die Wittgensteinische nochmahlige Revisio abgeschlagen, facta plenaria restitutione, dieses Hauß behöriger Orthen verwiesen, und auf die liquidirte fructus, expensas, &c. sich einzulassen schuldig seye. Womit dann der Process in possessorio ein Ende genommen, der Reichs-Hof-Rath auf mehrmahlige Wittgensteinische weitere Motus, es immer dabey gelassen, sonderlich aber den 20. Martii 1680. auch so gar das Wittgensteinischen Alimentations-Gesuch, mithin alles ad petitorium verwiesen, von welcher Zeit an, es völlig still gewesen.

§. 10. Gleichwie aber solchergestalt die Executio ex capite amnestiæ geschehen, die höchst- und hohe Gegentheile derselben sich gefüget, mithin Chur-Fürstl. Pfaltz samt Wittgenstein, restituto prius omni interesse, nicht als das Petitorium übrig haben; in welchem Weeg auch, facta prius restitutione plenaria, beyderseitige jetzo die Grafschafft besitzende Descendenten derer obbesagten Saynischen Erb-Töchtere, das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Anspach, und Burggräfliche Hauß Kirchberg, zu antworten sich nicht entlegen, ja solches zu mehrmalen so schrifft- als mündlich erkläret; also hätte man sich wohl nichts weniger, als dieses versehen sollen, das Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz sich bewegen las-

sen würden, die alte per judicata abgestellte Thathandlungen zu erneuern, und in die Grafschafft Sayn, Hachenburgischen Antheils einzufallen.

§. 9. Dem zu wieder, ruckete den 19. Jan. lauffenden Jahrs, ein Commando von etwa 1000. Mann Pfältzischer Soldaten, in die Grafschafft Sayn, Hachenburgischen Antheils, unter dem Vorwand, die Reichs-Kleinodien zu begleiten, ein; versicherte sich aber bald hernach derer Beamten, Schultheissen und Vorstehere, worauf demselben eine Chur-Fürstliche Commißion nachfolgete, welche sich in dem Schloß zu Schöneberg niedergesetzet, und sub A. & B. beyliegende Intimation und Patentes an den Herrn Burggrafen zu Kirchberg den 21. Jan. d. anni insinuiren lassen, woraus dann des mehrern erhellet, daß Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, auf hefftiges Anruffen derer Herren Grafen zu Wittgenstein, sich bewegen lassen, **wider die mehrbesagte** *Sententias*, **Gewalt auszuüben**, und die Herren Grafen von Wittgenstein, thätlicher Weise, einzusetzen.

§. 12. Hierauf wurden die Kirchspiele, Altstadt, Neunkirchen, Schöneberg, Höchstenbach, Kirburg, Alpenrod, Croppach, Hamm, so Allodial-Stücke sind, und Birnbach, ein Chur-Cöllnisches Lehen, armata manu eingenommen, Patenten vor Wittgenstein, alles Protestirens ohngeachtet, angeschlagen, und sämtliche Unterthanen zur Wittgensteinischen-Huldigung auf den 25. Januarii vorgeladen, auch die Geld- und Renth-Einnehmer, nichts mehr an den Herrn Burggrafen zu bezahlen, angewiesen; daß also besagtem Herrn Burggrafen, nichts als die Stadt Hachenburg, das Kirchspiel und Bann Maxsayn, das Dorf Flammersfeld,

feld, und mit Brandenburg-Onoltzbach gemeinschaftlicher Flecken Bendorff übergeblieben, deren Occupation man ebenwohl alltäglich befürchten muß; da zumahl dem Schultheißen des Chur-Cöllnischen Lehens Flammersfeld, die Huldigung zu leisten, so wohl als denen übrigen, allschon bedeutet worden, auch besagtes Schloß und Stadt Hachenburg dergestalt gesperret sind, daß sie in wenigen Tagen sich zu ergeben gezwungen seyn dörften, wann nicht immittels die sehnlich anhoffende Hülffe angedeyhet.

§. 13. Mithin sehen sich der Herr Burggraf von Kirchberg, durch dieses unerhörte Reichs-Constitutionswidrige Verfahren in die Umstände gesetzet, daß sie wider alle sauer erfochtene Urtheile in possessorio, welchen Churfürstliche Pfaltz selbsten ehedem Parition geleistet, und nach einem 80. Jahre Urtheil-mäßig continuirten Possels, gantz unerhörter unentschiedener Sache, in der rauhesten Winters-Zeit, von allen dero Landen und Leuten entsetzet, auch, mit dero zahlreichen Gräflichen Familie, in das bitterste Elend vertrieben und in Ruin gestürtzet werden könten; So groß aber dieses Unrecht wäre, so groß ist das feste Zutrauen, sämtliche allerhöchst-höchst- und hohe Reichs-Stände werden ein so gantz irregular-profan-Friedens-widriges Verfahren, und Zutringlichkeit behertzigen, einem getreuesten Reichs-Mitstand, mit Interceßionalien an des sonst Welt-gepriesenen gnädigst und gerechtesten Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchlaucht, und anderer kräftigern geschwinden Hülffe auf allen Fall nicht entstehen, ja einem durch gefährlichen Vorgang zu grosser Folge gereichenden Exempel der Bedruckung, in Zeiten durch gerechtesten Beystand vorbauen.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Serenissimus Elector.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Ober- Landes- und Eigenthums- auch Ober-Lehens-Herr der gesamten Grafschafft Sayn, längerhin keinen Anstand nehmen mögen, in Gefolg des Nürnbergischen Haupt-Executions-Recessus, einsweilen denjenigen Antheil sothaner Grafschafft hinwieder in Besitz zu nehmen, und daran das Dominium utile denen rechtmäßig investirten Vasallen zu übertragen, welchen Antheil der Herr Burggraf von Kirchberg und dessen Vorfahren, uxorio nomine, so lange Jahre hero, Reichs-kündiger massen usurpiret, und bißanhero der Churfürstlichen Pfaltz, gegen den ausdrücklichen Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, vorenthalten, mithin zu diesem Ende, in sothanem Antheil ein Commando von dero Kriegs-Mannschafft einrücken, und davon die höchst-deroselben von vielen Seculis her ohnstreitig zugehörige Friedens-Schluß-mäßige Possession recuperiren zu lassen, gnädigst gut befunden haben; Als wird solches gedachtem Herrn Burggrafen hierdurch mit dem Beysatz ohnverhalten, um sich darnach zu achten, und dem abgeschickten Commando keine Hindernüssen in den Weg zu legen, widrigen Falls aber die daher entstehende Folgerungen niemand anderes, als sich selbsten, beyzumessen. Mannheim, den 8. Jan. 1742.

Ex Speciali Commissione Ser. Elector. & Convicarii.

(L. S.)

Johann Ferdinand Dumhoff, Höchstgedacht seiner Churfürstlichen Durchl. Chur-Pfältzischer Hof-Gerichts-Rath und geheimer Secretarius.

An

An Burggraf von Kirchberg
zu Hachenb.

Auswendig.

An Herrn Burggraf von Kirchberg zu Hachenburg.

Lit. B.

Præs. Ill. den 21. Januarii 1742. circa hor. 4tam post meridiem.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-meister und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Mit-Fürseher und Vicarius, in Bayern, zu Jülichen und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, und ist vorhin eine Reichs-offenkündige Sache, welchergestalt die gantze Grafschaft Sayn, mit Mannschafft, Lehenschafft, Schlössern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörigen, von der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein zu rechten Mann-Lehen von vielen Seculis her empfangen und getragen worden, und deßhalb unser Durchlauchtigstes Chur-Hauß durch seine männliche Vasallen seinen Besitz bis in den fatalen dreyßig-jährigen Krieg beständig exerciret habe, in welchen Kriegs-Zeiten die von weyland Grafen Ernst zu Sayn hinterlassene beyde Töchter Mittel und Wege gefunden, sothaner Grafschafft sich zu bemächtigen, und den Gräflichen Mann-Stamm davon unerlaubter Weise zu verdringen. Und ohnerachtet durch den Westphälischen Friedens-Schluß klar verordnet, daß unser Durchlauchtigstes Hauß und dessen Vasallen in denjenigen Stand, der vor dem dreyßig-jährigen Krieg gewesen, ohnweigerlich restituiret werden sollen, so hat man jedoch,

doch, so viel die Grafschafft Sayn betrift, aller Bemühungen ohngehindert, sothane Restitution bis jetzo nicht erlangen mögen.

Nachdeme dann in dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recels de Anno 1650. §. 3. denen Restituendis ausdrücklich freygestellet worden, um durch eigene Macht, oder mit Zuziehung fremder Hülffe, sich zu ihrer Restitution zu verhelffen: Uns aber in unserem Gewissen obliget, was von Alters zu unser Pfaltz-Grafschafft und Chur gehöret, wieder zu suchen, und vor der Welt und Posterität ohnverantwortlich fallen würde, länger mit geschlossenen Augen anzusehen, daß gegen den Westphälischen Friedens-Schluß Art. 3. 4. & 17. unser Mannlehen der Grafschafft Sayn fernerweit in fremden Händen bleibe, vielweniger gestatten mögen, daß solch Lehen weiters mutiliret, deterioriret, ruiniret, und Consolidatio Dominii utilis cum directo täglich beschwerlicher, ja gar unmöglich werde.

Als haben Wir Uns länger nicht entmüßigen können, um weiteren Schaden und Gefahr vorzubeugen, dermahlen unserem Eigenthum uns zu näheren, und einige Mannschafft in vorbemeldte unsere Grafschafft Sayn, und zwar Hachenburgischen Antheils, einrucken zu lassen:

Wir verhoffen dahero, es werde niemand diesem Commando einige Hindernuß in den Weg legen, und befehlen zugleich sämtlichen Unterthanen der Grafschafft Sayn Hachenburgischen Antheils, an Ort und Enden wohnhaft, wo gegenwärtige Patente angeschlagen werden, gnädigst, darbey aber ernstlich, in Zukunfft niemanden als uns, qua Ober- Landes- und Lehen-Herrn, und Wittgenstein, und respective Hohenstein vor ihre

rechts-

rechtmäßige Obrigkeit zu erkennen, ihnen auf Erfordern die gebührende Huldigung, und ihrem Gebot und Verbot schuldigen Gehorsam zu leisten; Gestalten wir sie der bisher wo andersthin geleisteten Pflichten zu solchem Ende loß zehlen, und sie hierunter kräftigst in allem zu schützen und zu handhaben versprechen. Urkund unserer eigenhändigen Unterschrifft und hier vorgedruckten Geheimden Cantzley-Secret-Innsiegels. Mannheim, den 8. Januarii 1742.

(L. S.) Carl Philipp Chfst.

Offenes Patent Vt Halberg.

ad Mdtm. S. D. Electoris & Con-Vicarii proprium,

Dumhoff.

Daß vorstehende Copia dem Originali in allen Puncten gleichlautend seye, wird hierdurch Pflicht-mäßig attestiret.

Hachenburg, den 22 Jan. 1742.

D. H. Grün, Cantzley-Secretarius daselbst.

Beylage II.

Kurtzer Bericht, daß die gantze Grafschaft Sayn, sampt ihren Mannschafften, Lehenschafften, Schlössern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen, von viel hundert Jahren Chur-Pfaltz Mann-Lehen gewesen und noch sey, auch daß sowohl, die Pfaltz-Grafen Churfürsten, in Possessione dominii directi & investiendi masculos; Als auch deren Männliche Lehen-Leuth in possessione dominii utilis biß in den letzten Krieg geblieben, und dannenhero des Pfaltz-

Gra-

Grafen Churfürstliche Durchlaucht und Dero Männliche Lehen-Leuth, vermög Instrumenti Pacis wiederum darein zu restituiren, und respective darbey zu manuteniren, die Restituentes aber, dafern sie an gedachte Grafschafft oder deren Stück noch einigen Anspruch zu haben vermeinen, post factam restitutionem, damit ad Judicem competentem zu verweisen seyen.

Es ist Reichskündig, daß die gantze Grafschafft Sayn mit ihren Mannschafft, Lehenschafft, Schlössern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen, von etlich hundert Jahren her, von den Pfaltzgrafen, Churfürsten, zu rechtem Mannlehen gangen, wie noch; gestalt dann (der vorigen Zeiten zu geschweigen) seither Anno 1273. von weyland Pfaltzgraf Ludwigen, Graf Gottfried zu Sayn, als aller nachgefolgten, auch auf den heutigen Tag noch lebenden Grafen zu Sayn communis stipes: nachgehends dessen ältester Sohn Graf Johann zu Sayn, vigore Juris primogenituræ, und nach ihme dessen Descendentes masculi, nach und nach, zwey und zwantzig mahl: bey Endung aber dieses des Primogeniti Manns-Linie, obbesagten Grafen Gottfrieden communis stipitis filii secundogeniti nomine Engelberti nachkommen und proximi Agnati Graf Ludwig und dessen Sohn Graf Wilhelm, vor sich und seine Gebrüdere, von denen die jetzige noch lebende Grafen zu Sayn alle herstammen, zum fünfftenmahl und also in allem sechs und zwantzigmahl, nunquam interrupta serie, von den Pfaltz-Grafen Churfürsten mit besagter Grafschafft Sayn und deren Mannschafft, Lehenschafft, Schlössern,

sern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen, zu rechtem Mannlehen belehnet worden, allermassen beykommende richtige Series, in was Jahren je ein Graf zu Sayn, nach dem andern, die Lehen empfangen, und die jedesmahl darüber extradirte Lehen-Revers de Anno 1273. bis ad Annum 1614. inclusive sub Lit. A. & B. solches klärlich ausweisen.

Nicht ohn ist, als Anno 1602. bey Graf Heinrichs zu Sayn Zeiten von Pfaltzgraf Friedrichen Churfürsten, Löbseel. Gedächtnuß, die Grafschafft Sayn, und also auch das darinn gehörige Schloß und Amt Hachenburg, desgleichen die vier Kierspel Kirchen, Fischbach, Göbertzheim und Daden, der Flecken Bendorff, Bann Max Sayn und anders, aus rechtmäßigen Ursachen sequestriret, daselbst Wappen angeschlagen, und Huldigung eingenommen worden, daß Chur-Cölln an Hachenburg, Chur-Trier aber an die vier Kierspel und andere obermelte Stück, als wann solche von denselben zu Lehen rührten, einige Ansprach zu machen, sich unterstehen wollen.

Es ist ihnen aber Chur-Pfaltz seiten das geringste nicht gestanden, sondern einen Weg als den andern das angelegt Sequester verfolgt, Amtleut und Diener bestellt, Renthen und Gefäll erhoben, und sowohl in civilibus als criminalibus plenissima administratio geführet, auch hernacher die Grafschafft, und in specie darunter gehörige obgemelte von Chur-Cölln und Chur-Trier prætendirte Stück, Graf Wilhelm zu Sayn tradirt und eingeraumt worden, welcher selbige auch biß in das Jahr 1623. da er gestorben, als ein Chur-Pfältzischer Lehenmann besessen und inbehalten; und als inzwischen Chur-Cölln und Chur-Trier auf dero Prætension bestehen wol-

len, ist man allerseits Anno 1607. und 1610. am Kayserl. Cammergericht ins Recht gerathen, und von Chur-Cölln, wider Chur-Pfaltz das Possessorium recuperandæ instituiret, und die Restitution Hachenburgs gesucht worden, auch zwar vor Chur-Cölln Anno 1618. ein Urtheil ergangen, dargegen aber Chur-Pfaltz seiten Revision gesucht, und dadurch die Execution, vermög damahliger Reichs-Abschied, in suspenso gestanden, und noch stehet; Wie solches alles in beykommender Urkund des Kayserl. Cammergerichts sub Lit. C. mit mehrerm zu ersehen: Gestalt dann auch Chur-Cölln nach ergangener Urtheil, unterschiedlichmahl so wohl beym Kayserl. Cammergericht Anno 1619. 1620. 1625. laut angezogener Urkund, als auch vermög beykommender Chur-Cöllnischer Supplication, sub Lit. D. und Kayserlichen Schreibens sub Lit. E. bey Ihro Kayserl. Majest. selbsten um Execution inständig angesucht, solche aber nicht erhalten können, sondern Chur-Pfaltz in Possessione geblieben, bis daß Chur-Cölln Anno 1636. zugefahren, und unter dem Prætext obangezogener Urtheil laut Extract Instrumenti apprehensæ possessionis Lit. F. das Schloß und Amt Hachenburg armata manu occupiret, und Ihro Fürstl. Gnaden den Herrn Bischoffen zu Oßnabrück Herrn Frantz Wilhelm und dessen Herren Brüdere Grafen von Wartenberg darmit investiret, und ob wohl, weilen gedachtes Amt Hachenburg der Gräflichen Frau Wittib Witthumb-Sitz, in Instrumento Pacis die Restitution mit diesen nahmentlichen Worten, Vidua Domini Ernesti Comitis Saynensis restituatur in eam possessionem Arcis & Oppidi ac Præfecturæ Hachenburg, in qua fuit ante destitutionem salvo Jure cujusvis, erkandt worden, und notorium, daß die Gräfliche Frau Wittib benandtes

Amt

Amt bloß als ein Witthumb in possession gehabt, auch also billich dabey hätte bleiben sollen, so ist doch dieselbe zu gefahren, und hat bey der von Chur-Cölln gethaner Abtrettung gedachten Amts die Unterthanen dahin gezwungen, daß sie ihren Töchtern huldigen müssen, und also wider alle Recht und Billigkeit Titulum Possessionis geändert und mit allerhand verbottenen Thathandlungen sich bishero dabey gehandhabt.

Desgleichen ist auch von Chur-Trier wider Chur-Pfaltz und Graf Wilhelm zu Sayn wegen der vier Kirspel, Kirchen, Fischbach, Göbertzheim, Daden und anderer obgedachter Stück, das Possessorium ordinarium recuperandæ intentiret, und in den Chur-Trierischen Anno 1618. den 10. Octobr. übergebenen Reconventionalibus von Chur-Pfaltz und gedachtem Graf Wilhelm zu Sayn die Restitution gedachter Stück begehret, aber gedachtes Possessorium weder vor- noch in wehrendem Krieg von Chur-Trier zu Ende geführet worden, wie ebenmäßig beyliegende Urkund des Kayserl. Cammer-Gerichts sub Lit. G. mit mehrern ausweiset, sondern erst von Chur-Trier bey gedachtem Kayserl. Cammer-Gericht Anno 1621. den 25. Sept. eine Supplication super summariissimo übergeben, und darinn pro adjudicatione possessionis mehrgedachter vier Kirspel, und wider der Chur-Pfaltz und Sayn, um Restitution derselben gebetten worden; und obschon Chur-Pfaltz wegen niemand mehr vorhanden gewesen, auch ohne das quando certum est, alteram partem possidere (massen Chur-Trier durch das intentirte Possessorium ordinarium recuperandæ, ja in ipsa supplicatione super summariissimo, in dem sie die Restitution der vier Kirspel bittet, Chur-Pfaltz und Sayn realem & actualem possessio-

nem gestanden) das Possessorium summariissimum de Jure nicht statt hat; So hat dennoch Chur-Trier durchgetrungen und solche Adjudication, Chur-Pfaltz gantz ungehört, nach Ausweiß angezogener Cammer-Gerichts Urkund sub Lit. G. auf einseitige Handlung Anno 1626. erhalten, und gleich wie Chur-Cölln Hachenburg, also Chur-Trier die gedachte vier Kirspel, etiam non impetratis Executorialibus, armata manu occupiret, darwider aber Graf Ernst zu Sayn, laut darüber aufgerichten Instrumenti Notarii solenniter protestiret, und hat Chur-Trier zu Præjudiz Chur-Pfaltz und der Gräflichen Agnaten mit der Saynischen Wittib und Töchtern sich hernacher verglichen, und gegen widerrechtlicher, eigenthumlicher Uberlassung etlicher ansehenlicher, zur Grafschafft Sayn gehöriger Stück, als Sayn, Rheinbruel, und der beyden Vogteyen Erlich und Ormitz, die Gräfliche Frau Wittib und Töchter nicht allein mit Freußburg, sondern auch mit obgedachten, zum Chur-Pfältzischen Lehen gehörigen vier Kirspeln, Kirchen, Fischbach, Göbertzheim und Daden zum Erblehen belehnt.

Das Amt Alten-Kirchen, welches die Gräfliche Frau Wittib und deren Töchter, vermittels einer wider Graf Christian zu Sayn super fracta pace nichtiglich erhobenen und durch das Instrumentum pacis längst gefallenen Klag, auch an sich zu ziehen trachten, betreffend, ist solches notorie ein Pertinentz der Grafschafft Sayn, consequenter Chur-Pfaltz Eigenthum, und seyn, so wohl die Pfaltz-Grafen Churfürsten von etlich hundert Jahren her in possessione Dominii directi, als deren Männliche Lehenleuth in reali possessione utilis dominii gedachten Amts, samt Zugehör, als eines Mannlehens, gewesen, und bis auf den Krieg und länger geblieben;

Ge-

Gestalt dann auch bey obgedachter Einziehung der Grafschafft Sayn, Pfaltz-Graf Friederich Churfürst, ebenmäßig dasselbe Amt, als ein Pertinentz der Grafschafft occupiret und Huldigung daselbst einnehmen lassen, solches auch hernacher neben den übrigen Stücken Graf Wilhelm eingeraumt, und derselbe es gleich andern Stucken der Grafschafft, als ein von der Chur-Pfaltz rührendes Lehen, bis in das Jahr 1623. einbehalten; wie dann auch unter andern die von weyland Grafen Gerhards zu Sayn hinterlassenen Wittiben Johannetta, gebohrner Gräfin zu Wiedt, so dann von Graf Wilhelm wegen seiner Gemahlin Annæ Elilabethæ Graf Hermans zu Sayn Tochter (so der jetzigen Saynischen Töchtern Großmutter, von der sie ihr eingebildetes Erb-Recht hersuchen, gewesen) beschehene Ansuchung um den Wittumbs Consens auf das Amt Alten-Kirchen und dessen Ertheilung von Pfaltz-Graf Philippsen in Anno 1506. und von Pfaltz-Graf Friederichen, Churfürsten in Anno 1607. sub Lit. H. I. & K. solches genugsam bezeugen.

Und, gleichwie aus obigem allem unwiedersprechlich erhellet, daß das Chur-Hauß Pfaltz von etlich hundert Jahren her bis auf den Krieg und länger in possessione directi: Dessen männliche Lehenleuth aber in possessione dominii utilis der gantzen Grafschafft Sayn, und in specie des dazu gehörigen Schloß und Amts Hachenburg, der vier Kirspel, Kirchen, Fischbach, Göbertsheim und Daden, wie nicht weniger des Schloß und Amts Alten-Kirchen, Bann Max-Sayn ꝛc. gewesen; Also bewehren solches auch der Gräflichen Frau Wittib und deren Töchter per Extractum sub Lit. L. hiebeykommende confessiones tam Judiciales, quam Extrajudiciales, worinn ausdrück-

lich gestanden und gegen Trier und Cölln behauptet wird, daß die gantze Grafschafft Sayn, Chur-Pfältzisch Lehen sey, und alles, was nicht specifice excipiret, vor Chur-Pfältzisch Lehen zu halten: Item, daß die Chur-Pfaltz in possessione dominii directi und Graf Wilhelm zu Sayn, in vera & reali possessione dominii utilis der vier Kirspel Kirchen, Fischbach, Göbertsheim und Daden gewesen; Item, daß das Possessorium recuperandæ, so Chur-Cölln gegen die Chur-Pfaltz instituiret, in revisorio noch unentschieden; Item, daß das Amt Alten-Kirchen Chur-Pfältzisch Lehen sey, und bis daher also gehalten worden. Und ob zwar die Gräfliche Wittib den Flecken Bendorff in einer Supplication an das Kayserl. Cammergericht pro mandato contra Abten zu Lach vor Eigenthum angeben, so hat sie doch bey reproduction des mandati Anno 1637. den 18. Augusti solches ausdrücklich widerruffen, und, daß es von niemand anderst, als von Chur-Pfaltz zu Lehen rühre, judicialiter vorbringen lassen, laut vidimirten Extracts mandati und Protocolls sub Lit. M. Welches doch, weilen die Wittib dabey vorgeben, daß es ein Künckellehen (so doch allen Lehen-Briefen zuwider, von ihr auch nimmer wird dargethan werden können) allhier nur in passibus utilibus angezogen wird.

Wann dann in dem Instrumento pacis nicht allein Art. 3. heilsamlich versehen, quod universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, eorumque Vasalli, Subditi, Cives & Incolæ, quibus occasione Bohœmiæ, Germaniæve motuum vel fœderum hinc inde contractorum ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, Jura

&

& Privilegia, reſtitui plenarie in eum utrinque ſtatum in Sacris & Prophanis, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt, non obſtantibus ſed annullatis *quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus*, non obſtante clauſula ſalvatoria generali, *ſed competentia Jura, Actiones, Exceptiones, litispendentiæ, poſt factam demum reſtitutionem coram competente Judice examinari debeant.* Sondern auch wegen Chur-Pfalz abſonderlich *Art. 4. §. 6.* ausdrücklich verordnet, *quod Inferior Palatinatus totus, cum omnibus & ſingulis Eccleſiaſticis & ſæcularibus bonis, Juribusque & appertinentiis, quibus ante motus Bohœmiæ Electores Principes Palatini gaviſi ſunt, omnibus Documentis, regeſtis, rationariis, & cæteris actis, huc ſpectantibus eidem plenarie reſtitui debeant, caſſatis iis, quæ in contrarium acta ſunt*; mit dieſem fernern, verbündlichen Anhang, Art. 17. quod contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum aut clauſulam nulla Jura canonica vel civilia, communia vel ſpecialia, Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commiſſiones, *Litispendentiæ, quocunque tempore latæ ſententiæ, res Judicatæ*, capitulationes Cæſareæ & aliæ Religioſorum Ordinum Regulæ, aut exemptiones, ſive præteriti, ſive futuri temporis proteſtationes, Appellationes, *Inveſtituræ, transactiones*, Juramenta, vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt exceptiones, unquam allegari debeant: Solches auch, und daß in hac reſtitutione auf das bloſſe *factum poſſeſſionis ante bellum* zu ſehen, in dem Friedens-Executions-Haupt-Receß §. ſo dann noch weiter beſtättiget wird; und dann aus dem, was oben angeführet, offenbar, und unwiederſprechlich am Tage lieget, daß die gantze Graf-

schafft Sayn von viel hundert Jahren von der Chur-Pfaltz zu rechtem Mannlehen gangen, und die Pfaltz-Grafen Churfürsten in possessione directi dominii & investiendi masculos, deren Männliche Lehenleuth aber in possessione utilis dominii der gantzen Grafschafft Sayn, und in specie aller obgedachter Stück gewesen, auch bis in den letzten Krieg beständig geblieben; in währendem Krieg aber, uni occasione desselben so wohl Chur-Pfaltz, als dero männliche Lehenleuth dessen allen entsetzet worden; Auch obmehrgemelte Stück (ausser das Amt Alten-Kirchen) respective von Chur-Trier, Chur-Cölln, und der Gräflichen Wittib und deren Töchtern des Pfaltz-Grafen Churfürstl. Durchl. und dero männlichen Lehenleuthen noch de facto vorenthalten; des Amts Alten-Kirchen possession aber, und dessen Zugehör unter dem Prætext einer tempore belli super fracta pace wider Graf Christian zu Sayn nichtiglich erhobenen, und durch das Instrumentum Pacis gefallenen Klag höchstged. Churfürstl. Pfaltz und dero investirten Männlichen Vasallen zu entziehen, von der Gräflichen Wittib und deren Töchtern auch unterstanden wird. Als folget unwiedersprechlich, daß bey obangeführter, wahrhaftiger Bewandtnuß, des Pfaltz-Grafen Churfürstl. Durchl. und dero Männliche Lehen-Leuth nicht allein bey dem Amt Alten-Kirchen zu manuteniren, sondern auch wegen der übrigen Stück, als Amts Hachenburg, der vier Kirspel, Kirchen, Fischbach, Göbertzheim und Daden, item Bendorf, und, was sonsten entzogen, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, dem darauf fundirten Executions-Edict und arctiori modo exequendi gemäß, in den Stand, wie dero Vorfordern an der Chur-Pfaltz und deren Männliche Lehen-Leuth vor dem Krieg gewesen zu resti-

tui-

tuiren; die restituentes aber, dafern sie an höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. und dero Lehen-Leute wegen mehrerwehnter Grafschafft oder einiger Stück derselben, einige Ansprüche zu haben vermeinen, vermög ausdrücklicher Verordnung obangezogenen Instrumenti Pacis, post factam restitutionem, damit ad Judicem competentem zu verweisen seyen.

Beylage Lit. A.

Series, in was Jahren ein Graf zu Sayn nach dem andern von Chur-Pfaltz ist belehnt worden.

Gottfried

Wird von Pfaltz-Grafen **Ludwigen** Anno 1273. mit der gantzen Grafschafft Sayn belehnet, dessen Söhne sind gewesen

JOHANNES. ENGELBERTVS.

Dieser ist nach seines Vattern Tod mit der Grafschafft Sayn belehnet, und Graf zu Sayn genant, dessen descendentes seyn in nachfolgenden Jahren belehnt worden:

Des Gottfried zweyter Sohn ist von Anno 1287. von Chur-Pfaltz Sayn, und Herr zu Homburg genant. Cujus descendentes masculi Gottfried von Sayn, ANNO Herr zu Homburg;

Johann	1327.	Salentin von Sayn,
Johann	1398.	Herr zu Homburg, hat
Gerhard	1411.	an Elisabetham, Grä-
Dieterich	1433.	fin von Witgenstein
Item	1438.	sich verheyrath, und
Item	1450.	dadurch die Grafschafft
Gerhard	1453.	Witgenstein an sich
Item	1477.	bracht.

Gerhard		1496.
Johann		1506.
Item		1509.
Johannis & Sebastiani	tutorio nomine Graf Bernhard zu Nassau Beilstein.	1530.
Johann		1540.
Item		1546.
Adolph		1561.
Sebastian und Hermann		1572.
Herman		1577.
Henrich und Herman		1584
Item Henrich		1593.

Johannes von Sayn, Graf zu Witgenstein. Georg, Eberhard, Wilhelm, Ludwig von Sayn Graf zu Witgenstein, wird e docto communi stipe mit der gantzen Grafschafft Sayn eventualiter, da Graf Henrich kein Lehensfähige Manns-Lehens-Erben nach sich verlassen würde, von Churf. Friederichen Pfaltz-Grafen den 27. Martii Anno 1594. belehnet. Ermelter Graf Ludwig, als Graf Henrich sich der Regierung begeben, ist von Chur-Pfaltz Anno 1605. den 7. Maj. vollkomlich belehnt worden.

Nachdem Graf Henrich Anno 1606. ohne Leibs-Erben gestorben, ist gleich darauf Graf Ludwigs Sohn Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein, vor sich und seine vier Gebrüder, Georgen, Ludwigen, Bernharden, und Friedrichen belehnt: Anno 1612. ist Wilhelm Graf zu Sayn und Witgenstein widerumb vor sich, und sein erstbenante vier Gebrüder belehnt worden. Anno 1614. ist Graf Wilhelm zu Sayn und Witgenstein abermahl vor sich und sein Gebräder belehnt worden.

Der Innhalt derer übrigen Beylagen ergibt sich aus dem Text zur Genüge.

Beylage III.

Von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friederich,

rich, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, ꝛc.

Demnach die Röm. Kayserl. Majestät sich allermildest haben gefallen lassen, zu fortwührig er Abwendung alles thätlichen Beginnens und unbefugten gewaltsamen Unternehmens gegen **unsere Reichs-Grafschafft Sayn-Altenkirchen**, mithin zu kräftiger Handhabung und Bevestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, dero Kayserl. Protectorium auf nachfolgende Art und Weiß zu ertheilen:

Wir Carl der Siebende, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog; Pfaltz-Graf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Landgraf zu Leuchtenburg, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich.

Obwohlen uns, als Obristen Voigt, Schutz- und Schirm-Herrn, aus Kayserlichem Amt in allewege obliget und gebühret, alle und jegliche unser und des Heiligen Römischen Reichs Stände und Unterthanen, samt ihren Haab und Gütern, auch Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey diesen gegenwärtigen gefährlichen Läufften und Zeiten, von aller Vergewaltigung, Nachtheil und Schaden zu schützen und zu beschirmen,

und

und dieselbe bey ihren rechtmäßig-erlangten Freyheiten, Privilegien, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, zu erhalten und zu handhaben; So haben wir jedoch, in Betrachtung solches unsers Kayserl. Amts, und gegenwärtiger Zeit und Läufften, zuforderist aber aus gantz erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, auch aus sonderen Gnaden, den Durchleuchtig-Hochgebohrnen **Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg**, in Preussen, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern, und Schwerin, unsern lieben Oheimb und Fürsten, von wegen **dero Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**, zusamt allen und jeden Sr. Lbd. Räthen, Beamten, Bedienten und anderen Zugehörigen, dann ersagte Grafschafft, Altenkirchischen Antheils, und was darzu gehörig, wie auch nur gedachten Grafschafft-Antheils Vasallen, Hintersassen, Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, Hauß-Gesind, Dienere, und Verwandte, nebst allen denen, so vorbenannter Sr. Lbden zu versprechen stehen, mit allen ihren Renthen, Zinnßen, Zehenden, Häußern, Schäffereyen, Mayer- und anderen Höfen, Jagden, Fischereyen, und andern dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten, und alten Herkommen, nichts davon ausgenommen, als wann eines und das andere also mit Nahmen hier einverleibet wäre, samt und sonderlich, in unser und des Heil. Reichs, auch unserer Nachkommen am Reich, **sonderbahren Vorspruch, Schutz, Schirm und** *Protection*

Action genommen und empfangen; Thun das auch, nehmen und empfangen mehrbenannten **Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Lbden**, mit offtgedachter Grafschafft, **Altenkirchischen Antheils**, und was darzu gehörig, gegenwärtig und zukünftig, mit allen deren Ein- und Zugehörungen, sowohl Lehen, als Eigenthum, auch Sr. Lbd. Räthe, Beamte, Bediente, und andere Zugehörige, Unterthanen und Verwandte, Geist- und Weltlichen Standes, wie vorgemeldt, in unseren und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Protection von Römisch-Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß mehr ermeldt Sr. Lbden, mit samt der **Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**, dann mit allen und jeden Ihro Räthen, Beamten, Bedienten, Vasallen, Unterthanen, Hintersassen und Angehörigen, Geist- und Weltlichen Standes, sowohl an Personen, als Leib, Haab und Gütern, jetzigen und zukünftigen, wie obgedacht, unter- und in solch unserm, und unserer Nachkommen am Reich, **Schutz, Schirm und** *Protection* seyn, auch alle und jede Freyheiten, Exemptionen, und Præeminenz haben, sich auch deren, samt ihren Räthen, Beamten, Dienern, Unterthanen und Zugehörigen, Geist- und Weltlichen Standes, erfreuen und gebrauchen, und von niemand darwider mit Gewalt, oder de facto beschweret, beleidiget und vergewaltiget werden sollen, von allermänniglich unverhindert. Und damit solche unsere Kayserl. Protection, Schutz und Schirm, männiglich kundbar und wissend seye, auch würcklich vollzogen werde, so gönnen und erlauben wir vielgedacht Sr. Lbden, daß sie, so oft es Ihro und der **Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**,

Nothdurfft erfordert, und ihnen gefällig ist, an ihren Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Häusern, Wohnungen, Schäffereyen, Höfen, Mühlen, und anderen ihnen zugehörigen Orten, unseren Kayserlichen Adler, und des Heil. Reichs Wappen, zum Zeugnüß dieses unseres **Kayserlichen Schutzes**, anschlagen, und mit gebührender Reverenz wieder abnehmen mögen, von allermänniglich ohnverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehrbemeldten **Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden**, nebst der **Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**, wie auch alle seine Räthe, Beamte, Bediente, Vasallen, Hintersassen, Unterthanen, Hauß-Gesinde, Dienere und Zugehörige, Geist- und Weltlichen Standes, mit allen ihren Renthen, Zinnßen, Zehenden, Häußeren, Schäffereyen, Mayerhöfen, Jagden, Fischereyen, und anderen dazu gehörigen Recht-Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten, und alten Herkommen, wie obstehet, bey solchen unseren, und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Protection gantz ruhig seyn und bleiben, dessen alles geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, und ihnen daran gantz

keine

keine Verhinderung oder Irrung thun, auch darwider mit Gewalt und de facto, mit einigen Geld, oder anderen Exactionen, Plünderungen, Durchzügen, Contributionen und Einquartierungen, nicht anfechten, beschweren oder beladen, noch das anderen zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nemlich funfzig Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil vielermeldten Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Lbden ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Franckfurth am Mayn, den Eilfften Tag Monaths Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehen Hundert zwey und vierzigsten unserer Reiche des Römisch- und Böheimischen im ersten Jahre.

Carl, (L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Vt. Johann Georg,
Graf zu Königsfeld.

J. Heinrich Joseph von Schneid, mppr.

Als thun wir solches hiemit und in Krafft dieses, jedermänniglichen, voraus aber und insonderheit, allen unsern Räthen, Beamten, Geist- und Weltlichen Dienern, Burgern, Unterthanen und Ingesessenen ernannter unserer Grafschafft, kund und zu wissen, wollen auch gnädigst, daß dieses Kayserl. Protectorium zu allgemeiner Erfahrung und Nachachtsame an öffentlichen

lichen Stellen behörig angeschlagen werden solle. Signatum unter hievorgedruckten unserm Fürstl. Geheimen Insiegel. Onoltzbach, den 18. Octobr. 1742.

Acht und zwantzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und ohnmittelbaren Benachbarten.

§. un.

Streit mit Venningen wegen Suspension des Pfarrers zu Dühren.

Die Freyherrlich Venningische Vormundschafft beschwerete sich m. Julio 1742. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gegen den Fürstlich Hessen-Darmstättischen Lehen-Hof wegen Suspension des Pfarrers in loco Duhren und bate um ein Rescript an den Herrn Landgrafen, de omnia in statu quo Juraque Domus Venningensis salva & intacta relinquendo.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auch den 5. Nov.

Cum inclusione Exhibiti sub præs. 9. Jul. nup. rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Nachdem aus dem Einschluß und absonderlich einem Fürstlich Hessen-Darmstättischen Schreiben de 3. Dec. 1613. so viel zu ersehen, daß denen Freyherrn von Venningen das Recht, einen Pfar-

rer

rer zu Dühren an- und abzusetzen, nebst andern Befugnüssen in loco Dühren, zustehe; So zweifelten Ihro Kayserl. Majest. keinesweges, es würde der Herr Landgraf, nach dessen bekannter Gemüths-Billigkeit, den Freyherrn von Venningen, dermahligen Pupillen, bey obgedachten Gerechtsamen, jedesmahl ohngekränckt, auch dieserhalb behörigen Orts die nöthige Verfügung ergehen zu lassen, von selbsten geneigt seyn, auch bey allerhöchst- deroselben innerhalb 2. Monathen die gehorsame Anzeige hierüber thun.

Neun und zwantzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen den teutschen Orden und der Reichs-Stadt Nürnberg.

§. I.

Streit wegen Erweiterung einer Capelle.

DEr Herr Churfürst zu Cölln, als Hoch- und Teutschmeister ersuchte in einem Schreiben an Kayserl. Majest. d. d. 15. Febr. dieselbe, die Relation in der die Erweiterung der Teutsch-Ordens-Capell zu Nürnberg betreffenden Sache beschleunigen und die Sache zur Endschafft befördern zu lassen.

Und der Reichs-Hof-Rath versicherte per Conclusum vom 16. Apr. nup. es solle die Relation in der Haupt-Sache bald-möglichst fürgenommen werden.

§. 2.

Erläuterung.

Die Erläuterung hievon kan in der Reichs-*Fama Tom. 15. p. 471. seqq. Tom. 17. p. 266. Tom. 18. p. 675.* und in meinen Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen *Part. 2. p. 162. seqq.* nachgeschlagen werden.

Dreyßigstes Capitel.

Von denen innerlichen Angelegenheiten des Pfaltzgräflichen Haußes Zweybrücken.

§. 1.

Von der Pfaltz-Zweybrückischen Majorennität.

Anno 1742. m. Julio notificirte der Hr. Pfaltzgraf Christian IV. zu Zweybrücken Ihro Kayserl. Majest. daß er, in Krafft des in dem Pfaltzgräflichen Hause sich befindenden uralten und beständigen Herkommens, nach zurückgelegten 18. Jahren die Regierung selbst angetretten habe, mit Bitte, diesen Bericht ad Acta zu legen.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete aber darüber den 26sten ejusdem ad Imperatorem, auf welches meines Wissens in diesem Jahr keine Kayserliche Resolution erfolgt ist.

§. 2.

§. 2.

Und der Gr. von Hofmann Prætensionen an den regierenden Herzog.

Ferner kame des Pfaltzgrafens Gustav Samuels zu Zweybrücken angebliche Wittbe, die Gräfin von Hoffmann, m. Majo 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath ein und überreichte eine reiterirte Documentationem insinuati Rescripti Cæsarei de 9. Maj. 1736. und Anzeige seit vielen Jahren, in specie respectu der provisorie zuerkannten jährlichen Alimentorum, nicht erfolgter Parition, mit Bitte, pro in hoc puncto privilegiato & moram non ferente decernendo Rescripto magis serio & pœnali, sub Comminatione realis Executionis.

Und m. Junio exhibirte sie einen Nachtrag zu vorstehender Schrifft.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 26. Jun.

Cum inclusione Exhibitorum sub præs. 25. Maji & 18 Jun. nup. rescribatur ulterius der Fürstlich Pfaltz-Zweybrückischen Vormundschafft: Es werde sich dieselbe ohne Zweifel noch bester maßen erinnern, wie Ihro in GOtt ruhende Kayserliche Majestät allbereits unterm 9. May 1736. allergnädigst befohlen, daß sie der Gräfin von Hoffmann und weyl. Pfaltz-Grafens Gustav Samuels zu Zwey-

brücken hinterlassener Wittib zu ihrem provisionalen Unterhalt, nebst der Wohnung, oder convenablen Hauß-Zinß, jährlich 3000. Fl. an Geld von dem Todfall des obgedachten weyland Herrn Pfaltzgrafen an gerechnet, nach Abzug dessen, was sie dißfalls schon erhalten, richtig abgeben lassen solle. Nachdem aber besagte Wittib erst jüngsthin allerunterthänigst angezeiget, daß sie nicht nur das Kayserliche Rescript schon den 12. Jul. 1736. dem Pfaltz-Zweybrückischen Reichs-Hof-Raths-Agenten rite insinuiren, sondern auch dessen Befolgung, sowohl wegen der Alimentation, als wegen anderer darinn enthaltener Puncten, eodem Anno & Mense Oct. auf dem Schloß zu Zweybrücken per Notarium & Testes geziemend urgiren lassen; aber, ohngeachtet sie ihres Orts wegen eydlicher Specification desjenigen, was sie mit sich genommen, den allergnädigsten Kayserlichen Befehl alsofort befolget hätte, ihr gleichwol anderer Seits bis auf diese Stunde nicht das geringste verabfolget, sondern sie seithero in lauter Kummer, Sorgen und Nothdurft zu leben, auch sich in Schulden zu vertieffen, gezwungen worden wäre, mithin um allerhöchste Kayserliche Hülffe und Justitz, auch würckliche Execution, wehmüthigst anruffet: So könnten sich Ihro Kayserl. Majest. zu Beförderung Recht und Gerechtigkeit, nicht entbrechen, in Conformität derer vorigen Kayserlichen Verordnungen, ihr, der Frau Hertzogin, als

Fürst-

Fürstlich Pfaltzgräflich Zweybrückischer Vormunderin, hiemit ferner gemessen aufzutragen und zu befehlen, daß dieselbe obbemelter Impetrantin die ihr schon vor mehr als sechs Jahren autoritate Cæsarea provisorie ausgeworffene 3000. Fl. a die mortis des weyland Pfaltzgrafens Gustav Samuels an zu rechnen, nebst dem convenablen Hauß-Zinß, pro præterito, nach Abzug dessen, was sie schon erhalten, ohnweigerlich und ohne Anstand abtragen, auch selbige vor das zukünftige, biß zu anderweiter Kayserlicher Verordnung, vollständig entrichten lassen solle, damit in dessen fernerer Unterbleibung, auf fernerweites Anruffen der Impetrantin, weitere und schärffere Kayserliche Verordnung in einer solchen zum unentbehrlichen Lebens-Unterhalt erforderlichen, mithin keinen Verzug leidender, hoch-privilegirter Alimentations-Sache zu erkennen nicht nöthig seyn möge: Allermassen Ihro Kayserl. Majest. hierüber von der Frau Hertzogin des gehorsamsten Vollzugs und Berichts längstens innerhalb zwey Monathen gnädigst gewärtig seyn wollten.

§. 3.

Erläuterung.

Erläuterung.

Den ersten Punct betreffend, so prætendiren alle Fürstliche regierende Neben-Linien derer weltlichen Chur-Häuser, Krafft Herkommens, nach zurückgelegtem 18dem Jahr eben so wohl zu

Antrettung der Regierung befugt zu seyn; als die Churfürsten währenden letzten Interregni, da der vorige Churfürst zu Pfaltz so kranck ware, daß man sein Ende besorgen mußte und in hunc eventum zum Voraus davon gesprochen wurde: ob der jetzige Herr Pfaltzgraf zu Zweybrücken des jetzigen damahls noch unmündigen Herrn Churfürstens zu Pfaltz Vormund seyn könnte? wurde vieles von dieser Materie, so wohl wie sie in thesi, als insbesondere nach dem Herkommen des Haußes Zweybrücken, anzusehen seye? gesprochen und geschrieben, davon in meinem teutschen Staats-Recht nächstens ein mehreres fürkommen wird.

Was aber die Gräfin von Hoffmann belangt, so ist bekannt, daß der Herr Pfaltzgraf Gustav Samuel Leopold zu Zweybrücken sich A. 1723. von einem incompetenten Richter, aus nichtigen Ursachen, anmaßlich von seiner Frau Gemahlin scheiden und dagegen mit dieser Hofmännin copuliren lassen, welche darauf A. 1724. von dem Kayser in den Grafen-Stand erhoben worden ist.

Nach dem Tode des Herrn Pfaltzgra-

grafens nun forderte sie nicht nur Alimenta, sondern gabe sich auch als eine Pfaltzgräfin an; welches Alimenten-Gesuch von ihr und ihrem Agenten, unter Hertzoglich- und Pfaltzgräflichem Nahmen, mit Vorstellung ihres angeblichen Nothstandes, mehrmalen wiederhohlet, auch in einer Vorstellung das bey der Kayserlichen Sequestrations-Commission dagegen beschehene Einwenden widerleget wurde. Der Herr Pfaltzgraf zu Zweybrücken dagegen übergabe Exceptiones und deren Bestärckung wider den a Commissione Cæsarea vermeintlich assignirten Wittums-Gehalt.

Nachdeme nun der Reichs-Hof-Rath ein Votum ad Imperatorem in der gantzen Successions-Sache erstattet, wurde in der den 13den Oct. 1733. publicirten Kayserlichen Resolution unter anderem beliebet, an die Sequestrations-Commißion zu rescribiren: „Was des verstorbenen Herrn Hertzogs Wittib und derenselben Unterhalt betrift, da werde Commissio aus derselben Exhibitis ersehen, was sie eigentlich zu Behauptung ihrer Forderungen anführe und wiederum was dagegen der Herr

Hertzog zu Birckenfeld excipire, worüber dann Ihro Kayserl. Majest. der Commißion ihren Bericht baldigst gewärtig seyn wollten, immittelst aber hätte Commissio der Implorantin, bis auf weitere Kayserliche Verordnung die nöthige Alimenta zu reichen.

A. 1734 m Jan übergabe Pfaltz-Birckenfeld eine Vorstellung und Bitte, um den von der Gräfin von Hoffmann sich strafbarer Weise angemaßten Mißbrauch des Pfältzischen Tituls und Wappens mit gröster Indignation zu cassiren und für das künftige alles Ernstes zu inhibiren, in specie aber die Verordnung ergehen zu lassen, damit in dem Protocollo rerum exhibitarum und sonsten sie nicht anderst als Gräfin von Hoffmann benennet werden möge.

Und m. Sept. wiederhohlte Birckenfeld solches Ansuchen, wegen des von der Gräfin von Hoffmann und ihrem Vater, wie auch andern, in denen bey dem Reichs-Hof-Rath anbringenden Handlungen in rubro & nigro mißbrauchenden Pfaltzgräflichen resp. Tituls und Wappens rechts-befugter Dingen gebetene Verfügung ergehen und in

Con-

Conformität dessen ins besondere dermalen der Reichs-Hof-Cantzley das nöthige bedeuten zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auch den 13. Febr. 1734.

1. Wird der Gräfin von Hoffmann die Anmassung des Pfaltz-Gräflichen Tituls und Wappens hierdurch ernstlich untersaget, und was von ihr darunter unternommen worden, cassirt, auch gemessen und ernstlich inhibiret, sich desselben ferners nicht zu gebrauchen, sondern sich in denjenigen Schrancken und Würden zu halten, die von Kayserlicher Majestät ihr als Gräfin den 31. August 1724. beygelegt worden sind; Wie dann fernerhin von ihr keine weitere Schreiben oder Exhibita unter dem ihr nicht gebührenden Pfaltz-Gräflichen Nahmen oder Wappen angenommen werden sollen, auch bey nicht erfolgtem Gehorsam und anderweitem Mißbrauch besagten Tituls und Wappens auf ferneres Anruffen, schärffere Kayserliche Verordnungen ergehen werden.

2. Et hoc notificetur dem Herrn Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken per Rescriptum.

Den 9. May 1736. aber wurde im Reichs-Hof-Rath eine die Pfaltz-Zweybrückische Succession, in Specie die von Weyland Herrn Hertzogs zu Pfaltz-Zweybrücken hinterlassener Wittib ma-

chende Prætensiones betreffende Kayserliche Resolution publicirt, des Innhalts:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths aller unterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge wird

1. Der Gräfin von Hoffmann in Verfolg der bereits den 13ten Decemb. 1734. ergangenen Kayserlichen Verordnung die Anmassung des Pfaltz-Gräflichen Tituls und Wappens nochmahls ernstlich untersagt, mit der Verwarnung, daß gegen dieselbe, wann sie sich dieses Tituls noch ferner in Schreiben oder sonsten anmassen, oder von andern solchen prætendiren, oder das Pfältzische Wappen gebrauchen würde, gegen ihr der Kayserliche Reichs-Fiscal unausbleiblichen werde excitiret werden. Dahingegen Ihro Kayserl. Majestät zuliessen, daß sie Gräfin von Hoffmann sich hinterlassene Wittib des verstorbenen Herrn Hertzogs zu Pfaltz-Zweybrücken Gustavs Samuels schreibe und nenne.

2. Wird auch der Gräfin von Hoffmann Agenten dem von Schum, daß sich derselbe unterstanden, die in hac causa übergebene Schrifften unter dem Prædicat einer Hertzogin zu Zweybrücken zu rubriciren hiermit ernstlich verwiesen, mit der Verwarnung, daß er künfftig dieses Prædicat in rubricirung der Schrifften zu gebrauchen sich nicht unterste-

hen

hen solle, als widrigenfalls seine Exhibita nicht nur hinaus gegeben, sondern er über das mit einer Straffe von 3. Marck Silbers belegt werden solle.

3. Werden der Gräfin von Hoffmann zu ihrem Unterhalt provisorie Jährlich von der Zeit des Todes-Falls, des Herrn Pfaltz-Grafen Gustav Samuels, jedoch nach Abzug, dessen was sie diesfalls schon erhalten, 3000. fl. und eine Wohnung oder convenabler Hauß-Zinß vor dieselbe hierdurch Authoritate Cæsarea ausgeworffen.

4. Wird ihr hiermit auferlegt, an Ihro Kayserliche Majestät eine juratam Specificationem von allem demjenigen, was sie aus der Mobiliar-Verlassenschafft des Verstorbenen Herrn Hertzogs Gustav Samuels zu sich genommen, in Zeit zweyer Monath einzuschicken, auch was sie davon in Handen hat, weder zu gebrauchen noch sonsten zu deterioriren, oder ab Handen kommen zu lassen.

5. Nachdem auch Ihro Kayserliche Majestät der Vormundschafft des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken allergnädigst anbefohlen, Authoritate Cæsarea, aus denen Zweybrückischen Räthen die man ad hanc Causam ihrer Eyd und Pflichten zu entlassen habe, eine Commißion nieder zu setzen, davor sämtliche Creditores, nach vorher bestellten Contradictore so wohl super liquidum Debiti als Ratione prioritatis zu hören, und nach genug-

sam

sam instruirter Sache, die Acta ad Impartiales zu verschicken, das eingehohlte Urthel aber verschlossen an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst einzuschicken, als werde sie Gräfin von Hoffmann an besagte Commission gleichfalls hierdurch verwiesen, damit sie ihre Nothdurfft so wohl, welche Creditores ex Allodio, oder Feudo zu bezahlen sind, als auch was Ratione Liquidi zu beobachten ist, und endlich wie weit ihre Mobiliar-Donation in ordine ad Creditores Allodiales subsistire, daselbst verhandeln könne.

6. So viel den beständigen Unterhalt der Grafin von Hoffmann, wie auch die von dem Hertzog Gustav Samuel ihr beschehene Donationes, tam circa mobilia, quam immobilia in Ordine auf den jetzigen Herrn Hertzog zu Pfaltz-Zweybrücken oder dessen Vormundschafft betrifft, fiat tentamen amicabilis compositionis, zu welchem Ende die beyde Reichs-Hoff-Rath von Wucherer und Herr Reichs-Hoff-Rath von Knorr pro Commissariis ernennet worden.

7. Damit aber die Partheyen desto gefaster dabey erscheinen mögen, so werden hierdurch die sämtliche Exhibita hinc inde communiciret, mit der Auflag, daß sie beyderseits die nöthige Vollmachten zu Schliessung eines gütlichen Vergleichs vor die, denen sie die Sache committiren wollen, binnen zwey Monath einschicken sollen.

Alleine Hoch-Fürstlich Pfaltz-Zweybrückis-

brückischer Seits wollte man die Grä-fin von Hofmann gar nicht einmahl für eine Wittwe des Herrn Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds erkennen, mit-hin ihro auch am allen ihren Prætensio-nen gar nichts eingestehen. Die Grün-de des Hoch-Fürstl. Hauses seynd aus der Beylage I. zu ersehen.

Beylage I.

Documentirte Facti Species,

in welcher

1. Die Nichtigkeit des von dem Herrn Hertzog Gustav Samuel Leopold zu Pfaltz-Zweybrücken mit der Hoffmännischen Tochter, oder der der-mahligen Gräfin von Hoffmann, bey Lebzeiten sei-ner rechtmäßigen Gemahlin, in Anno 1722. ver-meintlich eingegangenen Matrimonii,

2. Daß solches Matrimonium irritum & il-legitimum nicht die geringste Effectus ullius Matrimonii nach sich ziehen könne; Gefolglich

3. Der Gräffin von Hoffmann weder einiger Wittumbs Gehalt, noch auch Unterhalt aus de-nen Reveniien des Hertzogthums Zweybrücken gebühren; vielweniger aber

4. Die derselben, intuitu hujus Matrimonii nulli, von dem Herrn Hertzog Gustav Samuel Leopold zugedachte Mobiliar-Donation, zumah-

len

len bey dem starck obærirten Statu der Allodial-Mobiliar-Verlassenschaffts-Mass, bestehen könne;

5. Und endlich die, in eben dieser Consideration, derselben so wohlen gegen die Pacta & Fideicommissa Domus, als auch die gemeine Rechte, beschehene gantz nichtige Zuwendung verschiedener Cammer-Güther, als hinfällig, zu achten, und die Avulsa dem Durchlauchtigsten Landes-Successori ex pacto & providentia Majorum cum omni causa zu restituiren seyen, durch unwiederlegliche Gründe behauptet und bestärcket wird, mit Beylagen a Num. 1. usque 66. inclusive.

Species facti.

Es hat der Herr Hertzog Gustav Samuel Leopold zu Pfaltz-Zweybrücken, welcher in Anno 1671. zu Stegeborg in Schweden gebohren worden, und 1692. sich zu der Römisch-Catholischen Religion bekennet hat, mit der, aus dem Hoch-Fürstlichen Hause Pfaltz-Veldentz entsprossenen, der Augspurgischen Confession zugethan gewesenen Pfaltz-Gräfin Dorotheen in Anno 1707. durch Priesterliche Copulation, sich ordentlich vermählet, mit dieser seiner Gemahlin eine friedliche Ehe 16. Jahr lang geführet, und, ohne den geringsten, zum Prætext hernach genommenen Gewissens-Scrupel, in dieser Ehe-Verbindung so lang bestanden, biß er mit der zu erst, durch erhaltene Nobilitirung ihres Vatters, in den Adel, hernach gehends aber, auf des Herrn Hertzogs Gustav Samuels wie wohlen gantz ohnge-

grün-

gründete Vorstellungen, in den Gräflichen Stand erhobenen dermahligen Gräfin von Hoffmann in eine vertrauliche Bekandtschafft gerathen, und sich durch dieselbe dahin verleiten lassen, daß er seine rechtmäßige Gemahlin, gegen alle natürliche Geist- und Weltliche Rechte, eigenwillig, ohne die geringste darzu gehabte rechtliche Ursache verstossen, so fort sich gedachte Gräfin von Hoffmann, welche bereits vorhero ihres Vatters Hauß verlassen, und sich in das alte Zweybrückische Schloß logiret gehabt, den 10. Octobr. 1722. durch den Zweybrückischen Catholischen Stadt-Pfarrer Keller, weilen der Fürstliche Beicht-Vatter, Pater Bausemer, den Actum zu verrichten, besage der Anlaglib N. 1. 2. & 3. sich durch alle Vorstellungen nicht bewegen lassen wollen, zu Gustavusburg clandestine anmaßlich antrauen lassen. Weilen nun der Herr Hertzog wohl sahe, was aus diesem Verfahren vor Folgerung nothwendig entstehen würde, und daß sich dasselbe vor der ehrbaren und Justitz-liebenden Welt keines weges beschönigen, vielweniger justificiren lasse, so muste die heimlich vorgenommene, an sich nichtige Vermählung mit gröster Sorgfalt zwar geheim gehalten werden, jedennoch vermochte höchstgedachter Herr Hertzog, ob er gleich das verkehrte nichtige Verfahren selbst erkennete, sich der Gräfin von Hoffmann so weit nicht zu entziehen, daß er biß auf den weitern Erfolg dieser Sache, und Ausführung des incompetenter, levato velo & insanabilibus nullitatibus, angestellt und vollführten Ehescheidungs Processes, dieselbe nur in ihres Vatters Hauß gelassen hätte, sondern sie hatte vor, wie nach, ihren beständigen Auffenthalt im Schloß, und wurde würcklich von dem Herrn Hertzogen, ohne daß

jemand

jemand sich deswegen nur das geringste davon annehmen, oder die ihme beywohnende Wissenschafft an Tag geben durffte, als seine vermeinte Gemahlin, gehalten;

Indessen ware man auf Mittel und Wege bedacht den einmahl fest gefasseten Entschluß, die rechtmäßige Gemahlin zu verstossen, zu Stande, und die damahlige von Hoffmann, welche durch allerhand intriguen, und mit Beyhülffe ihrer Adhærenten dem Herrn Hertzogen sich genähert, in thalamum sub Specie justi zubringen; damit aber solches desto füglicher angehen möchte, so wurde die Ehescheidung bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom zwar an gesucht, und der Fürwand gebraucht, ob befänden Ihro Hochfürstliche Durchleucht der Herr Hertzog einen Gewissens-Scrupel bey sich, das mit Dero Gemahlin Dorotheen bereits in Anno 1707. rite vollzogene und usque ad annum 1723. mithin 16. gantzer Jahr lang continuirte Matrimonium länger fort zu setzen, weilen dasselbe contra normam Juris Canonici, in tertio gradu lineæ æqualis, contrahiret worden seye, auch weiters ohnerfindlich vorgaben, daß sie deßwegen gar a Communione Sacræ Cœnæ abgehalten würden;

Da aber von Rom aus die Sache, besagte adjuncti sub N. 4. an den Herrn Bischoffen zu Metz verwiesen worden, und dieser, nachdeme der Herr Hertzog Mense Octobri, und also schon lange vorher, ohne einigen Process sich selbsten von seiner Gemahlin abgesondert, und sich die von Hoffmann, durch eine illegale Priesterliche Copulation, antrauen lassen, allererst den folgenden Monath, die 13. Novembr. 1722. ein Commissarium sub N. 5. dieser Sache wegen seinem General Vi-

cario

cario Herrn Seron ausfertigen lassen; So muste man bey der verschiedene Monath hernach erfolgten Ankunfft des Bischöfflichen Herrn Commissarii, nur dahin hauptsächlich sorgen, wie die bereits, ohnabgewarthet der Ehescheidungs-Sentenz, zu Gustavusburg anmaßlich vorgenommene nichtige Copulation verschwiegen, und dem Herrn Commissario verborgen bleiben möge; Es hat aber der zur Untersuchung dieser Sache nach Zweybrücken gekommene Commissarius Herr Seron, um seine aufhabende Commißion zu Stande zu bringen, Ihro Durchleucht die Frau Hertzogin Dorotheam, wegen der gesuchten Ehescheidung, anmaßlich vor sich citiren wollen, damit sie über ihres Herrn Gemahls An- und Vorbringen vor ihme Red und Antwort geben solle; Allein, wie diese in solchen verdrießlichen Umständen von allen Menschen verlassene Fürstin jedoch so viel sich selbsten das Wort zu sprechen annoch vermocht, daß sie, als eine der Augspurgischen Confeßion zugethane Reichs Fürstin in hac Causa Matrimoniali, vor einem, ob defectum jurisdictionis, gantz und gar Incompetenten Richter, sich zu sistiren, nicht schuldig seye, und dem zu ihr ex post privatim erforderten Fürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Rath Heintzenberg, mit Beziehung auf die Rechtliche, vor allen Dingen zu erörtern gewesene, und litis ingressum impedirende exceptionem plane pleneque incompetentis Judicis, (welche alles, was man gegen sie tentiren wollen, in primis initiis null und nichtig gemacht) zuerkennen gegeben, daß sie mit ihrem Herrn Gemahl in tertio gradu lineæ æqualis verwandt seye, als welches ihme und ihr nicht allein sattsamlich ante tempus initi Matrimonii bewust gewesen, sondern auch

ohnehin in notorio beruhe; also ist so fort, uns als gedachter Regierungs-Rath diesertwegen ein Attestatum von sich ausgestellet, und Höchstgedachte Pfaltz-Gräfin extra judicium, in præsentia des Herrn Geheimen Raths Frey-Herrn von Raesfeld, und Cammer-Juncker von Reding, dasselbe confirmiret, als vermeintlich pro contestata, die Sache auch vor beschlossen angenommen, und von dem Herrn Bischoffen von Metz, mit gäntzlicher Ubergehung der so wohl ihme, als seinem Mandatario, Herrn Seron, entgegen gesetzten höchst triftigen Einrede incompetentiæ, eine vermeintliche Ehescheidungs Sentenz sub N. 6. abgefasset worden; Als nun solche der Herr Hertzog Gustav, und die schon lange vorhero ihme anmaßlich zu Gustavusburg angetraute Hoffmännische Tochter erhalten, so liessen sich einige Zeit darauff vorgedachter Herr Hertzog mit der von Hoffmann durch den Zweybrückischen Catholischen Stadt Pfarrer Keller, welcher schon zu Gustavusburg lange vorher den Ordnungs-widrigen Trauungs-Actum verrichtet gehabt, zum äusserlichen Schein publice proclamiren, nachgehends aber Dero Regierungs- und Cammer-Collegia zusammen beruffen, und, als sie sich darauf mit mehr gedachter von Hoffmann nebst einigen Herrn Cavaliers, und der Geistlichkeit, in die Schloß-Capelle aus ihrem apartement begeben, so wurde die abermahls beschehen seyn sollende Vermählung publice declariret, da man inzwischen gantz neuerlich in sichere Erfahrung gekommen, wie damahls nichts weniger, dann eine fernerweite Trauung vorgegangen seye;

Nach diesem wurde allen Collegiis und Bedienten anbefohlen, daß sie die von Hoffmann, welche Serenis-

simus,

simus, uti verba habent: wegen ihres schönen Verstandes, raren Meriten, und Tugenden zu seiner Gemahlin erwehlet, gar, als eine Fürstliche Gemahlin, veneriren und ehren, und ihr, (ob gleich ihr Vatter, vor erlangtem Adel, die Gräfflich Nassauische Livrée getragen, nachgehends aber Unter-Stall-Meister und Bereuter zu Nassau Saarbrücken, und die Mutter eines Metzgers Tochter zu Metz gewesen, die weitere Abkunfft aber noch weit schlechter und geringer ist) das Prædicat: Hochgebohrne Fürstin, und einer Hochfürstlichen Gemahlin: beygelegt werden solle;

Und wie man naturalem rerum ordinem in allen Stücken intervertiret; Also geschahe es auch, daß, anstatt von einer Fürstliche Gemahlin dos inferiret zu werden pfleget, von dem Land besage Adjuncti sub N 7. 9000. fl. erpresset worden, und die von Hoffmann, welche nicht den mindesten Pfennig inferiret, nebst ihrem Vatter, den der Herr Hertzog Gustav zum Ober-Jäger Meister ernennet hatte, durch allerhand gebrauchte Intriguen iniquissimo modo, und durch ausgebrachte höchstschädliche, contra pacta Domus angehende, mithin an sich nichtige alienationes verschiedener considerabelen, mit dem Hertzogthum inseparabili nexu verknüpffeten Stücken, sich zu bereichern gesucht hat; Wie dann auch offtgedachte von Hoffmann, (ob gleich der Herr Hertzog Gustav Samuel wegen der mit ihr getroffenen höchst disreputirlichen vermeintlichen Ehe, jezuweilen in einen gerechten Eyffer gerathen, und sein begangenes Factum bereuet gehabt, auch sie solches nicht wenig entgelten lassen) jedennoch denselben durch ihre gebrauchte besondere Insinuationes, indeme sie seine Inclinationes zu dirigiren recht meisterlich gelernet, da-

hin, mittelst ihrer Helffern, verleitet, daß er ihren Affecten in allen Stücken zu indulgiren, sich gezwungen gesehen hat;

Damit aber auch die von Hoffmann in ihrer vermeintlich grossen Dignitæt, deren sie gleichwohlen gantz unfähig ware, desto sicherer, und confirmirt seyn möge; So liessen der Hertzog, wegen der mit derselben getroffenen Vermählung, ein Notifications-Schreiben mense Junio 1723. an Ihro Römisch Kayserl. Maj. abgehen, und verschiedentlich durch ihren Rath und Agenten Schum zu Wien um ein Recepisse anhalten, es ist aber demselben, nach dem von ihme unterm 22. Dec. d. a. erlassenen sub. Num. 8. anliegenden Antwort-Schreiben, durch Ihro Hochfürstl. Gnaden von Bamberg, als damahligen Reichs-Vice-Cantzelern, die Bedeutung geschehen, daß weder ein Recepisse, noch weniger aber auf die erlassene Notification eine Antwort ertheilet werden würde, so daß er Agent Schum sich gar zu befahren gehabt hat, es möchte, auf weiteres insistiren, ihme das Schreiben wohl wieder zurück gegeben werden, deßgleichen dann auch der beym Kayserl. Hoff-Lager sich aufgehaltene Päbstliche Herr Nuntius auf sein vielfältiges Sollicitiren ihme keine Antwort hat ertheilen wollen;

Und wie diese Declaration des Herrn Reichs-Vice-Cantzlars Ihro Kayserl. Maj. allergerechteste Willens-Meynung allbereits sattsamlich extrajudicialiter zu erkennen gegeben; Also haben auch noch weiters allerhöchstdieselbe in der Mandat-Sache des Frey-Herrn von Schorrenburg, contra den Herrn Hertzog Gustav Samuel zu Zweybrücken, und zwar nicht, aus Veranlassung des Schorrenburgischen Anbringens, oder

so

so genannten Narratorum, von der Gräfin von Hoffmann besage adj. sub Num. 9. **als einer seyn sollenden Gemahlin des Herrn Hertzogs** Meldung thun lassen, und dadurch so wohl, als die hernachgehends, zu disseitigem allerunterthänigsten Danck, erlassene Kayserliche Verordnung sub Num. 10. anliegend, gedachter Gräfin von Hoffmann den Mißbrauch des Pfaltzgräflichen Tituls und Wappens gäntzlich untersaget, dahingegen dieselbe nachdrücklich angewiesen, daß sie sich in denen Schrancken und Würden, die von Kayserl. Maj. ihr, als Gräfin von Hoffmann den 31. Aug. 1724. auf verkehrtes Anbringen, beygeleget worden, lediglich halten solle. Vorhero aber, und um diese vermeintliche Fürstliche Gemahlin auf das best möglichste in Zukunfft zu versorgen, so wurde derselben unterm 25. Aug. 1725. gegen die in dem Hertzoglichen Pfaltz-Zweybrückischen Hauß beständig hergebrachte Gewohnheit, und Observanz, ein solch excessiver erhöheter Wittumb anmaßlich verschrieben, daß bey allen ohnstreittig Legitimen und Standsmäßigen gleichen Wittiben dieses Hochfürstlichen Hauses nicht ein eintziger Fall anzutreffen ist, wo ein solcher enormer Gehalt einer Fürstlichen Wittib ausgeworffen worden, seye, dahingegen, ob dieselbe gleich aus Hohen-Chur- und Fürstlichen Häusern entsprossen, auch sehr considerabele dotes in utilitatem Ducatus inferiret, und andere ansehnliche Prætensiones dem Durchleuchtigsten Hauß Pfaltz-Zweybrücken zugewendet gehabt, jedennoch derselben Wittumbs-Quantum mehresten theils lange nicht die Helfft, oder kaum dieselbe von demjenigen erreichet hat, was dieser Gräfin von Hoffmann anmaßlich, zu offenbahrem vermeintlichen Præjudiz des

Durchleuchtigsten Landes Successoris, (welchen man nicht einmahl darüber befraget, oder um seinen Consens nachgesuchet hat,) accordiret werden wollen, so daß man also hierunter nicht anders verfahren ist, als ob es in des damahligen Herrn Hertzogs Mächten gestanden habe, nach seinem gantz eigenen Gefallen zu schalten und zu walteu, dem ohnehin sehr mäßigen, und durch viele Kriegs-Troublen beständig sehr hart mit genommenen Fürstenthum Zweybrücken ein gantz ohnerträgliches Onus aufzubürden, folglich, bey denen sich häuffenden würcklich abzutragen seyenden Apanagiis, dasselbe dergestalten mit obberührten gantz excessiven Wittumb zu belästigen, daß es, zu Erhaltung des Fürstlichen Hoff-Staats, Abtragung derer Reichs- und Crayß-Præstandorum, auch anderer nothwendigen Ausgaben gantz ausser Stand gesetzt seyn möge; Gestalten dann der Herr Hertzog offtgedachter Gräfin von Hoffmann, (welche nicht das mindeste, vor angeregter massen, loco dotis inferiret, vielmehr ihrentwegen das Land-9000. fl. bey der vorgeblich getroffenen Vermählung, beytragen müssen) an baarem Geld 6000. fl. an Wein 30. Fuder, an Korn 100. Malter, Gerst 100. Malter, Speltzen 100. Malter, und an Habern 300. Maltern, alles grosser Zweybrücker Maß und Eiche, desgleichen 100. Capaunen, 200. Hüner, 30. Gänse, 100. Wagen Heu, jeden Wagen zu 15. Centner gerechnet, nebst dem benöthigten Stroh, wie auch die benöthigte Beholtzung, Mastung zur Eckerichs Zeit, Fischereyen, Jagden, und Frohnden, loco vidualitii prætensi, besage der darüber aufgerichteten sub Num. II. anliegenden Verschreibung, constituiret, und ihr zu desto mehrerer Versicherung das Ober-Amt Berg-

zabern,

zabern anmaßlich hypotheciret hat; Um eben dieselbige Zeit, und zwar noch einige Täge, zuvor, inducirte die Gräfin von Hoffmann auch den Herrn Hertzogen, daß er ein Instrumentum donationis sub Num. 12. errichtete, und ihr in Casum Mortis sein in Straßburg habendes Hôtel, nebst seinen sämtlichen Effecten, von Jubelen, Silber, Meubles, und wie sie sonsten Nahmen haben möchten, und solches alles in einem besonderen Inventario eigentlich und Stückweiß benennet und verzeichnet werden solle, den 18. Aug. 1725. verschrieben hat, worbey hauptsächlich zu mercken ist, daß, in dem von der Gräfin von Hoffmann, bey der subdelegirten Kayserl. Sequestrations Commission, dem diesseitigen bevollmächtigten vorgelegten Originali, das Wort **Baarschafft** mit differenter Hand und Dinte, oben über, vor das Wort, Silber, beygesetzet, und eine höchststraffbahre Gefährde, welche das gantze Werck suspect machet, um do ohngezweiffelter gebrauchet worden, als, in dem einige Jahre hernach in Conformitæt, der beschehenen Donation, errichteten, und sich darauf referirenden Inventario, der Baarschafft nicht in mindesten gedacht worden, mithin diese ein Objectum Donationis niemahlen gewesen, und über dieses dem Inventario eine nochmahlige Confirmation und respective extension factæ Donationis besage adjuncti sub Num. 13. zwar annectiret, in derselben aber ebenermassen der Baarschafft nicht im mindesten gedacht, sondern, gleich im ersten Instrumento Donationis beschehen, die Schenckung der Mobilien an Silber, Jubelen, und anderen Effecten nur wiederholet, und bestättiget worden; Es ist aber bey der Donatione Mobilium nicht alleinig verbleiben, (ob gleich gegen selbige gar vieles mit Be-

stand einzuwenden stehet, und der anmaßlichen Klägerin so wohl, wegen diesseitiger ohnumstößlicher gegründeter importanten Ansprüchen an die Fürstl. Gustavische Mobiliar-Verlassenschafft, als auch wegen der bey dieser ohnzuläßigen alienation mit interessirten übrigen Creditoren, (unter welchen sehr viele arme Handwercks-Leute um ihren mit sauerem Schweiß und Mühe verdienten Lohn seufftzen) aus derselben nicht der geringste Effectus übrig bleiben kan, sondern der Herr Hertzog haben auch so gar verschiedene mit dem Hertzogthum Zweybrücken inseparabili nexu verknüpffete ansehnliche Immobilia, welche dieselbe gleichwohlen propter pacta Domus & perpetuum fidei Commissum Familiæ auf keine Weiß und Weege dem Ducatui zu entziehen vermocht haben, gleich solches adversantischer seits selbsten invitis licet dentibus anerkannt und nachgegeben worden, ein Objectum dero Freygebigkeit seyn lassen, und dieselbe anmaßlich alieniren wollen; Gestalten dann Se. Durchleucht von der Klägerin Vattern den Guten Brunnen, und Schwartzen Acker-Höfe, welche gegen einen Erb-Bestand von 313. fl. von dem Closter-Wörschweiler Bernhard Meyer inne gehabt, und der von Hoffmann in Anno 1717. an sich gebracht, gegen die zu dem Hertzogthum Zweybrücken gehörige Hoff-Güther Petersheim und Krottelbach, auch Websweiler und Breydenfeld, mit aller ihrer Zugehör und Gerechtigkeit, wie die vorherige Landes Fürsten solche besessen, oder besitzen können, samt dem Zehenden in beeden letztern Orten an sich ertauschet, und die dagegen titulo permutationis an sich gebrachte guten Brunnen und Schwartzen Acker-Höfe, (woselbsten das so genannte Schloß Louysenthal, ein kostbahres Hauß,

samt

samt Scheuer und Stallung, auf des Landes-Kosten zwar erbauet worden, die zu diesen Gebäuden gebrauchte Handwercks-Leute aber dato noch nicht befriediget sind, sondern grössesten theils auf ihre Bezahlung sehr sehnlich warten) an die Gräfin von Hoffmann anfänglich, und zwar in Anno 1723. usufructuarie & ad dies vitæ, ohne einigen Zinß darvor zu erlegen, besage adj. sub Num. 14. vollkommentlich frey überlassen, hernachgehends aber diese, durch eine nulliter beschehene alienation obberührter des Hertzogthums ohnstreittiger Stücken, erhaltene Höfe, zusamt denen ebenfals neu aufgeführten Ziegel- und Glaß-Hütten an öffters gedachte Gräfin von Hoffmann erblich besage adj. sub Num. 15. titulo plane lucrativo cediret haben; wobey man nicht ohnerinnert lassen kan, daß der Ober-Forst- und Jäger-Meister, Vatter der anmaßlichen Klägerin, unter andern, zu unwiederbringlichem Schaden des Hertzogthums Zweybrücken unternommenen Verösigungen der Waldungen, auch die in dasigen Gegenden sich befundene, in bestem Wachsthum gestandene Wälder eigenes seines Gefallens totaliter ruiniret, und zu dem Ende degradiret habe, damit seine Tochter die Ziegel- und Glaß-Hütte desto stärcker betreiben lassen, und um do mehrere Proventus davon ziehen können. Weilen aber auf denen beeden Höfen Guten-Brunnen und Schwartzen-Acker ein Jährlicher Canon von 313. fl. gehafftet, welcher der damahligen Geistlichen Güther Verwaltung in dem Hertzogthum Zweybrücken abzutragen ware, und die Gräfin von Hoffmann dieses Onus gerne aufgehoben sahe; So ereignete sich bald hierzu eine bequeme Gelegenheit, indeme an die Geistliche Güter-Verwaltung eine considerabele Forderung

formiret wurde, und dieselbe, um deren Entrichtung entübriget zu seyn, der Gräfin von Hoffmann so wohl den jährlichen Canonem derer 313. fl. erlassen, als auch auf das Erbbestand-Recht besage adj. sub Num. 16. völlig renunciiret hat.

Zu diesen beeden considerabelen Hof-Güthern, wurde weiters der Klägerin auch der Wörschweiler Hof, oder die so genannte Melck- und Schweitzerey zu Wörschweiler, samt 50. Morgen Wiesen, titulo donationis, übertragen.

Nicht minder so muste in Anno 1729. der Fürstlich-Pfaltz-Zweybrückische Regierungs-Rath Heintzenberg das Ennweiler Hof-Guth, welches er durch öffentliche Versteigung erlanget, hinwiederum gegen seinen Willen vor den Kauff-Schilling, welchen der Herr Hertzog erleget hat, heraus geben, und wurde dasselbe darauf nicht nur der Klägerin geschencket, sondern auch, ob es gleich ein onerirtes Bauren-Guth gewesen, von denen Frohnden, Schatzung, und allen andern Landes-Herrschafftlichen Auflagen, in injuriam aliorum subditorum besage adj. sub N. 17. wieder rechtlich eximiret, welches gleichfalls, bey weiterer in Anno 1731. titulo lucrativo an die Gräfin von Hoffmann beschehenen Uberlassung 10. Morgen, ohnweit Kirckel gelegener Herrschafftlichen mit allen Oneribus behafteten Wiesen, also ergangen, und solche auch mit aller Freyheit besage adj. sub Num. 18. ihr anmaßlich gegeben worden;

Weiters so extendirte sich der von Hoffmann unersättliche Begierde acquisitiones zu machen, auch auf den zu dem Hertzogthum Zweybrücken, als ein sicheres Cammer-Guth, gehörigen Neupeler-Hof, besage adj. sub N. 19. welcher vom Herrn Hertzog Johanne I. aus der

Herr.

Herrschafft Buntenbach unterm 5. April 1595. krafft getroffenen Vergleichs, dergestalten zum Hertzogthum ertauschet worden, daß dem Hauß Bundenbach dargegen das so genannte Beßler Hof-Guth, wie auch eine Mahl-Mühle cediret und übergeben, und alljährlich 10. Malter Korn, 6. Malter Hafer, und 3. Fl. 8. Albus an Geld zugestanden worden.

Dieser considerabele, in zweyen, dem Obern- und Untern-Hof, bestehende Hof muste nun auch der Grä-fin von Hoffmann, titulo lucrativo, Erb- und Eigenthümlich überlassen, das demselben aber inseparabiliter anklebende Onus der Herrschafftlichen Landschreib- und Ober-Kellerey Zweybrücken inaudito exemplo, heimgewiesen werden; Wie dann die bemeldete Abgaben noch bis dato, jedoch citra præjudicium, an das Hauß Bundenbach, aus nur gedachtem Recepturen geliefert und entrichtet werden, ohnerachtet der Herr Hertzog Gustav selbsten diesen Hof ex hoc capite, daß es ein inseparabeles Pertinenz Stück des Hertzogthums Zweybrücken seye, aus denen Händen gewisser Tertiorum, nemlich der Ehrmännischen Erben, besage adj. sub N. 20. vindiciret gehabt, verfolglich derselbe, nach seinem selbst eigenen Principio, nach dessen wieder Incorporirung bey dem Hertzogthum nothwendig hätte verbleiben sollen;

Wie nun, was die Alienirung und Verschenckung dieser liegenden Güther anbetrift, dieselbe so wohl denen gemeinen Rechten, als auch der in dem Hochfürstlichen Hause Pfaltz-Zweybrücken von undencklichen Zeiten hergebrachten Observanz, und Pactis Domus e diametro zuwider lauft, angesehen von Herrn Hertzog Wolffgang, als dem Stamm-Vater der noch lebenden Pfaltz-Grafen, dargegen, und zu höchstnöthiger Conservation

des

des Hochfürstl. Haußes, damit solches nicht durch Begebung derer dazu gehörigen Stücken nach und nach an dem zu Erhaltung der Fürstlichen Dignität erforderlichen Vermögens-Stand Abbruch und Mangel leiden möge, die bündigste Verbotte und Inhibitiones, sub irrogatione nullitatis & non obstante ulla præscriptione, sorgfältig gemacht worden, ja solches die Gräfin von Hoffmann allbereits selbsten anerkennen, und judicialiter eingestehen müssen, wann dieselbe in dem bey Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, sub pto 13. May 1733. eingebrachten Exhibito Num. 17. in ihrer præmittirten Specie Facti angeführet, daß Land und Leute, weilen solche sämtlich feudal, oder doch mit einem *Fideicommisso Generali* behaftet, auf den nächsten Agnaten verfallen seyen; also macht sich der Schluß von selbsten, mit was vor einem Recht die Gräfin von Hoffmann, die zu besonderer Schmählerung derer Revenüen des Landes-Successoris, contra dispositionem fideicommissorum & pactorum familiæ, auf sie titulo donationis transferirte considerabele Güther bißhero usurpiret haben müsse, als welches um do ohnbilliger ist, als solche Güter, mittelst Aufführung kostbahrer Gebäuden, aus denen von dem Land erhobenen und zu Abtilgung der auf demselben haftenden Schulden destiniret und verwilligten Geldern, insigniter nicht nur melioriret, sondern auch die Mobilia ab denenselben angeschafft, und denen Creditoribus, subductis rebus prætense & in eorum fraudem donatis, das leere Nachsehen gelassen werden will; Man kan solchemnach nicht umhin, eine nähere Erläuterung, was es mit denenjenigen Ansprüchen, welche die Gräfin von Hoffmann zu haben vermeinet, vor eine Beschaffenheit habe, zugeben, und auf was vor einem Fundament dieselbe beru-

ruhen, in Betrachtung zu ziehen, als worbey derselben Hinfälligkeit sich so fort ergeben, und daß vielmehr, wegen der unter des Herrn Hertzogs Gustavs Regierung vorgegangenen enormen deteriorationen, dessen Allodial-Verlassenschafft zu einiger Indemnisation des hohen Landes-Successoris, vor der de lucro captando certirenden Gräfin von Hoffmann, in so weit solche zureicht, summo optimoque jure angesprochen werde, gantz ohnwiedersprechlich zu Tage legen wird.

Und zwar so hat 1mo gedachter Herr Hertzog die unter Königl. Schwedischer Regierung zu einem beständigen Cameral fundo gemachte Gefälle von denen eingezogenen vacanten Gütern aufgehoben, und das Capital, welches ad 30147. Fl. angeschlagen gewesen, und wovon von denen Unterthanen alljährlich, als ein certum irredimibile & fixum vectigal, 5. vom hundert bezahlet worden, vor sich eingezogen, dadurch aber dem Landes-Successori diese Einkünfte gegen alles Recht völlig abgeschnitten.

2do Ist durch eine unpartheyische Wald-Commißion der gantz unbeschreibliche Schaden (welcher, durch die in dem gantzen Hertzogthum Zweybrücken, währender Regierung des Herrn Hertzogs Gustavs Samuels, vorgenommene degradation und völlige Ruinirung derer Waldungen verursachet worden,) nach der æstimation der zu diesem Geschäfft gebrauchten auswärtigen Forst-Verständigen, in dem Ober-Amt Zweckbrücken auf 401028. Fl. 8. B. 4. Pf. in dem Ober-Amt Bergzabern auf 64963. Fl. 12. B. 12. Pf. in dem Ober-Amt Meissenheim auf 16032. Fl. und in dem Ober-Amt Lichtenberg auf 29818. Fl. 14. B. 8. Pf. besage derer darüber geführten Protocollen, und verfertigten Specifiquen

Taxa-

Taxationen angeschlagen worden, welche, eine Summam von 5118 43. Fl. 5. B. 8 Pf. betragende Degradationes, aus der Verlassenschaffts Massa Mobiliari des Herrn Hertzogs Gustav Samuels, dem Durchlauchtigsten Landes-Successori, ad resarciendum insigne hoc detrimentum & damnum in respectu præprimis ad posteros plane irreparabile, so weit solche zureichet, ersetzet werden müssen; Wie dann der Gräfin von Hoffmann Vater zum theil darvor auch responsable ist, sie Gräfin von Hoffmann aber denjenigen excessiven Schaden, welcher durch ohnverantwortliche Umhauung des im besten Anwachs gestandenen Buch-Walds bey dem Guten-Brunnen, (dessen Bezirck von etlichen hundert Morgen ihr, re quasi optime gesta, noch über deme vermeintlich geschencket werden mögen,) causiret worden, um so gewisser zu resarciren hat, als diese und noch andere mehrere Degradationes, wovon man eine eigentliche Designation zu verfertigen sich eventualiter vorbehält, mit Beyhülffe und de concert ihres Vaters deswegen vorgenommen worden, damit ihre Glaß- und Ziegel-Hütten desto stärcker betrieben werden, und sie einen desto grössern Zinß davon ziehen können;

Wie sich aber ab dieser sehr considerabelen und optimo jure gegründeten Indemnisations-Forderung schon zu heiterem Tage leget, daß die lange nicht dahin anreichende Allodial-Verlassenschafft ehender dadurch absorbiret seye, als man an eine in præjudicium Creditorum errichtete anmaßliche Donation gedencken könne;

Also hat auch 3tio der Herr Hertzog Gustav Samuel die zu Abtragung der auf dem Land haftenden Schulden destinirte extraordinaire Beytrags-Gelder jährlich mit 50000. Fl. ab Anno 1719. bis 1731. richtig erhoben,

und

und sind an statt der, zu dem Bau-Wesen verwilligten jährlichen 10000. Fl. ab Anno 1721. biß 1731. eine Summa von 169297. Fl. 10. B. 1 1/3. Pf. zu der Bau-Cassa würcklich eingeliefert, vor die Herrschafftliche Gebäude aber mehr nicht, dann 139912. Fl. 10. B. 12. Pf. bezahlet, und dahingegen ein Rückstand hoc nomine von 13511. Fl. 5. B. 2. Pf. ohnabgetragen gelassen, von denen extraordinairen Beytrags-Geldern aber, zu der Cammer-Cassa, ab Anno 1719. bis 1731. 259485. Fl. 7. B. 3 2/3. Pf. und in Anno 1725. & 1726. ad Manus Serenissimi 16063. Fl. 5. Pf. gezogen worden.

Da nun von denen erstern, nemlich denen Bau-Geldern, das kostbahre so genannte Schloß Louysenthal, und andere bereits gemeldete Gebäude zur Ungebühr vor die Gräfin von Hoffmann erbauet worden, und die ad Cameram & Manus Serenissimi gezogene extraordinaire Beytrags-Gelder, aus welchen so wohl die viele kostbahre Mobilien, als auch die tempore mortis Serenissimi vorräthig gewesene ansehnliche Baarschafft angeschafft und zusammen gebracht worden, so wenig jetzo unter dem Nahmen einer angeblichen geschenckten Mobiliar-Donation passiren, und pro objecto hujus geachtet werden können, als Serenissimo keine andere Disposition darüber zugestanden, dann daß solche ad usum destinatum, nemlich zu Abführung der Landes-Præstationen, und Abtilgung der auf dem Land haftenden Schulden hätten verwandt werden sollen; So kan solchemnach die Gräfin von Hoffmann zu ihrer vermeintlichen Donation nicht ehender gelangen, noch dieselbe mit einigem Effectu Juris prosequiren, als bis aus der vorräthig gewesenen, ihr ohnehin nicht gehörigen, mithin spoliative & temerario ausu entzogenen Baarschafft, und übrigen, aus denen

ex-

extraordinairen Beytrags-Geldern, zum Uberfluß, & pro putativo augmento ihrer Mobiliar-Donation angeschafften Mobilien, die auf dem Lande haftende Schulden zuerst bezahlt seyn werden, welchem vorgängig aber die Donation sich in ein pures Nichts verwandeln muß;

Und weilen währender Zeit, daß das Hertzogthum Zweybrücken, nach erfolgtem Ableben des Herrn Hertzogs Gustavs sequestriret gewesen, von der Sequestrations-Commission, aus denen Currenten, dem Durchlauchtigsten Herrn Successori gehörig gewesenen Revenüen, zu Bezahlung derer Handwercks-Leuthen, und wegen gelieferter Bau-Materialien, eine Summe von 11282. Fl. 12. B. 11. Pf. würcklich abgetragen worden; So ist oberwehnten Umständen nach diese Summe aus des Herrn Hertzogs Gustavs Samuels Mobiliar-Verlassenschafft gantz ausser Zweiffel hinwiederum zu ersetzen.

4to. Sind aus denen vorgedachter massen erhobenen extraordinairen Beytrags-Geldern zu zahlen rückständig verblieben, und aus denen, dem Landes-Successori gehörigen Cammer-Gefällen bezahlet worden, die Reichs- und Creyß-Præstanda de Anno 1730. wie dann so gar der Kauffmann Ehrmann auch die in Anno 1730. vivente Serenissimo Duce Gustavo, vor die Soldatesca gelieferte Montur nicht bezahlt bekommen, und sind derohalben sowohlen hoc nomine 15652. Fl. 1. B. 7. Pf. als auch,

5to. Vor rückständige Gage derer Bedienten und anderes 15139. Fl. 10. B. 1. Pf. aus denen lauffenden Cammer-Gefällen, durante Sequestratione, abgetragen worden, welche ex hæreditate allodiali gantz ohngezweiffelt wieder ersetzet werden müssen;

Wie dann auch ferner 6to. nach Absterben des Herrn Her-

Hertzogs Gustavs, aus denen lauffenden Revenüen, denen verrechneten Bedienten Activ-Recesse vergüthet, und diese ex Massa hæreditatis allodialis noch nicht wieder ersetzet worden sind;

7timo. Sind von des Königs in Schweden Majestät aus dem Hertzogthum Zweybrücken 30000. Fl. dem Herrn Hertzog Gustav Samuel Leopold, bey seiner Vermählung mit vorerwehnter Printzeßin Dorotheen, einer Pfaltz-Gräfin von Veldentz, dotis loco, ea tamen lege, bezahlet worden, daß solche, in casum deficientium liberorum post mortem superstitis, auf das Hertzogthum Zweybrücken und dessen Regenten zurück fallen sollen, und sind sothane Dotal-Gelder ebenfalls ex Massa hæreditatis allodialis hinwiederum zu ersetzen;

8tavo. Sind die sämtliche Trauer- und Beysetzungs-Kosten des Herrn Hertzogs Gustav Samuels aus denen lauffenden Cameral-Gefällen des Durchlauchtigsten Herrn Successoris hergenommen, und zu dem Ende eine Summe von 18344. Fl. 12. B. 9. Pf. vorgeschossen worden, welche aus der Mobiliar Verlassenschafft Serenissimi Ducis Gustavi, zumahlen da die ad funus ducendum nöthige sumtus darinnen vorräthig sich befunden haben, hergenommen werden sollen, mithin aus solcher um do mehr vorzüglich wieder ersetzet werden müssen, als sothane Kosten, denen, dem Successori gehörigen ordinairen Landes-Revenüen nicht zur Last zugewiesen werden können;

9no. Hat der Herr Hertzog Gustav Samuel die, wegen der, bey denen Unterthanen derer Ober-Aemter Lichtenberg und Meissenheim, in Anno 1704. gewesenen Heßischen Winter-Quartieren, erfolgte Vergüthung mit 18000. Fl. würcklich empfangen, wovon de-

nen Unterthanen bereits in verschiedenen Jahren an denen zu bezahlen gehabten extraordinairen Geldern, 12000. Fl. vergüthet worden, und da wegen der rückständig gebliebenen Terz von 6000. Fl. der Durchlauchtigste Landes-Successor denen Unterthanen, jedoch repetitione salva an die Mobiliar-Verlassenschafft, einen Nachlaß an ihren præstandis von 1166. Fl. 10. B. angedeyhen lassen; So wird solcher nomine Serenissimi Successoris billig und mit gröstem Fug cum omni causa ex Massa Mobiliari repetiret, als woraus auch die, denen Unterthanen noch rückständig gebliebene 4833. Fl. 5. B. zu ersetzen sind; Wie dann

10mo. Das Hertzogthum Zweybrücken auch die, wegen der nichtigen Vermählung mit der Gräfin von Hoffmann, indebite daraus erpressete 9000. Fl. so genannte Heurathsoder Dotal-Gelder aus der Mobiliar-Verlassenschafft, nebst davon bisher verfallenen Zinssen zu repetiren hat;

Uber diese zum theil aus denen dem Successori gehörigen Landes-Reveniien bezahlte und diesem zu ersetzende, gröstentheils aber noch ohnbezahlt stehende, und aus der Allodial-Verlassenschafft insgesamt abzutragen seyende Posten, (zu welchem dasjenige, was etwa noch weiters beyzusetzen seyn möchte, annoch beyzufügen ausdrücklich vorbehalten wird) so ereignet sich noch, ohne diejenige grosse Prætensiones, welche beyde Frey-Herren von Schorrenburg formiren, mit anzurechnen, eine Schulden-Last von 34117. Fl. 10. B. 7. Pf. worunter den grössern Theil die Handwercks-Leuthe, (welche wegen ihrer Arbeit an denen, sonderlich auf dem guten Brunnen und schwartzen Acker-Hof, vor die Gräfin von Hoffmann aufgeführten Gebäuden, zu fordern haben) ausmachen;

Und

Und da es dermahlen auf die accurate Errichtung eines vollständigen Status Activorum & passivorum ankommet, so ist weiters in facto ohnläugbahr, daß die Gräsin von Hoffmann allbereits in Anno 1730. und 1731. falsche Schlüssel zu dem obsignirt gewesenen Cabinet und Coffre fort sich heimlicher Weise machen lassen, und in Anno 1732. das obsignirte Fürstliche Cabinet mit ihrem Vater, Bruder, und andern ihren Helffers-Helffern resignatis Sigillis eröfnet, verschiedene Coffres und Kisten von besonderer Schwehre bey später Nacht aufladen lassen, drey Fuhren aus dem Schloß des Nachts um zwölff Uhr durch allerhand Abwege fortgebracht, mithin hæreditatem jacentem & sigillo publico munitam besage adj. sub N. 21. & 22. strafbarer Weise expiliret habe; Ferner so ist auch ab der von dem gewesenen Cammer-Diener Philipp Fallenstein ausgestellten pflichtmäßigen Verzeichnüß sub N. 23. in mehrerm zu ersehen, was vor pretiose Mobilien und Effecten, an Jubelen, Gold und Silber, Kleidung und weiß Zeug, die Gräsin von Hoffmann aus der Massa expiliret habe, weshalben sich, prævio præstito juramento Manifestationis, ergeben muß, wie weit sie in der ihr auferlegten eydlichen Specification desjenigen, was sie solcher gestalten ohnrechtmäßiger Weise an sich gezogen, mit der Sprache heraus gehen werde, ab seithen des hohen Landes-Successoris und der bey dem Debit-Wesen des Herrn Hertzogs Gustav Samuels mit interessirten Creditorum aber auf allen Fall das weitere nöthige suppeditiret, und, daß die so ohnjustificirlicher Weise clanculum & læsis Sigillis publicis spoliirte Massa forderſamst redintegiret, mithin alles in pristinum statum restituiret werde, durch rechtliche Mittel und Wege gesuchet werden wird;

Es ergiebet sich solchemnach aus diesem in möglichster Kürtze angeführten, und durch hinlängliche Documenta überflüßig zu verificirenden Facto, was von der dermahligen Gräfin von Hoffmann angeblichen, an sich aber null und nichtigen Ehe-Verbindung mit dem Herr Hertzog Gustav Samuel zu halten, wie die derselben anmaßlich zugedachte, so wohl Mobiliar- als Immobiliar-Donationes qualificiret seyen, und daß die letztere insbesondere auf keine Weise zu Recht bestehen mögen, die vorhandene Schulden aber insgesamt, so weit die Mobiliar-Verlassenschafft zureichet, förderlichst zu bezahlen, und die beschehene Landes-Deteriorationes so wohl als was sonsten aus denen, dem Landes-Successori ohnstreitig gehörig gewesenen Revenüen einsweilen, zu Soulagirung derer äusserst dürftigen Creditoren, Salvo Regressu an die Hertzogliche Gustavische Allodial-Verlassenschafft vorgeschossen worden, auch, was man sonsten annoch weiters Rechts befugt zu fordern hat, ex Massa Mobiliari cum omni causa zu vergüthen seye; Damit aber der gegenseitige Ohnfug bey dieser Sache noch mehrers sich zu heiterem Tage lege; So will man dieselbe annoch weiters beleuchten: Und wie sich solches am füglichsten wird beweckstelligen lassen, wann die dermahlen in lite verfangene momenta kürtzlich secundum tramitem veritatis & justitiæ examiniret werden; So werden sich selbige wohl am füglichsten unter nachstehende Haupt-Fragen bringen und darüber rechtliche Considerationes machen lassen;

1mo. Ob das von der Gräfin von Hoffmann vorgeblich mit dem Herrn Hertzog Gustav Samuel Leopold getroffene Ehe-Verlöbnüß vor eine legitime Verbindung zu halten, und was dasselbe allenfalls vor rechtliche Effectus nach sich ziehen könne, oder ob es nicht vielmehr vor

eine,

eine, in allen Göttlichen und Weltlichen Gesetzen, verbottene und unzuläßige Beywohnung und sündliche Vermischung zu achten seye?

2do. Ob die Gräfin von Hoffmann sich einiger Vortheilen, Prærogativen und Rechten, wie entweder Fürstliche Wittiben von einer gleichen oder auch nur ungleichen, jedoch rite & secundum LL. contrahirten Ehe erfreuen könne, und sich solche zu arrogiren habe?

3tio. Ob das derselben constituirte Vidualitium den hohen Landes-Successorem allenfalls so weit verbinden könne, daß er ihr dasselbe, auch nur in einer geringern Quantität abzuführen, obligiret geachtet werden möge?

4to. Ob die Mobiliar-Donation der Gräfin von Hoffmann zu Recht bestehe, was dazu gehören möge, und ob allenfalls selbige ein gegründetes Recht die vorräthige Baarschafft anzusprechen vor sich habe, oder ob nicht vor allen Dingen dem Durchlauchtigsten Landes-Successori die, zu Schmählerung derer Revenüen und ohnwiederbringlichen Schaden des Landes vorgenommene Deteriorationes förderlichst vergüthet, und dasjenige, was man sonst weiters zu fordern hat, allenfalls prælative abzutragen seye?

5to. Ob die mit einem perpetuo fideicommisso behaftete der Gräfin von Hoffmann titulo lucrativo absque unquam vel requisito Consensu Agnatorum anmaßlich zugewendete ansehnliche Cammer-Güther von dem Hertzogthum Zweybrücken dismembriret, und ihr der Gräfin von Hoffmann auf eine zu Recht beständige Weise zugeeignet werden können, oder ob nicht vielmehr sothane Güther von dem Durchlauchtigsten Landes-Successore eingezogen, und alles bisher indebite daraus gezogene summo jure repetiret werden möge?

Was die erstere Frage anbetrift, ob die vorgebliche Ehe-Verbindung der Gräfin von Hoffmann, mit dem Herrn Hertzog Gustav Samuel, vor ein legitimes Matrimonium zu halten seye?

So findet man zuförderst nöthig, vor derselben discussion, der Gräfin von Hoffmann Portrait abzuschildern; (Hier kommen viele Personalia, welche ich gerne übergehe und in der Deduction selbst nachgelesen werden können.)

Wie nun so bewandten Umständen nach sich zu versprechen stehet, daß das von Ihro Römisch Kayserl. Majest. obreptirte Hoffmännische Grafen-Diploma wieder völlig werde cassiret und aufgehoben werden, quippe quod ad falsa narrata & per celatam veritatem fuit impetratum. Und über dieses Ihro Römisch Kayserl. Majest. in denen Wahl-Capitulationen, zu Erhaltung des Lusters der Reichs Fürstlich- und Gräflichen Häusern, Niemand, der es nicht vor andern wohl meritiret, die Fürstlich- oder Gräfliche Dignität zu conferiren, die allergnädigste Zusage gethan haben; Vid. *Capitulat. Leopold. art. 44. Joseph. art 43. & Capit. noviss. art. 22.*

Also wird nunmehro in relatione ad matrimonium cum Serenissimo Duce Gustavo prætense initum & ejus effectus sich gar leicht die ohntrügliche Folge auch nur aus denen præmissis, (wo nicht noch mehrere andere triftige rationes, welche in ihrer Ordnung gleich folgen sollen, bey Handen wären) dahin machen lassen, daß nemlich die zudringliche Klägerin weder der Hertzog- oder Fürstlichen Dignität, deren sie auch bereits von Kayserl. Majest. zu unvergeßlichem allerunterthänigsten Danck des jetzt regierenden Durchlauchtigsten Pfaltz-Zweybrückischen Hauses, wiederholter massen unfähig erkannt worden,

sich

sich anzumassen, noch auch ratione bonorum dererjenigen Vortheilen, welche ex conjugio legitimo sonsten derivirt werden könten, sich zu erfreuen habe;

Damit man aber das Hoffmännischer Seits prætendirte Matrimonium ein wenig näher consideriren möge, so wird zuforderst nöthig seyn zu præmittiren, wasmassen der Herr Hertzog Gustav Samuel mit der Durchlauchtigsten aus dem Pfaltz-Gräflichen Hause Veldentz entsprossenen, und in tertio gradu lineæ æqualis secundum computationem canonicam mit ihme verwandt gewesenen Printzeßin Dorothea sich vermählet, und ohne daß er vorher eine Päbstliche Dispensation gesuchet haben solle, (wie gegentheiliger Seits zwar vorgegeben, aber, als in facto consistens, niemahlen erwiesen worden) solche Vermählung durch Priesterliche Copulation, welche bekandtlich in denen Pfältzischen Landen durch die Geistliche von allen dreyen Religionen verbindlich vorgenommen werden können, in Anno 1707. behörig vollzogen habe;

Diese Vermählung, welche dem Herrn Hertzog als einem damahls noch nicht regierend-gewesenen Herrn so wohl wegen der 30000. Fl. Heurathe-Gelder, so des Königs in Schweden Majestät nur ersagte Pfaltz-Gräfin Dorotheam aus dem Hertzogthum Zweybrücken erheben, und an den Herrn Hertzog auszahlen lassen, als in sonstigem Betracht besonders avantageus gewesen, hat auch in die 16. Jahr lang ohne einigen Wiederwillen, oder Gedancken von Seiten des Herrn Hertzogs, diese seine rechtmäßige Gemahlin zu verstossen, fürgedauret, und der gegentheiliger Seits vorgespiegelte Gewissens-Scrupel ist, wie auch die Erdichtung, ob wäre der Herr Hertzog von der Catholischen Geistlichkeit dieser Ehe hal-

ber a Communione Sacræ cœnæ excludiret worden, desto ohnerfindlicher, je mehr das contrarium ab dem unverwerflichen sub Num. 32. beygehenden Documento, und daß derselbe alljährlich viermahl öffentlich communiciret habe, gantz klärlich erhellet, und wäre vielmehr zu wünschen gewesen, daß der Herr Hertzog sich durch der dermahligen von Hoffmann reitzende Lockungen nicht so sehr hätte einnehmen, und sich mit derselben auf eine vor GOtt und der ehrlichen Welt nicht zu verantworten stehende Weise einzulassen, sich einen wahrhaften und gegründeten Gewissens-Scrupel gemacht hätte, gestalten er, wann dieses geschehen wäre, weder einen verbottenen Liebes-Handel mit dieser Person, zum Aergernüß Stadt und Landes, neben seiner Gemahlin, gepflogen, noch auch jener Kühnen, aus denen schändlichsten Affecten eines ohnleidentlichen Hochmuths und detestabeler Wollust hergeflossenen verführerischen Instigationen, das Band der Ehe mit seiner rechtmäßigen Gemahlin anmaßlich zu brechen, und statt dieser eine Person von solchem Stand und Lebens-Wandel, wie sie von Hoffmann, zu Verdunckelung des Lusters des Durchlauchtigsten Pfältzischen Haußes zur Gemahlin anmaßlich zu nehmen, nimmermehr das geringste Gehör gegeben, sondern über solches verwegenes Zumuthen eine gerechteste Indignation gefasset haben würde; Wie sie den Herrn Hertzog dann dergestalten eingenommen und verblendet hat, daß er die Folgerung nur ersagten Unternehmens nicht mehr einsehen, und mithin dieselbe alle ihre böse Absichten mit gar leichter Mühe erreichen konnte; So daß sie sich auch damit nicht ersättigte, daß sie etliche Monath in dem Schloß in einem Zimmer neben des Herrn Hertzogs Apartement sich aufgehalten, und von demselben frequenti-

quentiret worden, sondern es muste auch darauf in gröſſester Geheimnüß eine Winckel-Vermählung von dem Catholischen Pastore Keller zu Zweybrücken extra suam paroeciam, auf dem Schloß Gustavusburg zwischen dem Herrn Hertzog und ihr würcklich vorgenommen werden; Welchen an sich null und nichtigen Trauungs-Actum der Hertzogliche Beicht-Vater, Pater Bauſemer, als ein gegen alle Canonische Rechte lauffendes Factum vorzunehmen, durch keine Bitte und Vorstellung nach Ausweiß oben allegirter Beylagen sub N. 1. 2. & 3. bewogen werden können;

Was aber diesem Trauungs-Actui beede nulliter Vermählte selbsten vor eine besondere Würckung zugeschrieben haben, solches ergiebet sich ab denen eben angeführten Deposit. testium sub N. 3. und ist in notorio, wie niemand am gantzen Hof, in der Stadt und auf dem Lande davon sprechen dürfen, ja, wo es möglich gewesen wäre, so würde dieser Fürgang auf dem Schloß Gustavusburg vielmehr, wie man ihn, bis zu der bey nahe ein halb Jahr hernach erfolgten vermeintlichen Ehescheidung des Herrn Hertzogs von seiner rechtmäßigen Gemahlin, auf das sorgfältigste vor jedermann, und absonderlich dem Herrn Bischoffen von Metz und dessen Legato zu cachiren gesucht, also auch noch bis auf diese Stunde, um von der schönen Procedur, welcher man sich selbsten schämen müssen, niemand einige Wissenschafft zukommen zu lassen, auf das geheimste verborgen geblieben seyn; Matrimonium siquidem posterius contractum, nondum finito priore, est ipso jure nullum. *C. 19. x. de sponsal. C. 2. x. de secund. nupt.* Et quod nullum est, perinde habetur, ac si factum non esset. Tiber. *decis. vol. 1. Resp. 10. n. 34.* Thomingius *decis. 20. n. 14.*

Wie dann auch der etwaige gegentheilige Behelff, als ob ein impedimentum dirimens in Matrimonio Sereniſſimi Guſtavi & ejus Sereniſſimæ conjugis Dorotheæ nempe conſanguinitatis in tertio gradu lineæ æqualis vorhanden geweſen, um ſo weniger die illegale und nichtige Procedur, bey dieſer vermeintlichen Copulation, juſtificiren kan, als das ad Mandatum des Päbſtlichen Stuhls durch den Herrn Cardinal St. Agnetis abgelaſſene Schreiben ſelbſten einen gantz andern modum procedendi ausdrücklich vorſchreibet, in verbis: Id autem ſalvis Eccleſiaſticis legibus non aliter fieri poteſt, quam *ſi confectas olim, cum Sereniſſima Dorothea nuptias in Epiſcopi judicium deducas, eaque juridice compellata. &c.* Et in ſequentibus: Res ita facile & brevi explicari poteſt, *nec alia ſuppetit ejus bene & canonico jure generandæ ratio &c.* Und dieſe Weiſe iſt in denen canoniſchen Rechten vorhin ſattſamlich fundiret, und daher genommen. Quantacunque enim ſit nullitas, illa tamen nullo caſu jus tribuit, conjugibus ab invicem diſcedendi, & ad alia vota convolandi, ſiue auctoritate judicis Eccleſiaſtici. *per c. porro x. de divort.* Et Matrimonium illud ſaltem habetur pro licito & legitimo, quod coram facie Eccleſiæ conſummatum, & benedictione ſacerdotali confirmatum eſt. *C. ult. x. de Clandeſt. ſponſal.*

Gleichwie ſich aber hierab ſattſam ergiebet, daß dieſe durch den Zweybrückiſchen Catholiſchen Paſtorem vorgenommene clandeſtine Copulation extra locum ſuæ Paroeciæ gantz und gar nichtig ſeye. *per tradita Concil. Neocæſ. c. 13. Concil. Sardic. c. 3. Concil. Trident. Seſſ. 24. de reform. c. 1.* Alſo iſt auch, ſi reliqua eſſent paria, mit der ein halb Jahr hernach vorgenommenen Eheſcheidung von der Durchlauchtigſten Hertzogin Dorothea a capite

usque

usque ad calcem dergestalten nichtig verfahren worden, daß dieser Actus ebenfalls auf keine Weise und Wege bestehen kan;

Dann wie hat wohl der Herr General-Vicarius und Official des Herrn Bischoffen von Metz, welcher als Delegatus nacher Zweybrücken von dem Herrn Bischoffen geschickt worden, die Frau Pfaltz-Gräfin Dorotheam, als eine Evangelische Reichs-Fürstin, vor sein daselbst gar nicht, und noch vielweniger gegen eine der Augspurgischen Confession zugethane Fürstin fundirtes forum mit Bestand citiren, und einen Ehescheidungs-Proceß instruiren können, da doch das Jus Diœcesanum & tota jurisdictio Ecclesiastica in diesem Fall suspendiret ist, per clara verba Instrumenti pacis Westphalicæ Art. 5. §. 16. Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto. Und da dieses Jus Diœcesanum in eben diesem Paragrapho so weit limitiret wird, daß der Catholicorum status Provinciales, & subditi Augustanæ Confessioni addicti, welche in Anno 1624. die Jurisdictionem Ecclesiasticam agnosciret haben, nur in demjenigen, was der Augspurgischen Confession und ihrer Gewissens-Freyheit nicht zuwider läuft, derselben ferner unterwürfig bleiben mögen, in verbis: Catholicorum, Augustanæ Confessioni addicti Status provinciales & subditi, qui Anno 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus con-

concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanæ confessioni vel conscientiæ repugnans. So weiset sich von selbsten, wie der intendirte Processus gegen eine Reichs-Fürstin Augspurgischer Confession, welche mit denen Statibus Provincialibus und andern subditis zumahlen in keine Vergleichung zu stellen ist, sondern weit insigniora jura hat, in einem solchen Ort, wo diese Jurisdictio Ecclesiastica auch Anno 1624. niemahlen agnosciret worden, gantz unzuläßig null und nichtig seye;

Es stehet solchemnach keinesweges zu penetriren, wie und auf was Weise man gegentheiliger Seits das Forum Episcopi Metensis vel Pontificis Romani gegen eine Evangelische Reichs-Fürstin in causa hac matrimoniali qualificiren möge, und da solches, vermöge derer Reichs-Grund-Gesetzen eine pure Ohnmöglichkeit ist, der instituirte Processus auch, wann ihme einiger Effectus Juris beygeleget werden wolte, ein ohnleidentliches Gravamen vor alle Evangelische Reichs-Stände nach sich ziehen müste, so folget gantz ohnwiedersprechlich, daß die Incompetentia judicis alles zernichtige.

Jurisdictionis enim defectus maxima nullitas est, citatus nulliter non tenetur comparere, & citatio a judice incompetente, cujus jurisdictio adversus citatum in solidum non competit, & sententia contra personam alterius territorii lata, non tenet, sed nulla est. Et citatio illegitima citatum ad comparendum non obligat, nec constituit in mora, & super tali citatione processus & sententia est nulla, ceu contra indefensum lata. Meier *de contumac. Th. 15. Vantius de nullit. tit. de null. ex def. jurisdict. n. 1. & n. 100. & Tit. de nullit. sent. ex def. cit. n. 23. & 27.* Causæ vero matrimoniales arduæ & graviſſimæ

cen-

censentur, & criminalibus annumerantur, unde in illis maxime contra matrimonium contractum nihil decernendum, nisi utraque parte citata & audita, & causa probe & diligentissime cognita, in primis autem id fieri debet ab eo judice, qui non est *incompetens*, sed cujus jurisdictioni reus est subjectus. *Consil. Tubing. Tom. 3. Consil. 244. n. 42. seqq.*

Und daß der Catholischen Geistlichkeit Jurisdiction in causis matrimonialibus quoad protestantes durch die Constitutiones Pacis Westphalicæ suspendiret seye, solches beweiset nicht nur mit soliden Gründen Gylman. *in symphorem. Cam. T. 1. p. 1. tit. 2. in vot. ad supp. 8. fol. 187. seq.* sondern führet auch zugleich mit an, wie gegen derselben Unternehmungen in diesem Stück ceu contra factum nullo modo justificabile Mandata S. C. von denen höchsten Reichs-Gerichten erkannt zu werden pflegen, gleich dann solches würcklich geschehen, in causa Dortmund contra Officialem colonienſem, desgleichen in causa Mömpelgard contra Archi Episcopum Vesontinum, & Memmingen contra das Chor-Gericht zu Augspurg. Confer. Bruning. *de var. univers. Spec. concl. 20. lit. b. Rec. Imp. de Anno 1555.* §. damit auch ꝛc. *20.* Wannenhero dann Pfeffingerus ad Vitr. illustr L. 3. tit. 19. §. 43. mit Grund behauptet: Quod Pontifex Romanus matrimonia inter Protestantes & Catholicos rite contracta, nec impedire, nec dissolvere possit.

Demnächst so ist auch der gantze Processus super prætensa nullitate matrimonii, welcher vom 6. Jan. bis den 30. Jan. 1723. völlig instruiret gewesen, dergestalten levato velo geführet worden, daß, wann man gleich vor desselben Anfang nicht voraus gewußt hätte, daß eine anmaßliche Ehescheidungs-Sentenz erfolgen würde, jeden-

dennoch der modus procedendi solches alleinig hätte gantz ohntrüglich ante insecutam sententiam jedermann weisen können, gestalten, ob man gleich die verhandelte Acta bisher nicht zu Handen bringen können, und dieserthalben ulteriora quævis competentia deducenda reserviret, jedennoch in dieser wichtigen Sache nicht einmahl constiret, ob der Notarius Happel, welcher die Exceptiones incompetentis fori nomine Serenissimæ eingeleget haben soll, solches mit behöriger Vollmacht gethan, und sich darzu legitimiret habe, daß aber derselbe zugleich ex partibus Serenissimi gestanden habe, daher abzunehmen ist, weilen er teste protocollo den Extractum ex Paræi Histor. Palat. in dieser Sache vidimiret hat, so dann wegen vorgeblichen litis contestation diese Beschaffenheit sich äussert, daß Serenissima den in Pflichten ihres Herrn Gemahls gestandenen Regierungs-Rath Heinzenberg zu sich beruffen lassen, und mit ihme über den ihr communicirten Stamm-Baum discurriret, auch dasjenige, was sie damahls davon gesprochen, in Beyseyn des Herrn Geheimen Raths von Raesfeld und des Hof-Cavaliers Herrn von Reding wiederholet hat;

Ob nun eine solche Extrajudicial-Aeusserung pro litis contestatione in causa matrimoniali, quæ arduæ & difficiles sunt, Menoch. *de arbitr. Jud. quæst. lib. 2. c. 20. n. 7.* zu halten seye, solches wird derjenige gar leicht finden, welcher betrachtet, daß die Ehescheidungs-Sachen heut zu Tage, sonderlich nach denen Principiis Catholicorum nicht so gering anzusehen, als nach denen Römischen Gesetzen, secundum quas LL. divortia frequentissima erant, per ademtionem clavium, tabularum nuptialium disruptionem, usitata hac formula: tuas res tibi habeto, meas mihi habebo:

Und

Und folglich einem jeden nach Gefallen seiner Frauen libellum repudii zu geben, frey gelassen gewesen. Aulus Gellius *in noct. Attic. lib. 4. cap. 3. & lib. 17. cap. 21.* Carolus Sigonius *de antiquo civ. Rom. jure lib. 1. cap. 9.* Rosin. *antiquit. Rom. libr. 5. cap. 36.* Daher in dieser von der grösten Wichtigkeit seyenden, und vornehme Reichs-Fürstliche Standes-Personen concernirenden Sache mit aller Legalität billig zu verfahren gewesen wäre.

Litis vero contestatio non nisi per contradictionem coram judice ipso factam contingit. *L. un. c. de lit. contest.* Berger. *Oecon. Jur. lib. 4. tit. 23. thes. 1. p. m. 1041.* Ordin. *Cam. p. 3. tit. 13.* §. und nach deme ꝛc. & est basis ac fundamentum judicii, adeoque de ipsa ordinis judiciarii substantia, ita ut ne partium quidem consensu, nec judicis autoritate omitti possit, sed omissa vitiet processum & sententiam latam reddat ipso jure nullam. Gail. *Libr. 1. observ. 75. n. 1. seq.* Mev. *P. 2. decis. 293. n. 5.*

Wie dann jure hodierno noch über dieses litis contestatio specialis erfordert wird, *per Rec. Imp. Nov.* §. **Es solle auch hinführo** *37.* Brunnem. *de process. civ. c. 14. n. 10.*

Und zumahlen in Matrimonial-Sachen auch dieses vor ein nöthiges requisitum gehalten wird, daß der Klagende und beklagte Theil selbsten vor Gericht persönlich erscheine, ut hinc vicaria procuratorum opera non admittatur. Bœhmer. *in Jure Protest. Eccles. lib. 1. Tit. 37.* §. *2. & lib. 2. tit. 5.* §. *16.* Brunnem. *Jurispr. Eccles. L. 3. c. 3.* §. *1.*

Folglich auch die von Serenissima beschehene Extrajudicial-Aeusserung um do weniger vor hinlänglich ad substantiandum judicium geachtet werden kan, als höchstdie-

dieselbe vor diesem zudringlichen incompetenten Richter sich nicht einlassen wollen, sondern durch die den ingressum litis impedirende exceptionem fori seinem in Zweybrücken gegen sie aufzurichten vorgehabten Tribunali das Fundament so fort entzogen hat *per Rec. Imp. nov. §. 40. in verbis:* **Und in solchem Fall der Beklagte vor Erörterung des** *pti. competentiæ fori*, **sich in der Haupt-Sache einzulassen, nicht verbunden.** Immo quando dubium est inter litigantes an judex citans sit competens, tunc non est necesse citatum comparere Fichardus *Vol. 2. Conf. 147. n. 39.*

Wie sie dann solcher exceptionis incompetentiæ sich keines weges dardurch begeben, daß sie den Tertium Gradum consanguinitatis zwischen ihrem Fürstlichen Gemahl und ihr auf die recensirte Weise als eine ohnehin bekante Sache nicht abredig seyn können oder mögen, indeme ein solche pro informatione extrajudiciali derer Fürstlichen Bedienten oder vielmehr nur im Discurs beschehene Aeusserung so viel weniger etwas verfängliches operiren, oder eine gegen die Reichs-Gesätze, und zu einer höchstbedencklichen übelen Folgerung vor alle Augspurgische Confeßions-Verwandte leicht ausschlagende ohnstatthaffte Jurisdictions-Prorogation in loco & erga personam plane non admittendam effectuiren mag, als es offtermahls geschiehet, ut quis habeat exceptionem fori declinatoriam, pro cujus demonstratione quædam adfert pro nuda informatione judicis, quæ responsionem ad petitionem actoris continere videntur, & tamen minime litis contestationem continent, cum hac intentione haud prolata fuerint, ut reus conflictui se cum actore super causa principali proposita committere velit, Boehmer. *in Jure Protest. Eccles. l. 2. Tit. 5.*

§. 6.

§. 6. *circa finem.* & oppositis pluribus exceptionibus & inter has fori non competentis, hæc ante omnia examinari debet, ex qua certum fieri oportet, utrum fundata sit jurisdictio, qua sine nihil eorum valet, quae super causa decernuntur, quo circa quod ceteras exceptiones seu dilatorias seu peremtorias attinet, suspendi & differri debet, donec super jurisdictione quæstio decisa fuerit. Mev. *p. 2. Decis. 7.*

In weiterem Betracht dann Sereniſſima, wofern ſie ſich vor dem General-Vicario hätte einlaſſen können, oder ſolches zu thun ſich verbunden geachtet, auſſer allem Zweiffel ſowohl dasjenige, was pro validitate Matrimonii ipſius tam ſecundum principia Catholicorum quam Proteſtantium militiret hat, und welches mit mehrern noch deduciret werden ſoll, als auch, was die damahlige von Hoffmann vor Intrigues zu Anſpinnung des Proceſſus gebraucht, und wie ſie von Hoffmann ſalvis Legibus eccleſiaſticis Catholicæ Religioni addictorum & ſecundum normam juris Canonici ihren böſen Endzweck doch nicht erreichen, und mit dem Herrn Hertzog Guſtav in juſto legitimo & Canonibus conformi Matrimonio nicht ſeyn könne, ſattſamlich beygebracht, und totam rerum faciem mutiret haben würde;

Ob nun gleich ratione oppoſitæ incompetentiæ nicht unbekant iſt, daß die Rechte dem Richter, welchem ſolche exception von dem beklagten Theil opponiret wird, die Vergünſtigung thun, ſuper hac exceptione zu cognoſciren Stryck. *in introd. ad prax. forens. Cap. 5 §. 16.* Gail. *L. 1. Obſerv. 34. n. 1.* So wird doch ſolches überhaupt limitiret, und die Cognitio dem Superiori überlaſſen, ut quando contra ſubſtantiam jurisdictionis excipitur, & in quæſtionem venit, an aliqua ſit ejus, qui

citavit, jurisdictio, superioris judicis sit cognitio Zanger. *de except. Part. 1. C. 1. num. 446.* Id. Stryck. *alleg. loco.* und pflegen sonsten die Rechts-Lehrer auch anzurathen, daß der Richter, welchem die exceptio incompetentiæ objiciret wird, nicht leichtlich die Sentenz selbsten abfassen, sondern die Acta an ohnpartheyische auswärtige Juristen-Facultäten zum Spruch Rechtens verschicken solle, in gegenwärtigen Fall aber kan man die angemasste Cognition super hac incompetentia notoria so wenig dem Päbstlichen Stuhl und dessen Clerisey nachgeben, als schon deducirter massen per Mandata S. C. dergleichen gegen den so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Frieden anlauffende, und zu desselben inversion abzielende molimina von denen höchsten Reichs-Gerichten pro conservanda tranquillitate publica inhibiret zu werden pflegen, und dieser notorischen Incompetenz eines Exercitii jurisdictionis ecclesiasticæ halber, welche der Augspurgischen Confessions-Verwandten Glaubens-Sachen und Kirche-Gebräuche concerniret, wann nur der geringste Zweiffel übrig wäre, Niemand, dann Kayserliche Majestät und das Reich, oder diejenige, welche das Instrumentum Pacis Westphalicæ errichtet haben, mit Bestand ein Rechtliches Decisum geben mögen;

Nec obstat, daß in causis matrimonialibus, eo, quod ex mente Pontificis Romani referantur inter res spirituales, die beede Höchste Reichs-Gerichte aller Cognition sich bekantlich entschlagen, gestalten doch der Punctus competentiæ nicht der Cognition des Römischen Cleri unterworffen geachtet werden kan, sondern allerdings in foro civili darüber zu cognosciren gewesen wäre, und solchergestalten in causis matrimonialibus ratione modi procedendi & incompetentiæ (indeme dergleichen negotia civilia

vilia a causa principali separabilia sind,) die Summa Imperii Dicasteria zu Judiciren haben; Meichsner *Dec. Cam. Vol. 3. Dec. 20. in fine.* Mindan. *de Proc. Mand. Lib. 1. cap. 10.* Coccejus *in Jure Publ. C. 32. §. 8. & 9 ubi tradit:* Quod Camera super competentia cognoscat. Brunnem. *Jus Eccles. lib. 3. cap. 1. §. 18.* Stamm. *de servit. person. lib. 1. tit. 5. §. 11.*

Indessen so ist der von dem General Vicario des Herrn Bischoffen von Metz instruirte Processus nicht allein propter deductam fori incompetentiam null und nichtig, sondern wann man von dieser Consideration auch abstrahiret, so ergiebet sich in casu præsenti, wie selbsten gegen die Canonische Rechte in Abfassung der ohnehin nichtigen Ehescheidungs-Sentenz sehr hefftig impingiret worden seye; Man hat in gegenwärtigen Fall ein Matrimonium zu considériren, welches nicht in S. S. Scriptura, wegen der nahen Verwandtschafft, noch auch nach denen Lehr-Sätzen der Augspurgischen Confeßions Verwandten, zumahlen unter Fürstlichen Standes-Personen verbotten ist, sondern blosser dings secundum principia Catholicorum & dispositionem Juris Canonici die dispensation des Summi Pontificis Romani von nöthen gehabt hat, und, wie gegentheiliger Seits vorgeben wird, bis noch aber nicht erwiesen ist, ohne derselben Impetration von beeden hohen Fürstlichen Theilen in Anno 1707. würcklich vollzogen, auch 16. gantzer Jahren continuiret worden ist; Wannenhero die Frage entstehet: Ob allenfalls der Päbstliche Stuhl dem Herrn Hertzogen, (dann seine Gemahlin solches keines weges nöthig gehabt,) nach Anleitung der Canonischen Rechten nicht vielmehr dispensation zu ertheilen, als die Ehe zu dissolviren Ursache, und ob er zu dem letztern hinlängliche Befugnüß gehabt habe?

Wann man die Scripta Patrum Ecclesiæ und Decreta Conciliorum bey diesem Articulo mit in Erwegung ziehet, so erhellet ab denenselben klärlich, wie sie matrimonialem fidem sanctam & minime temerandam mit allem Eiffer aufrecht gehalten wissen wollen: Bey dieser secundum Principia Patrum & Conciliorum Decreta, festgestellten indissolubilitate matrimonii kommt nun in gegenwärtigem Fall in weitere Betrachtung, daß contracto jam matrimonio die Päbstliche Dispensation denen Canonischen Rechten nach um so mehr zu ertheilen gewesen wäre, als unter denen in Jure Canonico enthaltenen, a Barbosa ad Tridentinum Sess. 24. de refor. nat. matrim. cap. 5. referirten zehen Ursachen, nicht nur eine, sondern verschiedene causæ dispensandi vorhanden sind.

Nehmlich 3tia. Si per matrimonium graves inimicitiæ & Processus inter consanguineos vel affines componi possunt, wie dazumahlen wegen der Veldentzischen Successionen die Reichs bekannte Streitigkeiten obgeschwebet.

Quarta. Evitatio magni alicujus scandali vel delicti: Welches gewißlich durch die anmaßliche Ehescheidung zwischen denen Durchleuchtigst. beyden Vermählten Personen nicht allein in denen dem Fürstenthum Zweybrücken angelegenen Provinzien, sondern auch durch das gantze Römische Reich verursachet worden.

Quinta. Conservatio famæ, quia jam passim dicitur a consanguineo corrupta, & ideo nunquam vel difficilius nuptura est.

Wobey man, da die Sache eine Hohe Standes-Person betroffen, billig darauf sehen sollen, damit der Respect der aus dem Pfaltz-Gräfflichen Hause entsprossenen Printzeßin Dorotheen beybehalten worden wäre;

Septima, & ideo virum paris conditionis non inveniet,

dann,

dann, wo würde ein Reichs-Fürst zu finden seyn, welcher mit einer 16. Jahr lang mit einem andern in der Ehe gestandenen, und hernachgehends verstossenen Printzeßin sich zu vermählen resolviren würden;

Decima: Proles vel Copula habita cum consanguinea & multo magis, si matrimonium jam de facto contractum sit.

Welches letztere dann auch in dem gegenwärtigen Casu vorhanden ware, indeme die Ehe eben angeführter massen 16. gantzer Jahr lang fürgedauret hatte, und da auch eine eintzige angeführte Ursache pro dispensatione hinlänglich erachtet wird, destomehr hätten oberwehnte verschiedene zusammen concurrirende in consideration kommen sollen, als die canonische Rechte anweisen, quod Matrimonium, ubi justa causa dispensandi adest, dirimi non debeat. C. *cum ad monaster. de stat. Monach.* Und des Innocentii tertii effatum in C. licet ex quadam necessitate 47. in fine x de test & attest. ubi ait.: Tolerabilius est, dimittere aliquos contra statuta hominum copulatos, quam conjunctos legitime contra statuta Domini separare; zur Richtschnur zu legen gewesen wäre; si quidem non ignotum est, multa esse quæ impediri possunt, & tamen postea peracta non retractantur. C. *quemadmod. de jur ejur.*

Es würde aber auch, wie man billig zu vermuthen hat, die Ehescheidungs-Sentenz schwerlich nach dem Wunsch der von Hoffmann, und damit dieselbe ihren wiederrechtlichen Entzweck erreichen können, erfolget seyn, wann die Umbstände von der zu Gustavusburg bereits geschehenen Copulation, und vor, auch nach derselben gepflogenen verbottenen Conversation des Herrn Hertzogs mit der von Hoffmann in einem competenten Judicio wären vorgekommen, ja der Herr Hertzog selbsten würde billig einen Eckel gefasset haben, sich die von Hoffmann vermeintlich

zu einer Gemahlin zu erkiesen, wann er nicht durch dieselbe dolose hierzu induciret worden, und ihre geführte Conduite ihme nur im geringsten wäre bekandt gewesen, so daß also dieser zudringlichen vermeinten Ehe-Consortin Intriguen und astutiæ das gantze Werck null und nichtig machen müssen, und vornehmlich nach denen Principiis Juris Canonici das prætendirte matrimonium, (welches mit einer Personn eingegangen worden, die propter cohabitationem adulterinam in keiner gültigen und tüchtigen Ehe cum marito, qui consuetudinem ad eam habuit, stehen mag,) von dem geringsten Bestand nicht seyn kan; nam qui vivente adhuc uxore legitima cum secunda contrahit, & cum ea adulteratur, etiamsi prima mortua est, a secunda separandus. *C. 5. X de eo, qui duxit eam, quam per adult.* Lynckerus *Resp. 150. n. 11.* Stryck. *ad Brunnem. Jus Eccl. L. 2. C. 16. §. 16.* Atque adulterium dirimit matrimonium subsequens, si de matrimonio promissionem fecerit maritus, licet solum post mortem conjugis consummando, quin & clandestinum matrimonium iniisse sufficit, durante conjugio priori. Sanchez. *de matrim. L. 7. disp. 79. n. 1. & 8.* Et perinde est, licet adulterium insequatur matrimonium cum secunda initum, vel solum promissionem id ipsum cum ea ineundi. *C. ult. X. de eo qui dux.* Sanchez. *d. l. n. 3. Et matrimonium posterius contractum, nondum finito priore, est ipso jure nullum. C. 9. X. de sponsal. c. 2. x. de secund. nup. Quod vero nullum est, perinde habetur, ac si factum non esset.* Tiber *Decianus Vol. 1. Resp. 10. n. 24.* Thomingius *decis. 20. n. 14.*

Diese des Juris Canonici in der gesunden Vernunfft und denen Reguln der Ehrbarkeit gegründete Disposition, welcher auch die Theologi & JCti der Evangelischen Religion beystimmen, hat die von Hoffmann zwar auch als

ein

ein impedimentum bey dem zu Gustavusburg illegitimo modo & clandestine vorgenommenen Trauungs-Actu consideriret, und diesem nichtigen Handel wenig Bestand zugetrauet, die vorgeblich beschehen seyn sollende zweyte Trau- und Vermählung aber zwischen dem Herrn Hertzog und ihr, welche jedoch per deducta wegen ihrer adulterischen Beywohnung nichts hätte fruchten mögen, ist, wie man neuerlich in Erfahrung gebracht, gäntzlich unterblieben, und kan also propitio Jure nichts weniger souteniret werden, als daß die Gräfin von Hoffmann mit dem Herrn Hertzogen Gustav in einem legitimen Matrimonio gestanden habe, folglich kan auch nicht ein eintziger effectus matrimonii legitimi, etiam inæqualis, von ihr prætendiret werden;

Und wie solchemnach auch diesen bestermassen fundirten præmissis die Zweyte Frage: Ob die Gräfin von Hoffmann sich einiger Vortheilen, Prærogativen und Rechten, welche entweder Fürstlichen Wittiben von einer gleichen oder ungleichen, jedoch rite & secundum leges contrahirten Ehe zustehen, erfreuen könne, und sich solche zu arrogiren habe? Sich gar leicht entscheiden lässet, auch schon würcklich die Negativa dargethan worden;

Also ist es ein sehr ungereimtes Beginnen, wann die offt-gedachte Gräfin von Hoffmann aus einer gantz besondern eitlen Arroganz ihre feine Abkunfft vergißt, und an statt sich zurück zu erinnern, wie sie die Erhöhung in Graffen-Stand per mere falsa narrata obreptiret habe, gar auf die Gedancken geräthet, daß sie vor eine legitime und gleiche Gemahlin zu achten seye, da doch, wann sie auch würcklich in einem rechtmäßigen matrimonio mit dem Herrn Hertzog gelebet hätte, wie

doch auf keine weise per retro deducta nachgegeben wird, diese süsse Einbildung denen in dem Heil. Röm. Reich von uhralten Zeiten hergebrachten alten teutschen Rechten und darauf gegründeten Observanz umb da mehr schnur stracks zu wieder lauffen würde, als an Erhaltung des Lusters und Splendeurs derer alten Fürstlichen Häuser, (wohin sonderlich Splendidissima gens Palatinorum Rheni, ex cujus progenie teste Francisco Irenico in Exegesi Historiæ Germaniæ Lib. 3. Cap. 53. in fin. tot. Sueciæ, Daniæ, Hungariæ ac Romanorum Reges prodierunt, ut non sit Germaniæ progenies, cui plus debeat nobilitas, zu referiren ist) dem gesamten Reich ein merckliches gelegen, und mithin die ohnleidentliche gegentheilige Anmassung darunter nicht anderst, als ein Höchst temeraires und unüberlegt kühnes Unternehmen anzusehen ist; publice enim interest, ut familiarum dignitas salva sit, quod præsertim in familiis nobilium rei publicæ utilitas exigit Klock. *Vol. 3. Conf. 182. n. 148.* Et familiarum illustrium dignitas & bona conservanda, quia in earum conservatione jus publicum adeoque publica salus consistit. Reusner *L. 3. Conf. 8. n. 23. & 24.* Feltmann *de impari matrim. Cap. 1. n. 21.* Quum æqualitas maxime apud illustres personas sit discordiæ inductiva, conservativa & nutritiva. Roland *a Valle Vol. 3. Conf. 100. n. 17.* Vultej. *Conf. Marp. Vol. 3. Conf. 35. n. 233.* Et nati ex conjugio impari non patris sed matris conditionem apud Germanos sequebantur, Hertius *in Spec. Rom. German. Imp. Rebuspubl. Sect. 2. §. 5. p. 106. in notis*

Ja es konten dergleichen aus einem Conjugio impari erzeugte Söhne dem Vatter nicht succediren, noch auch die Subvasallos investiren *jus Feud. Alem. cap. 40.* **Sächsisches Lehen Recht** *cap. 20.* Desgleichen ihres Vatters

ters Schild und Erbe nicht behalten Sächsisches Land-Recht *Lib. 3. art. 72.* Auch wurden solche Kindern nicht für Tournier- und Stifftsmäßig gehalten Lymnæus *Jur. Publ. L. 6. cap. 5. n. 62.* Mylerus *Gamol. cap. 5. §. 38.* Cap. *Leopold. §. 40 in med.* Und auf denen Reichs Tagen des Sitzes und Stimm im Fürsten-Rath unfähig erkannt. Bertram. *de Comitiis membr. 3. Thes. 43.* Wannenhero dann der berühmte Seckendorffius in seinem Fürsten-Staat Part. 2. cap 7. num. 26. mit gutem Fundament saget: Nach altem Herkommen des Teutschen Landes verheurathen sich die Teutsche Fürsten und vornehme Reichs-Graffen an keine andere Persohn, als welche aus Fürstlich- Gräflich-oder denenselben gleich geachtetem Geschlecht, welches zumahl im Reich bekannt, und dem Landes-Fürsten, der da heurathet, nicht unterworffen, oder Landsäßig wäre, gebohren ist, und sind Exempel anzuziehen, daß, im Fall eine Fürstliche und hohe Person es hierinnen anders gehalten, es ihnen nicht nur zur bösen Nachrede gereichet, sondern auch denen also erzielten Kindern, ihr Stand und Recht zur Landes-Regierung sehr beschnitten, auch wohl aberkannt, oder sie mit geringen Gütern abgewiesen worden.

Und daß dieses Assertum seinen guten Grund habe, davon können nicht nur die in causa Anhalt Bernburg, desgleichen die Würtemberg Mömpelgardische oder Gräflich Sponeckische und Baron l' Esperancische in Neulichkeit bey Hochpreißlichem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath ergangene Præjudicia sub Num. 33. ein standhafftes Zeugnüß geben, sondern es hat die Gräfin von Hoffmann auch selbsten bereits erfahren müssen, wie ihr desfals beschehenes Gesuch als verwerflich angesehen worden seye, gestalten dann ihre Qualität, und die bey ihrer ver-

meintlichen Vermählung, begangenen Nullitäten so wohl von dem am Kayserlichen Hoff-Lager gewesenen Päbstlichen Herrn Nuntio, als auch von Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Bamberg als damahligen Reichs-Vice-Cantzlarn sogleich eingesehen, und Nahmens Ihro Kayserlichen Majestät von diesem (angesehen ein zeitiger Reichs-Vice-Cantzelar pro ore Cæsareæ Majestatis zu achten ist,) des abgelebten Herrn Hertzogs Gustavs Samuels Durchleucht so wohl extrajudicialiter zu erkennen gegeben, als so fort auch, in causa derer von Schorrenburg contra Pfaltz-Zweybrücken, gedachte Gräfin von Hoffmann **vor eine vorgeblich seyn sollende Gemahlin** judicialiter declariret worden, und was das mehreste ist, so haben Ihro Kayserliche Majestät auf diesseitiges Rechtliches Ansuchen offtgedachter Gräfin von Hoffmann die Mißbrauchung des Pfaltz-Gräflichen Tituls und Wappens zum ernstlichsten untersaget, und dieselbe, daß sie sich in denen Schrancken und Würden, die von Kayserlicher Majestät ihr als Gräfin von Hoffmann den 31. August 1724. beygeleget worden, lediglich halten solle, nachdrücklich angewiesen; Es würde also bey so bewandten Umständen eine überflüßige Sache seyn, sich bey diesem allbereits decidirten Punct länger aufzuhalten, dazumahlen solcher nicht ohne das grösseste Præjudiz des Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräflichen Hauses, und in der Folge aller weltlichen Chur- und Fürstlichen Häusern, en faveur offt mentionirter Gräfin von Hoffmann hätte decidiret werden können, und weilen sich übrigens aus dem vorhergehenden zu heiterem Tage leget, wie die anmaßliche Ehescheidung a judice incompetente und contra omnes Regulas canonicas vorgenommen

men worden, die Klägerin auch keinesweges in einem, vielweniger zu Recht beständigen und legitimen Matrimonio mit dem Herrn Hertzog gelebet habe, so machet sich auch hierbey der Schluß von selbsten, daß sie sich nicht der geringsten Vortheilen und Rechten, welche sonsten einer ungleichen Ehe-Consortin beygeleget werden, zu prævaliren habe;

Wobey man dann noch quoad prius, nempe prætensam Sententiam divortii, sive declarationem nullitatis prioris matrimonii cum Serenissima Dorothea initi, nicht ohnangemercket lassen kan, daß die Dispensatio Papalis in gradibus jure humano prohibitis, und bey deren unterlassenen Gesuch prætendirende incompetente Cognition und Nullitæts Declaration unter Fürstlichen Standes-Personen, wovon zumahlen der eine Theil der Augspurgischen Confeßion und der andere der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist, von solcher Beschaffenheit nach der allgemeinen Reichs-Observanz seye, daß dieselbe quoad omnes omnino effectus Politicos & Civiles, so viel als gar nichts, bey dergleichen Matrimoniis, ab- oder zu thun möge, und der Hr. Hertzog Gustav Samuel Leopold, zumalen in dieser Betrachtung mit seiner rechtmäßigen Gemahlin in einem legitimen Matrimonio æquali, welchem alle rechtliche Effectus auf dem Fusse nachfolgen müssen, desto ohngezweifelter gestanden habe, als weniger, wann er aus diesem Matrimonio Fürstliche Descendenz gehabt hätte, derselben quæstio Status moviret, und, daß solche ex matrimonio prætense nullo procreiret worden seye, weder ab Seiten derer Hohen Herrn Agnaten, noch auch von sonsten jemanden hätte opponiret werden können, dann solcherley ohngereimte Dinge auf die Bahn zu bringen sich wohl niemand unterstehen wird.

Und

Und wie ab hoc effectu ad causam ein beständiges Argument genommen wird: Quum saltem ex justis nuptiis procreentur liberi legitimi, per notoria, mithin argumentum a contrario sensu desumptum, quod in jure habetur fortissimum, klärlich bestärcket, daß liberi legitimi ex injustis nuptiis nicht procreiret werden können; Also kan endlich quoad posterius das null und nichtige, vorgeblich mit der von Hoffmann zu Gustavusburg eingegangene zweytere matrimonium, nondum soluto priore, zu welchem sie von Hoffmann den Herrn Hertzog dolose induciret, nicht im geringsten als eine legitime Ehe, ob concurrentes maximi momenti irregularitates, adulterii antea commissi, clandestini Matrimonii initi durante adhuc conjugio priore, ejusque benedictionis a pastore extraordinario, & extra locum Paroeciæ suæ, continuationis adulterii, & ex post, prævio instituto a judice plane non competente processu, substantialibus requisitis, nempe copula sacerdotali destituto, tandem vero etiam ex parte von Hoffmann concurrentis insignis astutiæ & doli, in denen Rechten bestehen, sondern ist vielmehr summo suo merito als eine, in denen Augen GOttes und vor der gantzen Recht- und Gerechtigkeit liebenden Welt ärgerliche sündliche und illegitime Conjunction und schwer verantwortlich continuirtes delictum carnis anzusehen.

Wie nun weiters ad præstationem vidualitii eine vorhergegangene würckliche Ehe-Verbündniß, als das Haupt-Requisitum, so dann illatio & versio dotis in feudum zum Fundament erfordert wird;

Also ist ad Quæstionem Tertiam überzugehen: Ob das der Gräfin von Hoffmann von dem Herrn Hertzog Gustav Samuel Leopold constituirte Vidualitium den hohen Landes-Successorem allenfalls so weit verbinden könne,

daß

daß er ihr dasselbe auch nur in einer geringeren Quantität abzuführen obligiret geachtet werden möge?

Nunmehro auch gar leicht zu penetriren, wie das von der Gräfin von Hoffmann prætendirende Vidualitium sich gantz und gar nicht justificiren lasse; Es will zwar dieselbe behaupten, daß sie mit dem Herrn Hertzog Gustav Samuel Leopold in einer rechtmäßigen Ehe gelebet, einer Fürstlichen Wittib auch, wenn sie gleich keinen dotem inferiret, ein convenabeler Wittumbs-Gehalt (worzu man sich dißeits oder wenigstens doch ad alimenta bereits vorläufig selbsten verstanden haben solle,) reguliret werden müsse, und das in der prætendirenden Wittumbs-Verschreibung enthaltene Quantum gar nicht zu excesiv seye, indeme die Pretia rerum gestiegen, und die Herrschafftlichen Einkünfften vermehret worden seyen; Allein, wie man in vorhergehendem die Ohngültigkeit der vorgeschützten Ehe allbereits hinlänglich und ohnwiderspruchlich dargethan hat, also folget demselben per pronam consequentiam auf dem Fusse nach, daß alles, was intuitu derselben vorgenommen worden, nicht von der geringsten Verbindlichkeit seyn, und den hohen Landes-Successorem auf keine Weiß und Weg obligiren könne; Wannenhero dann auch die bereits vorgegangene eventuale Wittumbs-Huldigung als ein null und nichtiges Werck anzusehen ist, und die Gräfin von Hoffmann, wie sehr sie auch darauf gedrungen, währender Kayserlichen Sequestrations-Commission, zu dem würcklichen Genuß des anmaßlichen Wittumbs nicht gelangen können, sondern so fort auf einseitige verkehrte Vorstellung, ob habe man ihr dißeits einen jährlichen Gehalt von 3000. Fl. nebst einer Wohnung oder convenabelen Hauß-Zinß zu ihrer Subsistence selbsten versprochen, eine diesem

sem Versprechen gemäße Verordnung sub- & obreptitie bey Hochpreißlichem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath extrahiret hat.

Wann aber auch vor gedachtes impedimentum principale matrimonii plane nulli nicht fürwaltete, wie doch nicht zugegeben werden kan, so obstiret dem prætendirenden dotalitio nichts destoweniger dieses am beständigsten, quod ne quidem dos fuerit data, multo itaque minus in utilitatem feudi versa, dahingegen ist vielmehr schon recensirter maßen in verso plane ordine, bey der nichtigen Vermählung mit der damahligen von Hoffmann eine Summe von 9000. Fl. aus dem Hertzogthum Zweybrücken erpresset worden; Probare vero debet vidua petens vidualitium, dotem vere esse illatam, ex qua illatione ipsam quoque versionem in feudum præsumi volunt, hæc vero præsumtio eliditur, si satis constet, vel probari possit, dotem licet illatam in feudi utilitatem haud impensam esse, nec tunc successores feudi ad dotalitium constituendum tenentur. Struv. *Syntagm. Jur. Feud. Cap 14. Th. 10 & not. 4.* Hornius *in Jurispr. Feud. Cap. 21. n. 7.*

Und wann ja eine Wittumbs-Verschreibung, ubi dos non est illata, gültig seyn soll, so erfordert dieselbe doch alsdann, ut consensus Agnatorum & illorum, quorum interest, accesserit, als von welchem Fall die Doctores, welche absque dote das Correlatum eines Dotalitii zugeben, lediglich reden, und propter interpositum consensum, weder die quæstion de dotis illatione, noch auch de dotalitii quantitate majore, quam consueta, zulassen; welcher Casus aber allhier nicht vorhanden ist, da vielmehr Serenissimus Dux Christianus III. gegen die nichtige Vermählung bey Kayserlicher Majestät gleich anfänglich und immerfort Beschwerde geführet, und folglich in

das

das anmaßliche dotalitium seinen Consens niemahlen ertheilet hat.

Wie aber solchergestalten der Gräfin von Hoffmann amica justitia kein dotalitium asseriret werden kan; Also ist auch alles dasjenige, was mit der vorgenommenen eventual Wittumbs-Huldigung pasiret, corruente principali als hinfällig und von ohnkräfften zu consideriren, und der vermeintliche erhaltene Besitz kan nicht den geringsten Effectum juris nach sich ziehen, wie solches bey dem berühmten Assessore von Ludolff in seinen Tractatu de Jure Fœm. Illustr. append. 3. n. 2. ad part. 2. Cap. 2. §. 6. p. 124. seq. weitläuftig ausgeführet zu befinden ist, und man sich beliebter Kürtze willen dahin remittiret. Wenn aber auch nur die Quantitas des ausgeworffenen Alimentations-Quanti in weitere Erwegung gezogen wird, so ist es wohl keinem Zweiffel unterworffen, daß wann gleich der Herr Hertzog Gustav Samuel mit einer ebenbürtigen Gemahlin, von welcher würcklich ein convenabeler dos inferiret, und in utilitatem feudi vertiret worden, in einer zu Recht beständigen Ehe gestanden, und derselben absque consensu Agnatorum einen so excessiven Wittumb verschrieben hätte, der Wittumbs-Gehalt sich jedoch würde nach der im Hertzoglichen Pfaltz-Zweybrückischen Hauß vigirenden Observanz haben reguliren lassen, und die Fürstliche Wittibe sich damit begnügen müssen; Horn. *in Jurispr. Feud. c. 21. §. 8.* Coler. *decis. 15. n. 22.* Schulz. *de feudis Cap. 18. n. 289.* Carpzov. *L. 5. resp. 79.* Si enim non consentiunt Agnati, haud quaquam eis præjudicabit factum Vasalli defuncti, si in constituendo dotalitio legitimum & usitatum modum excesserit. Carpzov. *L. 2. Const. 42. def. 5. n. 2.* Matth. *de Afflict. decis. 385. n. 6.* Matth. *Wesenbec. Cons. 77. n. 1. & 2.*

Und

Und wann ja das contrarium hiervon von einigen Feudisten und Publicisten statuiret wird, so reden dieselbe allezeit de persona filii, welcher dispositionem patris zu impugniren nicht vermag; gantz anders aber verhält es sich mit einem Agnato, dem ein solches Præjudicium auf keine Weiß und Wege zugezogen werden mag. Lyncker. *decis. 1376.* Hartm. *Pistor. L. 1. Qv. 24 n 6.*

Und dafern von einer gleich und rechtmäßigen Gemahlin kein dos inferiret worden, und ein Agnatus succedens, welcher seinen consensum ad dotalitium nicht gegeben hat, zu dessen Abtragung angehalten werden wolte, so siehet man wohl, wie auf solche Weise gantz contra naturam & indolem dotalitii zu Werck gegangen werden müßte; Dann, wie kan dasselbe absque illatione dotis oder absque speciali consensu, & sic proprie ex pacto eorum, quorum interest, & quibus jus contradicendi radicatum competit, nur supponiret werden, und heisset es nicht alsdann: Deme substantiam, quid remanebit? Und wie wolte sich dieses damit combiniren lassen, wann es in Jure feudali eine ausgemachte Sache ist, quod dotalitio non constituto successores feudales audiendi sint, si dotem & cum illa totidem, ratione donationis propter nuptias reddere velint. Dann in substrato casu kan kein dos restituiret werden, welcher nicht inferiret worden, und folglich cessiret auch donatio propter nuptias, und das dotalitium kan in gegenwärtigem Fall, ubi plane deficit omnis dos illata, eben so wenig Grund und Fundament haben. Da aber solchergestalten propter illationem & versionem dotis in Ducatum, die pro compensatione hujus lediglich dem Successori feudali incumbirende sive præstatio dotalitii jam rite & intra modum constituti, sive ejusdem constitutio vel redditio dotis & donationis propter nupti-

nuptias incumbiret; So läſſet ſich gar nicht abſehen, mit was vor einem Schein-Grund auch nur die Gräfin von Hoffmann mit ihrem ohn-juſtificirlichen Wittumbs-Geſuch dem ex pacto & providentia majorum bloßer Dings ſuccedirenden Fürſtlichen Herrn Agnato ſich nähern, und eine Retributionem, da ſie nicht den mindeſten Liard angewendet, ſerena fronte fordern möge oder könne, dazumahlen die vorhin ſchon recenſirte und glaubhaft dargethane beſondere Umſtände ſo wohl wegen ihrer Perſon ſelbſten, als auch ihrer angeblichen nichtigen Vermählung fürwalten.

Es bleibet ſolchemnach eine ausgemachte und unumſtößliche Rechts-Regul: Daß, wo kein dos in feudum verwendet worden, auch kein Dotalitium Pfaltz finden könne, und wann man hiergegen etwa regeriren wolte, daß gleichwohlen ein Maritus ſeiner Wittib de alimentis zu proſpiciren befugt ſeye, ſo wird ſich auch bey dieſer Conſideration äuſſeren, wie ohnbefugter Dingen das Fürſtliche Hauß Pfaltz-Zweybrücken von der Gräfin von Hoffmann vel hoc nomine angegangen werde; Dann zu geſchweigen, daß zuforderſt dieſes ſeine Richtigkeit haben müſſe, daß eine ſolche Prætendentin in legitimo matrimonio, woran es aber hier aller Orten ermangelt, geſtanden habe, und das Alimentations-Quantum in juſto modo ausgeworffen ſeye; So entſtehet hierbey doch auch die Præjudicial gar leicht zu entſcheidende Frage: Ob ein ex pacto & providentia Majorum ſuccedirender Agnatus das onus præſtandi alimenta zu übernehmen habe, und ob deſſelben Anteceſſor ihn darzu obligiren, und ſeine Allodial-Hæredität ſonſten verſchulden, oder anderſt wohin verwenden könne? oder ob nicht ſolche vielmehr

allenfalls einzig und allein dieses debitum & onus alimentandi zu tragen habe?

Der Unterscheid unter einem dotalitio & vidualitio ist klar und in Rechten gegründet, und hat auch seine differente Effectus, und wie zu dem erstern amica justitia keine Wittib, welche nicht dotem in utilitatem feudi inferiret, gelangen kan; Also ist zu dem letztern nicht die mindeste Schuldigkeit vorhanden, welche einen nicht in hæreditatem allodialem succedirenden Agnatum, und zwar, hac hæreditate nondum excussa obligiren könne, ja es wird sich, wann solche auch nicht sufficient ist, kein Rechts-Grund finden lassen, aus welchem man alsdann dem Landes-Successori diese Last aufbürden könne; Nam licet dotalitium dicatur ein Wittumb, tamen a vitalitio omnino differt dotalitium, quippe quod constituitur in compensationem acceptæ dotis, quam illud absorbet, ita ut hæredes mariti dotalitio pro quantitate dotis viduæ constituto dotem retineant, & pleno ac irrevocabili jure lucrentur. Quod secus est in hujusmodi vitalitio oder Wittumb constituto, utpote quod ob hanc solam constituitur causam, ut vidua sese honeste exhibere possit, & habeat unde vivat. Unde etiam hoc nostro in casu vi testamenti vidua Kechleriana omnia recipit marito illata, nec quicquam in compensationem vitalitii illius Wittumbs-Unterhalt, hæredes mariti consequuntur. *Consil. Tubing. Tom. 2. cons. 163. num. 6.*

Es ergiebet sich also aus diesem zuförderst persona debitoris diversa, indeme das dotalitium a Successore feudi, sive ille sit hæres simul, sive non, abgeführet und richtig gemacht werden muß, ex regula illa generali: Qui sentit commodum, justum est, sentiat etiam incommodum; Das Vitalitium aber, welches deficiente plane dote ex

dispo-

disposition mariti seiner Wittib zugedacht worden, nur bloß von denen hæredibus desselben exigiret werden mag.

Da nun Serenissimus Dux Christianus IIItius und dessen hochfürstliche Descendenz des Herrn Hertzogs Gustav Samuels Erbe nicht geworden, sondern blosserdings in die denenselben angefallene Land und Leuthe ex pacto & providentia Majorum succediret sind, von der zudringlichen Klägerin aber weder dos versprochen, noch vielweniger inferiret, und in utilitatem feudi vertiret, vielmehr gantz præpostere und unverantwortlich 9000. Fl. von denen armen Unterthanen vorangeregter massen erpresset worden, so ist contra Serenissimam Domum nunc regentem weder personalis, noch realis actio ad dotalitium consequendum allhier vorhanden; Keine Personalis, weilen ex parte dieses Durchlauchtigsten Hauses kein consensus vel promissio dotalitii interponiret, und keine Realis & Hypothecaria, weilen nichts inferiret und in Ducatum vertiret worden, und ist mithin Sonnenklar, daß man hoc nomine der Gräfin von Hoffmann nicht einen Liard schuldig seye.

Solte weiters etwa behauptet werden wollen, daß wann man nur besagter Gräfin von Hoffmann auch kein dotalitium schuldig seye, derselben jedennoch das Vitalitium oder der benöthigte Lebens-Unterhalt nicht wohl denegiret werden könne, und es also auf eines in Effectu hinaus lauffen werde; So ist zu Abführung eines solchen Vitalitii, si cætera essent paria, und wo man der Gegnerin auch nachgeben könnte, daß ihr dasselbe, wie nicht ist, gebühre, der Successor in feudo keinesweges verbunden, sondern es muß dasselbe ex hæreditate allodiali abgetragen, und dabey allerdings, ut in causis alimentorum, auf die conditionem personæ alendæ reflecti-

ret werden, und äussert sich solchergestalt auch hiebey ein mercklicher Unterscheid inter dotalitium & vitalitium. Dann obgleich eines Vasalli hinterlassenen Töchtern die Alimenta und Ausstattung in subsidium, deficientibus bonis allodialibus, ex feudo gebühren, so hat es doch eine gantz andere Beschaffenheit, wann ein Agnatus in feudo antiquo succedens einer vermeintlichen Wittib welche nichts inferiret den Lebens-Unterhalt geben solle. Non enim donatio propter nuptias, & alimenta viduæ ex dispositione defuncti præstanda, ad onera feudi referri possunt. Jacob Schult. *ad Modest. Pistor. P. III. qu. 122.* Thoming. *decis. 27.* Carpzov. *in Tract. de Oner. vasalli feudal. Decad. 4.* Struv. *in Syntagm. Jur. feud. cap 14. §. 9. & 18.* Horn. *Jurispr. feud. Longob. Teuton. cap. 21. §. 13.* Neque vasallo licitum est, post vitam suam uxori usumfructum aliquem vel alimenta ex feudo relinquere. Rosenthal. *de feud. cap. 9. concl. 15. n. 6.*

Dazumahlen gar keine Obligation erdacht werden mag, warum ein Successor in feudo seines Antecessoris Wittib ex feudo erhalten solle, wohl folglich die vermeintliche Wittib von des Herrn Hertzogs Gustavs Durchl. mit ihrem prætendirenden Unterhalt auf keine Weise und Wege gegen den Durchlauchtigsten Landes-Successorem aufkommen kan, sondern sich höchsten Falls nur an desselben Allodial-Hæredität zu halten haben, und ehe sie was daraus zu erlangen vermag, diejenige, welche dabey ein Interesse haben, der Ordnung gemäß vorhero darüber zu vernehmen seyn würden.

Nam de jure communi moribus hodiernis recepto restitutio dotis, vel ejus loco constituendum dotalitium ex feudis a successore feudi non aliter peti & impetrari potest, quam si dos realiter numerata, & marito vere soluta, ab

eoque

eoque in feudi utilitatem converſa probetur. Authent. *ſed qua C. de pact. convent.* Stryck. *de Succeſſ. ab inteſtato diſſert. 4. cap. 2. §. 10. 11.* Carpz. *de Oner. Vaſall. feud. dec. 4. poſ. 3.* Henel. *de dotalit. cap. 4. §. 14.* Myler. *Gamol. Princip. cap. 13. n. 2.* Si enim conſtet vel probetur, dotem illatam non fuiſſe verſam in utilitatem feudi, ſed aliter erogatam, ex bonis allodialibus ab hæredibus viduæ vel ejus hæredibus dos erit reſtituenda. *Tubing. Tom. 6. Conſ. 51. n. 33. & 34.*

Dieſes alles aber muß Argumento a majori ad minus ducto um ſo vielmehr hier Platz greiffen, da gar kein dos inferiret worden, und alſo ein bloſſer Unterhalt geſuchet wird.

Wie ſchmertzlich es nun dem jetzt-regierenden Hochfürſtlichen Hauß Pfaltz-Zweybrücken fallen müſſe, daß daſſelbe von der zudringenden Klägerin wegen eines exceſſiven Unterhaltungs-Quanti, worzu doch daſſelbe nicht das mindeſte herzugeben ſchuldig iſt, nicht nur angegangen, ſondern auch auf einſeitige verkehrte Vorſtellung währender hohen Kayſerlichen Sequeſtrations-Commiſſion derſelben gantz nichtiger Weiſe aus denen lauffenden Landes-Revenüen eine ſtarcke Summe angewieſen, und ſo fort, um Willen der Sachen gantzer wahrer Zuſammenhang nicht bekannt geweſen, ad ſiniſtras partis preces, nondum audita altera parte, vom hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath proviſorie zu ihrem Unterhalt die Summe von jährlichen 3000. Fl. an Geld nebſt einer Wohnung oder convenabelen Hauß-Zinß ausgeworffen worden, ein ſolches wird ſich bey ſo bewandten der Sachen Umſtänden nunmehro gar leicht penetriren laſſen, und wie man die repetitionem des indebite gezogenen ſich ausdrücklich vorbehält; Alſo iſt man diſſeits zwar auch

nicht in Abrede, bey Errichtung des mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht von Pfaltz zu Mannheim in Anno 1734. der Zweckbrückischen Succession halber getroffenen Vergleichs höchst denenselben, und nicht ihr, der Gräfin von Hoffmann zugesaget zu haben, daß man ad interim und bis zu höherer Decision oder Vergleichung, gedachter Gräfin 3000. Fl. zahlen wolle: Allein solches Oblatum ist nicht nur unter der Condition, wann sie von dem ihr auf keine Weise und Wege gebührenden Gebrauch des Pfältzischen Tituls und Wappens freywillig und ohne weitere Betreibung des Processes hierüber abstehen würde, sondern unter diesem Reservat zugleich mit geschehen, daß sie sich damit völlig vor ihre Abfindung begnügen, und so wohl die zur höchsten Ohngebühr usurpirende Cammer-Güther dem Jure proprio succedirenden Fürstlichen hohen Agnato so fort abtreten, als auch auf alle ihre übrige ohngegründete Prætensiones renunciiren solle.

Da nun gleichwohlen keines von beyden geschehen, sondern sie so auf ein als anderem beständig verblieben ist, so weiset sich wohl ex natura promissorum conditionatorum von selbsten, wie man zu demjenigen, worzu man sich ohne die mindeste Schuldigkeit und um nur der ohnbefugten Klägerin in Kürtze und ohne zu ertragende Proceß-Kosten und sonstige Beschwerlichkeiten loß zu werden gegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht anerbothen gehabt, im geringsten nicht weiter verbunden gewesen seye, sondern es vielmehr lediglich darauf bestanden habe; ob dem Fürstlichen Hauß Pfaltz-Zweybrücken mit Recht aufgebürdet werden könne, oftgedachter Gräfin von Hoffmann aus denen Einkünfften des Hertzogthums einen jährlichen Unterhalt zu reichen; oder ob dieselbe nicht vielmehr

mit

mit diesem ihrem Gesuch gäntzlich ab- und zur Ruhe, oder höchsten Falls an die Massam Allodialem zu verweisen, und prævia causæ cognitione das Unterhalts-Quantum nach der Billigkeit und denen in Betrachtung zu ziehenden Umständen zu reguliren seye; Wie man dann vorhin auch von der Gräfin von Hoffmann Intriguen und geführten seinen Lebens-Wandel eines Theils solche vollkommene Nachricht wie dermahlen nicht gehabt, und andern Theils, daß die Einkünffte des Hertzogthums in so wenig bestehen und so mercklich deterioriret worden, auch, wie eigentlich denen aus Fürstlichen Geblüt entsprossenen rechtmäßigen Fürstlichen Wittiben der Gehalt jederzeit reguliret gewesen, ebenfalls nicht gewust hat; Und da man über dieses mit der Gräfin von Hoffmann nicht in Tractaten gestanden, so kan all dasjenige, was Serenissimo Electori, als einem Tertio, conditionate und nur vorläuffig zu erkennen gegeben worden, deficiente præsertim conditione nicht die geringste Verbindlichkeit haben.

Daß aber diejenige Verordnungen, welche in causis alimentorum provisorie gemacht werden, keinem Theil in discussione causæ ipsius im Wege stehen, sondern jedem seine rechtliche Befugnüß dargegen anzuführen unbenommen seye, ist eine vollkommentlich ausgemachte Sache, und bezeuget solches der Gegentheil mit seinem eigenen Exempel, wann er der in excessivem Quanto anmaßlich eingerichteten so genannten Wittumbs-Verschreibung beständig inhæriret. Sententia enim super provisione lata semper conditionem in se habere videtur, donec in principali causa aliud apparuerit, adeoque huic non præjudicat, sed potius per hanc omnia interim gesta infirmantur. Stryck. *in Dissert. de decret. interim C. 4. n. 49.*

Zu deme so hat die Gräfin von Hoffmann unter der Schein-Vorspiegelung eines äussersten Nothstandes, und mit Verschweigung der wahrhafften Umständen, bey denen an sie verlangten ihrer Seits aber niemahlen acceptirten Conditionen die in Ansehung des Puncti alimentorum ihr besonders favorabele provisorische Verordnung sub & obreptiret, worgegen man dissеits deductionem falsorum narratorum, wie würcklich geschehen, zu gebrauchen allerdings befugt ist.

Wie aber das Haupt-Absehen des hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Concluſi de 9. May 1736. und höchstvenerirlichen Rescripti de eodem dato sub N. 34. anliegend wohl lediglich dahin gerichtet seyn mag, einsweilen provisorie in causa alimentorum ideoque celeris expeditionis das Quantum, salvo cæteroquin partium jure zu reguliren, und darüber, wem das Onus alimentorum incumbire, die Verhandelung der rechtlichen Nothdurfft keinem Theil zu versagen, angesehen die Massa hæreditatis allodialis mobiliaris in so weit sie von der Gräfin von Hoffmann nicht expiliret worden, ohnehin in dem Hertzogthum Zweybrücken aufbehalten wird, und in dem nur angezogenen höchst-venerirlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Concluso nur in der Generalität gemeldet ist, daß der Gräfin von Hoffmann 3000. Fl. an Geld jährlich nebst einer Wohnung oder convenablen Hauß-Zinß ausgeworffen würden, also zweiffelt man Hertzoglich Pfaltz-Zweybrückischen Seits auch in omnem eventum gar nicht, daß bey so klarer der Sachen Bewandnüß, und wann ja ein Unterhalt oft-besagter Gräfin von Hoffmann de jure zugestanden werden könte, das Pfaltz-Zweybrückische nullo jure sive in personam sive in rem darzu obligirte Hochfürstliche Hauß jedoch genüglich

und

und ohn-widersprechlich deducirter massen damit verschonet, und über die schwere Last der allschon abzutragenden Apanagiorum mit diesem Onere ohnverschuldeter massen nicht beleget, sondern vielmehr die zudringliche Klägerin an die allodial-Verlassenschafft des Herrn Hertzog Gustavs werde verwiesen werden.

Alldieweilen aber auch auf solchen Fall Serenissima Domus nunc regens starck mit interessiret ist, indeme ex hac massa demselben considerabele Posten, welche allbereits coram Commissione Cæsarea clementissime ordinata angebracht worden sind, cum singulare jure prælationis abgeführet werden müssen, so würde auch alsdann die ohnvermeidliche Nothdurfft erheischen, daß die Rechtliche Befugnüß ratione quanti & qualis solches prætendirenden Unterhalts, und was dargegen ex parte Serenissimæ Domus als starcken Mit-Creditoris zu erinnern vorfalle, der Nothdurfft nach ausgeführet, und zu dem Ende das Hertzoglich Pfaltz-Zweybrückische Hauß vernommen werde.

Vor allem würde aber die so wohl dissеits, als auch ex parte reliquorum Creditorum mit grössestem Rechts-Bestand zu moviren seyende Præjudicial-Quæstion: Ob der Gräfin von Hoffmann, da sie mit dem Herrn Hertzog Gustav Samuel in keiner zu Recht beständigen Ehe gestanden, solches ihr auch über dieses selbst bewust gewesen, die Vortheile und Rechte mithin auch einiger Unterhalt gebühren könne, welcher einer auch nur ungleichen Gemahlin sonsten zustehen mag? Welches schon deducirter massen zum allgemeinen Præjudiz aller Evangelischen Chur-Fürsten und Reichs-Ständen zu behaupten, und folglich dasjenige was durch die Reichs-Grund-Gesetze so theuer erworben worden, auf

einmahl zu entkräfften, sich wohl niemand beykommen lassen wird, wohl folglich muß auch ausser Contestation bleiben, daß die mit der Pfaltz-Gräfin Dorothea getroffene Ehe in foro der Fürstlichen Frau Beklagtin nicht zu Recht beständig dissolviret, die zudringliche Klägerin aber, nachdeme sie mit dem Herrn Hertzog Gustav Samuel noch bey Lebzeiten seiner Gemahlin, und sogar vor der erfolgten vermeintlichen Sententia annullatoria eine in allen göttlichen, weltlichen, ja denen Canonischen Rechten selbsten höchst-verbothene, und einem zu künfftigen Matrimonio zum impedimento, gereichende sündliche Conversation gepflogen, mit dem Herrn Hertzog zu Gustavusburg nichtiger weisse copuliret worden seye, und nie in einer legitimen Ehe gelebet habe. Qui enim contra præcepta legum nuptias contraxerit, nihil ex eodem matrimonio, sive ante nuptias donatum, sive deinceps quoque modo datum fuerit, consequatur, idque totum, quod ab alterius liberalitate in alterum processerit, ut indigno indignæve sublatum, fisco vindicari sancimus; ajunt Imperat. Valent. Theod. & Arcad. in L. 4. C. de incest. & inut. nupt.

Wie dann dieses alles der Herr Assessor von Ludolff in append. tertia Tractat. de Jur. Fœm. Illustr. p. m. 139. in dem angedruckten Responso Lynckeriano ausführlich und mit sattsamen Gründen bestärcket, und zugleich erwiesen hat: Daß einer adulteræ, cujus adulterium saltem per præsumtiones est probatum, und welches sich über deme vivente adhuc priore uxore, ante institutam causæ cognitionem & insecutam divortii sententiam copuliren lassen, nicht der geringste Effectus veri matrimonii zu statten komme, die derselbe beschehene Donationes auch gantz von ohnkräfften seyen.

Allein,

Allein, wann man auch von diesem allen abstrahiren, und darauf lediglich sehen wolte, was und wie viel dann allenfalls der Gräfin von Hoffmann, daferne sie in einem legitimen Matrimonio æquali mit dem Herrn Hertzog, wie gleichwohlen ohn-widersprechlich nicht ist, würcklich gelebet hätte, alimentorum nomine aus desselben allodio competiren möchte, so statuiret zwar Leyserus *in medit. ad ff. Spec. 325. n. 8.* Daß eine Wittib, welche keinen dotem inferiret, das dotalitium nicht fordern könne, damit aber dieselbe nicht Mangel an denen alimentis leyde, so seye es der Billigkeit gemäß, daß ihr ein Unterhalt ex feudo in subsidium, quando scilicet allodium non suppetit, unde sustentetur, reguliret werde, welche Meynung zu bestärcken, er den Schoppium in thesauro feudali Cap. 2. Sect. 5. Obs. 5. p. 296. allegiret, und deme ein Præjudicium Facultatis Helmstad. subnectiret, allein wie dieser eben allegirte Leyserus selbsten angeführet, daß ratione alimentorum viduæ indotatæ præstandorum bey denen Interpretibus juris feudalis altum silentium anzutreffen, der Schoppius aber infimi subsellii Doctor seye, also ist es an sich auch bekannt, daß auf eines oder des andern Doctoris besondere in dem Jure Communi keinen Grund habende Meynung, welche sich bloßhin auf eine Æquitatem imaginariam gründen soll, kein fester Fuß gesetzet werden könne. Doctori enim quantumvis excellenti, de consuetudine attestanti, quæ juri communi contraria, non erit credendum, præsertim si ad hanc nihil firmi allegat. Esbach. ad Carpz. *P. I. const. 23. def. 9.* Struv. *Exercit. ad ff. 2. Th. 21.* Und mag also sothane Opinio irregularis um so weniger einen Beyfall finden, als mehr man billig in regula zu verbleiben hat, indeme

omnis

omnis vis obligandi cesſiret, wannenhero dann auch eben dieſer Leyſerus nur in omne ſubſidium, ſi vidua non habet, unde vivere posſit, derſelben die Alimenta primum ex allodio, & deinde, hoc deficiente, ex feudo zu reichen, vor billig hält.

Wann nun die Gräfin von Hoffmann nicht ein conſiderabeles aus des Herrn Hertzog Guſtavs Verlaſſenſchafft würcklich ſpoliative an ſich gezogen hätte, und man derſelben auch einige Alimenta ex allodio zugeſtehen wolte, wie dargegen doch reliqui Creditores, ſo auf die Verlaſſenſchaffts-Mas eine gegründete Anſprache haben, auch ihres Orths das nöthige zu erinnern ohnermangelen würden, ſo müſte das Alimentations-Quantum ebenfalls jedoch nach der Billigkeit in einen leidentlichen Anſchlag gebracht werden; Sintemahlen daß die prætendirende Wittumbs-Verſchreibung der Sache den Ausſchlag nicht geben könne, ſolches iſt ohnnöthig allhier weitläuffig anzuführen, indeme das in derſelben determinirte exceſſive Quantum allbereits längſtens verworffen worden, und die in Hoch-Fürſtlichen Hauß Pfaltz-Zweybrücken von langen Zeiten hergebrachte und beſtättigte Obſervanz klährlich ausweiſet, daß denen von Fürſtlichem Geblüth entſproſſenen rechtmäßigen gleichen Gemahlinen, welche groſſe Summen Dotal Gelder inferiret, und über dieſes dem Hochfürſtlichen Hauſe andere conſiderabele acquiſitiones zugewendet, kaum die Helffte ſo viel, als die quæſtionirte Beſchreibung beſaget, loco dotalitii ausgeworffen worden ſeye; Dann es bezeugen die Wittumbs-Verſchreibung derer Fürſtlichen Wittiben als des Hertzog Wolffgangs, Hertzog Johannis Imi, und Hertzog Johannis IIdi, desgleichen in neuern Zeiten, Hertzog

Frie-

Friederichs, Hertzog Friederich Ludwigs, und desselben Erb-Printzens Wilhelm Ludwigs, welche insgesamt sub numris 35. 36. 37. 38. 39. & 40. anliegen, daß dieselbe kaum die Helffte, ja bey einigen fast nur die Terz desjenigen in sich enthalten, was der Gräfin von Hoffmann vermeintlich als ein Wittumb von dem Herrn Hertzog Gustav Samuel zugedacht werden wollen, ohnerachtet dieselbe considerabele dotes inferiret, und Standesmäßige Gemahlinnen gewesen sind.

So dann meritiret auch nicht die geringste Attention, was von Vermehrung der Herrschafftlichen Intraden gegentheiliger Seits zu vermeinter Behauptung des excessiven Wittumbs-Quanti debitiret werden will, indeme bekannt ist, wie Hertzog Wolffgang neben dem Hertzogthum Zweybrücken auch das considerabele und weit einträglichere Hertzogthum Neuburg, sodann die hintere Graffschafft Sponheim, und gantze Guttenberger-Gemeinschafft, benebst dem considerabelen Viltzbacher-Rhein-Zoll, Hertzog Johannes Imus auch ermeldete Stücke, ausserdem Hertzogthum Neuburg, Hertzog Johannes Ildus aber zwar nur das Hertzogthum Zweybrücken, neben der halben Guttenbergen-Gemeinsch[illegible] und übrigen obigen Stücken im Besitz, dargegen aber auch, als Administrator von denen Chur-Pfältzischen Landen, wie leichtlich zuermessen, grossen Nutzen gehabt habe; Ob nun gleich sowohl diese als andere Durchleuchtigste Antecessores des Herrn Hertzogs Gustavi die nehmliche ja zum theil noch weit mehrere Revenüen als dieser gehabt, die Fürstliche Gemahlin auch über dieses considerabele dotes inferiret haben, da unter anderen Hertzog Johannis Imi Gemahlin eine gebohrne Princesse von Jülich allein 100000. Gold-Gulden

den pro dote mit bekommen, und noch darzu die ansehnliche Successions-Prætension dem Hochfürstlichen Hauß Pfaltz-Zweybrücken zugebracht hat; so hat doch nur gedachter Hertzog Gustav, da alle diese Considerationes cessiren, gegen das Herkommen in dem Fürstlichen Hauß die Wittumbs-Verschreibung so excessiv anmaßlich erhöhet, und solchergestalten ausgeworffen, daß dardurch bey nahe der achte Theil der Cammer-Gefälle absorbiret werden müste, mithin bey Auszahlung eines solchen Wittumbs einem regierenden Landes-Fürsten schwer fallen würde, aus des Hertzogthums Revenüen sich als ein Regierender Herr Fürstlich aufzuführen, da zumahlen aus demselben allbereit schon schwehre Summen vor Apanage Gelder abgeführet werden müssen.

Wie dann übrigens auch von gegentheiliger Seiten in facto gantz grund irrig angegeben worden, ob thäten die Revenüen des Landes zwey Drittel mehr, als sie in vorigen Zeiten betragen, indeme die Cameral-Gefälle durch die viele schädliche alienationes und Begebung derer Domainen ehender geschwächet, als vermehret sind, die extraordinaire Beytrags-Gelder aber, als ein zu Tilgung gemeiner auf dem Lande hafftender Schulden und Bestreitung derer übrigen Gemeinen Obliegenheiten gehöriger Fundus darzu um so weniger auf einige Weiß und Wege gerechnet oder computiret werden können, je weniger an selbigen der in dem Hochfürstlich Hauß Pfaltz-Zweybrücken beständig observirten Gewohnheit nach denen Feminis vel hæredibus allodialibus das geringste jemahlen zugestanden worden ist.

Alles dasjenige indessen, was Ratione Quanti des Wittumbs-Gehalts der ebenbürtigen Fürstlichen Gemah-

mahlinnen angeführet worden, will man nicht zu dem Ende recensiret haben, als ob man den gegenwärtigen Casum nur im geringsten in einige Gleichheit setzen, oder sich hoc nomine nur zu dem mindesten verstehen wolte, sondern bloß zu dem Ende, damit sich desto deutlicher zeige, wie allenfalß, wann ex Massa allodiali ein Unterhalt der Gräfin von Hoffmann denen Rechten nach accordiret werden könnte, die Summa von Jährlichen 3000. nebst einer Wohnung doch allzuhoch würcklich seyn würde; da ein grosser Unterscheid zwischen ihr und gleichen Legitimen Gemahlinnen ist, auch sich von selbsten ergiebet, daß wann eine dergleichen Gemahlin 20000. und mehr Gulden inferiret, welche in feudo verbleiben, derselben auf eine offtmahls kurtz daurende Zeit ein proportionirter Wittumb gar leicht constituiret werden könne; da bey dessen jeweiliger nicht gar zu langer præstation an dem inferirten Dote noch ein ansehnliches lucriret wird.

Wann man aber den Statum Massæ allodialis in Consideration ziehet, und dabey betrachtet, wie das Hochfürstliche Hauß Pfaltz-Zweybrücken als Creditor starck dabey interessiret seye, mithin die Alimenta der Gräfin von Hoffmann, wo ihr deren auch einige gebühren könten, allenfalls nach Beschaffenheit der Massæ so wohl als ihres Standes zu reguliren wären, so würde von obberührten 3000. fl. benebst Hauß-Zinß, ein desto grösserer Abschnitt annoch geschehen müssen, als sie die Gräfin von Hoffmann nimmermehr im Stande seyn wird beyzubringen, daß einer Pfaltz-Gräflichen Printzeßin zu ihrem Unterhalt so vieles jemahlen ausgeworffen worden, dahingegen aber ab der Anlage sub Numro 41. klärlich erhellet, wie noch in neuern Zeiten,

da

da die pretia rerum und Art zu leben von der dermahligen nicht differiret, denen Printzeßinnen Pfaltz-Graffs Leopold Ludwigs, welcher würcklich regierender Herr und der Letztere von der Veldentzischen Linie gewesen, vigore dessen in Anno 1692. errichteten Testaments mehr nicht, dann 800. fl. zum jährlichen Unterhalt vor sich und ihre Bedienten ausgesetzet worden seyen.

Wer siehet nun hieraus nicht, da gebohrnen Pfaltz-Gräfinnen nur diese Summe reguliret worden, und solche sich darmit begnüget, was der Hoffmännischen Tochter nach ihrem Stand und Qualitæt allenfalls zu accordiren seyn möchte, und daß sich dieselbe impense billig gratuliren müste, wann ihr eine Summe, wovon gleichwohlen Fürstliche Printzeßinnen, mit denen sie nicht in Vergleich kommen kan, auch allbereits dessfalls in ihre Schrancken gewiesen worden ist, ihren Unterhalt gehabt, durch ein besonders Glück beygeleget und zugestanden würde; dazumahlen dieselbe noch würcklich gar vieles, welches sie injusto modo an sich gezogen, der Massæ nicht extradiret, und allen Umständen nach, aus der vorräthigen Baarschafft eine sehr considerabele Summe, davon sich des mehreren, facta manifestatione jurata, wird sprechen lassen, und biß dahin competentia reserviret werden, durch sie würcklich weg geschleppet worden ist, so daß auch der von ihr voraespiegelte Nothstandt, und ob könne sie ihren Unterhalt nicht aus demjenigen, was sie durch unerlaubte Weege vorher an sich gebracht hernehmen, bey der Sachen weitern Untersuchung nimmermehr, wohl aber das Gegentheil sich hinlänglich wird darthun lassen.

Gleichwie man aber offtersagter Gräfin von Hoffmann bey denen in facto so deutlich vor Augen liegen-

den

den Umständen keinesweges zugeben kan, daß sie mit dem Herrn Hertzog Gustav Samuel in einer Legitimen ohngleichen Ehe gelebet habe, & hoc deficiente sich der Ohngrund des Alimentations-Gesuch, welche sie vorhin aus dem an sich gezogenen so reichlich vernehmen kan, daß ihr auch nichts weiter desfalß zu accordiren stünde, von selbsten ergiebet, mithin alles das jenige, was man ihrer nichtigen prætension entgegen gesetzet, keines weges animo quicquam præjudicandi angeführet worden, desuper solennissime protestando, also ist nun auch bey der vierten Frage.

Ob die der Klägerin zugedachte Mobiliar-Donation zu recht bestehe, was darzu gehören möge, und ob dieselbe allenfalß ein gegründetes Recht die vorräthige Baarschafft anzusprechen vor sich habe, oder ob nicht vor allen Dingen dem Durchleuchtigsten Landes-Successori die zu Schmählerung der Landes-Revenüen und zu sonstigem ohnwiederbringlichen Schaden des Landes vorgenommene deteriorationes förderlichst zu vergüten, und dasjenige, was man sonsten weiter zu fordern hat, allenfalls prælative abzutragen seye?

Ein gleiches mit gar leichter Mühe zu behaupten, indeme ob deficiens justum matrimonium auch die anmaßlich intuitu desselben beschehene Schenckung keines Weeges bestehen kan. Dann ob gleich einem Matrimonio putativo die Effectus veri Matrimonii beygelegt zu werden pflegen, und die Klägerin in diesem Betracht etwa die Beständigkeit ihrer Donation zu behaupten sich beykommen lassen möchte, so sind doch in subsstrato, da sie nicht in bona fide versiret, sondern so klärlich erwiesener massen so wohl vor der anmaßlichen Ehe-Scheidung ein verbottenes commerce mit

dem Herrn Hertzogen gepflogen, als auch bey und nach derselben wohl gewust hat, was vor null- und irregularitäten in dieser Sache sich zugetragen, solche Effectus dem Hoffmännischen angeblichen Matrimonio im mindesten nicht beyzulegen, sondern das gantze Donations-Geschäfft bleibet bey solchen fürwaltenden Umständen an sich null und nichtig.

Tabulæ enim illæ donationum pro injustis habendæ, quibus velut in stabulum contaminatum quis fortunas suas projecerit, & effuderit Dominus Assessor de Ludolff supra alleg. Loc. in append. tertia ad jus fœm. illustr. p. m. 142. Hertius *de Matrimonio putativo* §. *29. & 30. L. 32. §. ult. ff. de donat. inter vir & uxorem. Nihil enim capi propter injustum Matrimonium potest. Tit. ff. unde vir & uxor in princip.* Si enim aliquod impedimentum interveniat, ne sit omnino Matrimonium, donatio valebit, ergo si Senatoris Filia Libertino contra Senatus Consultum nupserit, vel provincialis mulier, ei qui ibi meret, contra Mandata, valebit donatio? Sed fas non est, eas donationes ratas esse, ne melior sit conditio eorum, qui deliquerunt. *L. 3. §. 1. ff de donat. inter. vir. & uxor.*

Wann aber auch hiervon abstrahiret und ein Matrimonium ad minimum bona fide initum supponiret werden wolte, wie doch nimmermehr amica Justitia geschehen kan, so würde alsdann erst noch zu untersuchen seyn, was es mit diesen angeblichen Donations Instrumentis vor eine eigentlichen Beschaffenheit habe, quo fine die Productio Originalium vor allen Dingen so viel nöthiger seyn würde, als das Wort **Baarschafft** in dem Instrumento Donationis de 18. Aug. 1725. (wie der disseitige zur ehemahligen Zweybrückischen Sequestra-

strations-Commission in Anno 1733. Abgeschickte in obacht genommen) mit differenter Hand und Dinte bey gesetzet worden, in dem andern Instrumento auch darvon keine Meldung geschehen, und in dem Inventario, worauf sich die Donationes expresse referiren, nicht das geringste auch nur per Notam von der Baarschafft vermeldet worden ist; welches jedoch gewiß geschehen seyn würde, wann Serenissimus Dux Gustavus, welcher, gleich man ex adverso nicht wird abredig seyn können, jederzeit einen guten Vorrath-Gelder auff behalten gehabt, selbige auch der prætendirenden Donatariæ hätte schencken wollen.

Es macht sich aber auch diese viele vergebene Mühe, wann sie darüber anxie besorgt ist, wie diese Donation aufs möglichste extendiret werden möge, dann was darunter eigentlich begriffen seyn solle, solches ist in denen relatis, nehmlich denen über diese Donationes errichteten, in einem Convolut befindlichen Inventariis, welchen die Confirmatio Donationis, & ejus extensio in Originali subnectiret ist, so deutlich exprimiret, daß man Zeit und Mühe mit der Gegentheilin und deren Assistenten und Confidenten verderben müste, wann man sich darüber ohnnöthig aufhalten wolte; Nicht weniger ist es eine ohnnöthige Frage, worüber man sich gegentheiliger Seits weitläufftig heraus gelassen, ob hier Donationes inter vivos oder Mortis Causa vorhanden seyen, angesehen Cardo rei nicht hierauf, sondern darauff ankommt, daß wie man schon erwiesen, die gantze Donation ob deficiens Matrimonium Legitimum null und nichtig seye, also auch, auf den gar nicht nachgegebenen sondern bloß fingirten Fall, wann sothanes impedimentum cessirte, die Zweyte præjudicial Quæstion zu

consideriren seyn würde; Ob nehmlich die Gräfin von Hoffmann, so lang als die sich äusserende schwere Schulden-Last nicht abgetilget worden, nur das geringste Lucrum ziehen könne, sie möge nun gleich vor sich donationem inter vivos, vel mortis causa allegiren können?

Daß die Schulden vor allen dingen bezahlet werden müssen, solches hat keinen Zweiffel, indeme wann gleich prætensa Donataria nicht Erbin seyn will, jedoch derselben Donation cujuscunque generis nicht weiter, als ære alieno deducto, gelten kan. Donatarius enim universalis, quamvis, non sit heres, caveat tamen, ne quid sibi ex bonis donatis arroget, antequam omne aes alienum ex iis fuerit persolutum. Quod si secus faciat, Creditores eum non tanquam heredem, sed Condictione sine Causa aut tanquam malæ fidei possessorem imploratione officii judicis convenient. Certe Donatarius universalis, etsi heres non est, est tamen totius Juris Successor, quoniam bona omnia, etiam quæ donator animam agens acquisivit, nanciscitur. Leyserus *in Meditat. ad ff. Spec. 494. Medit. 2.* Brunnem. *ad L. 5. Cod. de revoc. iis, quæ in Fraud. Creditor.* Ut hinc distinctio inter donationem inter vivos & mortis caussa merito in hoc casu rejiciatur. Idem *alleg. Loco.* Et quod donationem inter virum & uxorem attinet, illa demum ex morte donantis vim & firmitatem accipit. Perinde igitur est, ac si maritus moribundus demum donaret; Is vero, qui obæratus jam tempore mortis fuit, in fraudem creditorum donare non potuit, sic ut nil interfit, num aes alienum ante, an vero post donationem demum conflatum sit. Leyserus *in Meditat. ad ff. Spec. 312. Medit. 9.*

Nun vermeinet zwar die Gräfin von Hoffmann,

man seye vermöge ihrer in Handen habenden nichts gültigen Donations-Scheinen schuldig und gehalten, ihr die sämtliche Mobiliar Verlassenschafft des Herrn Hertzog Gustavs zu extradiren, und wann es auf die Bezahlung der Schulden ankommt, so constituiret sie sich selbsten nicht, wann sie diejenige Creditores, welche an dem Guten Brunner Schloß-Gebäude ihre Arbeit und Lieferung noch nicht bezahlt bekommen, zu zahlen sich verbindlich machet, denen übrigen Creditoribus aber die hinterständig gewesene Revenüen zur Befriedigung anweiset, mithin schon so viel zu erkennen giebet, daß ihre Donation non nisi deducto aere alieno bestehen könne: Gleichwie aber zu gedachter Donation, wann selbige sonsten, wie nicht ist, in denen Rechten bestehen könnte, eigentlich weiter nichts gehören kan, als nur diejenige Effecten und Mobilien, welche der Herr Hertzog Gustav Samuel Leopold in denen darüber expresse verfertigten Inventariis hat auffschreiben lassen, davon aber die Wein-Geld-Frucht-Gefälle und anders, zu Erhaltung der Fürstlichen Dignität und Bestreitung der dem Lande obliegenden gemeinen Abgaben destinirte, nebst der vorräthigen Baarschafft um so mehr ausgenommen seyn und bleiben müssen, als dergleichen fructus in feudis regalibus nicht so, wie bey andern Gemeinen Lehen, ad allodialia zu referiren sind, und was das mehreste ist, Serenissimus Dux Gustavus solche selbsten nicht mit darunter begreiffen wollen, wann er deren in denen Inventariis nicht mit einem Jota Meldung thun lassen, auch da diese kurtze Zeit vor des Herrn Hertzogen Abschied aus dieser Welt verfertiget, und nach diesem wohl ein weniges von solcherley Meublen, als specificiret seynd, angeschaffet worden seyn

mögen, also möchten zum höchsten dergleichen Gattung von noviter post confecta inventaria acquisitis Mobilibus, als der Klägerin nulliter geschencket werden wollen, sich vigore des letzteren Instrumenti donationis noch darzu rechnen lassen, und würde sie welche Meubles solche seyen zu vorderst rechtlich beyzubringen, demnächst aber wann ihr das so genandte Louysenthaler Schloß-Gebäude verbleiben könnte, dessen Contrarium doch in Sequentibus gezeiget werden soll, ihrem selbst eigenen in Actis enthaltenen Erbieten gemäß, aus sothaner Donation diejenige Creditores, welche dieses Gebäude wegen noch considerabele Forderungen haben, zu befriedigen, auch die übrige Schulden zuvorderst ehe dann sie einiges Lucrum captiren könnte von der Donation sich abziehen zu lassen haben, welchenfalls diese aber zu Abstossung der Schulden-Last lange nicht zu reichen mag. *Sic enim ait Itterus de feudis Imperii Cap. 24. §. 14.* Nos id monemus, quod cum alias varie inter fructus distingui, horumque alii feudalibus, alii vero allodialibus hæredibus vindicari soleant, & vero in feudis regalibus, Principatibus nimirum atque Dynastiis, fructus omnes sive civiles, sive naturales, non ex causa privata, sed jure superioritatis territorialis, sive ut specialius id exprimatur Fisci, sive Cameræ, quod ad hæredes allodiales nequaquam transferri solet, a defuncto possessore percepti & acquisiti fuerint, exinde colligit accuratissimus nostræ aetatis JCtus D. Joh. Schilterus, quod nihil plane de ejusmodi fructibus ad illos, quos diximus, allodiales heredes transire debeat *In Exerc. ad ff. 18. Coroll. 9.* Bona enim, quæ parantur ex bonis ad Rempublicam destinatis, aut per tributa & sanguinem civium, ac per talem eorum operam, quam ex communi

sua

sua obligatione Reipublicæ debent, eadem Principatui, non autem Principis privato patrimonio accrescunt. Pufendorff *de jure Nat. & Gent. Lib. 8. cap. 5. §. 8.*

Und eben daher releviret der Gegentheilige Einwand auch im geringsten nichts, daß wenigstens ein Landes-Herr die zu Bestreitung der gemeinen Lasten und Obliegenheiten percipirte fructus würcklich pleno jure acquirire, gefolglich in hæredes quoscunque transmittiren könne, indeme es eine ausgemachte Sache ist, daß solche Gelder gantz einen andern Usum destinatum haben, dann daß man solche durch ohnnöthige Profusiones an Fremde wegschläudern solle, allermassen von denenselben die nöthige Kosten, welche der Principatus vel Ducatus zu tragen hat, förderlichst zu bestreiten sind, auch wo sich ein Uberschuß ereignet, die auf dem Lande haftende Schulden, wozu sonderlich die extraordinaire Beytrags-Gelder gewidmet sind, daraus abgetragen werden müssen;

Gleichwie nun in substrato nur gedachte Kosten nicht einmahl richtig gemacht, sondern viele aus denen dem Landes-Successori gehörig gewesenen lauffenden Revenüen Vorschuß-weiß währender ehemahliger Kayserlichen Sequestrations-Commission bestritten, dahingegen aber in augmentum prætensæ donationis mobiliaris allein aus dem Land gegen 20000. Fl. mehr, als währender Vormundschafftlicher dermahligen Regierung erhoben, die Waldungen zu unwiederbringlichem Schaden des hohen Landes-Successoris devastiret, und um den guten Brunnen, absonderlich zum Vortheil der Klägerin, die schönste Buch-Wälder, wie es der Augenschein ausweiset, ausgehauen worden sind: Also ersiehet man wohl, was es in der Folge vor alle Chur-Fürst- und Reichs-Gräfliche Häuser und Stamms-Agnaten vor ein feines

Præjudicium abgeben würde, wann man einem regierenden Herrn, welcher keine Männliche Descendenz hat, und noch darzu, wie in casu præsenti, seinem künfftigen Successori abgeneigt ist, freye Macht und Gewalt beylegen und behaupten wolte, daß er die Revenüen des Landes gantz nach seinem eigenen Gutdüncken employren, diejenige Præstanda, wozu solche gewidmet sind, ohnabgetragen stehen lassen, und hernachgehends entweder dem ex pacto & providentia Majorum succedirenden Agnato verdrießliche Processus und Ansprüche, oder gar denen Creditoribus solchergestalten das leere Nachsehen überlassen könne, wann er dasjenige, was er aus denen Reditibus Principatus an sich gebracht, einem tertio nach seinem Gefallen vigore hujus illimitati & nimium quantum extensi Dominii titulo mere lucrativo zu überlassen guten Fug und erlangtes Recht haben solte, welcherley Principia das Pseudopoliticum: quod populus sit propter principem, non princeps propter populum wohl zum Fundament haben, von niemanden aber, der die Verfassung der teutschen Reichs-Fürstenthümer, und die wahre Ursachen, aus welchen die Subditi ad præstationem collectarum & reliquarum impositionum von ihren Landes-Herrn angezogen werden, nur ein wenig einsiehet, serena fronte sich werden behaupten lassen: und daß das Objectum prætensæ donationis weder die Baarschafft noch sonst ein mehreres, als die Effecten, welche ad certas species reduciret worden, in sich begreiffe, ist daher offenbahr, weilen quoad prius sich die Gefährde in dem Donations-Instrumento geäussert, da mit differenter Hand und Dinte das Wort Baarschafft beygesetzet worden, und solcher nicht in denen Inventariis, noch auch dem letzteren Instrumento Donationis gedacht wird. Su-

spicio

ſpicio & præſumtio falſitatis vero oritur ex diverſitate atramenti, præſertim ubi etiam extat diverſitas manus ſcribentis. Maſcard. *de probat. & præſumt. Concl. 741. n. 18. 19. & 20. C. 6. x. de fide inſtrument.* Et ſi in parte eſſentiali litura, inductio, ſcriptura ſuperlinearis, appareat, inſtrumentum vitiatur. Leyſerus *in Medit. ad ff. Spec. 281. Med. 6.*

Wiewohlen man ſich quævis ulteriora usque ad productionem originalium per expreſſum vorbehält; quoad poſterius aber, und daß auch ſecundum diſpoſitionem Donationum dieſelbe ſich ultra contenta in Inventario & ſpecies ſub Rubris comprehenſas allenfalls nicht extendiren könne, iſt von daher weiters klar, weilen ſich die Donationes expreſſe auf die Inventaria referiren, und ohnehin als Stricti Juris keine Extenſionem zulaſſen. Secundum enim relati qualitates documentum referens eſt intelligendum, cum relatum inſit referenti. Mev. *P. 6. deciſ. 50.* Ut alioquin ſi de relato non conſtet, referens ſit nullum, neque ex eo actio detur. Cothmann. *Vol. 1. Reſp. 9. n. 119. & 120.* Cravetta *Vol. 1. Conſ. 45. n. 4.* Quum Documentum ſeſe referens ad aliud interpretationem ex relato accipiat, ut hinc tametſi aliter in relato ſcriptum ſit, quam in referente inveniatur, relato & non referenti ſtandum eſſe, communiter tradant. *Tubing. Conſil. Tom. 1. Conſ. 5. n. 11. & 12. & Conſ. 9. n. 34. Tom. 2. Conſ. 28. n. 12.*

Wie dann auch, wann Sereniſſimus Dux Guſtavus diejenige Revenüen und Gefälle, welche ad ſuſtinendos publicos ſumtus gehören, darunter hätte begriffen wiſſen wollen, derſelbe dieſe ſeine Willens-Meynung, da er mit ſo vielen Umſtänden die Donationes prætenſas errichtet, wenigſtens nur mit ein paar Worten in Inventario würde haben annotiren laſſen.

ten, so gleich auf Pensiones wieder von denen Landschreibereyen ausgeliehen worden ist;

Desgleichen lieget zu heiterem Tage, und wird durch die Anlage sub N. 44. bestärcket, wie in dem Hertzogthum Zweybrücken währender Regierung Herrn Hertzogs Gustavi, an die 5 1 1843. Fl. 5. B. 8. Pf. Wald-Degradationes causiret worden, und obgleich die Gräfin von Hoffmann um das Gegentheil hievon darzuthun, auf ein von ihrem Bruder und dem verstorbenen Ober-Forst-Meister von Cathcart ausgestelltes Zeugnüß, welche sub N. 45. hier anliegen, sich zu beruffen vermeinet, so siehet man doch von weitem, was vor einen Grund man auf diese der Klägerin zum faveur ausgestellte attestationes, da der klare Augenschein das Contrarium darthut, und die Waldung auf dem guten Brunnen zu Vermehrung ihrer Einkünfften gäntzlich ausgerottet worden, setzen könne, zumahlen auch das eine Attestatum der Gegnerin Bruder lediglich ausgestellet hat, und in dem andern der Abt-Fischbacher-Waldungen blosserdings Meldung geschiehet, die deteriorationes und devastationes der Waldungen in dem gantzen Hertzogthum aber, welche ohnehin in der gantzen Nachbarschafft bekandt sind, durch auswärtige ohnpartheyische verpflichtete Forst-Verständige Gewissenschafft examiniret, und auf das leidentlichste abgeschätzet worden sind, und man wann es nöthig wäre und nicht der Gegentheil selbsten sibi contradicendo invitis dentibus nachgeben müssen, daß die Degradationes ihre Richtigkeit haben, sumtibus succumbentis es auf eine weitere wiederholte Untersuchung getrost ankommen lassen könte, als wobey die disseitige Intention allenfalls so sehr bestärcket werden müste, als wenig die Degradationes dadurch zu beschöntgen sind, daß aus denen

aus-

ausgerotteten Waldungen fruchtbare Felder gemacht worden seyen; angesehen, wie wenig diese exception reflexion meritire, daher leicht von selbsten abzunehmen ist, weilen nach Abzug dessen, was etwa an ein oder anderem Ort angebauet worden, und was sothanes angebauetes weniges Acker-Feld ertragen mag, jedoch an sich richtig und gewiß verbleibet, daß der Schaden mit verschiedenen hundert tausend Thalern sich nicht ersetzen lasse, welcher an denen Waldungen causiret worden, und wovon alltäglich in dem Hertzogthum Zweybrücken die leidige Probe genommen werden kan, indeme das Holtz ultra triplum ob ejus raritatem im Preiß gestiegen ist, und um desselben Anwachs zu beförderen, und die ruinirte Waldungen durch hegen wiederum einiger massen in Stand zu bringen, das zur Fürstlichen Hofhaltung benöthigte Holtz nicht in, sondern ausserhalb Landes um baare Bezahlung herbey geschaffet werden muß.

Obstricti vero sunt hæredes Vasalli, qui male in re feudali versatus, ad præstandum interesse Domino vel Agnatis succedentibus. Struv. *Synt. Jur feudal Cap. 15. §. 5. n. 3.* Feudum enim non irrevocabiliter ad Vasallum pertinet, sed est res restitutioni obnoxia, ubi Dominus tenetur de deterioratione contingente dolo vel culpa ipsius. Carpz. *part. 3. const. 31. def. 8.* Schrader. *de feud. part. 2. part. 9. princip. Sect. 5. n. 11.* Horn. *in Jurisprud. feud. C. 22. §. ult.*

Nichtweniger so muß die Allodial-Verlassenschaffts-Massa des Herrn Hertzogs Gustavi noch ersetzen die Summam von 11282. Fl. 12. B. welche besage der Anlage sub N. 46. aus denen lauffenden Revenüen des Hertzogthums während der Kayserlichen Sequestrations-Commission an rückständig-gebliebenen Bau-Schulden denen

Hand-

Wie aber prætensa Donataria dasjenige allenfalls, was ihr ex donatis rebus zustehen möchte, hinweg zu nehmen gedencket, und darbey vorgiebet, daß die hinterständige usque ad Diem obitus Sereniſſimi verfallen gewesene Intraden zu Abtilgung der sich äusserenden schweren Schulden-Last genugsam anreichig seyen, solche fructus obdeducirter massen aber nicht ad bona Allodialia, oder zur Mobiliar-Verlassenschafft zu referiren sind, an und vor sich auch nur erwehntes Vorgeben leichter gesagt, dann zu Werck gerichtet werden kan; Also will man auch, um den Ohngrund dieses von Kayserlicher Majestät durch die Anordnung einer Liquidations-Commission, und Verrweisung der Klägerin an dieselbe, bereits allergerechteſt verworffen-ohnstich haltigen An- und Vorbringens blosserdings pro informatione darzuthun, und in der Meynung von dem erlangten Jure quæsito im mindesten nicht abzugehen, in möglichster Kürtze zeigen, wie das jetzt-regierende Hochfürstliche Hauß Pfaltz-Zweybrücken an die gesamte Allodial-Verlassenschafft so starck gegründete und höchst privilegirte Prætensiones zu formiren habe, daß zu deren Tilgung die ohnehin nach der beschehenen Hoffmännischen expilation sehr gering gefundene Massa lange nicht anreichend seye. Da dann zuförderst ex ante deductis sich klärlich ergeben hat, wie gedachtes Hochfürstliches Hauß Pfaltz-Zweybrücken der Gräfin von Hoffmann ex Reditibus Principatus einen Wittumbs-Gehalt zu reichen auf keine Weiß und Wege de jure angestrenget werden, sondern dieselbe solchen höchsten Falls nur an des Herrn Hertzogs Gustav Samuels Allodial-Mobiliar Verlassenschafft suchen könne.

Wie nichts do weniger aber der Gräfin von Hoffmann ad siniſtras preces, ohne das dißeitige Hochfürstliche

Hauß darüber zu hören, währender Sequestrations-Commission, die Summe von 18070. Fl. 12. B. besage der Anlage Num. 42. würcklich aus denen Revenüen des Hertzogthums bezahlt worden sind; also werden dieselbe an die Verlassenschaffts-Massam cum omni causa & interesse billig wiederum gefordert, in eventum auch alle weitere rechtliche Nothdurfft gegen die Gräfin von Hoffmann selbsten sich desfalls vorbehalten.

Ferner so zeiget die weitere Anlage sub N. 43. wie eine Summa Capitalis ad 30147. Fl. so wegen vacanter an die Unterthanen begebener Güter von denen Schwedischen Regierungs-Zeiten herrühret, und von denen Unterthanen als ein certus & perpetuus Reditus, mit 5. vom Hundert jährlich zur Land-Schreiberey verzinset worden, von dem Herrn Hertzog Gustavo aber indebite erhoben, und dadurch diese ständige Renthe dem Hertzogthum entzogen worden, welcher Abgang der selbst redenden Billigkeit nach, und da Serenissimus die Einkünffte des Hertzogthums solchergestalten zu schmählern keine Befugnüß gehabt, aus der Allodial-Verlassenschafft gantz ohnzweiffentlich cum omni causa wieder zu ersetzen ist.

Es will zwar die Gräfin von Hoffmann hiergegen versetzen, daß die Summa derer Vacantien vor des Herrn Hertzog Gustavi Regierung nur præter propter auf 10000. Fl. sich belauffen habe: Allein, wie sie dessen nicht den geringsten Grund hat, also ist auch ihr weiteres obmotum, daß jezuweilen von denen auf denen Vacantien gehafteten Capitalien abgeleget worden, ebenfalls aus der Ursache gantz hinfällig, weilen, wann ja ein dergleichen Capital abgeleget worden, solches nicht consumiret oder eingezogen, sondern um die Natur und Eigenschafft eines beständigen Cameral-Gefälls zu behalten,

Handwercks-Leuthen bezahlt, und der Massæ vorgeschossen worden: Dann, ob gleich Serenissimus Dux Gustavus dem Land zu Aufführung nöthiger Gebäuden jährlich 10000. Fl. extraordinarie angesetzet hat, und zu der Bau-Cassa 169297. Fl. 10. B. 2 1/3. Pf. würcklich geliefert worden, so hat derselbe jedoch solche Gelder nicht alle dazu employret, sondern es ist vorgedachter Vorschuß-weise bezahlter Rückstand nebst noch mehrerem nicht abgetragen worden, dessen Ersetzung man um desto mehr summo jure zu fordern berechtiget ist, als solcher Rückstand der Allodial-Massæ eintzig und allein zur Last gekommen wäre, angesehen mehr nicht, dann 13992. Fl. 10. B. 12. Pf. an die Gebäude von dem zu dem Ende aus dem Land erhobenen würcklich verwendet worden sind.

Nächst deme seynd besage der Anlage sub Num 47. 15652. Fl. 1. B. 7. Pf. an rückständigen Soldaten-Montur, Gagen der Officiers, desgleichen vor die Guarde, so dann an ohnabgeführet verbliebenen Cammerzielern und Crayß-Præstandis, desgleichen 15139. Fl. 10. B. 1. Pf. an rückständigen Gagen vor den Hoff-Staab, Regierungs- und Cammer-Collegia, auch andere Herrschafftliche Bedienten nach Ausweiß der ferneren Anlage sub N. 48. aus denen Lauffenden, dem Durchlauchtigsten Landes-Successori zuständig gewesenen Revenüen bezahlt worden, deren Ersetzung aus der Allodial-Verlassenschafft ebenfalls prælative desto ohngezweiffelter geschehen muß, als die zu Bestreitung dieser privilegirten Abgaben destinirte Gelder aus dem Land zwar erhoben, zu dem Ende aber von dem Herrn Hertzog Gustav nicht verwendet worden, mithin so lange noch hæreditas Allodialis Serenissimi Ducis Gustavi vorhanden ist, welche davor principaliter haften muß, der Successor in

feudo wegen dergleichen Rückstands nicht angegangen, noch vielweniger aber derselbe ihm zur Last überlassen, und die Mobiliar-Hæreditât anders wohin titulo lucrativo transferiret werden kan. So dann muß auch hier erinnert werden, wie Serenissimus Dux Gustavus die verrechnete Diener zu einem Vorschuß kurtz vor seinem Absterben angestrenget, und sich daher besage der Anlage sub N. 49. bey denselben ein Activ-Recels von 5211. Fl. geäussert habe. Gleichwie nun dieser Vorschuß gantz sonder allen Zweiffel aus der Allodial-Verlassenschafft des Herrn Hertzogs Gustavi wiederum zu vergüten gewesen, man indessen aber bey diesem Posten, wie bey andern die Zahlung ex Massa, ob gleich solches hätte geschehen sollen, nicht verfüget hat, sondern einsweilen die Gelder aus denen lauffenden dem hohen Landes-Successori gehörig gewesenen Revenüen Vorschuß-weise hergegeben worden seynd, und ebener massen es so mit obbesagten Activ-Recessen gehalten worden, da man solche Regressu salvo denen Rechnungs-Führern in ihren folgenden Jahres-Rechnungen um in der Kürtze sie zur Zahlung gelangen zu lassen vergütet hat, also ist diesemnach ausser aller Contestation, daß dieser der Massæ zum Besten beschehene Vorschuß, wie alle andere, aus derselben prælative dem Hochfürstlichen Hauß Pfaltz-Zweybrücken cum omni Causa & Interesse ersetzet werden müsse.

Ferner haben Ihro Königliche Majestät in Schweden Carl der XII. glorwürdigsten Andenckens dem Herrn Hertzog Gustav Samuel Leopold, besage dessen hierüber ausgestellten sub N. 50. anliegenden Reverses, aus denen Revenüen des Hertzogthums Zweybrücken die Summa von 30000. Fl. jeden zu 15. B. oder 60. Kr. ohne dazu gehabte Obligation zu einem Braut-Schatz vor dero

Fürst-

Fürstliche Gemahlin Pfaltz-Gräfin Dorotheam in Anno 1707. gegen eine Verschreibung auf den Fall des Rückfalls, wie solcher bey dem Pfältzischen Hause herkommlich ist, ausbezahlen lassen, da sich dann der Herr Hertzog Gustav Samuel Leopold ausdrücklich verbindlich gemacht hat, daß wann eines unter ihnen beeden Ehe-Gemahlen vor dem andern mit Tod abgehen, und nicht Leibes-Erben von beeder Leib ehelich gebohren, nachhin verlassen würde, alsdann das letzt-lebende solches Heuraths-Gut sein Lebenlang behalten, nutzen, gebrauchen, und nach desselben Tod das vorgenandte Haupt-Geld Heurath-Guths vorberührter Währung wieder an Ihro Königliche Majestät oder dero Männliche Erben und Nachfolger des Hertzogthums Zweybrücken fallen solle; auch zu mehrerer Versicherung wegen des Rückfalls samt erlittenen Schäden und Kosten eine General Hypothec auf deren Lande, und was etwa mehr zu dieser Summe sufficient seyn möchte, ausdrücklich constituiret worden ist.

Ob nun gleich der Herr Hertzog Gustav Samuel Leopold durch die in Anno 1723. beschehene höchst ohnjustificirliche Verstossung seiner rechtmäßigen Gemahlin sich aller lucrorum nuptialium de jure verlustig gemacht, und ihnen der Genuß sothanen Heuraths-Guths schon damahls wiederum entzogen worden seyn würde, woferne des Königs Carls des 12ten in Schweden Majestät annoch bey Leben gewesen wären, oder Männliche Descendenz und Nachfolger im Hertzogthum zurück gelassen hätten Soluto enim Matrimonio dos est restituenda, & quando maritus est in culpa, dotem & propter nuptias donationem amittit, nec non tertiam partem ante nuptialis Largitatis. Perez *ad Cod. Tit. de repud.*

pud. n. 6. L. 8. §. 5. & L. 11. §. 1. C. d. tit. Et ſi uxor eſt innocens, ſoluto Matrimonio dos ad eam redit, illaque ſimul donationem propter nuptias lucratur. Stryck. *in Uſu Modern. ff. Lib. 48. tit. 5. §. 14.*

So erſiehet man doch gar leicht, daß, wann Sereniſſimo Duci Guſtavo gleich das conſiderabele Heurathsguth ad dies vitæ usque verblieben, und er alſo die Vortheile, welche ihme vermög ſeines ſelbſt eigenen Reverſes eintzig und allein auf den Fall, wann die Ehe usque ad mortem Sereniſſimæ Principis Dorotheæ gewähret hätte, competiret haben würden, biß zu ſeinem Ableben genoſſen, obberührte 30000. fl. wenigſtens poſt ipſius mortem dem Hertzogthum und dem Legitimen Succeſſori in Ducatu vigore reverſalium reſtituiret werden, und die dos profectitia ſolcher geſtalten unde provenerat revertiren müſſe, auch da ſolches bis hieher unterblieben, ſelbige aus des Herrn Hertzogs Guſtav Samuels generaliter hypothecirten Vermögen, und zwar vor allem aus deſſelben Allodial-Verlaſſenſchafft als ein privilegirtes debitum cum uſuris & omni cauſa a tempore mortis Sereniſſimi abzutragen ſeye.

Ein gleiches ja noch gröſſeres Privilegium competiret ferner dem Hoch-Fürſtlichen Hauß-Pfaltz-Zweybrücken wegen der bey Abſterben des Herrn Hertzogs Guſtavi aus des Hohen Landes-Succeſſoris Revenüen vorgeſchoſſenen, und beſage der Anlage ſub Num. 51. ſich ad 18344. fl. 12. B. 9. Pf. beloffenen Trauer-Koſten, als welcherley Credita in funus Debitoris bekandtlich vor allen andern abgetragen werden müſſen.

Nun will zwar Gegentheiliger Seits einmahl behauptet werden, daß ſolche Koſten von dem Lande herzugeben ſeyen, da man doch daß die Nomina & Actio-

nes, welche der Herr Hertzog Gustav p. m. hinterlassen, sibi contradicendo & fluctuando darzu anzuwenden seyen anderwärts vorgiebet: Allein damit man sich nicht ohne Noth weitläuffig hiebey aufhalte, so ist der Gräfin von Hoffmann sattsamlich bekannt, wie währender Kayserlichen Sequestrations Commission, und zur Zeit als die Beysetzung des Herrn Hertzogs Gustavs geschehen, das so sehr enervirt gewesene Hertzogthum, zu mahlen aus dessen Revenüen und Beytrag Serenissimus Dux Gustavus pie Defunctus eine ansehnliche parat gelegene Baarschafft zusammen gebracht gehabt, mit einer besondern Anlage wegen der Trauer-Kösten zu belästigen, angestanden worden seye; daß solche aber aus denen dem Landes-Successori gehörigen Revenüen adhuc sufficientibus allodialibus bestritten werden solle, solches wird wohl niemand asseriren mögen, welcher bedencket, wie es in denen Rechten eine ausgemachte Sache seye.

Quod non nisi deficientibus bonis allodialibus, succedentes Agnati in feudo ad impensas funeris suppeditandas teneantur. Struv. *Syntag. Jur. feud. Cap. 14. §. 20.* Horn. *in Jurispr. feudali Cap. 21. §. 4.* Ja gar Carpzov. in Jurispr. forensi part. 2. Const. 46. def. 36. behaupte, daß ein Agnatus in feudo succedens ne quidem in subsidium ad impensas funeris obligiret seye, in verbis: Agnati nullo jure ad impensas funeris inviti cogi possunt; quis enim dicere ausit debitum feudale, quod ad funus Vasalli celebrandum contractum fuerit? vix namque aliud debitum personæ ita inhæret, quam quod in ejus sepulturam factum est; Ergo soli heredes allodiales ad hujus exsolutionem obstricti erunt; Non etiam Successores feudi sive Agnati, quia ab onere quocunque hereditario sunt liberi atque immunes. End-

Endlich so wird der wegen der Heßischen Winter-Quartier-Gelder ad 1166. fl. 10. B. denen Unterthanen des Hertzogthums nach Absterben Sereniſſimi Ducis Guſtavi beſage der Anlage ſub Num. 52. beſchehene Nachlaß an ihren ordentlichen Præſtandis, um Willen der Herr Hertzog Guſtav die 18000. fl. desfals verglichener Winter-Quartiers-Gelder würcklich zu ſeinen Händen empfangen, und nur zwey Drittheil denen Unterthanen vergüthet, an die Allodial Verlaſſenſchafft Summo Jure repetiret, und denen Unterthanen iſt daraus der Uberreſt gleichfalß zu erſetzen;

Uber dieſe beſtgegründete Forderung des Durchleuchtigſten Hauſſes Pfaltz-Zweybrücken aber, ſo ſtehet annoch eine Summe von etlich und Dreyßig Tauſend Gulden mehrentheils von Erbauung des Gegentheiliger Seits annoch uſurpirenden ſo genandten Louyſenthaler-Schloſſes herrührender-Schulden zu bezahlen aus, und die beede Gebrüder von Schorrenburg machen puncto indemniſationis an offtgedachte Allodial-Verlaſſenſchaffts Maſſam annoch eine ſolche Prætenſion, welche allein deren gantzen Betrag weit überſteiget, wiewohlen man Hertzoglicher Pfaltz-Zweybrückiſcher Seits als bey dem Debit-Weſen des Herrn Hertzog Guſtav Samuel Leopolds ſo ſtarck intereſſirter privilegirter Creditor gegen dieſer letzteren Forderungen ſich alle rechtliche Befugnüſſe vorbehält.

Indeſſen läſſet ſich nunmehro leicht urtheilen, daß der Klägerin aus der Mobiliar Donation nimmermehr etwas zukommen könne, indeme, wann dieſe Donation auch ihre Rechts-Beſtändigkeit hätte, jedennoch alle Schulden und Forderungen vorher aus der Mobiliar-Heredität und dem Allodio Sereniſſimi Ducis Guſtavi

bezahlet werden müsten, und wann solches geschiehet, nicht der mindeste Liard titulo Lucrativo auf die Grä-fin von Hoffmann gelangen kan, sondern noch vieles ohnbezahlt stehen bleiben muß.

Debita namque hereditaria, si solverint Successores feudales, id Actione negotiorum gestorum ab heredibus Allodialibus possunt repetere. Carpzov. *Part. 2. Const. 46. def. 2.* Nam Successor feudi aes alienum a defuncto Vasallo contractum exsolvere haud tenetur. Modest. *Pistor. P. 3. qu. 122. n. 137.* Schrader. *de Feudis part. 7. Cap. 7. num. 32. seqq.* Gail. *Libr. 2. Observ. 154.* Et nisi debita sint feudalia, Successores feudi non possunt conveniri, quæ qualia sint, recensentur apud Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 14. §. 6. seqq. In tantum, ut etiam si Agnati alias ex consensu ipsorum obligentur, tamen hæc Obligatio non aliter Locum inveniat, quam in subsidium, deficientibus bonis allodialibus. *Tubingenses Consil. Tom. 2. Consil. 28. n. 29. seqq.*

Und wann man auch gestatten wolte, daß zur Allodial Heredität die ausgestandene Früchten und Intraden gehören könten, einfolglich daher die Creditores ihre Befriedigung zugewarten hätten, so würden solche jedoch nicht zureichen, da gleichwohlen schon deducirter massen bey denen Successionibus in Principatus ex pacto & providentia Majorum die transmissio fructuum in heredes Allodiales nicht so, wie bey andern gemeinen Lehen angehet. „Ad Principatus & inter bona Majoratus vel Fideicommissi enim pertinet omnium primo territorium cum omnibus suis juribus & accessionibus. Accessiones autem sunt urbes, arces, palatia, ceteraque omnia territorio adhærentia, annui reditus, fructus pendentes, repositi fructus ad usum publicum, res vel ad

usum

usum publicum, vel ad Domini Dignitatem aut splendorem tuendum comparatæ & destinatæ, qualia sunt machinæ bellicæ, insignia publica, Magazinen, ærarium, thesauri repositi, apparatus Principis publicus, velut gemmæ, vasa pretiosa, aureæ picturæ, imagines & in primis Familiæ, der Marstall samt Pferd und Kutschen, Bau-Kosten und Meliorationes, aliud enim est in feudis privatis, aliud in Landes-Herrschafften und Fürstenthümer, wo nicht einmahl des Landes-Einkommen, privata Principis pecunia ist, sondern vor allen Dingen zu des Landes-Besserung und Sicherheit gehöret, ingleichen, das an Tapecereyen, Gold und Silber-Geschirr, und dergleichen zum Staats- oder sonstigen Gebrauch nöthige, zumahlen, wann dieses von denen Vorfahren schon dahin destiniret ist, oder von dem letztern Possessore aus des Landes Einkommen angeschaffet worden.„ De Cocceji *in Jurispubl. Prud. cap. 27. & in Deduct. Consil. & Resp. p. 637. 640.* Consentit Gundlingius **in seinem gründlichen** *Discurs* **über** Coccey *Juris Publ. prudent. cap. 27. §. 18. usque 22. in verbis:* Ein Primogenitus bekommt das Territorium cum omnibus accessionibus & juribus, und alles was darauf ist, v. g. fructus, so in die Magazinen bereits gebracht sind, fructus etiam pendentes, meliorationes, domania, Staats-Kleider, Marstalle, Summa alles, quod ad pompam & defensionem pertinet, die pretieuse Meublen, und was ad splendorem publicum, Prunck, Herrlichkeit, publiquen Staat und dessen Accessionen gehöret, bekommt der regierende Herr, item die Steuer-Casse, ærarium, thesauros repositos. Vitriarius *in Instit. Jur. Publ. L. 3. T. 20. §. 61. & 62.* Wie nun solchemnach alles, zur Regierung, Nutzen, und Defension des Landes, wie auch zu Erhaltung der Landes-Fürstlichen Dignität

Splendeurs und Hoheit gewidmete, inter bona Majoratus, seu Fideicommissi, zu referiren ist, und dem Successori ex pacto & providentia Majorum privative & absque omni onere gehöret; Also ist solches auch der in dem Durchleuchtigsten Pfältzischen Hauß hergebrachten Observanz gemäß, und hat daher dessen gemeinschafftlicher Stamm-Vatter, der Herr Hertzog Wolffgang, in seinem Testament, nach Ausweiß der sub Num. 53. hierbey gehenden Extracten, die an Geld, Getrayd, Proviant, Vorrath, Haußrath, Ornat, Tapecereyen, Gemählden und dergleichen in denen Hertzogthümern Neuburg und Zweybrücken vorhandene Mobilien eben so wohl, als nur ersagte Hertzogthümer selbsten mit einem Perpetuo Fideicommisso Familiæ afficiret; und da die, aus denen, zu Entrichtung der Landes-Præstationen, und Abtilgung der auf dem Lande hafftenden Schulden gewidmeten extraordinairen Beytrags-Geldern so wohl zur Cammer-Casse, als ad manus Serenissimi Ducis Gustavi geliefferte Summen, wie auch dasjenige, was zu denen Gebäuden aus dem Land erhoben worden, eine Summam in toto von 444846. fl. 2. B. 10. Pf. besage der Anlage sub N. 54. zwar ausmachen, von dieser Summa aber mehr nicht, dann 139912. fl. 10. B. 12. Pf. nach Ausweiß adjuncti sub Num. 55. an Bau-Kosten bezahlet worden, mithin noch ein Uberschuß von 304933. fl. 6. B. 14. Pf. verbleibet, wovon zwar die auf dem Lande stehende Schulden abgetilget werden sollen, solche aber zu Anschaffung kostbahrer Meublen zum theil employret, und zum theil darauß die vorräthig gewesene Baarschafft zusammen gebracht worden; so kan solches alles von der Gräfin von Hoffmann, ehe nicht wenigstens alle Landes-Schulden bezahlet sind, in keinen gegründeten Anspruch genommen werden; und nachdeme

Sere-

Serenissimus Dux Gustavus noch über diese Landes-Schulden vor dero selbst eigene Persohn so viele Schulden hinterlassen hat, daß die Massa hereditatis Allodialis zu deren Tilgung lange nicht zu reichen mag, und das Hochfürstliche Hauß Pfaltz-Zweybrücken seine Rechtsbefugte Indemnisation darauß nicht erlangen kan, wann man auch obrecensirte, zu der Allodial-Verlassenschafft nicht gehörige Stücke, darzu referiren wolte; So ist wohl nicht der Mühe werth, sich länger bey der gegentheiligen prætendirenden Donatione Mobiliari aufzuhalten, sondern dieselbe muß bey einem so obærirten Statu Massæ in ihrem purem Nichts bestehen bleiben, und in sich selbst zerfallen?

Quæstionem ultimam endlich belangend: Ob die mit einem perpetuo Fideicommisso behaftete, und auf die Klägerin titulo lucrativo absque unquam vel requisito Consensu Agnatorum anmaßlich transferirte ansehnliche Cammer-Güther von dem Hertzogthum Zweybrücken dismembriret, und ihr der Klägerin auf eine zu Recht beständige Weiß zugewendet werden können, oder ob nicht vielmehr sothane Güter von dem Landes-Successore vindiciret, und alles bißher indebite daraus gezogene Summo Jure repetiret werden möge?

So hat dieses letztere um so viel mehr seine ungezweifelte Richtigkeit, als eines theils deducirter massen alle Donationes intuitu Matrimonii nulli, als nichtig, und zu Recht nicht beständig verfallen müssen, anderntheils aber, denen Pactis, Fideicommissis, und der in dem Durchleuchtigsten Pfältzischen Hauß hergebrachten uhralten Observanz zu folge, und nach der gegenseitigen selbst eigenen Judicial-Geständniß, die Alienationes liegender Güther, und daher und sonsten entstehende Schmählerungen der Herrschafftlichen Intraden, als ipso Jure null

und nichtig jederzeit gehalten worden, mithin ein ex pacto & providentia Majorum succedirender Fürstlicher Agnatus an solche auch in denen gemeinen Rechten ohnerlaubte Alienationes derer Domainen und Cammer-Güter gantz ausser allem Zweifel im geringsten nicht gebunden seyn mag, sondern dieselbe in Ansehung seiner, als wären solche nie geschehen, nothwendig consideriret werden, und alles so wiederrechtlich, zumahlen titulo mere lucrativo, verschleuderte ihme zurück fallen müsse.

Gleichwie aber die Objecta Donationis prætensæ in denen Gutenbrunnen- und Schwartzen Acker-Höffen, so dann dem Wörschweiler Hoff, samt 50. Morgen-Wiesen, desgleichen dem Ennweiler Hoff-Gut, nicht minder einigen ohnweit Kirckel gelegenen Wiesen, und endlich dem Neupler Hof bestehen; Also ist zum theil schon in antecedentibus angeführet worden, was es mit denen Ersteren, nehmlich denen Gutenbrunnen und schwartzen Acker-Höffen, vor eine Beschaffenheit habe, und ergiebet sich aus der Anlage sub Num. 56. daß der Gräfin von Hoffmann Vatter in Anno 1717. bey der Königlichen Schwedischen Renth-Cammer, als welche auch die Geistliche-Gefälle zugleich mit administriret hat, die beyde Höfe Gutenbrunnen und schwartzen Acker Erb-Bestandsweise von dem Closter Wörschweiler an sich gebracht, und nachdem er solche einige Jahr lang gegen Entrichtung des darauff gehaffteten Jährlichen Canonis ad 313. fl. genossen, in Anno 1723. Serenissimum Ducem Gustavum dahin disponiret habe, daß er ihme gegen cedirung dieser beyden von dem Kloster Wörschweiler relevirenden Erb-Bestands-Höffen, die zu dem Hertzogthum Zweybrücken gehörige Cammer-Güter Pedersheim, (welches nebst etlichen Morgen Aecker und Wiesen ein Chur-Pfältzi-

sches

sches Lehen von unfürdencklichen Zeit her ist,) desgleichen Crottelbach, Websweiler und Breidenfeld mit aller ihrer Zugehör und Gerechtigkeiten, wie die vorherige Landes-Fürsten solche besessen oder besitzen können, samt dem Zehenden zu gedachtem Websweiler und Breidenfeld nicht nur anmaßlich weggeben, sondern auch nachgehends demselben gar die beyde Dörffer Peddersheim und Herschweiler samt dasigen Unterthanen und auf denenselben hergebrachten Schatzung, Beed, Saltz- und Frohnd-Geld, wie auch dem allda fallenden und zur Kellerey Lichtenberg gehörigen Frucht- Zinß und Zehenden nebst der sogenannten Reißweiler Mühle, und denen in ermeldten Dörffern gelegenen zwey andern kleinen Pletsch-Mühlen, auch denen Waldungen und Bächen, mit der Jagens- und Hagens-Gerechtigkeit, und sonst allen Nutzbarkeiten, nichts davon ausgenommen, als die Superioritas territorialis, und davon abhangende und einige andere Jura, höchst-ohnbefugter nichtiger Weiß zugewendet, und unter dem gantz ohngegründeten Vorwand, ob habe gedachter von Hoffmann treue ersprießliche Dienste gethan, da doch das Contrarium absonderlich bey denen unter seiner Direction vorgenommenen Wald-Verößigungen zu heiterem Tage lieget, diese considerabele Dörffer und Cammer-Güter, bey deren letztern Permutation sich vorhin in Ansehung der Objectorum in Contractu hoc obvenientium Læsio enormissima hervor thut, sub prætextu einer ohnstatthafften Lehens-Constitution anmaßlich conferiret hat, wie solches ab dem adj. sub Num. 57. des mehreren sich zu Tage leget.

Als nun noch nicht ein viertel Jahr nach nur ersagter nichtigen Permutation vorbey gegangen ware, so musten noch, in ulterius detrimentum Ducatus, die cum enor-

missima Læsione anmaßlich ertauschete guten Brunn und schwartzen Acker-Höfe der Hoffmännischen Tochter zu Theil werden, und da sie dieselbe anfangs, vigore oben allegirten adjuncti sub N. 14. nur usufructuarie ad dies vitæ von dem Herrn Hertzogen überlassen bekommen, so wurden ihr, vi oben allegirten adjuncti sub N. 15. sothane Güter so fort erblich nebst denen ebenfals neu darauf erbauten Glaß- und Ziegel-Hütten unterm 21. Aug. 1725. cediret, und um den darauf haftenden Canonem wegzubringen, so wurde die unter des Herrn Hertzogs Gustavi Regierung neuerlich etablirte reformirte geistliche Güter-Verwaltung (welche man jedoch von Seiten des dermahlen regierenden Hertzoglichen Pfaltz-Zweybrückischen Haußes bis noch nicht anderst, als unter diensamer Verwahrung, de sibi non præjudicando, continuiren lassen, und gegen deren absonderlich mit dem Herrn Hertzogen Gustav Samuel gepflogene Handlungen man sich alle rechtliche Befugnüsse per expressum vorbehält,) dahin bewogen, daß sie wegen einer von gedachten Herrn Hertzogs Gustavi Durchlaucht an sie formirten starcken prætension auf den Canonem derer 313. fl. renunciiren müssen, und die Klägerin also diese beyde considerabele Höfe gantz frey und titulo plane lucrativo vermeintlich überkommen hat, dahingegen dem Hertzogthum Zweybrücken aber durch obberührte anmaßliche Permutation die erwehnte besonders einträgliche Stücke entrissen worden, und überdieses so sind mehr ersagte Guten-Brunn und Schwartzen-Acker-Höfe durch Aufführung kostbahrer Gebäude, aus denen zu Führung der Herrschafftlichen Gebäuden von dem Land extraordinarie beygetragenen Geldern nicht nur sehr melioriret, sondern es ist so gar auch verschiedenes an denen rückständig gebliebenen Bau-Kosten durante

te Sequestratione aus denen dem Landes-Successori gehörigen Revenüen indebite abgetragen worden, und wie noch starcke Posten von diesen so genannten Lounsenthaler Gebäuden würcklich ohnabgetragen stehen; Also hat auch, damit die Klägerin von der gleichmäßig neu-erbaueten Glaß-Hütten einen jährigen Zinß von 200. fl. ziehen können, ein aus verschiedenen hundert Morgen bestandener schöner nahe an der Stadt Zweybrücken gelegener Buch-Wald, zu unwiederbringlichem Landes-Herrschafftlichen Schaden gantz verößiget werden müssen.

Indessen ergiebet sich hierab gantz deutlich, daß die in detrimentum Ducatus vorgenommene permutation nicht allein von keinem Bestand seyn könne; sondern auch noch vielweniger die in locum der zum Hertzogthum Zweybrücken ab immemoriali tempore gehörigen Stücken surrogirte beede Guten-Brunn und Schwartzen-Acker-Höfe titulo plane lucrativo der Gräfin von Hoffmann zugewendet werden können, sondern solche nichtige alienation vielmehr gäntzlich zerfallen müsse; Quum enim rogatus, quicquid ex hæreditate supererit, post mortem suam restituere, de pretio rerum venditarum alias comparat, deminuisse, quæ vendidit, non videtur. Sed quod inde comparatum est, vice permutati dominii restituetur. *L. 70. §. ult. L. 71. ff. de Legat. 2.* Ut hinc surrogatum succedat in Locum, sapiatque naturam illius, in cujus locum surrogatur; unde omnino sequitur, rem permutatam cum rebus fideicommisso subjectis succedere in Locum rerum fideicommisso subjectarum & fideicommissariam effici. Mantica *de Conject. ult. Volunt. Lib. 7. tit. 8. num. 26. 28.* Decian *Vol. 1. Resp. 27. n. 7. & 8.* Knipschild *de Fideicomm. Famil. Nobil. Cap. 11. n. 76. & 77. qui tradit*; Quod si res ista permutata a gravato sit alienata, contra tertium possessorem rei vindicatio fideicommissi Successori

fori competat, tanquam de re fideicommisso subjecta. Surdus *decis. 15. n. 19.*

So daß man also solchemnach ab Seiten des ex pacto & providentia Majorum zur Succession gekommenen dermahlen regierenden Hertzoglichen Pfaltz-Zweybrückischen Hauses um so mehr begründete Ursach hat, diesen gantzen nichtigen Handel umzustossen, ie weniger weder die anmaßliche Cession vorgedachter Zweybrückischen Cammer-Güter an den von Hoffmann bestehen kan, noch auch in der geistlichen Güter-Verwaltung Mächten gestanden hat, die beede von dem Closter Wörschweiler relevirende Güter Gutenbrunnen und schwartzen Acker pleno jure zu begeben, sondern ein jeweiliger Landes-Fürst vielmehr vigore competentis summi juris circa sacra dahin, daß die geistliche Güter wohl angewendet werden, Sorge zu tragen hat, und diese ihme zustehende Befugniß so wenig bestritten werden mag, als wenig alles dasjenige, was desfals mit der noviter etablirten geistlichen Güter-Verwaltung verhandelt worden, so gethan und beschaffen, daß Serenissimus Successor ex pacto & providentia Majorum daran auf einige Weise gebunden seyn könne, sondern vielmehr, auf die Beybehaltung der quæstionirten beyden Höfen, welche, wie alle geistliche Güter und Einkünffte, ab immemoriali tempore von der Landes-herrlichen Direction dependiret haben, wegen des darunter mit verlirenden Landes-Herrschafftlichen Interesse bedacht zu seyn hat, und sich darzu in seinem Gewissen verbunden zu seyn erachtet.

Wie es dann auch, wegen des Wörschweiler-Hoffs, und der dazu gehörigen 50. Morgen Wiesen gleiche Bewandnüß hat; angesehen diese Stücke an Serenissimum Ducem Gustavum sub titulo einer vorgespiegelten Dona-

tion

tion von der geistlichen Güter-Verwaltung wegen der in Anno 1720. errichteten Convention zwar gelanget, und pro captanda gratia, damit solche an die Klägerin vermeintlich ebenfalls verschencket werden können, wie sich dann dessen auch besage der vor recensirten Anlage sub Num. 15. angemasset worden, abgegeben worden sind, ein solches aber weder von der geistlichen Güter-Verwaltung mit Recht unternommen, noch auch von dem Landes-Herrn solcherley Güter contra eorum destinationem zum blossen unerlaubten Vortheil der zudringlichen Klägerin, und folglich auf eine so übele Weise, und ohne daß durch deren Profusion weder ein pius usus, noch auch des Landes Besten promoviret worden, begeben werden können.

Ferner so ist öfters mentionirter Klägerin das von dem Zweybrückischen Regierungs-Rath Heinzenberg bey einer öffentlichen Subhastation erkauffte onerose Ennweiler Hof-Guth solchergestalten Rechts-wiedria zugewendet worden, daß der Kauffer gegen seinen Willen den davor bezahlten Kauff-Schilling von dem Herrn Hertzogen Gustav annehmen müssen, und dieser sothanen Hof sofort anmaßlich von allen oneribus eximiret hat, wie dann eben dergleichen anmaßliche Befreyung, in Ansehung 10. Morgen ohnweit Kirckel gelegener beschwerter Wiesen unternommen, und diese 10. Morgen als ab omnibus oneribus befreyet an die Klägerin ebenfalls verschencket, und titulo plane lucrativo übertragen worden sind.

Est vero immunitatis concessio a lege prohibita, sic, ut nec per constitutionem pragmaticam, neque per divinam annotationem, neque divino oraculo quis excusari debeat. *L. 2. C. de quibus muner. vel præstat. Tot. tit. C. sine*

Censu

Cenſu vel reliqu. fundum comparari non poſſe. Ægidius *Thomat. de collectis §. nobil. n. 19. & 22.* Præſertim cum etiam ipſe Princeps debeat agnoſcere onera ea, quæ prædiis, antequam ab eo compararentur, annexa fuere, & hoc onus in alios ſubditos non, niſi cum eorum injuria, devolvere poſſit. Myler *ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. P. 2. Cap 62. n. 17. L. 2. C. de Privil. Dom. Aug. L. 8. C. de Exact. Tribut.* Harprecht *in Diſſert. de immunit. a Collectis convent. th. 60. ſeqq.* Ut hinc Princeps, qui multa privilegia immunitatesque concedit, vim & nervum Principatus incidere, ſeditionibus materiam præbere, civesque ac ſubditos contra juſtitiam ac Rempublicam armare dicatur. Adam Conzen *lib. 5 Polit. Cap. 7. in fine & Cap. 18. n. 4.* Et vix ſit, ut immunitatem a muneribus patrimonialibus quis ſine peccato affectare poſſit. Ziegler *de jur. Majeſt. L. 2 C. 2. §. 53.*

Es können alſo dieſe in detrimentum tertiorum unternommene exemtiones ad oneribus ſo wenig, als die intuitu eines nichtigen Matrimonii beſchehene Donationes ſelbſten beſtehen, und kan hierunter im gegenwärtigem Fall um do weniger Zweiffel fürwalten, als an dergleichen Befreyungen ein Succeſſor ex pacto & providentia Majorum nicht gebunden, an und vor ſich auch keine einzige Urſache vorhanden iſt, welche dieſen zu Continuation einer ſolchen ohnſtatthafften Immunität bewegen könte. Vid. Struv. *Syntag. Jur. Feud. C. 7 §. 9. n. 15. p. m. 248. & 249.*

Endlich ſo hat Sereniſſimus Dux Guſtavus der Klägerin auch das Neupler Hof-Guth anmaßlich geſchencket, wie ſich ſolches ab der oben allegirten Anlage ſub Num. 19. in mehrem zeiget; Es iſt ſich aber nicht genug zu verwundern, wie man dieſes Guth vor ein Objectum einer nichtigen

tigen Freygebigkeit constituiren mögen, da dasselbe eben aus der Ursache, daß es ein Zweybrückisches Cammer- und also ein inalienabeles Gut ist, kurtz vor der anmaßlichen Donation aus denen Händen derer Ehrmännischen Erben, als desselben Besitzern, recuperiret und vindiciret worden ist. Dann da der Hertzog Johannes I. allbereits in Anno 1595. solches Gut gegen Cedirung des so genannten Beßler Hof-Guts und einer Mahl-Mühle, auch Abführung gewisser aus der Landschreib- und Oberkellerey zu entrichtender Geld- und Frucht-Gefällen an Friedrich von Steincallenfelß, als Inhabern des Hauses Bundenbach, zum Hertzogthum acquiriret, die nachmahlige Inhabere gedachten Hauses Bundenbach, die von Cathcart aber währenden langwierigen Kriegen solches Gut wieder an sich gezogen, und an die Ehrmännische Erben begeben, so ist auf instituirte Fiscalische Vindications-Klagde dieses Hertzoglich-Zweybrückische Hof-Gut als ein bonum Camerale inalienabile, dem Hertzogthum besage der oben recensirten Anlage sub Num. 10. zuerkandt, dasselbe auch in Possession genommen, und der Kellerey Hanßweiler einverleibet worden, also und dergestalt, daß die Sache nach der in Anno 1595. getroffenen permutation reguliret, und vermöge dieser dem Hauß Bundenbach die jährliche Gefälle, in 10. Malter Korn, 6. Malter Haber, und 3. fl. 8. Alb. an Geld bestehend, nicht nur wieder zugestanden und eingeräumet, sondern selbiges auch bey dem Beßler Hof-Gut und der Mühle belassen worden: Wie dann auch nur ermeldte Geld- und Frucht-Gefälle, seit vorgedachter Rechtlichen Vindication an die dermahligen Besitzer des Hauses Bundenbach, die von Cathcart, und zwar nicht von der prætensa Donataria, sondern aus der Zweybrückischen Ober-

Kelle-

Kellerey, jedoch citra omne Præjudicium, (indeme die Klägerin das Neupeler Hof-Guth gantz ohnzweiffentlich cum fructibus perceptis & percipiendis an das Hertzogthum zu restituiren hat) bisher abgetragen worden sind, und damit noch auf den heutigen Tag continuiret wird.

Wann dargegen nun in Betrachtung gezogen wird, was massen die Reichs-Lehnbare Fürstenthümer, Stamms-Lehen und Geschlechts-Allodia von deren jeweiligen Regenten, wann auch keine besondere, die Schwäch-Beschwer- und Veräusserung verbiethende Hauß-Pacta vorhanden sind, zum Nachtheil Kayserl. Majestät, des Reichs, des Publici, und besonders der succedirenden Fürstlichen Agnaten um do weniger geschwächet, beschweret, oder gantz oder zum Theil veräussert werden können, als sonsten die Reichs-Fürsten weit schlechtere Condition als ihre eigene Vasallen seyn würden, angesehen denen letzteren, wann sie ihren Agnaten in Lehen-Gütern folgen, die von diesen vorhin ohnstatthaffter Weiß unternommene Veräusser- oder Beschwer- und Schwächung der Lehen-Stücken ohnstreittig zu keinem Nachtheil gereichen kan; So weiset sich so fort von selbsten, was, falß auch sonsten keine Vitia vorhanden wären, welche die quæstionirte gegentheilige Schenckungen an und vor sich vernichtigen, von dergleichen Veräusserungen zu halten seye, zumahlen zu do mehrerer Bestärckung obberührter in Regula etiam, absque expressis pactis, Dispositionibus & Fideicommissis Domus Platz habenden rechtlichen Verordnung und Observanz in dem Durchl. Pfältzischen Hauß besondere Vorsehung geschehen ist.

Dann es bezeuget der von dem Herrn Hertzog Wolffgang und Herrn Hertzog Ruprecht in Anno 1543. zu

Mar-

Marburg errichtete Vertrag, wovon Extractus sub Num. 58 hier beylieget, daß die Alienation von allem und jeden an Land und Leuthen, Dörffern, liegenden Gütern, Zinsen oder Gülten, dem Hertzogthum Zweybrücken incorporirten, untersaget, und solches insgesamt mit einem Perpetuo Fideicommisso Familiæ afficiret seye, und daß so gar die Fürstliche Töchter nicht mit dergleichen, sondern baarem Geld oder beweglichen Gütern ausgestattet werden sollen; welches dann auch durch nur gedachten Herrn Hertzog Wolffgang, als den Stamm-Vater aller noch lebenden Pfaltz-Grafen in seinem Anno 1568. errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirten Testament noch mehr bestättiget, und besage adjuncti sub N. 59. solchergestalten reguliret worden, „daß alle Verpfänd- Beschwer- oder Veräusserung nichtig, todt und krafftloß seyn, auch alle des Herrn Hertzogs instituirte oder substituirte Erben, oder wer dies Orths einiges Interesse habe, solches mit oder ohne Recht ohngehindert einiger Præscription oder anderen Behelffs zu revociren, cassiren, und zu vernichtigen befugt seyn solle.„ Und diese in denen Pactis, Testamentis & Fideicommissis Domus gegründete Dispositiones sind auch in begebenden Fällen jederzeit ad amussim so genau beobachtet worden, daß als in Anno 1649. Pfaltz-Graf Carl Gustav, nachmahliger König in Schweden, aus der Zweybrück-Cleeburgischen Linie, das zu dem Amt Cleeburg gehörige verödete Dörflein Keffenach nebst einigen Gefällen in der Pfleg Memmelshoffen von seinem Vettern dem regierenden Herrn Hertzog Friederich erkauffen wollen, solches der Hauß-Observanz und Verfassung nach vor verbotten angesehen, und darein anderst nicht, als aus gantz besonderen Considerationen, und mit der

Reservation des Rückfalls, auch daß der Kauff-Schilling zum Besten des Hertzogthums Zweckbrücken angewendet werden solle, eingewilliget, und darvor gehalten worden ist, daß sich sothaner Verkauff auf keine andere Weiß, als unter nur gedachten Bedingnüssen, gegen den nächsten Agnaten alles besage adjuncti sub Num. 60. verantworten lasse; Aus welchem so gar, in Ansehung eines Agnati, vorhandenen Præjudicio sich eine gantz ohngezweiffelte Observanz ergiebet, daß alle Alienationes von denen zum Fürstenthum Zweybrücken gehörigen liegenden Gütern, Renthen, Gefällen und Gerechtsamen verbotten, und an und vor sich null und nichtig seyen, ob gleich bey so klaren Hauß-Pactis und Dispositionibus die darunter hergebrachte Observanz darzuthun gantz und gar ohnvonnöthen ist. Observantia enim etiam unico actu contenta est, & in Pactis & Fideicommissis Familiæ plurimum operatur. Berger *in Oeconom. Jur. L. 1. tit. 1. th. 19. not. 1.* Lynckerus *Resolut. 312. circa finem.* Schilter *Excerc. ad ff. 2. th. 18.* Lynckerus *decis. 764.* Und wie überhaupt, Ludolff *de Jure Primogenit. in append. pag. 321. num. 9.* bezeuget, quod vix ullum Territorium sit, quod non Fideicommissi lege affectum, vel primogenituræ jure utatur, & hinc Princeps Jure proprio succedens non obligetur facto antecessoris. Modestin. *Pistor. Vol. 2. Conf. 40. n. 63.* Myler *Hyparchol. C. 3. §. 45. n. 132.* Schrader *de Feudis P. 3. C. 2. n. 25.* Rosenthal *de Feudis C. 6. concl. 17.* Nec Bona Fideicommissaria aliis in feudum concedi possint, qui enim prohibitus est alienare, prohibitus quoque est in feudum dare. Knipschild *de Fideicomm. Famil. nobil. C. 11. n. 134.* Immo ab ipso alienante ejusmodi alienatio revocari potest, tanquam interno vitio laborans. *Dd. ad. L. 7. C. de agric. & censit.*

Arg.

Arg. L. 14. §. 1. C. de SS. Eccles. Neque ulla præscriptio obsistit, quum id, quod alienari non potest, nec ullo tempore usucapi possit. *L. 28. pr. de V. S. L. 16 ff. de fundo dotali. L. 24. ff. de usurp. & usucap.* Sed princeps obligatur, ejusmodi bona alienata revocare. Brunnem. *Conf. 1. n. 85.*

Allermassen dann besage adjuncti sub Num. 61. die Gräfin von Hoffmann auch selbsten eingestehen müssen, daß alle des Fürstenthums Land und Leute Feudal, oder doch mit einem Perpetuo Fideicommisso Familiæ behafftet und dem Landes-Successori angefallen seyen; Also machet sich endlich der Schluß von selbsten, daß alle von dem Hertzogthum Zweybrücken nichtiger Weise abgerissene, und ihr der Gräfin von Hoffmann und sonsten zur grösten Ohngebühr titulo plane lucrativo anmaßlich zugewendete considerabele Stücke, (als deren Erträgnuß mit zur Landes-Fürstlichen Unterhaltung destiniret ist, und unter welchen so gar das Neupler Hof-Guth als ein inalienables bonum Camerale oberwehnter massen von dem Herrn Hertzog Gustav aus frembder Possessorum Händen Rechtlich evinciret, und nichtsdoweniger der Gräfin von Hoffmann so fort anmaßlich geschencket worden,) dem Fürstenthum Zweybrücken und dessen dermahligen Regenten ipso jure angefallen, und darzu, benebst allem indebite daraus gezogenen, und verursachten Kosten zu restituiren seyen; Gestalten dann dergleichen verderbliche Alienationes von denen zu einem Fürstenthum gehörigen Güthern und Stücken, wie allschon vorgedacht worden, ohnehin in denen gemeinen Rechten, wann darunter gleich durch Pacta, Testamenta & Fideicommissa Domus keine besondere Vorsehung geschehen ist, an und vor sich um deswillen verbotten sind, damit nicht in

eines Landes-Herrn Mächten stehen möge, die zu Erhaltung der Fürstlichen Dignität und andern gemeinen Nothwendigkeiten destinirte Güter und Gefälle, durch Veräusser- oder gar Verschenckungen dergestalten zu zergliedern, daß der wenige Uberrest zu nur-gedachtem Ende nicht anreichend bleiben möge.

Non enim bona sive Domanialia sive Cameralia in Principum, sed Principatus Dominio sunt, & hinc Princeps non nisi Administrator illorum, non vero Dominus absolutus est. *L. 1. C. de Palat. ac Dom.* Heig. *P. 1. qu. 19. n. 31.* Immo Maritus reipublicæ, qui ejusdem dotalia alienare nequit, dicitur. Knichen *de Vestit. Pact. p. 3. C. 2. n. 82.* Adeo, ut ea, ceu membra a corpore, salva ejus integritate, separari non possint. Hugo Grotius *de Jure Belli & Pacis Lib. 2. Cap. 6.* Sed talis alienatio tanquam de re aliena, pro actu ipso jure naturæ nullo, reputetur. Pfeffinger *ad Vitriar. in Instit. Jur. Publ. L. 3. tit. 18. §. 2. & 3. pag. 1353.*

Zumahlen in gegenwärtigem Fall Serenissimus Dux Gustavus so vielerley Alienationen von Cameral- und Domainen-Gütern vorgenommen, daß dadurch die Landes-Herrschafftlichen Einkünfften um ein merckliches geschwächet werden müsten, wann das dermahlen regierende Hertzoglich-Zweybrückische Hauß solche gegen die Hauß-Verfassung und gemeine Rechte titulo præprimis lucrativo beschehene Profusiones, von denen zum Hertzogthum gehörigen, und diesem ipso jure wieder angefallenen Stücken, zu repetiren, nicht das gröste Recht und Befugnüß haben solte.

Wie dann Kayserliche Majestät zu Auffrechthaltung der Reichs-Fürstlichen Häusern und deren Verfassung hegende preißwürdigste allergerechteste Intention und

Für-

Fürsorge unter andern die in der Sachsen-Weisenfelsischen Debit Sache, zu grösseſter Verbindlichkeit allerseits Chur- und Fürsten des Reichs, ergangene sub Num. 62. abschrifftlich angeschlossene Judicata des mehreren zu erkennen geben; Angesehen allerhöchst-dieselbe, „daß die Alienationes der vormahls bey der Weisenfelsischen Landes-Portion gewesenen Aemtern, Gütern, Pertinentien und Gerechtsamen der Herr Hertzog zu halten anderer Gestalt nicht schuldig seye, als in so weit selbige von ihm expresse agnoſciret, oder die dafür gezahlte Gelder zu seinem Nutzen angewendet worden,„ so wohl allergerechteſt zu erkennen, als auch das desfalls von der Löblichen Wittenbergischen Juristen-Facultät eingeschickte, sub Num. 63. gleichmäßig hierangebogene Responsum, **aus denen darinnen angeführten erheblichen Ursachen**, allergnädigst zu approbiren geruhet haben.

Nachdeme nun alle, in so eben erwehntem Wittembergischen Responso angeführte, auf die gemeine Rechte, Pacta, Fideicommiſſa, Diſpoſitiones In- & Coinveſtituras Domus gegründete, von Kayserlicher Majeſtät vor erheblich befundene Rechts-Gründe obdeducirter massen auch in subſtrato caſu ohnstreittig fürwalten, und besonders, so viel die In- & Coinveſtituras Domus angehet, das Hertzogthum Zweybrücken ebenmäßig in Complexu mit seinen Regalien und Pertinenzien von Kayserlicher Majeſtät und dem Reich laut sub Num. 64. angeschlossenen Extractus letztern Reichs-Lehen-Brieffs, zu Lehen gehet, und desfalls das dermahlen regierende Hauß allschon vor dem Zweybrückischen Succeſſions-Anfall in der Mit-Belehnung begriffen gewesen ist; Als kan solchemnach in gegenwärtigem Fall auch daran, daß alle von dem Hertzogthum Zweybrücken abgeriſſene Stü-

cke diesem ipso jure wieder angefallen seyen, um do weniger einiger Zweiffel übrig seyen, als diese Avulsa nicht einmahl, wie in dem Sachsen Weissenfelsischen Fall, verkauffet, sondern ohne des Agnati, oder des dermahlen Regierenden Hertzoglich-Zweybrückischen Hauses Einwilligung nur zu begehren, geschweige auszuwürcken schlechterdings an die zudringliche Klägerin und sonsten anmaßlich verschencket und verschleudert worden sind.

Und ob sich zwar aus gedachten Kayserlichen allergerechtesten Judicatis, und dem allergnädigst adprobirten Wittenbergischen Responso allschon zur Gnüge darleget, daß mehr mentionirtes dermahlen Regierendes Hertzoglich-Zweybrückisches Hauß überhaupt an des Herrn Hertzog Gustavus Facta, dessen hinterlassene Schulden, und von Ihme unternommene Veräusserungen in keine Weise gehalten, sondern diese vielmehr an und vor sich nichtig und ohnstreittig revocables seyen; So hat man zu dessen überflüßigen weiteren Bestärckung jedoch sub Num. 65. & 66 annoch zwey Hallische Rechtliche Responsa beyfügen wollen.

Welchem allem nach sich dann ohnwiedersprechlich zu Tage leget, daß 1.) das von der Klägerin extrahirte Grafen Diploma offenbahr obreptiret, und folglich allergerechtest wieder aufzuheben seye, 2.) das zwischen dem Herrn Hertzog Gustav Samuel und der ohnbefugten Klägerin vorgebildete Matrimonium in einer an sich nichtigen, nullo Jure zu justificiren seyenden illegitimen conjunction bestanden habe, und mithin solches nicht die geringste Effectus veri Matrimonii, zumahlen wegen des ab seiten der Letztern concurrirenden Doli nach sich ziehen, gefolglich von derselben 3.) auch weder einiger Wittumb, non illata dote,

dote, noch Unterhalts aus der Allodial-Verlassenschafft des Herrn Hertzog Gustavs, deficiente plane legitimo Matrimonio, prætendiret werden könne, aus nur angeregter Hertzoglich Gustavischen Verlassenschafft 4.) aber alle vorerwehnte Rechts befugteste privilegirte Forderungen und sonstige Schulden vor allen Dingen zu entrichten, wie weniger nicht 5.) die anmaßliche Verschenckungen obspecificirter Stücken von dem Hertzogthum Zweybrücken dem Successori ex pacto & providentia Majorum, ohnnachtheilig, und vielmehr so wohl denen pactis & fideicommissis Familiæ, als auch der Verordnung derer gemeinen Rechten nach, null und nichtig seyen, zumahlen die intuitu Matrimonii nulli beschehene Donationes ohnehin nicht bestehen, und man sich dahero Hochfürstlich Pfaltz Zweybrückischer Seits mit völligem Rechts-Bestand zuverläßig zu versprechen habe, es werde die Klägerin mit ihren unbefugten Prætensionen in aller Kürtze ein vor allemahl ab- und hingegen zur Restitution der aus denen dem Durchlauchtigsten Landes Successori gehörigen Revenüen durante Sequestratione indebite gezogenen 18070. fl. Unterhalts Geldern, (weswegen sich jedoch in omnem eventum vorbehalten wird, die Indemnisation an des Hertzogs Gustavi Verlassenschaffts-Mals zu suchen) wie auch zu Ersetzung des aus nur angeregter Verlassenschafft allbereits sträfflicher eigenmächtiger weise an sich gezogenen cum omni causa, um sothane Massam behörig redintegriren zu können, nachdrücklich angewiesen, so dann zu Erstattung der aus denen zur grössesten Ungebühr bißher usurpirten zu dem Hertzogthum perpetuo nexu gehörigen Gütern erhobenen und zu erheben gewesenen Nutzungen auch Vergütung aller temere causirten Kosten und Schaden allergerechtest werde angehalten werden.

Ein und dreyßigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem teutschen Orden und dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt.

§. I.

Streit wegen Huldigung des Commenthurs zu Schiffenberg.

M. Aug. 1742. übergabe der Herr Chur-Fürst zu Cölln, qua Hoch- und Teutschmeister, wegen der Balley Hessen, bey dem Reichs-Hof-Rath eine Klagschrifft gegen Hessen-Darmstatt und dero zu Einnehmung der Erb-Landes-Huldigung deputirte Commissarios, die neuerlich angemaste Præstationem homagii betreffend, mit Bitte pro decernendo Mandato, de non contraveniendo Privilegiis Cæsareis & initio pacto, nec adstringendo Commendatorem & Officiales Commendæ in Schiffenberg ad præstationem Homagii, neque turbando in possessione vel quasi Immunitatis & Immedietatis, aut alio ullo modo gravando, restituendoque Notariis Cæsareis extortas Reversales & refundendo omne damnum, cum expensis, S. C. &c.

Und m. Sept. wurde dieses Gesuch wiederhohlt, mit dem Anhang, es auf

die

die nova violenta facta zu extendiren.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 20sten Sept. e. a.

1. Nachdem der implorantische Anwald in seinem Exhibito selbsten angeführt, wie ein Fürstlich Hessen-Darmstättischer Huldigungs-Commissarius sich jüngsthin gegen die Notarios vernehmen lassen, als ob die vorige Commenthurn zu Schiffenberg dem Fürstlichen Haus Hessen Darmstatt gehuldiget haben sollten, solches aber von obgedachtem Anwald nicht gehörig widerlegt worden, so hätte derselbe bey solcher Beschaffenheit zuforderst gebührend zu bescheinigen, daß die Commenthuren zu Schiffenberg und die ihme gehörige Beamte oder Bediente des Teutschen Ordens der ihnen etwa zugemutheten Erb- und Landes-Huldigung mehrmalen widersprochen, oder sich deme entgegen gesetzet, mithin sich in possessione vel quasi Immunitatis erhalten hätten. Allermassen auch hiernächst der Anwald annoch beyzubringen, daß in gegenwärtigen Fall der Commenthur, oder sein Beamter, wegen dieser eingeklagten Zunöthigung und resp. ausgeübten Gewaltthaten bey dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, oder bey dero nachgelassenen Fürstlichen Regierung einige Vorstellung gethan und doch keine Remedur oder satisfaction darauf erfolgt seye, darauf

so dann puncto petiti Mandati S. C. oder sonst weiters Bescheid erfolgen solle ꝛc.

§. 2.

Erläuterung.

Erläuterung. Conf. Herrn ESTORS *Jus publ. Hassiac.* §. *113. seqq.* und die daselbst angeführte „kurtze speciem facti, mit rechtlicher Deduction, der dem Hauß Hessen-Darmstatt über die in dero Landen, dem teutschen Orden zugehörige Güter und darauf wohnende Personen hergebrachter Superiorität ꝛc.„ Giessen. 1726. fol.

Zwey und dreyßigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten zu Löwenstein und denen Grafen von Stollberg.

§. 1.

Resuscitirter Streit wegen Rochefort. M. Martio 1742. kame der Herr Fürst Carl zu Löwenstein-Wertheim bey dem Reichs-Hof-Rath wegen der Grafschafft Rochefort ein, mit Bitte pro administranda Justitia, Gravaminibus autem nullitatis & iniquitatis evidentissimis hactenus illatis & porro metuendis per Visitationem Judicii Cameralis removendis ac tollendis.

Es

Er bekame aber den 21sten ejusd. zum Bescheid: Hat ein- und anderes Impetrantisches Begehren, als anhero nicht gehörig, nicht statt.

§. 2.

Zur Erläuterung.

Dienet die Reichs-*Fama Tom. 18. p.* 747. *seqq.* Erläuterung. kürtzlich kommt es darauf: Das Cammer-Gericht hat diese Grafschafft Rochefort denen Herrn Grafen von Stollberg zugesprochen. Der Herr Fürst zu Löwenstein hat geglaubt, ihme geschehe unrecht, hat sich deßwegen an den Reichs-Convent gewandt und allda grosse Beschwerden über das Cammer-Gericht geführt, welche aber Stollbergischer Seits beantwortet worden. Der Reichs-Convent mêlirte sich übrigens nicht in die Sache, sondern liesse sie gehen, wie sie gienge, da dann endlich der Ausgang ware, daß die Herrn Grafen von Stollberg, in Conformität des Urthels, zum Besitz der Grafschaft kamen.

Nun will der Herr Fürst noch nicht ruhen; es konnte aber auf sein Gesuch keine andere Resolution erfolgen, als wie sie hievornen zu lesen ist.

Drey und dreyßigstes Capitel.

Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Gräflichen Hause Limburg-Styrum.

§. 1.

R. Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 22. Maj.

HErr Graf Ferdinand zu Limburg-Styrum kame m. Majo 1742. bey dem Reichs-Hoff-Rath mit einer Klage über die ihme von seinem Herrn Bruder, Alexander Sigmund Grafen zu Limburg-Styrum, zufügende schwere Trangsalen und Beeinträchtigungen ein, mit Bitte um Manutenenz des Testamenti materni und Beförderung der Immission, indessen aber ihme wider alle besorgende Thätlichkeiten und Attentaten zu schützen.

Er bekame aber den 22sten ejusd zum Bescheid:

Wird Kläger seine petita durch einen ordentlich recipirten Reichs-Hof-Raths-Agenten formlicher stellen ꝛc. lassen, so ergehet fernere Kayserliche Verordnung.

§. 2.

Erläuterung.

Zur Erläuterung.

Kan ich so viel melden: A. 1736. m. Febr. kame die verwittwete Frau Gräfin Maria Anna zu Limburg und Styrum,

rum, gebohrne Gräfin zu Rechberg und Erb-Frau zu Iller-Aichheim, bey dem Reichs-Hof-Rath ein und übergabe ihr verschlossen- und sigillirtes Testament, seu Dispositionem inter liberos, mit Bitte um deren Confirmation, worauf den 27sten ejusd. die Resolution erfolgte: Fiat petita Confirmatio, salvo Jure cujuscunque.

Hierauf kamen der Frau Gräfin beede ältere Söhne, Carl Aloysi Joseph und Alexander Sigmund, mit einer Verwahrung und Bitte ein, pro, eveniente casu mortis Matris Testatricis, desuper reflectendo, interim autem Reservationem ad Acta ponendo & in præjudicium nil statuendo.

Der jüngste Sohn, Graf Ferdinand, aber übergabe auch eine Vorstellung und Bitte pro decernenda petita Ordinatione provisionali.

Worauf der Reichs-Hof-Rath den 2. Maj. 1737. resolvirte: Cum inclusione Exhibitorum rescribatur der Reichs-Ritterschafft Orts an der Donau: nach vorhergangener genugsamer Vernehmung der verwittweten Gräfin Mutter, hierüber ihren umständlichen

und

und ausführlichen Bericht, mit beygefügten räthlichen Gutachten, in termino duorum mensium anhero zu erstatten.

Die Frau Wittwe übergabe zwar m. Junio eine Vorstellung gegen dieses Conclusum, mit innständigster Bitte, pro nunc deferendo petitis;

Sie bekame aber den 3. Sept. zum Bescheid: Hat das Begehren noch zur Zeit nicht statt, sed expectetur die Einlangung des Commissarischen Berichts.

Nachdeme nun die Reichs-Ritterschafft ihren Bericht erstattet, resolvirte der Reichs-Hof Rath den 26 Jun. 1738. Fonatur der Bericht ad Acta und kan selbiger, gebetener massen, e Cancellaria verabfolget werden.

M. Aug. kame auch die Gräfin Isabella von Arco, gebohrene Gräfin von Limburg Styrum, beym Reichs-Hof-Rath mit einer Vorstellung und Bitte ein, die Commißion auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels zu extendiren; sie bekame aber den 14. Aug. zum Bescheid: Hat ein- und anderes Begehren nicht statt.

Hierüber starb die verwitwete Frau

Gräfin

Gräfin noch in diesem Jahr, worauf ihr Herr Sohn, Graf Ferdinand, um Eröffnung und Execution ihres Testaments bate; es wurde auch m. Dec. in dem Reichs-Hof-Rath publicirt und denen Parthien Abschrifften davon bewilliget.

Herr Graf Alexander Sigmund übergabe hiernächst m. Jan. 1739. eine Beantwortung des Commissarischen Berichts, mit Bitte, in judicando darauf zu reflectiren.

Bald hernach aber geschahe beym Reichs-Hof-Rath eine Anzeige des zwischen denen sämtlichen Erbs-Interessenten getroffenen Interims-Vergleichs puncto der Regierung und Administration der Reichs-Graf- und Herrschafft Iller-Aichheim, mit Bitte, selbigen zu confirmiren und denen petitis zu deferiren.

Der Herr Graf Ferdinand dagegen exhibirte eine wiederhohlte fernere Vorstellung mit Bitte, pro ob externum in mora periculum, eo citius tam super Executione Testamenti, quam ferendæ Inhibitionis, maturanda Resolutione Cæsarea.

Und hernach kame er mit einer Anzeige

zeige des sich gäntzlich zerschlagenen Interims-Vergleichs ein, mit Bitte um Immission und Manutenenz.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvierte den 12. Febr. 1739.

1. Wollten Jhro Kayserliche Majestät daß pro interim und biß auf erfolgten entweders gütlich- oder rechtlichen Austrag der Sach dem eventualiter abgefasten Vergleich von denen interessirten Theilen in allen Puncten auf das genaueste und unverbrüchlich nachgelebet werden solle.

2. Cum notificatione hujus, & inclusione Exhibitorum de præs. 9. & 23. Jan. nup. rescribatur der Reichs-Ritterschafft, Orts an der Donau: authoritate & vi Commissionis Cæsareæ, so ihr hiermit aufgetragen wird, dem Graf Ferdinand von Styrum das Exhibitum de præs. 9. Jan. nuperi zu seiner Wissenschafft zu communiciren, so dann die sammentliche interessirte Theile vor sich zu laden, dieselbe gütlich auseinander zu setzen, äusserſten Fleiß anzuwenden, in dessen Entstehung aber die Partes kürtzlich, jedoch genüglich, ad Protocollum zu vernehmen, und demnechst nicht, wie jüngst in dieser Sach beschehen, nur bloß das Protocollum, samt Beylagen, sondern auch ihren ausführlichen Bericht mit Gutachten, an Jhro Kayserliche Majestät in termino 2er Monathe einzusenden, indessen aber alles Fleiß- und Ernstes dar-

auf

auf zu sehen, womit dem interim getroffenen Vergleich von keinem Theil in einige Weg contraveniret werde, auch, daß alle Thätlichkeiten zwischen denen Brüdern vermieden bleiben mögen, zulängliche Mittel und Weg vorzukehren.

3. Per duo Rescripta separata rescribatur an die beede Gebrüdere, Graffen zu Styrum: Ihro Kayserliche Majestät liessen es zwar noch zur Zeit bey dem zwischen ihnen eventualiter getroffenen Vergleich; versehe-ten sich aber allergnädigst zu Ihnen, daß sie zu endlich- und gäntzlicher gütlicher Beyle-gung der Sach, bey der anheut angeordne-ten Kayserlichen Commißion ihrer Seits al-les dienliche möglichst beytragen werden. In unverhofftem Fall hingegen, und da die Gü-te nicht zu erheben stünde, sonderm Kayser-liche Entscheidung erwartet werden müste, so wollten Ihro Kayserliche Majestät und befehleten Ihnen hiemit ernstlich, sich indes-sen aller Thätlichkeiten, wie die immer Nah-men haben mögen, also gewiß und verläß-lich zu enthalten, als im widrigen sie sich nicht allein die Kayserliche schwere Ungnad ohn-fehlbar zuziehen würden, sondern auch an-dere wohl empfindliche Bestraffung über sie verhänget werden solle. Wie sie nun deme allerunterthänigst nachkommen wollen, dar-über gewärtigten Ihro Kayserl. Majestät ihre allergehorsamste Anzeige in termino 2er Monate.

Den 15. Jun. 1739. aber wurde ferner geschlossen:

1. Wird die unförmlich und wiederrechtlich vorgenommene Inventur und Taxation derer Erbschaffts-Effecten hiermit cassiret.

2. Wird der von Osterberg denen des Graff Carl Styrum hinterlassenen Pupillen pro Curatore bestellet, um derselben Interesse, in so weit die Verlassenschafft im Reich gelegen, wie rechtlich, zu besorgen.

3. Cum horum notificatione & inclusione Exhibiti de præs. 2. Junii labentis rescribatur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, viertels an der Donau, als angeordneter Kayserlicher Commißion, von dem von Osterberg, wann nicht besonders erhebliche Bedencken dabey obwalten, die gewöhnliche Vormundschaffts-Pflicht abzunehmen, ferner jemand ad aedes mortuarias abzuordnen, der vi & authoritate Commissionis Cæsareæ dahin bemühet seye, womit alle zur Erbschafft gehörige Effecten und scripturen herbey gebracht und also die massa hæreditaria gäntzlich redintegriret werde, demnächst die Inventur und Taxation tam immobilium quam mobilium in præsentia quorum interest, legaliter vorneh-me, hierauf aber, was vorhin an Mobilibus obsigniret gewesen, von neuem obsignire, wobey es auch, biß auf fernere Kayserliche Verordnung, zu belassen, und endlich hätte die Reichs-Ritterschafft die Commißion, vor diesem anbefohlener massen, ehestens zu eröff-

eröffnen und so wohl über den Verlauff des obigen, als auch des Haupt-Geschäffts, nach Innhalt des letzten Rescripts, an Kayserliche Majestät in termino 2er Monate zu berichten.

Nachdeme aber der Freyherr Johann Michael Adam von und zu Osterberg mit einer Vorstellung gegen dieses Conclusum eingekommen und die Vormundschafft zu übernehmen deprecirt, resolvirte der Reichs-Hoffrath den 4. Aug. 1739.

1. Wird supplicant ex allegatis rationibus der Vormundschafft hiemit enthoben.

2. Cum notificatione hujus & inclusione Exhibiti rescribatur Commissioni Cæsareæ: statt des von der Vormundschafft enthobenen von Osterberg jemand andern tauglichen hierzu zuverpflichten, wie auch den Graffen von Fugger zu Booß, als den von Osterberg authoritate Cæsarea ad præstandum rationes & reliqua, vor diese Zeit, als sie sich pro negotiorum gestoribus eigenes Gefallen constituiret, anzuweisen und, wie ein- und das andere beschehen, in termino 2er Monate an Kayserliche Majestät zu berichten.

M. Jun. 1740. übergabe Herr Graf Ferdinand wieder eine Klage und Beschwerung über die von seinem Herrn Brudern, Grafen Sigmund, dem ge-

troffenen Interims-Vergleich und deßhalben ergangenen Kayserlichen Rescript vom 12. Febr. a. p. zuwider, auch ohnerachtet der darunter erlassenen Commissional-Verordnungen, immerhin beschehender Beeinträchtigungen, mit Bitte, pro desuper maturando remedio, ac alias in causa principali decisive pronunciando.

Ferner exhibirte er eine Defensional-Schrifft wider des Gegentheils ihme von der Commission communicirte Schrifft, mit Bitte, auf die bereits eingesandte Commißions-Relation nunmehro zu sprechen, auch dem übrigen Gesuch zu deferiren.

Der Herr Graf Alexander Sigmund aber gabe auch eine Anzeige und Vorstellung ad Rescriptum vom 12. Febr. ein, mit Bitte, den Herrn Grafen Ferdinand, in Gefolg des Vergleichs de A. 1738. ernstlich zu einem besseren Comportement und daß er sich denen Verordnungen nicht weiter widersetze, anzuweisen.

Sämtliche Beklagte aber thaten eine Vorstellung auf das Conclusum vom 15. Jun. a. p. in specie dessen Membrum

brum 3. mit Bitte, darauf zu reflectiren und sie von der durch Herrn Grafen Ferdinand gebetenen Restitution und Redintegration der Erbschaffts-Massæ zu absolviren, ihn hingegen in die Expensen zu condemniren.

Die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels erstattete ebenfalls einen Bericht und Gutachten auf das Kayserliche Rescript vom 12. Febr.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 18. Jul. auf dieses alles:

1. Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Ihro Kayserliche Majestät approbirten die Bestellung der Curatel in der Person des Freyherrn Adam Joseph von Freyberg und wollten den Bericht in der Haupt-Sache ehestens gewärtigen; indessen aber hätte Commissio Sorge zu tragen, womit status pacatus zwischen denen Gebrüdern erhalten werde.

2. Ponatur der Commißions-Bericht, samt übrigen Exhibitis, ad Acta.

M. Septembri aber kame Herr Graf Ferdinand schon wieder mit einer Anzeige derer ex adverso in communi administratione wieder den Interims-Vergleich sich immerhin anmassenden Beeinträchtigungen, mit Bitte, wo nicht in der Haupt-Sache eine definitivam,

doch wegen dieser Attentaten ernstlichere Verordnungen, ergehen zu lassen.

Und der Reichs-Hof-Rath schlosse den 22sten ejusd.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Grafen Sigmund zu Limburg-Styrum: Ihro Kayserliche Majestät hätten höchst-mißfälligst vernommen, daß er sich neuerlich erfrechet, so wohl gegen den von Kayserlicher Majestät confirmirten Interims-Vergleich, als auch vormals erlassene Kayserliche Verordnung, einseitig allerhand Thätlichkeiten zu Schulden kommen zu lassen: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät dergleichen ferner nicht gestatten wollten; als befehleten Kayserliche Majestät ihme hiemit ernstlich, sich hinkünfftig aller eigenmächtiger Verkäuffe gäntzlich zu enthalten, auch die behörige salarirung derer Beamten keineswegs zu hindern, sondern sich in allem nach dem Interims-Vergleich unverbrüchlich zu betragen, und dieses zwar bey Straff 10. Marck lötiges Goldes bey jedesmaliger Contravention.

Vier und dreyßigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Grafen zu Hohen-Solms und seinen Unterthanen.

§. 1.

R. Hof-Raths-Conclu-

DEr Herr Graf von Hohen-Solms bate m. Sept. 1742. bey dem Reichs-Hof-

Hof-Rath um Renovation der den 22. Apr. 1732. dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg aufgetragenen Commißion, die Unterthanen im Gehorsam zu erhalten und die zwischen ihnen und der Landes-Herrschafft obschwebende Differentien entweder gütlich beyzulegen, oder die Beschwerden ad Protocollum zu nehmen und selbiges, wann beede Partheien zur Genüge gehöret worden, zur Kayserlichen Entscheidung einzuschicken.

sum d. d. 1742. 13. Sept.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 13. Sept. 1742.

Cum inclusione Exhibiti - - rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, als Kayserlichen Commissario: dem Herrn Fürsten werde annoch erinnerlich seyn, was wegen der zwischen dem Grafen zu Solms-Hohen-Solms und seinen Unterthanen obschwebenden Differentien unterm 22. Apr. 1732. anbefohlen worden; wann dann nun der Graf von Solms in der Anfuge anderweite Beschwerde führe, daß seine Unterthanen sich ihren Schuldigkeiten verschiedentlich zu entziehen trachteten; Ihro Kayserliche Majestät aber, die Unterthanen zu ihrer Gebühr anhalten zu lassen, allerdings gemeint; Als befehleten Allerhöchst-Dieselbe ihme, dem Herrn Fürsten, hiedurch gnädigst, er solle authoritate Cæsarea die gedachte, Hohen-Solmische

Unterthanen zu Beobachtung des Gehorsams gegen ihre Obrigkeit in ohnstreitigen Sachen nachdrücklich anhalten, auch, wie solches geschehen und wie weit es bey der in obgedachtem Rescripto Cæsareo aufgegebenen gütlichen Vernehmung beyder Parthien über die angegebene Beschwerden gebracht worden? mit Beyfügung räthlichen Gutachtens, in termino duorum mensium seinen unterthänigsten Bericht an Ihro Kayserliche Majestät erstatten.

§. 2.

Erläuterung.

Erläuterung.

Bereits A. 1724. m. Sept. kame der Gräflich Hohen-Solmsische Abgeordnete bey dem Reichs-Hof-Rath gegen Burgermeister, Rath und Burgerschafft der Statt Lich mit einer Anzeige von gedachten Unterthanen verübender vieler Attentaten ein, mit angehängter Bitte pro decernendo Mandato pœnali, de non amplius exigendo, nec ad se trahendo Contributiones militares & alia Tributa Imperii, non turbando in possessione Juris compascendi & aliorum, nec non via facti, sed Juris procedendo, &c. & secundum petita in reliquis decidendo, deferendo & resp. confirmando.

Und der Reichs-Hof-Rath concludirte den 20. Mart. 1725.

Cum

Cum inclusione Exhibiti rescribatur der in der Hohen-Solmischen Debit-Sache angeordneten Kayserlichen Commißion: Wegen der angebrachten Gravaminum zwischen Herren und Unterthanen förderist die Güte mit nachdrücklicher Anweisung der Beklagten zu schuldigem Gehorsam und Respect zu versuchen, bey dessen fruchtlosen Zerschlagung aber beyderseitige Gründe und Ursachen zu untersuchen, sofort Kayserlicher Majestät das geführte Protocoll samt angehängtem räthlichem Gutachten zu weiterer Vorbescheidung einzuschicken.

Es muß aber dieses ohne Würckung gewesen seyn: Dann m. Martio 1732. kame Hohen-Solms mit einer neuen Anzeige und Bitte ein, vorgedachtes Rescript auf den jetzigen Commissarium in dem Hohen-Solmsischen Debit-Wesen, den Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg, zu dem Ende transcribiren zu lassen, um die Güte zwischen dem Landes-Herrn und denen Unterthanen zu tentiren, in deren Entstehung aber die Untersuchung der angeblichen Beschwerden auf ihre Kosten vorzunehmen, auch ein Decret an bemeldte Unterthanen zu erlassen, die gewöhnliche Præstationes abzutragen, von Neuerungen, Factionen und Con-

venticulis sich zu enthalten und zu Bezahlung derer Schulden durch ausserordentliche Contributiones zu concurriren.

Darauf erfolgte den 28sten April e. a. diese Resolution:

Fiat petita transcriptio Rescripti de 20. Mart. 1725. auf den im Hohen-Solmsischen Debit-Wesen verordneten Kayserlichen Commissarium, Grafen zu Nassau-Weilburg: Eidem porro, cum inclusione Exhibiti de 24. Martii nuperi rescribatur, daß er auch die übrige darinnen angegebene Beschwerden zwischen Obrigkeit und Unterthanen in Güte abzuthun, oder in deren Entstehung die beederseitige Fundamenta ad Protocollum nehmen zu lassen, und mit dessen Beyfügung, auch räthlichem Gutachten, an Ihro Kayserliche Majestät so bald möglich unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Daß aber auch dieses ohne Frucht gewesen seye, belehret die §. 1. angeführte neueste Kayserliche Resolution in dieser Sache.

Fünf und dreyßigstes Capitel.

Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Fürst- und Gräflichen Hause Löwenstein.

§. 1.

Kayserliche Resolution

Nachdeme der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim durch Reichs-Hof-Raths-

Raths-Concluſa vom 22. Sept. und 20. Nov. 1742. zur Empfahung der Reichs-Belehnung zugelaſſen worden ware, kamen die Herren Grafen von Löwenſtein-Wertheim m. Dec. mit einer Vorſtellung und Bitte dagegen ein, ihnen durch eine ertheilende einſeitige Belehnung nicht zu præjudiciren, ſondern vielmehr ſelbige ſo lang zu ſuſpendiren, biß auf ihre Beſchwerden die ſo oft gebetene Kayſerliche Reſolution erfolget ſeye. d. d. 1742. 19. Dec.

Sie erhielten aber den 19. Dec. zum Beſcheid:

Hat das Begehren puncto ſuſpendendæ Inveſtituræ des Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim nicht ſtatt, ſondern man läſt es bey dem letzten Concluſo de 20. Nov. nup. diß-falls bewenden; jedoch mit der nochmahls wiederhohlten allergnädigſten Erklärung, daß dieſe Kayſerliche Verordnung denen ſämtlichen Grafen zu Löwenſtein-Wertheim Virneburgiſcher Linie an ihren prætendirenden Juribus Senii und andern Prærogativen, in ſo weit ſolche hergebracht und erweislich ſind, niemahlen nachtheilig, ſondern ihre rechtliche Nothdurfft in ſeparato, wohin ſie ſchon den 20. Jan. 1738. allenfalls verwieſen worden, auszuführen, ihnen, Grafen, unbenommen ſeyn ſolle.

§. 2.

§. 2.

Erläuterung.

Erläuterung.

Die Kayserliche Resolution vom 20. Jan. 1738., auf welche sich hier bezogen wird, lautet quoad passum concernentem also:

2. So viel die von der Gräflich-Löwenstein-Virnenburgischen, als älteren Linie, vor der Fürstlichen, als jüngeren Linie, ex capite Senii prætendirende Prærogativ bey dem actu Investituræ; auch Ausfertigung des Lehen-Brieffs und dergleichen betrift, remittantur die Grafen von Löwenstein-Wertheim ad separatum, da es immittelst vor diß-mal

3. So, wie bey dem letztern Lehens-Actu, salvo Jure quocunque, dieserhalb gehalten werden solle.

Von denen übrigen gewisser massen mit hieher einschlagenden Differentien zwischen dem Herrn Fürsten und denen Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim aber geben meine alt- und neue Reichs-Hof-Raths-*Conclusa Tom. 1. p. 401. seqq.* viele Nachricht.

Sechs

Sechs und dreyßigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Dom-Capitul zu Cölln und dem Grafen von Sinßheim.

§. 1.

DEr Herr Graf Philipp Carl von Sinßheim, so auch Dom-Capitular zu Speyer ist, hat sich m. Martio 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath gegen das Dom-Capitul zu Cölln beschwert und gebeten, ein Rescript an dasselbige zu erlassen, daß es ihne, als eine nach denen Statuten des Ertz-Stiffts darzu qualificirte Person, recipiren möge. R. Hof-Raths-Conclusum d. d. 1742. 2. April.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 2. April darauf:

Cum inclusione Exhibiti rescribatur einem Dom-Capitul des Ertz-Stiffts Cölln: Es habe bey Kayserl. Majest. Graf Philipp Carl von Sinsheim, Dom-Capitular zu Speyer, wie aus dem Anschluß des mehreren zu ersehen, allerunterthänigst beschwerend vorgebracht, daß, ob ihm zwar bereits vor 12. Jahren von dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Dom-Scholastern des dasigen Ertz-Stifts, eine Præbende allda conferiret und von Impetranten, um sich darzu zu qualificiren, der gewöhnliche Stammbaum zur Examination in Capitulo verschiedenemahl præsentiret worden, gleich-

wohl

wohl hierauf das Impetrantische Dom-Capitul bloßhin diese Verabscheidung gegeben habe: „Es wäre dieser Stammbaum nicht so beschaffen, daß er auf dem Capitular-Tisch zur Examination liegen möge.„ Allermassen nun Impetrant allerunterthänigst gebeten, daß Ihro Kayserl. Majest. das Impetratische Dom-Capitul dahin anzuweisen allergnädigst geruhen möchten, daß Ihro selbiges über des Impetranten so oft vergeblich præsentirten Stammbaum seine allergehorsamste Erklärung einreichen, folglich keine weitere Statuten-mäßige Zeit, noch andere untreibliche Einwendungen ferner nicht fürschützen solle; und dann Ihro Kayserl. Majest wann hierunter sich alles dem Anzeigen gemäß verhalte, nicht befinden könnten, warum man so gar nicht einmahl ex parte Capituli des Supplicanten Stammbaum zur Examination admittiren und folglich die etwa dagegen habende, in wohlhergebrachten und autoritate Cæsarea confirmirten Capituli Statutis gegründete Einwendungen demselbigen zu behöriger Erläuterung und Statuten-mäßiger Genugthuung communiciren wolle. Als befehlen Ihro Kayserl. Majest. mehrgedachtem Capitulo hiermit allergnädigst, Allerhöchst-denenselben hierüber allenthalben ihren allerunterthänigsten Bericht, nebst ausführlich- und deutlicher Anzeige, derer bey des Supplicanten übergebenen Stammbaum allenfalls gefundenen rechtmäßigen Ausstellungen, auch was derselbe

selbe folglich so wohl hierunter, als sonst nach Erfordern jener obgemeldten Capituli Statuten, (welche quoad passus concernentes, nebst denen darüber ertheilten Kayserlichen Confirmationen, das Capitul allerunterthänigst einzureichen hat,) annoch zu suppliren oder zu præstiren habe, sub termino duorum mensium zu erstatten.

§. 2.

Statt der Erläuterung mercke ich nur so viel an, daß vermuthlich der Anstand, welchen das Dom-Capitul bey dem Herrn Grafen von Seinsheim hat, daher rühren wird, weil er oder seine Ahnen nicht aus gewissen Crayßen, oder aus keiner unmittelbaren Reichs-Gräflichen Familien entsprossen seynd, und mag dieser Streit in vielem mit dem übereinkommen, dessen ich in meinem Chur-Trierisch-Staats-Recht *p. 211. seqq.* gedacht habe. Erläuterung.

Sieben und dreyßigstes Capitel.

Von denen innerlichen Angelegenheiten der Reichs-Statt Mühlhausen.

§. 1.

Diese Statt hat noch immer mit denen Nach-Wehen ihrer bekannten vor- R. Hofs-Raths-Conclusa

wegen C. Krügers d. d. 1742. 20. Jul. und 8. Oct

vormahligen innerlichen Unruhen zu thun. Der relegirte Goldschmidt Christoph Krüger kame m. Junio bey dem Reichs-Hof-Rath um Wieder-Aufhebung der Relegation und Erlaubniß, sicher wieder nach Mühlhausen kommen, als ein Burger allda leben und seiner Profession abwarten zu dörffen, ein.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 20. Jul.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Magistrat zu Mühlhausen: Es hätte selber über des Krügers Anbringen, auch wie selber währender seiner Relegation sich aufgeführet und ob überhaupt bey seinem Gesuch ein erhebliches Bedencken seyn dörfte? Kayserlicher Majestät in termino duorum mensium allerunterthänigsten Bericht und Gutachten zu erstatten.

Nachdeme nun dieser Bericht erfolget ware, fiele den 8. Oct. e. a. das weitere Conclusum dahin aus:

1. Wird Christian Krüger mit seinem Gesuch ein-vor allemahl abgewiesen. Idque

2. Notificetur ermeldtem Magistrat zu Mühlhausen per Rescriptum zur Nachricht.

§. 2.

Dann J. E. Sanders d. d.

Ferner zeigte der Magistrat zu Mühlhausen m. Oct. beym Reichs-Hof-Rath an,

an, daß der entwichene Rädelsführer des entstandenen Tumults, Johann Ernst Sander, sich dermahlen zu Franckfurth aufhalte, mit Bitte, wegen dessen Verhafftung den Verhaltungs-Befehl ergehen zu lassen. 1742. 16. Oct. und 3. Dec.

Und der Reichs-Hof-Rath schlosse den 16. Oct.

Fiat Decretum an den Magistrat zu Franckfurth des Innhalts: Nachdem bey Ihro Kayserl. Majest. vom Magistrat zu Mühlhausen allerunterthänigst angezeiget worden, wie daß der als Rädelsführer und Ursprung des ganzen entstandenen unglücklichen und blutigen Tumults zu Mühlhausen zum Strang condemnirte; auch bereits in effigie aufgehängte, Sander dermahlen in der Stadt Franckfurt sich aufhalten solle; Als befehleten Ihro Kayserl. Majest. ihm, Magistratui, denselben in aller Stille und alles Fleißes aufsuchen, auch, wann er sich hier oder in ihrem Territorio befinden solte, so fort zu wohl verwahrter Haft bringen zu lassen, und, wie es geschehen, bey Kayserl. Majest. zu dem Ende allerunterthänigst anzuzeigen, damit allerhöchst-dieselbe wegen der etwa aufgelaufenen Unkosten und sonsten das weitere verfügen könne.

Der Magistrat zu Franckfurth berichtete darauf m. Nov. daß er, in Gefolg dieses Decreti, des Sanders, nebst ei-

nem Sack Scripturen, würcklich habhafft und derselbe so fort in ein wohlverwahrtes Gefängniß, biß auf weitere Verordnung, gebracht worden seye.

Der Reichs-Hof-Rath faßte so dann den 3. Dec. den Schluß ab: Cum inclusione des von dem Magistrat der Statt Franckfurth erstatteten allerunterthänigsten Berichts rescribatur dem Magistrat zu Mühlhausen:

Es werde derselbe daraus des mehrern ersehen, was gestalten der in der Mühlhausischen Untersuchungs-Sache implicirte Sander dahier zu Franckfurth inhafftiret worden; Kayserl. Majest. befehleten demnach ihm, Magistratui, hiemit gnädigst, wegen sicherer Transportirung dieses Inhafftirten schleunige Veranstaltung zu machen und mit dem Magistrat zu Franckfurth wegen derer darunter verursachten Unkosten Richtigkeit zu machen, auch von der Befolgung an Kayserl. Majest. zu seiner Zeit allerunterthänigst zu berichten.

§. 3.

Erläuterung. Zur Erläuterung der Haupt-Sache kan die Reichs-*Fama Tom. 4. p. 1. Tom. 6. p. 6. Tom. 7. p. 240. Tom. 9. p. 312. Tom. 10. p. 579. Tom. 14. p. 743. Tom. 15. p. 687. Tom. 17. p. 4.* und *Tom. 20. p. 717.* nachgeschlagen werden.

Acht

Acht und dreyßigstes Capitel.

Von denen innerlichen Angelegenheiten des Fürstlichen Haußes Schwartzburg.

§. 1.

Streit zwischen dem Fürsten und der Wittibe zu Sondershausen pto Vidualitii.

DEr Herr Fürst Heinrich zu Schwartzburg kame m. Aprili 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath gegen Herrn Fürst Günthers zu Schwartzburg-Sondershausen Frau Wittib Elisabetha Albertina puncto Vidualitii ein und übergabe eine Beschwer-führende Anzeige und Vorstellung, mit Bitte, um, auf Einkommung derer dißfalls verhandelten Vicariats- und Commißions-Acten und vorgängige derselben verstattende Inspection und Communication, eine Entscheidung angedeyhen zu lassen.

Er erhielte aber den 20sten ejusd. zum Bescheid:

Wird Implorant nach Einkommung der Vicariats- und Commißions-Acten wieder gebührend anruffen, so ergehet alsdann, gleich wie in der Sach selbst, also auch in puncto gebetener Inspection der Acten, ferner Bescheid.

Hingegen kame in eben diesem Monath auch die Frau Wittwe bey dem Reichs-Hof-Rath puncto Vidualitii mit einer

Bitte ein, um, zu höchst-nöthiger Erörterung derer beym Sächsischen Vicariat annoch ohnentschieden verbliebenen Strittigkeiten, die vorhin daselbst angeordnete Local-Commißion continuiren, so fort das nöthige deshalben an Chur-Sachsen gelangen zu lassen.

Der Herr Fürst hingegen bate um Communication derer Commißions-Berichte vom 29. und 30. Dec. a. p. und daß zuvor, ehe er weiter gehöret worden, in der Sache nichts verfüget werden möge.

Endlich so suchte er auch um ein Rescript an Chur-Sachsen an, der abgängigen Commißions-Acten Uebersendung zu beförderen, indessen aber zu disseitigem Præjudiz nichts verfängliches ergehen zu lassen, sondern des Gegentheils etwa eingereichte Schrifften zu communiciren.

Den Erfolg hievon werden wir in der Historie des Jahres 1743. vernehmen.

§. 2.

Und Hæreditatis allodialis.

Die Frau Wittwe belangte aber über dieses den Herrn Fürsten auch noch puncto hæreditatis allodialis ex Testamento & manutenentiæ in ejusdem ap-

apprehenſione und übergabe eine Vorſtellung und Bitte pro renovatione Commiſſionis localis a Judicio Vicariali jam cœptæ in Directorium Circuli Saxonici ſuperioris, nec non decernendo Mandato pœnali S. C. de reſtituenda poſſeſſione reali bonorum ad hæreditatem allodialem defuncti Principis Güntheri de Schwartzburg pertinentium, mediante Inventario coram Commiſſione Cæſarea edendo aut perficiendo, ſub eventuali jurata manifeſtatione adimplendisque pactis dotalibus & propriis partis adverſæ conventionibus itemque manutenendo in Jure retentionis & inſiſtentiæ.

Die Herren Fürſten Auguſt, Rudolf und Wilhelm zu Schwartzburg aber kamen mit einer Inhæſiv-Interventional-Vorſtellung ein, mit Bitte, auf ſelbige in referendo zu reflectiren und zum Nachtheil der dem Fürſtlichen Hauſe zuſtehenden Rechte in decidendo nichts widriges zu verhängen.

Der hierauf erfolgte Schluß gehöret ebenfalls in die Hiſtorie des nächſten Jahres.

§. 3.

Die Fürsten suchen coram Throno belehnet zu werden.

Endlich so ist hier auch noch zu gedencken, daß die Herren Fürsten zu Schwartzburg bey dem Reichs-Hof-Rath um die Belehnung und Confirmation ihrer Regalien und Privilegien gebeten haben, und zwar so, daß sie gegen die bisherige Observanz, die Belehnung, gleich denen alten Fürsten, coram Throno Imperiali zu empfangen.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete den 20sten Dec. deswegen ein Votum ad Imperatorem. Das weitere aber werden wir künftig zu vernehmen haben.

Neun und dreyßigstes Capitel.
Von denen innerlichen Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses Nassau.

§. un.

Der verwittbeten Cath. Fürstin zu Siegen Klag pto turbati Vidualitii

DJe verwittwete Catholische Frau Fürstin zu Nassau-Siegen Ernestina Leopoldina, gebohrene Gräfin zu Hohenlohe-Bartenstein, kame m. Aug. 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Fürsten zu Nassau-Dietz-Oranien, den subdelegirten Rath zu Siegen und die Receptores Salice und Jaques

ques puncto turbati Vidualitii mit einer Klage und Bitte ein, pro decernendo Mandato, de non turbando in possessione vel quasi Juris percipiendi Vidualitium & reditus eo spectantes, revocando inhibitiones de facto emanatas & restituendo reditus perceptos cum omni causa S. C. pœnali, &c. nec non Decreto ad dictos Receptores.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 27. Sept. e. a.

1. Fiat contra die vormahliche Kayserliche Administrations-Räthe von Diest und Gürtler Mandatum de non turbando in possessione vel quasi juris percipiendi Vidualitium & reditus eo spectantes, revocando inhibitiones de facto emanatas, & restituendo reditus jam perceptos, S. C. sub pœna 10. Marcarum auri, annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

2. Fiat etiam petitum Decretum an die beede Receptores Salice und Jaquet, sub pœna 5. Marcarum auri & termino duorum mensium.

Vierzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach und der Reichs-Statt Nürnberg.

§. un.

Nürnbergische Klag contra Onoltzbach pto Violentiarum zu Schnieglingen.

Die sonst jährlich ziemlich häufig bey dem Reichs-Hof-Rath fürkommende Differentien zwischen denen Hochfürstlich-Brandenburgischen Häusern in Francken und der Reichs-Statt Nürnberg haben dieses Jahr meistens geruhet.

Doch kame m. Oct. die Statt gegen den Herrn Marckgrafen zu Onoltzbach, dero Hof-Rath, wie auch den Fürstlichen Geleitsmann zu Franckfurth Mayer & Conf. puncto Turbationum & Violentiarum zu Schnieglingen ein, mit Bitte, pro decernendo Mandato pœnali S. C. de non amplius molestando, nec turbando, aut offendendo, sed restituendo & reparando, ut & via Juris procedendo, ac desuper cautionem præstando S. C. &c.

Der Bescheid lautete aber den 25. Oct. Würde Implorantischer Anwald die in dem eingereichten Exhibito befindliche Adjuncta zuforderst in Copiis authenticis beybringen, so erfolget so dann puncto petiti Mandati, oder sonsten, nach Befinden weiter rechtlicher Bescheid.

Ein

Ein und viertzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von Schönborn und einigen Benachbarten.

§. un.

Die Gräflich Schönborn-Heussenstammische Vormundschafft kame m. Oct. 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath gegen die Marckmeister, Schöffen und gemeine Märcker der Bieberer Marck puncto violentæ turbationis ein, mit Bitte, pro decernendo Mandato, de non offendendo, neque turbando in possessione vel quasi des Ober-Märcker-Rechts in loco qu. eique annexis Juribus S. C. pœnali, &c. Schönbornische Klage gegen die Bieberer Märcker.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 9. Nov. e. a.

Fiat gegen die beklagte Märcker-Meister, Schöffen und gemeine Märcker der Bieberer Marck petitum Mandatum de non turbando in possessione vel quasi des Obermarcker-Rechts qu. eique annexorum jurium, nec amplius gravando, aut offendendo S. C. sub pœna 30. Marcarum auri, annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

Zwey und vierzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach und dem Fürsten zu Oettingen.

§. 1.

R. Hof-Raths-Concluſa d. d. 1742. 7. Sept.

M. Aug. 1742. klagte der Herr Fürst zu Oettingen bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, deſſen Regierung und Beamte zu Waſſertrudingen und Wittelshofen und übergabe eine Supplic pro Citatione, ad videndum declarari, ſe incidiſſe in pœnam fractæ Pacis publicæ, una cum Mandato, de reducendo captivo ad locum unde, relaxando Arreſto & deſiſtendo ab ulterioribus violentiis, nec amplius offendendo, ſed deſuper idonee cavendo, ac reſarciendo damnum, una cum omni cauſa S. C. pœnali &c.

Bey dem Reichs-Hof-Rath wurde den 7. Sept. e. a. darauf geſchloſſen:

1. Hat zwar die gebetene citatio ſuper fracta Pace publica in gegenwärtigem Fall und vorkommenden Umſtänden nach nicht ſtatt, ſed

2. Fiat

2. Fiat gegen die Fürstliche Brandenburg-Onoltzbachische Regierung und die Beamte zu Wassertrudingen und Wittelshofen Mandatum de relaxandis captivis innocentibus, desistendo ab ulterioribus violentiis, nec amplius offerendo desuperque idonee cavendo & resarciendis damnis S. C. sub pœna 20. marcarum auri & termino duorum mensium, annexa Citatione solita.

§. 2.

M. Nov. kame der Herr Fürst zu Oettingen um ein Mandatum ulterius, cum condemnatione in pœnam priori Mandato insertam & commination realis Executionis ein. Und 14. Decemb.

Und bald darauf erfolgte eine inhæsiv-Anzeige, mit Wiederhohlung des vorigen Gesuchs, welches bald hernach in einer Additional-Anzeige nochmals geschahe.

Fürstlich Brandenburgischer Seits aber übergabe man eine Anzeige zu den insinuirten Mandato in der Reichs-Cantzley irrig beygefügter Adjunctorum und daher beschehener Recusation der Insinuation, mit Bitte, solchemnach auf Impetrantis accusationem contumaciæ nicht zu reflectiren, sondern parti Impetratæ den Terminum

duo-

duorum mensium rechtlich zu statten kommen zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath aber schlosse den 14. Dec. unter anderem:

2. So viel die unverzüglich und ohnentgeltliche Loslassung der noch dato gefangen gehaltenen Fürstlich Oettingischen Unterthanen betrifft, fiat Mandatum ulterius in Conformitate prioris, & cum termino duorum mensium, de cœtero.

3. Expectetur lapsus termini in priori Mandato Cæsareo de 7. Sept. nup. ad parendum præfixi.

Drey und vierzigstes Capitel.

Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Fürst- uud Gräflichen Hause Oettingen.

§. un.

R. Hofs-Raths-Conclusum d. d. 1742. 11. Sept.

M. Jun. 1742. kame Herr Graf Frantz Anton zu Oettingen gegen den Herrn Fürsten zu Oettingen bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath mit einer Klagschrifft puncto adimplendæ Dispositionis maternæ & Recessus fraterni ein, mit Bitte um ein Mandatum de adimplendo dispositionem testamentariam & Recessum fraternum S. C. &c.

Der

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 11. Sept.

1. Ob zwar in dieser zu dem gebetenen Mandato qualificirten Sache Ihro Kayserl. Majestät selbiges expediren zu lassen keinen fernern Anstand nehmen könnten, so wollen Allerhöchst-dieselbe dennoch, weil selbige so nahe Bluts-Verwandte betrifft, vorhero die Güte tentiren lassen.

2. Fiat solchemnach tentamen amicabilis compositionis für einer anzuordnenden Kayserlichen Hof-Commißion, idque

3. Notificetur cum inclusione Exhibiti sub præs. 18. Jun. nup. dem Herrn Fürsten Johann Alonsio zu Oettingen, um in termino duorum mensium eine, mit genugsamer Vollmacht ad transigendum versehenen Mandatarium zu bestellen und, wie es geschehen, bey Kayserl. Majestät in eodem termino allerunterthänigst anzuzeigen.

Vier und vierzigstes Capitel.

Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Gräflichen Hause Witgenstein.

§. 1.

Streit in der Berlenburgischen Linie puncto Dotalitii.

Vorderist klagte m. Jul. die verwittwete Frau Gräfin Maria Esther Polyxena zu Witgenstein-Berlenburg gegen den Herrn Grafen Ludwig Ferdinand

dinand zu Witgenstein / Berlenburg bey dem Reich-Hof-Rath puncto Dotalitii und bate um Erkennung eines Mandati S. C. de solvendo Summam 3000. fl. jam pro primo Anno debitum & adimplendo omnia capita ratione Dotalitii in Pactis dotalibus solennibus præscripta, eventualiter autem Partem impetratam in bona hoc nomine hypothecata immittendo.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auch den 3. Aug.

Fiat petitum Mandatum de solvendo summam 3000. fl. jam pro primo anno debitam, ut & in posterum adimplendo omnia Capita ratione Dotalitii in pactis dotalibus præscripti, eventualiter autem partem Impetrantem in bona hoc nomine hypothecata immittendo, S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

Der Herr Graf aber kame nicht nur mit Exceptionen gegen dieses Mandat ein, sondern bate auch, die Frau Wittwe dahin anzuhalten, daß sie künfftig in der Grafschafft Berlenburg wohnen und sich beständig darinnen aufhalten sollte.

Welches alles der Frau Wittwe den 4. Dec. ad replicandum communicirt wurde.

§. 2.

§. 2.

So dann kame auch des Herrn Grafen Casimirs zu Witgenstein-Berlenburg hinterlassener jüngerer Kinder Vormundschafft gegen eben diesen Herrn Grafen Ludwig Ferdinand zu Witgenstein-Berlenburg puncto Appanagii & Alimentorum ein und bate um ein Mandatum S. C. de præstandis relictis 2. prolibus congruis alimentis annuis & conficiendo quam primum legale Inventarium. Und Appanagii & Alimentorum.

Der Herr Graf aber reichte an eben diesem Tage auch eine Vorstellung und Bitte ein, pro decernendo Rescriptum ad Dominam Viduam Comitissam Saynensem ejusque Liberos, de ultra Quantitatem Aspanagii & Alimentorum in Pactis Familiæ determinatam nil exigendo.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte auf dieses den 3. Aug.

Communicentur Exhibita utriusque Partis - - hinc inde, um sich sub termino duorum mensium darüber vernehmen zu lassen, auch resp. billigmäßig zu erklären, mit dem Anhang, daß, wann solches intra præfixum terminum

nicht

nicht geschehe, so dann Ihro Kayserl. Majestät ohne weitern Anstand ein certum quantum alimentationis vor die hinterlassene unmündige Gräfliche Kinder allergnädigst auszuwerffen, oder auch sonsten das weitere zu verfügen, nicht ermangeln würden.

Der Herr Graf Ludwig Ferdinand übergabe darauf seine Erklärung und Exceptional-Handlung, mit Bitte, pro injungendo parti Impetranti, de ultra quantitatem Appanagii & Alimentorum in Pactis Familiæ determinatam viribusque patrimonii & facultatum accommodatam nil exigendo, sed potius edendo Inventario super hæreditate mobiliari confecto &c.

Welches den 22. Nov. dem klagenden Theil communiciret wurde, um sich so wohl hierüber, als über das Erste Impetratische Exhibitum zugleich in termino duorum mensium weiters zu erklähren, oder resp. vernehmen zu lassen.

Fünf

Fünf und vierzigstes Capitel.
Von denen Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und denen Grafen zu Witgenstein.

§. un.

Witgensteinische Klag wegen arrestirter Zehend-Früchten.

HErr Graf Friderich von Witgenstein zu Witgenstein kame m. Sept. 1742. bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, Dero Regierung zu Giessen & quoscunque Turbatores in puncto Arresti ein und bate um ein Mandatum S. C. pœnale de relaxanda arresto restituendoque fructus decimales ablatos, cum expensis, interesse, ac omni causa, &c. nec non impertiendo Conservatorio.

Er bekame aber den 25sten ejusdem zum Bescheid: Hat ein- und anderes Begehren angebrachter massen nicht statt.

Sechs und vierzigstes Capitel.
Von denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen zu Oettingen und der Abtey Wiblingen.

§. un.

R. Hof-Raths-Conclu-

EIn Herr Graf zu Oettingen, (es stehet aber nicht dabey von welcher

sum d. d. 1742. 22. Jun.

Linie,) belangte m. Majo 1742. das Oesterreichische landsäßige Gotteshaus Wiblingen vor dem Reichs-Hof-Rath in puncto Juris retractus, das Gut Brunnen betreffend und bate, in conformität des den 4. Jul. 1722. abgefasten Concluſi nunmehro auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels eine Commißion zu erkennen, besagtes Closter anzuhalten, daß es, nach vorgängiger Bezahlung des Werths, besagtes Dorff restituire, sodann den Herrn Kläger darein zu immittiren.

Es wurde aber, statt dessen, den 22. Jun. ein Reſcriptum ulterius an den Impetratischen Prälaten des Gotteshauses Wiblingen, in Conformitate prioris de 4. Jul. 1722. & sub iterata Comminatione Executionis erkannt.

Sieben und vierzigstes Capitel.

Von denen innerlichen Streitigkeiten in der Abtey St. Corneli-Münster.

R. Hof-Raths-Concluſa d. d. 1742. 14. Aug.

M. Julio 1742. übergabe bey dem Reichs-Hof-Rath Frantz Anton Freyherr von Cynatten, ein Profeſſus der Abtey St. Corneli-Münster, pro-

prio

prio & mandatario nomine eine Anzeige und Vorstellung, ad ulterius prosequendam causam ac producenda Acta Commissionalia Impetranti Mandatario e bonis Monasterii de Jure suppeditandorum necessariorum 600. Imperialium, juncto petito, pro decernendo ad Dn. Electorem Palatinum, qua Ducem Juliæ, Rescripto de indilate exequendo dictam Summam in Villis Oberausheim & Verckershoven ad prædictum Monasterium spectantibus, quatenus Impetratus Dn. Abbas eam solvere tergiversaretur atque Impetrantibus erga Apocham extradendo.

Weiter exhibirte er eine Anzeige imminirenden personal-Arrests und deßwegen nöthiger Hülffe, mit Bitte, wegen der auf dem Verzug hafftenden augenscheinlichen Gefahr, die willfährige Resolution zu beschleunigen.

Der Herr Abt hingegen bate, wann der Gegentheil etwas einreichen sollte, es ihme vor allen Dingen zu communiciren und inzwischen nichts nachtheiliges zu verhängen.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte aber den 14. Aug. dannoch:

Cum inclusione Exhibitorum - - rescribatur dem Abten zu St. Cornelii-Münster: Es hätte der von Eynatten, als a parte majori des dasigen Capituli gebührend legitimirter Mandatarius, wehemüthigst vorgestellt, daß er, Theils zu seiner unentbehrlichen Subsistenz, theils zu Einlösung derer in dieser Sache verhandelten Acten und Schrifften, (um doch diese schon lang gedauerte Sache desto ehender zur rechtlichen Entscheidung mit beförderen zuhelffen,) ein nahmhafftes Geld anwenden, mithin sich dieserhalben zu Wien dergestalt in Schulden stecken müssen, daß er in gröster Gefahr stehe, in schimpflichen Arrest gesetzet zu werden, mithin er zu dessen Abwendung wenigstens 600. Rthlr. höchstbenöthiget seye. Nachdeme nun demobgedachten Abten von selbsten noch erinnerlich beywohne, wie die in GOtt ruhende Kayserl. Maj. glorreichesten Andenckens, allbereits den 21. Jan. 1738. allergnädigst befohlen, daß die in dieser Sache aufgehende Commißions-Kosten von dem Stifft St. Corneli-Münster hergeschossen werden sollten und unter solche Zahl allerdings auch die unentbehrliche Judicial-Kosten (zumahln dg weder der von Eynatten, noch die Capitulares, qua religiosi Monachi, etwas in bonis haben,) gerechnet werden müsten; so würde dem obbemelten Prälaten hiemit gnädigst anbefohlen, die obberührte 600. Rthlr. um so mehr herzuschiessen und zu Kayserlichen

Reichs-

Reichs-Hof-Raths Händen einzuschicken, als selbige meistentheils zum gemeinsamen Besten der Sache angewendet worden seyn sollten. Allermassen auch Ihro Kayserliche Maj. dißfalls den gehorsamsten Vollzug und die darüber thuende allerunterthänigste Anzeige längstens in termino duorum mensium allergnädigst gewärtigen wollten.

§. 2.

Der Herr Abt liesse aber m. Nov. eine Gegen-Anzeige, loco paritionis, auf dieses Rescript übergeben, mit Bitte, pro, ex adductis relevantissimis motivis, absolvendo Impetratum a prætensa Subministratione sumtuum, sed potius per congrua media, in specie per Decretum Cæsareum, restituendo Impetrantem ab Eynatten ad locum professionis suæ nativum, nec non ferendo ulteriori Rescripto inhæsivo pœnali ad Dn. Abbatem Werdensem, de reluendis Actis obsignatis originalibus ex manibus quondam Agentis de Souffrein relictorum hæredum, eaque, sub illæsa obsignatione & aquila ad Magistratum Aquisgranensem, qua Con-Commissarium, pro concipiendo Re-

Und 26. Novemb.

latione & Voto, indilate transmittendo.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse darauf den 26. Nov. 1742.

1. Renovetur ex officio Commissio Cæsarea auf den Prälaten zu Werden und Stadt-Magistrat zu Aachen.

2. Idque notificetur utrique Commissario per specialia Rescripta, mit dem Anhang an den Prälat zu Werden: daß er das gegen ihn erkannte Kayserliche Rescriptum de 2. Sept. 1740. längstens in 2. Monathen genau befolgen und wie es geschehen, an Ihro Kayserliche Majestät sub eodem termino allerunterthänigst berichten solle.

3. So viel die vorzuschiessen auferlegte 600. fl. betrifft, communicetur das Impetratische Exhibitum sub præs. 22. huj. parti Impetranti cum termino duorum mensium.

§. 3.

Erläuterung.

Erläuterung. Der jetzige Herr Abt zu St. Cornelis-Münster Hyacinth Alfonsus Graf von Suys wurde A. 1733. erwählt.

A. 1736. m. Sept. aber kame der Conventual Wilhelm Frantz Anton Freyherr von Eynatten bey dem Reichs-Hof-Rath gegen ihne mit einer Klagschrifft ein in puncto Feudorum Imperialium, partim absque consensu Cæsa-

reo

reo venditorum, partim male administratorum, mit Bitte, pro impertiendo petito modo Cæsareo remedio.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 26sten Oct. e. a.

Cum inclusione Exhibiti - - rescribatur nunmehro (nachdem einige weitere Bescheinigungen und Umstände beygebracht worden) dem Herrn Abten zu St. Corneli-Münster, über die gantze Sache, absonderlich aber hierüber (was es nehmlich mit der angezognen üblen Administration auch resp. einseitigen Alienationen derer geistlichen Gütter, und in specie derer Reichslehn, ingleichen mit unnöthiger Verwendung der Einkünfften, wodurch das Stifft zu denen præstandis Imperii publicis fast untüchtig gemacht werde, vor eine eigentliche Bewandnüs habe? auch ob und warum dann der Impetratische Abt, absque præscitu & Consensu Capituli, fast alle Negotia, etiam ardua, præcipue quoad temporalia, einseitig und allein, auch zum Nachtheil und Schwächung des ihme anvertrauten Stiffts, angebrachter massen vornehme und schliesse?) einen umständlichen und gründlichen Bericht, längstens innerhalb 2. Monathen, an Ihro Kayserliche Majestät allergehorsamst zu erstatten.

A. 1737. m. Febr. übergabe der von Eynathen eine Vorstellung und Bitte

um ein Kayserliches Protectorium und daß selbiges beschleuniget werden möge, weil er alle Augenblick in Gefahr stehe, beym Kopf genommen und abgeruffen zu werden.

Der Herr Abt dagegen erstattete seinen Bericht auf das an ihne abgelassene Kayserliche Rescript und bate, den unbefugten und ungehorsamen Querulanten, Professum von Eynathen, abzuweisen, auch des Herrn Abts übrigen Gesuch zu deferiren.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte aber den 14. Mart. e. a.

1. Ponatur die von verschiedenen Capitularibus des Stiffts St. Corneli-Münster auf den Professum Eynathen gefertigte und in forma authentica producirte Vollmacht d. d. 21. Jan. & præs. 14. Febr. a. c. ad Acta.

2. Communicetur der von dem Abten gedachten Stiffts eingereichte gehorsamste Bericht, sub præs. 25. Febr. nup. eidem von Eynathen, als rite legitimirten Mandatario, um sich mit seinem Gegen-Bericht oder weiterer rechtlichen Nothdurfft sub termino duorum Monath allhier darüber vernehmen zu lassen.

M. Aprili bate der von Eynathen um Erlaubniß, die Lehens-Acten inspiciren

ciren und sich authentische Copien davon communiciren lassen zu dörffen und erhielte den 19den Maj. zur Resolution:

Fiat petita communicatio des Lehen-Briefes de Anno 1715. so dann des puncto des Lehenherrlichen Consensus de alienando wegen der Herrschafft Mortrouæ und Cumptich von dem Abten ehedessen übergebenen Supplicati und dißfalls ergangenen Concluſi auf Anmelden e Cancellaria, übriges Begehren aber hat nicht statt.

M. Majo bate der von Eynathen unter anderem, den beklagten Herrn Abten durch ein Kayserliches Rescript dahin anzuhalten, daß er die zu dem Gegen-Bericht nöthige Adminicula herausgebe.

Und der Reichs-Hof-Rath beliebte den 18sten Jun.

Cum inclusione Exhibiti - - rescribatur dem Prälaten zu St. Corneli-Münster: Nachdem der grössere oder mehrere Theil des Capituli allda allerunterthänigst gebetten, demselben die Inspection derer in dem Einschluß angezogener Urkunden (um ihren Gegen-Bericht desto standhaffter verfassen zu können,) allergnädigst zu erlauben; Und Ihro Kayserlichen Majestät hierbey (da es Documenta communia sind, so das gantze Stifft

und die dazu gehörige Güther und Einkünffte betreffen und wovon die Capitulares selbsten respective Erbgrund-Herr mit seynd, (gar kein Bedencken, sondern selbiges, zumahl nach Gelegenheit dieser Sache und der dahin wahrscheinlich einschlagenden besondern Umständen, bevorab da auch major Pars Capituli darum anruffe, billig und recht befindeten; So wurde ihme, dem Reichs-Prälaten zu St. Corneli-Münster, hiemit gnädigst und gemessen aufgegeben, daß derselbe nicht nur die obgedachte etwa in seiner Verwahr habende Documenta, Privilegia statuta und andere Urkunden denen darzu abzuordnenden Capitularen auf geziemendes Ansuchen ohnweigerlich ad inspiciendum vorlegen und allenfalls denenselben von ein- und andern Copias authenticas zukommen lassen, sondern auch seinen untergebenen Befehlshabern, als dem Priori, Ober-Amtmann, Schultheissen und dergleichen, absonderlich auch der Lehn-Stuben, ein gleiches nachdrücklich anbefehlen solle, darmit widrigenfalls nicht nöthig seye, weitere Kayserliche Verordnungen in Sachen ergehen zu lassen; Gestalten auch Ihro Kayserliche Majestät des gehorsamsten Berichts, wie solches befolget worden, längstens in 2. Monathen gnädigst gewärtig seyn wollten.

M. Octobr. kame der von Eynaten endlich mit seinem Gegen-Bericht und

bald

bald hernach mit einem Additionali und Bitte um einstwillige provisional-Verordnung ein, deme m. Dec. noch eine Additional-Anzeige nachfolgte.

Der Herr Abt dagegen exhibirte auch verschiedene Anzeigen und Vorstellungen, trunge nochmahls darauf, daß der von Eynatten sich wieder in dem Closter stellen solle und bate, seine Erklärungen und Offerten für hinlänglich anzunehmen, ihne von denen beschehenen Auflagen zu absolviren, u. s. w.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 21. Jan. 1738.

Fiat Commissio auf den Abten zu Werden und den Stadt-Magistrat zu Aachen & cum inclusione omnium Actorum originalium (retenta tamen horum Designatione,) rescribatur iisdem: Es wäre Ihro Kayserl. Majest. zu verschiedenen mahlen wehmüthigst angezeiget worden, was maßen das uralte, von denen Röm. Kayserl. Majestäten und Vorfahren am Reich gestiftete und mit ansehnlichen Gütern und Einkünften versehene Reichs-Stift zu St. Cornelii-Münster in tieffen Schulden-Last gerathen, und in solchen Verfall gekommen seye, daß selbige die Reichs- und Crayß-Schuldig- auch andere Nothwendigkeiten abzutragen, sich ausser Stand befinde, dessen Ursache fast allein der angegebener bishevigen

üblen

üblen Haußhaltung des Abtens allda zugeschrieben werden wolle: Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. auch von allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen dahin besorget seyn müßten, daß auch dieser Reichs-Stand nicht vollends gar ins Verderben gestürtzet, sondern vielmehr noch in Zeiten der Sachen auf den Grund gesehen werde; Derowegen auch Allerhöchst-dieselbe allbereits einige Rescripta hätten ergehen lassen, aber, wegen derer in Actis vorgekommener zimlich verwirrter Umständen, so viel befunden, daß solches ohne Local-Commission nicht geschehen könne; So hätten Ihro Kayserl. Majest. vor gut und das Beste zu seyn ermessen, selbige Ihme, Abten zu Werden, und der Stadt Aachen, als in der Nähe gesessenen Reichs-Ständen, heute dato gnädigst dahin aufzutragen, daß sie, und zwar jeder Commissarius nur einen, Subdelegatum ad locum abschicken, die eingeklagte Gravamina wegen der in temporalibus, dem Angeben nach, von dem Abten übel geführter Administration, absonderlich aber den Punct wegen derer theils verkauft, theils sonst alienirter oder hypothecirter Reichs-Lehen und Fundations-Güter, oder andern Stifts-Einkünften, jedoch ohne die ad cognitionem Ecclesiasticam gehörige, entweder schon abgethane, oder etwa daselbst noch obschwebende, noch auch die mit dem Land und denen Unterthanen obhabende und bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht abgeurthelte, oder allda noch anhängige

gige Causas, auf keine Weise mit hinein zu mischen, auctoritate Cæsarea, jedoch mit möglichster Erspahrung derer Unkosten, (als welche von dem ohnehin schon sehr verschuldeten Stifft herzuschiessen seynd,) umständlich und gründlich, auch mit genauer Einsicht der hierzu erforderlichen Documentorum, Rechnungen und anderer Urkunden, unter Vorkehrung alles dessen, was zu Erreichung obigen Endzwecks gedeyhlich erachtet würde, förderlichst untersuchen, und so dann hierüber, nebst einem standhaften Gutachten, wie denen angebrachten Beschwerden abzuhelfen, auch auf was maßen das Stift zu des Publici Besten hinführo wieder in guten Stand herzustellen, und aufrecht zu erhalten seye? bald möglichst an Ihro Kayserl. Majest. den allerunterthänigsten Bericht una cum remissione Actorum originalium erstatten möge; da dann Allerhöchst-dieselbe sich gnädigst verseheten, es werde die Commissio Cæsarea sich dieses Geschäfft und dessen baldige Endigung äussersten Fleißes angelegen seyn lassen.

2. Idque notificetur dem Abten zu St. Cornelii-Münster & cum inclusione des allerunterthänigsten Gegen-Berichts sub præs. 21. Oct. a. p. rescribatur Eidem, um sich durchaus nach obiger Kayserlicher Verordnung zu richten, und der Commissioni Cæsareæ nicht nur in ihrem aufgetragenen Geschäfft nichts hinderliches in Weg zu legen, noch absonderlich die Capitulares, oder andere Leute, so die

Wahr-

Wahrheit der Sachen, nebst deren Umständen, zu eröfnen im Stand sind, durch Betrohungen oder sonsten zu intimidiren, noch davon abzuhalten, sondern alles, was zu Beförderung des gantzen Commißions-Geschäfts gedeyhlich, eyfrigst beyzutragen und, wie es beschehen und respective befolget werden solle, innerhalb 2. Monathen an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu berichten.

M. Febr. bate der von Eynatten um Communication des Herrn Abtens eingereichter Exhibitorum, welche auch vom Reichs-Hof-Rath den 28sten ejusd. ad notitiam bewilliget wurde.

M. Julio kame der von Eynatten mit einer so genannten Reflexions-würdigen Anzeige und Bitte ein, pro decernendo Mandato inhibitorio, restitutorio & ad obsequium compulsoriali S. C. pœnali, wie auch um ein Excitatorium an die Commißion und Communication der weiteren gegentheiligen Schrifften.

Deme folgte eine fernere Anzeige und Bitte nach, um ein Pœnal-Decret wider den Düsseldorfischen Advocat Schmidt, die Acta zu extradiren.

Der Herr Abt dagegen kame mit einer näheren Anzeige und Remonstration ein, cum relevantissima recusatione

und

und Bitte, ihne ad Duplicas kommen zu lassen, wie auch um ein ferneres Rescript an den Magistrat zu Aachen in puncto privativæ & limitatæ Commissionis quoad temporalia, oder, in eventum, um Ernennung eines anderen Con-Commissarii.

Ferner bate er, das gegentheilige weitere Einbringen ihme zu communiciren und die Expedition des obbesagten Rescripti zu suspendiren.

Die Statt Aachen aber docirte vorläufig ihre Parition auf das an sie erlassene Kayserliche Rescript.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse darauf den 15. Jul.

1. Ponatur die vorläufige allerunterthänigste Paritions-Anzeige des Stadt-Magistrats zu Aachen, sub præs. 13. Junii nup. ad Acta.

2. Hat das Impetratische Begehren puncto Commissionis privativæ ad Magistratum Aquisgranensem decernendæ, vel surrogandi aut constituendi novi Commissarii, nicht statt, sondern Ihro Kayserl. Majest. lassen es bey der vorigen Kayserlichen Commißion, Einwendens ohngehindert, lediglich bewenden.

3. Hat auch das fernere Impetratische nur aufzügliche Begehren puncto suspendendæ Expeditionis Rescripti Cæs. de 3. Jun. nup. nicht statt.

4. Sed,

4. Sed, cum horum notificatione & inclusione derer Impetrantischen Exhibitorum sub præs. 2. & 15. hujus, rescribatur ulterius Commissioni Cæs. Ihro Kayserl. Majest. wollten es zwar bey der gnädigst angeordneten Kayserl. gesamt-Commißion, derer nomine des Impetratischen Abtens gethaner Vorstellungen ohngeachtet, lediglich bewenden lassen, jedoch sich dabenebenst gnädigst versehen, es werde sich Commissio nicht länger säumen, solches gnädigst aufgetragene Geschäfft, ohne eintzigen Zeit-Verlust, würcklich vornehmen und beschleunigen, auch zu dem Ende die von dem Abten zu Werden dem Licentiat Schmidt ehedessen zugeschickte sämtliche Exhibita und Acta quæst. (nachdem jener, wie er, re adhuc integra, es zu thun allerdings befugt gewesen, einen andern Subdelegatum bestellet hat,) autoritate Cæsarea förderſamst zurück fordern und ihn, in fernerem Weigerungs-Fall, durch seine ordentliche Instanz mit Pœnal-Befehlen dazu anhalten zu lassen, beflissen seyn; da hiernechst Ihro Kayserl. Majest. gnädigst gut findeten, daß hinführo denenjenigen Capitularen, (welche zumahlen annoch sub Magistratu stehen) der freye Aus- und Eingang aus dem Closter, als wodurch allerhand Mißbräuche einschleichen könnten, fernerhin nicht mehr gestattet, sondern sie dahin angewiesen werden sollen, ihre Advocatos (woferne sie ihrer Angelegenheit halber etwas mit ihnen zu reden haben,) frey und ohnge-

hin-

hindert in das Closter kommen zu lassen und sich mit ihnen daselbst zu berathschlagen und solchergestalt ihre etwa habende rechtl. Nothdurfft vollkommen zu besorgen, es wäre dann, daß etwas vorfiele, so per Advocatum nicht wohl bey der Kayserlichen Commißion ausgerichtet werden könnte, welchenfalls der klagende Theil des Capituli hierzu einen ordentlichen Deputatum zu constituiren, auch zu legitimiren, und so dann bey der Kayserlichen Commißion um die Erlaubniß, daselbst, oder bey einem von denen Commissariis, persönlich zu erscheinen, schrifftlich anzusuchen, und so dann weder der Abt noch Prior einen solchen legitimirten Deputirten an dem freyen Aus- und Eingang niemahlen zu verhindern hätte. Immassen auch Ihro Kayserl. Majest. über obiges alles den gehorsamsten Bericht und Vollzug längstens innerhalb 2. Monath allergnädigst erwarteten.

5. Eaque omnia notificentur quoque dem Abt zu St. Cornelii-Münster per Rescriptum, um sich darnach gehorsamst zu richten, und der Eröffnung der Kayserl. Commißion weder directe noch indirecte nichts hinderliches in Weg legen zu lassen.

6. Fiat petita Communicatio des Impetrantischen Exhibiti sub præs. 2. Maj. nup. e Cancellaria, wie dann auch

7. Die Impetratische Exhibita dem Parti Impetranti auf Anmelden e Cancellaria können verabfolget werden.

8. Und wird übrigens der Impetratische Theil mit seiner vorhabender Duplic, oder anderwärter rechtlichen Nothdurfft, ad Commissionem Cæs. verwiesen.

M. Julio berichtete der Herr Abt zu Werden, warum er die Kayserliche Commißion noch nicht habe befolgen können; Er würde aber per Conclusum vom 1. Aug. einstweilen auf des letzthin ausgefallene zuvor angeführte Conclusum verwiesen.

Eodem mense Augusto widerlegte der von Eynatten einige des Herrn Abts Exhibita und bate, beedes der Kayserl. Commißion zu übersenden, um darauf zu reflectiren.

Der Herr Abt zu Werden aber erstattete einen weiteren Commißions-Bericht.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 2. Sept. unter anderem:

2. Includatur das Impetrantische Exhibitum sub præs. 12. Aug. nup. Commissioni Cæsareæ, um allenfalls den beklagten Theil darüber Commissionaliter zu vernehmen.

3. Moneatur Pars Impetrans, hinkünftig dergleichen Vorstellungen nicht allhier, sondern bey der Kayserlichen Commißion zu überdern bey der Kayserlichen Commißion zu übergeben und sich übrigens aller Anzüglichkeiten gäntzlich zu enthalten.

Gleich

Gleich darauf kame die Statt Aachen mit einer Anzeige, juncta productione quorundam, tam constitutionem loci, quam Actuarii Commissionalis concernentium Adjunctorum, ein und erhielte den 15. Sept. zum Bescheid:

Fiat ulterius Rescriptum an die in Sachen erkannte Kayserliche Gesamt-Commißion: Nachdeme Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgetragen worden, daß sich so wohl ratione des Commißions-Actuarii, als des loci Congressus, einige Streitigkeit ereignen und dadurch das gantze Commißions-Geschäft (dessen baldige Endigung Ihro Kayserliche Majestät doch gnädigst gerne seheten,) aufgehalten werden dürfte; So hätten Allerhöchst-dieselbe vor billig ermessen, daß der Reichs-Prälat zu Werden und Helmstädt, als vorsitzender Commissarius, allerdings die Befugniß habe, ein Subjectum, wann es dazu qualificiret genug wäre, pro Actuario Commissionis vorzuschlagen, der Stadt-Magistrat zu Aachen aber, als zweyter Commissarius, wann nicht andere besonders bedenckliche Umstände dagegen obwalteten, seines Orts sich damit wohl vergleichen möchte. Allermassen auch aus verschiedenen Beweg-Ursachen wohl das Beste seyn würde, die Commißion in dem Flecken St. Cornelii-Münster förderſamst zu eröfnen und schleunigst fortzusetzen, damit dem ohne das gantz er-

schöpften Stift die Kosten, so viel immer möglich, erspahret werden mögen, gestalten dann auch aus eben dieser Ursache Ihro Kayserl. Majest. sich gnädigst verseheten, es würden die beederseitige Kayserliche Commissarii von selbsten geneigt seyn, ihre beede Subdelegatos dahin anzuweisen, damit ratione derer Diæten-Gelder jeder von ihnen sich täglich mit 6. Rthlr. und der Actuarius Commissionis mit 3. Rthlr. vergnügen möge; Indem Ihro Kayserl. Majest. diese Sache, in Ansehung des Stifts Noth-Standes, ohne große Weitläuftigkeit und ohne große Unkosten untersucht und bald zu Ende gebracht wissen, auch von Zeit zu Zeit die Gesamt-Commißions-Berichte gnädigst gewärtigen wollen.

M. Dec. exhibirte der von Eynatten eine fernerweite einzureichen demandirte Vorstellung, ferner einen merckwürdigen Extractum Commissions-Protocolli, mit Bitte, darauf zu reflectiren.

Der Herr Abt bate um Cassation der Commißion.

Diese aber erstattete zwey fernere Berichte in causa.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 2. Dec. e. a.

1. Ponantur die beede allerunterthänigste Kayserliche Subdelegations-Berichte sub præs. 10. & 26. Nov. nup. ad Acta.

2. Hat

2. Hat das Impetratische Begehren puncto cassandæ Commissionis nicht statt, sed

3. Rescribatur Commissioni Cæsareæ ulterius: Nachdem dieselbe in ihren allerunterthänigsten Bericht sub præs. 10. Nov. nup. umständlich angezeiget, daß die beede Partheyen darüber: was dann eigentlich ad objecta Commissionis gehöre? sehr strittig wären, da doch solches ex ipso Rescripto Commissorio klar und deutlich erhellet; So hätten gleichwohlen Ihro Kayserl. Majest. zu allen Uberfluß die beederseitige Fundamenta reiflich untersuchen lassen und so viel befunden, daß die sub Num. 1. 9. 10. & 11. angezogene Puncta (als welche dahin abzielen, um zu erkennen, wie bishero die Stifts-Güther und Einkünffte administriret worden, und wie etwa ein und anders hinkünftig wieder herbey zu bringen, oder respective abzustellen und zu verbessern seyn mögte? allerdings ad objecta Commissionis gehörig, mithin der Abt zu St. Cornelii Münster schuldig seye, die Berechnung über die aus denen verkauften Renthen der Herrschafft Cumplich erlösete Gelder und deren Verwendung, sodann die zu gründlicher Untersuchung und Erläuterung der angegebener übler Administration benöthigte Stifts-Bücher, Rechnungen und andere Urkunden, wie auch in specie den statum Patriæ, wie selbiger Anno 1718. oder 1719. gewesen, und dermahlen seye, nebst denen alt- und neuen Pacht-Zetteln, der Kayserlichen Commißion auf jedesmahlige

Begehren ad inspiciendum originaliter vorlegen und respective in authentischer Abschrifft ohnweigerlich verabfolgen zu lassen; dahingegen aber von denen übrigen Puncten sub Num. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 12. (als welche entweder schon bey dem Kayserl. Cammer-Gericht anhängig, oder sonsten ad hanc Commissionem nicht gehörig, oder die zu viel Zeit und Kosten erfordern würden,) von derer weitläuftigen Untersuchung bis auf anderwärte Kayserliche Verordnung zu abstrahiren, ausser daß Commissio quoad 2dum & 8vum punctum die Anbauung der oed und wüst liegender Ländereyen (als welche ohne eydliche Zeugen-Verhör leicht zu finden seyn werden,) nachdrücklich anordnen, auch die ruinose Gebäue durch der Sachen Verständige in Augenschein nehmen lassen und ein Gutachten von ihnen begehren, die übrige Puncta aber gehörigen Orts, oder ad separatum, verweisen solle. Was die Stellung des Crayß-Contingents anbetrifft: So wäre zwar dem Abten (zumahlen da die Mannschafft schon angeworben,) die freye Willkühr, selbiges in natura zu stellen, oder aber, sich anderwärts vertretten zu lassen, nicht zu hemmen, noch zu hindern, jedoch derselbe darbey zu erinnern, daß, wann er hinkünftig die Vertrettuug mit weit wenigern Kosten zuwegen bringen könnte, er, dem Land zum Besten, auf deren Erspahrung reflectiren möchte. Gleichwie nun bey solcher Entscheidung die von dem Abten zu St. Cornelii-Münster

ster interponirte Appellation (wie wohl selbige auch nicht einmahl nöthig gewesen, sondern durch eine gründliche Vorstellung die etwa habende Gravamina hätten bey der Commißion vorgestellet werden können und sollen,) von selbsten wegfällt; Also hätte Commissio in ihrem Geschäfft auf obgedachte Weise ohnausgesetzt und ohngehindert fortzufahren, alles kürtzlich und ohne viele Zeit und große Kosten, jedoch gründlich, einzusehen und sodann den Commißions-Haupt-Bericht, nicht zwar ex loco Commissionis, oder ex loco tertio, sondern, zu Erspahrung derer dem Stifft fast ohnerträglicher Kosten, von Hauß aus, wann beyde Commissarii vorhero darüber miteinander communiciret haben werden, zu verfassen, und sodann selbigen, mit allen Protocollis & Adjunctis, förderſamst und sobald immer möglich (indem Ihro Kayserl. Majest. der Sachen schleunige Endschafft nochmahls gnädigst begehreten,) allerunterthänigst anhero zu erstatten.

4. Eaque notificentur dem Abten zu St. Cornelii-Münster per Rescriptum, um sich in allen Puncten ohnweigerlich darnach zu richten und die Sache mit ohnnöthigen Appellationen, oder anderen Difficultäten, nicht selbst aufzuhalten.

A. 1739. m. Febr. übergabe der Herr Abt eine Anzeige der Prævention quoad punctum edendi ſtatus Patriæ in

Judicio Imperialis Cameræ und coram Subdelegatis allbereits gäntzlich instruirter übriger Puncten, mit fernerer Oblation und Bitte, pro, ob causas relevantissimas, nunc decernenda ulterioris Commissionis revocatione, aut supersessione, & iniungenda transmissione des Haupt-Berichts, una cum Actis.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 25sten ejusd.

Cum inclusione exhibiti - - rescribatur Commisioni Cæsareæ: Ihro Kayserl. Majestät liessen es, des a parte Impetrata gethanen Einwendens ohngehindert, gerechtest dabey bewenden, daß, in Conformitate Concluſi de 2. Dec. a. p. die Rechnung wegen der Herrschafft Cumplich und anderwärts verwendeter Gelder, oder andere dazu gehörige Documenta, ohne Unterschied oder Ausnahm, der Kayserlichen Subdelegations-Commißion, wann es seithero nicht etwa schon geschehen seyn sollte, vorgeleget oder zugeschicket, auch derselben die Pacht-Zetteln, wann über die angeblicher maßen schon extradirte noch einige übrig seyn sollten, ohnweigerlich communiciret; nichtweniger der Punct wegen der ruinosen Gebäuden und öde liegenden Ländereyen (indeme seit 1721. sich viel geändert haben kan,) anbefohlener maßen veranstal-

tet

tet und es auch sonst durchgehends bey dem obangezogenen Concluso alles seines Innhalts gelassen; Ausser allein, daß der beklagte Abt (nachdem derselbe vorgestellet und bescheiniget, daß der Punct ratione Status Patriæ allbereits in Camera Imperiali anhängig, auch daselbst schon Urthel dißfalls ergangen seye,) mit der Edition hujus Status, gestalten Umständen nach, nunmehro verschonet werden, mithin Commissio selbigen Statum von dem Abten, wann es sich angebrachter maßen befindet, weiters nicht begehren solle. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. gar nicht zweifelten, es werde die Commissio, nach schon so oftmahl beschehener gnädigster Erinnerung, den abgeforderten Haupt-Bericht entweder schon verfasset haben, oder wenigstens nächstens zum Stand bringen können, auch Allerhöchst-dieselbe auf alle Weise gemeinet wären, daß dieses Commißions-Geschäfft dermahleinst geendiget, mithin die dem Reichs-GOttes-Hauß St. Cornelii-Münster in die Länge ohnausstehliche Kosten erspahret werden mögen; Also wollten sich auch Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst versehen, es werde Commissio Cæsarea den Haupt-Bericht, mit allen Beylagen, auch mit gründlichen Gutachten, förderſamst, und so bald immer möglich, zu Fassung weiterer Kayserlichen Verordnung an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst erstatten.

M. Aprili exhibirte der von Eynaten

eine Anzeige, mit Bitte, darauf zu reflectiren. ꝛc.

Der Herr Abt aber übergabe eine Abfertigung des vorläufigen Commissions-Berichts, mit Bitte, pro nunc tollenda Commissione & iniungenda Subdelegatis cum vel sine literis informatoriis transmissione Actorum.

Ferner thate er eine Anzeige wegen des a Subdelegatis auf das Kayserliche Rescript vom 2. Dec. a. p. ertheilten anmaßlichen Decrets, mit Bitte, pro nunc tandem tollenda Commissione.

Den 23. April darauf erfolgte dieses Conclusum:

1. Cum inclusione Exhibiti sub præs. de 6. hujus rescribatur Commisioni Cæsareæ ulterius: Nachdem der Abt zu St. Cornelii-Münster weitläuftig vorgestellet, daß viele Puncta schon befolget, oder erlediget, oder die Urkunden schon communiciret wären, mithin der Haupt-Commißions-Bericht gar leicht ohne weitere Kosten erstattet werden könne; So hätte Commisio (wann es sich angebrachter massen verhielte,) darauf der Gebühr nach, zu reflectiren und sich nicht mit unnöthigen Dingen aufzuhalten, noch allzu große Kosten zu verursachen; jedoch aber auch das nöthige, und sonderbar die Rechnungen, gründ-

gründlich einzusehen; Im übrigen aber allen immer möglichsten Fleiß anzuwenden, daß der Haupt-Commißions-Bericht, mit allen Protocollis und Beylagen, förderſamſt und, wo möglich, in 2. Monaten an Ihro Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt erſtattet werde, als deſſen ſich Ihro Kayſerl. Maj. gäntzlich und gewiß verſeheten, damit ſonſten weitere Kayſerliche Verordnung nicht nöthig ſeye.

2. Injungatur dem Impetratiſchen Reichs-Hof-Raths-Agenten Schlöſſern, die de 25. Febr. nup. extrahirte und reſpective heut dato erkannte Kayſerl. Reſcripta behörig auszulöſen, und der Kayſerlichen Commißion forderſamſt inſinuiren zu laſſen, auch de facta inſinuatione, wie ſichs ohnedem gebührete, allhier jederzeit allerunterthänigſt zu dociren, mithin durch deſſen Unterlaſſung zu Verzögerung der Sachen, nicht ſelbſten Anlaß zu geben.

3. Interim ponatur das Impetratiſche Exhibitum - - ad Acta.

Den 15. Maj. folgte dieſer weitere Beſcheid nach:

1. Ponatur der allerunterthänigſte ſubdelegations Commiſſions Bericht ſub præſ. 11. huj. ad Acta und kan, gebettener maſſen, auf Anmelden e Cancellaria verabfolget werden.

2. Fiat ex officio Reſcriptum an den Abten zu St. Corneli-Münſter, des Innhalts:

Es

Es hätten Ihro Kayserl. Majestät aus dem bißherigen Verlauff der Sache ohngerne wahrnehmen müssen, wie das Commissions-Geschäfft unter andern auch um deswillen nicht von statten gehe, weil der Abt seines Orts die erforderliche Rechnungen und Urkunden, anbefohlner massen, biß auf diese Stunde nicht inspiciren, noch weniger die allenfalls benöthigte Extractus authenticos davon geben lassen wolle, da doch leicht zu begreiffen, daß ohne deren Vorlegung und Einsicht puncto der geführten Administration derer Temporalium nicht auf den Grund gesehen werden könne. Dahero dann Ihro Kayserl. Majestät obgedachten Abten hiermit nochmahlen ernstlich ermahnen wollten, die Sache, unter dem ungegründeten Vorwand des fori Ecclesiastici, eben als wann supremus Imperii Judex wegen eines Reichs-Standes und Abtens geführter Administration in temporalibus, zu des Reichs-Stiffts Wohlfart keine Einsicht vorkehren lassen könnte,) doch nicht selbsten aufzuhalten, sondern diejenige Haupt-Rechnungen, woraus die Einnahme und Ausgabe zu ersehen, oder andere unumgängliche nöthige Urkunden, denen Kayserl. subdelegatis ohne einzige Weigerung inspiciren, und, damit dieses nicht viele Zeit und Kosten erfordere, selbige in Ordnung bringen zu lassen; auch, wann dieses geschehen, es denen Kayserl. Commissariis zu wissen zuthun, um sodann selbige ohne

Weit-

Weitläufftigkeit einsehen zu können; Wobey es aber die Meynung gar nicht hätte, daß alle und jede auch zu diesen Commißions-Geschäffte unnöthige Documenta des Stiffts St. Corneli-Münsters ohne Ausnahme produciret oder ediret, noch weniger aber, daß denen widrigen Advocatis zu des Stiffs Nachtheil einige Eröffnung davon gethan, oder ihnen dißfalls was communiciret werden solle. Ihro Kayserl. Maj. wollten sich demnach gnädigst versehen, es werde der Herr Abt, zu seiner selbst-eigener Beruhigung, und seines anvertrauten Stiffts besten, auch zu Erspahrung weiterer grossen Commißions-Kosten, diesem Kayserl. Rescripto um so mehr ein baldiges gehorsamstes Genügen leisten, als Ihro Kayserl. Maj. auf alle immer möglichste Weise bedacht wären, dieser Sache und allen daraus entstehenden Widerwärtigkeiten ein schleuniges gerechtes Ende zu machen, wozu aber der Abt obgedachter massen das meiste beytragen könnte und sollte; Allermassen auch allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. hierüber und, wie es geschehen, den gehorsamsten Bericht längstens in 2. Monaten gnädigst erwarten wollten.

3. Idque notificetur Commissioni Cæsareæ, & cum inclusione derer Impetratischen Exhibitorum sub præs. 30. April. 6. & 11. huj. rescribatur Eidem: daß es die Meynung gar nicht hätte, als ob dieselbe alle und jede, auch unnöthige, Documenta und Urkunden des

Stiffts

Stiffts St. Corneli-Münster indefinite und ohne Ausnahm, sondern nur diejenige, so zu gründlicher Untersuchung der von dem dermahligen Abt geführten Administration in Temporalibus ohnumgänglich nöthig sind, ohne Weitläufftigkeit einsehen solle. Und weil der Abt in seinem obgedachten Exhibito vorgiebt, daß er die vorhin verlangte, und sonst erforderliche Documenta a lit. G. usque ad lit E. z. bey der Kayserlichen subdelegations-Commission albereits übergeben, mithin eine weitere Production unnöthig seye; So hätte Commissio hierüber und was dann vor Documenta eigentlich und specifice noch abgehen, auch wie weit dann das gantze Commißions-Geschäffte dermahlen schon gekommen? förderlichst und zwar intra terminum eines Monats an Ihro Kayserl. Maj. vorlauffig zu berichten; auch hiernächst durchaus nicht zu gestatten, daß die Urkunden, oder deren Copie, denen gegen das Stifft dienenden Advocaten zu Handen kommen, oder zu dessen Nachtheil einige Eröffnung derer Arcanorum an selbige geschehen möge. Und wie übrigens der Abt auch allerunterthänigst angezeiget, daß die Commißons-Kosten, wann subdelegati in loco gegenwärtig sich befindeten, sich in allen täglich auf 45. fl. belieffen, welches dem Stifft ohnerträglich und ohnerschwinglich wäre: Also wollten Ihro Kayserl. Maj. Commissioni Cæs. gemessen auftragen, daß sich ihre subdele-

delegati mit denen ausgeworffenen Diæten-Geldern begnügen, und nichts weiter, weder an Geld, noch an Naturalien, begehren, auch sich ohne Noth nicht nach St. Corneli-Münster, verfügen, noch sich daselbst einige Täge oder Wochen mit vielen Kosten vergeblich aufhalten, sondern alles, so viel nur immer möglich, von Haus besorgen und veranstalten, auch sonderbar solchergestalt den Haupt-Bericht auf alle Weise beschleunigen sollen, damit sonsten die gebettene oder andere Kayserl. Verordnung nicht nöthig seye.

4. Mit Verwerffung alles unerheblichen Einwendens, wird dem Reichs-Hof-Raths-Agenti Schlössern nochmalen und alles Ernstes auferleget, dem Membro 2. Concl. de 23. Apr. nup. puncto Auslössung und Insinuation derer Kayserl. Rescriptorum jederzeit ein vollkommenes Genügen so gewiß zu leisten, als sonsten ohnausbleiblich schärfferes Einsehen gegen ihn vorgekehret werden solle.

5. Injungatur eidem, sich gegen den von Eynatten, als von einem grossen Theil des Capituli legitimirten Mandatarium, aller anzüglicher Benennung in Rubrica und sonst ein- vor allemahl gäntzlich zu enthalten.

M. Aug. bate der von Eynaten um eine gewisse Verordnung an die Kayserliche Commißion und um ein Rescript an den Herrn Abten.

Ferner überreichte er eine Anzeige auf

auf die neueste Commißions-Relation und das Conclusum vom 11ten Maj. nup. mit Bitte, darauf zu reflectiren ꝛc.

Der Abt aber kame wieder um Aufhebung, oder doch Suspension der kostbaren Commißion ein.

Ferner docirte er zwar die Insinuation der bißhero erkannten Rescriptorum, wiederhohlte aber zugleich die vorige Bitte.

Der Herr Abt zu Werden aber thate eine Anzeige unförmlich angemaster Insinuation derer Kayserlichen Rescripten, mit angefügter Protestation und Bitte, ihme den etwaigen Anstand nicht beyzumessen.

Und diesem fügte er ein additional-Anzeige bey, nebst einer Verzeichniß verschidener Bedencklichkeiten, mit Bitte, darauf beliebige Verordnungen ergehen zu lassen.

Die darauf ausgefallene Reichs-Hof-Raths-Resolution vom 7. Sept. lautet:

1. Lassen es Ihro Kayserliche Majestät des Impetratischen Seits erst unterm 27. Maj. nup. gethanen und meist nur recoquirten Einwendens ohngehindert bey dem Concluso

cluſo de 15. ejusd. lediglich gerechteſt bewenden.

2. Wird die unförmlich vorgenommene Inſinuation derer Kayſerlichen Reſcriptorum hiermit caſſiret und dem Stadt-Aachiſchen ſubdelegato, als deme nicht gebühret hätte, eine ſo geſtalte Inſinuation anzunehmen, alles Ernſtes anbefohlen, die Kayſerl. Reſcripta, ſo er bißhero bey ſich behalten haben ſolle, dem Abten zu Werden, als primario Commiſſario Cæſareo, alſofort und ohne einzigen Verzug, auch bey Vermeydung ſchärffern Einſehens, zuzuſchicken, damit das Commiſſions-Geſchäfft durch dieſes Incidens, wie es in der That bißhero ſchon erfolget, nicht länger verzögert werde.

3. Idque notificetur dem Abten zu St. Corneli-Münſter per Reſcriptum, mit der Auflag, die hinkünfftig ergehende Kayſerl. Reſcripta nicht ein oder anderm ſubdelegato, zu mahlen des Commiſſarii ſecundarii (wie hierobgedachter maſſen ungebührlich beſchehen,) ſondern denen Kayſerl. Commiſſariis ſelbſten, und zwar jederzeit dem Erſten Kayſerlichen Commiſſario, als wie hier der Abt zu Werden iſt, rite inſinuiren zu laſſen; Und wie hiernächſt der Abt zu St. Corneli-Münſter dem Kayſerl. Reſcripto de 15. Maj. nup. da es doch zu ſeinen eigenen Beſten gemeynet und gereichig iſt, kein Genügen geleiſtet, noch zu Beförder- und Endigung des Commißions-Geſchäffts, woran ihme doch am

meisten gelegen seyn sollte, anbefohlener massen, die Hand gebotten, mithin die Sache immer so hin unausgemachter liegen bliebe, und gleichwohl die Commißions-Kosten fortfahren; So wollten Ihro Kayserl. Maj. obgedachten Abten nochmahls zu genauer Befolgung derer bißherigen Kayserl. Verordnungen alles Ernstes und bey Vermeydung weitern Einsehens hiermit erinnert und ermahnet haben, allermassen sie auch der Folgleistung und gehorsamsten Anzeige längstens in 2. Monaten ohnfehlbar gnädigst gewärtig wären.

4. Eaque notificentur Commissioni Cæsareæ, & cum inclusione Exhibitorum sub præs. 27. Maj. & 23. Julii nup. rescribatur eidem, in Conformitate der vorigen Kayserl. Rescriptorum mit dem Commißions-Geschäfft fortzufahren, und zuförderst die Rechnung, woraus der status activus und passivus, auch die Einnahm und Ausgab zu ersehen seyn mögte, förderlichst, jedoch ohne grosse Kosten, und ohne vielen ohnnöthigen Zeit-Verlust, auch ohne Untersuchung der täglichen œconomischen Auslagen, oder anderer kleinen particular-Posten, überhaupt zu inspiciren, auch, wie im letztern Rescripto de 25. Maj. nup. schon anbefohlen worden, besonders hierüber: was dann vor Documenta eigentlich und specifice noch abgehen, auch wie weit das Commißions-Geschäfft dermahlen schon gekommen? einen gründlichen Bericht längstens

stens intra terminum Eines Monaths ohnausbleiblich an Ihro Kayserl. Maj. erstatten; übrigens aber hauptsächlich auf das Prælatische Vorgeben, daß er die Einkünffte des Stiffts nicht vermindert, sondern um 2000. Reichs-Thaler vermehret, auch denselben keine Schulden aufgebürdet, sondern viel abgetragen, auch sonsten kostbahre Gebäude geführet hätte, mit zu reflectiren und den Haupt-Commißions-Bericht, nebst Beyschliessung derer Acten und Protocollen, mit allem Eifer und nach aller Möglichkeit, wie schon mehrmahlen befohlen, an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu beschleunigen, indem allerhöchst-dieselbe der Sache einmahl ein End gnädigst sehen wollten.

5. Et interim ponantur cætera Exhibita ad Acta.

Eodem m. Sept. übergabe der von Eynatten schon wieder eine Anzeige, sich äusserenden Ungehorsams gegen die Kayserliche Verordnungen vom 23. Apr. und 15. Maj. nup. mit Bitte, de decernendo præcepto pœnali ad Mandatarium Partis Impetratæ de procuranda expeditione & maturanda Insinuatione Rescriptorum sub 7. Sept. decretorum.

Und m. Nov. thate er wieder eine Anzeige, Remonstration und Bitte,

pro, in Conformitate Reſcripti Cæſarei de 15. Maj. & ulterioris inhæſivi de 7. Sept. nup. Dn. Impetrato indilatam transmiſſionem rationum, unde data & accepta, uti & ſtatus activorum & pasſivorum authentice conſtare poſſint, ultimato injungendo, nec non juxta reliqua petita ordinando.

Des Herrn Abts Anwald aber kame mit einer Anzeige und Verantwortung ad Concluſum vom 7. Sept. ein, mit Bitte, darauf zu reflectiren und nunmehro ſeinem vorigen Geſuch zu deferiren.

Ferner bate er um ein Excitatorium an die Kayſerliche Commißion, ihren Bericht, nebſt denen Acten und Protocollen, einzuſenden, wegen der Diæten aber die Kayſerliche Reſolution abzuwarten.

Der Herr Abt zu Werden dagegen bate um völligen Abtrag derer Diæten.

Der Reichs-Hof-Rath ſchloſſe auf alles dieſes den 23. Nov.

Cum incluſione Exhibitorum - - reſcribatur ulterius Commiſſioni Cæſareæ: Nachdeme der Impetratiſche Abt allhier allerunterthänigſt angezeiget, daß der gnädigſt abgeforderte Bericht allbereits den 22. Oct. nup. würcklich unter-

unterschrieben und besiegelt worden seye, aber wegen derer noch prætendirender und rückständigen Diæten-Gelder zuruckgehalten werden wollen; wie der erste Commissarius, der Abt von Werden, in dem von seinem Mandatario übergebenen Exhibito sub præs. 18. Aug. selbsten nicht in Abrede ist: Ihro Kayserl. Maj. aber solche Ursache gar nicht vor erheblich oder gegründet ansehen könnten; Also wollten Allerhöchst-Dieselbe der Kayserlichen Commißion hiemit gnädigst auftragen und anbefehlen, daß selbige, obgedachten Einwendens ohngehindert, den Haupt-Commißions-Bericht (zumahlen da indessen der auch mit vorgeschüzte Scrupel oder Umstand seithero würde gehoben worden seyn,) mit allen Protocollis & Actis ohnverzüglich anhero gehorsamst einschicken solle. Damit aber die Subdelegati ausser der Sorge, als ob man sie etwan wegen des Rückstands lange Zeit herumziehen dörffe, gesetzet werden mögten; So würden Ihro Kayserl. Maj. so bald Commissio eine authentische Specification aller seithero schon empfangener oder respective noch rückständiger Diæten-Gelder eingeschicket haben würde, den Kayserlichen Ausspruch darüber ertheilen und wegen derer würcklichen Bezahlung alsofort die Kayserliche Verordnung ergehen lassen, da übrigens Ihro Kayserl. Maj. sich gnädigst verseheten, es würden die Subdelegati, da sie das Commißions-Geschäfft in

loco Cölln, als einem theuren Orth, zum Theil tractiret hätten, keine ohnnöthige Kosten, als welche allenfalls nicht passiren würden, aufgewendet haben, allermassen auch Ihro Kayserl. Maj. die gehorsamste Befolgung dieser und voriger Kayserlichen Rescriptorum förderſamst gnädigst erwarten wollten.

2. Et interim ponantur cætera Exhibita ad Acta.

M. Decembr. zeigte der Freyherr von Eynatten an, daß der Herr Abt die Kayserliche Rescripta vom 7. Sept. und 23. Nov. der Commißion nicht hätte insinuiren lassen, nebst einer Remonstration und Bitte, ihme solches zu verweisen, den vorläuffigen Commißions-Bericht zu communiciren und ehe solches, wie auch mit dem Haupt-Bericht ein gleiches geschehen, nichts weder in der Haupt-Sache, noch gegen den klagenden Mandatarium, zu resolviren.

Der Herr Abt dagegen liesse eine vollständige Paritions-Anzeige derer Kayserlichen Verordnungen vom 15den Maj. und 7. Sept. nup. übergeben, mit Bitte, endlich nunmehro wegen denegirender Extension und resp. Avocation der Acten, Aufhebung der Commißion

und

und Auslieferung des beständig abwesenden Professi von Eynatten in sein Closter, auch wegen der dem Herrn Abten zugefügten Injuriarum atrocissimarum, und sonsten in der Haupt-Sache, ihme die Justitz zu administriren.

Endlich so erstattete auch die in causa angeordnete Commißion einen Bericht auf das Kayserliche Rescript vom 15den Maj.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 22. Dec.

1. Ponatur die allerunterthänigste vorläuffige Subdelegations-Relation sub præs. 1. hujus ad Acta.

2. Hat die a Parte Impetrante gebettene Communicatio dieser nur vorlauffiger Relation nicht statt.

3. Injungatur des Partis Impetratæ Mandatario, die de 7. Sept. & 23. Nov. nup. erkannte Kayserl. Rescripta ohne weitern Anstand auslösen, und der Kayserl. Commißion in termino Eines Monats rite insinuiren zu lassen, und, wie es geschehen, allerunterhänigst anzuzeigen.

4. Cum horum notificatione rescribatur Commissioni Cæsareæ: Nachdeme aus der oberührten allerunterthänigst vorläuffigen subdelegations-Relation so viel wahrzunehmen, wie das Commißions-Geschäfft quoad sin-

gula puncta schon gar wohl præpariret seye, und nur hauptsächlich dermahlen darauf ankomme, daß man den Haupt-Commißions-Bericht mit dem räthlichen Gutachten verfassen, und zu dem Ende die nöthige Urkunden, Protocolla und Beylagen in originali oder Copia authentica in Ordnung bringen lasse, auch sodann selbige schleunig einschicke, wozu eben nicht viele Zeit mehr erfordert werden dörffte; und Ihro Kayserl. Maj. ein- vor allemal der Sache und derer aufgehenden Unkosten ein baldiges Ende gnädigst sehen und wissen wollten: Als thäten Ihro Kayserl. Majestät hiermit gemessen und gnädigst befehlen, daß die Kayserl. Commißion ihre Subdelegatos dazu erinnern und anhalten solle, ihre Haupt-Subdelegations-Relation, mit aller Zubehör, förderſamst gründlich zu verfertigen, worauf sodann die Kayserl. Commißion ihren Haupt-Commißions Bericht, als welchen die beyde Kayserliche Commissarii, und nicht die Subdelegati, eigenhändig zu unterschreiben hätten; mit standhafftem Gutachten an Ihro Kayserl. Maj. in termino Eines Monats oder längstens in 2. Monathen, allerunterthänigst erstatten solle.

M. Jan. 1740. erstattete der Magistrat zu Aachen einen Bericht ad Concluſum vom 22. Dec. a. p. mit Bitte, um Ertheilung Kayserlichen Verhaltungs-Befehls; Wor-

Worauf den 16. Febr. e. a. unter anderem resolviret wurde:

Rescribatur der Kayserl. Gesamt-Commission: Es werde derselben aus dem Kayserl. Rescripto de 22. Dec. a. p. erinnerlich beywohnen, wie nachdrück- und ernstlich Ihro Kayserl. Majest. auf förderſamste Einschickung des Commissional-Haupt-Berichts und Endigung des gantzen Commißions-Geschäffts seithero jederzeit gnädigst bedacht gewesen seyen: Nachdem nun indessen eines Theils die Anzeig bey Allerhöchst- deroselben dahin beschehen, als ob des Abtens zu Werden Subdelegatus die weitere Fortsetzung der Kayserl. Commißion um so mehr vor gut und erforderlich ansehe, als in dem Rescripto Cæsareo de 7. Sept. a. p. expresse befohlen worden, daß der Prälat zu St. Cornelii-Münster die Rechnungen, woraus Einnahme und Ausgabe zu erkennen, vorlegen und inspiciren lassen solle, welches aber noch nicht vollständig bewürcket wäre; Dahingegen aber andern Theils die beederseitige Subdelegati in ihrem letzten Vorbericht selbsten angezeiget, daß nach obgedachtem Kayserl. Rescripto nur berührter Prälat verschiedene mehrere Urkunden und Rechnungs-Bücher super statu antiquo & moderno herausgegeben hätte und das Commißions-Geschäfft quoad singularia puncta weit gekommen seye: So findeten Ihro Kayserl. Majest. dermahlen, und bis der Haupt-Bericht selbsten eingekommen, gestalten Umständen nach,

gantz unnöthig zu seyn, daß sich der Werdische Subdelegatus mit weiterer Einsicht noch mehrere Rechnungen oder Berechnungen der Ein- und Ausgaben länger aufhalten solle, sondern Allerhöchst-dieselbe befehleten hiermit nochmahls alles Ernstes, daß Commissio Cæsarea, alles Einwendens ohngehindert, den abgeforderten Gesamt-Haupt-Bericht und Gutachten, nach der Gestalt und Beschaffenheit, wie vor jetzo die Acta liegen, oder wie sie sich dermahlen befinden, ohne sich vorhero wieder ad locum Commissionis zu begeben, und ohne anderwärten einigen Aufenthalt, nebst allen dazu gehörigen Beylagen intra terminum eines Monaths an Ihro Kayserl. Majest. ohnfehlbar allerunterthänigst und so gewiß einzuschicken hätte, als sonsten Ihro Kayserl. Majestät gemüßiget seyn würden, solches dem Stadt-Magistrat zu Aachen, als zweyten Kayserl. Mit-Commissario, allein gnädigst aufzutragen, damit diese schon so lange angedauerte Sache dermahleinst zu gerechtem End befördert, auch die immer mehrers zunehmende Unkosten, zum Besten und Conservation des ohnedem in bedaurenswürdigem Nothstand sich befindenden Reichs-GOttes-Haußes St. Cornelii-Münster, hinkünfftig erspahret werden möchten; dannenhero dann auch Ihro Kayserl. Majest. des allergehorsamsten Vollzugs in obgedachter Ein-Monathlicher Frist ohnausbleiblich gnädigst gewärtig seyn wollten.

End.

Endlich erfolgte den 2. Sept. auch noch dieses Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

1. Ponantur die allerunterthänigste Commißions- und Subdelegations-Berichte sub præs. 23. Febr. item 19. & 25. Maji nup. ad Acta.

2. Rescribatur dem Abten zu Werden, als in Sachen verordneten Kayserlichen Commissario: Ihro Kayserl. Majest. hätten mit vielem Befremden vernehmen müssen, daß derselbe zwar seinen einseitigen Bericht und Gutachten anhero erstattet, aber die Original-Acta und Protocolla Commissionalia zugleich mit eingeschicket, ohne solche dem Stadt-Magistrat zu Aachen, als Kayserlichen Mit-Commissario, vorhero zuzuschicken, um auch seines Orths sein räthliches Gutachten über die gantze Sache allerunterthänigst zu erstatten. Nachdem aber der Stadt-Aachische Magistrat bey solchen Umständen und bey Abgang der benöthigten Acten sich nicht im Stande befindet, solches zu bewerckstelligen; So hätten Ihro Kayserl. Majest. vor nöthig befunden, solche Commissional-Acta und Protocolla, ingleichem die Original-Acta judicialia, wie hiemit beschiehet, auf des Abtens zu Werden eigene Kosten an denselben mit dem gnädigsten Befehl zu remittiren, daß derselbe solche insgesamt, gleich nach Empfang dieses, dem Stadt-Aachischen Magistrat, als Kayserlichen Mit-Commissario, in originali zuschicke, folglich ihn in Stand stelle, auch sein

be-

besonders Gutachten an Ihro Kayserl. Majest. gehorsamst zu erstatten, welches, wann es fertig, so sollen so dann die Acta vor deren Einsendung in præsentia beederseitigen Subdelegatorum, auch beeder Partheyen, oder dieser ihrer Mandatariorum, ordentlich inrotuliret und ohnverzüglich anhero unterthänigst eingesendet werden.

3. Idque notificetur dem Stadt-Aachischen Magistrat, um sich darnach zu richten, und den Bericht cum voto längstens in termino duorum mensium unterthänigst einzusenden.

4. Et interim ponantur omnia Exhibita utriusque Partis ad Acta, um zu seiner Zeit die gebührende rechtliche Reflexion darauf zu machen.

5. Cum horum notificatione rescribatur dem Abten zu St. Cornelii-Münster: Nachdeme der Abt-Werdische Subdelegatus sich darüber beschwehret, daß zwar dem Stadt-Aachischen Subdelegato die ausgeworffene Diæten-Gelder bezahlt, aber jenem biß auf diese Stunde annoch vorenthalten würden; so hätte der Abt alsofort die Verfügung behörigen Orths dahin zu thun, damit der Abt-Werdische Subdelegatus auch gäntzlich befriediget, und beede Subdelegati einander gantz gleich gehalten werden, welches wie es befolget, Ihro Kayserl. Majest. in termino duorum mensium die unterthänigste Anzeige gewärtig wären.

Mit diesem allem kan schließlichen noch inferiret werden, was zwischen diesem

Herrn

Herrn Abten und seinen Unterthanen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht vorgegangen ist und bey dem Herrn von LVDOLF in Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. Symph. 2. p. 114. 115. 246. so dann in seinen Observat. forens. Tom. 4. Append. 1. p. 75. Add. *Ejusdem* Sentent. Camer. p. 486. &c.

Acht und vierzigstes Capitel.
Von denen innerlichen Streitigkeiten in dem Fürstenthum Ost-Frießland.

§. 1.

Vorderist zeigte der Freyherr Damian von Nesselrode, genannt von Hugenport, bey dem Reichs-Hof-Rath m Majo 1742. an, daß die Ost-Friesische Land-Stände, Unterthanen und Administratores des Ærarii, währenden Interregni, ohnerachtet eines ergangenen Vicariats-Concluſi, denen vorherigen Kayserlichen Resolutionen zuwider, mit Verletzung der Kayserlichen Gerichtbarkeit, die Kayserliche salvam quardiam in Ost-Frießland und deren Gage eigenmächtig reduciret hätten,

Klagen der Kayſ. Salva guardia in Oſt-Frießland und R. Hof-Raths-Concluſa d. d. 1742. 19. Jun.

ten, mit Bitte, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr, durch ein Mandat oder Rescript, denen vorigen Resolutionen gemäß, anzubefehlen, daß die bestimmte Anzahl Köpfe beybehalten und ihnen ihre Gage so wohl für das vergangene, als auch fürs zukünftige entrichtet und dieses dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland per Rescriptum notificiret werde.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete hierauf den 19. Jun. e. a. ein Votum ad Imperatorem deswegen.

§. 2.

16. Jul. M. Julio kame der Freyherr von Nesselrode mit einer wiederhohlten Anzeige besorgender Total-Reduction der Kayserlichen Salva Guardiæ ein, mit Bitte, die Kayserliche Resolution auf das Reichs-Hof-Raths-Votum zu beschleunigen.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 16den ejusdem, solches erstbesagtem Voto zu annectiren.

§. 3.

Und 30. Jul. Gleich darauf kamen auch die Land-Stände und Administratores des Ærarii in Ost-Frießland mit einer vorläufigen Anzeige und Bitte ein, ihnen

des

des klagenden Theils Exhibita zu communiciren, um deducenda deduciren zu können, und biß dahin die Kayserliche Resolution auf das erstattete Reichs-Hof-Raths-Gutachten zu suspendiren.

Alleine den 30. Jul. e. a. kame im Reichs-Hof-Rath der Bescheid heraus:

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret; nemlich

1. Soll die vorhin schon von der in GOtt ruhenden Kayserlichen Majest. Anno 1731. 1734. 1735. und 1736. aufgerichtet gewesene Salva Guardia in Ost-Frießland, zu des Landes Sicherheit und des Publici Besten, auch aus andern dero Kayserliches Gemüth bewegenden erheblichen Ursachen, hiemit auf den vorigen Fuß, (so wohl quoad quantum, als quoad modum solvendi, jedoch dem alten Herkommen, Landes-Accorden und Verträgen sonsten ohnabbrüchig,) wieder erneuert und bestättiget, auch der Commandant davon, nemlich der Obrist-Lieutenant Freyherr von Nesselrode, genannt Hugenport, nebst allen Officiers und Gemeinen, in neue Kayserliche Pflichten wieder genommen werden.

2. Fiat, cum inclusione Exhibiti sub præs. 10. Maji nup. Decretum an die Land-Stände und Administratores des Landes-Ærarii in Ost-Frießland: Ihro Kayserl. Majest. hätten

miß-

mißfällig vernehmen müssen, was gestalten die sämtliche Land-Stände in Ost-Frießland sich auf denen Mense Jul. Aug. & Sept. a. pr. gehaltenen Land-Tägen per unanimia angemaßt hätten, ohne Zurucksicht und ohne Zuruckerinnerung auf die obgedachte scharffe Kayserliche resp. Pœnal-Verordnungen, die von letzterer weyl. Kayserl. Majest. zur Sicherheit des Landes und aus andern heilsamen Absichten auctoritate Cæsarea angeordnete und mehrmahlen bekräftigte Salvam Guardiam a 200. Mann gantz eigenmächtig biß auf 50. Mann zu reduciren und nach dem Monath Aug. a. pr. allen weitern Sold vor die übrige Officiers und Gemeinen, (eben, als wann es bey ihnen allein stünde,) ipso facto einzuziehen und vorzuenthalten, auch, derer vom Freyherrn von Nesselrode öfters gethanen vernünftigen Vorstellungen ohngeachtet, darauf lediglich zu beharren: Gleichwie aber dieses eine ungeziemende, der Kayserlichen und Reichs-Jurisdiction, auch der Sicherheit des Landes und des Publici Wohlfarth, zuwider lauffende Anmaß- und Unternehmung seye; so wollten Ihro Kayserl. Majest. hiemit denen Ost-Friesischen Land-Ständen und Administratoribus des Landes-Ærarii ernstlich bedeuten und befehlen, daß sie von diesem ungültigen und allzuweit gehenden Land-Tags-Schluß alsofort wieder abstehen, mithin die von Ihro dermahlen glorreichest regierenden Kayserlichen Majest. nunmehro allergnädigst

wie-

wieder bestättigte Kayserliche Salva Guardia alsogleich in eben denjenigen Stand, in welchem sich selbige bey tödtlichem Hintritt der weyl. Kayserl. Majest. befunden, so wohl quoad numerum der 200. Mann, (ohne die prima plana,) als quoad Salarium & modum Solutionis, gäntzlich wiederum herstellen, mithin solcher Salva Guardia nicht nur pro futuro den vorigen auf 1242. Fl. ausgeworffenen Sold richtig wieder reichen, sondern auch die zu der seitherigen Unterhaltung von dem Freyherrn von Nesselrode erweißlich negotiirte und würcklich darzu nach dem effectiven Fuß angewendete Gelder, nebst denen etwa aufgelauffenen Interessen ohnweigerlich und ohne Abbruch, bey Vermeidung der Execution bey dem ein- und andern Fall, wieder ersetzen sollen; wobey jedoch Ihro Kayserl. Majest. expresse declariren liessen, daß Allerhöchstdieselbe pro futuro die Stellen der unterweil abgehenden Mannschafft bis zu Austrag der Sachen unersetzt lassen wollten, auch Ihro Kayserl. Majest. des gehorsamsten Vollzugs und Berichts ohne einigen Anstand und ohne einige Rückfrage längstens innerhalb 2. Monathen hierüber gnädigst gewärtig wären.

3. Fiat Decretum horum notificatorium an den Freyherrn von Nesselrode, genannt Hugenport, als dermahligen Commendanten der Kayserlichen Salvæ Guardiæ, mit dem Anhang, wie Ihro Kayserl. Majest. seinen Eyfer und Sorgfalt wegen deren Aufrechterhal-

tung und derer zu dem Ende negociirten Sustentations-Gelder allergnädigst genehm hielten, auch so wohl wegen Wiederherstellung der Salvæ Guardiæ, als wegen der Verpflichtung, auch Zurückzahlung derer zu Erhaltung der Salvæ Guardiæ nach dem effectiven Fuß angewendeten Gelder, nebst dem etwaigen Interesse, das nöthige verordnen lassen, nicht zweiflende, es werde derselbe auf deren Erhaltung noch ferners wohl bedacht seyn.

4. Cum horum notificatione & inclusione Decreti an die Land-Stände in originali & copia rescribatur dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland: Ihro Kayserl. Majest. hätten nicht ohne Befremdung vernommen, was maßen auf denen im vorigen Jahre gehaltenen Land-Tägen auch die Deputirte des Herrn Fürsten, und zwar unter dero Autorisation, zur eigenmächtigen Reduction der Kayserlichen Salvæ Guardiæ (ohngeachtet selbige zur Conservation der Kayserlichen und Reichs-Jurisdiction und Hoheit, auch zur Sicherheit des Landes und zum Besten des Publici angesehen seye,) auch so gar ohne eintzige Rucksicht auf die vorige Kayserliche, theils Pœnal-Verordnungen de 1731. 34. 35. & 36. gleichwohlen ihren Beyfall mit darzu gegeben, folglich selbigen mit veranlasset hätten. Gleichwie aber dieses, gestalten Umständen nach, keinesweges beschönet, sondern vielmehr eine Sache von übler Consequenz seyn könnte, auch einem jedweden Römi-

schen

schen Kayser und dem Heil. Römischen Reich, nicht minder dem Landes-Fürsten selbsten, und dem Publico, höchstens daran gelegen, daß Ruhe und Friede in Ost-Frießland erhalten und bevestiget werde, wohin hauptsächlich die Kayserliche Salva Guardia abzielete, mithin selbige nicht so weit herunter gesetzt, oder so sehr vermindert werden dürfte: So hätten Ihro Kayserl. Majest. vor nöthig ermessen, selbige, in Conformität der vorigen Kayserlichen Verordnungen, nicht nur auf den vorigen Fuß wieder herzustellen, sondern auch denen Land-Ständen gemessen zu befehlen, daß der vorige Sold vor die sämtliche Salva Guardia a 1242. Fl. pro futuro richtig wieder abgeführet, auch pro præterito die von dem Freyherrn von Nesselrode negotiirte Gelder, nebst denen etwa aufgelauffenen Interessen, ohne Ausnahm gäntzlich wieder ersetzt werden sollten. Damit aber solches alles auch vollzogen werde, so wollen Ihro Kayserliche Majest. dem Herrn Fürsten hiemit gnädigst auftragen und befehlen, daß derselbe autoritate Cæsarea nicht nur dieses alles, auch, wo nöthig, executive zum Vollzug bringen, sondern auch eadem autoritate den Obrist-Lieutenant von Nesselrode, als Commendanten, nebst der gantzen Salva Guardia, auf die vorhin gebrauchte Art, in Kayserliche Pflichten nehme, oder, wann wegen des letzteren, wider besseres Verhoffen, ein Anstand sich ereignen möchte, noch vor dieser Verpflichtung

so wohl hierüber, als über den gehorsamsten Vollzug obgedachter Kayserlicher Verordnungen, seinen unterthänigsten Bericht in zwey Monathen an Ihro Kayserl. Majest. erstatten solle.

5. Eaque omnia notificentur dem König in Engelland, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg & rescribatur eidem: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. ohnumgänglich nöthig findeten, die zuverläßige Nachricht: in was vor Zustand das gantze Commißions-Geschäft, auch insbesondere die Kayserliche Salva Guardia, dermahlen sich befinde? forderſamst zu überkommen; so wollten Ihro Kayserl. Majest. an den König, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, hiemit gesinnen, hierüber einen umständlichen Bericht und räthliches Gutachten an Allerhöchst-dieselbe in termino duorum mensium zu erstatten.

6. Hat das Impetratische Begehren puncto suspendendæ Resolutionis Cæsareæ nicht statt, sondern es wird der Impetratische Anwald auf obgedachtes Conclusum hiemit verwiesen.

§. 4.

Klagen der Catholischen zu Leer und R. Hof-Raths-Conclusum d. d.

Zweytens kamen die zu Leer in Ost-Frießland Eingesessene Catholischer Religion m. Oct. 1742. gegen den Herrn Fürsten bey dem Reichs-Hof-Rath in puncto prohibitæ liberæ Administrationis Sacramentorum ein und der

Missio-

Missionarius, P. Cajetanus Kothe bate um ein Rescript an den Herrn Fürsten, das Exercitium derer Ministerial-Actuum, als der Tauffe, Proclamationen und Copulationen, nicht weiter zu verbieten. 1742. 25. Oct.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 25sten ejusd.

Cum inclusione exhibiti -- rescribatur dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland, in Conformitate priorum Rescriptorum, in specie de 7. Aug. 1739. den unterthänigsten Bericht, woran es dann gehaftet, daß die Kayserliche Befehle nicht befolget worden, und in was vor terminis dermahlen die Sache stehe? in termino duorum mensium an Ihro Kayserl. Majest. zu erstatten.

§. 5.

Erläuterung.

Erläuterung wegen der Ost-Friesischen innerlichen Unruhen.

Was es mit denen Ost-Friesischen innerlichen Streitigkeiten, zumahlen denen gegenwärtigen, von Anfang an biß jetzo, für eine Bewandtniß habe? davon habe ich in dem Ersten Theil der Nachlese von Staats-Bedencken ꝛc. *p. 118. seqq.* Nachricht ertheilet.

Insbesondere findet sich auch wegen der Kayserlichen Salvægardiæ in Ost-Frießland mancherley in meinem teut-

schen Staats-Recht *Tom. 4. p. 474. seqq.*

Endlich so ist in meiner Reichs-*Fama* ebenfalls sehr vieles von diesen Ost-Friesischen Unruhen anzutreffen und bin ich *Tomo 20. p. 674.* bey der m. Oct. 1734. publicirten Kayserlichen Resolution stehen geblieben. Weil nun dieses Werck eigentlich eine Fortsetzung der Reichs-Famæ seyn solle, so will ich hier melden, was sich von da an, wo ich dorten aufgehöret, weiter zugetragen habe.

Es ist nemlich jene Resolution nicht m. Oct. sondern den 30. Sept. 1734. publiciret worden und lautet ihrem ganzen Innhalt nach also:

I.

Ponantur die Commissarische Resolutiones ad Acta.

II.

Den Punctum Legitimationis betreffend, wird

1. Denen allhiesigen Ost-Friesischen Deputatis, welche noch zur Zeit keine Vollmacht beygebracht, hiemit aufgetragen, sich, nach dem vormahls in der Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. dem Reichs-Hof-Raths-Agenten Gräve vorgeschriebenen Modo,

do, vermittelst eines Notariat-Instruments, in Zeit zweyer Monathe zu legitimiren.

2. Ponatur des Reichs-Hof-Raths-Agenten Gräve Exhibitum de præs. 23. April. 1731. darinnen er sich der Agentie derer Ost-Friesischen Land-Stände begibt, ad Acta.

3. Wird dem von Heunisch auferlegt, daß, wann er in Zukunfft solche Exhibita wird übergeben wollen, welche nicht nur im Nahmen der Stadt Embden, sondern auch derer mit ihr, dem Angeben nach, haltenden Land-Ständen, gefasset seynd, er sich vorher wegen dieser letztern ebenfalls, nach dem in der Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. dem gedachten Reichs-Hof-Raths-Agenten Gräve vorgeschriebenen Modo, legitimiren solle.

4. Ponatur das vom Reichs-Hof-Raths-Agenten Filtzhofer sub præs. 8. Febr. 1734. beygebrachte Fürstliche Procuratorium ad Acta.

III.

Was den von denen Embdern und ihren angegebenen Litis-Consortibus gegen die Kayserliche Judicata überreichten Libellum Gravaminum, und sonderbar dessen Insinuation, belanget, ergehet die Kayserliche Resolution dahin:

1. Ob zwar die Embder und ihre Adhærenten in puncto Insinuationis Libelli Gravaminum, ohngeachtet deren deshalben zum öftern ergangenen Kayserlichen Verordnungen vom 31. Aug. und 15. Sept. 1730. wie auch

22. Aug. 1732. schon von mehr als 3. Jahren her in mora gewesen seynd, mithin der Strenge nach verdienet hätten, daß Ihro Kayserl. Majest. ihnen keine weitere Frist ad Audientiam verstatten sollten; so wollten dennoch erst-Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät, zu desto kräftigerer Bezeugung, daß sie ihnen, Embdern, alle dasjenige, was sie einmahl verwilliget haben, allergnädigst, ohne Ausnahme, angedeyhen lassen wollten, und, um dadurch den vollständigen Ruhestand in Ost-Frießland desto ehender wieder herzustellen, auch solchen heilsamen Endzweck, so viel an ihnen ist, möglichst zu beschleunigen, hiemit einen nochmahligen Terminum von zwey Monathen pro ultimato ansetzen, um obbesagten Libellum Gravaminum de præs. 10. & 29. Nov. 1729. so wohl dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland, als auch denen gehorsamen Land-Ständen, die es mit ihme halten, oder derenselben Mandatario, Reichs-Hof-Raths-Agenten Fabricio communiciren zu lassen; zu welchem Ende dann ihnen das Duplicatum Libelli de præs. 10. & 29. Nov. 1729. wie auch zu Folge Concluſi vom 15. Sept. 1730. das Triplicatum von dem sub præs. 15. Sept. 1730. übergebenen Libello Impresso (wann dieselbe mit dem vorigen de præs. 10. & 29. Nov. 1729. bey der in Registratura vorzunehmender Collation gleichlautend befunden wird,) verabfolget werden, und dieses mit der wiederhohlten und

schon

schon in der Kayserlichen Resolution vom 12. Sept. 1729. und 31. Aug. 1730. enthaltenen Verwarnung, daß, wann sie diesem nicht nachkommen, sondern den Punctum Insinuationis noch länger verzögern würden, so dann ihnen keine weitere Frist noch Gehör verstattet werden sollen.

2. Wird so wohl dem Fürstlich-Ost-Friesischen, als auch dem von denen mit ihm haltenden gehorsamen Ständen bestellten Anwald, alles Einwendens ungehindert, hiemit aufgetragen, gedachten Libellum Gravaminum, wann selbiger ihnen in termino præfixo insinuiret werden wird, ohne Anstand anzunehmen, und ihren Principalen alsofort zu überschicken, da dann der Herr Fürst und die mit ihm haltende gehorsame Stände ihre Beantwortung in termino duorum mensium, von Zeit der ihnen geschehenen Insinuation, nach Innhalt der Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. einbringen sollen; Wo so dann dem von obgedachten Deputatis in ihrem Exhibito de præs. 25. Nov. 1733. gestellten Petito, und der Kayserlichen Resolution vom 22. Aug. 1731. Membro 1. §. 6. gemäß, so wohl der Punctus indemnisationis, als auch Gravaminum, vor einer Kayserlichen Hof-Commißion entweder verglichen, oder, in Entstehung dessen, erörtert und folgsam decidiret werden solle.

IV.

Den Punctum Amnestiæ & diversorum Gravaminum betreffend: Ergehet die Kayserliche Resolution dahin, daß

1. Was die Transferirung des Ærarii von Aurich nach Embden betrifft, Reichs-Hof-Rath gantz wohl daran ist, wann er davor hält: Es seye die im Jahr 1724. anbefohlene Transferirung von Emden nach Aurich nicht bloß in pœnam renitentiæ, sondern auch wegen des Land-Kastens damahliger übler Administration und aus mehr andern Ursachen, beschehen; wie auch, daß der Punct; wo der Land-Kasten eigentlich seyn solle, und ob er für beständig in Embden zu verbleiben habe oder nicht? nicht anderst, als auditis partibus, erörtert werden könne; Da aber untereinsten erhellet, daß die Verlegung des Land-Kastens von dar damahls beschehen müssen, weilen dessen bessere Einrichtung bey fortwährender Renitenz derer Emder, so lange er in ihren Händen verblieben, nicht hätte bewerckstelliget werden können; Nunmehro aber, wann die Embder deme, was wegen Verwaltung des Land-Kastens seit 1721. verordnet worden, biß zu anbefohlener summarischer Erörterung ihrer Gravaminum, sich, ihrer Schuldigkeit gemäß, selbsten submittiren, auch sonsten sich ruhig bezeugen, das ehemalige Motivum wegen dessen Verlegung völlig aufhöret, mithin keine Ursache mehr obhanden ist, warum, biß die Sa-

che

che gerichtlich untersucht, und darüber cognoscirt seyn wird, (gegen das, was so viele Jahre statt gehabt, und des Fürsten selbsteigene Reversales,) die Stadt Embden noch länger des Land-Kastens sollte entsetzet bleiben; Als ist, in Verfolg derer vorigen Verordnungen, der Punct der Verwaltung des Land-Kastens von dem Punct dessen Transferirung billig zu unterscheiden, und zwar der Land-Kasten provisorio modo wieder nacher Embden zu transferiren; hingegen, biß zu anbefohlener summarischer Untersuchung und Erörterung derer Gravaminum, es bey deme zu lassen, was wegen dessen Verwaltung verordnet worden. Es hat also die provisional-Transferirung des Land-Kastens nacher Emden dergestalt zu beschehen, daß jetzgedachte Befolgung derer, wegen Verwaltung des Land-Kastens, vorhin ergangner Verordnungen auf die Art, wie obstehet, pro conditione sine qua non dergestalten gesetzet werde, daß im wiedrigem Fall es bey der Verordnung vom 10. Aug. 1724. sein gäntzliches Verbleiben haben solle. Und damit die Embder und die es mit ihnen halten, nach wieder erlangtem Land-Kasten, die Untersuchung der Haupt-Sache und die Erörterung derer von ihnen angebrachten Gravaminum durch ihre Verzögerung nicht hinterstellig machen, folglich die vollständige Beruhigung des Landes, nach Kayserlich-Reichs-Väterlicher Sorgfalt aufhalten; So

wird

wird ihnen nochmahls die Insinuirung ihres Libelli Gravaminum sub priori comminatione, wie auch die Prosequirung und Ausmachung derer Gravaminum, wovon sie nicht etwan freywillig abstehen wollen, sub eadem Clausula auferlegt. Endlich werden sie und ihre Litis-Consortes sub pari comminatione ernstlich angewiesen, denen der vergönnten Amnestiæ ausdrücklich angehefften Bedingnissen, bey ansonsten wieder nach Aurich zu erfolgen habender Translation des Land-Kastens und Verlust der Amnestiæ selbsten, gehorsamst nachzuleben, daß ist, das End-Urtheil ruhig abzuwarten, gegen die von Kayserl. Majestät und dem Reich habenden dependenz und die Kayserliche Jurisdiction sich nichts anzumassen, in Conformität der Resolution vom 31. Aug. 1730. und 22. Aug. 1731. den gebührenden Antheil zu denen Landes-Lasten beyzutragen, alle Thätlichkeiten und ungebührliche Unternehmungen zu unterlassen und endlich die ob præstitam Decretis Cæsareis paritionem ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen, längst anbefohlner massen, wieder zu restituiren, und, wie alles dieses geschehen, in Zeit zweyer Monathen zu dociren.

2. Werden Impetrantes wegen derer Geld-Straffen hiemit auf die bereits ergangene Kayserliche Resolutionen, bevorab die vom 22. Aug. 1731. Membro I. §. 1. verwiesen, vermöge welcher ihnen alle diejenige Geld-

Straf-

Straffen, so nach dem 3. May 1729. exequiret oder eingezogen worden seyn möchten, daferne es wider besseres Verhoffen noch nicht geschehen wäre, so gleich restituiret, und dieses dem Herrn Fürsten von Ost-Frießland mit dem Beysatz rescribiret werden solle:

Die Befolgung derer vorhiniger und gegenwärtiger Kayserlichen Verordnungen intra terminum duorum mensium zu dociren. Würden auch hiernächst sie Impetranten, was und wie viel seit obvermeldtem Dato vom 3. May 1729. von ihnen an Geld-Straffen eingezogen worden? specifice und gehöriger massen erweisen; So wird auch hierunter noch weiters gantz schleunige Justitz dergestalten ihnen angedeyhen, damit nirgends an der ihnen allergnädigst vergönnten Amnestie ein Mangel erscheine.

Hoc inseratur in das Rescriptum, so vi Membri VII. infra an den Fürsten ergehen soll.

3. Ingleichen werden sie Impetranten in puncto Indemnisationis ad Resolutionem Cæsaream vom 22. Aug. 1731. Membro I. §. 3. & 4. verwiesen, vermöge deren die ihnen ratione indemnisationis confiscirt oder sequestrirte Güter und Capitalien, wie auch die Embdische Herrlichkeiten, mit Vorbehalt des Juris hypothecæ, hätten restituiret werden sollen; So mithin, dafern es noch nicht geschehen wäre, unverzüglich zu beschehen hätte, und solches dem Herrn Fürsten von Ost-Frießland gleichfalls mit dem Beysatz, wie obstehet, zu rescribiren, daß er die Vollziehung dieser, und der vorhin in hoc puncto ergan-

Hoc quoque inseratur in das Rescript, so vi Membri VII. infra

an den Herrn Fürsten ergehen solle.

ergangenen Kayserlichen Verordnung intra terminum duorum Mensium dociren solle.

Wie dann auch, daferne sie, Embder und ihre Adhærenten, die in diesem Punct angebrachte Beschwerden mit mehrerem bescheinigen würden, geschärffte inhæsiv-Verordnungen derentwegen ergehen sollen, um ihnen, nach Maaßgab derer vorhinigen Kayserlichen Verordnungen, den Genuß alles dessen, was ihnen allergnädigst darinnen zugestanden worden, zu verschaffen, doch, daß hinwiederum die Stadt Embden, wie ihr hiemit nochmahls aufgetragen wird, ihre schuldige Quotam zu dem Reichs-Contingent und übrigen Landes-Lasten, zu Folge Kayserlicher Resolutionen vom 31. Aug. 1730. und 22. Aug. 1731. ohne weitern Verzug abführe.

4. Werden Impetrantes wegen des Land-Tags und was dahin gehörig, auf die bereits ergangene Kayserliche Resolutiones de 31. Aug. Membro I. & 22. Aug. 1731. §. 5. verwiesen, daß nemlich die Stadt Embden und die mit ihr haltende Land-Stände, jedoch mit Ausnahme dererjenigen, so von der Amnestie noch besonders ausgeschlossen seynd, zum Land-Tag, dem alten Gebrauch nach, zugelassen werden sollen, wenn sie sich nur dabey friedsam aufführen und zu denen gemeinen Lasten, nach der vor der letzten Unruhe in der Observanz gewesten Proportion, concurrirent; Wie dann nach obbemeldter Resolution die

Emb-

Embder, und die es mit ihnen halten weder pejoris noch melioris Conditionis seyn sollen, als die übrige Land-Stände, so mit ihneu keine causam communem machen, vor entstandener Unruhe gewesen seynd, wobey es dann nochmahls und biß zu künfftiger Kayserlicher Hof-Commißion allhier in puncto Gravaminum belassen wird.

5. Belangend den abgesetzten Bürgermeister zu Norden, Palm, und die beede dorfige Raths-Verwandte; so hat es zwar, wie Reichs-Hof-Rath eingerathen, dabey sein Verbleiben, daß sich diese Leute selbsten beym Reichs-Hof-Rath zu melden und allda ihre Submission zu bezeugen haben; Ingleichem müssen vorhin auch jene, welche wegen des denen Kayserlichen Verordnungen geleisteten Gehorsams zu Embden ihrer Aemter entsetzet worden, darinnen restituiret werden. Nachdeme aber übrigens die Kayserliche Intention nie gewesen, daß die vor dem Jahr 1726. vorhergegangene mere pœnalia Decreta, wenn die der Amnestie als Conditio sine qua non angehefftete Parition erfolget, nicht sollten in Ansehung derer sich submittirenden durch die Amnestie gehoben seyn, wie dann in der verkundeten Amnestie von Wiedereinsetzung in Ehre und Würden ausdrücklich Erwehnung geschiehet; Als werden die zu Norden ihrer Aemter entsetzte wann obige Præsuppolita ihre Richtigkeit haben, gleichfalls Gnade und die Wiedereinse-

einsetzung in ihre Aemter zu gewarten haben: Dann Ihro Kayserl. Majestät zu Wiederherstellung des höchstnöthigen Ruhe-Standes in Ost-Frießland, bey sich für das zukünftige zeigenden ruhigem Betrag, das Vergangene in gäntzliche Vergessenheit gestellet wissen will.

6. Was die Dänische Militz betrifft, läst man es noch nochmalen bey der Kayserlichen Resolution vom 17. Sept. 1731. bewenden. Nachdeme aber so wohl sie, Embder, als auch die Gehorsamen, in specie darüber, daß die Insinuation deren in der Kayserlichen Resolution de 17. Sept. 1731. ad communicandum decretiret und diesen Punct betreffender Fürstlicher Exhibitorum noch nicht geschehen sey, sich beschweren, und annoch um derenselben Communication allerunterthänigst bitten; Als wird dem Fürstlichen Agenten hiemit auferlegt, in Zeit acht Tagen entweder zu dociren, daß sothane Insinuation geschehen seye, oder aber dieselbe annoch intra eundem terminum zu bewerckstelligen und deßhalben die gebührende Anzeige zu thun, folgsam werden Impetrantes so wohl mit diesem, mit allem übrigen Puncten, darüber in gegenwärtiger Kayserlicher Resolution nicht andere speciale Verordnungen geschehen, an die künfftige hiesige Hoff-Commißion, die Embder aber mit ihren Particular-Gerechtsamen auf die Kayserliche Resolution vom 31. Aug. 1730. mithin ad separatum verwiesen.

7. Den

7. Den Bernhard Heinrich von Appel betreffend, erwarteten Ihro Kayserl. Maj. vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath über die in diesem Punct hinc inde eingekommene viele Exhibita ein besonderes gehorsamstes Gutachten, worauf alsdann fernere Kayserliche Resolution erfolgen solle. Was aber die angebrachte Particular-Klagen des von Walbrunn zu Dornum, und des von Knyphausen zu Leyterzburg belanget; werden Impetrantes auf die deßhalben vorhandene Particular-Processen ad separatum verwiesen.

8. Die Kayserliche Salva Guardia in Ost-Frießland, und in specie derselben Gebrauch in puncto Executionis belangend, lassen es Ihro Kayserliche Majestät bey Dero Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. §. 5. bewenden und soll auch dieser Punct vor allhiesiger Hof-Commißion tractiret und erörtert werden.

9. Das Ost-Friesische Hof-Gericht und dessen Jurisdiction betreffend: Nachdeme hierüber gar viele und weitläuffige Exhibita von allerseits Partheyen vorhanden seynd, und dieses ein gantz besonders Objectum ist; Also erwarteten Ihro Kayserliche Majestät hierüber ein a parte Reichs-Hof-Räthliches Gutachten, wo so dann auch hierinnfalls Kayserliche Resolution ergehen solle.

10. Nachdeme gegen den Magistrat zu Embden, so wohl von dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland, als auch denen mit ihme

haltenden gehorsamen Land-Ständen und anderer Orten her, in gar vielen eingekommenen Exhibitis, grosse Beschwerde geführt und daß sie, Embder nicht nur die dem ihnen verstatteten Kayserlichen Gehör und der Kayserlichen Amnestie angehängte Conditiones nicht erfüllet, sondern, ihrer gethanen Submission schnurstracks zuwider, bißanhero vielfältig contravenirt seyn, bescheiniget werden, als in specie, daß sie die, wegen vormahls præstirten Gehorsams, abgesetzte Embdische Raths- und andere Personen, ungeachtet der Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. und seithero schon so vielen vorgegangenen Wahlen, noch nicht restituiret, wie auch ihre Quotam zum Lande nicht entrichtet hätten und in Summa dem Herrn Fürsten, als ihrem Landes-Herrn, gar keinen Gehorsam mehr leisteten, sondern so wohl seine, als auch Kayserliche, an seinem Burg-Thore zu Embden angeschlagene Patenten wiederum herabreisseten, auch von ihme gar keine Gebot mehr annehmeten und gegen Kayserliche Notarios, wie auch seine Cantzley-Boten, sehr ungebührlich verfahreten, ja denenselben die Fürstliche Expediciones, wenn sie auch schon vom Herrn Fürsten selbst unterschrieben sind, vor die Füsse werffeten, anderer in denen Exhibitis specifice bescheinigter und nicht leicht erhörter Thätlichkeiten zu geschweigen: Und nun aber Ihro Kayserlichen Majestät ihnen so wohl novam Au-

dientiam in puncto Gravaminum, als auch die Kayserliche Amnestie in puncto pœnarum, lediglich in Ansehung ihrer gethanen Submission und daß sie das End-Urtheil ruhig abwarten, wie auch die beygefügten Conditiones erfüllen würden, allergnädigst ertheilet haben; Als wären Ihro Kayserliche Majestät bey so gestalten Sachen allerdings befugt, de rigore die ihnen gethane Kayserliche Gnade, so wohl in ein- als anderm Punct, wiederum aufzuheben, und anderweite rechtliche Verordnungen ergehen zu lassen: Bey allem dem aber wollten Ihro Kayserliche Majestät Dero allerhöchste Clemenz annoch vordringen lassen, und sie noch hierüber mit ihrer Verantwortung vernehmen, zu welchem Ende dann ihnen alle Fürstliche und andere in puncto Contumaciæ & non secuti Implementi conditionum, uti & contraventionum, eingekommene Exhibita communiciret werden sollen; mit der Auflage an sie, Embder, sich nicht nur in Zeit zweyer Monathen darüber zu verantworten, sondern auch von aller ihrer Submission und denen Kayserlichen Resolutionen gantz widrigen und nicht leicht erhörten Thätlichkeiten zu enthalten, mit der nochmahligen und schon in der Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. enthaltenen Verwarnung, nichts zu thun, was ihrer von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich habenden Dependenz im geringsten zuwider wäre. Wie dann diejenige, so noch ein-

mahl dawider handeln würden, die Amnestie keinesweges geniessen, sondern von derselben ausgeschlossen seyn sollen.

V.

Die Republic Holland betreffen.

1. Cum Notificatione dieser gantzen Kayserlichen Resolution rescribatur dem Kayserlichen Gesandten im Haag, Grafen von Uhlefeld: Was gestalten bey Kayserlichen Majestät verschiedentlich angezeiget und bescheiniget worden seye, daß die Staatische Mannschafft in Embden sich von dem Magistrat daselbst gegen den Herrn Fürsten und dessen Gebot, auch zu Abreissung deren an die alldasige Fürstliche Burg angeschlagenen Landes-Fürstlichen, als auch so gar Kayserlichen Befehle und Verordnungen, oder auch zu derenselben Behinderung, vermittelst vor dem Burg Thore besetzten Posto, mißbrauchen lassen; Wie nicht weniger, daß die General-Staaten durch der Embder und ihrer hiesigen Deputirten falsche Insinuationes veranlasset worden wären, das Tillische Regiment nacher Embden zu beordern. Gleichwie nun aber Ihro Kayserliche Majestät von denen General-Staaten nicht vermuthen könnten, daß sie obgedachten Mißbrauch Ihrer Militz genehm halten würden, sondern Sich dahin versehen, daß sie denselben, als wider alle Rechte, mißbilligen und abstellen werden: Als wollten auch Ihro Kayserliche Majestät nicht

zwei-

zweifeln, daß, wann das andere Factum, wegen des Tillischen Regiments, so zwar nicht bescheiniget ist, sich dennoch also in der That befände, die Republic dasselbe um so ehender vom Reichs-Boden wiederum zuruckziehen werde, als sie, vermöge ihrer tiefen Einsicht, von selbsten leichtlich befinden wird, was dieses im gantzen Reich, und sonderbar bey benachbarten Reichs-Ständen, für ein Aufsehen und Nachdencken verursachen könnte. Es möchte also er, Graf von Uhlefeld, seiner beywohnenden Prudenz nach, diese Sache in beeden Puncten bey denen General-Staaten nachdrücklich und dergestalt vorstellen, damit Kayserlicher Majestät allerhöchste Intention hierunter erreichet werden möge.

2. Kan auch deshalb dem hiesigen Holländischen Gesandten, Hamel Bruyninx, durch gehörige Orte die Vorstellung dahin geschehen, damit auch er seines Orts die nöthige Remonstrationen bey seinem Herrn machen möchte.

VI.

Den König in Preussen betreffend.

1. Mit Einschliessung des Fürstlichen Exhibiti de præs. 6. April. 1734. rescribatur dem König in Preussen: Es seye bey Kayserl. Majestät verschiedentlich angezeigt und auch bescheiniget worden, wie daß von dessen Obrist-Lieutenant von Bezack in Ost-Frießland denen Embdern gegen ihren Landes-Fürsten

in gantz ungebührlichen Dingen hülffliche Hand geleistet werde, und zwar unter andern, da, Occasione eines gewissen in der Kniphausischen Herrlichkeit Jennelt gewesten und wegen verschiedener Verbrechen vom Fürstlichen Amts-Verwalter zu Grettsyl, in dem Fürstlichen Amt Bewsum, apprehendirten Voigten, Nahmens Otto Peters, gedachter von Bezack denen Beamten Grettsyl angedeutet, wie er vom König Befehl hätte, ihnen, Beamten, zu insinuiren, daß, da der König die mit diesem Vogten vorgefallene Unruhe mißfällig vernommen, sie, Fürstliche Beamten, künfftighin sich davon enthalten möchten, widrigen Falls solche Anstalten vorgekehret werden sollten, so schon alle Unternehmung zu hindern zulänglich seyn würden; hierbey habe es dieser Obrist-Lieutenant noch nicht gelassen, sondern auch diesen Delinquenten in seinen Schutz genommen.

Andertens habe gedachter von Bezack dem von Wallbrunn zu Dornum ein Commando Preußischer Soldaten von vier biß fünf Mann zugeschicket, mit welchen er, von Wallbrunn, ein an Mestakumersyl nach erlittenem Sturm festgesetztes Schiff beleget, um daselbst gegen den Herrn Fürsten des Strand-Rechts sich anzumassen und durch die Preußische Militz sich dabey zu schützen.

Drittens, daß offtbemeldter von Bezack an den Hof-Richter von Friedtag und beede Adeliche Hof-Gerichts-Assessores von Free-

se

se und Starckenberg, wie auch an den Adelichen Administratorem von Hahn, welche sich nicht allein denen vorigen Kayserlichen Decretis submittirt, sondern auch bey Antrettung ihrer Bedienungen einen cörperlichen Eyd über deren Festhaltung abgestattet haben, erst unterm 9. Martii 1734. gleichsam durch Circular-Briefe zugeschrieben und sie, von ihrer Submission und eydlichen Pflicht abzugehen, folglich meyneidig zu werden, und sich zu denen Embdern zu schlagen, adhoriret habe, und alles dieses zwar, nach Innhalt des Bezackischen Schreibens, mit beständigem Vorgeben, daß er es auf königlichen Befehl und Instanz deren hiesigen Embdischen Deputirten gethan habe.

Gleichwie nun aber Kayserliche Majestät nicht glauben könnten, daß der König von dergleichen denen klaren Reichs-Gesetzen zuwiderlauffenden und in alieno Territorio ausgeübten Thathandlungen Wissenschaft habe, sondern überzeugt wären, daß derselbe solche unverantwortliche Facta allerdings einstellen würde; also gesinneten Allerhöchst-Dieselbe an ihn, er werde von selbsten, seiner bekannten Gemüths-Billigkeit nach, offtgedachten Obrist-Lieutenant von Bezack über obiges zur Verantwortung ziehen und demselben alles Ernstes anbefehlen, daß er sich von allen dergleichen Anmassungen enthalten solle.

2. Könnte dieses Kayserliche Rescript in Originali & Copia dem Grafen von Secken-

dorff eingeschlossen und zugleich ihme rescribirt werden, daß auch er seines Orts, diese Kayserliche Verordnung zum Effect zu bringen, sich angelegen seyn lassen solle.

VII.

Die Kayserliche Salva Guardia betreffend.

Cum Notificatione desjenigen, so an den König in Preussen ergehet, rescribatur dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland:

1. Es hätten Kayserliche Majestät aus des Herrn Fürsten Bericht allergnädigst ersehen, was Gestalten dasjenige Project, so dieselbe unterm 6. Octobr. 1731. wegen des Solds und Bezahlung der Kayserlichen Salva Guardia approbiret und der Kayserlichen Commißion zu publiciren überschickt haben, noch biß dato nicht publiciret worden seye. Gleichwie aber diese die Erhaltung der Kayserlichen Mannschafft betreffende Sache keine weitere Moram leiden könne; als hätte der Herr Fürst sothane Publication alsofort Autoritate Cæsarea zu thun, und es in die Wege zu richten, damit hiezu ein gewisser und zulänglicher Fundus, als etwa auf das Oldersumer und Friedeburger Pacht-Comptoir, assignirt werden möge, oder auch denen Landschafftlichen Executorialibus, und zwar einem jeden unter ihnen, zu befehlen, eine gewisse Summam zu Anfang eines jeglichen Monaths an den Commendanten, Freyherrn von Höfflinger, richtig zu bezahlen, auch sich daran durch keine contraire Befehle deren Administratorum irren zu lassen.

2. Seye

2. Seye auch Kayserlicher Majestät gehorsamst angezeigt worden, was gestalten die alldasige Land-Stände sich in einem Anno 1727. den 11. Dec. auf dem Land-Tage verglichenen Gutachten dahin erkläret haben, daß, zu Behuff der Kayserlichen Salva Guardia und per Consequens der in Leere wohnhafften Catholischen Leute, der öffentliche GOttes-Dienst, wie biß dahin geschehen, gehalten werden könnte; auch für einen Geistlichen das specificirte monathliche Salarium, so lange die Kayserliche Salva Guardia im Lande verbleibet, ex Ærario bezahlet werden sollte und daß es damit von 60. biß 70. Jahren her auf solche Weise gehalten worden seye. Nachdeme nun aber von kurtzer Zeit her dem Feld-Prediger von denen Administratoren, per modum einer Landständischen Resolution, das Exercitium derer Actuum ministerialium, als tauffen, proclamiren und copuliren, bey denen Catholischen und zur Salva Guardia nicht gehörigen Innwohnern zu Leer verboten, auch seine monathliche Gage zurück zu halten bedrohet worden ist; als verseheten sich Kayserliche Majestät zu ihm, dem Herrn Fürsten, derselbe werde diese Sache bey so gestalten Umständen, in die Wege richten, damit es bey obangezogener Landständlichen Declaration und bißhero gewester Observanz belassen, wie auch dem Feld-Prediger seine Besoldung von denen Administratoren richtig verabfolget werden möge.

3. Ponatur das Fürstliche Exhibitum de præs. 7. Nov. 1733. wegen beschehener Verwahrung, in puncto des bestellten Auditors, ad Acta.

VIII.

Fiat Decretum an die jetzige Administratores in Ost-Frießland:

1. Nachdeme der allhiesige Fürstl. Braunschweiglsche Legations-Rath Moll, was gestalten die noch allda subsistirende Commissions-Subalterne Bediente die ihnen biß anhero gebührende Diæten-Gelder nicht erhalten hätten, sub præs. 7. Jan. 1734. allerunterthänigst angezeiget und demnach um behörige Verordnung gebeten hat; als befehlten Kayserliche Majestät ihnen, Administratoribus; allergnädigst, obgedachten Subalternen den Rückstand derer Diæten-Gelder und andere Commißions-Kosten, aus denen gemeinen Landes-Geldern forderlamst zu bezahlen. Nachdeme aber sich der Stand der Sachen geändert, und vor der hier aufgestellten Hof-Commißion das mehreste abzuthun ist, mithin die Commißion wieder zu reassumiren keine Ursachen vorhanden; als seynd die noch daselbst befindliche Subalternen abzuruffen.

2. Seye auch Kayserlicher Majestät gehorsamst vorgebracht worden, wie daß die Stände, oder Administratores, in die von alldasigen Commendanten der Kayserlichen Salva Guardia aus erheblichen Ursachen beschehene

hene Entlassung eines Feldscheerers sich einmengen wollten und diesen wiederum in seinen Dienst zu setzen prætendirten, wie auch ihme, Commendanten, die Medicamenta derer erkranckten Soldaten aus denen ohne dem geringen Verpflegungs-Mitteln, gegen die vorige Observanz und in Anno 1727. mit ihnen, Ständen, deßwegen getroffenen Vergleich, zu bezahlen, aufdringen, wollten, dahero auch demselben die vom Apothecker gemachte Anforderung zu entrichten positive und mit dem Anhang anbefohlen hätten, daß sonsten sothane Forderung an seiner Gage abgezogen werden sollte. Nachdeme nun aber Kayserliche Majestät weder das eine noch das andere an Seiten der Stände vor recht befinden könnten, sonderbahr aber Deroselben befremdlich vorkomme, daß sie so gar eine Jurisdiction hierinnfalls sich anmassen wollten; Als befehleten Kayserliche Maj. ihnen, Administratoribus, nicht nur sich hievon zu enthalten, sondern auch die Medicamenta aus der Landes-Cassa besonders zahlen zu lassen. Et hoc Decretum includatur dem Herrn Fürsten in Originali & Copia ad insinuandum.

Ferner ist

3. an den Herrn Hertzog zu Wolfenbüttel, mit Belobung der bißher löblich angewandten Mühe und Eifers bey dieser Commißion, deshalben das nöthige, wegen völliger Aufhebung besagter Commißion und

Abruf-

Abruffung besagter Subalternen, zu rescribiren, mit dem Anhange, wie solches geschehen, in Zeit zweyer Monathen zu berichten.

IX.

Cum inclusione des an den Herrn Fürsten zu Ost-Frießland ergehenden Kayserl. Rescripts in Copia, & Notificatione desjenigen Puncts, so in dem Decreto an die Administratores, wegen des Kayserlichen Commendantens, in puncto Jurisdictionis & Medicamentorum, enthalten ist; fiat Decretum an den Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath, auf die von demselben eingekommene Insinuata, mit der weitern Antwort auf die geschehene Anfrage, in puncto der von Kayserlicher Salva Guardia zu verrichten kommender Execution, daß nemlich diejenige Casus pro dubiis zu halten seynd, darinnen das Ost-Friesische Hof-Gerichte und der Fürst dissentiren und einander contradiciren. Diesemnach möchte ein löblicher Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath dem Commendanten der Kayserlichen Salva Guardia zu bedeuten belieben, daß derselbe in dergleichen Casibus, vorhero, und noch ante Executionem, hieher berichten und weitern Kayserlichen Befehl erwarten möchte.

X.

Reliqua Exhibita, nebst dem de præs. 12. Nov. 1733. in puncto Submissionis & Receptionis des von Wedel, ponantur interim ad Acta.

XI.

XI.

Moneantur Agentes, künftighin die Materien gebührend zu separiren, und ihre Exhibita nach denenselben specifice und deutlich zu rubriciren, mit der Verwarnung, daß sie sonsten wieder hinausgegeben werden sollen.

A. 1736. den 21. Mart. 20. Aug. und 2ten Oct. ergiengen abermahls Reichs-Hof-Raths Conclusa in dieser Sache, welche ich aber dermalen nicht communiciren kan, doch so viel zu sagen weiß, daß in dem letzteren der König in Groß-Britannien zum neuen Commissario in der Sache verordnet und ihme aufgetragen worden ist, dahin zu trachten, daß er in allen Puncten, worüber beede Theile mit einander strittig seyen, sonderlich aber weyen der Landes-Cassa, einen gütlichen Vergleich zuwegen bringen möchte. Dabey sollten diejenige Verträge zum Grunde geleget werden, welche von dem Kayser bißhero approbiret worden seyen. Falls aber die Güte nicht verfangen wollte, sollte die Commißion die von beeden Theilen vorgebrachte Gründe unverzüglich an den Kayser einschicken.

Eodem m. Oct. 1736. übergabe der

Herr

Herr Fürst wegen der Kayserlichen Salvæ Guardiæ in Ost-Frießland eine Anzeige ad Rescripta de 21. Mart. & 20. Aug. a. p. mit Bitte, pro cassando clausulam gravatorialem Rescriptis Cæsareis insertam rescribendoque Officiali Copiarum Cæsarearum, de non statim ad requisitionem Judicii aulici, vel alicujus privati in causis judiciariis subveniendo, multo minus sine præscitu Principis exequendo, sed ante Executionem communicando Supplicationes desuperque Dn. Principem audiendo.

Ferner exhibirte er einen Paritions-Bericht ad Rescriptum de 20. Aug. nup.

Die Statt Emden kame in puncto der zu beobachten seyenden Bestättigung derer Landes-Anorden und Verträge ohne Ausnahm mit einer Vorstellung und angehängter Bitte ein, pro declaranda Resolutione Cæsarea de 12. Oct. a. p.

Und eben dieses suchte sie auch in puncto der Transferirung des Land-Kastens nacher Emden.

Ferner wegen Restitution der confiscir-

fiscirten und sequestrirten Güter und Capitalien, wie auch derer Emdischen Herrlichkeiten.

Dann wegen Restitution der nach dem 3ten Maj. 1720. exequirten oder eingezogenen Geld-Straffen.

Und so endlich auch wegen Wieder-Einsetzung der Norder in ihre Aemter und Restitution der Statt Emden Teich-Direction, auch ihrer und aller anderer gravaminirenden Ständen entsetzten Güter und Gerechtsamen.

Das Reichs-Hof-Raths-Conclusum darauf vom 29. Jan. 1737. lautet:

1. Ponatur der allerunterthänigste Paritions-Bericht sub præs. 13. Nov. nup. ad Acta & notificetur, mit dessen Beyschliessung, dem löblichen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath per Decretum in Freundschafft.

2. Läst man es in puncto denegatæ Restitutionis in Integrum bey dem Concluso de 20. Aug. anni præt. bewenden, jedoch wird dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland vorbehalten, wegen der Jurisdiction des Hof-Gerichts und Execution der daselbst ergangenen Urtheile seine Nothdurfft bey der unterm 12. Oct. anni præt. erkannten Kayserlichen Commißion gebührend vorzustellen. Dahingegen,

3. Der

3. Der Stadt Embden ein und anders Begehren in puncto verschiedener Declarationum nicht statt hat, sondern wird sie, so viel die Transferirung des Land-Kastens, Restitution der confiscirten oder sequestrirten Güter und Capitalien, ingleichen den Embdischen Herrlichkeiten, und Teich-Direction, auch der Norder in ihre Aemter und deren eingezogenen Geld-Straffen betrifft, ad Commissionem Cæsaream ein- für allemahl verwiesen.

A. 1738. 29. Apr. folgte diese weitere Kayserliche Resolution:

1. Ponantur Relationes Commissionales sub præs. d. 29. Maji curr. anni ad Acta.

2. Wird aus bewegenden Ursachen pro loco Commissionis Cæsareæ in Ost-Frießland die Fürstliche Residentz-Stadt Aurich hiemit bestimmt. Nachdem auch

3. Eines Theils Commissio in dem zweyten Bericht, sub præs. d. 29. Maji curr. anni declariret, daß es mit der an Ritter- und Landschafft, auch Deputirte und Administratoren der Gemeinen Lands-Mittel des Fürstenthums Ost-Frießland unterm 9. (19.) Martii des jetztlauffenden Jahres erlassenen Citation die Meynung nicht gehabt, daß sie bloß ad audiendum, sondern als ein bey der Commißion hauptsächlich interessirter Theil vorgeladen und dergestalten angesehen werden sollen, andern Theils die Be-

schwer-

schwerde wegen des Loci Commissionis durch dasjenige, was Numero præcedenti verordnet, nunmehro wegfället, so cessiret die von ihnen eingewandte Appellation von selbsten.

4. Hat der so genannten gravaminirenden Stände Begehren, wegen ihrer Admission zum Land-Tag, in Ansehung, daß die per Resolutiones Cæsareas de 31. Aug. 1730. Membr. I. 22. Aug. 1731. und 30. Sept. 1734. vorgeschriebene Conditiones biß dato nicht erfüllet, auch dieser Punct zugleich ein Objectum amicabilis compositionis ist, noch zur Zeit nicht statt, sondern werden sie ad Commissionem Cæsaream, um auch darüber vor derselben zu handeln, hiemit verwiesen. So viel hiernächst

5. Die Unkosten betrifft, sind solche zur Helffte von dem Herrn Fürsten und denen mit ihm haltenden Ständen, die andere Helffte aber von der Stadt Embden und deren Adhærenten zu übertragen.

6. Rescribatur, cum inclusione dieses Gutachtens, dem Kayserlichen Abgesandten im Haag, Grafen von Uhlefeld: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus derer Herrn General-Staaten unterm 24. Junii curr. anni gefasten und von ihm allerunterthänigst eingeschickten Resolution ersehen, daß dieselbe zu der nach Ost-Frießland unterm 12. Oct. anni præt. erkannten Kayserlichen Commission eine besondere Deputation abzuschicken willens; Nachdem aber dieses Commißions-

Geschäfft lediglich die gütliche Beylegung derer Landes-Differentien daselbst, folglich eine Causam Imperii mere domesticam, betreffe, welche von der Natur zu seyn längst anerkannt worden, daß durch einen ordentlichen Reichs-Schluß und Legem Imperii de Anno 1603. denen Herrn General-Staaten von dem Kayser und gantzen Reich schon öffentlich improbiret worden, daß sie die Hände in diese Ost-Friesische Streitigkeiten haben schlagen wollen, und es dahero in Ihro Kayserlichen Maj. Mächten, wann sie auch gleich wollten, nicht stünde, eine solche Deputation zu verstatten, als habe er, Graf Uhlefeld, dieses ermeldten Herrn General-Staaten behörig vorzustellen und seine Officia dahin anzuwenden, damit die intendirte Deputation unterbleiben und die Embder samt ihren Adhærenten, wann sie dieserwegen etwas bey ihnen angebracht, oder noch anbringen sollten, von dar ab- und schlechterdings an die Kayserliche Commission remittiret werden mögen.

7. Cum Notificatione horum omnium & inclusione Exhibitorum sub præs. de 9. Mart. & 8. Julii anni præter. rescribatur dem König von Groß-Brittannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg und allerhöchstverordnetem Kayserlichen Commissario: Es gereiche Ihro Kayserlichen Majestät zu besonderm Wohlgefallen, daß derselbe sich der ihme aus besonderm Kayserlichem Vertrau-

en

en in Sachen aufgetragenen Commißion so willig unterzogen. Nachdem nun die von dessen Subdelegatis gethane Anfragen, auch sonst gemachte Hindernissen, durch die Kayserliche Resolution von heutigem Dato ihre abhelffliche Maasse erlangt; als hätte derselbe gedachte seine Subdelegirte dahin anzuweisen, daß sie

a) Ohne fernern Anstand die Interessenten, und darunter auch die mit dem Herrn Fürsten haltende Stände, und zwar als mitinteressirte Parthey, zu Pflegung der Güte, anderweit auf einen gewissen Termin nach der Fürstlichen Residentz-Stadt Aurich citiren, auch die Citationes und Intimationes jederzeit nach des Herrn Fürsten Vorschlag in Exhibito sub præs. d. 9. Mart. c. a. wann dabey nichts bedenckliches, per Notarios & Testes insinuiren lassen; Hiernächst und weil

b) Aus dem zweyten Commißions-Bericht und dessen Beylage Num. 4. zu ersehen, daß eine Vorstellung unter dem Nahmen der gravaminirenden Stände ohne deren Benennung und behörige Legitimation eingekommen, hieraus aber nichts, als Unordnung und Ungewißheit, mit wem man eigentlich zu thun habe, enstehen könne, sie, die Subdelegirte, von niemand weiter etwas, zu gegenwärtigen Commißions-Geschäfft gehörig, ohne genugsame Vollmacht annehmen; Ferner und

c) So viel die Unkosten betrifft, den von

dem Herrn Fürsten in Exhibito de 8. Jul. curr. anni vorgeschlagenen Modum wegen eines separirten Fundi überlegen und, wenn sie solchen practicable und rathsam befinden, selbigen ins Werck richten; Auch endlich

d) Denen Berichten in Zukunfft bey jedem Punct ihr Gutachten beyfügen sollen.

Ubrigens wären Jhro Kayserlichen Majestät des Herrn Commissarii Berichts von allem, was weiter in der Sache vorgehen werde und wie weit es mit der gütlichen Handlung gekommen, von Zeit zu Zeiten gewärtig.

8. Ponatur die allerunterthänigste inhæsiv-Anzeige sub præs. d. 9. Martii curr. anni, des neuerwehlten Raths zu Embden Confirmation betreffend, ad Acta.

Den 14. Oct. e. a. aber wurde vom Reichs-Hof-Rath resolvirt:

1. Ponantur Relationes Commissiones ad Acta.

2. Hat das Begehren in puncto Citationis separatæ nicht statt, sondern läst man es bey dem von denen Subdelegatis gebrauchten modo citandi & insinuandi, als welcher dem Processs und Acten gantz conform befunden worden, lediglich bewenden.

3. Fiat Decretum an den D. Homfeld dahin, daß er sich bey Straff 10. Marck löthigen Goldes, des Syndicats bey der Stadt Embden gäntzlich entschlagen, auch von derselben und ihren Adhærenten bey dem jetzi-

gen Commißions-Geschäfft in Ost-Frießland, weder als Anwald, noch advocando oder Consulendo, oder auf einige andere Weise, weder directe noch indirecte, gebrauchen lassen, und dißfalls seinen schuldigsten allerunterthänigsten Gehorsam, so wohl bey Kayserl. Majestät als der Kayserlichen Subdelegations-Commission, so fort nach Empfang dieses, gehorsamst anzeigen solle;

4. Fiat etiam Decretum an den Magistrat zu Embden und die mit ihm es haltende Land-Stände, des Innhalts:

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. aus bewegenden Ursachen den Doctor Homfeld von dem Syndicat der Stadt Embden und dem Kayserlichen Commißions-Geschäfft in Ost-Frießland schlechterdings ausgeschlossen wissen wollen; als würde ihnen hiemit ernstlich untersagt, sich dessen als Anwalden, Advocaten oder Consulenten, oder auf einige andere Weise dabey zu bedienen und hierüber ihme, dem Magistrat, insonderheit sub pœna nullitatis & Cassationis anbefohlen, besagten Homfeld nicht zum Syndico zu erwehlen und, da es allenfalls wider Verhoffen bereits geschehen seyn sollte, ihn sogleich nach Empfang dieses wieder zu dimittiren, auch von seinem allerunterthänigsten Gehorsam bey Kayserl. Maj. und der Kayserlichen Commißion die Anzeige unverzüglich thun.

5. Wird dem Reichs-Hof-Raths Agenten von Gräve auferlegt, seinem per Con-

clusum de 30. Sept. 1734. ad Acta gelegten Exhibito, darinnen er sich der Agentie derer Land-Stände in Ost-Friesland begeben, zu Folge, sich solcher bey der Ritterschafft daselbst gäntzlich zu entschlagen, auch, gestalten Umständen nach, in denen Landes-Differentien zwischen dem Herrn Fürsten und denen Embdern und Adhærenten, singulorum causas nicht zu übernehmen.

6. Cum Notificatione horum & inclusione derer beeden Decretorum in Originali & Copia, rescribatur dem König in Engelland, als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Allerhöchst-verordneten Kayserlichen Commissario:

Ihro Kayserliche Majestät hätten alles, was biß anhero von Kayserlicher Commißion in Sachen verfüget worden, und darunter insonderheit auch, daß ein fundus separatus zu denen Commißions-Kosten errichtet werden sollte, gnädigst approbiret und hätte hiernächst Derselbe durch seine Subdelegirten diejenige, welche auf die sub præjudicio beschehene Vorladung in termino de 20. Sept. nup. nicht erschienen, nochmahls auf einen gewissen terminum præjudicialem & præclusivum, mit der weitern Commination, daß nichts destoweniger dasjenige, wessen sich die Comparentes mit dem Herrn Fürsten verglichen, oder sonst geschlossen werden würde, sie gleichfalls, eben als wenn sie zugegen gewesen und darein ausdrücklich gewilliget

hät-

hätten, verbinden solle, citiren und wider die ausbleibende in contumaciam verfahren, auch alles nach Möglichkeit beschleunigen zu lassen; Wie dann die Subdelegirte ohne sonderbahr erhebliche Ursachen, in dem Commissions-Geschäfft nicht stille zu stehen, sondern eyfrigst zu progrediren hätten und wären übrigens die eingeschlossene Decreta behörig zu insinuiren und darob zu halten, damit solchem allenthalben gehorsamst nachgelebet werden möge.

7. Fiat Votum Notificatorium ad Sacram Cæsaream Majestatem.

M. Mart. 1739. kame der gravaminirenden Stände von der Ritterschafft und vom dritten Stande, dann des Doctoris Homfelds Anwald mit einer ausführlichen Anzeige und Exceptionibus sub- & obreptionis contra Decreta officii patrocinandi & Syndicatus Embdensis prohibitiva ein, mit Bitte, pro reponendis dictis Decretis, nec non impertienda Ordinatione ad celerem compositionem Differentiarum necessaria.

Hernach bate er um Suspendirung der Relation, biß zu Beybringung mehrerer defensional-Exceptionum sub- & obreptionis.

Die Kayserliche Commißion aber übergabe zwey Berichte wegen der zwischen dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland und der Statt Emden obschwebenden particular-Differentien und darüber gehaltener Conferentien, dann wegen der von dem Grafen von Fridag, Freyherrn von Wallbrunn und Wittib von Closter übergebenen Vorstellungen gegen die ihnen injungirte Bestellung eines anderweiten Advocati.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 17. Mart.

1. Ponantur die Commißions-Berichte sub præs. de 2. & 5. hujus ad Acta.

2. Hat D. Homfelds Begehren in puncto suspendendæ Relationis nicht statt.

3. Approbiren Ihro Kayserliche Majestät gnädigst, was wegen der Particular-Differentien zwischen dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland und der Stadt Embden von Commißions-wegen besagter Stadt vorstellig gemacht, auch sonsten auf die von denen Grafen von Fridag, Freyherrn von Wallbrunn und der Wittib von Closter übergebene Vorstellungen projectirt worden.

4. Läst man es, des in Nahmen der gravaminirenden Stände von der Ritterschafft und dem dritten Stand gethanen Einwendens ohngehindert, bey denen unterm 14.

Oct.

Oct. anni præt. erkannten Kayserlichen Decretis nochmahls lediglich und unveränderlich bewenden und hat es dabey keine andere Meynung gehabt, als daß D. Homfeld von dem gegenwärtigen Commißions-Geschäfft in Ost-Frießland schlechterdings ausgeschlossen seyn und hiebey von niemand, es möge seyn wer es wolle, gebrauchet werden solle.

5. Et hæc notificentur Commissioni Cæsareæ per Rescriptum, um sich darnach zu richten.

M. Aprili e. a. übergabe die Kayserliche Commißion bey dem Reichs-Hof-Rath fernere Berichte wegen Exclusion des D. Homfelds, des fundi separati zu denen Commißions-Kosten und der schon neun Monathe rückständigen Emdischen Helffte Kosten und Diæten, der wegen der zwischen dem Herrn Fürsten und der Statt Emden obschwebenden particular-Streitigkeiten gehaltenen Conferentien und zur Kayserlichen Decision ausgestellten Puncten, insonderheit die Insinuationem Libelli Gravaminum betreffend.

M. Majo schickte die Commißion unter anderem eine Designation der vom 14. Jan. biß den 11. Apr. eingekommenen Exhibitorum und darauf ertheil-

ter Resolutionum ein; ferner was wegen der rückständigen Dimidiæ zu denen Commißions-Kosten von der Statt Emden, statt Zahlung, vor ein Vorschlag beschehen; item wegen des puncti Legitimationis der Wittib zu Enyphausen-Jennelt und wegen des Fundi separati zu deren Commißions-Kosten.

M. Junio bate sie sich wieder eine Kayserliche Verordnung aus zu Bewürckung des Abtrags der bereits jährlich rückständigen Emdischen Halbscheid zur nöthigen Subsistenz; so dann berichtete sie wegen der dem Emdischen Syndico und sämtlichen Partheyen alles Ernstes geschehenen Erinner- und Bedeutung, um sich gegen einander aller Moderation und Bescheidenheit zu gebrauchen.

Der Fürstlich Ost-Friesische Anwald thate ebenfalls eine Anzeige des seit dem Julio 1738. aufgeschwollenen Rückstands des der Statt Emden mit ihren Adhærenten obligenden Halbscheids zu denen Commißions-Kosten, mit Bitte, um Kayserliche Executions-Verordnung.

Ferner übergabe er ein Memorial, cum Demonstratione des Ungrunds

der

der von dem Emdischen Consulenten Altena denen subdelegirten Commissariis exhibirten so genannten Remonstration &c. mit Bitte, die Statt Emden zu forderſamster Bezahlung der ihr obligenden Halbscheid durch erforderliche Zwangs-Mittel anzuhalten.

Die gehorſame Ost-Friesische Land-Stände baten um Communication des Berichts vom 10. Nov. a. p.

Ferner überreichten sie eine Vorstellung, mit Bitte um Vorkehrung der nöthigen Zwangs-Mittel zu Beytreibung der Emdischen rückständigen Halbscheid, auch deren künfftigen ordentlichen Abtrag zu denen Commißions-Kosten.

Die Beschwer-führende von der Ritterschafft und dem dritten Stand aber kamen mit einer Remonstration und Bitte ein, pro prævia, si opus, brevi manu restitutione in integrum contra Resolutionem Cæsaream de 29. Apr. a. p. & impertienda manutenentia Resolutionum Cæsarearum de 13. Sept. 1728. 31. Aug. 1730. 22. Aug. 1731. & 30. Sept. 1734. in puncto Juris Comitiorum.

In specie beschwerten sie sich auch wegen

wegen Exclusion ihres Consulentens von dem Kayserlichen Commißions-Geschäfft, mit Bitte, pro desuper reflectendo & impertienda prævia, si opus, brevi manu restitutione in integrum contra Conclusum Cæsareum de 17. Mart. nup. & petita Ordinatione.

Ingleichem baten sie puncto Citationis partium eventualiter um gleichmäßige Restitution contra art. 2. Concluſi Cæsarei de 14. Oct. a. p decernendo Rescripto ad Commissionem, de citandis Partibus & observando petito modo ordinem inter Status gravaminantes.

Die Statt Embden kame wegen der wider sie in Bewegung gebrachte Streitigkeiten und deren Commissarische Handlungen ein, mit Bitte, pro decernendo Promotoriali ad expediendam primario causam principalem, sepositis interim minus principalibus & annectenda Ordinatione conservandæ clausulæ eventualiter resolutivæ, seu insistendi ordini tractandorum præprimis punctorum maxime momentosorum & tendentium ad tran-

quilli-

quillitatem publicam, ſuſpenſa diſcuſſione particularium Civitatis Emdanæ legaliter nondum in litem deductorum, ſed ex præambula fundamentalium diſcuſſione facilius componendorum.

Und endlich thate ſie auch eine Vorſtellung wegen des Beytrags zu denen Commißions-Unkoſten, mit Bitte, pro ſtabiliendo Proviſorio æquitati innitente & a ſubdelegata Commiſſione approbato, ac decernendo Reſcripto, de illud, quoad expeditius medium concertatum fuerit, ac Dn. Princeps cum Adhærentibus ſumtus ex ærario provinciali depromeret, pro ſervanda inter Litigantes æqualitate congrua, in effectum deducendo & Civitati Emdanæ ejusque Adhærentibus duriorem conditionem, quam illius Adverſariis, non obtrudendo.

Die Reichs-Hof-Räthliche Reſolution hierauf vom 7. Aug. lautet:

1. Ponantur Relationes Commiſſionales ad Acta & fiat petita Communicatio des die Commißions-Koſten betreffenden Berichts ſub præſ. 10. Nov. a. p. e Cancellaria ad Notitiam.

2. Ap-

2. Approbiren Ihro Kayserl. Majest. gnädigst, was bis anhero ferner von Kayserlicher Commißion wegen in Sachen geschehen und verfüget worden.

3. Hat der Stadt Embden Begehren in puncto der Commißions-Kosten nicht statt, sondern ist dieselbe die ihr und ihren Adhærenten zuerkannte Helffte provisorie und bis diese ausfindig gemacht und der fundus separatus in Richtigkeit gesetzet worden, inzwischen allein, so wohl ratione præteriti als futuri, abzuführen schuldig; und sind solche, da nöthig, per Executionem von ihr einzutreiben; jedoch salvo regressu wieder ihre Litis-Consorten; Was hiernächst

4. Die zwischen dem Herrn Fürsten und der Stadt Embden in ihren Particulier-Streitigkeiten angefangene gütliche Tractaten betrift, sind solche mit allem Fleiß fortzusetzen und wird die von besagter Stadt bedungene Clausula resolutiva oder infecti, als unzuläßig und der allerhöchsten Kayserlichen Intention gantz zuwider, hiemit verworffen. Wie es dann auch

5. Bey dem Kayserlichen Commissorio de 12. Oct. 1736. die Meynung nicht gehabt, einen gewissen Ordinem tractandorum, welcher præcise zu beobachten wäre, vorzuschreiben, sondern Commissioni Cæsareæ allerdings frey bleibet, nach Beschaffenheit der Umstände, einen Punct vor dem andern, wie bißanhero zu Beschleunigung der Sachen gar wohl geschehen, vorzunehmen. 6. Hat

6. Hat die von denen Embdern ex Resolutione Cæsarea de 30. Sept. 1734. anverlangte Communication einiger Fürstlichen Exhibitorum dermahlen, da es bey der Kayserlichen Commißion nicht auf eine Verantwortung der beygemessenen factorum, sondern lediglich auf amicabilem compositionem ankomt; ingleichem

7. Wegen Homfelds gäntzlicher Ausschliessung von dem Commißions-Geschäft; ferner

8. In puncto Admissionis zu denen Landa-Tägen und

9. In puncto Citationis separatæ das nochmahlige Gesuch nicht statt, sondern läßt man es bey vorigen Conclusis de 29. April und 14. Oct. a. p. mit anderweiter Verwerffung des unstatthaften Einwendens, schlechterdings und unveränderlich bewenden; Und werden die Interessenten ernstlich erinnert, Ihro Kayserl. Majest. mit dergleichen nicht weiter zu behelligen.

10. Wird dem Embdischen Syndico Altena seine ungebührliche und dem der Kayserlichen Commißion und dem Landes-Herrn schuldigen Respect anlauffende Schreib-Art hiemit verwiesen und derselbe ernstlich verwarnet, sich dergleichen in Zukunfft, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, gäntzlich zu enthalten.

11. Fiat Rescriptum horum Notificatorium ad Commissionem Cæsaream, um sich darnach zu richten und durch deren Subdelegirte wei-

weiter in Sachen mit möglichster Beschleunigung fortfahren zu lassen.

A. 1740. den 1. Jul. aber wurde im Reichs-Hof-Rath geschlossen:

1. Ponantur die Commißions-Berichte sub præs. de 24. Nov. und 9. Dec. a. p. ingleichem de 26. Jan. a. c. ad Acta.

2. Nachdem es bey denen Conclusis de 29. Jan. 1737. und 29. April 1738. darinnen der Punctus translocationis Ærarii, Readmissionis zu denen Land-Tägen und Restitution der Embder Herrlichkeiten an die Kayserliche Commißion verwiesen worden, keine andere Meynung gehabt, noch haben können, als daß dieselben, nach Anleitung des Kayserlichen Commissorii de 12. Oct. 1736. durch dero Subdelegirte über besagte Puncten zuförderst unter denen Interessenten, die Güte pflegen, in deren Entstehung aber derselben Fundamenta ad Protocollum nehmen lasse und so dann darüber mit Gutachten berichten solle; als läßt man es dabey nochmahls und ein-vor allemahl, wie nicht weniger wegen der Particulier-Streitigkeiten derer Embder mit dem Herrn Fürsten und wegen der Commißions-Kosten bey demjenigen, was per Conclusum de 7. Aug. a. p. Membr. 3. & 4. provisorie verordnet worden, mit Verwerffung des nichtigen und unstatthaften Restitutions-Gesuchs, lediglich bewenden und wird Rudolph von Rheden mit seinem Begehren gleichfalls ad

Com-

Commissionem Cæsaream hiemit remittiret; wobey die Embder und übrige Interessenten ernstlich erinnert werden, in Sachen, so der Kayserlichen Commißion aufgetragen und zu dem Objecto tentaminis amicabilis compositionis gehören, solches ruhig abzuwarten und sich nicht weiter immediate, wie bißhero geschehen, an Kayserliche Majest. zu wenden; dahingegen

3. Das Tentamen amicabilis compositionis in der Haupt-Sache mit der Stadt Embden allein, ohngeachtet der Punctus Legitimationis wegen ihrer Litis-Consorten noch nicht erörtert, gar wohl angefangen und fortgesetzet werden kan; Sie ist aber derselben halber cautionem rati, jedoch, gestalten Umständen nach, nur mit ihren gemeinen Stadt-Gütern, zu bestellen schuldig;

4. So viel hiernächst die Extradition der Original-Acten des Hof-Gerichts, und Nomination zu der Assessur bey demselben betrift, rescribatur, cum inclusione Exhibitorum sub præs. de 3. Aug. 9. Oct. und 18. Dec. a. p. dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland um Bericht, cum termino duorum mensium.

5. Ponantur reliqua Exhibita in puncto fundi separati, ingleichem Legitimationis der congravaminirenden Stände und der Landschafftlichen Deputation ad Acta und soll darauf, wenn zuförderst der Commißions-Bericht cum Protocollis exhibiret wird, ergehen, was Rechtens.

6. Fiat etiam, cum inclusione Exhibiti sub præs. de 2. Oct. nup. wobey jedoch die Beylage sub L. gebetener maßen ab Actis zu removiren, Rescriptum horum Notificatorium ad Commissionem Cæsaream, mit dem Zusatz:

1. Den Bericht in puncto fundi separati & Legitimationis der congravaminirenden Stände cum Protocollis und Gutachten ohne fernern Anstand exhibiren, auch

2. Wegen des Provisorii in puncto der Commißions-Kosten den vorgeschlagenen modum exequendi wider die Stadt Embden durch den Herrn Fürsten, als Landes-Herrn, nach anderweit vorgehendem Monitorio, deme die Commination, daß sonst auf solche Art verfahren werden solle, ausdrücklich zu inseriren, gebrauchen und sich daran kein appelliren irren zu lassen; wie nicht weniger

3. In puncto Injuriarum, was es damit für eine Bewandtniß habe, in termino duorum mensium gleichfalls mit Gutachten zu berichten.

§. 6.

Erläuterung der Catholischen zu Leer Klagen.

Was aber insbesondere die Leerische Religions-Beschwerden anbelangt, so kame der P. Cajetan Röthe, Missionarius zu Leer, schon m. Dec. 1732. bey dem Reichs-Hof-Rath mit einer Vorstellung und Bitte ein, um an den Herrn Fürsten zu Ost-Frießland zu rescribiren, damit die bürgerliche Catholische

lische Gemeinde zu gedachtem Leer die Administration derer Heil. Sacramenten, Tauff und Copulation, erhalten möge.

Es wurde aber, so viel ich finden kan, damahls nichts darauf resolviret.

Was hingegen den 30. Sept. Ao. 1734. dißfalls an den Herrn Fürsten rescribiret worden seye, haben wir zuvor vernommen.

Neun und vierzigstes Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen Reichs-Erb-Truchsessen und der Reichs-Abtey St. Georgii zu Isny.

§. 1.

M. Sept. 1742. kame der Herr Reichs-Erb-Truchseß und Graf zu Trauchburg, Friedrich Marquard, bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Abten und Convent des GOtteshaußes St. Georgen in Isny puncto avulsorum a Fideicommisso, nec non Attentatorum ein, mit einer Anzeige a die insinuati Exhibiti bereits verflossenen gantzes Jahres und indessen weiters verübter gewaltsamer Abholtz- und Devastirung

Gräfliche Klage gegen die Abtey und R. Hof-Raths Conclusum d. d. 1742. 12. Oct.

des Reichs-Lehenbaren Forstes, mit Bitte, pro eventuali adversi producti Communicatione, aut in contumaciam acceptanda lite pro contestata & intentione hujus partis pro confessata, nec non decernendo Decreto pœnali inhibitorio, de non amplius devastando & excidendo sylvas, una cum reservatione resarcitionis causati & adhuc causandi damni.

Er bekame aber den 12. Oct. zum Bescheid:

1. Hat das gebetene Decretum pœnale inhibitorium nicht statt, sed

2. Communicetur die vom Impetratischen Prälaten und Convent des GOtteshaußes Isny bey dem Reichs-Vicariat sub præs. 3. Oct. 1741. eingegebene Exceptional-Schrifft ad replicandum, cum termino duorum mensium.

§. 2.

Gräfliche Klage gegen das Land-Gericht in Schwaben und R. Hof-Raths Conclusum de eod. dat.

So dann hatte in eben dieser Sache der Herr Graf auch gegen das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff geklagt, daß es mit widerrechtlichen Beeinträchtigungen fortfahre, mit Bitte, pro decernendo Mandato cassatorio & inhibitorio S. C. pœ-

pœnali, &c. ad videndum, se incidisse in pœnam violatorum Privilegiorum Cæsareorum prius petito, eoque, ob summum in mora periculum, maturando.

Es hiesse aber an vorgedachtem 12ten Oct. 1742. Hat das gebetene Mandatum S. C. in gegenwärtigem Fall nicht statt.

Funfftzigstes Capitel.

Von denen Mecklenburgischen innerlichen Angelegenheiten.

§. 1.

Einleitung.

Diese Materie hat dem neuen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gleich in dem ersten Jahr eben so viel zu thun gemacht, als dem vorigen Reichs-Hof-Rath. Es bestehen aber diese Streitigkeiten in dreyerley Sorten: Einige versiren in dem Fürstlichen Hause selbst; andere walten zwischen dem Landes-Herrn und denen Land-Ständen ob und noch andere gehen nur die Land-Stände unter sich an.

§. 2.

Von der M. Güstrauischen

Von denen das Fürstliche Hauß allene betreffenden Sachen kame nur für die Klage derer Fürstlich Mecklenburg-Güstro-

Printzeßinnen Dotal- und anderen Forderungen.

strowischen Printzeßinnen contra den Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin, in puncto der Fräulein-Steuer, auch dotal- und anderer Forderungen, da der Herr Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz m. Jun. eine rechts-gegründete Vorstellung und resp. Intercessional-Bitte übergabe, um nicht nur die vorige Kayserliche Erkenntnisse in forma arctiori zuforderst zu erneuren, sondern auch den punctum usuræ usurarum allergerechtest zu entscheiden, besonders auch zu vorzüglicher Bezahlung innvermeldter Posten die gemessene Verfügung an den Kayserlichen Commissarium und zugeordnete Land-Räthe fordersamst ergehen zu lassen.

Hierauf resolvirte der Reichs-Hof-Rath den 2. Aug.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Hrn. Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissario: Nachdem bey Ihro Kayserl. Majest. der Herr Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz beschwerend angezeiget, daß ihme seithero wegen der so wohl jure proprio, als ex jure cessо habender liquider Dotal-Forderungen verschiedene Creditores posteriores, & quidem personales, so weder Hypothecas noch andere rechtliche Vorzüge gehabt,) verschiedentlich vorgezogen worden seyn sollten;

sol-

solches aber der Kayserlichen Verordnung nicht gemäß wäre, sondern Recht und Billigkeit erforderte, daß derselbe für sich und seine Fürstliche Frau Schwester behörig vergnügt werde; So würden die vorige in dieser Sache ergangene Kayserliche Verordnungen hiemit nochmahls erneuert, mithin dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, qua Kayserlichen Commissario hiedurch gemessen aufgegeben, daß derselbe die noch ausständige eigene Forderung quæstionis so wohl, als die von der verwittibten Frau Hertzogin Anna zu Würtemberg-Oels ihme cedirte 1000. Fl. nebst denen sämtlichen aufgelauffenen Interessen, in der nehmlichen Ordnung, wie es von der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät de 22. Sept. 1723. und sonsten vorgeschrieben und anbefohlen worden, aus der Kayserlichen Commißions-Casse, oder denen Hertzoglichen Cammer-Gefällen, ohnweigerlich baldmöglichst entrichten und ihnen niemand, obgedachter wegen der Dotal-Forderung gemachter Verordnung zuwider, in der Zahlung vorziehen lassen solle.

Was nun aber den punctum usuræ usurarum anbetrift, so hätte der Kayserliche Herr Commissarius hierüber sein gründliches und räthliches Gutachten zu Fassung weiterer Kayserlichen Resolution, auch resp. den Bericht über den Vollzug der heutigen Kayserlichen Verordnung in termino duorum mensium an Ihro Kayserl. Majest. gehorsamst zu erstatten.

2. Idque notificetur (so viel den punctum der zu bezahlen seyenden Dotal-Gelder anbelangt,) denen beyden im Hertzogthum Mecklenburg zu dem Mecklenburgischen Cassa-Wesen angeordneten Land-Räthen per Rescriptum, mit dem ausdrücklichen Kayserlichen Befehl, alles möglichste zu Entrichtung obiger Dotal-Forderungen und derer verfallenen Interessen, auch ihres Orts mit beyzutragen und, wie es geschehen werde, an Ihro Kayserl. Majest. zu berichten.

§. 3.

Von Erneuerung der Kayserlichen Commission in Mecklenburg.

Mehreres aber machten II. die Reichskündige Streitigkeiten zwischen dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und seinen Land-Ständen zu thun.

Es kame dabey 1. auf die von dem neuen Kayser zu ertheilende Confirmation der von dem letzt-verstorbenen Kayser dem Herrn Hertzog Christian Ludwig aufgetragenen, mit jenes Tode aber erloschenen, Commißion an.

Um solche Confirmation, (welche auch von dem Sächsischen Reichs-Vicariat ertheilet worden ware,) suchte Herr Hertzog Christian Ludwig in einem m. Aprili bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen Schreiben an.

Er erhielte aber den 16. ejusd. zum Bescheid: In-

Injungatur Mandatario des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg, zuforderst noch das erstere Kayserliche Commissorium, samt denen dabey mit ergangenen diesen beschehenen Auftrag betreffenden Verordnungen, nicht minder die dagegen ausgestellte Fürstliche Reversales in forma authentica beyzubringen, worauf fernere Resolution ergehet.

Des Herrn Hertzog Christian Ludwigs Agent übergabe gleich 2. Tage darauf eine neue Vorstellung mit 7. Beylagen und der Bitte, nunmehro die Kayserliche Confirmation zu ertheilen, welches Gesuch er den 30sten ejusd. wiederhohlte und, wegen der großen auf dem Verzug haftenden Gefahr, die Kayserliche Resolution zu beschleunigen bate.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete auch den 4ten May deswegen ein Votum ad Imperatorem.

Indeme dieses bey Hofe lage, übersandte der Herr Hertzog Christian Ludwig die zu Begründung der suchenden Commißions-Confirmation erforderte Stücke nochmahls in forma authentica, welche von dem Reichs-Hof-Rath den 28sten May ad Acta decretiret wurden.

Eodem wurde auch die Kayserliche Resolution auf obiges Reichs-Hof-Raths-Gutachten, (welches approbiret wurde,) publiciret, des Innhalts:

1. Fiat petita Confirmatio prioris Commissorii Cæsarei d. d. 30. Oct. 1732. zu dem Ende

2. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät wären seine, des Herrn Hertzogs, allerunterthänigst beschehene Anzeigen und Vorstellungen, die wegen der von demselben bishero mit gemessener Instruction in dem Hertzogthum Mecklenburg geführten Kayserlichen Commißion erforderliche anderweite Kayserliche Bekräfftig- und Autorisirung, samt was dahin gehörig, betreffend, gebührend vorgetragen worden. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. Reichsväterliche zärtlichste Vorsorge und fürnehmste Aufmercksamkeit, wie überhaupt auf möglichster Aufrecht- und Beybehaltung des werthen teutschen Vaterlandes allgemeiner Ruhe und Wohlstandes, also auch desselben in denen Mecklenburgischen Landen gerichtet werde, zumahlen bey denen daselbst noch fortwährenden beschwerlichen Umständen eine besondere Obsicht, wie allen weiters besorglichen und verderblichen Unordnungen und Zerrüttungen kräfftigst vorgebeuget werde, erforderlich seyn wolle: So hätten Ihro Kayserl. Majest. um so mehr der hohen Nothdurfft und

ihres

ihres Kayserlichen höchsten Amts Obligenheit zu seyn befunden, ihm, dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als proximo Agnato, bis zu seines Herrn Bruders, des regierenden Herrn Hertzogs Carl Leopolds, besserer Begreiffung, oder anderweiter Reichs-Constitutions-mäßiger Verfügung, die demselben von weyland voriger Kayserlicher Majestät sub dato 30. Oct. 1732. aufgetragene und mit gemessener Instruction bis hieher geführte Kayserliche Commißion dieser Fürstlich-Mecklenburgischen Lande halber allergnädigst fernerweit bestättigen und aus Kayserl. Macht denselben dazu behöriger maßen zu autorisiren. Mehrhöchstbesagte Ihro Kayserl. Majestät confirmirten und auctorisirten demnach ihn, Herrn Hertzog, als dero nunmehrigen Kayserlichen Commissarium in denen Mecklenburgischen Landen, Krafft dieses dahin, daß derselbe, nach Maaßgebung des den 30. Oct. 1732. von weyland letzterer Kayserl. Majest. erhaltenen Commissorii und derer ihm darauf von Zeit zu Zeit weiters zugekommenen Kayserlichen Instructionen, Resolutionen, Judicatorum, Rechtskräftiger Erkenntnisse und Verordnungen, sothanes Kayserliches Commißions-Geschäfft in denen Mecklenburgischen Landen, als nunmehro von Allerhöchstderoselben bestättigter und bevollmächtigter Commissarius, fortführen und verwalten möge und solle.

Nachdem auch zur Sicherheit und innerli-

chen Ruhe des Landes die Nothdurfft erheische, die dermahlen zu dem Ende daselbst befindliche Holsteinische und Schwartzburgische Commißions-Trouppen zur Zeit noch sämtlich auf dem bisherigen Capitulations-Fuß zu behalten; so hätte er, Kayserlicher Herr Commissarius, alles dasjenige, was dieser Trouppen halber in voriger Kayserlicher Verordnung wegen deren Verpflegung oder sonst hierunter demselben aufgegeben worden, nicht nur vorzukehren und, nach Maaßgab der ehemahligen Kayserlichen Resolutionum, in ein- oder anderem das nöthige zu beobachten, so dann auch, daß diese Trouppen, nach der ehevorigen in dem Exhibito vom 25. April nup. beygebrachten Formula Juramenti nunmehro von wegen Ihro Kayserl. Majestät in Verpflichtung genommen würden, forderſamst zu verfügen, auch, wie dieses alles geschehen, an Ihro Kayserl. Majest. ehestens unterthänigst zu berichten. Und

Gleichwie übrigens Ihro Kayserl. Majest. zu dem Herrn Hertzog des gnädigsten Vertrauens lebten, daß derselbe derjenigen Pflicht, womit Ihro und dem Reich er, als ein Fürst desselben, zugethan, auch bey dieser anderweiten Kayserlichen Commißion jederzeit wohl eingedenck seyn und diese nach Maaßgab derer Mecklenburgischen Landes-Verträgen, Reversalien und Herkommens, auch derer darauf gegründeten Kayserlichen Verordnungen, führen werde; Also wollen

len mehrhöchstbesagte Ihro Kayserl. Majest. Ihme zugleich hiemit aufgegeben haben, die deshalben an weyland vorige Kayserl. Majest. unterm 7. Mart. 1733. ausgestellte verbindliche Reversales, mit ausdrücklicher Beziehung auf jetzige Kayserliche Verordnung und durchaus gleichförmigen Innhalt, Ihro Kayserl. Majest. zeitlich und bevor noch der Herr Hertzog, mittelst derer Kayserl. Patenten, worinnen die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft an ihn, als Kayserlichen bestättigten Commissarium, verwiesen, auch dero Bruder, Herr Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, per Rescriptum Cæsareum zur Gebühr ermahnet und von allen Thätlichkeiten sich zu enthalten, nachdrücklich verwarnet werden solle, in die Possels sothaner anderweiten Kayserlichen Commißion autoritate Cæsarea sich gesetzet haben würde, allergehorsamst einzureichen.

3. Rescribatur dem Herrn Hertzog, Administratori im Holsteinischen: Ihro Kayserl. Majest. hätten unter heutigem dato den Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg bey der bisher geführten Kayserlichen Commißion in dasigen Landen fernerweit nicht nur bestättiget und gehörig bevollmächtiget, sondern Ihm auch dabey dasjenige mit aufgegeben, was wegen der zur Zeit noch daselbst nöthigen und beybehaltenden Fürstlich-Holsteinisch- und Schwartzburgischen Kayserlichen Commißions-Trouppen so wohl

ihrer anderweiten Verpflichtung, als des erforderlichen Unterhalts und sonst zu verfügen und hierunter zu beobachten die Nothdurfft erheische, welches Ihro Kayserl. Maj. dann nicht minder ihme, Herrn Fürstlich-Holsteinischen Administratori, zu seiner ebenmäßigen Nachricht und Nachachtung hiedurch unverhalten lassen, und zu demselben des gnädigsten Vertrauens leben wollten, daß derselbe auch seines Orts der obbesagten Holsteinischen Trouppen halber das erforderliche mit dem Kayserlichen Herrn Commissario im Mecklenburgischen communiciren und gebührend veranstalten würde.

4. In simili fiat etiam Rescriptum an die Herrn Fürsten zu Schwartzburg, so viel die annoch beyzubehaltende Schwartzburgische Truppen anlanget.

5. Cum inclusione des obigen an Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg unter heutigem dato ergehenden Rescripti in Copia rescribatur dem Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg: Welchergestalt Ihro Kayserl. Maj. aus Reichs-kündigen erheblichen Ursachen und bey denen noch in denen Mecklenburgischen Landen fortwährenden bedauerlichen Umständen bewogen worden, dessen Bruder, Herrn Hertzog Christian Ludwig, als proximum Agnatum, in der von ihm biß hieher daselbst nach gemessener Kayserlicher Instruction geführten Kayserlichen Commißion noch fernerhin auctoritate Cæsa-

rea

rea zu bestättigen und zu bevollmächtigen, auch denselben zu dem Ende die in ein- und anderm hierunter erforderliche Nothdurffts-Beobachtung gnädigst anzuweisen, solches alles würde er, Herr Hertzog, aus dem copeylichen Anschluß des mehreren ersehen und wollten Ihro Kayserl. Maj. denselben dabey Reichs-väterlich und gnädigst hiemit ermahnet haben, sich auch seines Orts hierunter allergehorsamst und der Gebühr nach zu betragen, insonderheit aber aller Thätlichkeiten hierunter sich gäntzlich zu enthalten.

6. Fiant Patentes an die Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg, sequentis tenoris: Nachdeme Ihro Kayſ. Maj. aus Reichs-kundig-erheblichen Ursachen und bey fortwährenden bedaurlichen Umständen in denen Mecklenburgischen Landen, zu Erhaltung Sicherheit und Ruhe, auch guter Ordnung daselbst, Reichs-väterlich und ihrer höchsten Kayserlichen Amts-Obligenheit zu seyn befunden, die von dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg mit gemessener Instruction biß hieher in dasigen Landen verführte Kayserliche Commißion anderweit allergnädigst zu bestättigen und ihn hiezu auctoritate Cæsarea zu bevollmächtigen, sofort wegen noch fernerweitiger Beybehaltung derer Zeitherigen Kayserlichen Commissions-Truppen denselben mit gemessener Verordnung zu versehen, wie solches alles aus dem copeylichen Anschluß des unter

heuti-

heutigem dato an gedachten Herrn Hertzog ergehenden anderweiten Kayserlichen Auftrag des mehreren erhellete; als wollen Ihro Kayserl. Maj. sämtlicher Ritter- und Landschafft im Mecklenburgischen solches ebenfalls zu ihrer allerunterthänigsten Nachachtung hiedurch unverhalten lassen, und sie in vorfallenden Landes-oder andern Angelegenheiten an dero nunmehrigen Kayserlichen Herrn Commissarium der Gebühr nach allergnädigst verwiesen haben.

Die Mecklenburgische Land-Räthe und Deputirte zum engern Ausschuß hatten auch eine Anzeige und Vorstellung ad Conclusum vom 16. Apr. übergeben lassen, mit Bitte, darauf zu reflectiren.

Nachdeme aber vorgemeldte Kayserliche Resolution publiciret worden ware, bate sie selbst, das Exhibitum zu retradiren.

Es wurde auch damit per Conclusum vom 14. Jun. 1742. willfahrt.

Jedoch dabey bliebe es nicht, sondern der Herr Hertzog Christian Ludwig übergabe m. Majo bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine bey dem Chur-Sächsischen Vicariats eingereichte Reservations-und Declarations-Schrifft

wegen

wegen der bey ehmaliger Ubernehmung der Commißion ausgestellten Reversalium, mit Bitte, um deren Kayserliche Genehmhaltung.

M. Junio aber liesse die erkannte Commißions-Bestättigung, auferlegte neue Reversales in originali exhibiren, mit Bitte, auf vorgedachte bey dem Sächsischen Vicariat überreichte Vorstellung, nicht weniger jenes bey dem Reichs-Hof-Rath beschehene Ansuchen zu reflectiren.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft endlich bate um Communication dieses von dem Herrn Hertzog Christian Ludwig ausgestellten Reverses.

Der Reichs-Hof-Rath aber schlosse den 12. Jul. 1742.

1. Ponantur die von dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg sub præs. 18. Jun. nup. eingereichte Reversales ad Acta und

2. Hat es bey deren buchstäblichen Innhalt lediglich sein Bewenden, mithin das dißfalls vermeinte Reservations- und Declarations-Gesuch nicht statt.

3. Communicetur der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Copia dieser Reversalium e Cancellaria, auf gebührendes Anmelden.

§. 4.

Von der Land-Räthe Mit-Besorgung des Cameral-Wesens in Mecklenburg.

2. Die zum Cammer-Wesen in Mecklenburg verordnete Land-Räthe von Petersdorff und von Oertzen übergaben m. Aprili 1742. eine Anzeige mit Anheimlassung zu Bewilligung der Continuation in der aufgetragenen Mit-Besorgung des Cammer-Wesens im Hertzogthum Mecklenburg.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete darüber den 14. Jun. ein Gutachten an den Kayser, welcher solches, Krafft seiner den 6. Jul. publicirten Resolution genehm hielte. Es gienge aber dasselbige dahin:

1. Ponatur derer beeden zum Mecklenburgischen Cammer-Wesen adjungirten Land-Räthe Anzeige ad Acta, &

2. Rescribatur iisdem, des Innhalts: Ihro Kayserl. Maj. seye aus ihrer Verstellung und Anzeige mit mehrerem geziemend vorgetragen worden, was massen von weyland letztabgewichener Kayserl. Maj. ihnen die Mit-Besorgung des Mecklenburgischen Cameral-Wesens unter Direction des Kayserlichen Commissarii, Hertzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg, nach der zugleich ertheilten Instruction, aufgetragen, auch dißfalls von ihnen besondere Eyd und Pflicht abgelegt und nicht minder dieser Auftrag

bey

bey letztem Reichs-Interregno von dem König in Pohlen, als Reichs-Vicario, bestätiget worden seye, nunmehro aber ihnen, ersagten Land-Räthen, gebühret habe, von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigsten Befehl zu erwarten: wie es hierin fernerhin gehalten werden solle? Allermassen nun Ihro Kayserl. Maj. sich bereits allergnädigst entschlossen, überhaupt dieses gantze Mecklenburgische Commißions-Geschäfft in der Maaß, wie es hierunter von voriger Kayſ. Maj. hochseel. Andenckens wohlbedächtlich veranstaltet und angeordnet worden, bey noch fortwährender hiezu nothdringlichen Umständen des Hertzogthums Mecklenburg, zu bestättigen und fortsetzen zu lassen, auch zu dem Ende dero Kayserlichen Commissarium, Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, hierunter von neuem zu bevollmächtigen und, vermittelst anderweiten, durchgehends auf die vorige Kayserliche Instructionen, Verordnungen und Resolutionen gerichteten, Kayserlichen Auftrags, denselben zu Fortführung mehrangeregten Commißions-Geschäffts zu autorisiren; Also hätten diesemnach Ihro Kayserlichen Majestät von gleichmäßiger Nothdurfft zu seyn befunden, sie, oberwehnte beede Land-Räthe, unter Direction des Kayserlichen Herrn Commissarii, in der vorhin ihnen aufgetragen gewesenen Mit-Besorgung und Verwaltung des Mecklenburgischen Cameral- und Cassen-Wesens, nebst allen dazu

gehörigen verpflichteten Cameral-Bedienten und Subalternen, in specie aber den zeitlichen Cammer-Zahl-Commissarium Balcken, hiemit allergnädigst zu bestättigen, die dißfalls ihnen von voriger Kayserl. Maj. pro norma ihres Amts vorgeschriebene Instructionen, Verordnungen und Resolutionen überhaupt zu erneuren und sie insgesamt hierauf ausdrücklich und auf deren genaueste Beobacht- und Vollziehung zu verweisen, mithin sie, Land-Räthe, und übrige zur Verwaltung des Mecklenburgischen Cameral-und Cassen-Wesens angehörige vorbenannte Subalternen und Officianten in Eyd und Pflichten auf gleiche Art und Weise, wie es bey Lebzeiten voriger Kayserl. Maj. geschehen, nehmen zu lassen und sie folglich hiedurch in denen ehemaligen Verrichtungen und Officiis, mit Beybehaltung derer deßhalb ihnen ausgesetzten und zeithero gemessenen Besoldungen, von neuem allergnädigst zu bestättigen, auch zu dem Ende an dero Kayserlichen Herrn Commissarium, nach dem abschrifftlichen Beyschluß, gemessene Verordnung zu ertheilen. Ihro Kayserl. Maj. wären übrigens des allergnädigsten Vertrauens, daß sie, beede Land-Räthe, unter offtberührter Direction des Kayserlichen Commissarii, diese ihre Function, ihrem geleisteten Eyde nach und in Conformität derer mehr-angezogenen an sie wegen Verwaltung derer Mecklenburgischen Cammer-Gefälle und sonst überhaupt wegen

der

der Cassen-Einnahme und Ausgaben erlassenen Instructionen, Verordnungen und Resolutionen, und besonders derjenigen, so den 3. Aug. 1736. an sie ergangen, dergestalt genau und sträcklich, als sie es gegen GOtt und Ihro Kayserl. Majest. zu aller Zeit zu verantworten getraueten, verwalten und dahin mit allem Eyfer, Treue und Sorgfalt unermüdet bedacht seyn würden, daß, in Verfolg der für sich habenden Instruction und Cassen-Ordnung die Einnahme an gehörigen Orten richtig und zu rechter Zeit bewürcket und die Ausgaben dagegen dergestalt besorget werden, damit alle unnöthige abgeschnitten und abgewendet, die Cassa-Reglements-Ausgaben aber jedesmahls zu gesetzten Fristen bestritten und die dißfalls weiters ergehende Kayserliche Verordnungen jederzeit genau befolget werden müßten. Gestalten dann Ihro Kayserl. Majest. sie schließlich auch dahin angewiesen haben wollten, daß an Allerhöchst-dieselbe sie ihre allerunterthänigste Berichte in Sachen, so den Mecklenburgischen Cameral- und Cassen-Etat betreffen, entweder mit dem Kayserlichen Herrn Commissario conjunctim, oder, in vorfallenden nöthigen Fällen und bey differenten Meinungen, separatim, nebst jedesmahl pflichtmäßigen unpartheyischen allergehorsamsten Gutachten erstatten und hierauf fernere Resolutiones gewärtigen sollten.

3. Fiat etiam Rescriptum an den Kayserlichen Herrn Commissarium, des Innhalts:

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. der hohen Nothdurfft zu seyn befunden hätten, daß die von weyland voriger Kayserlicher Majestät, unter Direction seiner, des Kayserlichen Herrn Commissarii, denen beeden Mecklenburgischen Land-Räthen von Oertzen und von Petersdorff aufgetragen gewesene Mit-Besorgung und Verwaltung des dasigen Cameral- und Cassen-Wesens, nach denen dißfalls ausgemessenen Kayserlichen Cammer-Instruction- und Cassen-Ordnungen noch ferner beybehalten und überhaupt auf Maaß und Weise, wie vorhin es darunter wohlbedächtig und sorgfältig angeordnet worden, sothane Mit-Besorgung und Verwaltung von besagten Räthen fortgeführet und von selbigen, dieses ihnen aufgetragenen Amts halber, die vorhin geleistete Eyd und Pflicht wieder abgestattet, solche auch ebenfalls von dem Cammer-Zahl-Commissario Balcken und andern Cameral-Subalternen und Officianten, auf Art und Weise, wie es zu Zeiten letztabgelebter Kayserl. Majest. geschehen, abgeleget, mithin sie insgesamt zu treuer, eyfriger und fleißiger Verrichtung ihrer Dienste von ihm, Herrn Commissario, autoritate Cæsarea angewiesen würden: Also wollte Ihro Kayserl. Majest. was an vorbenannte beyde zum Mecklenburgischen Cassa-Wesen adjungirte Land-Räthe hierüber absonderlich rescribiret worden, dem Herrn Commissario solches, vermittelst des copeylichen Anschlusses, zu seiner gleichmäßi-

gen Nachricht und Nachachtung unverhalten lassen und gesinneten zugleich an denselben gnädigst, dasjenige, was wegen der anderweiten Verpflichtung und folglich resp. Bestellung derer zu dem Cameral- und Cassen-Wesen adjungirten Räthen so wohl, als zugehöriger Officianten, nöthig und erforderlich, sonder Verzug gebührend zu vollziehen und durchgehends die ehemahlen wegen Besorg- und Verwaltung des dasigen Cammer- und Cassen-Etats ergangene Kayserliche Instructiones, Verordnungen und Resolutionen fürohin unabwendig befolgen zu lassen und, wie es theils geschehen, theils in Zukunfft geschehen werde, an Ihro Kayserl. Majest. förderlamst allerunterthänigst zu berichten.

§. 5.

Von Verpflichtung der Kayf. Commissions-Trouppen.

3. Bate die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft um Communication der Formulæ Juramenti, auf welche die Kayserliche Commißions-Trouppen in Mecklenburg verpflichtet werden sollten.

Und der Reichs-Hof-Rath bewilligte es per Conclusum vom 12. Jul. 1742.

§. 6.

Von der Ritterschafft Immission in das Amt Dobran.

4. In puncto des Schadens-Punctens und der Immission in das Amt Dobran übergabe die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft m. Jul. 1742. ei-

ne Vorstellung und Bitte, in Conformität derer vorigen Kayserlichen Judicatorum dem Kayserlichen Herrn Commissario die unverweilte Immission in das Amt Dobran und dessen Einkünffte, wie auch Extradition der daraus gehobenen und hinterlegten Revenüen unter der Betrohung anzubefehlen, daß die Ritterschafft widrigen Falles so viel aus der Landes-Cassa und an Steuren innezubehalten berechtiget seyn solle.

Und bald hernach übergabe sie eine Additional-Anzeige wegen der von dem Kayserlichen Herrn Commissario abermahls in den Weg legenden Hinderungen in Ansehung der Nutzungen des Amts Dobran, mit Bitte, die erwartende Kayserliche Resolution auch auf diese nova facta zu extendiren.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 16. ejusd. mensis:

1. Cum inclusione Exhibitorum der Implorantischen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft rescribatur dem Kayserlichen Herrn Commissario: Es werde derselbe aus dem Anschluß mit mehrerem ersehen, was bey Ihro Kayserl. Majest. besagte Ritter- und Landschafft wegen des derselben mittelst Kayserl. Erkenntniß schon Anno 1738. ra-

tione derer ihr als liquid zuerkannten 500000. Fl. auf die an Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg habende Schadens-Forderung, pro speciali hypotheca constituiret und zum würcklichen alleinigen Genuß derer jährlichen Einkünfften angewiesenen Fürstlichen Amt Dobran und daß, in Verfolg solcher vorigen Kayserlichen Haupt-Resolution so wohl, als der annoch tempore Interregni vom Sächsischen Reichs-Vicariat ergangener Inhæsiv-Verordnung de 15. Jan. a. c. solche nach Maaßgab des Kayserlichen Rescripti vom 30. Oct. 1738. von andern Mecklenburgischen Cammer-Gefällen gäntzlich abgesonderte, die hingelegte und vorhandene Dobraner-Intraden de 1739. und 1740. supplicirender Ritter- und Landschafft so fort ausgefolget, mit deren Entrichtung auch in futurum, denen Judicatis gemäß, aus der Commißions-Casse fortgefahren werden möchte, allerunterthänigst vorgestellet und dißfalls an ihn, den Kayserlichen Herrn Commissarium, gemessenst zu befehlen, allergehorsamst nachgesuchet habe. Ihro Kayserl. Majest. fänden nun allerdings dieses der Ritter- und Landschafft allerunterthänigstes Ansuchen so billig und gerecht zu seyn, daß Allerhöchst-dieselbe dahero keinesweges geschehen lassen könnten noch wollten, daß selbiger die ihr durch mehrmahlige Rechts-kräftige Verordnungen einig und allein angewiesene, von allen übrigen Mecklenburgischen Cammer-Ge-

fällen längst separirte Amts-Dobranische jährliche Einkünffte tam de præterito, von der Zeit an, als sie abgesondert und hinterlegt werden sollen, quam pro futuro, unter was Schein oder Vorwand es seyn möge, länger vorenthalten und nicht vielmehr so fort aus der Commißions-Casse der Ritter- und Landschafft ausgefolget würden. Mehr-höchsterwähnt-Ihro Kayserl. Majest. befehleten demnach Ihme, Herrn Commissario, hierdurch gemessenst und gnädigst, von allen bisher gemachten Hindernüssen und Hemmung dieser so fort zu bewerckstelligen gehabter Extradition derer verfallenen und eingehobenen Dobranischen Intraden de Anno 1739. und 1740. durchaus und da dergleichen sonder Zweiffel ohne gegründeten Vorwand zum Abbruch der Ritter- und Landschafft ihres per Judicata vorlängst erlangten Juris quæsiti specialis und rechtlich beschehene Uberweis- und Zueignung sothaner Amts-Einkünffte nicht geschehen möge, abzustehen, vielmehr, in gehorsamster Befolgung derer hierunter an ihn ergangenen mehrmahligen Verordnungen, offtberührter vom 30. Oct. 1738. an biß hieher eingegangenen, von der Cassa abgesonderten Amts-Dobranische Revenüen der implorirenden Ritter- und Landschafft ohne weitere Einrede oder Auffenthalt zu extradiren, weniger nicht in futurum an deren Perception sie in keine Wege zu beeinträchtigen, sondern, nach Maaßgab, der rechtlichen Erkannt-

kenntnißen und vorigen Verordnungen, sothane der Ritter- und Landschafft auf Abschlag ihrer Schadens-Forderung solitarie zugeeignete, überwiesene und a Cassa Camerali deshalber gantz abgesonderte Amts-Intraden richtig und in gewöhnlichen Terminen unaufhaltlich aus der Commißions-Casse verabfolgen zu lassen, mithin keiner widrigen eigenthätigen Veranstaltung oder sonstigen Disposition dieser Gelder sich zu ermächtigen, weniger mit etwa dahin zielenden Verordnungen in die zum Cassa-Wesen bestellte Land-Räthe, noch in den Zahl-Commissarium Balcken dißfalls unerlaubt zu dringen und, wie solches alles von ihme, Herrn Commissario, hierinn würcklich gehorsamst befolget worden, auch in Zukunfft befolget werden würde, an Ihro Kayserl. Majest. in termino duorum mensium so gewiß unterthänigst zu berichten, als im andern unverhofften Fall Allerhöchst-dieselbe nicht umhin könnten, der supplicirenden Ritter- und Landschafft weiters gethanen, die offenbahre Billig-und Gerechtigkeit zum Grund habenden, allergehorsamsten Anlangen gerechtest zu deferiren, daß nemlich derselben in solchem widrigen Fall erlaubt seyn sollte, den Betrag des Amts Dobran Revenüen von dem alljährlichen Contributions-Quanto inne zu behalten und sich per Compensationem zahlhafft davon zu machen, hinwieder aber jene Dobranische Intraden zu Bestreitung anderer

bey

bey dem Cammer-Etat vorfallenden nöthigen Ausgaben, wozu sonst die Contributions-Gelder mit bestimmet sind, verwenden zu lassen.

2. Idque notificetur per Rescriptum denen zum Mecklenburgischen Cassen-Wesen verordneten Land-Räthen, mit dem Anhang, sich auch ihres Orts hiernach gehorsamst zu achten, folglich an alsbaldiger Extradition und Verabfolgung derer der supplicirenden Ritter- und Landschafft angewiesenen und zugezeigneten Amts-Dobranischen Gelder, von der Zeit an, da selbige nach Maaßgab voriger Kayserlichen Verordnungen, von allen übrigen Mecklenburgischen Cammer-Gefällen separiret und zu dem bestimmten Behuff hingelegt und aufbehalten werden sollen, sich nichts abwendig machen zu lassen, vielmehr gegenwärtige Kayserliche allergerechteste Verordnung, so viel an ihnen, unaufhaltlich, um sich aller sonst darunter gegen Ihro Kayserl. Majest. aufhabenden schweren und unfehlbaren Verantwortung zu entschulden, zu vollziehen, zu dem Ende nicht minder an den Zahl-Commissarium Balcken das nöthige mit zu verfügen, auch, daß pro futuro auf gleiche Art und mit jedesmal terminlicher Verabfolgung sothaner Amts-Dobranischer Intraden an die Ritter- und Landschafft, von Seiten der Commißions-Casse continuiret werde, besorget zu seyn und von der Befolgung an Ihro Kayserl.

Majest.

Majest. in 2. Monathen allergehorsamst zu berichten.

3. Lassen übrigens Ihro Kayserl. Majest. es bey allem demjenigen, was wegen osterwähnter Schadens-Forderung a 500000. Fl. der Ritter- und Landschafft und wegen Negotiirung derer Gelder ad summam concurrentem auf das pro speciali hypotheca constituirte Amt Dobran in vorigen Kayserlichen Erkenntnissen und Resolutionibus verordnet worden, lediglich bewenden.

§. 7.

Von des Land- und Hof-Gerichts-Präsidentens Indemnisation.

5. Ubergabe der Hof- und Land-Gerichts-Präsident, Hanß Friedrich von der Kettenburg, eine Vorstellung und Bitte, an statt der vorhin gebetenen Besoldungs-Vermehrung, ihme nun, aus denen angeführten erheblichsten Ursachen 5000. Rthlr. zu seiner Schadloshaltung zuzuerkennen.

Und der Reichs-Hof-Rath resolvirte den 11. Sept. 1742.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als verordneten Kayserlichen Commissario in Mecklenburg; Es werde derselbe aus der Anlage ersehen, was der jetzige Land- und Hof-Gerichts-Präsident von Kettenburg wegen Vermehrung seines Gehalts vorgestellt. Nachdem nun aus dem vom Sächsischen Vicariat ergan-

gangenen Concluso erhelle, daß allbereits unterm 31. May 1741. ein Bericht in dieser Sache von gedachten Herrn Commissario erfordert worden seye, selbiger aber bis dato noch nicht eingelangt, Ihro Kayserl. Majest. hingegen für billig erachteten, daß diesem um das gemeine und Justitz-Wesen im Mecklenburgischen sich wohl verdient gemachten Mann einiger maßen geholffen und sein und der seinigen völliger Ruin abgewendet werde, selbiges aber nicht füglicher geschehen könne, als wenn ihm ein sicheres quantum tam pro praeterito, quam pro futuro, auch allenfalls in gewissen der Cassæ erträglichen Terminen zu seiner höchst-bedürftigen Erleichterung ausgeworffen werde, so befehleten Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als verordneten Kayserlichen Commissario in Mecklenburg, allergnädigst, den vom Sächsischen Vicariat erforderten Bericht nicht allein forderlamst, längstens in Zeit 2. Monathe, einzusenden, sondern auch darinnen Vorschläge zu thun, wie und ob auf vorerwehnte Art dem Supplicanten geholffen werden könnte? Idque

2. Notificetur denen zum Cassen-Wesen verordneten Land-Räthen per Rescriptum, mit der Auflage, ihren Pflichtmäßigen Bericht hierüber längstens in Zeit zweyer Monathe bey Ihro Kayserl. Majest. einzusenden.

§. 8.

Von dem 6. Wegen des Kirchen-Wesens und der

der Wieder-Besetzung der vacirenden Patronat-Pfarren übergaben der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum engern Ausschuß verordnete Land-Räthe und Deputirte eine höchst-nothdringliche Remonstration und Bitte um eine Kayserliche Provisional-Verordnung. Kirchen-Wesen ꝛc.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 1. Oct. 1742.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Kayserlichen Herrn Commissario, Hertzog Christian Ludwig: Es habe Kayserl. Majest. nicht sonder Befremden aus derer Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft bey Allerhöchst-deroselben eingereichten Klagen ersehen, daß die wegen so höchst-nöthiger Besetzung derer vacanten Patronat-Pfarren im Mecklenburgischen unterm 29. Oct. 1724. ergangene und 28. April 1733. 20. Nov. 1734. und 26. Jan. a. c. widerhohlte Kayserliche und Vicariats-Verordnungen, zum höchstempfindlichen Nachtheil und fast gäntzlicher Zerrüttung des Kirchen-Wesens, noch zur Zeit ohne den schuldigen gehorsamsten Vollzug geblieben, ja so gar er, der Herr Hertzog und Commissarius, die von Pleß zu Gressor bey Gelegenheit der dasigen zu ersetzenden Pfarr an den Herrn Hertzogen Carl Leopold zu verweisen, sich angemaßt, und auch

nach

nach dessen ihm angezeigter Verweigerung, wie in andern Fällen, mit denen ihme aufgegebenen Verordnungen Autoritate Cæsarea herfür zu gehen, so bedencklichen Anstand genommen.

Wann dann nun Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majest. solchen die An- und Einrichtung des GOttesdienstes betreffenden Unordnungen nachzusehen und die auch nur einsweilen um provilorische Verordnung anrufende Stände ohne Kayserlich Obrist-Richterliche Hülfe und schuldigste Befolgung derer obangezogenen Kayserlichen Verordnungen vom 19. Oct. 1724. 28. April 1733. und 2. Nov. 1734. länger zu lassen nicht gemeinet; So befehleten Allerhöchst-dieselbe Ihm, dem Herrn Hertzog Commissario, er solle zuforderst denen dißfalls gleichfalls ergangenen Kayserlichen Verordnungen de 11. Sept. 1736. und 20. Sept. 1737. zu gehorsamster Folge, dafern es noch nicht geschehen, die Superintendenten, so bißanhero, aus Mangel der Introduction, ihr Amt zu verrichten angestanden, und insonderheit den D. Stieber, gebührend introduciren, und letzterem, daß Ihro Kayserl. Majest. den von Ihm unterm 22. Oct. 1735. ausgestellten Revers, in so weit derselbe Ihn an Befolgung derer Kayserlichen Verordnungen, mithin an Verrichtung seines Amts, seiner irrigen Meynung nach, zu hindern vermag, hiedurch ausdrücklich cassiret und unbündig erklärt

klärt, bedeuten, sie auch sämtlich nicht nur verwarnen, durch fernern Ungehorsam Ihro Kayserl. Majest. schwehre unausbleibliche Ahndung und Einziehung ihrer sämtlichen Einkünffte nicht zu veranlassen, sondern durch Gehorsam ihre Schuldigkeit zu beobachten, und sich hiebey Kayserlichen Allerhöchsten Schutzes gewiß zu versichern. Nach solcher erfolgten Introduction derer Superintendenten habe er, der Herr Hertzog, in Conformität derer offtangezogenen Kayserlichen Verordnungen, wegen Examination, Ordination und Installation derer ohne Beyseyn derer Superintendenten von Ritter- und Landschafft zum Prediger-Amt erwehlten, oder noch zu erwehlenden Candidaten durch dieselbe ohnverweilt und mit ernstlichem Nachdruck autoritate Cæsarea das nöthige und gewöhnliche zu veranstalten, bey unverhoftem fernerem Weigerungs-Fall aber zuförderst, daß D. Stiebern, die unterm 2. May 1738. ausgesetzte monathliche 50. Fl. ferner nicht bezahlet werden, und ihrer, derer Widerspenstigen insgesamt, sämtliche Einkünffte so fort eingezogen und darob ernstlich gehalten werde, nachdrücklich zu verordnen, auch für diesesmahl die unter keinem Vorwand zu mehreren Vorwürffen länger zu verschiebende Besetzung derer Patronat-Pfarrer, erforderliche Actus Examinis, Ordinationis & Installationis durch den Superintendenten des secularisirten Fürsten-

thums Schwerin Witschern, und auch allenfalls durch den Superintendenten zu Strelitz, nach vorgängiger Communication mit dasigem Herrn Hertzogen, verrichten zu lassen, von dem Vollzug dieses alles auch an Ihro Kayserl. Majest. seinen gehorsamsten Bericht, so bald möglich, zu erstatten. Es wollen auch übrigens Ihro Kayserl. Majest. überhaupt wegen des zu Vermeidung der zu so sonderbahren beschwerlichen Folgerungen ausschlagender Unordnungen im Kirchen- und Schul-Wesen nach Maaßgab derer unterm 19. Oct. 1724. 11. Sept. 1736. 20. Sept. 1737. und 2. May 1738. ergangenen Kayserlichen Verordnungen, einzurichtenden Consistorii, und was dem anhängig, des Herrn Hertzogs, so bald möglich zu erstattenden Berichts gewärtig bleiben.

§. 9.

Von Pachtung des Amts Stuvenhagen.

7. Wegen der zu ertheilenden Kayserlichen Confirmation des mit dem Amtmann Müller errichteten Pfand- und Pfacht-Contracts über das Amt Stuvenhagen übergabe der Kayserliche Herr Commissarius nochmahls seinen bereits unterm 12. Jul. 1737. eingesandten Bericht, mit Bitte, wegen darauf nicht erfolgter Resolution, nunmehro den autoritate Cæsarea auf 18. Jahre errichteten und beygelegten resp. Pfand-

und

und Pfacht-Contract zu genehmen und darüber die forderliche Verordnung ergehen zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 4ten Oct.

1. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als verordneten Kayserlichen Commissario daselbst; Ihro Kayserl. Majest. hätten zwar aus des Herrn Hertzogen erstatteten allerunterthänigsten Bericht ersehen, daß mit dem Amtmann Müller über das Amt Stuvenhagen ein resp. Pfand- und Pfachtungs-Contract allbereit am 8. Jun. 1737. auf 18. Jahr geschlossen worden; Nachdem aber gedachtes Amt denen Fürstlich-Mecklenburg-Güstrauischen Printzeßinnen wegen ihrer Fürstlichen Maternorum und anderer Forderungen pro hypotheca speciali hafte, und aus dem von dem Kayserlichen Herrn Commissario neuerlich in dieser Sache erstatteten allerunterthänigsten Bericht nicht erhelle, daß die Fürstlich-Mecklenburg-Güstrauische Printzeßinnen wegen ihrer im Pfacht-Contract auf 55000. Gulden angezogener Forderung von dem Amtmann Müller Contract-mäßig befriediget worden seyen, und folglich auf denselben ihre jura per cessionem transferiret haben, so müßten Ihro Kayserl. Majest. billig Anstand nehmen, dero Allerhöchste Confirmation über solchen resp. Pfand- und Pfachts-

Contract noch zur Zeit zu ertheilen, sondern wäre vielmehr des Herrn Hertzogs Commissarii umständlicher Bericht hierüber in termino duorum mensium gewärtig.

2. Rescribatur denen zum Mecklenburgischen Cassa-Wesen verordneten Land-Räthen: Es würde denenselben ohnedem bekannt seyn, was mit dem Amtmann Müller wegen des Amts Stuvenhagen vor ein resp. Pfand- und Pfacht-Contract geschlossen worden; da nun Ihro Kayserl. Majest. Anstand hätten, dero Allerhöchste Kayserliche Confirmation über gedachten Contract zu ertheilen, und ehe und bevor dieselbe nicht genüglich versichert, daß selbiger zum Besten und Nutzen des Mecklenburgischen Cammer- und Cassæ-Wesens eingerichtet seye, so hätten die zum Mecklenburgischen Cassa-Wesen verordnete Land-Räthe binnen 2. Monathen ihren Pflichtmäßigen Bericht hierüber allerunterthänigst einzusenden.

§. 10.

Von der Contribution und Ubermaaß.

8. Den Punctum Contributionis und die Ubermaaß anlangend, übergabe die Mecklenburgische Ritterschafft eine Anzeige resp. des bey den an Chur-Braunschweig hypothecirten Aemtern sich befindenden, ehemahls zur Ritterschafft gehörig gewesten Hufen puncto Collectarum & Onerum sich äusserenden Anstandes, mit Bitte, in Conformität

mität des Vicariats-Rescripts vom 25. Oct. nup. ein anderes gleichen Innhalts an den König in Groß-Brittannien, qua Churfürsten zu Braunschweig, zu erkennen.

Und die zum engeren Ausschuß von Ritter- und Landschafft verordnete Land-Räthe und Deputirte thaten ebenfalls eine Vorstellung und Bitte, zu Folge derer vorherigen Kayserlichen und Vicariats-Resolutionen, die gebetene weitere Verordnungen ergehen zu lassen.

Des Reichs-Hof-Raths Entschluß darauf vom 16. Oct. 1742. fiele dahin aus:

1. Cum inclusione Exhibitorum derer zum engern Ausschuß von Ritter- und Landschafft verordneten Land-Räthen und Deputaten rescribatur dem Kayserlichen Herrn Commissario im Mecklenburgischen: Ihro Kayserl. Majest. seye daraus umständlich und geziemend vorgetragen worden, was maßen durch die den 2. Oct. 1738. ergangene Kayserliche widerhohlte Erkänntniß, daß Ritter- und Landschafft nach der uralten Observanz den modum & quantum contribuendi nebst der ad necessaria erforderlichen Ubermaaß unter sich zu reguliren, jedoch die Rechnung von der Ubermaaß so wohl ihm, Herrn Commis-

sario, als dem Herrn Hertzog zu Strelitz vorzulegen, mithin dadurch zu erweisen habe, daß die Landes-Necessaria nicht mit weniger, als dem von Ritter- und Landschafft angelegten contributionali zu bestreiten, einfolglich auch der erhöhte modus contribuendi zuzulassen wäre, festgestellt, und dißfalls sub eodem dato an ihn, den Herrn Commissarium, die gerechteste Kayserliche Verordnung ertheilet worden seye. Nun hätte zwar Ritter- und Landschafft dieser Kayserlichen Erkänntniß zufolge bey denen 1718. und in folgenden Jahren vorgewesenen Land-Tägen zu sothaner Vorlegung der Rechnung von der Ubermaaß sich offeriret, und sey ihres Orts zu allem erforderlichen bereit gewesen, wogegen aber er, Herr Commissarius, eines Theils den Herrn Hertzog zu Strelitz bey der Sache nicht concurriren, andern Theils auch forderst die Rechnung von der eingehobenen Contribution de A. 1713. an biß 1738. aufnehmen lassen wollen, wodurch also dieses so angelegentliche zu heilsamer und ersprieslicher Ordnung des gantzen Mecklenburgischen Contributions-Wesens abzielende Haupt-Werck biß nun zu auf sich erliegen geblieben, ohngeachtet dessen unaufhaltliche Berichtigung von Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats-wegen ihm, Herrn Commissario, per Rescriptum vom 17. May und 15. Oct. 1741. in Conformität voriger Entscheid- und Verordnung, aufgehoben worden seye. Ihro

Kay-

Kayserl. Majest. hätten nun nach reiffer und gerechtester der Sachen Erwegung keinesweges befinden können, daß eines Theils der Herr Hertzog zu Strelitz bey Ableg- und Untersuchung der oft- erwehnten Rechnungs-Ubermaß ausgeschlossen und desselben Zuziehung von ihm, Herrn Commissario, vorigen Kayserlichen Verordnungen zuwider, difficultiret werden könne, noch auch, daß andern Theils zuforderst die Rechnung von der eingehobenen Contribution de 1713. biß 1738. aufgenommen werden müsse, als welche aus denen von Ritter- und Landschafft gantz erheblich angeführten Umständen und Bewandtnüssen, fast an sich impracticable, auch selbige eben so wohl wider die in puncto der abzulegenden und zu examinirenden Rechnungs-Ubermaaß ergangene Kayserliche Erkanntnisse, als worinnen davon gar nichts enthalten, der Ritter- und Landschafft angemuthet werden wollte, da doch in Verfolg derselben das Haupt-Werck dermahlen lediglich nur darauf ankommen solle, ob ohne Erhöhung des modi contribuendi eine zureichende Ubermaaß zu Landes-Necessarien heraus zu bringen seye oder nicht? welches sich allein durch die Berechnung der bißherigen Ubermaaß und mittelst Untersuch- und Bilancirung der Einnahm und nöthigen Ausgaben verificiren müsse, durch deren weitere Unterlassung aber, leicht zu begreiffender maßen, das gesamte Contributions-Wesen

in nur mehrere und höchst-schädliche Verwirrung verfalle, folgsam auch die allgemeine Schulden-Last immer zunehmen müsse.

Ihro Kayserl. Majest. versehe ten sich dahero zu Ihm, dero Herrn Commissario, gnädigst, er werde, zu seinem und seines Fürstlichen Hauses eigenem Besten, solches alles wohl erwägen und ermessen, mithin von allen hierunter bißhero gemachten obangeregten, zumahl gantz ohngegründeten Hindernissen von selbst anstehen und vielmehr denen dißfalls an ihn mehrmahls erlassenen und gemessenen Kayserl. und Vicariats-Ordnung ohne fernern Aufschub ein vollständiges gebührendes Genügen leisten, zu welchem Ende dann höchst-gedacht Ihro Kayserl. Majest. demselben hiemit gleichfalls durchgehends darauf gewiesen, und ihm daher gnädigst aufgegeben haben wollten, daß derselbe die Vorlegung der Rechnung von der Ubermaaß und deren Einsicht und Examination weder um des einen noch um des andern Vorwands durchaus weiter nicht hemmen, vielmehr solche bey jetzt-bevorstehendem Mecklenburgischen Land-Tage zu alsbaldige Proposition bringen, und sie in alle Wege seines Orts befördern, so mit dieser Rechnung von der Ritter- und Landschafft, jedoch diejenige 7000. Fl., welche sie, Ritterschafft, alljährlich von der Ubermaaß zu unbenannten Ausgaben in solle anzusetzen, Krafft Kayserlicher Erkenntniß und

Ver-

Verordnungen, berechtiget, ausgenommen, justificiren lassen, forthin bey erwiesener Nothwendigkeit einer zu denen Landes-Necessarien erfoderlichen Ubermaaß an der Erhöhung des modi contribuendi die Ritter- und Landschafft, denen Kayserlichen Judicatis gemäß, keinesweges behindern, sondern es bey dem, was darauf in Verfolg beliebet worden, bewenden lasse, weniger deren würckliche Beyschaffung in ein- und anderm Wege schwehr machen, vielmehr derselben Aufbringung nach denen per rem judicatam ausgemachten quotis von Kayserlicher Commißion wegen mit-bewürcken, so fort auch die Städte zum schuldigen Beytrag ihrer zur Contribution und der benöthigten Ubermaaß zu præstiren habenden ratæ ernstlich anhalten, auch diese allenfalls von ihnen executive betreiben lassen, daher auch die Vollstreckung der gegen sie in casum morositatis vorzunehmenden Execution auf keine Weise hemmen, und also endlich die höchst-nöthige Richtigstellung bey den Land-Kosten in alle Maße befördern solle, damit in unverhoften Fall eines hierinn nicht ferner zu gestattenden Auffenthalts Ihro Kayserl. Majest. zu andern und ernstlicheren Verordnungen sich nicht gemüßiget sehen möchten. Da auch übrigens so wohl durch die Mecklenburgische Landes-Abschiede und Verträge, als per Judicata Cæsarea, eine festgestellte Sache seye, daß von denen an die Fürstliche Cammer

gediehenen adelichen Gütern der Beytrag zu denen Ritterschafftlichen Anlagen und Oneribus besagte Fürstliche Cammer das schuldige Quantum beyzutragen habe, und da in dem Exhibito de præs. 13. Jul. nup. von Seiten der Ritterschafft mit mehrerem allerunterthänigst vorgestellet worden, daß auch verschiedene dergleichen zur Fürstlichen Cammer gekommene Adeliche Grund-Stücke, bey denen dem König in Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg hypothecirten Mecklenburgischen Aemtern vorhanden, wovon die obermeldte Onera beyzutragen wären, Ihro Kayserliche Majest. auch zu gedachten Königs, als Churfürstens, bekannten Æquanimität des zuversichtlichen Vertrauens lebten, es werde derselbe, auf dißfalls beschehendes Ansuchen und Anbringen, tam de præterito, quam de futuro von denen bey oberwehnten Ihme hypothecirten Aemtern vorhandene, an die Fürstlich Mecklenburgische Cammer post 1628. gekommenen Adelichen fundis die præstanda zu denen Ritterschafftlichen Anlagen proportions-mäßig abfolgen zu lassen, von selbsten geneiget seyn; Als hätte er, der Kayserliche Herr Commissarius, zu dem Ende die Nothdurfft nebst dem geziemenden Begehren um die Richtigstellung jenen proportionirten Beytrags an die Chur-Braunschweigische Behörde forderſamst gelangen zu lassen und endlich, wie dieses alles theils

befolget worden, theils weiters von ihm gebührend befolget werden würde, innerhalb 2. Monathe an Kayserl. Majest. gehorsamst zu berichten.

2. Cum hujus Notificatione rescribatur etiam dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, um auch seines Orts nach allem demjenigen, was wegen zulegender und zu examinirender Rechnung der Ubermaaß bey bevorstehendem Land-Tag und sonst überhaupt in puncto Contributionis unter heutigem dato, nach dem copeylichen Anschluß, an den Kayserlichen Herrn Commissarium rescribiret worden, sich gehorsamst zu achten, und es respective gebührend mit zu befolgen, bevorab auch seinen mehrmahligen billigen in Conformität voriger Kayserlicher Erkanntnisse gethanen Erbieten zufolge, die rückständige ratam der zu denen Landes-Necessarien erforderlichen Ubermaaß, samt deren dargethanen nothdürfftigen Erhöhung forderſamst ad ærarium publicum abzutragen, nicht weniger, damit solchenfalls pro futuro zu continuiren und überhaupt die so heilsame Richtigstellung des gemeinen Land-Kastens, so viel hierunter an ihme, bestmöglichst zu befördern.

3. Hæcque omnia notificentur per Decretum, mit abschrifftlicher Beyschliessung obiger Kayserlicher Verordnungen, denen zum Mecklenburgischen engern Ausschuß von Ritter- und Landschafft verordneten Land-

Rä-

Räthen und Deputirten, zu ihrer resp. ebenmäßigen Nachachtung und Befolgung.

§. II.

Von denen Appellationen an das Hof-Gericht und dessen Besetzung.

9. Wegen der Appellationen an das Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht, dann Bestellung eines Assessoris, kame folgendes für:

Die Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin übergabe eine Anzeige, in vi-
lipendium Judicatorum Cæsareorum, in specie Rescripti de 2. Maj. 1738. nicht erfolgter Admission eines Assessoris aus dem Fürstenthum Schwerin in gedachtem Land- und Hof-Gericht, auch gehemmten cursus Appellationis, mit Bitte, ein inhæsiv-Rescript zu erkennen und auf den Fall der weiteren nicht-Parition, obgedachten Assessorem zu admittiren und introduciren zu lassen.

Diesem folgte ein Nachtrag und fernerweit bescheinigte Anzeige der ratione der Appellationum aus dem Stifft Schwerin zwischen denen Judiciis zu besorgender Collision, mit Bitte, darauf zu reflectiren und die Kayserliche Resolution zu beschleunigen.

Der Kayserliche Herr Commissarius

us hingegen erstattete einen Bericht, aus was für Rechts-erheblichen, auch Verträg-maßigen Ursachen die von der Schweriniſchen Ritterschafft in Stiffts-Sachen attentirende Appellationes nicht statt finden könnten, mit Bitte, dem Hof-Gericht die Appellation in dergleichen Sachen zu inhibiren, provisionaliter aber transmissionem Actorum ad Extraneos, biß zu wieder hergestellter Landesherrlicher Regierung, zu verstatten.

Und in einer anderen Remonstration des von mehrbesagter Ritterschafft hierunter attentirenden Unfugs, bate er, solchen, als der Landes-Observanz entgegen, ernstlich zu verweisen.

Der Kayserliche Reichs-Hof-Rath concludirte den 15. Nov. auf alles dieses:

1. Ponatur die zwey unterthänigste Berichte des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg, als Kayserlichen Commissarii in dasigen Landen, ad Acta.

2. Cum inclusione Exhibitorum de 23. Jul. & 31. Aug. nup. rescribatur eidem: Ihro Kayserl. Maj. hätten diese Sache so wohl wegen der Appellationen des Fürstenthums, (vorhero Stiffts) Schwerin an das allgemeine

meine Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht, als den Punct wegen Bestellung eines Stifft-Schwerinischen Ritterschafftlichen Assessoris zu nur gedachtem Gericht nochmalen mit allen pro & contra fürwaltenden fundamentis in reifliche Erwegung ziehen lassen, aber so viel gerechtest befunden, daß die in Sachen allbereits den 2. Maji 1738. erfolgte Kayserliche Verordnung, als auf die alte Reversales de A. 1572. und die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, dann auch auf den Westphälischen Friedens-Schluß gegründet, nach allen Rechten und Billichkeit ergangen, und in Effectu in die Rechts-Krafft erwachsen, mithin die dagegen gethane Vorstellung entweder schon verworffen, oder sonst von keiner besondern Erheblichkeit seye.

Dahero dann Ihro Kayserl. Majestät zu Handhabung Recht und Gerechtigkeit sich nicht entbrechen können, bey solcher nur gedachter Kayserlichen Verordnung de 2. Maji 1738. es alles Einwendens ohngehindert, schlechterdings bewenden zu lassen, einfolglich dem Kayserlichen Commissario hiemit aufzugeben, daß derselbe nicht nur denen von der Schwerinischen Justitz-Cantzley interponirenden Appellationen der Stiffts- oder Fürstenthums Schwerin Ritterschafft oder anderer Eingesessenen an das allgemeine Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht, jedesmahl ohngehindert seinen stracken Lauf lassen, sondern auch einen von der Schweri-

nischen Ritterschafft zu bestellenden gelehrten und qualificirten Assessorem zum Land- und Hof-Gericht ohne einzigen weitern Widerspruch admittiren und weder in dem ein- noch andern unter keinerley Vorwand etwan der unbefugt zumuthender Appellationen an den Geheimen Rath, noch der vorhabenden Transmission derer Acten ad Impartiales, noch sonsten was hinderliches mehr in Weg legen, noch es seinen Commissions-Räthen jemalen gestatten, auch solches alles so wohl dem Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht, als auch den Justitz-Cantzleyen, wie vorhin schon anbefohlen gewesen, nunmehro auch seines Orths ungesaumt publiciren und bekannt machen solle, immassen auch Ihro Kayserliche Maj. über dessen Vollzug längstens in termino duorum mensium den unterthänigsten Bericht gnädigst erwarten wollen, idque

3. Cum inclusione membri 10. Concluſi de 2. Maji 1738. notificetur dem Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht per Rescriptum, um sich in dem ein- und andern heut dato nochmahls decidirten Puncten genau darnach zu richten.

Occasione eines von den Mecklenburgischen Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschafft zum engeren Ausschuß gegen die Fürstlich-Mecklenburgische Justitz-Cantzley zu Schwerin und den von Pleß, als Possessorem

des

des Guts Radegast, bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemachten Processes aber kame unter andern dieses für:

Die Ritterschafft übergabe eine Supplication pro ferenda Declaratione, de non prætendenda præstatione Cautionis & depositione certæ pecuniæ ratione Appellationis ad Judicium Provinciale Aulicum interpositæ & pro removendis omnibus e Cancellaria Suerinensi in hoc passu sibi arrogatis, ac eventualiter impertiendis plenis Appellationis Processibus &c.

Worauf der Reichs-Hof-Rath den 30. Aug. 1742. resolvirte:

1. Decernuntur Appellationis Processus, sed, suspensa illorum Expeditione,

2. Rescribatur, cum inclusione Exhibiti sub præs. 14. curr. dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als verordneten Kayserlichen Commissario, in Mecklenburg: da Ihro Kayserl. Maj. aus dem, was appellirende Land-Räthe von der Ritter- und Landschafft zum engern Ausschuß allerunterthänigst vorgestellet, ersehen, daß die Justitz-Cantzley zu Schwerin die Constitution de Anno 1655. so doch per Resolutiones Cæsareas als eine norma in judicando festgesetzet worden, bey interponirten Appellationen an das Land- und Hof-

Gericht

Gericht nicht durchgehends beobachteten, sondern durch eine zu bestellende Caution, oder durch ein zu deponirendes Lege-Geld, gegen den buchstäblichen Innhalt gedachter Constitution, denen Partheyen die Appellationes schwer zu machen, trachteten, auch sich so gar unterfiengen, im Weigerungs-Fall dieselbe mit der pœna desertionis zu bedrohen und ihnen die Expensas termini aufzutringen.

Wie nun denen jetzigen Appellanten ein gleiches widerfahren und sie sich dieserhalb an das Sächsische Vicariat appellando gewendet und um Erkennung der Processe, oder um Abthuung des Gravaminis, gebeten; so seyen zwar durch ein daselbst extrahirtes Conclusum de 1. Dec. a. pr. die gebetene Processus abgeschlagen, hingegen durch das, was an den Herrn Herzog Commissarium sub eodem dato rescribirt und worauf Appellanten in jam citato Concluso Vicariali verwiesen worden, an denselben Hrn. Herzog ihr Gravamen, denen vorigen Kayserlichen, die Landes-Constitution zum Grunde habenden, Verordnungen gemäß, zu heben, die Verfügung geschehen:

Ihro Kayserl. Maj. könnten dahero nicht sonder Befremden wahrnehmen, daß die Justitz-Cantzley zu Schwerin, dessen ohnerachtet, sich anmasse, einem so anderm gantz ungebührlich und theils unter gar nichtiger und unerfindlicher Interpretation, zuwider zu handeln und die Appellanten folglich gar sehr zu graviren.

Es gienge demnach Ihro Kayserl. Maj.

allergnädigster Befehl an den Herrn Hertzogen Christian Ludwig, als verordneten Kayserlichen Commissarium in Mecklenburg, dahin, der obbemeldten Justitz-Cantzley autoritate Cæsarea alles Ernstes und gemessen anzubefehlen, die Constitutionem de A. 1655. nebst denen in deren Conformität ergangenen Kayserlichen und Vicariats-Verordnungen auf das genaueste zu beobachten, mithin denen Appellationen an das Land- und Hof-Gericht ihren stracken Lauff zu lassen, und solche keines weges durch Abforderung der qu. Caution und Lege-Gelds, noch sonsten, zu behindern. Hingegen hätte gedachter Herr Hertzog Commissarius auch dahin zu sehen, daß bey dem Land- und Hof-Gericht demjenigen, was in obgedachter Constitution von denen frivole appellirenden Partheyen und denen in solchem Verfolg ergangenen Kayserlichen Verordnungen disponiret worden, genau nachgelebet werde, in specie aber die Verfügung zu treffen, daß die appellirende Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschafft zum Engern Ausschuß ohne einige Expensas termini zu dem Juramento Appellationis und zu præstirung der übrigen Solemnium zugelassen und dadurch ihr gegründetes Gravamen so gewiß abgethan werde, damit nicht nöthig seyn möge, die unter dem heutigen dato erkannte Processus Appellationis nach Befinden entweder würcklich expediren, oder, gestalten Umständen nach, andere geschärfftere Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen.

Zu

Zu dem Appellations-Punct gehöret endlich auch das, was von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath den 16. Nov. 1742. in Sachen Ernst Ludwigs von Gentzkow contra die Fürstlich Mecklenburgische Lehens-Cantzley und Gustav Heinrich von Rieben Erben, modo Mecklenburg-Strelitzischen Fiscalis contra ersagten von Gentzkow, Appellationis & resp. Actionis fiscalis beschlossen worden, nemlich:

1. Hat ein- und anderes widerrechtliches Begehren des Mecklenburgischen Fiscalis, („nemlich das Mecklenburgische Privilegium de non appellando zu manuteniren, den Kläger in 100. Marck löthigen Goldes zu condemniren und seine Appellation zu rejiciren,") nicht statt, gestalten vielmehr

2. Nachdem aus dem Concluso vom 26. Apr. nup. klar zu ersehen gewesen, daß die Appellationes ex capite summæ non appellabilis nicht abgeschlagen, auch sich sonsten keine temeritas appellandi gezeiget, gleichwohl aber von ihm, Fiscali, unter solchem Vorwand gegen den von Gentzkow eine fiscalische action, welche doch bey obgedachten Umständen von selbsten cessirt, nicht nur erhoben, sondern auch prosequiret worden, ihm solche, sonderlich gegen das Kayserliche Conclusum beschehene, Anmassung hiemit nachdrücklich verwiesen, und auferlegt wird, sich dergleichen ohnge-

gründeten Fiscal-Verfahrens hinführo in so gestalten Fällen bey ohnausbleiblicher Kayserlicher Ahndung zu enthalten.

3. Wird die angestellte und prosequirte fiscalische action aus vorangeführten Ursachen hiemit ein-für allemahl cassirt und annullirt:

4. Cum horum Notificatione reseribatur dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz: Ihro Kayserl. Maj. wären keinesweges gemeint, denen den Chur-und Fürsten ertheilten Privilegiis de non appellando auf einoder andere Weise einigen Eintrag thun zu lassen, sondern sie vielmehr kräfftig dabey zu handhaben. Es hätten aber Allerhöchst-dieselben nicht ohne Befremden wahrnehmen müssen, wie daß der Fiscalis sich angemast, eine ohngegründete actionem fiscalem anzustellen und zu prosequiren, da doch aus obangezogenen Concluso deutlich erhellet, wie daß die Appellationes keinesweges ob defectum summæ appellabilis verworffen worden, noch der Appellant einige temeritatem appellandi sich zu Schulden kommen lassen, vielmehr ihm, Herrn Hertzog, so gar per Rescriptum vom 26. Apr. a. c. einige Gravamina abzuthun aufgegeben worden. Gleichwie nun Kayserl. Maj. daraus die unzuläßige und zu Allerhöchst-Deroselben sonderbahrer Empfindlichkeit gereichende Absicht des Fiscalis gar wohl wahrnehmen, als welche dahin zu gehen scheine, durch dergleichen ohngegründete actiones fiscales die Partheyen von

denen

denen an Allerhöchst-Dieselben zu interponirenden Appellationen abzuschrecken, mithin dieselbe zu hemmen, und dadurch die Allerhöchste Kayserliche Jurisdiction einzuschrencken, dergleichen aber Kayserl. Maj. keinesweges verstatten, sondern Ihr Allerhöchstes Obrist-Richterliches Amt im Reich dagegen nachdrücklich vorkehren würden; als befehleten Allerhöchst dieselben ihm, Herrn Hertzog, seine Lehns-Cantzley, und absonderlich den Fiscal, dahin anzuweisen, daß sie von dergleichen Ungebühr und Anmassungen gegen die Kayserliche Erkänntnuüß in künftig abstehe, damit es schärferer Reichs-Satzungsmäßiger Verordnungen gegen selbige nicht bedürfe.

§. 12.

10. Wegen des ehemalen obhanden gewesenen Vorhabens auf Schwerin und der deßhalben arrestirten Personen, erstattete der Herr Hertzog Christian Ludwig seinen Bericht gutachtlich dahin, daß, theils zu Entübrigung fernerer Kosten, als auch wegen der so viele Jahre über entgangen seyn mögender mediorum probandi, dann auch in Ansehung derer seither, zu nicht geringer Beläftigung der Cammer, verarrestirten Secretarii Mesters und Lieutenants Reichs um Befreyung, oder Spruch Rechtens

Von dem ehemaligen Vorhaben auf Schwerin.

anhaltenden angelegentlichsten Bitte, entweder auf die schon an weyl. Kayser Carl VI. erstattete Berichte Sententia definitiva ertheilt, oder wenigstens, so viel den Mester betrifft, selbiger, in Ansehung seiner sieben ohnversorgten unmündigen Kinder, erga cautionem juratoriam, des Arrests erlassen werden möchte.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 6. Nov. 1742. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissario im Mecklenburgischen:

Ihro Kayserl. Maj. hätten sich aus seinem, des Herrn Commissarii, Bericht fürtragen lassen, was derselbe wegen des wider die bey dem obhanden gewesenen gefährlichen dessein auf Schwerin implicirte Personen, insonderheit den Lieutenant Reich und Secretarium Mester, anhängigen Inquisitions-Processes Beendigung und letzteres einsweiligen Befreyuung gegen Leistung cautionis juratoriæ zu Allerhöchst-Deroselben Resolution gestellt. Wann dann Ihro Kayserl. Maj. diese so lang gedauerte Untersuchung so bald möglich, zu Ende bringen zu lassen zwar allerdings gemeinet, des Secretarii Mesters Befreyung aber so vor der Hand, auch gegen eydliche Angelobnuß zu verstatten, derer mit einschlagenden und wider denselben

ben militirender erheblichen Umstände halber, bedencklich funden; So befehlen Allerhöchst-Dieselbe hiedurch gnädigst, der Herr Hertzog Commissarius solle die sämtliche in dieser Inquisitions Sache ergangene Acta und gehaltene Protocolla ohne den geringsten Anstand ad Impartiales ausser Lands zum Spruch versenden, und, was deren Inhafftirten Bestraffung halber Rechtens, oder wie ferner in dieser Sache gegen einen oder den andern zu verfahren, anfragen, auch das einkommende Urtheil ohnverlängt bey Ihro Kayserlichen Majestät mittelst gehorsamen Berichts einreichen.

§. 13.

Von Communicaton gewisser Acten.

11. Bate der Herr Hertzog Christian Ludwig, ihme, in Gefolg der Reichs-Vicariats-Resolution vom 27. Jan. nup. sämtliche von der Stiffts-Ritterschafft ad Judicium Vicariatus eingereichte Exhibita, um die rechtliche Nothdurfft dagegen beobachten zu können, communiciren zu lassen.

Es wurde auch dieses per Conclusum vom 15. Nov. 1742. bewilliget.

§. 14.

Von einer Land-Raths-Stelle im Güstrowischen.

12. Wegen Wieder-Bestellung der im Hertzogthum Güstrau erledigten Land-Raths-Stelle berichtete obgedachter Herr Hertzog, er wolle aus denen ihme ad confirmandum ernannten

drey Subjectis dem von Hahn zu Dieckhof hiemit in Vorschlag gebracht und wegen dessen Beeidigung die Kayserliche Verordnung sich ausgebeten haben.

Darauf ergienge den 13. Dec. 1742. der Bescheid:

1. Ponatur der Bericht des Herrn Hertzogen Commissarii ad Acta.

2. Rescribatur Eidem: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. aus des Herrn Hertzogen erstatteten Bericht ersehen, wie derselbe den von Hahn zu Dieckhofen aus denen von der Ritterschafft præsentirten 3. Subjectis zu Wieder-Ersetzung der im Hertzogthum Güstrow vacant gewordenen Land-Raths-Stelle wegen seiner guten Eigenschafften am tüchtigsten befunden, um selbigen Ihro Kayserl. Maj. zu sothaner Bedienung in Vorschlag zu bringen. Da nun Ihro Kayserl. Maj. die von dem Herrn Herrn Hertzog Commissario hierunter getroffene Wahl approbirten; So befehlten Allerhöchst-Dieselbe gedachtem Herrn Hertzog hiemit, den von Hahn zu Dieckhof in die im Hertzogthum Güstrow vacant seyende Land-Raths-Stelle nunmehro Autoritate Cæsarea installiren zu lassen und, wie es geschehen, bey Kayserl. Majest. binnen 2. Monathen anzeigen.

§. 15.

Von dem Streit zwischen

Was dann III. endlich die Streitigkeiten derer Mecklenburgischen Land-Stän-

Stände unter sich betrifft, so versuchten die 12. Mecklenburgische Stätte wider die Ritter- und Landschafft, wegen des Ausgleichungs-Punctens und Ablegung der Ubermaaß-Rechnung ihr Heil in Revisorio und baten, sie zu diesem Remedio zuzulassen.

schen der Ritterschafft und den Stätten wegen des Ausgleichungs-Puncts und der Ubermaaß-Rechnung.

Die Ritter- und Landschafft hingegen übergabe eine Rechts-gegründete Vorstellung und Bitte die gegen ein Conclusum priorum Judicatorum confirmatorium & inhæsivum suchende Revision abzuschlagen, hingegen an den Kayserlichen Herrn Commissarium ein Rescript zu erlassen, daß er die in dieser höchst-wichtigen und keinen Verzug leidenden Sache ergangene Kayserliche und Vicariats-Verordnungen ehebaldest zur Vollstreckung bringe.

Und bald hernach übergabe sie einen Nachtrag zu dieser Vorstellung, mit Bitte, darauf zu reflectiren.

Der Herr Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz aber übergabe eine Informatorial-Anzeige und Vorstellung wider die von Mecklenburg-Schwerin intendirende Ausschliessung disseitiger Concurrenz zu Aufnahm der gemeinschaftlichen Land-Kastens in specie der Rit-

terschafftlichen Ubermaaß-Rechnung, wie auch zu Ausgleichung der Land-Stände und Einrichtung des modi contribuendi, mit Bitte, pro Manutenentia dero zustehender Gerechtsamen und dißfalls ergangenen vorigen Verordnungen, auch eventuale Communication des widrigen Einbringens.

Der Reichs-Hof-Rath nun erkannte den 28. Jun. auf alles dieses:

1. Wird das Revisions-Gesuch ex defectu omnium formalium nicht nur als desert, sondern auch als überhaupt an sich unförmlich, hiemit erkannt.

2. Idque notificetur per Rescriptum dem Kayserlichen Herrn Commissario in Mecklenburg, mit dem Anhang: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. solchergestalt schlechterdings bey denen in der Sache hiebevor von weyland letzt-abgelebter Kayserlicher Majest. vor verschiedenen Jahren schon ergangenen Definitiv-Erkenntniß und Verordnungen nicht minder, als bey der von dem Sächsischen Vicariats-Gericht den 25. Oct. a. p. nach widerhohlter der Sachen reiffer und rechtlicher Erwegung ertheilten Inhæsiv-Verfügung es gnädigst bewenden liessen, einfolglich keinesweges geschehen lassen könnten noch wollten, daß dieses dem gesammten Mecklenburgischen Lande so hoch angelegene und auf dessen gemeinsames Bestes, auch auf dessen höchst-billige Contributions-Ordnung

nung abgesehene Werck länger unter so mannigfaltigen gantz unerheblichen Vorwand derer widersetzlichen Stätte, wie seit so vielen Jahren, derer Kayserlichen final-Erkenntnisse und Verordnungen ohngeachtet, biß nun zu, mit grossem Schaden und Unordnungen des Landes-Ærarii, geschehen, fernerhin verschoben und hinausgezogen, noch dessen endlicher Vollzug nach der vorgeschriebenen Maße von jemand auf eine oder andere Art behindert werde; Also befehleten Ihro Kayserliche Majestät Ihme, Herrn Commissario, hiedurch gnädigst, nebst dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, mit Zuziehung zweyer Ritterschafftlicher und zweyer Stättischen Deputirten, alles dasjenige, was hierinn klar und deutlich vorgeschrieben und verordnet worden, ohne längern Verzug oder Hinderniße ins Werck zu richten und in Ordnung zu bringen, forthin die Stätte zu der anbefohlenen Ausgleichung, auch zu Folgleistung derer andern abgeurtheilten und in mera executione annoch beruhenden Puncten, allenfalls bey ferner unstatthafter Verzögerung executive anzuhalten, so mit der Sachen völlige Ausmachung in alle Wege zu befördern und zu beschleunigen. Immassen dann Ihro Kayserl. Majest. zu dem Ende und in dem übrigen den dermahligen modum contribuendi, samt was dahin gehörig, anbetreffenden Puncten ihn, Herrn Commissarium, nochmahlen auf die von dem Vicariats-Gericht an selbigen dißfalls unterm 25. Oct.

Oct. a. pr. erlassene die von weyland Kayserl. Majest. erlassene Definitiv-Resolutiones und reiflich erwogene Verordnungen zum Grund habende Verfügung durchaus gewiesen haben, auch übrigens, wie alles befolget worden, des Berichts zu seiner Zeit gewärtig seyn wollten.

3. Fiat Rescriptum notificatorium an den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz und damit derselbe alles dasjenige, was ihme von Reichs-Vicariats-wegen unterm 25. Oct. a. pr. in dieser Sache, in Verfolg derer von weyland voriger Kayserl. Majestät ergangenen Verordnungen aufgetragen worden, nebst dem Kayserlichen Herrn Commissario, Herrn Hertzog Christian Ludwig, (an welchen deshalben und daß von ihm selbst auch hierunter weiter keine Hinderniß gemacht werden solle, nach der copeylichen Anfuge ebenfalls unter heutigem dato gemessene Verfügung ertheilet worden,) zu baldmöglichstem und ferners ohngehinderten Vollzug bringen, auch sonst in diesen und andern das Mecklenburgische Contributions-Wesen betreffenden Puncten denen vorigen Kayserlichen Verordnungen und Entscheidungen, mithin auch den darauf von Reichs-Vicariats-wegen unterm 25. Oct. a. pr. gegründeten und erlassenen Rescripto, (als wobey allenthalben Ihro Kayserl. Majestät es gerechtest bewenden liessen,) sich gemäß bezeugen und ein-so anders genau gehorsamst befolgen solle.

§):(o):(§

Regi-

Register
über
Den Isten und IIten Theil der Staats-Historie Kayser Carl VII.

Die erste Zahl bedeutet den Theil, die zweyte aber die Paginam.

A.

Aachen. Dieser Reichs-Statt Gesuch bey Verfertigung der Wahl-Capitulation. I, 54.
Deren Streit mit Cölln, I, 295.

Accis. Wie solcher solle eingerichtet seyn, I, 216.

Acht. General-Regel in Achts-Sachen. I, 189.
Dazu wird des Reichs Consens erfordert. ib. 190.
Wie es mit des Geächteten Gütern zu halten, ib. 192.
Trift nicht die unschuldigen Agnaten, ibid.

Achts-Proceß. Wie er solle geführt werden. I, 190.
Wie das Urtheil zu fällen und zu exequiren. ib. 191.

Allodia. Derer mediat-Unterthanen confiscirten Allodiorum nimmt sich der Kayser nichts an. I, 151.

Ambassadeurs. Führen sich qua tales auf, auch in Anwesenheit ihrer Principalen. I, 249.

Aenderungen und neue Zusätze der jetzigen Wahl-Capitulation. I, 62-93.

Anfalls-Gelder kan der Kayser nicht fordern. I, 157.

Appellationes ad aulam Cæsaream vel Cameram zu gestatten verspricht der Kayser. I, 185.

Association der Reichs-Crayse. Deren ehemalige Beschaffenheit. I, 330.
Solche sucht Kayser Carl VII. zu erneuren. ib. 331.
Worzu sich aber ausser dem Chur-Rheinischen kein Crayß verstehen will. ibid. & seqq.

Audientz, schleunige, verspricht der Kayser. I, 115.

Augspurgischen Confeßions-Verwandte sollen gleichen Schutzes mit denen Catholischen geniessen. I, 160.

Austräge sollen bey den Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit genau beobachtet werden. I, 148.

B.

Baaden-Baaden, Marggrafen zu, vergebliches Gesuch bey Verfertigung der Wahl-Capitulation. I, 51.

Baaden-Durlach. Streit dieses Fürstl. Hauses mit Würtemberg über dem Jure & Modo præsentandi Assessorem Aug. Conf. Cameræ Imper. I, 531. - 725.

Siehe Cammer-Gerichts-Assessores.

Bannum Contumaciæ ist abgeschafft. I, 193.

Bayern, Churfürst Carl Albrecht, behält sich auf dem Wahl-Convent seine Stimme selbst bevor, I, 6.

Und erkennet die Böhmische Chur-Stimme gar nicht, ibid. & 240.

Bittet sich von denen Chur-Fürsten die Vota aus, ibid. 21.

Erscheint nicht beym Wahl-Actu ib. 252.

Und wird zum Kayser gewählt. ib. 33.

Auch, ausser der Königin von Ungarn, überall davor erkannt. ibid.

Wird nur qua Churf. von Bayern proclamirt ib. 252.

Auf was Art ihm die Wahl notificirt worden. ib. 253.

Siehe Kayser Carl VII.

Bechtolsheim. Der Gan-Erben daselbsten tyrannisches Verfahren gegen ihre Evangelische Unterthanen. I, 377.

Welches der Reichs-Hof-Rath mit einem Mandato cassatorio, inhibit. & restit. S. C. ansiehet, ib. 378.

Und das Corpus Evangelicorum ein ernstliches Vorstellungs-Schreiben an den Kayser erlässet, ib. 378. seq.

auch dem Chur-Fürsten von Pfaltz deßhalb zuschreibet, ib. 385. seq.

Belehnung soll immer auf dem alten Fuß ertheilet, I, 155. und nicht aufgehalten werden. ibid.

Wie die Minderjährigen belehnt werden? ibid. 155. 156.

Belleisle, Maréchal de, thut im April 1741. einen solennen Antrag an Chur-Maynz, die Wahl eines Kaysers betreffend, I, 10. seq.

Welcher im Junio wiederhohlt und Chur-Bayern vorgeschlagen wird, ibid. 19.

Dringt auf Ausmachung des Streits wegen der Böhmischen Chur-Stimme, ibid. 20.

Beschwerden derer Alt-Fürstlichen Häuser gegen die jetzige Wahl-Capitulation, I, 102. seq.
und derselben dem Saltzburgischen Directorio gethane Insinuation, ib. 106.
Des Churfürstlichen Collegii Verhalten dabey. ibid. 107.
Böhmische Chur-Stimme wird zu Wien als der Kayserlichen Erb-Töchter unstreitig zustehend angesehen, I, 4.
Und dem Königlichen Gemahl zugedacht, ibid.
Auch von Chur-Sachsen anfangs zugestanden, nachgehends aber verweigert, ib. 17. 239.
Endlich vor dißmahl gar suspendirt ib. 240.
Und den Gesandten das Quartier zu räumen geboten, ibid. 241.
gegen welchem allem die Königin schriftlich protestirt ibid. 241. seq.
Schrifften, so in dieser Materie herausgekommen, wo solche specificirt werden. ib. 239.
Ausführliche Beantwortung einiger die Führung dieser Chur-Stimme betreffenden Fragen, I, 254.-290.
Brabandische Güldene Bulle. Deren Mißbrauch verworffen. I, 169.
Brandenburg-Anspach, succedirt in einem Theil der Grafschafft Sayn, und bekommt deßhalb Streit mit denen Grafen von Witgenstein. I, 867. seq.
Wie auch mit Hessen-Philippsthal. I, 914.
Auszug derer in dieser Streitigkeit zum Vorschein gekommener Schrifften. ib. 915.-991.
Erhaltenes Protectorium bey der von Chur-Pfaltz vorgenommenen gewaltsamen Occupation der Grafschafft Sayn-Hachenburg. II, 506. seq.
Streitigkeiten mit Nürnberg. ib. 663
Wie auch mit dem Fürsten zu Oettingen, ib. 666.
Braunschweig, Chur, verbindet sich A. 1692. seine Stimme auf Wahl-Tägen, einem Oesterreichischen Printzen zu geben, I, 5.
Gibt aber solche vor Chur-Bayern, ibid. 25.
Diese Chur-Würde wird in der Wahl-Capitulation besonders zu schützen versprochen, ib. 140.
Verrichtete nach dem Crönungs-Actu das Ertz-Amt an statt des neu-erwählten-Kayserß, I, 294.

Bremen. Mit dieser Stadt handelt K. Carl. VII. wegen einer Geld-Hülffe. I, 322.
Bücher-*Commissariat* zu Franckfurt. I, 206.
Bündnisse in Reichs-Sachen. Wie solche zu schliessen. I, 199.
Von des Kayserś privat-Bündnissen. ibid.
Von Bündnissen der Reichs-Stände. ib. 200.

C.

Cammer-Gericht. Dessen Manutenenz verspricht der Kayser, I, 182.
Ihme soll der Reichs-Hof-Rath nicht eingreiffen, ib. 183.
Der Cammer-Gerichts-Urtheile Revisiones. ib. 183.
Kayserliches Commißions-Decret wegen dessen Visitation. ib. 419. seq.
Cammer-Gerichts-*Assessores*. Selbige wurden Anfangs auf dem Reichs-Tag in Vorschlag gebracht und erwählt. I, 531.
Bald aber deren Bestellung denen Crayśen allein überlassen ibid.
Wobey sämtliche Stände eines Crayses concurriren, ib. 543.
Welche zwar manchmal gewissen einzeln Ständen die Wahl aufgetragen, ib. 544.
Wodurch aber das Recht, solche in Comitiis Circ. vorzunehmen, nicht aufgehoben worden, ib. 546.
Ob die ausschreibende Fürsten noch seorsim einen præsentiren können? ibid. 547. seq.
Fernere Ausführung und heutige Beschaffenheit dieses Rechts. ib. 550. seq.
Beweiß, daß Baaden-Durchlach im Schwäbischen Crayß dergl. Recht nicht habe. 557. seq.
Exempla in contrarium, 563. seq.
Und nähere weitläuffige Ausführung, ib. 579.-626.
Candidaten der Kayser-Würde, die sich anfangs nicht öffentlich gemeldet, I, 7.
Capitulationem perpetuam verspricht der Kayser zu Stande zu bringen. I, 122.
Ceremoniel derer Churfürstlichen Gesandten am Kayserlichen Hof. I, 137.
Derer Chur-Fürsten gegen Churfürstliche Gesandte, ib. 250.
Derer zweyten Churfürstlichen Gesandten ib. 251.
Vieles davon wird erst nach der Wahl und Crönung abgehandelt. ib. 253. 340. seq.

Vid. *Excellenz*-Streit, Reichs-Fürsten.
Chur-Fürsten sind des Kayſers innerſte Räthe, I, 126. 137.
Sollen ihm mit Rath und That an Hand gehen. ibid.
In ſtatu quo gelaſſen, ib. 136.
gebührend titulirt,
Und bey ihren Rechten geſchützt werden. ibid. 137.
Ihrer Geſandten Rang am Kayſerlichen Hof. ibid.
Und Concurrenz mit denen Königlichen, derer Republiquen und Fürſten. ibid. 138. 248. 293. 339. vid. Reichs-Fürſten.
Ihrer ſind auf dem Wahl-Convent ſehr wenige erſchienen, ib. 246.
Und haben ihre öffentliche Einzüge ſpät gehalten. ib. 249.
Ihr Ceremoniel gegen Churfürſtliche Geſandte, I, 250.
ein Geiſtlicher, läßt bey dem Crönungs-Actu ſeine Stelle durch ſeinen erſten Wahl-Bottſchaffter vertreten, ib. 292.
Chur-Fürſten-Täge erlaubt. I, 139.
Acta des Chur-Fürſten-Tags zu Franckfurt, ibid. 338.
Des Kayſers Concurrenz dabey, ibid.
Chur-Fürſten-Vereine erlaubt I, 139.
Chur-Fürſtlichen *Collegii* Bezeugen gegen die Beſchwerden derer Alt-Fürſtlichen Häuſer. I, 107.
Chur-Fürſtliche *Collegial*-Schreiben. I, 94. ſeq.
Cölln, Churfürſt Clemens Auguſt, Verbindlichkeit gegen K. Carl VI. wegen Gebung ſeiner Stimme auf einer künftigen Kayſer-Wahl, I, 4.
Iſt ſeit A. 1732. anders geſinnet und tritt auf Bayriſche Seite, ibid. 6.
Verrichtet bey dem Crönung-Actu des Kayſers die Conſecration, ib. 291.
Desgleichen bey der Kayſerin, ib. 323.
Deſſelben Streit mit Chur-Trier wegen einer mit dem Grafen von Neu-Wied gemeinſchaftlich anzulegenden fliegenden Brücke über den Rhein. Siehe Neu-Wied.
Cölln, Dom-Capitul. Streitigkeiten mit dem Grafen von Seinsheim, wegen deſſen Reception. II, 653.
Cölln, Statt; daſelbſt läßt K. Carl VII. die Huldigung einnehmen, wogegen der Churfürſt proteſtirt. I, 358.
Derſelben Streitigkeiten wegen der Perſon eines Deputirten auf den jetzigen Reichs-Tag. ib. 414.
Collegial-Schreiben der Churfürſten.

Derselben hauptsächlicher Innhalt. I, 94. seq.
Comites Palatini. Derselben Mißbräuche zu bestraffen. I, 166.
Commißionen. Was dabey zu beobachten? I, 171.
Crayß-Täge derer Reichs-Stände werden zugelassen. I, 135.
Concordata. Uber deren Observanz will der Kayser halten. I, 161.
Und keine Beschwerden dagegen gelten lassen. ibid.
Der Päbstliche Nuntius protestirt gegen den Art. der Wahl-Capit. worinn der Concordaten gedacht wird. ibid. 234.
Consecration. Solche verrichtete bey K. Carl VII. sein Herr Bruder der Churf. von Cölln. I, 291.
Crönung. Soll gleich nach der Wahl geschehen, I, 112.
Und die Chur-Fürsten dazu beruffen werden ibid.
Cronberg. Der Evangelischen Einwohner daselbst klagen gegen ihre Catholische Chur-Maynzische Herrschafft. I, 393.

D.

Dännemarck, Königs in, Aufführung im Jahr 1742. I, 42.
Decreta aus dem Kayß. Geh. Rath sind in Judicialibus nicht zu ertheilen. I, 173.
Dictatur der Reichs-Stände Memorialien. I, 133.
Diplomata in Gnaden-Sachen sollen in der Reichs-Cantzley ausgefertigt werden. I, 186.
Derselben Auslösung. ib. 188.

E.

Einquartierungen, fremde, sind nicht zu gestatten. I, 198.
Elsaß. Die zehen Reichs-Städte darinn sollen wieder zum Reich gebracht werden. I, 125.
Embden. Siehe Ost-Frießland.
Ertz- und Bischöffe. Gegen solche will der Kayser bedächtlich verfahren. I, 162.
Evocatio causarum civilium ad forum ecclesiasticum soll hintertrieben werden. I, 163.
Evocationes an fremde Gerichte werden verworffen. ib. 169.
Excellenz-Streit, neuer. I, 343.
Historie der Excellenz-Titulatur. ibid. & seq.
Conclusum der Alt-Fürstlichen Gesandten über diese Ceremoniel-Strittigkeiten. ib. 352.
Executions-Ordnung. Darüber zu halten verspricht der Kayser. I, 118.
Exemtiones von des Reichs Jurisdiction nicht leicht zu gestatten. I, 168.

Die

Die berechtigte aber zu manuteniren ibid.
Von fremder Jurisdiction genieſen die Reichs-Hof-Räthe. ibid. 179.
= = Privilegia von dem Rothweiliſchen Landgericht ſind zu manuteniren, ib. 186.
Von denen Reichs-Steuren gelten nicht. ib. 202.
Expectanzien auf Reichs-Lehen kan der Kayſer ertheilen, I, 158.
Sollen in der Reichs-Cantzley ausgefertigt werden, ibid. 186.

F.

Franckfurt am Mayn. Daſelbſt nimmt der Kayſer die Huldigung in Perſon ein. I, 357.
Führt das Directorium in dem Reichs-Stättiſchen Collegio auf jetzigem Reichs-Tage. ibid. 414.
Dieſer Reichs-Statt Streitigkeiten mit dem Gräflichen Hauſe Yſenburg wegen der Wildbanns Obrigkeit in ihren Waldungen. I, 785.-861. Siehe Yſenburg.
Fränckiſcher Crayß. Deſſen Aufführung bey der geſuchten Aſſociation derer Reichs-Crayſe, I, 333.
Franckreich thut hin und wieder Anregung, die Chur-Fürſten zu Gebung ihrer Stimmen an Chur-Bayern zu bereden, I, 23, 24.
Und hat viel zu der jetzigen Wahl beygetragen, I, 34.
Deſſen Abſichten auf das Haus Oeſterreich und gantz Teutſchland, ib. 35, 36.
Mengt ſich wenig in das Wahl Capitulations-Werck, ib. 58.
Frieden. Solchen kan der Kayſer nicht alleine ſchlieſſen. I, 196.
Fugger Graf, zu Wöllenburg; deſſen Streitigkeiten mit dem Land-Gericht in Schwaben, II, 1.
Der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath ſpricht zu ſeinem Faveur. ibid. 2.
Fulda. Abtens daſelbſt Vorhaben bey der Kayſerin Crönung. I, 324.
Fürſtenberg-Stühlingen. Fürſt von, wird von Kayſer Carl VII. zum Principal-Commiſſario ernennt. I, 412.

G.

Geld-Hülffe. Um ſolche ſucht der Kayſer durch ein Commißions-Decret an I, 312.

Worauf die Churfürsten 50. Römer-Monathe resolviren, ib. 313.
Fürstliche Vota und Conclusum ib. 313.=319. 321.
Reichs-Gutachten darüber, ib. 319.
Und Kayserl. Ratifications-Commißions-Decret, ib. 320.
Modus solutionis. ib. 321.
Gelnhausen. Erhält bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Confirmation ihrer Privilegien, II, 41.
Und leidet wegen einer auf ihr hafftender Reichs-Pfandschafft von Chur-Pfaltz und Hanau Anspruch, ib. 42, 43.
Wird aber von denen höchsten Reichs-Gerichten geschützet. ibid.
Gengenbach, Reichs-Abtey daselbst. Derselben Streit mit der Reichs-Statt dieses Nahmens, wegen eines angeblich falschen Statuti, II, 49.
Wie weit diese Sache am Reichs-Hof-Rath gediehen? ibid. 50.
Gesandte. Derer Reichs-Stände sind vom Nachreisen befreyt. I, 115.
Fremde, sollen am Kayserl. Hof. ꝛc. keine Garde bey sich führen. ibid.
Sich nicht in Reichs-Sachen einmischen. ibid. 126.
Derer Chur-Fürsten haben gleichen Rang mit denen königlichen, ibid. 138.
und gehen derer Republiquen Gesandten und deren Fürsten in Person vor, ibid.
Beschwerden der Alt-Fürstlichen Häuser darüber, ib. 48.
Eines gewissen Reichs-Ständischen Gesandten auf dem Reichs-Tag, besonderer Jurisdictions-Actus. I, 415.
Giengen. Dieser Reichs-Statt innerliche Streitigkeiten, II, 68.
Der Syndicorum dieser Reichs-Statt getroffener vom R. Hof-Rath aber verworffener Vergleich, ibid.
Erläuterung dieses A. 1740. angegangenen und währenden Interregno an dem Vicariats-Hof-Gericht geführten Processes, ib. 69.=89.
Gonzaga, des Fürsten von, Bitte wegen der Succession in Guastalla und einer Appanage aus dem Hertzogthum Mantua. I, 56.
Grimbergen. Printz Ludwig Joseph d' Albert von, wird in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. I, 295.

Groß-Britannien nimmt sich des Hauses Oesterreich mächtig an. I, 40.
Güldene Bull, verspricht der Kayser zu halten. I, 118.
Gültlingen, Freyherrn von, Streitigkeiten mit Würtemberg und vom Reichs-Hof-Rath ergangene Rescripta. II, 56. seq.
Erläuterung derselben, ibid. 64.
Gutachten der Chur-Fürsten in Reichs-Sachen. I, 140.

H.

Hamburg. Dieser Statt glückliche Bemühung auf dem Wahl-Tage. I, 54.
Mit dieser Stadt handelt Kayser Carl VII. wegen einer Geld-Hülfe. I, 322.
Hanau, Graf zu. Dessen gemachter Anspruch an die Reichs-Statt Gelnhausen. II, 42, 43.
Handlung im Reich will der Kayser befördern. I, 204. 205.
Heider. Gottlieb, Burgermeister zu Lindau. Decretum Kayserl. Reichs-Hof-Raths an ihn, wegen der gegen den Grafen von Fugger genommenen Recurs an das Land-Gericht in Schwaben. II, 2.
Hessen-Darmstatt; des Herrn Landgrafen Streitigkeiten mit der Reichs-Statt Wetzlar wegen der Geleits-Gerechtigkeit durch dieselbe. II, 301.
Herkunfft dieses Streits. ibid. 303. - 305.
Streitigkeiten mit denen Freyherrn von Venningen wegen Suspension eines Pfarrers. II, 512.
Streitigkeiten mit dem Teutschen Orden, ibid. 632.
Und denen Grafen von Witgenstein. ibid. 673.
Hessen-Philippsthal. Der Frau Landgräfin Streitigkeit mit Brandenburg-Anspach wegen angeblichem Successions-Recht in die Grafschafft Sayn, Altenburgischen Antheils. I, 914 - 991.
Hessen-Rheinfels. Dieses Hauses innerliche Angelegenheiten, II, 91.
Und Beschwerden wieder den Herrn Landgrafen Ernst Leopold von seiner Schwester, ibid. 92.
Und seines Erb-Printzen Gemahlin, ibid.
Wie auch vom Reichs-Hof-Rath an ihn erlassene Rescripta. ibid. 93.
Hillesheim, Grafens von, Streitigkeiten mit Pfaltz-Zweybrücken puncto violati territorii. II, 293.

Hillesheim. Des Evangelischen Besitzers dieses Dorffs Klagen gegen die Catholische Lothringische Beamten der Grafschafft Falckenstein, I, 594.
Hoch- und Teutschmeisters vergebliches Gesuch auf dem Wahl-Tage I, 50.
Hofmann, Gräfin von, angebliche Wittib des Pfaltzgrafen Gustav Samuel von Zweybrücken.
Ihre Herkunfft und vita ante acta II, 531.
Bringt es dahin, daß der Pfaltzgraf sich mit ihr heimlich trauen läßt ibid. 527.
Und von seiner rechtmäßigen Gemahlin geschieden zu werden verlangt, ibid. 528.
Auch solches, wiewohl incompetenter, bewerckstelligen läßt, ibid. 529. 530.
Nichtigkeit dieser Ehescheidung bewiesen, ibid. 553.-567.
Und des vermeintlichen Matrimonii mit der von Hofmann samt allen daraus prætendirenden Prærogativen. ib. 550.
Schaden, der durch sie dem Land zugefüget worden, ibid. 531. 541. seq.
Und Ungültigkeit derer an sie geschehenen Donationen und Wittumbs-Assignation, ibid. 531.-548. 572. seq.
Wie dann auch Kayser Carl VI. mit diesen Proceduren nicht zufrieden gewesen, ibid. 532, 533.
Und ihr nach des Pfaltzgrafen Tode sich des Pfaltzgräflichen Wappens und Tituls zu bedienen verbeut, ib. 521.
Doch derselben 3000. Gulden zum jährlichen Unterhalt anweiset, ibid. 523.
Wovon aber der Successor nichts hören will und sie sich deßhalb an den Reichs-Hof-Rath wendet, ibid. 515.
Wie weit die Sache gekommen, ibid. & 525.
Hohen-Embs. Dieses Gräflichen Hauses innerliche Streitigkeiten. II, 305.
Actenmäßige Nachricht dieses circa solutionem Appanagii hafftenden Streits. ibid. 309.-315.
Hohen-Solms. Dieses Grafen Streitigkeiten mit seinen Unterthanen. II, 646.
Hohenzollern-Hechingen, Fürstens von, vergebliches Gesuch bey Verfertigung der Wahl-Capitulation. I, 51.
Holstein-Gottorp. Hertzog von, nimmt die Griechische Religion an. II, 329.

Dessen Reception unter die fünf alternirende Fürsten komt völlig zu Stande. ibid. 355.
Holstein-Plönische *Successions*-Sache. II, 383.
Herrn Hertzog Friederich Carls gethane Bitte, ihne wegen der injungirten Bezahlung der Rethwischischen Schulden in integrum zu restituiren ibid. 384.
Wie weit die Sache am Reichs-Hof-Rath gediehen? ibid. 385.
Erläuterung dieser Materie. ibid. 385. 387.

J.

Johanniter-Orden wird zu restituiren versprochen I, 142.
Dessen Streitigkeiten mit dem Hause Oesterreich wegen vorgeblicher Immedietät. I, 726. 754.
Isny. Siehe St. Georgii.
Judenschaft zu Franckfurt am Mayn legt den Huldigungs-Eyd ab. I, 357.
Justitz solle durchgängig gleich administrirt werden. I, 167. sq.

K.

Kauffbeuren. Derselben Deputirte auf jetzigem Reichs-Tag. I, 415.
Kayser Carl VII. wird von dem Churfürsten einmüthig gewählt. I, 33.
Auch inn- und ausserhalb Reichs davor erkannt, ibid.
Ausser der Königin von Ungarn. ibid.
Wird gecrönt und von seinem Herrn Bruder consecrirt, ibid. 291.
Macht 3. neue Reichs-Fürsten, ibid. 295.
Legt dem Fürsten von Taxis das Prædicat eines Kayserlichen Obrist Hof-Post-Meisters bey, ibid. 296.
Erläst an das Churfürstl. Collegium ein Hof-Decret, wegen Herbeyschaffung des Reichs-Archivs, ibid. 304. 306.
Erläst an das Reich ein Commißions-Decret wegen einer Geld-Hülffe, ibid. 312.
Kayserl. Ratifications-Commißions-Decret in eben der Angelegenheit, ibid. 320.
Läßt mit Bremen und Hamburg wegen eines Stück Gelds handeln, ibid. 322.
Kayserl. Commißions-Decret wegen des Reichs-Vicariats, ibid. 325.
Sucht eine Crayß-Association ibid. 331.

4. Kayserl. Commißions-Decrete die innerliche Reichs-Securität betreffend, ibid. 358. seq.
Kayserl. Commißions-Decret wegen Reparirung der Vestung Philippsburg, ibid. 372.
Und dem Reichs-Justitz-Wesen, ibid. 376.
Proponirt dem Churfürstlichen Collegio die Reassumirung und Translocirung des Reichs-Tags nach Franckfurt, ibid. 404.
Welches in einem Kayserl. Ausschreiben dem Reich notificirt wird, ibid. 408.
Befiehlt der Statt Regenspurg die Collegia zu beschliessen, ibid. 410.
Und läßt den Reichs-Tag eröffnen, ibid. 412.
Eröffnet den Reichs-Hof Rath und erläßt ein Decret wegen Examinirung derer Reichs Hof-Räthe. ibid. 416.
Commißions-Decret wegen Visitation des Cammer-Gerichts, ibid. 419.
Kayserin. Singularia, so bey ihrer Crönung vorgefallen. I, 323.
Kayserliches Haus, soll sich keine verbotene Vortheile anmassen. I, 116.
Kayserliches Hof-Marschall-Amt. I, 114.
Kayserliche Hof-Aemter sollen mit lauter Teutschen besetzt, I, 113.
Und bey ihren Rechten gelassen werden, ibid. 114.
Kehl. Dieser Reichs-Vestung kläglicher Zustand. I, 369.
Kempten. Verrichtet sein Amt bey der Kayserin Crönung. I, 324.
Kirchberg. Derer Herrn Burggrafen Streitigkeiten mit Witgenstein, wegen Succession in der Grafschafft Sayn, I, 861. seq.
Und von Chur-Pfaltz erlittene Drangsaalen, ibid. 867.
Welches denenselben dero Antheil an der Grafschafft Sayn gar weg nimmt, II, 481.
Wogegen aber am Reichs-Hof-Rath geklagt, ibid. 483.
Auch des Burggräfl. Hauses Rechte in einem besondern Bericht vertheidigt werden ibid. 485. seq.

L.

Land-Frieden zu halten verspricht der Kayser. I, 118.
Land-Gericht in Schwaben. Dessen Streitigkeiten mit dem Grafen Fugger zu Wöllenburg. II, 1.

Wie auch mit denen Reichs-Erb-Truchsessen. ibid. 772.
Land-Gericht zu Onolzbach. Dessen Streitigkeiten mit denen Herrn von Stein. II, 298.
Land-Stände sollen die Land-Steuren nicht allein an sich ziehen, noch ohne des Fürsten Consens Convente halten. I, 147.
Sollen zu den Vestungen und Cammer-Zilern das ihre beytragen. ibid.
und an den höchsten Reichs-Gerichten nicht leicht gehöret werden. ibid. 148.
Was Rechtens, wenn sie gegen dem Lands-Herrn klagen? ibid. 148. 149.
Langhischen Lehen-Leute vergebliche Klagen auf dem Wahl-Tage, I, 57.
Leer, in Ost-Frießland; der Catholischen Einwohner daselbst Klagen gegen den Fürsten. II, 770, 724.
Lehen-Briefe sollen nicht extendirt werden. I, 157.
Wo solche sollen ausgefertigt werden. I, 186.
Lehens-Reichs-Pflicht, soll der Kayser nicht zugleich auf sein Haus richten. I, 156.
Lehen-Tax soll nach der G. Bull eingerichtet bleiben. I, 156.
Limburg-Styrum. Dieses Gräflichen Hauses innerliche Streitigkeiten. II, 636.
Lippe. Diese Grafschafft ist von uralten Zeiten unzertrennt geblieben. II, 176.
Wird bewiesen, ibid. 177.
Besonders aus der Kayserlichen Primogenitur-Confirmation, ibid. 177. seq.
Welche der Herr Graf von Bückeburg auf jura territorialia restringiren will, ibid. 180.
Davon aber nachgehends selbst abgeht, und in dieselbe eingreifft, ibid. 182.
Worinn er aber widerlegt wird aus denen Fundamental-Gesetzen des Hauses, und denen Exempeln der Grafen von Bracke, auf welche er sich beziehet, II, 184.-211.
Fernere Wiederlegung aus der Beschaffenheit der Collecten in der Grafschafft Lippe, denen Freyheiten der Land-Stände, und der Art und Rechten der Land-Täge, ibid. 217.-238.
Fernere Eingriffe in das Recht der Land-Folge, der Affi-

girung Kayserl. Edicten, Jus Episcopale, und sämtliche Land-Gerichte, so von dem Herrn Gr. v. Bückeburg unternommen worden. ibid. 259.-288.
Schlüsse aus diesem allen, 291.-293.
Lippe-Brackischer-*Successions*-Streit. II, 113.
Fängt sich schon A. 1709. an zwischen Lippe-Bückeburg und Detmold, ibid. 121.
Und ergeht A. 1734. das End-Urtheil in der Sache, ibid. 122.
Welches A. 1737. in Revisorio confirmirt, ibid.
Und der den Crayß-Ausschreibenden Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses aufgetragenen Commission zu exequiren befohlen wird, ibid. & 124. 125.
Welche aber auf mehrmaliges Anhalten des Grafen zu L. Detmold suspendirt wird, ibid. 126.
Fernerer Verlauff der Sachen und gesuchter gütlicher Vergleich, 135.-150.
Würckliche Eröffnung der Kayserlichen Hof-Commißion, ibid. 152.
Und auf alle vorgefallene Puncte ergangene Reichs-Räthliche Resolutiones ibid. 153.-176.
Neuestes Conclusum in dieser Sache de A. 1742. ibid. 114. seq.
Deduction so hierinn zum Vorschein gekommen und Auszug derselben. ibid. 176.-293.
Löwenstein. Dieses Fürst- und Gräflichen Hauses Streitigkeiten mit ihrer Statt Wertheim. II, 316.
Ingleichen mit denen Grafen von Stollberg, ibid. 634.
Lothringen hat Hoffnung zur Kayser-Würde nach Kayser Carls VI. Tode I, 1.
Und wird von Chur-Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Braunschweig und Brandenburg im Anfang unterstützt, ib. 2. seq.
Nach und nach aber wieder verlassen ibid. 6.

M.

Malaspina, der Marchesen, Gesuch und Klagen wegen ihrer Lunensischen Lehen. I, 57.
Marckbreit. Des Evangelischen Raths und Burgerschafft Klagen gegen ihre Catholische Fürstl. Schwarzenbergische Herrschafft. I, 395.
Maynz. Churfürst Philipp Carls, Tractat mit Kayser Carl

Carl VI. und desselben Erb-Tochter wegen Gebung seines Voti auf Wahl-Tägen an einen mit derselben vermählten Printzen. I, 2.
Ist im Anfang gut vor Lothringen gesinnt, I, 3.
Giebt aber seine Stimme endlich an Chur-Bayern ib. 25.
Kommt nach Franckfurt ibid. 26. 30.
Ist der Königin von Ungarn wegen der Böhmischen Chur-Stimme sehr entgegen, ibid. 241.
Und wechselt dieserhalben Schrifften mit ihr, ibid. & seq.
Läßt sich bey dem Wahl-Actu in einer Porte-Chaise tragen, ibid. 252.
Dessen veränderter Sitz in der Kirche, ibid 292.
Ist bey der Kayserin Crönung nicht zugegen. ibid. 323.
Dessen Streitigkeiten mit der Königin von Ungarn wegen des Reichs-Archivs. vid. Reichs-Archiv.
Mayntzisches Ertz-Cancellariat und Reichs-*Directorium* wird gesichert. I, 133.
Mecklenburg. Dieses Fürstlichen Hauses innerliche Angelegenheiten. II, 773.
Klagen derer Gustrauischen Prinzeßinnen gegen den Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, ibid. 773.
Fortsetzung der Streitigkeiten zwischen dem Hertzog zu Schwerin und denen Land-Ständen, ibid. 776.
Die Kayserliche Commißion darinn wird erneuert, ib. 778.
Was dißfalls von denen Land-Räthen und dem Herrn Herzog Administratore am Reichs-Hof-Rath weiter verhandelt worden. ibid. 784. seq.
Die das Cameral-Wesen mit besorgende Land-Räthe werden vom Kayser bestättiget. ibid. 786. seq.
Die Land-Stände werden in das Amt Dobrau und dessen Revenüen immittirt. ibid. 791.
Was der Reichs-Hof-Rath wegen der Indemnisation des Land- und Hof-Gerichts-Præsidentens verordnet. ibid. 797.
Ingleichen wegen des Kirchen-Wesens, und der vacirenden Patronat-Pfarren. ibid. 798. seq.
Wie auch wegen der Pachtung des Amts Stuvenhagen, ibid. 802.
Und des Puncti Contributionis, ibid. 804.
Ingleichem einiger Privat-Streitigkeiten. II, 815.-821.
Hertzog Christian Ludwigs Vorstellung um Loslassung deren

derer, wegen des ehemaligen Vorhabens auf Schwerin, arrestirten Personen. ibid. 822.
Dessel ben Ernennung eines neuen Land-Raths im Güstrowischen. ibid. 824.
Derer Stätte Streitigkeiten mit der Riterschafft wegen des Ausgleichungs-Puncts und der Ubermaaß-Rechnung. ibid. 825.
Memorialien der Reichs-Stände sollen auf dem Reichs-Tag zur Dictatur gebracht werden. I, 133.
Mirandola, des Herzogs von, Gesuch wegen Restitution Mirandola und der Massa-Carrarischen Erbschafft. I, 56.
Modena. Dieses Herzogs Gesuch wegen Comacchio. I, 55.
Monopolia sind nicht zu gestatten. I, 206.
Mühlhausen. Dieser Reichs-Stadt innerliche Streitigkeiten, besonders wegen zweyer rclegirter Bürger. II, 656.
Münz-Recht. Wie solches zu ertheilen. I, 219. 220.
Straff des Mißbrauchs dieses Rechts. ibid. 221.

N.

Nachreisen, sind derer Fürsten und Stände Gesandten erlassen. I, 115.
Nassau-Siegen. Der verwittibten Fürstin Klagen puncto turbati vidualitii II, 662.
NeuWied. Graf von, legt eine neue fliegende Brücke über den Rhein an, I, 754.
Worinnen ihm Chur-Cölln behülflich ist, ibid.
Weßwegen Chur-Trier sich beschwert und dem Grafen novum opus nunciirt, ibid. 755.
Der aber nicht darauf achtet, ibid.
Dahero sich Chur-Trier an den Reichs-Hof-Rath wendet, ibid.
Der in einem Rescript Chur-Cölln den gemeinschaftlichen Brücken-Bau verbietet, ibid. 756.
Wogegen Cölln weitläuffig excipirt, ibid.
Und Chur-Trier replicirt, ibid. 762.
Chur-Cölln aber dagegen neue Additional-Vorstellungen übergibt, ibid. 782. seq.
Neue Klage des Grafen gegen Chur-Trier, II, 296.
Erläuterung. ibid. 298.
Niederlande vereinigte, bezeugen sich gegen die Gefahr des Hauses Oesterreich sehr gleichgültig, I, 41.

Nürnberg. Dieser Reichs-Statt Streitigkeiten mit dem Teutschen Orden. II, 513.
Ingleichem mit Brandenburg-Anspach, ibid. 663.

O.

Ober-Rheinischen-Crayses Gesuch bey Verfertigung der Wahl-Capitulation, I, 45. 46.
Dessen Conduite bey der gesuchten Association der Reichs-Crayse. I, 331.
Was weiters in diesem Crayse vorgegangen, ibid. 335.
Oesterreich. Vid. Königin von Ungarn.
Oetingen, Fürstens zu, Streitigkeiten mit Brandenburg-Onolzbach. II, 666.
Innerliche Streitigkeiten zwischen dem Fürst- und Gräflichen Hause. ibid. 668.
= = Grafen zu, Streitigkeiten mit der Abtey Wiblingen. II, 673.
Offenbach der alten weltlichen Fürsten daselbst angestellter Convent, I, 47. seq.
Ost-Frießland. Innerliche Streitigkeiten in diesem Fürstenthum, II, 717.
Wo von der Herkunfft derselben nachzusuchen, ibid. 725.
Kayserliche Resolution de Ao. 1734. auf sämtliche derer Land-Stände Gravamina, ibid. 725.-749.
Neue, dem König in Groß-Britannien, in dieser Sache aufgetragene Commißion, ib. 749.
Ferner Acta bey dem Reichs-Hof-Rath und Kayserl. Resolution de Ao. 1738. ib. 749-759.
Was A. 1739. in der Sache vorgegangen, ib. 759-768.
Wie auch A. 1740. ib. 768-770.
Neue Klagen der Kayserl. Salva Guardia A. 1742. ib. 717.
Wogegen der Land-Stände Exceptiones nicht angenommen werden, ib. 718-724.
Klagen der Catholischen Einwohner zu Leer und darauf ergangenes Reichs-Hof-Raths-Conclusum, ib. 724. 770.
Ottobeuren, Abtens zu, vergebliches Gesuch wegen des Schwäbischen Crayses Collectations-Rechts über seine Closter-Güter. I, 52.

P.

Pabst, dessen Lande müssen viel leiden, I, 40.
Dessen überflüßige Freude über die neue Wahl-Capitulation. ibid. 59.

Pabst, soll vom Kayser geschützet werden, ib. 160.
Päbstlichen *Nuncii* Bemühungen bey dem Wahl-Capitulations-Geschäfft. I, 58.
Protestiret gegen den Artic. der Wahl-Capitul. worinn der Concordaten gedacht wird, ib. 234.
Wie auch gegen den Westphälischen Frieden, ib. 234. seq.
Wie solches übel aufgenommen und geahndet worden. ib. 235. 236. 237.
Protestiret wieder die Braunschweigische Chur, I, 338.
Pappenheim, Herrn von, derselben Streit mit Solms wegen des zur Rheinischen Reichs-Ritterschafft gehören sollenden Guts Sodel. II, 318.
Angeführte Beweiß-Gründe vor die Immedietät dieses Guts und Solmische Gegen-Gründe. ib. 340-383.
Pfaltz Churfürst Carl Philipp, ist bey der Kayser-Wahl der Bayrischen Parthie zugethan, I, 7.
Hilfft zu denen Drangsaalen der armen Evangelischen Bechtolsheimer, ib. 377.
Seine an die Reichs-Statt Gelnhausen gemachte Ansprüche, II, 42.
Verhilfft denen Grafen von Witgenstein zur Besitznehmung der Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils, I, 869. seq.
Und occupirt endlich auch die Grafschafft Sayn-Hachenburg, II, 481.
Vorgeschützte Gründe von wegen der Lehnbarkeit derselben, ib. 495. seq.
Philippsburg, dieser Reichs-Vestung erbärmlicher Zustand, I, 367. seq.
Pohlen hält sich ruhig. I, 43.
Policey-Ordnung, darüber will der Kayser halten. I, 204.
Portugall, Königs in, dessen Beschäfftigungen. I, 39.
Post-Geld, soll billig eingerichtet werden, I, 223.
Postmeister, was wegen ihnen in der Wahl-Capitulation verordnet worden, I, 222. 223.
Preussen, König in, verspricht 1740. M. Dec. unter gewissen Bedingungen seine Stimme auf dem Wahl-Tag dem Hertzog von Lothringen zu geben, I, 5.
Zieht aber sein Wort wieder zuruck, ibid. 6.
Und gibt sein Votum an Bayern, ibid. 22.

Schließt mit der Königin von Ungarn einen vortheilhaften Frieden, I, 43.
Primogenitur-Recht der weltlichen Churfürsten wird gebilliget. I, 140.
Privilegia so den Reichs-Ständen nachtheilig, werden verworfen. I, 128. 149.
Gar zu grosse soll der Kayser nicht ertheilen, ib. 124.
Primæ Instantiæ & de non appellando nicht leicht zu ertheilen, ib. 170.
Processe sind nicht zu verhindern, I, 171.
Während selbigen alle Thätlichkeiten zu verhüten. ib. 172.
Sind insgesamt am Reichs-Hof-Rath zu resolviren, ib. 181.
Project einer bessern Einrichtung der Kayserlichen Wahl-Capitulation. I, 108-233.
Pro-Memoria der Königin von Ungarn an den Churfürsten von Maynz wegen Aufschub der Wahl. I, 27.
Promotorial-Schreiben auf neue Zölle sind nicht zu geben. I, 211.
Protectoria über Mediatos sollen keinem Fremden gegeben, noch confirmiret, sondern vielmehr abgethan und eingeschränckt werden. I, 152. seq.

R.

Regenspurg, Kayserlicher Befehl an diese Statt wegen Translocirung des Reichs-Tags, und Verschliessung der alldortigen Collegiorum. I, 410.
Regierungs-Antritt eines Röm. Kaysers, wenn solcher geschehen solle. I, 111.
Reichs-Abschiede, über solchen will der Kayser unverbrüchlich halten. I, 122.
Reichs-Archiv, um dessen Verabfolgung von Wien bittet der Churf. von Maynz M. Oct. 1741. I, 296.
Welches aber die Königin von Ungarn schlechterdings abschlägt, ib. 297.
Worauf Chur-Maynz M. Nov. replicirt, ib. 298.
Und die Königin M. Dec. duplicando antwortet, ib. 299.
Worauf M. Jan. ein Churfürstlicher Collegial-Schluß erfolget, ib. 300.
Und Chur-Maynz solchen der Königin par Courier notificirt, ib. 302.
Welche aber das Schreiben uneröfnet zurücke schicket, ib. 303.

Und

Und in einem besondern Circular-Rescript sich über Chur-Maynz beschwert. ibid.
Kayser Carl VII. erläßt dieserhalben ein Hof-Decret an das Churfürstl. Collegium, I, 304.
Und Maynz schreibt M. Mart. aufs neue an die Königin, ib. 305.
Worauf sie sich endlich in etwas erklärt. ibid.
Kayserl. Commißions-Decret M. Maji. ib. 306.
Womit aber der Churfürst nicht zufrieden ist, ib. 307-310.
Wechsel-Schrifften davon. ib. 311.
Endlicher schlechter Erfolg. ibid.
Reichs-Cantzley, wie solche soll besetzt und gehandhabt werden, I, 185. 186.
Solle von andern Cantzleyen respectiret werden, ib. 187.
Reichs-Crayse werden zu ergäntzen versprochen, I, 141.
Und in ihrer Verfassung gelassen. ib. 142.
Siehe auch: *Association.*
Reichs-*Deputation*, Kayserliche Vorrechte dabey I, 135.
Reichs-Erb-Aemter soll der Kayser in Ehren halten. I, 113.
Auch ihre Verwesere bey ihren Rechten lassen, ibid.
Stritt derselben mit denen Churfürstlichen Gesandten, ib. 290.
Substituten derselben, ib. 291.
Reichs-Erb-Truchses, dessen widriges Bezeugen bey Versehung seines Erb-Amts. I, 290.
Desselben Klagen gegen die Reichs-Abtey St. Gregorii zu Isny. II, 771.
Wie auch gegen das Land-Gericht in Schwaben ib. 772.
Reichs-Forste, gelehrte und ausführliche Nachricht von ihnen. I, 787. seq.
Reichs-Fürsten, alte weltliche, kommen zu Offenbach zusammen, I, 48.
Uebergeben 45. Monita ad Capitulationem. ibid.
Welche aber aus angegebenen Ursachen schlechte Würckung haben, ib. 49.
Weswegen sie sich in einem besondern Schreiben gegen den Kayser beschweren. ib. 98. seq.
Verlangen den Rang vor denen Churfürstlichen Gesandten, ib. 48. 339.
Und übergeben deswegen Electoralibus ein eigenes pro memoria, ibid. 340. 341.

Reichs-Fürsten, neue, derselben macht Kayser Carl VII. im ersten Jahr seiner Regierung drey. I, 295.
Reichs-Gerichte, über derselben Ordnungen zu halten verspricht der Kayser. I, 119.
Sollen unverändert gelassen, ihnen kein Einhalt gethan werden, noch sie selbst untereinander sich eingreiffen. ib. 176.
Reichs-Gesetze, die alten zu erneuren verspricht der Kayser. I, 120.
Derselben Aenderung oder Interpretation soll er nicht oder resp. nicht allein vornehmen, I, 123.
Noch was dagegen ausgehen lassen, ib. 172.
Reichs-Grafen, derselben vielfaches, meist vergebliches Gesuch, auf dem Wahl-Tage. I, 52. 53.
Sollen in statu quo gelassen werden, ib. 141.
Derselben Rang bey Reichs-Solennitäten, ib. 144. 291.
Gesandtschafften auf dem Reichs-Tage. ib. 413.
Reichs-Gutachten, sollen beschleuniget werden. I, 133.
Und so auch die Kayserliche Resolution darauf. ib. 134.
Reichs-Güter, des Kaysers Versprechen wegen derselben. I, 116.
Reichs-Hof-Rath, wie derselbe solle besetzt werden I, 177.
Dessen Pflichten in Bücher-Sachen, ib. 179.
Dessen Vota ad Imperatorem. ib. 180.
Ihm solle von anderen Collegiis kein Eingriff geschehen, ib.
Solle fleißig visitiret werden, ib. 182.
Wird unter der jetzigen Regierung von neuem bestellt und dem Reich davon Nachricht gegeben, ib. 376.
Reichs-Hof-Räthe, ihr Rang unter sich, I, 178.
Und gegen andere, ibid.
Ihre Besoldung, ibid.
Zoll-Freyheit, Exemtion von frembder Jurisdiction und freyer Abzug, ib. 179.
Kayserl. Decret wegen ihres Examinis. ibid. 416.
Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu verbessern verspricht der Kayser, I, 119.
Und die Contraventiones dagegen abzuthun. ibid.
Reichs-Hof-Raths-Präsident, dessen Qualitäten, I, 176.
Und Manutenenz, ib. 177.
Reichs-Kriege, wie solche zu resolviren, I, 195.
Und zu führen seyen. ib. 196.

Reichs-Lehen, wie sich der Kayser dabey zu verhalten, wo er solche besitzet. I, 116.
Soll die veräusserte wieder herbey zu bringen suchen, ib. 125.
Soll die Reichs Lehen-Leute erhalten und schützen. ib. 154.
Wo die Lehen zu empfangen? ib.
Was Rechtens bey heimgefallenen Reichs-Lehen? I, 157. 158. 159.
Reichs-Post-Amt, Stritt desselben mit dem Oesterreichischen Hof-Post Amt. I, 51. 223.
Was deshalb in der Wahl-Capitulation versehen. I, 223. 51.
Reichs-Prälaten, Gesuch wegen des Rangs vor denen Grafen I, 51. 52.
Reichs-Ritterschafft, derselben Verhalten auf dem Wahl-Tage. I, 55.
Reichs-Stände sollen in statu quo gelassen I, 127.
Und keine ihnen nachtheilige Privilegia ertheilet werden, ib. 128.
Solche soll der Kayser nicht vergewaltigen, ib. 128.
Sondern via Juris gegen sie verfahren, ib. 129.
Und die vergewaltigte restituiren. ibid.
Ihnen soll in ihren Landes-Hoheit kein Eingriff geschehen, ibid. 131.
Ihre Memorialia auf dem Reichs-Tag sollen zur Dictatur gelangen, ibid. 133.
Ihnen freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen gelassen, ibid. 134.
Und davon niemand leicht suspendiret werden. ibid.
Neuer Stände Aufnahme, ibid.
Sollen in statu quo gelassen werden. ibid. 141.
Sollen nicht ausser Reichs citiret werden. ib. 171.
Reichs-Stätte, derselben gemeinschafftliche und vergebliche Beschwerden auf dem Wahl-Tage. I, 53. 54.
Die Reichs-Stätte-Steuren sind wieder herbeyzubringen. ibid. 203.
Reichs-Steuren, wie solche zu erfordern, zu erlegen, einzutreiben. I, 201.
Und zu verwenden. ib. 202.
Dagegen keine Exemtion, Moderation &c. zu gestatten. ib.
Rechnung darüber. ib. 203.
Reichs-Tag, auf demselben wird A. 1742. wenig gethan, I, 38.

Was vor Sachen auf denselben gehören, ib. 131.
Wie oft solcher solle gehalten werden, ib. 132.
Auf solchem solle der Kayser erscheinen, ib.
Und die Proposita erledigen helffen, ib.
Auch der Stände Memorialien zur Dictatur kommen lassen, ib. 133.
Der jetzige, wird nach Franckfurth verlegt. I, 403.
Welches der Kayser dem Churfürstlichen Collegio proponiret, ib. 404.
Und selbiges consentiret. ib. 406.
Einwürffe dagegen, ib. 406.
Und nochmahliges Kayserliches Ausschreiben. ib. 408.
vid. Regenspurg.
Desselben Eröffnung. ib. 412.
Reichs-Vestungen, derselben kläglicher Zustand und gesuchte Reparatur. I, 367-376.
Reichs-Vicarien, deren Handlungen und Gerechtsame sind in der Wahl-Capitulation bestättiget. I, 226.
Rheinisches Reichs-Vicariat, Streit deshalben währendem Interregno, I, 325.
Und dessen in der Wahl-Capitulation versprochene Abhelffung. ibid.
Kayserliches Commißions-Decret in causa. ibid. & seq.
Und schlechter Erfolg. ib. 329.
Religions-Frieden zu halten verspricht der Kayser. I, 118.
Remedium Supplicationis, was dishalb am Reichs-Hof-Rath üblich. I, 181.
Res Judicatæ sind so zu lassen und zu exequiren. I, 173. 174.
Und gegen Fremde zu schützen. ibid.
Residentz des Kaysers, wo dieselbe soll gehalten werden. I, 112.
Revision der Cammer-Gerichts-Urtheile, was disfalls in der Wahl-Capitulation versehen. I, 183.
Römisches Reich Teutscher Nation soll in statu quo erhalten, I, 124.
Geschützt und vermehrt, ibid.
Nichts davon alienirt, ibid.
Noch eximirt, ibid.
Sondern das Abgerissene in Italien und Elsaß herbeygebracht werden. ibid. 125. 126.

Darinn soll Fried und Einigkeit erhalten werden, ib. 126.
Rothweil-, und Schwäbisches Land-Gericht, dessen abusus werden abzuthun versprochen, I, 185.
Die Exemtions-Privilegia dagegen sind zu manuteniren. ib. 186.
Ruhe und Sicherheit im Reich, dieselbe zu befödern erläßt Kayser Carl VII. 4. Commißions-Decrete, I, 358-363.
Welche aber durch die Circular-Rescripte der Königin von Ungarn widerlegt werden, ib. 363. seq.
Raisonnement darüber. ib. 365. 366.
Rußland erleidet zu Ende des Jahrs 1741. eine bedenckliche Tyron-Veränderung. I, 42.

S.

Sachsen Churfürst Friederich August, will der Königin von Ungarn die Administration des Böhmischen Chur-Voti nicht eingestehen, I. 6.
Sucht sich selbst zur Kayser-Würde zu verhelffen, ib. 7.
Declarirt sich aber endlich vor Chur-Bayern, ib. 25.
Sachsen, der Hertzoge zu, Gesuch auf dem Wahl-Tage, wegen Hertzog Ant Ulr. zu Sachsen-Meiningen aus ungleicher Ehe erzeugter Kinder. I, 50.
Sachsen-Coburgisches *Votum*, Streit deswegen zwischen Sachsen Meiningen und Saalfeld. I, 356.
Veranlassung dazu, I, 476.
Puncta, worauf es ankomt, ib. 477.
Nemlich 1. auf Quotam Voti; Gründe pro & contra, ib. 477-487.
2. Auf modum concurrendi, ib. 488.
3. Auf personam, die zu dieser Gesandtschafft und Führung des Voti zu bevollmächtigen, ib. 489.
Wiederlegung derer Sachsen-Meiningischen Gründe, ib. 492. seq.
Beylagen zu Erläuterung dieses Streits, ib. 500-529.
Salm. Fürst Ludw. Otto hinterlassener Printzeßin genommener Recurs ad Comitia contra Winckelhausen. I, 402.
Saltzburg. Demselben werden die Beschwerden derer Alt-Fürstlichen Häuser insinuiret, I, 106.
Und tritt es denenselben bey. ib. 107.
Sardinien, König in, ist vor das Hauß Oesterreich gut gesinnt. I, 40.

Savoyen was seinethalben in der Wahl-Capitulation versehen worden. I, 142. seq.
Sayn. Streit wegen der Successiion in dieser Grafschafft zwischen Brandenburg, Anspach und Kirchberg einer, dann Witgenstein anderer Seits. I, 861-913.
Auszug derer in diesem Streit herausgekommener Schriften, ib. 863. seq.
Witgenstein bringt diesen Proceß an das Rheinische Vicariats-Hof-Gericht. ib. 865.
Und von da an den Reichs-Hof-Rath. ib. 868.
Auszug derer beederseits zum Vorschein gekommener Schriften. ib. 868. seq.
Sayn-Hachenburg. Gewaltsame Occupation dieser Grafschafft von Pfaltz. II, 487.
Schlitz. Graf von, gibt sich bey dem Ober-Rheinischen Crayß als einen Candidaten der Crayß-Standschafft an, I, 335.
Wird aber noch nicht admittirt; ib. 336.
Dieses Geschleches ältester Ursprung, ib. 424.
Und ferneres Aufkommen, ib. 425.
Ihre Verbindungen unter sich, ib. 426.
Und Fata in den mittlern Zeiten, ib. 427. 428.
Desselben Ländereyen und darauf haftende Freyheiten, ib. 429.
Werden mit in den Reichs-Matricular-Anschlag gebracht, ib. 430.
(Beweiß, daß es nicht die in Oesterreich gelegene Grafschafft Görtz seye, ib. 431.)
Sind folglich pro immediatis zu achten, ib. 433.
Und hindert der mit Fulda habende Lehens-Nexus, und zu den Reichs-Ritterschafftlichen Collecten gethane Beytrag hieran nichts, ib. 434-448.
Umständlich- und rechtlicher Beweiß, der diesem Gräflichen Hause zuständigen Reichs-Standschaft. ib. 449-475.
Schönborn-Heussenstamm, Graf von, Klage gegen die Bieberer Märcker. II, 665.
Schönthal, Closter. Dessen Streitigkeiten mit Würtemberg puncto violatæ Transactionis & territorii. II, 51. seq.
Schornsheim. Der Evangelischen Gemeinde daselbst Religions-Beschwerden. I, 397.
Schwäbischen Crayses Beschwerden und derselben gesuchte Erledigung. I, 46. 47.

Desselben Conduite bey der gesuchten Association der Reichs-Crayse. I, 333.
Dessen Recht in Præsentirung eines Cammer-Gerichts-Assessoris. I, 531. seq.
Siehe Cammer-Gerichts-*Assessores*.
Schwartzburg. Streitigkeiten des Herrn Fürsten mit der verwittibten Fürstin zu Schwartzburg-Sondershausen, puncto vidualitii & hereditatis allodialis. II, 659.
Schweden ist im Jahr 1742. unglücklich, I, 42.
Schweitzer, ihre Aufführung bey gegenwärtigem Zustand Europæ, I, 41.
Sinßheim, Grafen von, Streitigkeiten mit dem Dohm-Capitul zu Cölln wegen seiner Reception. II, 653.
Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen soll denen Ständen gelassen I, 134.
Und davon niemand leicht suspendirt werden, ib.
Södel. Streit wegen der Landsäßig- und Steuerbarkeit derer um dieses Dorff gelegenen Ritterschafftlichen Güter. II, 318.
Siehe: Solms.
Solms. Dieses Gräflichen Hauses Streitigkeiten mit der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft, wegen der Landsäßig- und Steuerbarkeit derer Güter in und bey Södel. II, 318.
Nachricht von dem ersten Besitzer dieser Güter, ib. 319.
Wie solche an die Herren Grafen von Solms, ib.
Und an die Herren von Pappenheim gekommen? ib. 320.
Welche solche als zur Rheinischen Reichs-Ritterschafft collectabel ausgeben, ib. 321.
Wovon aber das Gegentheil umständlich gewiesen wird, ib. 321-338.
Wie auch, daß die von der Hohensolmischen Landes-Herrschafft gethane Absonderung ungegründet. ib. 338.
Derer Herren von Pappenheim Gegen-Beweiß und dessen Refutation, ib. 340-383.
Solms-Braunfels. Graf Friederich Wilhelm, wird in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. I, 295.
Spanien, der Königin, Absichten und Unternehmungen, I, 40.
Dessen Gesandtens Bemühung bey dem Capitulations-Negotio, ib. 58.
Dessen Expediens zu Vermeidung des Ceremoniel-Streits mit dem Frantzösischen Ambassadeur, ib. 293.

Sprache, so am Kayserlichen Hofe soll gebraucht werden. I, 114.
St. Cornelii-Münster. Dieser Abtey innerliche Streitigkeiten und des Capituls Klagen gegen den Abt. II, 674.
Welche zu entscheiden eine Commißion niedergesetzt wird. ib. 678.
Erläuterung dieses Streits. ib. 678-717.
St. Georgii zu Isny. Dieser Reichs-Abtey Streitigkeiten mit denen Reichs-Erb-Truchsessen. II, 771.
Standes-Erhöhungen wie solche geschehen und zugelassen werden sollen, I, 136. 165. seq.
Stapel-Gerechtigkeit. Was davon in der Wahl-Capitulation versehen. I, 217. 218.
Stein, Gebrüdere von, Klagen gegen das Kayserl. Land-Gericht zu Onolzbach. II, 298.
Stollberg. Dieses Gräflichen Hauses Streitigkeiten mit dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim. II, 634.
Stollberg-Geudern. Graf Friederich Carl, wird in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. I. 295.
Succession in der Kayser-Würde verboten. I, 111.
Sulferino, des Fürsten von, Gesuch wegen Castiglione und Bozzolo. I, 56.

T.

Tax-Gefälle. Damit ist niemand über die Maaße zu beschweren. I, 172. 187.
Taxis, Fürstens von, glückliche Bemühungen in Ansehung des Reichs-Post-Wesens. I, 51.
Erhält, wahrscheinlich, zugleich das Kayserliche Obrist-Hof-Postmeister-Amt. ib. 295. 296.
Teutscher Orden. Dessen Streitigkeiten mit der Reichs-Statt Nürnberg. II, 513.
Ingleichem mit Hessen-Darmstatt. ib. 632.
Teutschlands Zustand zu Anfang des Jahrs 1742. überhaupt. I, 35.
Tractat zwischen Oesterreich und Sachsen M. Apr. 1741. I, 17.
Trauer. Wie solche vor K. Carl VI. gehalten worden. I, 248.
Trier Churfürst Frantz Georgs, weise Aufführung bey dem Wahl-Negotio, I, 4.
Ist gegen Oesterreich gut gesinnt, ib.
Und behält sich seine Stimme vor bis ins Conclave, ib. 26.

Da er sich dann denen majoribus conformirt. ib.
Dessen Streitigkeiten mit Chur-Cölln, und dem Grafen zu Neu-Wied, wegen einer fliegenden Brücke über den Rhein. ib. 754-785. II, 298. vid. Neu-Wied.
Türcken führen sich sehr raisonable auf. I, 43.

V.

Vasallen der Reichs-Stände, die ihre Lehen verwürckt, haben keinen Kayserlichen Schutz zu hoffen. I, 150.
Venningen, Freyherrn von. Derselben Streit mit Hessen-Darmstatt wegen Suspension eines Pfarrers. II, 512.
Vestungen. Wer solche bauen könne. I, 196.
Vota ad Imperatorem des Reichs-Hof-Raths. I, 180.
Ungarn, Königin Maria Theresia, hat Hoffnung, ihrem Gemahl die Kayser-Würde zu verschaffen, I, 1.
Tractat deswegen mit dem Churfürsten Philipp Carl von Maynz, ib. 2.
Maßt sich der Böhmischen Chur-Stimme an, ib. 4.
Welche ihr aber von Chur-Bayern und Sachsen abgesprochen und resp. zweifelhaft gemacht wird, ib. 6.
Schließt einen Tractat mit Chur-Sachsen, der aber nicht ratificirt wird, ib. 17.
Suchet Aufschub der Kayser-Wahl, ib. 27. 32.
Welches aber nichts hilfft und sie also dagegen protestiret, ib. 30.
Und jetzige Kayserl. Majest. nicht davor erkennt. ib. 33.
Ihr und ihrer Länder Zustand zu Anfang des Jahrs 1742. ibid. 37. 38.
Schließt mit dem König in Preussen einen Frieden, ib. 43.
Siehe auch: Böhmische Chur-Stimme.
Unterthanen der Reichs-Stände sollen in statu quo gelassen, geschützet, zum Gehorsam angewiesen und unter keinem Prætext eximirt werden. I, 146. 147.
Sollen das ihre zu den Cammer-Zielern beytragen, ib.
Und an den höchsten Reichs-Gerichten nicht leicht gehöret werden. ib. 148.
Was Rechtens, wenn sie gegen ihre Obrigkeit klagen? ib. 148. 149.
Sollen keine verbotene Verbindungen errichten, ib. 151.

W.

Wahl solle allezeit frey bleiben. I, 111.

Wie die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen. I, 225.
Wahl-*Actus* wird auf den 24. Jan. 1742. vorzunehmen bestimmt, I, 30.
Wogegen sich zwar die Königin von Ungarn setzet, ibid.
Geht doch für sich ibid. 33.
Singularia bey demselben ibid. 251.
Wahl-*Capitulation*.
Historie der jezigen, I, 44.
Wird in formalibus besser eingerichtet, ibid. 60. seq.
Auch in realibus vieles geändert. ibid. 62. seq.
Project einer bessern Einrichtung derselben, I, 108.
Muß durch Commissarien und in eigener Person vom Kayser beschworen werden. I, 227. 228.
Wird denen Reichs-Gerichten allezeit insinuirt, ibid.
Die jetzige wird von den 2. Bottschafftern Electi zugleich Beschworen und unterschreiben. ibid. 252.
Wahl-Tag wird den 1. Mart. 1741. eröffnet, aber ohne Succeſs, I, 8. 238.
Was in diesem Monath darauf vorgegangen, ibid. 9.
Wie auch im Monath April, ibid.
Majo, ibid. 17.
Junio, ib. 18. Julio, ib. 21. Augusto, ibid. 26.
Endiget sich durch die den 24. Jan. 1742. geschehene Wahl des Churf. n Bayern. ibid. 33.
Wahl-Tags-*Conferentien*, nehmen den 4. Nov. 1741. den Anfang, I, 30.
Wahl-Tags-Policey-Ordnung. I, 111.
Wehrheim. Der Evangelischen Gemeinde daselbst Klagen gegen Chur-Trier. I, 398.
Wehrstatt. Der Evangelischen Gemeinde daselbst Religions-Beschwerden. I, 399.
Weißenburg. Muß die dem Kayser gebührende Huldigung an den Grafen von Pappenheim, als Commissarium, abstatten. II, 387. 388.
Derselben innerliche Streitigkeiten, und eigentlicher Grund ibid. 394.
Wie die Sache A. 1736. gestanden? ibid. 395.-398.
Wie Anno 1737. ibid. 399.
Haupt-Conclusum, so eod. ann. auf alles und jede Gravamina ergangen, ibid. 400.-451.

Neue privat-Streitigkeiten, ibid. 451.=455.
Ingleichen wegen der Rechnungs-Abhör, und Wahl derer Rechnungs-Revisorum, ibid. 455.
Status causæ A. 1738. ibid. 457.
Und Anno 1739. ibid. 469. 470.
Wie die Sache an dem Vicariat-Hof-Gericht gelauffen. ibid. 470.=480.
Der Streit hebt sich A. 1742. beym Reichs-Hof-Rath aufs neue an, ibid. 388.
Letztere Resolution in causa quæst. ibid. 393.
Werbungen. Was dabey zu beobachten. I, 197.
Wertheim. Dieser Löweensteinischen Stadt Streitigkeiten mit ihrer Landes-Herrschafft wegen Disposition der Berth- und Schatzungs-Einnahm- und Ausgab. II, 316.
Westphälischer Friede. Darüber will der Kayser halten, I, 120. 194.
Die Contraventiones dagegen abthun. ibid.
Und die Schrifften dagegen cassiren und bestraffen. ibid. 121. 122.
Auch keine Protestationes dagegen gelten lassen. ibid.
Nach demselben solle alles völlig restituirt werden, ib. 131.
Gegen solchen protestirt der Päbstliche Nuntius, I, 58, 234.
Welches die Evangelische sehr übel nehmen, ibid. 235.
Und ahnden, ibid. 236.
Wetzlar. Dieser Reichs-Statt Streitigkeiten mit Hessen-Darmstatt wegen der Geleits-Gerechtigkeit. II, 301.
Herkunfft dieses Streits, ibid. 303.=305.
Wiblingen. Der Abtey daselbst Streitigkeiten mit denen Grafen von Oetingen. II, 673.
Wied-Runckel. Streitigkeiten dieses Grafen mit seinen Unterthanen und erkannte Kayf. Commission. II, 94.
Desselben Beschwerden über seine Unterthanen des Kirchspiels Urbach und von Reichs-Hof-Rath an dieselbe ergangene ernstliche Patentes, ibid. 96.
Wie auch über die zu Grenzhausen und Hilgert, ibid. 97.
Gegen welche ebenmäßig verfahren wird, ibid. 97.=104.
Erläuterung dieser Streitigkeiten. ibid. 105. seq.
Innerliche Streitigkeiten dieses Hauses und derselben Erläuterung, II, 111. seq.
Witgenstein. Streitigkeiten dieses Hauses wegen der Succession in der Grafschafft Sayn. I, 861.=913.

Vid. Pfaltz. Brandenburg-Onoltzbach, Sayn, Kirchberg.
Innerliche Streitigkeiten dieses Hauses II, 669.
Wie auch mit Hessen-Darmstatt. ibid. 673.
Worms. Des Herrn Bischoffen gegen das von der Statt dem Kayser geleistete Homagium gethane Vorstellung und Reservation II, 89. seq.
Würtemberg. Dieses Hertzoglichen Hauses Streitigkeiten mit Baaden-Durlach wegen Præsentir- und Bestellung eines Cammer-Gerichts-Assessoris von wegen des Schwäbischen Crayses. I, 531. = 725.
Siehe: Cammer-Gerichts-*Assessores.*
Eben desselben Streitigkeiten mit dem Closter Schönthal puncto violatæ Transactionis & Territorii, II, 51. seq.
Andere Streitigkeiten mit denen Freyherrn von Gültlingen; II, 56. seq.
Wie auch mit dem Abt zu Zwifalten, ibid. 62.
Würtemberg. Der Landschafft dieses Hertzogthums Gesuch wegen Kayserlicher Confirmation ihrer Privilegien und insbesondere der Carl-Alexandrinischen Religions-Reversalien, II, 44.
Welche auch, wiewohl limitate, erfolget. ibid. 47.
Erläuterung. ibid. 48.

Y.

Ysenburg. Dieses Gräflichen Hauses Streitigkeiten wegen der Wildbanns-Obrigkeit in den Franckfurtischen Waldungen I, 785. = 861.
Dieser Proceß fängt sich schon A. 1563. an, ibid. 785.
Wird aber anno 1730. reassumirt ibid.
Und schreibt sich vornemlich von dem alten Reichs- und Königs-Forst zu Drey-Eichen her, ibid. 786.
Gelehrte und ausführliche Nachricht von diesen Reichs- und Königs-Forsten überhaupt und diesem insbesondere. ibid. 787. = 861.
Ysenburg-Birstein. Streitigkeiten dieses Herrn mit seinen Unterthanen des Gerichts Reichenbach, II, 11.
Welche bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath um Renovation der ehmaligen Commißion anhalten, ibid.
Auch solche erhalten, ibid. 12.
Mit dem Befehl, solche baldigst zu endigen, ibid. 13. 14.

Kurtze Recapitulation wie dieser Proceß seit 1718. an dem Reichs-Hof-Rath gelauffen. ibid. 19.-41.
Ysenburg-Meerholtz. Dieses Herrn Streitigkeiten mit seinen Unterthanen des Gerichts Gründau. II, 3.
Auf übergebene Supplic der Unterthanen wird die in Sachen vormals erkannte Kayserliche Commißion renovirt, ib.
Welche aber auf des Grafen gethane Vorstellung mit der Execution inne hält, ibid. 4.
Er hingegen selbst von denen Unterthanen die Commißions-Unkosten militari manu eintreibt, ibid. 5, 6.
Welches der Reichs-Hof-Rath ahndet, ibid. 6, 7. 9.
Und die abgenommene Pfänder zu restituiren anbefiehlet ibid. 9, 10.
Erläuterung dieses alten Streits, ibid. 15. seq.

Z.

Zeulitzheim. Der Evangelischen Gemeinde daselbst Religions-Beschwerden. I, 400.
Zollfreyheit der Reichs-Stände und ihrer Gesandten. I, 214.
Zölle, neue, sind nicht zu gestatten, I, 207.
Sondern abzuschaffen. ibid. 208. 212.
Wie aber künftig neue zu geben ibid. 209. 210.
Wie deren Mißbrauch zu bestraffen. ibid. 213. 214.
Zweybrücken, Pfaltzgraf zu. Dessen Streitigkeiten mit dem Grafen von Hillesheim puncto violati territorii. II, 493.
Innerliche Streitigkeiten seines Hauses mit der Gräfin von Hofmann. II, 514.
Siehe Gräfin von Hofmann.
Zwifalten. Des Abts daselbst Streitigkeiten bey dem Hertzog von Würtemberg, II, 62.
Erläuterung derselben. ibid. 67.

Errata P. II.

P. 10. pro erweisen lege verweisen.
p. 11. = Usenburg = Ysenburg.
p. 13. = es = = er
P. 68. = Satt = = Statt.
P. 518. lin. 1. del.; lin. 2. post verb. Churfürsten ponatur;

§):(✻):(§

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Staats-Historie Teutschlandes Unter der Regierung Ihro Käyserlichen Majestä t Carls des Siebenden In so ferne ermelte Historie in das allgemeine oder besondere Staats-Recht des gantzen Teutschen Reiches, oder dessen eintzeln Reichs-Stände einschläget ...
Bd.: 2

Jena (1744)

J.publ.g. 536 b-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560545-6
VD18 80303056-001